Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1850)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1850

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommersitzung. 1850.

Ordentliche Versammlung

des

aus den Wahlen vom 5. und 26. Mai 1850 hervorgegangenen neuen Großen Rathes.

Kreisschreiben

Bern, den 27. Mai 1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Gemäß der Verordnung über die Anordnung der Wahlen und die Konstituirung der neuen Behörden vom 3. April 1850, zeigen wir Ihnen hiermit an, daß der neue Große Rath auf Samstag den 1. Brachmonat nächstkünftig, Morgens 10 Uhr, im üblichen Sitzungssaale auf dem Rathhause in Bern zusammentreten wird, um sich verfassungsgemäß zu konstituiren und nachher die Wahl des Regierungsrathes vorzunehmen. Sie werden demnach eingeladen, an dem bezeichneten Orte und zur bezeichneten Stunde sich einzufinden.

Diese Anzeige und Einladung ergeht auch an diejenigen Mitglieder, gegen deren Wahl Einsprachen erhoben worden sind, unvorgreiflich jedoch der Frage, ob dieselben vor der erfolgten Anerkennung ihrer Wahl an den Verhandlungen Theil nehmen können, worüber die Versammlung selbst zu entscheiden haben wird.

Der Regierungsrath wird seinen Bericht über die Wahlprotokolle und die eingelangten Wahleinsprachen, nach Vorschrift des § 2 der angeführten Verordnung vorlegen.

Mit Hochschätzung!

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatsschreiber,

A. Weyermann.

Erste Sitzung.

Samstag den 1. Juni 1850.

Morgens um 10 Uhr.

Stämpfli, Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Meine Herren! Gestützt durch die Verordnung des Großen Rathes vom 3. April 1850 hat der Regierungsrath den Auftrag erhalten, die gewählten Mitglieder des neuen Großen Rathes auf den heutigen Tag, nämlich auf Samstag den 1. Brachmonat 1850, Morgens um 10 Uhr, hierher einzuladen, und den sämmtlichen Mitgliedern Zeit und Ort der Versammlung durch ein Kreisschreiben anzuzeigen. Diesem Auftrage gemäß hat der Regierungsrath die Einladung an alle Mitglieder ergehen lassen, mit Ausnahme derjenigen des Wahlkreises von Pruntrut, in welchem eine doppelte Versammlung stattgefunden hat, und 4 statt bloß 2 Mitglieder gewählt worden sind. An diese vier in Pruntrut gewählten Abgeordneten hat zwar der Regierungsrath ebenfalls ein Schreiben erlassen, das aber blos dahin geht, sie mögen sich auf den heutigen Tag in Bern einfinden, damit, sobald der Große Rath darüber entschieden und allfällig beschlossen habe, sie dürfen an den Versammlungen Theil nehmen, dieses sofort geschehen könne. In der nämlichen Verordnung vom 3. April ist ausgesprochen, daß die heutige Versammlung von einem Alterspräsidenten oder von einem Andern von diesem oder der Versammlung dazu bezeichneten Mitgliede zu eröffnen sei. Aus der Nachforschung, welche daher der Regierungsrath angestellt hat, hat es sich herausgestellt, daß Herr Christian Obrecht von Wiedlisbach, geboren Anno 1773, der älteste der Gewählten sei. Ich lege zu Handen dieses Alterspräsidenten folgende Aktenstücke hier nieder: 1) Ein Schreiben des Regierungsraths zu Handen der Versammlung, worin die polizeilichen und militärischen Maßregeln angegeben werden, die auf den heutigen Tag getroffen worden. 2) Ein Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder des Großen Rathes, und 3) endlich den Bericht des Regierungsrathes über die beanstandeten Wahlen. Ich lade den Herrn Alterspräsidenten Obrecht im Namen des Regierungsrathes ein, den Vorsitz zu übernehmen.

Obrecht. Meine wertheften Herren! Im §. 4 des Uebergangsgesetzes vom 13. Juni 1846 ist gesagt: „das älteste der zusammengetretenen Mitglieder des Großen Rathes eröffnet die Versammlung als Alterspräsident und bezeichnet 2 provisorische Sekretäre und 2 provisorische Stimmenzähler. Hierauf

erwählt die Versammlung einen provisorischen Präsidenten." Ich als freier Schweizer und Berner mache nun Gebrauch von diesem Paragraphen, sowie namentlich auch von der Verordnung, welche der Große Rath unter dem 3. April letzthin erlassen hat, und in welcher es heißt, daß das älteste Mitglied einen Stellvertreter ernennen könne. Ich wünsche daher an meinem Platz Herrn Oberst und Großrath Straub, und fordere ihn auf, meine Stelle zu übernehmen, indem ich selbst mich zu der Leitung der Versammlung nicht geeignet und zu schwach fühle.

Straub, Oberst. (Derselbe tritt von seinem Platz vor die Versammlung.) Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, wir sollen auf den jetzigen Tag keine Komplimente machen. Für die kurze Zeit, auf welche ich das Präsidium übernehmen werde, bitte ich um Nachsicht, wenn ich etwas nicht ganz recht mache, indem ich mit dem Reglemente nicht völlig bekannt bin. (Der Redner übernimmt den Präsidentenstuhl.) Vor Allem aus wird es darum zu thun sein, einen Namensaufruf zu erlassen.

Der Staatsschreiber hält den Namensaufruf. Es zeigt sich, daß kein einziges Mitglied fehlt. Die Versammlung besteht somit aus folgenden Mitgliedern: den Herren

Affolter, Johann Rudolf, Amtsrichter, zu Riedtwyl.
Amstutz, Christian, Amtsrichter, zu Gunten.
Amstutz, Abraham, Amtsnotar, in Thun.
Aubry, Ignaz, gewesener Regierungsrath, in Bern.
Bach, Bendicht, Amtsschreiber, in Saanen.
Batschelet, Bendicht, zu Hermrigen.
Bélet, Johann Peter, Abbé, zu Montignez.
Bernard, Olivier, Notar, zu Fornet.
Beutler, Johann, zu Heimenschwand.
Bhend, Christian, Gemeindspräsident, zu Unterseen.
Blaser, Rudolf, Amtsnotar, zu Kirchlindach.
Blösch, Eduard, Fürsprecher, in Burgdorf.
Boivin, Abraham, Notar, in Münster.
Brandt, Eduard, Meier, zu Sonvillier.
Bréchet, Stephan, Wirth, zu Soubières.
Brüggemann, Jakob, zu Niederösch.
Brügger, Peter, zu Eisenbolgen.
Brunner, Johann, Wirth, in Meiringen.
Brunner, Ludwig, Major, in Bern.
Bühler, Johann, Amtsrichter, zu Heimenhausen.
Bühlmann, Gottlieb Rudolf, Fürsprecher, in Höchstetten.
von Büren, Otto, Stabsmajor in Bern.
Bürki, Niklaus, zu Nychigen.
Bützberger, Johann, Fürsprecher, zu Langenthal.
Chevolet, Johann Baptist, Thierarzt, zu Delle.
Chopard, Gustav, Amtsrichter, zu Sonvillier.
Corbat, Peter Joseph, Wirth, zu Vendelincourt.
Dähler, Jakob, zu Oppligen.
Droz, Aimé, Handelsmann, in Renan.
Dür, August, Handelsmann, in Burgdorf.
von Effinger, Ludwig, Gemeindspräsident, in Bern.
Egli, Johann, Amtsnotar, zu Dietertswyl.
von Erlach, Robert, zu Hindelbank.
Fellenberg, Wilhelm, zu Hofwyl.
Feller, Gabriel, im Dürrenast bei Thun.
Fischer, Friedrich, gewesener Schultheiß, in Bern.
Fischer, Karl Ferdinand, im Eichberg.
Fischer, Ludwig, Nationalrath, zu Reichenbach.
Fleury, Dominik, Posthalter, in Laufen.
Fleury, Basilius, Meier, zu Mervelier.
Frieden, Bendicht, zu Köniz.
Froidevaux, Constant, Meier, zu Breuleux.
Froté, Konrad, Wirth, zu Miécourt.
Fueter, Friedrich, Kommandant, in Bern.
Funk, Alexander, Regierungsrath, in Bern.
Garnier, Joseph, Fürsprecher, zu Saignelegier.
Gäumann, Johann, zu Tägertschi.
Gautier, Julian Aimé, Notar, in Courtelary.
Geiser, Daniel, Amtsnotar, zu Roggwyl.
Geiser, Samuel, Hauptmann, in Langenthal.
Geiser, Friedrich, Oberst, in Langenthal.
Geißbühler, Ulrich, zu Lützelflüh.
Gerber, Christian, Handelsmann, zu Steffisburg.
Gfeller, Johann Ulrich, Regierungsstatthalter, zu Signau.
Gigon, Franz, Fürsprecher, in St. Immer.
Glaus, Christian, zu Alpen bei Guggisberg.
von Gonzenbach, August, gew. eidg. Staatsschreiber, zu Melchenbühl.
Couvernon, Carl, Notar, zu les Bois.
von Grafenried, Carl Emanuel, zu Mühlebach bei Thurnen.
von Grafenried, Anton Friedrich, Gemeindspräsident, zu Burgistein.
Grimaitre, Heinrich Joseph, zu Damvant.
Grüring, Friedrich, Gemeindspräsident, in Biel.
Gygax, Jakob, Handelsmann, zu Bleienbach.
Gyger, Friedrich Abraham, Thierarzt, in Bern.
Gyst, Franz, Handelsmann in Thun.
Haldimann, Ulrich, zu Signau.
Haslebacher, Ulrich, zu Sumiswald.
Hebler, Karl, Friedensrichter, in Bern.
Helg, Jakob Joseph, Amtsrichter, in Delsberg.
Herren, Christian, Gemeindspräsident zu Neueneck.
Herrmann, Johann, Amtsnotar, in Rohrbach.
Hiltbrunner, Johann Gottlieb, Handelsmann in Worb.
Hirsbrunner, Christian, Kommandant, zu Sumiswald.
Hirsbrunner, Andreas, Eisennegotiant zu Sumiswald.
Hirsig, Christian, zu Amsoldingen.
Hofer, Michael, zu Hasle bei Burgdorf.
Hofer, Johann, Amtsnotar, zu Oberdießbach.
Holzer, Johann, Amtsrichter, zu Frutigen.
Hubacher, Jakob, zu Twann.
Hubler, Johann, Fürsprecher, in Burgdorf.
Jäggi, Emanuel, Amtsnotar, in Bern.
Imobersteg, Jakob, Regierungsrath, in Bern.
Kaiser, Niklaus, Regierungsstatthalter, zu Grellingen.
von Känel, Peter, Regierungsrath, in Bern.
Känel, Samuel, zu Bargen.
Kanziger, Johann, zu Koppigen.
Karlen, Johann Jakob, Kavalleriehauptmann, zu Diemtigen.
Karlen, Jakob, Regierungsstatthalter, zu Erlenbach.
Karlen, Johann, Kommandant, in der Mühlematt bei Thun.
Karrer, Karl, Regierungsstatthalter, zu Trachselwald.
Kasser, Johann, Lehrer, zu Rohrbachgraben.
Kehrli, Jakob, gew. Unterstatthalter, zu Utzenstorf.
Kernen, Jakob, Fürsprecher, in Bern.
Kilcher, Simon, Meier, zu Boncourt.
Knechtenhofer, Johann, Oberst, in Thun.
Knechtenhofer, Wilhelm, Wirth, in Thun.
Knobel, Eduard, Arzt, in Nidau.
Kohli, Johann, zu Flühnen bei Guggisberg.
Koller, Peter Joseph, Fürsprecher, zu Münster.
König, Niklaus, Amtsgerichtsschreiber, in Fraubrunnen.
Kötschet, Fidel, Notar, in Delsberg.
Krebs, Christian, Sohn, zu Albligen.
Kummer, Johann, Major, in Aarwangen.
Küng, Johann, in Lyß.
Kurz, Albrecht, Oberst, in Bern.
Lauterburg, Ludwig, gew. Lehrer, in Bern.
Lehmann, Samuel, Regierungsrath, in Bern.
Lehmann, Johann Ulrich, Regierungsrath, in Bern.
Lehmann, Johannes, zu Rüdtligen.
Lehmann, Samuel, Handelsmann, zu Langnau.
Lehmann, Daniel, Handelsmann, zu Langnau.
Lenz, Niklaus, zu Biglen.
Leuenberger, Johann, Gerbermeister, in Bußwyl.
Leuenberger, Ulrich, Gemeindeschreiber, in Reifiswyl.
Marggi, Johann Jakob, Gerichtspräsident, zu Blankenburg.
Marti, Peter, zu Brüttelen.
Maurhofer, Christian, Handelsmann, im Trubschachen.
Meier, Jakob, Gemeinderathspräsident zu Winigen.
Michaud, Friedrich, Handelsmann in Villeret.
Minder, Joh. Ulrich, Gemeindspräsident, zu Huttwyl.
Moor, Kaspar, zu Bottigen.

Moosmann, Peter, Gerichtspräsident, zu Laupen.
Moreau, Karl, Fürsprecher, zu Delsberg.
Morgenthaler, Niklaus, Gemeinschreiber, zu Ursenbach.
Moschard, August, Gerichtspräsident, zu Münster.
Moser, David, Gerichtspräsident, zu Langnau.
Moser, Jakob, im Teuffenthal.
Moser, Gottlieb, Handelsmann, zu Herzogenbuchsee.
Müller, Christian, Gemeindspräsident, zu Unterseen.
Müller, Jakob, Scharfschützenhauptmann, zu Sumiswald.
Müller, Johann, Müller, im Sulgenbach bei Bern.
von Muralt-Kirchberger, gew. Hauptmann, in Bern.
Müzenberg, Abraham, Notar zu Spiez.
Nägeli, Niklaus, zu Reuti im Oberhasle.
Neukomm, Johann Jakob, gewesener Zuchthausdirektor, in Bern.
Niggeler, Niklaus, Fürsprecher, in Bern.
Nouvion, Theodor, zu Delsberg.
Obrecht, Christian, zu Wiedlisbach.
Pfander, Friedrich, Oberstlieutenant, in Belp.
Plüß, Friedrich, in Winau.
Probst, Samuel, Amtsrichter, zu Ins.
Rebmann, Johann, Amtsrichter, zu Diemtigen.
Reichenbach, Karl, Fürsprecher, in Burgdorf.
Revel, Cyprian, Regierungsrath, in Bern.
Richard, Karl, Postalter, zu Erlach.
Rieder, Peter, zu Adelboden.
Rikli, Abraham Friedrich, zu Wangen.
Ritschard, Johann, Handelsmann, zu Aarmühle.
Ritschard, Jakob, Amtsgerichtsweibel, in Bern.
Rollier, Peter David, Regierungsstatthalter zu Neuenstadt.
Roth, Jakob, zu Wangen.
Roth, Jakob, zu Niederbipp.
Röthlisberger, Gustav, Major, zu Walkringen.
Röthlisberger, Johann Ulrich, zu Münsingen.
Rüedi, Johann, Notar, zu Bätterkinden.
Rufener, Bendicht, Regierungsstatthalter, zu Laupen.
Sahli, Johann, zu Ortschwaben.
Schafter, Sebastian, Müller, zu Courtetelle.
Schafter, Samuel, Prokurator, in Münster.
Schären, Johann, Friedensrichter, zu Bümplitz.
Scheidegger, Christian, Gemeindspräsident, zu Waltrigen.
Schläppi, Heinrich, zu Wilderswyl.
Schmalz, Carl Ludwig, Forstverwalter, in Büren.
Schmalz, Johann, Wirth, in Zäziwyl.
Schmid, Johann Gottfried, Arzt, in Zweisimmen.
Schmid, Rudolf, Handelsmann, zu Erismyl.
Schmoker, Johann, zu St. Beatenberg.
Schmuz, Johann, Amtsrichter, zu Bösarni bei Vechigen.
Schneeberger, Joseph, Gemeindspräsident, zu Herzogenbuchsee.
Schneider, Rudolf, Regierungsrath, in Bern.
Scholl, Gottfried, Friedensrichter, in Biel.
Schüpbach, Christian, zu Rahnflüh.
Schürch, Jakob, Müller, zu Madretsch.
Simon, Anton, gewesener Landammann, in Bern.
Spahni, Christian, zu Mühleberg.
Stämpfli, Jakob, Regierungspräsident, in Bern.
Steiger, Karl Ludwig Sigmund, gew. Oberst, in Bern.
Steiger, Franz, zu Riggisberg.
Steiner, Johann, Gerichtspräsident, zu Laufen.
Sterchi, Johann, Wirth, zu Matten.
Stettler, Eduard, Fürsprecher, in Bern.
Stettler, Samuel, Bezirkskommandant, zu Lauperswyl.
Stocker, Jakob, Amtsrichter, zu Boltigen.
Stooß, Karl, Kommandant, in Bern.
Straub, Bendicht, Oberstlieutenant, in Belp.
Streit, Hieronimus, zu Zimmerwald.
Studer, Jakob, Bleicher, in Burgdorf.
von Stürler, Julius, Sittengerichtspräsident, in Bern.
von Stürler, Eduard, zu Jegenstorf.
von Tavel, Albrecht, gewesener Forstmeister, in Bern.
Teuscher, Samuel, Oberstlieutenant, in Thun.
Theubet, Franz, Handelsmann, zu Fahy.
Thönen, Johann, zu Frutigen.
Tièche, Aimé Emanuel, Arzt, zu Reconvillier.
Trachsel, Rudolf, Friedensrichter, zu Niederbütschel.
Trorler, Theodor, Arzt, in Courtelary.
Tscharner, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
Tscharner, Beat Ludwig, zu Amsoldingen.
Tscharner, Friedrich, zu Kehrsatz.
Verdat, Eduard, Arzt, in Bern.
Vuilleumier, Friedrich Heinrich, Meier, zu Obertramlingen.
von Wagner, Friedrich, Apotheker, zu Steffisburg.
Wälti, Johann, Sohn, zu Hagneck.
von Wattenwyl, Ludwig, zu Habstetten.
von Wattenwyl, Eduard, Hauptmann, zu Oberdießbach.
von Wattenwyl, Ludwig, zu Rubigen.
von Wattenwyl, Eduard, gewesener Vikar, in Bern.
Weber, Johann, gewesener Regierungsrath, in Bern.
Weingart, August, Buchdrucker, in Bern.
Weißmüller, Jakob, Gemeindspräsident, zu Wimmis.
Wenger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.
Widmer, Johann, Müller, zu Heimiswyl.
Wildbolz, Karl Ludwig, Burgerrathschreiber, in Bern.
Wirth, Johann, Amtsrichter, im Wissachengraben.
Winzenried, Christian, zu Herzwyl.
Wütrich, Ulrich, zu Wyl.
Wütrich, Michael, zu Trub.
Wyß, Rudolf, Dr. juris, in Bern.
Wyßler, Friedrich, Müller, zu Goldbach.
Zeerleder, Friedrich, Amtsrichter, in Bern.
Zehender, Eduard, zu Riedburg.
Zingg, Stephan, Amtsverweser, zu Dießbach bei Büren.
Zumstein, Johann, Amtsverweser, in Lotzwyl.
Zürcher, Anton, Amtsrichter, zu Aeschi.

Das provisorische Präsidium zeigt 2 Vorstellungen, welche die Wahlen betreffen, an. Sie werden zu den Akten gelegt.

Verlesen wird ein Bericht des Regierungsrathes, dahin gehend: 1) Verspätet seien die Wahleinsprachen von Rohrbach und Courtelary; 2) angefochten dagegen und vom Regierungsrath auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchungen mit einem Berichte versehen seien folgende Wahlkreise: Schüpfen, Bern (obere, mittlere und untere Gemeinde), Köniz, Bolligen, Wohlen, Büren, Oberburg, Büderich, Delsberg, Ins, Frutigen, Brienz, Zweilütschenen, Höchstetten, Laufen, Münster, Dachsfelden, Meiringen, Pruntrut, Bonfol, Miecourt, Saanen, Wahlern, Belp, Gurzelen, Rüeggisberg, Zweisimmen und Boltigen, Wimmis, Hilterfingen, Steffisburg, Thierachern, Thun, Huttwyl, Rügsau und Oberbipp.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Alterspräsident, meine Herren! Die Verordnung vom 3. April 1850 beauftragt im § 3 den Regierungsrath mit der Abstattung eines Berichtes an den Großen Rath über die Wahlprotokolle und die gegen einzelne Wahlen allfällig eingelangten Beschwerden. Diese Aufgabe ist ohne Zweifel für den Regierungsrath keine angenehme. Er hat sich indessen derselben als einer ihm aufgetragenen gesetzlichen Pflicht unterzogen, die eingelangten Wahleinsprüche abgenommen, dieselben zur Untersuchung an die betreffenden Beamten gewiesen und endlich, nachdem die daherigen Akten einlangten, dieselben geprüft und seine Ansichten darüber ausgesprochen. Der Regierungsrath ist bei den Anträgen, welche er hier stellt, theils nach den gesetzlichen Vorschriften, theils aber nach der Uebung verfahren, welche bis dahin galt. Er würde jedoch seine Stellung mißkennen, wenn er Ihnen zumuthen wollte, die Sache auf seinen Bericht hin sofort einläßlich zu behandeln und zu entscheiden. Daher stellt er bei Ihnen den Antrag, Sie möchten zur Prüfung des Wahlberichtes des Regierungsrathes und der sämmtlichen ihm zu Grunde liegenden Akten eine Kommission aus Ihrer Mitte niedersetzen. Der Regierungsrath stellt ferner den Antrag, es möchte diese Kommission beauftragt werden, die daherigen Akten und Berichte zu prüfen und Anträge zu bringen, wie die Verhandlung über

diesen Gegenstand hier im Großen Rath selbst geführt werden solle. Indem ich Ihnen als Berichterstatter des Regierungsrathes die Annahme dieser Anträge empfehle, habe ich bloß noch Folgendes beizufügen. Herr Präsident, meine Herren! Im ganzen Kanton ist das Volk auf das Höchste gespannt über die Entwicklung der Verhandlungen, welche hier beginnen. Nicht weniger als in unserm Kanton ist man in der ganzen Schweiz gespannt und besorgt über die Konstituirung der Behörden des Kantons Bern. Ich glaube es sei unser Aller Aufgabe, dahin zu wirken, daß diese Verhandlungen so geführt werden, daß sie nicht allfällig den Zunder geben zu einer noch größern politischen Aufregung, aus welcher leicht thätliche Unordnungen hervorgehen könnten. Ich glaube, wir haben die große Verantwortlichkeit, für die Ehre des Bernervolkes so einzustehen, daß wir der Schweiz zeigen, wir vermögen, ungeachtet der großen Aufregung, dennoch ordnungsgemäß die alten Behörden auf die neuen überzutragen. Ich gebe hierbei noch die Versicherung, daß alle polizeilichen und militärischen Maßnahmen, welche der Regierungsrath auf den heutigen Tag getroffen hat, einzig den Zweck haben, in dem Augenblicke des Ueberganges Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Die getroffenen Maßregeln können und sollen keine andere Deutung erhalten als gerade diese. Ich empfehle Ihnen somit die Annahme der Anträge des Regierungsrathes.

Vorsitzender. Wäre es nicht zweckmäßig, vorerst provisorische Stimmenzähler und allfällige Sekretärs zu erwählen? Ich will darüber die Meinungen der Mitglieder anhören. — — — Man scheint mit diesem Vorschlag einverstanden. Wie viele Sekretärs und Stimmenzähler wollen Sie demnach erwählen?

Blösch. Das ist Sache des provisorischen Präsidenten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist hierüber zwar keine Vorschrift vorhanden, allein ich glaube, es verstehe sich von selbst, daß dieses dem provisorischen Präsidenten überlassen bleibe. Ich muß noch nachträglich aufmerksam machen, daß eine weitere Vorfrage über den Umstand entsteht, ob die im Wahlbezirke Pruntrut gewählten Deputirten zu den Verhandlungen zuzulassen seien. Sobald die Stimmenzähler gewählt sind, wird diese Frage erledigt werden können.

Herr Präsident. Ich bezeichne als Stimmenzähler die Herren Wenger Fürsprecher, Kummer Major, Hiltbrunner Handelsmann, und Gfeller Regierungsstatthalter zu Signau. Als Uebersetzer möchte ich Herrn Großrath Moschard ersuchen, provisorisch zu funktioniren. Ich weiß nicht, ob es nothwendig ist, auch provisorische Sekretärs zu ernennen. Einen haben wir bereits in der Person des Herrn Staatsschreiber Weyermann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es sei am Platz, das gewöhnliche Büreau auch hier anzuerkennen. Der Staatsschreiber ist nach dem Gesetz der Sekretär des Großen Raths. Jemanden noch besonders zu diesen Funktionen zu bezeichnen, würde die Verhandlung nur verzögern.

Blösch. Ich erlaube mir bloß eine Bemerkung. Ich bin einverstanden, daß der Herr Staatsschreiber zu funktioniren habe; denn er ist Staatsschreiber und bleibt Staatsschreiber. Wenn ich aber den provisorischen Präsidenten richtig verstanden habe, so geht seine Meinung dahin, nicht an den Platz des Staatsschreibers Jemand anders zu setzen, sondern unter den außerordentlichen Umständen, wo namentlich Kommissionen zu bedienen sein werden, ihm Jemanden als Gehülfen beizuordnen. Dieses scheint mir ganz passend zu sein.

Bützberger. Ich glaube hingegen, wir sollen es bei der bisherigen Kanzlei bewenden lassen. Neben dem Staatsschreiber ist noch ein Rathsschreiber und ein Substitut vorhanden, so daß es, wenn Kommissionen verhandeln müssen, an Sekretären jedenfalls nicht fehlen wird.

v. Erlach zu Hindelbank. Ich mache bloß auf die Vorgänge von 1846 aufmerksam. Damals wurde es ganz so gehalten, wie jetzt Herr Blösch vorschlägt. Der Staatsschreiber funktionirte fort, und es wurde ihm ein Mitglied der Versammlung als Gehülfe beigeordnet. Daran wird sich Herr Bützberger wohl noch erinnern.

Herr Präsident. Ich werde somit von mir aus ein französisches Mitglied als Gehülfe des Herrn Staatsschreibers bezeichnen in der Person des Herrn Boivin, wenn die hohe Versammlung Nichts dagegen hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man sich auf den Vorgang von 1846 beruft, so mache ich aufmerksam, warum dieses geschah. Es wurde nämlich so gehalten, weil der §. 4 des damaligen Uebergangsgesetzes Folgendes sagte: „Das älteste der zusammengetretenen Mitglieder des Großen Rathes eröffnet die Versammlung als Alterspräsident und bezeichnet zwei provisorische Sekretäre und zwei provisorische Stimmenzähler. Hierauf erwählt die Versammlung einen provisorischen Präsidenten.“ Der frühere Staatsschreiber war damals nicht mehr Großrathskanzler, und es mußte daher mit der Wahl von zwei Sekretären begonnen werden. Erst nachdem der Große Rath das frühere Großrathsreglement genehmigt hatte, wurde der Staatsschreiber wieder ordentlicher Sekretär des Großen Rathes.

Weber. Ich glaube, die hohe Versammlung solle dieses dem Präsidenten überlassen. Ohnehin ist die Sache nicht von Wichtigkeit.

Herr Präsident. Wenn Niemand etwas dagegen hat, so ersuche ich den Herrn Boivin, als Gehülfe des Staatsschreibers zu funktioniren.

Durchs Handmehr genehmigt.

Herr Boivin nimmt seinen Platz am Kanzleitisch ein.

Verlesen wird der Bericht des Regierungsrathes über die Wahlen zu Pruntrut, dahin gehend: 1) es seien die Wahlen beider Versammlungen des Wahlkreises Pruntrut zu kassiren und sofort die Anordnungen zu einer neuen Wahl zu treffen; 2) daß diejenigen zwei Gewählten, welche in der Versammlung in der Jesuitenkirche ernannt worden, zu den Verhandlungen vorläufig zugelassen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich somit hier noch nicht um die Hauptfrage, ob man die zwei Wahlverhandlungen von Pruntrut kassiren wolle oder nicht, sondern bloß darum, welche der beiden Versammlungen vorläufig als die rechtmäßige zu betrachten und welche Deputirten daher hier vorläufig zuzulassen seien. Der Regierungsrath hat bekanntlich in dem Zirkular den Mitgliedern angezeigt, er lade sämmtliche Mitglieder zur Versammlung ein, selbst wenn ihre Wahl angefochten und Kassation beantragt worden sei. Bloß bei den Deputirten des Wahlkreises von Pruntrut hat der Regierungsrath eine Ausnahme gemacht, weil dort vier, statt bloß zwei Vertreter gewählt worden sind, und der Regierungsrath glaubte annehmen zu sollen, die doppelte Vertretung eines Bezirks sei nicht zuläßig. Der Regierungsrath hat daher die in Pruntrut Gewählten bloß nach Bern eingeladen, damit, wenn der Große Rath die Zulassung der einen oder der andern Partei beschließe, diese sofort Antheil an den Verhandlungen nehmen könne. Wenn nun der Große Rath überhaupt der Ansicht ist, daß diejenigen, deren Wahlen angefochten sind, gleichwohl an den Einleitungs- und Konstituirungsverhandlungen Antheil nehmen können, und wenn thatsächlich auch diejenigen Gewählten zugelassen werden, für deren Wahl Kassation beantragt wird, so hat der Regierungsrath im Weitern

gefunden, es sei billig, daß kein Wahlkreis des Kantons von der Repräsentation bei den Konstituirungsverhandlungen verdrängt werde, und hat sich somit gefragt, von welcher der beiden Versammlungen die Gewählten zugelassen werden sollen. Sie haben allerdings die Kompetenz, sowohl auszusprechen, es sollen alle vier Gewählten zugelassen werden, oder alle vier ausgeschlossen bleiben; allein es fragt sich auch, was billig sei. Der Regierungsrath ließ sich hierbei vorzüglich durch zwei Merkmale leiten. Von den zwei Versammlungen hat die eine stattgefunden in der Jesuitenkirche, die andere im Stadthaus. Der Versammlungsort in der Jesuitenkirche war vom Regierungsstatthalter bezeichnet worden, indem bekanntlich die Regierungsstatthalter die Kompetenz haben, einen andern Versammlungsort zu bezeichnen, wenn der gewöhnliche der Umstände halber nicht passend ist. Während der Verhandlungen selbst trennte sich die Versammlung in Folge der Ereignisse, die ich auseinandersetzen werde. Eröffnet wurde nämlich die Versammlung durch Herrn Trouillet, Maire von Pruntrut; zum definitiven Präsidenten wurde von der einen Seite Herr Trouillet, von der andern Herr Tringano vorgeschlagen. Herr Trouillet brachte zuerst seine Person in Abstimmung, während von der Gegenpartei behauptet wurde, der Gegenkandidat sei zuerst vorgeschlagen worden. Der für ihn stimmende Theil der Versammlung wurde von ihm als Mehrheit proklamirt, während von der andern Seite für Herrn Tringano die Mehrheit in Anspruch genommen wurde. Aus dem Gerede entstund ein Gezänk und aus dem Gezänk gingen Thätlichkeiten hervor. Man stritt sich um den Besitz des Präsidentenstuhls, zerbrach Tische und Bänke, so daß die Versammlung in allgemeine Unordnung gerieth. Auf dieses hin verließ Herr Trouillet mit seiner Partei und dem von ihm bestellten Büreaupersonal das Lokal, und sie begaben sich in das Stadthaus. Die Zurückbleibenden begannen hierauf die Verhandlungen von neuem, indem ein Mitglied des Gemeinderathes die Versammlung eröffnete und dann zur Bestellung des Präsidenten und des Büreaupersonals und hierauf zur Wahl zweier Mitglieder in den Großen Rath geschritten wurde. Gewählt wurden in dieser Versammlung von 303 Stimmenden im ersten Wahlgang: Herr Xaver Stockmar mit 290 Stimmen, also mit 21 Stimmen über das absolute Mehr, und Herr Xaver Brossard, Großrath, mit 270 Stimmen, also mit 1 Stimme über das absolute Mehr. Es blieben nämlich in der Jesuitenkirche 303 Personen zurück, und in's Stadthaus gingen 234, was zusammen 537 Stimmen gibt. Dieser Umstand, daß die in der Jesuitenkirche Gewählten beide das absolute Mehr der ursprünglich Versammelten auf sich vereinigten, ist der erste Grund, warum der Regierungsrath sie für die Zulassung zu der jetzigen Versammlung empfiehlt. Der andere Grund ist der, daß diese Wahl im gesetzlichen Lokale stattgefunden hat. Der einzige Vorwurf, welchen man dieser Versammlung machen könnte, wäre der, daß Herr Trouillet, welcher die Versammlung eröffnet hatte, der erste war, welcher die Versammlung verließ und ein anderes Lokal bezog. Allein der Regierungsrath glaubte, dieses könne nicht in Betracht kommen, weil der Eröffnungspräsident nicht das Recht hatte, mit einem Theile der Versammlung ohne weiters abzuziehen, ohne den übrigen Wählern zu erklären, daß die Fortsetzung der Versammlung im Stadthause vor sich gehen solle. Im Stadthaus wurden im ersten Wahlgang von 234 Stimmenden gewählt: Herr Kohler, Advokat, mit 213 Stimmen, und Herr Antoine Böchat mit 182 Stimmen. Da die Versammlung der in der Jesuitenkirche Zurückgebliebenen von einem Mitgliede des Gemeinderathes von neuem eröffnet worden ist, so waltete auch hierin die zur Gültigkeit der Versammlung nothwendige Gesetzlichkeit vor. Diese beiden Prärogative, das gesetzliche Lokal und das absolute Mehr, veranlaßten den Regierungsrath, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! den Antrag zu stellen, es möchten die zwei von der Versammlung in der Jesuitenkirche Gewählten zu den Verhandlungen vorläufig zugelassen werden.

Boivin. In Betreff der Wahlen des Wahlkreises Pruntrut billige ich ganz das Betragen der Regierung; ich billige dieselbe ferner, die Gewählten nach Bern einberufen zu haben. Hingegen kann ich ihre Ansicht in Betreff der Frage nicht theilen, ob alle 4 Mitglieder, oder nur eine gewisse Zahl zu den Berathungen des Großen Rathes zugelassen werden sollen. Ich sehe nun nicht ein, warum man den in der Jesuitenkirche Gewählten den Vorzug vor denen geben sollte, die auf dem Rathhause ernannt wurden; der vorgeschützte Grund, es hätten die ersten Wahlen in dem durch den Regierungsstatthalter bezeichneten Lokale stattgefunden, scheint mir nicht genügend, indem man zu Gunsten der Wahlen im Rathhause sagen könnte, sie seien durch den gesetzlichen Präsidenten geleitet worden; dieser letztere Grund scheint mir ebenso triftig, als der erstere. Allein noch mehr; die Jesuitenkirche wurde durch den Regierungsstatthalter erst am Tage vor den Wahlen bezeichnet. Ich will die Gründe, aus welchen der Regierungsstatthalter ein anderes Lokal bezeichnet, nicht näher berühren; allein Thatsache ist es, daß vielen Wählern diese Abänderung nicht bekannt sein konnte. Diejenigen von Pruntrut konnten allerdings davon in Kenntniß gesetzt werden; es war aber unmöglich, dieses den benachbarten Gemeinden anzuzeigen. Was aber gegen die erstern in dem durch den Regierungsstatthalter bezeichneten Lokale vorgenommenen Wahlen besonders spricht, ist: daß der Präsident keinen gesetzlichen Charakter hatte. Ferner nahmen viele Nichtstimmberechtigte daran Theil; daher entstanden Unruhen. Die Einen behaupteten, Dieser und Jener sei von der Gemeinde unterstützt, während die Andern das Gegentheil behaupteten. Kurz, es kam zu Schlägereien; man zerschmetterte Tische, Stühle, ja der Maire selbst wurde mißhandelt. Er lud daraufhin die Bürger ein, sich nach dem Rathhause zu begeben, wo nun das Büreau konstituirt wurde; nun, nachdem diese fort waren, bildeten die in der Jesuitenkirche Zurückgebliebenen ein neues Büreau. Ich frage Sie nun, meine Herren, war Jemand anders, als der Maire befugt, ein neues Büreau zu bilden? Ich glaube nein. Man könnte mir entgegnen, der Maire hätte das Lokal nicht verlassen sollen; ich gebe es zu; allein die Mißhandlungen, denen er ausgesetzt war, rechtfertigen seine Handlungsweise, so daß dadurch die Versammlung im Rathhause eine Art gesetzlichen Charakters erhält. Ich will jedoch über diesen Punkt nicht näher eintreten, ich halte vielmehr dafür, es sei gegen die eine und die andere Wahl Vieles zu sagen. Es scheinen mir jedoch die vom Herrn Berichterstatter zur Unterstützung seines Antrags angeführten Zahlen von wenigem Belang, wenn man in Erwägung zieht, daß viele nicht stimmfähige Bürger an den Wahlen Theil genommen haben. Was die Form anbetrifft, so glaube ich also, sie sei bei beiden Wahlen verletzt worden, und es liege kein Grund vor, um die eine der andern vorzuziehen. Also lasse man keinen der Gewählten zu, oder Alle. Allein für den Wahlkreis Pruntrut 4 Mitglieder zulassen, wäre der Verfassung zuwider; die Einen zulassen und die Andern ausschließen, wäre ungerecht, da wir nicht wissen können, welche der Gewählten aus der Stimmenmehrheit hervorgegangen. Würden wir nun einen Beschluß fassen, bevor wir die Akten untersucht, so hieße dieß einer Frage vorgreifen, die nur nach Anhörung des Berichts der Kommission gelöst werden kann. Ich trage demnach darauf an, daß kein Mitglied des Wahlkreises Pruntrut zugelassen werde. Man wird vielleicht sagen, es sei ungerecht, daß der Bezirk Pruntrut nicht gleich allen übrigen Wahlbezirken repräsentirt werde. Ich sehe dieß selbst ein; allein wäre er repräsentirt, wenn man die in der einen oder andern Versammlung Gewählten zulassen würde? Ich weiß es nicht. Die Einen würden behaupten, sie seien von der Mehrheit ausgegangen, die Andern, sie seien nur der Ausdruck der Minderheit. Also lasse man Keinen zu, bis daß über ihre Wahl definitiv entschieden worden. Wenn ich mich nicht irre, so geschah das Nämliche im Wahlbezirke Miecourt, wo sich im Jahr 1846 zwei Versammlungen gebildet, von welchen jede Repräsentanten wählte; die beiden Wahlen wurden kassirt, und der Bezirk mußte neue Wahlen vornehmen. Ich wiederhole daher meinen Antrag, keinen der Gewählten zuzulassen.

Bützberger. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hiemit vor der Hand um die Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung der widersprochenen Wahlen. Dabei fragt es sich natürlich, wer an den Verhandlungen Antheil nehmen könne. Ich bin auch der Meinung, daß alle die-

jenigen, deren Wahlen angefochten sind, an den daherigen Verhandlungen Antheil nehmen können. Was nun die Wahlen von Pruntrut betrifft, so glaube ich, die durch das absolute Mehr Gewählten sollen ebenfalls Antheil an den Verhandlungen nehmen können. Zugleich gebe ich aber die ausdrückliche Verwahrung ab, daß diese ihre Zulassung zu den vorläufigen Verhandlungen keineswegs präjudiziren soll dem zukünftigen Entscheid über die Gültigkeit ihrer eigenen Wahlen. Ich werde in dieser Beziehung meine Meinung später noch aussprechen. Diese Verwahrung habe ich deßhalb beigefügt, damit man sich nicht auf diesen Beschluß als auf einen Vorgang berufen könne, auf welchen hin die angefochtenen Wahlen nicht kassirt werden können. Was nun die Wahlen in Pruntrut anbetrifft, so herrschen verschiedene Meinungen. Der Regierungsrath glaubt, es sollen hier an den Verhandlungen diejenigen zugelassen werden, welche im gesetzlichen Lokal gewählt worden sind. Herr Boivin dagegen will weder die Einen noch die Andern zulassen. Ich für meine Person theile die Ansicht, welche der Regierungsrath in seinem Bericht ausgesprochen hat. Es wäre unbillig, wenn die übrigen Wahlkreise, deren Wahlen angefochten sind, hier an den Verhandlungen Theil nehmen könnten, während die in Pruntrut Gewählten ausgeschlossen sein sollten, obschon die daselbst vorgefallenen Unordnungen nur ganz unbedeutend größer sind, als diejenigen anderer Wahlkreise. Wenn man heute annimmt, es sollen alle Gewählten Antheil nehmen dürfen, so wäre es unbillig, wenn man für einen einzigen Ort eine Ausnahme machen wollte. Natürlicherweise entsteht nun die Frage, welche zugelassen werden sollen, ob die 2 in der Jesuitenkirche, oder die 2 im Stadthaus Gewählten, oder ob alle 4. Der Herr Präsident des Regierungsrathes glaubt, wir haben das Recht, alle 4 zuzulassen. Dieser Meinung bin ich nicht, denn sonst würde unsere Versammlung aus 228 Personen bestehen, während sie blos 226 Mitglieder zählen soll. Es kann sich daher blos fragen, ob die in der Jesuitenkirche, oder aber die im Stadthause Gewählten hier zuzulassen seien. Ich bin entschieden der Meinung, daß diejenigen, welche im gesetzlichen Lokal, nämlich in der Jesuitenkirche, gewählt worden sind, zuzulassen seien. In der Jesuitenkirche waren ursprünglich ungefähr 540 Wähler. Ins Stadthaus gingen blos 234. Die Mehrheit der Wähler befand sich also im gesetzlichen Lokale beisammen. Wenn in einer Wahlversammlung die Minderheit davonlaufen will, so kann sie Niemand zurückhalten, und diesen 234 Wählern stund allerdings das Recht offen, den Versammlungsort zu verlassen, und sich anderswo zu konstituiren. Allein sie haben nicht das Recht, der Mehrheit das Gesetz zu machen. Wenn Sie, ungeachtet des doppelten Umstandes, daß eine Versammlung im gesetzlichen Lokal stattfand und überdieß das absolute Mehr hatte, dennoch annehmen wollen, daß für beide Versammlungen die gleichen Vermuthungen sprechen, so könnte dieß zu den fatalsten Konsequenzen führen. Wenn irgendwo eine Minderheit von 10 Männern sieht, daß sie ihre Kandidaten nicht durchsetzen kann, so wird sie einfach den Versammlungsort verlassen und sich selbstständig konstituiren. Wenn man einmal das Antecedens hat, daß die von einer solchen Minderheit, wie in Pruntrut, Gewählten den von der Mehrheit Gewählten hier gleichgestellt werden, so wird es später nicht mehr darauf ankommen, ob 10 oder 12 oder 50 die Versammlung verlassen, und sich gegenüber der Majorität selbstständig konstituiren. Es wird nun freilich zugegeben, daß die Wähler in der Jesuitenkirche die Mehrheit gewesen seien, allein man behauptet, man wisse nicht, ob auch alle Wähler stimmfähig gewesen seien. Ja wohl, Herr Präsident, meine Herren! das weiß man, und auch haben wir hier darüber durchaus nicht zu entscheiden. Das Gesetz schreibt nämlich deutlich vor, daß „die Versammlung selbst sich zu konstituiren und die Unfähigen auszuschließen habe." Das Gesetz sagt: „Daherige Reklamationen werden von der Versammlung sofort durch offenes Stimmenmehr endlich entschieden." Wenn daher die Versammlung selbst darüber abgestimmt hat, so können wir gegen die Gültigkeit dieser Versammlung auf den heutigen Tag hier nicht mehr einwenden, es haben viele Mitglieder derselben beigewohnt, die nicht stimmfähig gewesen seien. Herr Boivin beruft sich ferner auf einen Vorgang in Miecourt, den ich nicht kenne. Allein ich erkläre, daß ich mich durchaus an keine Vorgänge binden lasse. Was der frühere Große Rath, oder der Große Rath vor 1846 gemacht hat, darf uns durchaus nicht kümmern. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren! überhaupt Deputirte des Wahlkreises Pruntrut zulassen wollen, so können Sie durchaus keine anderen zulassen, als die im gesetzlichen Lokal und von der absoluten Majorität Gewählten.

Moschard. Ich nehme die Freiheit, meine Meinung zu äußern, die derjenigen des Hrn. Berichterstatters und des Hrn. Boivin widerspricht. Ich trage darauf an, die sämmtlichen 4 Mitglieder des Bezirks Pruntrut zuzulassen. Man hat behauptet, durch die Zulassung derselben werde die Zahl von 226 Mitgliedern, aus denen der Große Rath besteht, auf 228 ansteigen. Herr Präsident, meine Herren! Gegen meinen Antrag spricht einzig dieses Argument, welches ich aber, das Gesetz in der Hand, bekämpfen werde. Man lese das Dekret vom 3. April 1850 nach. Es sagt: die Mitglieder finden sich bei der Versammlung ein; dieselbe ist aber noch kein Großer Rath. Diese Versammlung der Gewählten soll nun den Großen Rath definitiv konstituiren. Wenn die Verfassung eine Zahl vorschreibt, so betrifft diese Zahl nicht die Versammlung der Gewählten, sondern diejenige des Großen Raths. Mehr als 226 Mitglieder in den Großen Rath zu lassen, wäre offenbar verfassungswidrig; hier aber handelt es sich nur um die Zulassung der Gewählten an dieser ersten Versammlung, ohne Rücksicht auf die Einsprachen. Denn würden wir die angefochtenen Mitglieder ausschließen, so könnte es leicht geschehen, falls sie alle angefochten wären, daß wir den Großen Rath gar nicht konstituiren könnten. Es ist also augenscheinlich, daß sämmtliche Gewählte zu der Versammlung der Gewählten zugelassen werden sollen, bis daß der Große Rath definitiv konstituirt worden; und da weder durch Verfassung noch durch Gesetz die Zahl dieser Versammlung festgestellt wird, so glaube ich, es sei durchaus nicht verfassungswidrig, die 4 Mitglieder von Pruntrut zuzulassen. Die Einen zulassen und die Andern ausschließen, hieße der Frage vorgreifen. Keinen zuzulassen, wäre eine Ungerechtigkeit, die Sie nicht begehen wollen. Der Wahlkreis Pruntrut muß also repräsentirt werden wie der übrige Theil des Kantons.

Karlen von der Mühlematt. Herr Präsident, meine Herren! Ich könnte die so eben geäußerte und entwickelte Ansicht nicht theilen. Schon im Zirkular der Regierung an die Gewählten war die Ansicht ausgesprochen, die Versammlung sei beschlußfähig, bevor sie sich konstituirt habe. Ich theile diese Ansicht durchaus nicht, sondern bekämpfe sie viel mehr mit der Behauptung, sie sei erst nach ihrer Konstituirung beschlußfähig. Was die angefochtenen Wahlen anbetrifft, so kann man in Bezug auf die Form sehr lange markten. Es hat zu viele Köpfe hier, als daß man darüber einig sein könnte. Doch möchte ich die Versammlung auffordern, sich im Allgemeinen mehr an das Materielle zu halten. Die Frage gestaltet sich so: ist es am Ort, solche Mitglieder zuzulassen, deren Wahl unter Umständen stattgefunden hat, wie der in Frage stehenden, wo sich fast die Hälfte der Wähler vom Platze entfernten? Ich glaube, diese Frage verneinen zu müssen. Ich glaube es, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es materiell nicht recht ist, wenn unsere Versammlung aus 228 Mitgliedern besteht. Das ist zu viel; die Verfassung schreibt nur die Zahl von 226 vor. Ich kann nicht einsehen, wie man sich lange darüber streiten kann. Auch meine Wahl gehört zu den angefochtenen, nicht wegen Formfehlern, sondern man klagt auf Bestechung und Betrug. Aber ich möchte mich überhaupt in dieser Sache auf den Boden stellen, auf dem, nach meiner Ueberzeugung, die Versammlung stehen soll. Vor Allem glaube ich, daß, sobald der neue Große Rath sich konstituirt hat, die Versammlung beschlußfähig sei und zwar in gesetzlicher Manier. Nicht, als wäre sie eine zufällig zusammengelaufene Versammlung, wie die Regierung in ihrem Zirkular anzudeuten beliebte, sondern als eine gesetzlich konstituirte Behörde. In dieser Richtung, welche uns die Verfassung giebt, glaube ich, sollen wir progrediren. Denn sie schreibt 226 Mitglieder vor und mehr nicht. Ich möchte daher, wenn die Wahlen in Pruntrut nicht regelmäßig vorgegangen sind, die Versammlung

ermahnen, der heute zu bestellenden Kommission die Frage anheimzustellen, vorläufig aber weder die Einen noch die Andern zuzulassen. Damit stellen wir uns auf den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Boden. Zu einem entgegengesetzten Antrag könnte ich daher nie stimmen. Es ist möglich, daß die Betreffenden in der Jesuitenkirche formell rechtlich gültig gewählt sind; es ist aber zu bedauern, daß nicht die Wähler sämmtlich dort zugegen waren. Aus Gründen der Billigkeit könnte ich nicht eintreten, weder zu Gunsten Dieser noch Jener. Ich müßte vielmehr die Versammlung ermahnen, die Sache so schnell als möglich zu erörtern, damit man zu einem Zweck kommt.

Revel, Regierungsrath. Ich will Sie nur auf die unvermeidlichen Folgen des Antrages des Herrn Moschard aufmerksam machen. In einigen Tagen wird der Große Rath zur Wahl von 30 Regierungsstatthaltern und 30 Gerichtspräsidenten schreiten müssen; es ist nun mehr als wahrscheinlich, daß die meisten dieser Beamten aus der Mitte dieser Behörde werden genommen werden. Man wird also im Falle sein, zu 20, 30, vielleicht 50 neuen Wahlen zu schreiten. Wenn wir daher die von beiden Parteien Gewählten zulassen, was wird die Folge sein? In jedem Bezirke werden sich 2 oder 3 Parteien bilden, von welchen eine jede uns ihren gewählten Kandidaten zuschicken wird, die man zulassen müßte, denn durch die Annahme der 4 Mitglieder von Pruntrut würde man einen Vorgang gründen, der für die Zukunft Regel machen würde. Schon im Regierungsrathe war ich dagegen, daß er auf die Annahme der 4 Mitglieder antrage. Ich war der Ansicht, nur die 2 in der Jesuitenkirche Gewählten zuzulassen, weil dieselben in dem durch den Regierungsstatthalter bezeichneten Lokale ernannt wurden; wenn auch dieses Lokal nur am Tage vor den Wahlen bezeichnet wurde, so war es den Wählern doch bekannt, denn sonst hätten sie sich, der Maire an der Spitze, nicht dahin begeben. Wenn ich auch auf die Zulassung der in der Jesuitenkirche gewählten Kandidaten antrage, so will ich damit der Gültigkeit der Wahlen keineswegs vorgreifen; ich habe im Gegentheil auf Kassation derselben angetragen, worüber der Regierungsrath einstimmig war. Verschiedener Ansicht war er nur in Betreff der provisorischen Zulassung der gewählten Kandidaten. Ich glaube also, der Wahlkreis Pruntrut solle gleich den übrigen Wahlkreisen vertreten werden, und stimme für die Zulassung der in der Jesuitenkirche Gewählten.

Verdat. Ich möchte in diesem Augenblicke der Frage nicht vorgreifen, ob die Wahlen gültig sind und ob sie kassirt werden sollen oder nicht. Aber auch die Frage soll man jetzt nicht entscheiden, ob bei den einen Wahlen mehr Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind als bei den andern; wir können darüber jetzt noch nichts Bestimmtes wissen; wir müssen die betreffenden Berichte abwarten. Mehrere Präopinanten haben behauptet, es wäre ungerecht, wenn der Wahlkreis Pruntrut nicht vertreten wäre; ich bin auch der Ansicht und glaube daher, man könne 2 Deputirte von Pruntrut wohl zulassen, indem wir noch nicht konstituirt sind und man alle andern Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, zugelassen hat. Würde man aber 4 Deputirte zulassen, so würden dadurch nicht nur die Verfassung, sondern auch die Rechte der andern Bezirke verletzt. Dieser Vorgang würde nun benutzt werden, um mehr Mitglieder zu wählen, als gesetzlich erlaubt ist. Ueber die Gründe, welche die Regierung bewogen, den in der Jesuitenkirche Gewählten den Vorzug zu geben, ließe sich viel sagen; ich will jedoch darüber nicht näher eintreten. Ich will daher einen andern Antrag stellen, der dahin geht, 2 Deputirte zuzulassen, und zwar von jeder Partei Einen, die durch das Loos zu bestimmen wären.

Hiltbrunner. Es ist die Befürchtung geäußert worden, es würde dadurch eine gefährliche Maxime aufkommen, wenn man sich dagegen erhebe, daß die Wahlen in der Jesuitenkirche invalidirt werden. Es könnte nämlich alsdann, so behauptete man, leicht geschehen, daß wenn eine Minderheit den Kürzern zu ziehen befürchten müßte, dieselbe sich eiligst zurückzöge, um die Wahlversammlungen zu annulliren. Es ist uns aber berichtet worden, daß in Pruntrut ein Theil der Wähler sich nur in Folge von Zwangsmaßregeln, welche man ihnen zumuthete, zurückzog. Wenn man also in der Bestreitung der Zulässigkeit der in der Jesuitenkirche Gewählten bedenkliche Konsequenzen sehen will, so sehe ich deren noch traurigere im Gegentheil. Dadurch würde nämlich geradezu ein Faustrecht sanktionirt. Dagegen aber verwahre ich mich feierlich. In der Absicht, keinen fatalen Konsequenzen die Bahn zu öffnen, halte ich dafür, es sei von jeder Repräsentation des Wahlkreises Pruntrut einstweilen zu abstrahiren.

Funk, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort, um eine kleine Berichtigung anzubringen. Es ist nämlich behauptet worden, daß im Regierungsrath in Betreff des Antrages über die Zulässigkeit der in der Jesuitenkirche von Pruntrut Gewählten Einstimmigkeit geherrscht habe. Nun erlaube ich mir, zu berichtigen, daß allerdings auch diejenige Ansicht im Regierungsrath vertreten war, die Herr Großrath Karlen hier eröffnet hat. Derselbe ist aber in Minderheit geblieben.

J. U. Lehmann, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich hüte mich immer, hier etwas zu beantragen, von dem ich nicht überzeugt wäre, daß es durchaus gerechtfertigt ist. Aus Ueberzeugung habe ich für den Ihnen vorgelegten Antrag im Regierungsrathe gestimmt und in derselben Ueberzeugung spreche ich heute zu Gunsten desselben. Da die absolute Mehrheit der beiden Versammlungen für die Gewählten war, so kann kein Zweifel obwalten, daß man den Bezirk vertreten lassen müsse und daß die Vertretung denjenigen Gewählten zukomme, welche im gesetzlichen Lokal gewählt wurden und die Mehrheit beider Versammlungen für sich hatten. Eine Vertretung dieses Wahlkreises finde ich durchaus billig. Auch an andern Orten ereigneten sich Unordnungen; dennoch kam es Niemanden in den Sinn, die Zulässigkeit der betreffenden Mitglieder zu bestreiten. Darum sehe ich nicht ein, warum, weil in Pruntrut vielleicht ein wenig mehr Unordnung statt hatte, die Gewählten nicht zugelassen werden sollten. Durchaus abgesehen von den Parteimeinungen, die sich gegenwärtig im Auge haben mögen, müßte ich mich daher dem Antrage des Regierungsrathes anschließen.

Beutler. Man hat von Präjudiz gesprochen. Gewaltmaßregeln hätten eine Minderheit gezwungen, sich zu entfernen. Ich will nicht untersuchen, inwiefern dieses richtig oder unrichtig ist; auch will ich dieses nicht erörtern. Soviel ich merke, gilt das Markten hauptsächlich politischen Gründen. Daher die Einen für diese, die Andern für jene Partei der Gewählten eintreten. Zwar weiß ich nicht bestimmt, aber ich vermuthe es, daß die in der Jesuitenkirche Gewählten liberal, die auf dem Stadthause als zu der Gegenpartei gehörend zu betrachten seien. Das ist aber für mich nicht maßgebend. Vielmehr finde ich es billig und gerecht, da alle andern Wahlkreise vertreten sind, daß auch der Wahlversammlung in Pruntrut dasselbe zugegeben werden soll. Kommt es dann zur Prüfung der Wahlen selbst, so gilt es mir gleichviel, ob weiß oder schwarz. Man verfahre mit aller Strenge gegen Wahlbestechungen, Wahlbetrug und andere Ungesetzlichkeiten, wo sie vorkommen. Wir müssen auf gerechtem Wege fortschreiten und uns immer an den gesetzlichen Boden halten und die Gerechtigkeit nie aus dem Auge verlieren. Ich spreche daher weder zu Gunsten dieses noch jenes unter keinen Umständen, bis die Anstände untersucht und beseitigt sind. Vorläufig aber stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Blösch. Ich erlaube mir in dieser Angelegenheit auch zwei Worte. Von Seite der vorberathenden Behörde ist uns der Antrag gestellt worden, zwei Mitglieder von Pruntrut zuzulassen und zwar die zwei in der Jesuitenkirche gewählten, weil sie die Präsumtion des gesetzlichen Lokals für sich haben. Ein zweiter Antrag geht dahin, weder die Einen, noch die Andern, und ein dritter, alle vier Gewählten zuzulassen; ein vierter endlich will auf jeder Seite Einen durch das Loos entscheiden lassen. Es wäre zu wünschen, daß Keiner von uns wüßte, welche Partei in der einen oder in der andern Ver-

sammlung vertreten war. Die Entscheidung wäre dann, für mich wenigstens, eine leichtere gewesen. Da wir noch eine Kommission niedersetzen wollen, so wäre es sehr vorgreifend, sich heute ein Urtheil über die Gültigkeit der einen oder andern Wahl zu erlauben. Ich wenigstens erlaube mir nur eine vorläufige, eine sehr vorläufige Meinung auszusprechen. Berichtigungsweise schicke ich eine Bemerkung voraus (irre ich, so wolle man mich berichtigen). Herr Fürsprecher Bützberger hat nämlich in der Angabe seiner Zahlen einen Irrthum begangen. Habe ich den Bericht recht verstanden, so ist die Summe 537 die gesammte Zahl von beiden Versammlungen und das Richtige von dem Angeführten ist nur das: daß in der Jesuitenkirche eine größere Zahl sich eingefunden haben mag, als am andern Orte. Am erstern Orte befanden sich nämlich 303 Anwesende, während man im Stadthause nur 234 zählte. Herr Präsident, meine Herren! Das vorläufige Urtheil von mir ist das, daß jede der beiden Versammlungen einen eigenthümlichen Vortheil für sich anzusprechen hat und jede derselben einen Nachtheil gegen sich hat. Die eine hat den Umstand des gesetzlichen Lokals für sich. Die angerufene Verordnung gab dem Regierungsstatthalter allerdings das Recht, ein Lokal zu bestimmen. Ob er gut gethan hat, dieses erst am Vorabend der Wahl zu thun, ist eine andere Frage. Aber dieselbe Versammlung hat gegen sich den ungesetzlichen Präsidenten; denn dieselbe Wahlverordnung bezeichnet für Eröffnung der Versammlung den jeweiligen Gemeindepräsidenten. Die andere Versammlung hat gegen sich ein ungesetzliches Lokal, welches nicht vom Regierungsstatthalter bezeichnet worden ist; sie wurde aber vom gesetzlichen Präsidenten eröffnet, und mir scheinen daher die Gründe für und gegen sich ziemlich die Wage zu halten. Einen wesentlichen Umstand muß ich aber hervorheben, den nämlich, daß gegen die Versammlung im Stadthause keine Beschwerde vorgebracht wurde. Wohl liegt ein gesetzliches Protokoll der Wahlverhandlungen vor; von einer Bestreitung der Wahlen weiß man aber nichts, während die in der Jesuitenkirche angefochten sind. Ueber den Werth oder Unwerth derselben ein Urtheil abgeben, wäre vorgreiflich. Die Ansicht von Herrn Moschard, einstweilen alle vier Gewählten mitstimmen zu lassen, stützt sich auf einen ehr spezioſen Grund. Er sagt, eine Versammlung der Gewählten könne auch aus 228 (folglich auch aus 822) bestehen, der Große Rath gesetzlich aber nur aus 226. Das ist eine gefährliche Ueberzeugung. Denn unter gegebenen Umständen dürfte jede Minderheit, und bestände sie auch nur aus 10 oder 20 Personen, sich von der Mehrheit trennen, wäre sie geschlagen worden oder nicht, und eine doppelte Anzahl Abgeordneter wählen. Wir dürfen bei Behandlung dieser Sache nicht vergessen, daß der Große Rath noch nicht konstituirt, sondern erst im Begriffe ist, sich zu konstituiren. Immerhin sind zwei Versammlungen, wie sie da vorkommen, unstatthaft. Ein Umstand ist dabei besonders fatal. Schließt man nämlich alle vier Gewählten aus, so ist dieser Wahlbezirk nicht vertreten. Aber lieber nicht vertreten, als auf eine Weise, wodurch nicht nur ein großer Theil jener Bevölkerung verletzt würde, sondern worin selbst eine Verfassungsverletzung läge. Ich halte dafür, es wäre eine Art von Konstituirung, die unstatthaft ist. Wollten wir nur zwei der Gewählten admittiren, dann fällt die Schwierigkeit der Zahl für den Großen Rathe weg; aber, wie gesagt, die Versammlung von Pruntrut wäre damit nicht zufrieden gestellt. Es bleibt, was wir voraussetzen; die Gültigkeit der Wahl selbst ist noch in in Frage. Wird der betreffende Wahlkreis es nicht lieber vorziehen, keine Deputirten hier zu haben, als solche, die gerade denjenigen gegenüberstehen, welche er wünscht? Nehmen wir an, die in der Jesuitenkirche Gewählten seien die Rechtmäßigen, dann fällt die Schwierigkeit weg, ist aber das Gegentheil richtig, dann nicht. Es bleibt demnach kein anderer Ausweg übrig, als der im Antrage liegende, keinen zuzulassen. Ich erlaube mir, denselben zu ergänzen. In erster Linie stimme ich dafür, weder die Einen, noch die Andern zuzulassen; in zweiter Linie nehme ich den von Herrn Doktor Verdat vorgeschlagenen Ausweg an: von jeder Versammlung Einen, und durch das Loos zu entscheiden, welche. Dieses Verfahren erlaube ich mir, der Versammlung zu empfehlen.

Herr Präsident. Ist noch Jemand, der das Wort verlangt? — — Wenn dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich die Umfrage für geschlossen.

Herr Regierungspräsident. Ich hatte vor, schon vor dem Schluß der Umfrage einige Bemerkungen zu machen. Nun sei es mir erlaubt, sie jetzt anzubringen. Ich will zunächst aufmerksam machen, daß von einigen Rednern die Ansicht ausging, es handle sich um Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen selbst. Nicht darum handelt es sich. Es ist schon im Eingangsrapport ausdrücklich bemerkt worden, es handle sich einfach darum, welche von den Gewählten vorläufig zuzulassen seien, die in der Jesuitenkirche, oder die im Stadthause Gewählten. ob gar keine oder alle. Wenn also erkannt würde, z. B. die im Stadthause oder in der Jesuitenkirche Gewählten sollen zugelassen werden, so ist dadurch der Untersuchung der Kommission über die Gültigkeit der Wahlen durchaus nicht vorgegriffen. Daß der Regierungsrath die Sache von diesem unverfänglichen Standpunkte aus aufgefaßt hat, beweist schon der Umstand, daß er auf Kassation der beiden abgesondert getroffenen Wahlen anträgt. Deßhalb sage ich: die Redner, welche von einem solchen Standpunkte ausgehen, sind im Irrthum. Es soll nicht von dieser Frage ausgegangen werden. Ferner wurde gesagt: eine gänzliche Ausschließung präjudizire nicht. Es ist auch auf Kassation der Wahlen von Miecurt angetragen. Dessenungeachtet nehmen die betreffenden Gewählten hier an den Verhandlungen Theil. Auch hier könnte man also einwenden, es präjudizire dieß. Der Regierungsrath glaubte, wenn dieses am Ort sei, dann sei es auch billig, daß auch dem Wahlkreis Pruntrut Sitzrecht eingeräumt werde. Herr Blösch hat sodann behauptet, es stehen sich beide Wahlen ungefähr gleich. Er sagt, die Versammlung in der Jesuitenkirche habe das Prärogativ für sich, daß sie im gesetzlichen Lokal abgehalten worden sei; die Versammlung im Stadthause aber sei vom gesetzlichen Präsidenten eröffnet worden. Stelle man nun die Umstände zusammen, so biete es sich dar, daß beide Wahlversammlungen so ziemlich die gleichen Gründe in Anspruch nehmen könnten. Aber er hat den wichtigen Umstand vergessen, daß die von der Versammlung in der Jesuitenkirche Gewählten die absolute Mehrheit sämmtlicher an beiden Orten Stimmenden für sich haben. Dort waren nämlich 303 anwesend, während sich im Stadthause nur 234 befanden. Der Eine der in der Jesuitenkirche Gewählten hatte davon 290 Stimmen, also 21 Stimmen über das absolute Mehr; der Andere hatte 270 Stimmen, also 1 Stimme darüber; während auf dem Stadthause bei 234 Stimmenden auf den einen Kandidaten, Herr Koller, nur 213, auf den andern nur 182, also auf den erstern 50, auf den andern über 100 Stimmen weniger fielen, als auf die in der Jesuitenkirche Gewählten. Also dieser Umstand ist ein entscheidender. Auf die Theilungsvorschläge, glaube ich, sollte der Große Rath nicht eingehen. Entweder von der einen oder der andern Versammlung beide zugelassen, oder dann gar keinen. Ich komme aber darauf zurück, der Regierungsrath habe gefunden, es entspreche der Billigkeit, in der vorgeschlagenen Weise zu verfahren. Herr Boivin sagt, es hätten Unbefugte an jener Versammlung Theil genommen. Der Regierungsrath hat darüber eine Untersuchung eingeleitet und der Kommissär, Herr Foen, sagt selbst, es hätten sich keine dabei befunden, die nicht stimmfähig waren. (Die bezügliche Stelle des Berichts wird verlesen.) Uebrigens kann dieses hier nicht in Betracht kommen, da die Wahlversammlung selbst darüber endlich urtheilen soll. Ferner sagt Herr Boivin, es sei auffallend gewesen, daß der Regierungsstatthalter erst am Vorabend des Wahltages das Versammlungslokal bestimmt habe. Es ist aber bekannt, daß die Gemeindebehörde von sich aus das Stadthaus als Versammlungsort festsetzte. Nur noch eine Bemerkung. Es ist von einem Mitgliede darauf angespielt worden, als hätte sich der Regierungsrath bei Einberufung der Versammlung eine Inkonvenienz oder eine Unhöflichkeit zu Schulden kommen lassen, indem er die Mitglieder wie zu einer hergelaufenen Versammlung eingeladen habe. Ich berufe mich auf das Einladungsschreiben selbst. Es ist durchaus so gehalten, das man keinen Anstoß daran nehmen konnte.

Moschard. Ich ziehe meinen Antrag zurück, indem ich zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß derselbe Folgen haben könnte, welche ich nicht wünsche.

Abstimmung.

Ueberhaupt von den Gewählten zuzulassen	105 Stimmen.
Dagegen	119 Stimmen.

Auf mehrfache Einsprachen wird die Abstimmung neu vorgenommen. (Stimmen: das Publikum soll sich von der Gallerie zurückziehen!)

Herr Präsident. Um einige Variation in das Geschäft zu bringen, bringe ich den ersten Punkt zuerst in Abstimmung.

Gegen jede Zulassung	117 Stimmen.
Dafür	105 Stimmen.

Herr Präsident. Es ist vom Regierungsrathe darauf angetragen, zur Untersuchung der Wahlen eine Kommission zu ernennen. Es wird sich darum handeln, wie diese Kommission zu wählen sei und aus wie viel Mitgliedern sie bestehen soll.

Blösch. Es käme zuerst noch eine andere Frage in Betracht, die nämlich: ob man überhaupt eine Kommission wolle. Ich bin zwar durchaus damit einverstanden, und es ist bloße Formsache. Zuerst frägt es sich also: will man eine Kommission? und zweitens: wer soll sie bezeichnen? Mir scheint, der Antrag des Regierungsrathes könne angenommen werden, sowie ich demselben überhaupt das Zeugniß der Zweckmäßigkeit geben muß, so weit er bis jetzt die Sache eingeleitet hat. Zu gewöhnlichen Zeiten würde eine Spezialkommission unnöthig sein; aber wir befinden uns in exzeptionellen Umständen. Wir haben ein neues Geschäft vor uns, wie es auf gewöhnlichem Wege nicht vorkommt. Die Regierung giebt uns einen Bericht, worin ihre Ansicht ausgedrückt ist. Der Versammlung soll aber Gelegenheit gegeben werden, selbst den Bericht und die ihm als Basis dienenden Akten zu prüfen. Es geschieht aber dieses am zweckmäßigsten, wenn sie sich ein Organ bestellt, das die Sache einleitet. Ueber das Prinzip bin ich also einverstanden. Ob ein Antrag selbst vorliegt über die Form der Wahl, weiß ich nicht. Ist keiner vorhanden, so bin ich so frei und eröffne einen solchen, indem ich meine Meinung frei ausspreche. Ich bin auch unter verschiedenen Epochen in diesem Saale Mitglied der obersten Landesbehörde gewesen. Ein Umstand hat mich oft am meisten bemüht: die Ausschließlichkeit bei der Wahl von vorberathenden Behörden, mit der man rücksichtslos verfahren ist. Zwar hatte ich Theil genommen an einer Minderheit, die man heute nicht mehr findet; denn auf den heutigen Tag ist die Stellung eine andere geworden, und die Minderheit dürfte sich als Mehrheit zeigen, der auch ich angehöre. Welches ist nun die Natur eines solchen Antrages? Hat es vorberathende Funktionen, oder etwa vollziehende? Ist es eine Behörde der Vollziehung, dann ist die Ausschließlichkeit am Platz, und ich erkläre offen, daß ich ausschließlich stimmen würde. Aber bei der Wahl einer Großrathskommission ist meine Ansicht die, daß alle anwesenden Fraktionen und Meinungsverschiedenheiten ihre Repräsentation finden sollen. Darum in diesem vorliegenden Falle keine Ausschließlichkeit. Wie müssen wir es nun vornehmen, um eine einigermaßen billige Repräsentation der verschiedenen Meinungen zu erhalten? Es giebt zwei verschiedene Manieren: entweder die Wahl durch den Großen Rath selbst oder durch das Präsidium. Meine Ansicht ist, im ersten Falle komme eine einseitige Wahl heraus, und es liegt auch in der Natur der Dinge. Will man eine gemischte Kommission, so ist es viel passender, es dem Präsidenten zu überlassen, weil er die Personen zu Papier bringen und vergleichen kann. Wollte der Große Rath selbst wählen, so ist es möglich, daß man beiderseits voraussetzt, daß beide Ansichten vertreten werden. Aber was geschieht? Wenn ich auf meinen Zeddel eine Anzahl Namen, die anderer Ansicht sind, als ich, schreibe, so riskire ich, daß meine Gegner denjenigen stimmen, welche zu ihrer Partei gehören, meine Meinungsgenossen aber nicht. Alsdann käme offenbar eine einseitige und für mich nachtheilige Wahl heraus, währenddem, wenn die Wahl dem Präsidium überlassen wird, offenbar eine billige Vertretung eintritt. Indem ich in erster Linie den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission unterstütze, stelle ich in zweiter Linie den Antrag: die Bezeichnung einer Anzahl von Personen dem Präsidenten zu übertragen und die Mitglieder, welche er vorschlägt, durch die Versammlung genehmigen zu lassen. Dadurch erhält man die beste Aussicht, eine Repräsentation zu erhalten, welche unter obwaltenden Umständen entspreche. Was nun die Zahl der Kommission betrifft, so glaube ich, daß, wenn man die Bezeichnung der Mitglieder dem Präsidenten überläßt, dieselbe aus 9 bestehen soll; würde sie aber der Große Rath selber bestellen, dann weniger, damit die Wahl nicht allzu lang ginge. Ich wiederhole es: da wir eine Kommission zu wählen haben, die ein Gutachten abgeben soll über die angefochtenen Wahlen, so wünsche ich keine einseitige Komposition. Wählt der Große Rath, dann wähle ich einseitig.

Der Antrag des Regierungsrathes auf Niedersetzung einer Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Bützberger. Herr Präsident, meine Herren! Herr Fürsprech Blösch trägt darauf an, daß der Präsident die Mitglieder der zu wählenden Kommission bezeichne, und daß die Versammlung die auf solche Weise vorgeschlagenen genehmige. Wenn Herr Blösch den Antrag gestellt hätte, ohne ein Motiv anzugeben, mit dem ich nicht einverstanden bin, so hätte ich vielleicht zu demselben stimmen können. Aber er sagt, er schlage es nur deßwegen vor, damit seine Gegenpartei auch mit 1 oder 2 Stimmen in der Kommission vertreten sei. Er drückt sich aus, als gehöre er schon einer Mehrheit an und wünscht daher ein gemischtes Verfahren einzuleiten. Ein solches Geschenk akzeptire ich nicht. Wenn die Mehrheit wirklich vorhanden ist, so fasse sie diesen Beschluß; vor der Hand aber stimme ich entschieden zur Wahl durch den Großen Rath.

Blösch. Es sei mir eine Berichtigung erlaubt. Von einer Zahl Mitglieder habe ich nie gesprochen, weder von 1 noch 2, welche man als Repräsentation der Gegegenpartei geben solle. Auch von einem Geschenk habe ich nicht gesprochen. Was solche Geschenke betrifft, so habe ich deren hier noch keines erhalten und bin auch nicht gesonnen, so bald eines zu machen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Blösch	117 Stimmen.
Dagegen	98 "
Die Zahl der Kommission mit 9 Mitgliedern festzusetzen	Gr. Mehrheit.

Herr Präsident. Ihr Herren! Ihr werdet mir doch nicht zumuthen, daß ich die Namen der Mitglieder der Kommission sofort eröffne und sie gleichsam aus dem Aermel schüttle. Ich will so schnell als möglich machen, ein wenig darüber nachdenken und der Versammlung ein Verzeichniß vorlegen. Ich bitte mir ein Verzeichniß des Großen Rathes aus.

Es tritt eine kleine Pause ein. Hierauf eröffnet der Herr Präsident folgende Vorschläge der Kommission: die Herren Blösch, Ed., Fürsprecher in Burgdorf; Boivin, Abr., Notar in Münster; Dähler, Jak., zu Oppligen; Gfeller, J. Ulr., Regierungsstatthalter zu Signau; Kummer, Joh., Major in Aarwangen; Moschard, Aug., Gerichtspräsident zu Münster; Rufener, Ben., Regierungsstatthalter zu Laupen; Weißmüller, Jak., Gemeindspräsident zu Wimmis; Wenger, Gottl., Fürsprecher in Bern.

Abstimmung.

Für den Vorschlag des Präsidiums	Gr. Mehrheit.

Das Gegenmehr wird mehrseitig verlangt, aber in der Folge davon abstrahirt.

Herr Präsident. Ich weiß jetzt nicht, was weiter vorzunehmen wäre. Man wird der Kommission wohl einen Auftrag geben wollen, bis wann sie dem Großen Rath Bericht erstatten solle. Andere Geschäfte kenne ich keine, die vorliegen, oder man wolle weiter progrediren.

Blösch. Ich weiß nicht, ob in Betreff eines Präsidenten der Kommission nicht Etwas vergessen worden. Da die Reihenfolge der bezeichneten Mitglieder, an deren Spitze mein Name steht, eine nur zufällige ist, so beantrage ich, es der Kommission zu überlassen, sich selbst einen Präsidenten zu bezeichnen. Ich halte dafür, die Kommission soll sofort, d. h. in der möglichst kürzesten Frist sich versammeln, alle Akten prüfen und sobald als möglich Bericht erstatten, damit der Entscheid nicht länger, als nöthig ist, verzögert werde. Man kann sich nicht verbergen, daß eine bedeutende, tief gehende Bewegung im Lande existirt. Es wäre daher nicht gut, die Irritation der Gemüther, welche einmal vorhanden ist, durch Verzögerung des Entscheides länger zu unterhalten, sondern man soll vielmehr trachten, dieselbe sobald als möglich zu beschwichtigen. Wie die Kommission nun die Frage auffaßt, weiß ich nicht. Ich halte dafür, es wäre zweckmäßig, wenn unter die 9 Mitglieder die Beschwerden vertheilt, jedem etwa 2 oder 3 übergeben würden und sie unter sich rapportirten. Wie lange es geht, wissen wir nicht. Es wäre aber nicht gut, wenn sich die Versammlung trennen würde. Unter diesen Umständen sollte eine Verfügung getroffen werden, die nämlich: daß der Große Rath auf jeden Fall künftigen Montag am Morgen sich wieder versammle und von der Kommission entweder, und wenn möglich, den definitiven Rapport verlange, oder einen vorläufigen Bericht, in welcher Zeit muthmaßlich derselbe erfolgen könnte, damit er, ohne irgend vorzugreifen, über den Entscheid, betreffend die Wahloperationen, falls er Anderes nicht für zweckmäßig hält, sich ohne weiteres trennen und erwarten könnte, wann ihn die Kommission wieder zusammenrufe. Je nach der Sachlage kann dann weiter progredirt werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich unterstütze die Ansicht, daß der Große Rath hier versammelt bleibe, bis ein Rapport der Kommission vorhanden ist. Wenn es möglich ist, so solle die Kommission schon am Montag rapportiren. Das Unmögliche kann man von ihr nicht verlangen. Den Antrag möchte ich sehr unterstützen, der Kommission Beförderung zu empfehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag, daß der Große Rath jedenfalls versammelt bleibe, bis die Kommission Bericht erstattet habe, und dieser die möglichste Beförderung zu empfehlen — Handmehr.

Herr Präsident. Wenn es den Herren recht ist und Niemand ferner Etwas vorzubringen hat, so werde ich hier abbrechen. Ich ersuche Sie daher, künftigen Montag, Morgens 8 Uhr (Stimmen: Es ist zu früh! 10 Uhr!), oder auch später hier einzutreffen; es ist mir vollkommen recht.

Die Versammlung entscheidet für 10 Uhr.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Zweite Sitzung.

Montags, den 3. Juni 1850.

Morgens 10 Uhr.

Vorsitzender: Herr Straub.

Namensaufruf: Es zeigt sich, daß Niemand fehlt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und durch das Handmehr genehmigt.

Angezeigt und verlesen wird:

1) Ein von den Herren Großräthen Wenger, v. Graffenried von Burgistein und Trachsel unterschriebener Anzug, dahin gehend, es möchten die Besoldungen der Beamten heruntergesetzt, und keine Staatsstellen ausgeschrieben werden, außer unter dem Vorbehalt, der Gewählte habe sich einer allfälligen spätern Herabsetzung des Gehaltes zu unterziehen.

2) Eine Protestation des Herrn Regierungsraths Stockmar, die folgendermaßen lautet:

An die die konstituirende Versammlung des Großen Rathes bildenden Mitglieder.

Herr Präsident, meine Herren!

Ueber eine große Anzahl von Wahlen verschiedener Wahlbezirke sind Beschwerden eingekommen, über die Sie noch nicht erkannt haben. Alle in diesen Bezirken gewählten Mitglieder wurden zu den Verhandlungen vorläufig zugelassen; eine Ausnahme haben Sie für diejenigen des Bezirks Pruntrut aufgestellt, indem sie durch ihren Beschluß vom 1. Juni ausgeschlossen worden sind. Sie haben also gegen den Kreis Pruntrut eine exceptionelle Maßregel ergriffen. Was haben jedoch die dortigen Wähler verschuldet? Haben sie, gleich denjenigen mehrerer anderer Bezirke, die dennoch hier vertreten sind, Handlungen verübt, die der Ehre des Volkes Eintrag thun, was durch die Untersuchungen hinreichend hergestellt worden ist? Haben sie sich des Vergehens der Bestechung und des Betrugs schuldig gemacht, welches das Gesetz verpönt und bestraft? Nein! sondern sie haben sich unglücklicherweise durch ihren lebhaften Charakter hinreissen lassen und in einem Augenblicke von bedauernswürdiger Aufregung in zwei Versammlungen abgetheilt, von welchen eine jede Mitglieder erwählte. Dem Unterzeichneten steht es nun nicht zu, über die Gültigkeit der Verhandlungen einer dieser Versammlungen zum Nachtheil der andern sein Urtheil zu fällen; seine Absicht ist nicht die, sich mit den Gewählten zu beschäftigen, sondern die Interessen und die Rechte des Wahlkreises Pruntrut zu berühren, welche durch Ihren Beschluß vom 1. Juni verletzt und mißkannt wurden. Während die 74 andern Wahlkreise des Kantons gegenwärtig im Großen Rathe vertreten sind, so bildet derjenige von Pruntrut hier einzig eine Ausnahme: Wenn er den Fehler begangen hat, vier Mitglieder statt zwei zu wählen, so hätten Sie untersuchen sollen, welche dieser zwei Wahlversammlungen die Vermuthung der Gesetzlichkeit für sich hatte, und deren beiden Gewählten provisorisch zulassen, so wie Sie alle diejenigen zugelassen haben, deren Wahl angefochten ist. Alle vier waren Sie nicht befugt auszuschließen. Der von Ihnen gefaßte Beschluß ist um so wichtiger, als von der Gegenwart und der Mitwirkung zweier Mitglieder das Schicksal des Vaterlandes abhängen kann. Durch diese Maßnahmen haben Sie den Wahlkreis Pruntrut der Art behandelt, wie wenn er nicht die gleichen Rechte als die übrigen Kreise besitzen würde. In diesem Augenblicke der höchsten Spannung haben Sie denselben seines Repräsentationsrechts beraubt, welches ihm die Verfassung

einräumt, und welches keine Behörde weder einstellen, noch nehmen kann. Ihre Versammlung ist daher unvollständig und vertritt keineswegs das ganze bernische Volk, wie es der §. 2 der Verfassung vorschreibt. Ihre sämmtlichen Verhandlungen werden, so lange Sie bei dieser Maßnahme beharren, nichtig sein. Der Unterzeichnete, der durch den Wahlkreis Pruntrut in dem Großen Rath gewählt wurde, protestirt offen gegen Ihren Beschluß vom 1. Juni, welcher die ganze Deputation dieses Kreises ausnahmsweise ausgeschlossen hat. Er protestirt ebenfalls gegen die Gesetzlichkeit aller Verhandlungen, welche Sie unter der Herrschaft dieser Exclusion vornehmen werden, und behält sich vor, die erwähnten Rechte, die verletzt worden, am kompetenten Orte geltend zu machen.

Bern, den 2. Juni 1850.

X. Stockmar.

Tagesordnung.

Bericht der zur Prüfung der Wahlprotokolle niedergesetzten Kommission.

Verlesen wird der schriftliche Bericht der Kommission, welcher folgende Schlüsse enthält:

1) Es möchten die Beschwerden nicht sammethaft, sondern jede einzelne Beschwerde oder Einsprache, betreffe sie nun einen Wahlkreis oder nur eine einzelne Person, getrennt behandelt werden (für diesen Antrag war die große Mehrheit der Kommission);

2) es möchten die Geschäfte in der durch das Loos zu bestimmenden Ordnung behandelt werden (einstimmiger Antrag der Kommission);

3) es habe sowohl der Referent als der Correferent jedes einzelnen Geschäfts dem Großen Rathe über dasselbe Bericht zu erstatten;

4) es solle der Austritt der einzelnen Mitglieder des Großen Rathes successiv in der Weise stattfinden, daß, sowie eine Beschwerde in Berathung kömmt, die bei derselben Betheiligten, den Austritt nehmen, so daß, wenn es sich um eine einzelne Person handelt, bloß diese, wo es sich um die Verhandlung eines ganzen Wahlkreises handelt, sämmtliche in diesem Wahlkreise gewählten Mitglieder auszutreten haben (dieser Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme beschlossen, welche sammethaften Austritt aller derjenigen verlangte, deren Wahlen bestritten seien).

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die Neuner-Kommission, welche von Ihnen am letzten Samstag bestellt wurde, hat sich um 4 Uhr Nachmittags des nämlichen Tages zum erstenmal versammelt. Ihre erste Aufgabe war die Wahl eines Präsidenten, wozu der gegenwärtige Berichterstatter bezeichnet wurde. Hierauf besprach man sich über die Form der Geschäftsverhandlung, und machte die Bemerkung, es könnte die Prüfung der Akten, welche nicht 36, sondern 39 Nummern bilden, wahrscheinlich vor 14 Tagen nicht beendigt werden, wenn sie bei allen Mitgliedern in Circulation gesetzt und von allen gelesen werden sollten. Man schlug daher den Ausweg ein, jedem einzelnen Geschäft einen besondern Berichterstatter zu geben. Dabei mußte man sich aber die Bemerkung machen, daß die Auswahl dieser Berichterstatter unter den gegenwärtigen Umständen so zu treffen sei, daß sämmtliche Meinungen der Versammlung dabei ihre Vertretung finden, man setzte daher, wie bereits im schriftlichen Rapport gesagt ist, den Modus fest, jedem Geschäft einen Referenten und Correferenten zu geben und zwar im Allgemeinen nach der Regel, daß da, wo die Wahl im sogenannten radikalen Sinne ausgefallen war, als Referent ein Konservativer und als Correferent ein Radikaler und umgekehrt an denjenigen Orten, wo bei den Wahlen die sogenannten Konservativen direkt betheiligt waren, als Referent ein Radikaler und als Correferent ein Konservativer gewählt wurde. Hievon wurden, meines Wissens, bloß zwei Abweichungen gemacht, welche ich später dem Tribunal unter Angabe der Motive zur Kenntniß bringen werde. So wie dieses auf einstimmigen Beschluß hin geschehen war, vertheilte man die verschiedenen Aktenfascikel unter die Mitglieder und gab sich das Wort, den folgenden Morgen um 10 Uhr wieder zusammenzutreten. Dieses geschah denn auch, und in dieser zweiten Sitzung gaben die sämmtlichen Referenten die von ihnen gelesenen Akten den Correferenten. Sonntag Abends um 6 Uhr fand hierauf die dritte Sitzung statt, in welcher die Berichte über die einzelnen Geschäfte wirklich vorkamen, und auf die jetzige Stunde findet sich die Kommission im Stande, über zehn derselben Bericht zu erstatten. Was die übrigen 29 Geschäfte betrifft, so ist die Vorarbeit derselben so weit vorgerückt, daß die Akten von den Referenten und Correferenten gelesen sind; allein die kollegialische Berathung noch nicht stattgefunden hat, obgleich wir gestern bis Nachts um 10 Uhr gearbeitet haben. Bevor ich nun die Berichterstattung beginne, soll ich die Ehre haben, dem Tribunal die allgemeinen Anträge vorzulegen, welche beschlossen worden sind. Es sind deren im Allgemeinen vier und es wird wohl am Zweckmäßigsten sein, dieselben artikelweise in Berathung zu nehmen. Der erste dieser Anträge lautet folgendermaßen: Es möchten die Beschwerden nicht sammethaft, sondern jede einzelne Beschwerde oder Einsprache, betreffe sie nun einen Wahlkreis oder eine einzelne Person, getrennt behandelt werden. Wenn man die sämmtlichen 39 Gegenstände genauer durchgeht, so findet sich darunter eine Anzahl von drei, welche nur einzelne Personen beschlagen, weil die Einsprache blos die persönliche Wählbarkeit der Gewählten, nicht aber die Wahloperation selbst betrifft. Diese Drei sind: Herr Gonzenbach, gewesener eidgenössischer Staatsschreiber, dessen Wählbarkeit in Zweifel gezogen wird, weil er fremde Orden besitzt. 2) Herr Abbé Belet, weil er in einer amtlichen Stellung zum Chef der katholischen Kirche steht, und 3) Herr v. Graffenried von Burgistein, weil er eine Pension bezieht. Der zweite Antrag geht dahin, es möchten die Geschäfte in der durch das Loos zu bestimmenden Ordnung behandelt werden. Diese Auslosung hat auch bereits stattgefunden, und ich habe die Ehre, sie dem Tribunal vorzulegen, wobei ich jedoch bemerke, daß diejenigen Gegenstände, bei welchen die kollegialische Berathung noch nicht stattgefunden, also zur Behandlung noch nicht reif, einstweilen wegfallen müssen. Die Rangordnung ist folgende: 1) Dachsfelden, 2) Steffisburg, 3) Belp, 4) Wohlen, 5) Büren, 6) Belet, 7) Gonzenbach, 8) Oberburg, 9) Rüegsau, 10) Thierachern, 11) Graffenried, 12) Huttwyl, 13) Höchstetten, 14) Laufen, 15) Bern, obere Gemeinde, 16) Meiringen, 17) Schüpfen, 18) Bern, mittlere Gemeinde, 19) Delsberg, 20) Frutigen, 21) Brienz, 22) Pruntrut, 23) Münster, 24) Bonfol, 25) Oberbipp, 26) Bern, untere Gemeinde, 27) Pery, 28) Könitz, 29) Zweilütschenen, 30) Saanen, 31) Miecourt, 32) Boltigen, 33) Thun, 34) Sigriswyl, 35) Gurzelen, 36) Rüeggisberg, 37) Wahlern, 38) Bolligen, 39) Wimmis. Von diesen 39 Gegenständen sind auf den heutigen Tag zur Verhandlung reif, und würden nach dem Antrag der Kommission zur Behandlung vorkommen diejenigen, welche ich zum zweiten Male ablesen werde, nämlich: 1) Dachsfelden, 2) Steffisburg, 3) Belp, 4) Wohlen, 5) Büren, 6) Thierachern, 7) Delsberg, 8) Pruntrut, 9) Münster, 10) Bonfol. Der dritte Antrag der Kommission geht dahin, es habe sowohl der Referent als der Correferent Bericht zu erstatten. Herr Präsident, meine Herren! Es wird hier eine, jedoch von der bisherigen Uebung abweichende Form vorgeschlagen. In der Regel hatte man nämlich für die Behandlung eines jeden Geschäfts blos einen Referenten, und neben diesem stund das Wort allen übrigen Mitgliedern frei. In Abweichung von dieser Regel schlägt die Kommission den Modus vor, welchen sie in ihrem eigenen Schooße bei der Berathung beobachtet hat, nämlich durch einen Referenten und Correferenten die beiden Ansichten, welche in dieser Versammlung hauptsächlich vorherrschen, vertreten zu lassen. Dieser Modus wird wahrscheinlich dahin führen, daß außer diesen beiden Herren Berichterstattern Niemand das Wort ergreifen wird, obgleich dadurch natürlich Niemanden das Recht genommen werden soll, ebenfalls das Wort zu ergreifen. Der vierte Antrag der Kommission geht dahin: es habe sowohl der Referent als Correferent jedes einzelnen Geschäfts dem Großen Rathe über dasselbe Bericht zu erstat-

ten. Dieser wichtige Beschluß wurde von der Kommission mit allen Stimmen, eine einzige ausgenommen, die ich auch vortragen soll, und die dahin geht, daß alle Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, sammethaft den Austritt zu nehmen haben, und daß in ihrer Abwesenheit blos diejenigen Mitglieder deliberiren sollen, deren Wahlen unangefochten geblieben sind. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben uns hier zunächst gefragt: was sagt das Reglement? Das Reglement enthält darüber die unzweideutige Vorschrift, es sollen bei jedem Geschäft, das in Behandlung komme, diejenigen den Austritt nehmen, welche dabei betheiligt sind. Daran haben wir uns allseitig zu halten; es könnten sich blos 3 Fragen darbieten: sollen alle miteinander, oder soll gar Niemand, oder soll man successiv austreten? Gar Niemand austreten zu lassen, das haben wir einstimmig als unverträglich mit dem Reglement anerkannt, und es kann sich daher blos fragen, ob successiv oder sammethaft ausgetreten werden solle. Gegen die letztere Ansicht hatte die Mehrheit der Kommission 2 Motive. Das erste ist der Buchstabe des Reglements, welcher will, daß bei jedem einzelnen Geschäft blos diejenigen austreten, welche an demselben betheiligt sind. In dieser Beziehung mußte man sich fragen: ob, wenn es sich um die Fähigkeit des Herrn Abbe Belet als Kämmerer des Papstes handelt, dieses die übrigen Mitglieder etwas angeht, deren Wahl aus formellen Gründen angefochten ist; oder ob, wenn es sich um die formelle Richtigkeit der Wahl in Pruntrut handelt, dieses diejenigen etwas angeht, deren Wahl aus andern Gründen in Belp oder in Meiringen angefochten ist. Die Kommission hat diese Frage verneint, und ist dadurch auf die Idee gekommen, welche in ihrem Antrage enthalten ist. Das andere Motiv ist folgendes: Die Zahl der angefochtenen Wahlen beläuft sich auf ungefähr 80. Warum nun sind nicht gerade 226 angefochten? Das ist reiner Zufall. Was braucht es, um eine Wahl anzufechten? Nichts Anderes, als den Willen eines einzelnen Staatsbürgers. Ein einzelner Staatsbürger hätte alle Wahlen von der ersten bis zur letzten angreifen können. Wie hätte sich in diesem Falle der Große Rath konstituiren können? Ich will indessen nicht von diesem extremen Falle ausgehen, daß alle Wahlen angefochten wären. Allein zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind 80 Mitglieder erforderlich. Wenn nun die doppelte Zahl der wirklich angefochtenen Wahlen angegriffen worden wäre, so wären wir gar nicht in beschlußfähiger Anzahl vorhanden. Soll es nun von der Laune eines einzigen Mitgliedes abhangen, den neuen Großen Rath zu verhindern, sich selbst zu konstituiren? Ein Mitglied der Kommission hat darauf aufmerksam gemacht, es seien in dieser hohen Versammlung Personen zugegen, welche sich als der gesetzliche Wille von mehr als 1000 Staatsbürgern präsentiren. Soll es nun von dem Willen eines einzelnen Staatsbürgers abhängen können, daß hier einem Mitglied, welches von mehr als 1000 Stimmenden gewählt worden ist, die Thüre gewiesen werde, wenn auch nur vorläufig? Die Kommission glaubte, dieses nicht annehmen zu sollen.

Die 3 ersten Anträge werden unverändert durchs Handmehr angenommen.

Auf den Antrag des Herrn Blösch wird beim zweiten Antrage die Modifikation aufgenommen, statt „zu bestimmenden" zu setzen „bestimmten".

Ueber den vierten Antrag dagegen, betreffend den successiven oder sammethaften Austritt der Mitglieder wird eine Diskussion eröffnet.

Bützberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, einen andern Antrag zu stellen, nämlich den, daß bei der Behandlung der betreffenden Beschwerden alle diejenigen Mitglieder austreten sollen, in Betreff deren Wahl der Regierungsrath oder die Kommission oder beide zusammen Kassation oder Ueberweisung an die Gerichte beantragen. Ich bitte wohl zu unterscheiden, daß nach diesem Antrage nicht alle Mitglieder austreten sollen, gegen deren Wahl eine Beschwerde beim Großen Rath eingekommen, sondern bloß diejenigen, welche vorläufig untersucht worden sind und bei welchen die vorberathenden Behörden, entweder der Regierungsrath oder die voruntersuchende Kommission gefunden haben, es seien wirklich Gründe vorhanden, die Wahl wegen Unförmlichkeiten zu kassiren oder eine Untersuchung wegen Wahlbetrug anzuheben. Dieses ist mein Antrag. Ich berufe mich für denselben ebenfalls auf das Reglement, wie Herr Blösch es für den Antrag der Mehrheit der Kommission gethan hat. Ich glaube, Herr Präsident, meine Herren, es sei eine bestimmte Vorschrift vorhanden, daß unter solchen Umständen die Betreffenden austreten müssen. Bevor ich den dahin einschlagenden §. ablese, sei es mir erlaubt, auf ein anderes Gesetz aufmerksam zu machen, durch welches diese Frage ebenfalls deutlich erledigt wird, nämlich auf das Bestechungsgesetz. Bei der Berathung dieses Gesetzes stellte, wenn ich nicht irre, Herr Oberrichter Bitzius, den Antrag, es solle, wenn Beschwerden einlangen, eine Kommission niedergesetzt werden. Der Antragsteller hat hierin die Unterscheidung gemacht, daß wenn starke Indicien vorliegen, welche auf Bestechung oder auf Betrug schließen lassen, die Betreffenden dann nicht zugelassen werden sollen, bis diese Frage erledigt sei, daß dagegen, wenn keine Indizien vorliegen, die Betreffenden so lange Sitz und Stimme haben sollen, bis das Gericht etwas anderes erkenne. Auf dieses hin hat der damalige Berichterstatter, Herr Oberst Ochsenbein, erklärt, es verstehe sich von selbst, daß überall, wo eine Beschwerde wegen Bestechung und Wahlbetrug vorliege, und die Justizdirektion wegen starken Indicien auf die Ueberweisung an die Gerichte antrage, die Betreffenden in die Sitzung des Großen Rathes nicht zuzulassen seien. Diesem Antrage gemäß haben wir auch bereits einen ähnlichen Fall erledigt, nämlich den Fall der Wahl des Herrn Mützenberg. Die Justizdirektion hat damals gefunden, es sei wegen starken Indicien eine Ueberweisung an die Gerichte nothwendig und Herr Mützenberg blieb während eines Jahres oder noch länger von der Theilnahme am Sitz- und Stimmrecht vom Großen Rathe ausgeschlossen. Wir haben somit bereits ein bestimmtes Gesetz, welches verlangt, daß solche Personen an den Verhandlungen nicht Antheil nehmen dürfen, bis sie vom Gerichte freigesprochen sind. Nun sagt aber der §. 63 des Großraths-Reglements noch ausdrücklich: „Wer bei einem Geschäfte oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen, sondern er soll mit seinen Verwandten und Verschwägerten in den im nachfolgenden Artikel bestimmten Graden von der Versammlung austreten." Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß man unterscheiden müsse zwischen den verschiedenen Beschwerden, und daß derjenige, dessen Wahl wegen seiner persönlichen Fähigkeit angefochten ist, nicht betheiligt sei, wenn die Wahl eines andern, die aus formellen Rücksichten angefochten worden ist, in Frage steht. Dieses gebe ich zu. Allein dieser §. 63, auf welchen sich der Herr Berichterstatter stützt, steht nicht einzig im Reglement, sondern nachher folgt auch noch der §. 66 und dieser beschlägt gerade denjenigen Fall, welchen ich im Auge habe. Sowie nämlich der §. 63 von einem „persönlichen" Interesse spricht, welches ein Mitglied bei einem Geschäft oder einer Wahl haben kann, so spricht der §. 66 von allgemeinen Staatssachen, bei welchen „ein nahes Interesse für ein Mitglied des Großen Rathes oder einen Verwandten oder Verschwägerten eines solchen obwaltet." Hier können die Betreffenden dieses Verhältniß anzeigen und entweder selbst freiwillig austreten oder zum Austreten aufgefordert werden, im letztern Falle muß das Mitglied unverweigerlich austreten, sobald es ein Mitglied der Versammlung dazu auffordert. Es wird aber sogleich in beiden Fällen durch den Großen Rath über die Verpflichtung zum Austritt entschieden, sobald sich ein Zweifel darüber ausspricht. Gestützt auf den § 66 des Reglements verlange ich als Mitglied dieser Versammlung, daß alle diejenigen Mitglieder austreten, in Betreff deren Wahl die Neunerkommission oder der Regierungsrath auf Kassation oder auf die Ueberweisung an die Gerichte anträgt. Weil ich dieses verlange als Mitglied dieser Versammlung, müssen alle Betreffenden unverweigerlich austreten, und dann wird die Versammlung entscheiden, ob wirklich bei der Behandlung dieser Gegenstände ein nahes Interesse für dieselben obwalte. Allein vor der Hand müssen sie austreten, gestützt auf die so eben abgelesene Gesetzesstelle. Herr Blösch hat gesagt, dieß sei reiner

Zufall, daß nicht die Wahl von 200 Mitgliedern angefochten sei. Er hat daraus eine Konsequenz gezogen und nachgewiesen, daß man leicht in eine sehr fatale Stellung kommen könnte. Allein wenn auch wirklich 200 Wahlen angefochten wären und der Regierungsrath gefunden hätte, es seien bei allen genügende Indicien auf Wahlbestechung oder auf Wahlbetrug vorhanden (Gott möge verhüten, daß es im Kanton Bern dahin komme) — so sage ich, es dürften allerdings die Betreffenden nicht mitstimmen und nicht mitdeliberiren. Nehmen Sie an, die Parteien seien, wie es jetzt wirklich ist, ziemlich gleich stark, und nehmen Sie ferner an, diejenigen Personen, welche gerade den Ausschlag geben können, seien wirklich auf ungesetzlichem Wege gewählt worden und sie werden später wegen Wahlbetrug gestraft und die Wahlen kassirt, so ist die Folge, daß diese ungesetzlich gewählten Personen ein ganzes oder ein halbes Jahr hier mitdeliberiren, den Regierungsrath wählen und Gesetze machen helfen, und daß später, nachdem der Richterspruch erklärt hat, sie müssen abtreten, es klar am Tage liegt, daß alle diese Gesetze, Wahlen und Maßregeln durch Personen bewirkt worden sind, welche auf gesetzwidrigem Wege hier Sitz und Stimme hatten. Diese Konsequenz, Herr Präsident, meine Herren! liegt ebenso nahe, als diejenige, welche Herr Blösch hervorgehoben hat. Gestützt auf das Reglement, verlange ich daher, daß die betreffenden Herren vorläufig abtreten und daß wir dann über die Verpflichtung zum Austritt und darüber entscheiden, ob sie wirklich im Austritt bleiben, oder ihre Bänke wieder beziehen können. Ich bemerke noch, daß wenn ich dieses verlange, ich durchaus kein Parteimanöver im Auge habe, sondern nur meiner heiligsten Ueberzeugung folge (es entsteht im Saale einiges Geräusch und Gemurmel), denn ich weiß noch gar nicht, von welcher Partei mehr austreten müssen. Ich weiß zwar, daß mehr konservative Wahlen angefochten sind, allein ich weiß auch, daß der Regierungsrath nur bei wenigen die Beschwerden gegründet gefunden hat, während ich von der Neunerkommission, welcher in ihrer Mehrheit aus Konservativen zusammengesetzt ist, nicht weiß, ob sie möglicherweise mehr weiße Wahlen zu kassiren beantragen wird, als der Regierungsrath schwarze Wahlen zu kassiren beantragt hat.

Weber. Diese Frage scheint mir ziemlich wichtig. Wenn man eine Parteistellung einnimmt, so muß sie noch wichtiger erscheinen, allein sie hat jedenfalls auch große Bedeutung für diejenigen, welche nicht unbedingt zu einer Partei schwören, und zu diesen zähle ich mich ebenfalls. Ich weiß zwar, daß dieses Mißtrauen erregt, allein ich thue meine Pflicht, sage man nachher, was man wolle. Was nun den von Hrn. Bützberger gestellten Antrag betrifft, so muß ich denselben entschieden bekämpfen. Der Fall, welcher der §. 66 des Reglements voraussieht, bezieht sich auf die Behandlung von Gegenständen, welche die Republik im Ganzen, oder ganze Klassen von Staatsbürgern betreffen. Einen solchen Fall haben wir hier, indem jedermann wird sagen müssen, die ganze Republik sei dabei interessirt; denn dieß ist überhaupt bei allen Geschäften der Fall, welche hierher kommen. Wenn das Reglement von ganzen Klassen von Staatsbürgern spricht, so kann man sich darunter z. B. eine Gesammtheit von Burgern dieser oder jener Ortschaft denken. Allein in vielen andern politischen Beziehungen bilden solche keineswegs eine besondere Klasse. Diese Voraussetzung des Hrn. Bützberger ist daher unrichtig. Sie ist aber im fernern namentlich deßhalb unrichtig, weil das Reglement zu einer Zeit erlassen wurde, wo man nicht Integralerneuerungen des Großen Rathes hatte, sondern bloß periodische Erneuerungen. Bei den periodischen Wahlen trat immer nur ein Drittheil aus der obersten Landesbehörde aus, und zwei Drittheile blieben zurück. Es bestund somit immer ein verfassungsmäßiger Großer Rath, der berechtigt war, gültige Beschlüsse über alle möglichen Gegenstände zu fällen, und auch diejenigen Mitglieder des neugewählten Drittheils, deren Wahlen kassirt worden waren, auszuweisen, was aber bei der Integralerneuerung nicht geschehen kann. Was daher den Geist des Reglements betrifft, so ist in dieser Beziehung die Sachlage verändert. Nun will ich noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen, wenn Sie dem Antrage des Hrn. Bützberger Folge geben, so werden diejenigen, deren Wahlen wegen Bestechung angefochten worden sind, als vorläufig in ihren politischen Rechten eingestellt betrachtet. Nun ist aber die Wahlbestechung gewiß nur ein Polizeidelikt, und daher glaube ich schon in dieser Beziehung, sei der Antrag des Hrn. Bützberger unpassend; ich komme noch auf etwas anderes. Nach meiner Ansicht hätte man den Wahlkreis Pruntrut nach dem Antrage des Hrn. Verdat hier sollen vertreten lassen, indem alle Bezirke hier ein Recht auf Vertretung haben. Wenn sie aber beschließen, was hier von Hrn. Bützberger beantragt worden ist, so werden sie ganze Landesgegenden von der Vertretung ausschließen. Man muß untersuchen, welches der größere und welches der kleinere Uebelstand ist; der größte Uebelstand ist jedenfalls der, wenn man den Willen des souveränen Volkes, sei er nun, wie er wolle, durch seine Repräsentanten nicht wieder geben läßt. Aus diesen Gründen stimme ich dem Antrag der Kommission, welchen ich in dieser Beziehung gerecht finde, bei. Weiter habe ich nichts zu bemerken, sondern bloß noch beizufügen, daß ich stets meine Ueberzeugung aussprechen werde, wenn sie schon der einen oder der andern Partei nicht gefallen mag.

Blösch. Als Mitglied des Großen Rathes will ich bloß eine kleine Erwiederung machen. Ich bin weit entfernt, den Antrag, wie er gestellt worden ist, etwas Auffallendes oder sogar etwas Unerwartetes zu nennen. Ich war zu Anfang selbst darüber nicht im Reinen, ob nicht die Ansicht, welche Hr. Bützberger verficht, die richtige sei. Es handelt sich nämlich in diesem Augenblick noch nicht darum, ob die betreffenden Mitglieder definitiv, sondern bloß darum, ob sie vorläufig austreten sollen, damit über die Frage des definitiven Austritts in ihrer Abwesenheit entschieden werden könne. Herr Präsident, meine Herren! Ich erkläre noch einmal: Ich begreife diesen Antrag ganz gut und hatte früher diese Ansicht zum Theil selbst. Ich konnte mich darüber nicht leicht zu einem bestimmten Entschlusse entscheiden, allein auf den heutigen Tag habe ich in dieser Beziehung eine bestimmte Ansicht. Ich will nicht den Antrag der Kommission verfechten, denn dieser ist kein dem Antrage des Hrn. Bützberger entgegengesetzter Antrag, sondern ich werfe als Mitglied des Großen Rathes die Vorfrage auf, daß der Fall eines auch nur provisorischen Austritts hier nicht vorhanden sei. Herr Bützberger wird auf dieß einen Gegenantrag stellen, und darüber muß entschieden werden. Ich will unbedingt gelten lassen, daß Herr Bützberger die Partei nicht im Auge hatte. Er mag zwar wissen, das glaube ich, bei wie vielen der verschiedenen Wahlen der Regierungsrath auf Kassation beantragt; allein er begreift in seinem Antrag auch diejenigen Wahlen, welche die Kommission anfechten wird, und er ignorirt auf diesen Augenblick noch, wie groß diese Zahl sein werde. Ich weiß ebenfalls noch nicht, wie weit der Entscheid der Kommission greifen wird, obgleich man sagen könnte, es hänge zum Theil, wenigstens zum neunten Theil von meiner Person ab. Der Antrag des Herrn Bützberger ist aber unausführbar, und zwar aus einem doppelten Grund. Der Regierungsrath hat über einzelne der eingelangten Beschwerden sein vorläufiges Urtheil abgegeben, über andere dagegen nicht. Die Beschwerden, über, wenn ich nicht irre, den Wahlkreis von Wangen, sind noch gar nicht zur Beurtheilung vor den Regierungsrath gekommen, sondern die Akten befinden sich noch in Wangen. Dieses betrifft zwar nur einen Wahlkreis, allein was wollen Sie mit den 29 Wahlkreisen machen, über welche die Kommission noch nicht entschieden hat. Wollen Sie blos diejenigen heute hinausweisen, deren Austritt der Regierungsrath beantragt und diejenigen hier lassen, in Betreff deren die Kommission morgen auf Kassation anträgt; oder wollen Sie, daß Alle austreten, deren Wahl angefochten ist. Wohin das führen würde, weiß ich nicht. Könnte man es rechtfertigen, so vorgreiflich zu verfahren? Also ist der Antrag, wie Herr Bützberger ihn gestellt hat, geradezu unausführbar, er selbst ist nicht im Stande zu sagen, welche Personen in Folge seines Antrages vorläufig austreten sollen, weil die Merkmale, von welchen er den Beschluß dependiren läßt, noch gar nicht existiren. Das Reglement enthält aber noch andere Bestimmun-

gen und zwar namentlich eine, die ich Sie bitte ins Auge zu fassen. Was verlangt das Reglement, wenn gegen ein Mitglied des Großen Rathes direkt eine Anzeige auf ein Verbrechen vorliegt? So lange die Voruntersuchung dauert, bleibt das Mitglied hier und hat Sitz und Stimme. Etwas anders dagegen ist es, wenn ein Mitglied in der Ehrenfähigkeit eingestellt wird, denn vom nämlichen Augenblicke an wird es nicht mehr einberufen; sondern es erwartet das Urtheil und wird nach diesem, je nachdem der Entscheid ausfällt, entweder definitiv ausgeschlossen, oder aber es bleibt hier. Sind wir aber gegenwärtig auf diesem Punkte angelangt? Ist gegen ein einziges Mitglied eine Anzeige gemacht worden, welche die Einstellung einer Ehrenfähigkeit zur Folge hätte. Dieses ist nicht blos der Natur der Anzeige nach nicht geschehen, sondern auch deßhalb nicht, weil keine einzige dieser Untersuchungen das Stadium der Voruntersuchung überschritten hat. Wollen Sie nun dessenungeachtet diese Mitglieder so stellen, wie Jemand, gegen welchen auf direkte Begehung eines Verbrechens geklagt wird. Diesen provisorischen Austritt können Sie nicht beschließen, ohne zu sagen, daß alle diejenigen, welche provisorisch ausgeschlossen werden, in der Ehrenfähigkeit eingestellt werden sollen. Ich muß noch eine andere Betrachtung machen: Ich habe jetzt von der Voraussetzung gesprochen, daß gegen einzelne Mitglieder die direkte Anzeige von Verbrechen vorliege; ist dieses aber der Fall? Gegen wen liegen überhaupt Anzeigen vor? An den meisten Orten gegen Individuen, die wir gar nicht einmal kennen. Die Anzeigen auf Bestechung gehen meistens, und so weit ich die Akten kenne, ausschließlich nicht Mitglieder, welche hier sitzen, sondern ganz andere Personen an. Wenn es nichts anders braucht, um Jemanden provisorisch von den Verhandlungen auszuschließen, als daß hinter dem Rücken des zu Wählenden Jemand einem Andern 5 Bz. unter der Bedingung in die Hände giebt, daß er für den Kandidaten stimme, dessen Wahl man zu kassiren wünscht, wenn derjenige, welcher dieses beabsichtigt, vielleicht schon zum Voraus das Stempelböglein bei sich hat, auf welchem der Bestochene die Anzeige der Bestechung zum Behuf der Kassation der Wahlen machen soll. — — Wollen Sie aus einem solchen Vorgang den Verdacht herleiten, der Gewählte sei in seiner Ehrenfähigkeit einzustellen, und wollen Sie ihm, obgleich er ein Mandat von mehr als 1000 Bürgern in den Händen hat, auf dieses hin die Thüre des Großrathssaales weisen? Das nämliche Mitglied, welches den Antrag gestellt, hat vorgestern hier erklärt, Vorgänge seien für ihn durchaus nicht bindend. Ich bin damit vollkommen einverstanden. Vorgänge haben für uns keine rechtsverbindliche Kraft; wir sind durch Vorgänge Anderer durchaus nicht verpflichtet, später gegen unsere Ueberzeugung zu urtheilen. Allein ganz unbeachtet wollen wir Vorgänge nicht sein lassen; wenn ich dieß sage, so versetze ich mich selbst in eine nachtheilige Stellung, indem wir einen Vorgang an der Wahl des Herrn Mützenberg haben. Hier lagen auch Indizien vor, nicht daß er, sondern daß Andere bestochen haben, und hierauf wurde Herr Mützenberg von seinen Rechten als Mitglied des Großen Rathes ausgeschlossen. Allein ist nicht gerade dieser Vorfall geeignet, das Gegentheil von demjenigen zu beweisen, was Herr Bützberger daraus herleiten will. Herr Mützenberg wurde auf eine bloße Anzeige hin, welche ihn persönlich gar nichts berührte und die später als ungegründet erklärt wurde, zwei Jahre lang von seinen Rechten als Mitglied des Großen Rathes ausgeschlossen. Wollen wir nun auch auf eine solche bloße Anzeige hin, welche überdieß vielleicht aus dem reinsten Muthwillen entsprungen ist, Mitglieder aus dem Saale ausschließen? Dieses können wir nicht und sollen wir nicht, abgesehen davon, daß es uns überhaupt unmöglich ist zu wissen, wer alles unter den Antrag des Herrn Bützberger fallen wird. Wollen wir dieses erst noch erfahren, so müssen wir augenblicklich hier in den Verhandlungen sistiren und vor Allem aus die nöthigen Untersuchungen anheben. Ich gehe keinen Schluß, sondern mache die Vorfrage, daß durch die Mehrheit der Versammlung erkannt werde, es sei unter der gegenwärtigen Sachlage auch nur der vorläufige Austritt nicht admittibel.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich nehme die Freiheit, auszusprechen, daß ich mit der Ansicht der Kommissionalmehrheit einverstanden bin. Wenn der Regierungsrath sich veranlaßt gefunden hätte, einen Antrag zu bringen, so hätte ich der vorberathenden Behörde vielleicht den gleichen Vorschlag gemacht. Wenn wir die Bestimmung des Großrathsreglements konsequent durchführen wollten, so könnten wir gar nicht anfangen zu verhandeln. Der §. 6 sagt nämlich: „Kein Mitglied des Großen Rathes darf in demselben sein Stimmrecht ausüben, bis es den von den Mitgliedern des Großen Rathes vorgeschriebenen Eid nach seiner Wahl geleistet hat.“ Streng genommen könnte also kein einziger von uns stimmen, selbst diejenigen nicht, deren Wahlen unangefochten geblieben sind, weil sie den im Reglement vorgeschriebenen Eid noch nicht geleistet haben. Wir müssen uns daher zuerst gleichsam in einem naturrechtlichen Zustande bewegen, um uns aus einer ungehauenen Masse zu einer gehauenen zu machen. Erst dann werden die üblichen Grundsätze volle Konsequenz finden können, vorher aber nicht. Dieses ist meine persönliche Ansicht. Ich betrachte die Frage auch nicht vom Parteistande aus, und glaube, wir sollen weder diese noch andere Fragen von einem solchen Standpunkte aus behandeln.

Bützberger. Herr Blösch stellt einen vorläufigen Antrag, von welchem ich nicht recht weiß, ob es ein alter oder aber ein neuer Abweisungsantrag ist. Sollte es ein neuer Antrag sein (und so habe ich es aufgefaßt), so mache ich den neuen Vorschlag, daß die betreffenden Mitglieder auch bei der Abstimmung über diesen neuen Antrag austreten. Es ist mir gleichgültig, wie der Regierungsrath die Sache angesehen hat, meine Ueberzeugung ist immerhin die, daß die betreffenden Mitglieder, bei deren Wahleinspruch starke Indizien vorliegen, vorläufig austreten sollen. Der Fall ist nicht vorhanden, welchen Herr Blösch voraussetzt, daß gegen irgend ein Mitglied eines Verbrechens halber eine Anzeige vorliege. Ich bin weit entfernt zu glauben, daß durch die Untersuchung gegen irgend ein Mitglied ein Verbrechen konstatirt werden könne. Allein wenn die Wahlverhandlungen eines Bezirks aus irgend einem Grunde ungültig sind, so kann auch der aus der Wahl Hervorgegangene nicht Repräsentant des Bezirkes sein.

Fischer, Nationalrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich für meinen Theil hätte gewünscht, daß man sich mit bloßen Vorfragen und bloßen Formfragen nicht zu lange aufhalte; denn es warten noch andere und wichtigere Geschäfte auf uns. Weil aber der Antrag, den Herr Bützberger gestellt hat, und welcher schon von mehreren Seiten bekämpft worden ist, noch einmal reproduzirt wird, so bin ich so frei, auch noch einige Gründe gegen denselben anzuführen. Es ist bereits aufmerksam gemacht worden auf den Unterschied zwischen einem Großen Rathe, der in Folge einer Integralerneuerung, und einem solchen, der in Folge einer periodischen Erneuerung zusammentritt. Ich mache aber auch aufmerksam auf den Unterschied zwischen einer Versammlung, welche bereits konstituirt ist und daher ein Reglement hat, und einer Versammlung, wie die unsrige, welche sich erst noch konstituiren muß. Wenn man auf den heutigen Tag in dieser Beziehung eine Norm annehmen will, so wird vor Allem aus nicht ein Reglement, sondern die Verfassung selbst gelten. Ich weiß nicht, ob es Ihnen bereits aufgefallen ist, daß wir in dieser Rücksicht bereits eine bedeutende Abweichung von der Verfassung vor uns haben, und daß bereits am Samstag darnach gehandelt worden ist, ohne daß Formfragen und Vorfragen deßhalb aufgeworfen worden wären. Die Verfassung schreibt unbedingt vor, daß kein Mitglied des Regierungsrathes im Großen Rathe solle Platz nehmen können, und noch viel weniger erlaubt sie der Regierung, mitzustimmen. Die Verfassung sagt ferner, daß der Große Rath jeden Augenblick verlangen könne, daß der Regierungsrath den Austritt nehme. Die Regierung kann zwar den Verhandlungen beiwohnen, allein stimmen kann sie nicht. Am Samstag wurde nun Bericht erstattet von Herrn Regierungsrath Stämpfli; heute werden die Regierungsräthe in der Eigenschaft als Großräthe abstimmen, und so viel mir bekannt, wird man ihnen dieses Recht nicht streitig machen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß man auch auf der andern Seite

begreife, man solle die Sache nicht auf die Spitze treiben. Denn wenn man auf der einen Seite dieses thun wollte, so könnte man es auch auf der andern Seite thun, wobei vielleicht als erste Frage aufgeworfen werden dürfte, aus was für Personen das Tribunal bestehen solle, und ob die Regierungsräthe, welche noch als Regierung handeln, nicht vor Allem aus dabei den Austritt zu nehmen haben. Ich wiederhole es: ich dringe nicht darauf, daß dieses geschehe, sondern ich mache bloß aufmerksam, wenn wir uns hier mit Formfragen und Vorfragen aufhalten wollen.

(Es wird Schluß verlangt.)

Weingart. Wenn ich mich auch in dieser wichtigen Angelegenheit erhebe, um Einiges darüber zu sprechen, so geschieht es lediglich, um meinem Rechtsgefühle hier Worte zu leihen und zweitens zu meiner eigenen Beruhigung. Daher um schon Gesagtes nicht zu wiederholen, will ich auf eine natürliche und schlichte Weise nach meinem Vermögen mit wenigen Worten die Sache vom Gesichtspunkte der Pflicht, des Rechts und der Folgen betrachten. Meine Herren! Es kommt mir in dieser Sache vor Allem aus darauf an, ob wir gemäß der Verfassung handeln oder nicht. So eben hat Ihnen Hr. Fischer von Reichenbach gesagt, es komme wohl weniger auf ein Reglement, als vielmehr auf die Verfassung an. Ich bin mit ihm ganz einverstanden. Würde das Reglement vorwiegen, so hätte ich geschwiegen; aber die Verfassung ist mir das Heiligste. In kurzer Zeit werden wir eben auf diese Verfassung den Eid feierlichst leisten, wodurch wir verpflichtet werden, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu hüten und die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen, ja, meine Herren! streng zu befolgen. Soll nun dieser Eid nicht ohne innere Bedeutung als bloße Formalität sein, sondern eine volle Wahrheit, so müssen wir auch bei diesem Anlaß, wie zu jeder Zeit, streng und gewissenhaft dem Geist und dem Sinn dieser Verfassung nachleben. Keine Beweisgründe, keine Rücksichten dürfen uns je bewegen, die heiligen Schranken, die uns diese Verfassung anweist, auch nur um ein Haar breit zu überschreiten. Denn wir sind hier die Diener des Gesetzes, die Wächter über die Verfassung und die Hüter der darin enthaltenen und garantirten Rechte. Sie ist die heilige Bundeslade des Volkes, an die zu keiner Zeit eine unbefugte Hand gelegt werden darf. Was sagt sie im vorliegenden Falle? Sie enthält die Bestimmung: die Mitglieder des Großen Rathes sind auf 4 Jahre gewählt. Meine Herren! Wenn Sie annehmen, daß Leute, welche nicht de jure Mitglieder sind, weil ihre Wahl wegen Bestechung und Betrug angefochten ist, dennoch hier Sitz und Stimme haben sollen; so haben Sie Mitglieder, die, nachdem sie dreimal 24 Stunden gesessen und zu den allerwichtigsten Beschlüssen mitgewirkt haben, ausgeschlossen werden. Ist das verfassungsgemäß? Die Verfassung schreibt ferner vor — und in dieser Hinsicht sind einschlägig die Artikel 3, 4 und 10 —, wenn ein Mitglied dieser hohen Behörde de jure Großrath ist und an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen kann. Nämlich erstens: wenn die Wahl egal vor sich gegangen, d. h. wenn Alle, die sich dabei betheiligten, stimmberechtigt waren und keine Ungesetzlichkeiten dabei vorgefallen sind. Zweitens: wenn die Wahl innert der gesetzlichen Zeit von keiner Seite angefochten wurde. Drittens: wenn die Kontestationen oder Reklamationen, die sich allfällig gegen die Wahl erhoben, von kompetenter Behörde als unbegründet befunden worden sind. Außer diesen Fällen und da, wo Ungesetzlichkeiten, wie Betrug, Korruption oder Bestechung vorgefallen sind, ist einer de jure noch nicht Großrath und kann daher nach meinem Ermessen nicht an solchen wichtigen Handlungen Theil nehmen. Es würde gegen die Verfassung sein; man würde sie dadurch, wie die Gesetze, verletzen. Man hat eingewendet, wir seien nur noch Gewählte und keine konstituirte Behörde. Ich behaupte hingegen, daß diejenigen, deren Wahl nicht angefochten ist, schon de jure zu dieser Behörde gehören. Man hat ferner gesagt: ob es recht wäre, wenn diejenigen, welche abtreten müssen, gleichsam ihre Ehrenfähigkeit verlören? Ich glaube, das könne hier nicht in Betracht kommen. Denn es handelt sich nicht um dieß. Sie sind einmal de jure nicht Großräthe und sollen daher austreten. Man hat Hypothesen aufgestellt und gesagt: Wie käme es, wenn alle Wahlen angefochten wären? Auf das Feld der Hypothesen sollen wir uns nicht stellen, sonst könnte ich auch sagen: Wie, wenn alle Wahlen in gleich starke Fraktionen getheilt worden wären, so daß wir vielleicht 800 oder 1200 hier im Saale hätten? Stellen wir uns daher nicht auf das Gebiet der Hypothesen. Halten wir uns an die Sache, welche vorliegt und da sage ich, daß wir eine Verfassungsverletzung begehen würden, wenn Mitglieder, die nicht gültig gewählt sind, an unsern Verhandlungen Theil nähmen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich finde mich veranlaßt, auf das Votum des Herrn Fischer von Reichenbach einige ganz kurze Bemerkungen zu machen. Er hat nämlich eine Ansicht ausgesprochen, von der es mir nicht gleichgültig sein kann, daß sie hier unwiderlegt bleibt. Herr Fischer hat sich nämlich ausgedrückt, als sei die Amtsdauer des Regierungsrathes zu Ende. In diesem Falle könnte es geschehen, daß alle Akte, die der Regierungsrath nach Ablauf des 1. Juni erließ, als Verfassungsbruch und Verfassungsverletzung angesehen werden könnten, und wären es auch nur die zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung getroffenen militärischen und polizeilichen Maßnahmen. Es kann daher auch dem Regierungsrath nicht gleichgültig sein, ob diese Behauptung unwiderlegt bleibe. Herr Fischer hat seine Ansicht auf eine Bestimmung der Verfassung basirt, wobei er wahrscheinlich den Großen Rath verwechselt. Allerdings ist für den abgetretenen Großen Rath durch die Verfassung als Ablauf der Amtsdauer der 31. Mai letzthin bezeichnet und der 1. Juni als Amtsantritt des neuen Großen Rathes. Man hat diese Behauptung auch in der Presse ausgesprochen. Aber man hat verschwiegen, daß für den Regierungsrath diese Abgrenzung in der Verfassung nicht ausgesprochen ist. Ich berufe mich nämlich auf den §. 35, worin gesagt ist, daß erst nach der Gesammterneuerung vom Großen Rathe die Erneuerung des Regierungsrathes vorgenommen werden soll. Es ist nicht gesagt, daß dessen Amtsdauer mathematisch genau gemessen und nicht länger als vier Jahre möglich sei. Es ist daher auch ein Zwischenraum möglich, wenn man nicht den Fall annehmen will, daß zwei Große Räthe gleichzeitig existiren und der neue sich noch bei Lebzeiten des alten, d. h. vor dem 1. Juni, konstituiren soll. Dann hätte man zwei Große Räthe neben einander, indem der eine verfassungsgemäß fortfunktionirte bis zum 1. Juni. Es existirt keine bestimmte Abgrenzung. Erst nachdem der neue Große Rath sich konstituirt hat, wird der Regierungsrath gewählt. Was die Stimmberechtigung der Mitglieder des Regierungsrathes betrifft, so hat sich auch der letztabgetretene Große Rath darüber ausgesprochen, nämlich in dem von ihm erlassenen Uebergangsgesetz. Herr Fischer hat bemerkt, daß, wenn man streng sein wollte, die Mitglieder des Regierungsrathes hier nicht mitstimmen könnten nach der Verfassung. Abgesehen davon, ob dieses richtig sei oder nicht, Thatsache ist, daß der abgetretene Große Rath den Mitgliedern des Regierungsrathes provisorisches Stimmrecht eingeräumt hat. Ob dieses nun mit der Verfassung im Widerspruche sei oder nicht, darüber trete ich nicht ein. Diese Bestimmung besteht so lange in Kraft, bis sie nicht durch einen andern Beschluß des Großen Rathes abgeändert worden ist. Es könnte alsdann höchstens für uns der Fall eintreten, daß wir zu wählen hätten zwischen der Stelle eines Mitgliedes der Regierung oder des Großen Rathes, und wir würden ohne Zweifel letzteres vorziehen. Ich erinnere mich noch ganz gut, daß ich schon bei Berathung des Uebergangsgesetzes sagte, es könnte diese Folge haben, daß man bestreiten würde, ob die Mitglieder des Regierungsrathes im neuen Großen Rathe Stimmrecht haben oder nicht. Dieß in Bezug auf die zweite Bemerkung des Herrn Fischer.

Hiltbrunner. Ich erlaube mir, auch noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Wenn wir auf die Anträge eingehen, welche durch einen Herren Präopinanten vorgebracht worden, so tritt auch die Konsequenz ein, daß alle Großräthe, die vor 8 Tagen, als am 26. Mai, gewählt worden sind, austreten sollen, weil die Frist wegen Einsprachen

noch nicht verstrichen ist. Ich wage zu behaupten, daß, wenn man auf ähnliche Spitzfindigkeiten eintreten wollte, die Unmöglichkeit der Konstituirung des Großen Rathes da wäre. Es brauchte nur, daß sich 2 oder 3 Individuen mit einander verständigten, damit ein politischer Gegner nicht gewählt würde. Die Untersuchung findet statt, man stellt ein, ohne daß das Faktum der Bestechung erwiesen ist. Will man so weit gehen? Ich bin der Ansicht, man solle sich dem Antrage der Kommission fügen.

Gfeller. Als Mitglied der Kommission erkläre ich, daß ich mit dem Antrage der Mehrheit mit Ueberzeugung einverstanden bin. Die Gründe, welche mich dazu bestimmten, will ich nicht anführen, um nicht zu wiederholen. Sie sind schon von mehreren Mitgliedern ausgesprochen worden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat, so wie sie sich darbietet, die Frage über den provisorischen Austritt nicht behandelt. Ich könnte daher als Rapporteur nicht eintreten, sondern nur meine Meinung eröffnen. Ich behaupte, daß der Antrag, so wie er formulirt ist, physisch unausführbar ist. Man kann zur Stunde nicht sagen, wer im Falle des Austrittes ist. Ich habe eine Vorfrage gestellt: der Große Rath möge beschließen, der Fall des provisorischen Austrittes sei auf den heutigen Tag nicht vorhanden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Blösch	Große Mehrheit.
Dagegen	50 Stimmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die eigentliche Frage des Austrittes ist damit noch nicht entschieden, sondern nur diejenige über den provisorischen Austritt. Der Artikel 4 des Kommissionalantrages kömmt daher noch in Behandlung.

Riggeler. Ich bin in dieser Frage nicht ganz einverstanden mit dem Antrage der Kommission, auch nicht mit demjenigen des Herrn Bützberger. Ich glaube, man müsse hier einen Unterschied machen. Es gibt allerdings Fragen, die in Betreff einer Persönlichkeit entschieden werden können, ohne daß sie Andere berühren, die dabei nicht betheiligt sind. So z. B. wenn es sich darum handelt, ob Abbé Belet darum, weil er Kämmerer des Papstes und Bischof in partibus ist, den Austritt nehmen soll, so geht dieß eigentlich die Andern nichts an. Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn die Frage eines Grundsatzes vorhanden ist, für Solche, die sich im nämlichen Falle befinden. Die Verfassung verbietet die Annahme von fremden Orden, Pensionen und Aemtern. Es frägt sich nun, wie es mit der Wählbarkeit solcher Mitglieder stehe. Ich halte dafür, daß bei Behandlung der Sache nicht blos das Mitglied, welches unmittelbar in Frage steht, den Austritt nehmen soll, sondern Alle, die bei Entscheidung des Grundsatzes betheiligt sind. Ich könnte mir nicht wohl ein anderes Verfahren denken, als dieses. Ich schlage daher zum Antrag der Kommission einen Zusatz vor, dahin gehend: Bei der Entscheidung grundsätzlicher Fragen jedoch sollen alle diejenigen den Austritt nehmen, die bei der Entscheidung des Grundsatzes selbst betheiligt sind.

Fischer von Reichenbach. Vor Allem aus muß ich mir eine Erläuterung ausbitten. Je nachdem dieselbe ausfällt, werde ich dann vielleicht einen Antrag stellen. Ich möchte nämlich wissen, ob sich der soeben gestellte Antrag nur auf den angeführten Fall, oder auch auf große Hauptkategorien beziehen soll? Man könnte verschiedene Hauptklassen aufstellen und Abstufungen bezeichnen. Man könnte die angefochtenen Wahlen auch in solche theilen, die wegen Wahlbestechung oder Betrug, oder endlich wegen bloßen Unförmlichkeiten bestritten sind. Ich frage daher, ob dieser Grundsatz auch auf solche Kategorien sich beziehen soll, und erbitte mir Auskunft darüber.

Riggeler. Das ist nicht der Sinn von meinem Antrag, daß er auf Fälle angewendet werde, wo blos von Unordnungen u. dgl. die Rede ist, sondern er bezieht sich nur auf die Entscheidung grundsätzlicher Fragen. Erheben sich übrigens Zweifel im Großen Rathe, so mag die Versammlung selbst entscheiden, ob die Bestimmung anwendbar sei oder nicht.

Fischer von Reichenbach. So, wie der Antrag gestellt ist, müßte ich ihn bekämpfen, und zwar hauptsächlich, weil er in eine große Verwirrung führt. Man würde sich jedesmal um eine mehr oder minder allgemeine Zusammenstellung streiten. Der Antrag der Kommission ist dagegen ganz einfach, und ich erlaube mir, denselben zu empfehlen, mit dem Wunsche, man möchte anstatt der Formenfragen einmal zu den Geschäften selbst übergehen.

v. Gonzenbach. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Fürsprecher Riggeler, insofern er meine Person angeht, zu unterstützen. Ich ware bei der Stimmgebung verlegen, für oder gegen mich zu entscheiden. Der Art. 16 spricht von Orden und Pensionen, und es ist ganz klar: wie Sie den einen Fall entscheiden, so entscheiden Sie auch den andern. Würde ich z. B. entscheiden helfen, daß Herr Abbé Belet bleiben solle, so hätte ich auch für meine Person entschieden, und die Andern kämen in den nämlichen Fall. Ich glaube, die beiden andern Herren werden diese Sachlage anerkennen, und nicht in eigener Sache votiren wollen. Hingegen würde ich, wie Herr Fischer angeführt hat, auch nicht Klassen adoptiren, sondern den Antrag geradezu auf die drei Personen anwenden, welche Herr Riggeler bezeichnet hat.

Kernen. Die soeben getheilte Ansicht könnte ich nicht unterstützen, sondern müßte es beim Antrage der Kommission bewenden lassen. Hingegen steht es den Herren, welche sich betroffen fühlen, daß der Antrag sie angehe, vollständig frei, den freiwilligen Austritt zu nehmen. Ich überlasse dieß daher den Herren Gonzenbach, Abbé Belet und v. Graffenried. Grundsätzlich aber bin ich dagegen.

v. Graffenried von Burgistein. Ich müßte der Ansicht des Herrn Gonzenbach durchaus beipflichten. Der §. 16 kann ja so angewendet werden.

v. Tavel, alt Forstmeister. Ich muß bemerken, daß es nicht gesagt ist, daß, wenn der Entscheid über den einen Fall so oder anders ausfällt, der andere wohl auch so entschieden werden müsse. Das könnte ich, so viel an mir, nicht zugeben, will es aber den betreffenden Herren überlassen, ob sie den Austritt nehmen wollen oder nicht.

Herr Berichterstatter der Kommission. Vor etwa 7 Jahren kam der Präsident des damaligen Obergerichts auf seinem Gang aufs Rathhaus draußen auf dem Platz zum Abladen eines Fuder Weins. Er stand still, und auf die Einladung, den Wein zu versuchen, versuchte er ihn. Ein Jahr nachher kommt es wegen diesem Fuder Wein zu einem Prozeß. Der Präsident rekusirte sich, und ist bei den Verhandlungen ausgetreten. Hat er gerecht gehandelt? Er hat viel Zartgefühl an den Tag gelegt, aber dennoch seine Pflicht verletzt. Denn man hat nicht das Recht, sondern die Pflicht, zu stimmen. Es ist begreiflich, daß ich vielleicht am Platze dieser Herren auch lieber den Vorwurf hinnehmen würde: ich hätte stimmen sollen, als den andern: ich hätte nicht stimmen sollen. Worin liegt der Fehler? Darin, daß das Interesse ins Motiv, anstatt ins Dispositiv übergetragen ist. So viel an mir liegt, würde ich es der Delikatesse der betreffenden Herren überlassen. So, wie die Sache formulirt ist, leiden sie am gleichen Mangel, wie der Antrag des Herrn Bützberger. Wir haben die Gesammtübersicht der Fälle noch nicht. Wir kämen offenbar in eine Verwirrung hinein. Ich hätte gewünscht, daß man keinen sehr großen Werth auf die Sache gelegt hätte. Da es aber den Schein hat, als sei dieses der Fall, so bezeichne man geradezu die Personen, welche man meint, und sage: wir bezeichnen die Herren Gonzenbach, Abbé Belet und

v. Graffenried. Ich beharre beim successiven Austritt im Sinne der Kommission.

Riggeler. Mein Antrag verträgt sich ganz gut mit demjenigen der Kommission. Er ist nämlich nur ein Amendement dazu und es würde sich bei der Abstimmung fragen, ob der Antrag der Kommission mit oder ohne Abänderung angenommen werde.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission ohne Abänderung	118 Stimmen.
Mit Abänderung	100 Stimmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach Erledigung dieser allgemeinen Anträge fragt es sich, ob die Versammlung zur Behandlung der vorberathenen 10 Geschäfte übergehen wolle. Ich soll Namens der Kommission darauf antragen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich möchte fragen, ob die Anordnung der Geschäfte der Reihenfolge entspreche, wie sie durch das Loos herausgekommen ist. Der Große Rath hat nämlich so eben den bestimmten Beschluß gefaßt, daß sich die einzelnen Geschäfte in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge folgen sollen. Ich möchte daher Auskunft darüber.

Herr Berichterstatter der Kommission. Diese Auskunft will ich sogleich geben. Allerdings folgen sich die Geschäfte in dieser Reihe. Die erste Nummer ist Dachsfelden. Dieses Geschäft ist vorberathen. Wir können nämlich nicht zur Entscheidung der Geschäfte übergehen, die nicht vorberathen sind. Wie gesagt, Dachsfelden würde den Anfang machen, dann folgt Steffisburg, dann Belp, Wohlen, Büren, Thierachern, Delsberg, Pruntrut, Münster, Bonfol. Auch die Natur der vorkommenden Beschwerden ist eine durchaus zufällige und von keinem Parteigeist bestimmte. So trifft es sich, daß das erste Geschäft eine konservative Wahl angeht, Nr. 2, 3 und 4 dagegen sind radikal, und 5, 6, 7, 8 und 9 wieder konservativ, während Nr. 10 abermals radikal ist. Man kann also über das Verfahren in dieser Beziehung ziemlich ruhig sein.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es kommt nicht ganz auf das Gleiche heraus, ob wir bei einem gefaßten Beschlusse bleiben oder nicht. Man hat zwar gesagt, die Mehrzahl der heute vorgeschlagenen Geschäfte sei konservativ. Die Unterscheidung zwischen liberal und radikal hat nicht mehr beliebt, und ich halte mich daher an die Bezeichnung von radikal und konservativ. Nun könnte es leicht geschehen, daß zuerst 9 konservative Wahlen akzeptirt und zugelassen würden, ohne daß man die Anträge der Kommission in Bezug auf die spätern kennen würde. Es könnte also kommen, daß ich vielleicht meine Stimme anders abgäbe, als wenn ich sämmtliche Anträge weiß. Eine Verschiebung ist jedenfalls ohne Präjudiz für die folgenden Verhandlungen. Ich stelle den bestimmten Antrag, daß man, gestützt auf den gefaßten Beschluß, die Reihenfolge in der durch das Loos bestimmten Weise vorzunehmen, sistire, bis die sämmtlichen Geschäfte von der Kommission vorberathen vorliegen. Damit ist höchstens der heutige Tag verloren.

Herr Direktor des Innern. Ich müßte diesen Antrag auch unterstützen und ich glaube, im Interesse der Kommission selbst. Ich weiß, wie es im Regierungsrathe gegangen ist. Wir waren nicht bei allen vorkommenden Fällen einig und es kann auch gar leicht geschehen, daß die Kommission, während sie in Folge der Diskussion mit Stimmenmehrheit in diesen 10 Geschäften zu ihren Anträgen gekommen ist, diese Mehrheit modifizirt sieht und ein anderes Resultat sich erzeigt. Sind aber einmal von uns 10 Geschäfte abgethan, so kann die Kommission bei Behandlung der übrigen 20 oder 30 nicht mehr auf dieselben zurückkommen und ihr ist der Weg zu jeder Modifikation abgeschnitten. Auf diese Weise riskirt sie leicht, mit frühern Beschlüssen in Widerspruch zu kommen. Es liegt also eine Verschieburg im Interesse der Kommission selbst. Zeit wird damit keine verloren. Die Kommission muß immerhin Zeit haben und wenn wir jetzt auseinander gehen, so kann die Kommission dafür 1 oder 2 Stunden früher zusammentreten und die Sache befördern.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Ich wünsche, daß man bestimmte Auskunft gebe über meine Frage in Betreff der zu befolgenden Reihenfolge der Geschäfte. Also 39 Nummern wurden in die Schachtel gelegt und 39 wieder herausgezogen. Wenn nun die 10 Nummern der heute zu behandelnden Geschäfte mit der beschlossenen Reihenfolge harmoniren, wie sie verlesen wurde, dann bin ich einverstanden. Aber gerade das ist nicht der Fall. Denn es würden dieselben so vorgetragen, daß sie sich auf die 39 vertheilen; dann erhalten wir die heute beschlossene Reihenfolge nicht. Wenn ich nicht eines Bessern belehrt werde, dann beharre ich des Bestimmtesten auf meinem Antrag. Es ist mir nämlich nicht gleichgültig, heute diese 10 Geschäfte zu behandeln, bevor ich weiß, welche Anträge die Kommission in Betreff der übrigen bringt. Ich kenne mehrere Fälle, die analog mit diesen sind. Aber ich wiederhole: wenn sie jetzt einen Antrag bringt in Bezug auf einen Fall, dem später ein analoger folgt, ohne daß ich weiß, wie sie diesen behandelt, dann könnte ich nicht stimmen. Es lassen sich nämlich sämmtliche Fälle in zwei Hauptklassen scheiden. Diejenigen, auf die wegen Wahlbestechung und Wahlbetrug geklagt ist. Hier entsteht die weitere Frage, ob gegen den, dessen Wahl angefochten ist, eine Suspension verhängt werden müsse? Sodann die Beschwerden wegen Unförmlichkeiten bei den Wahlverhandlungen selbst; und hier tritt allerdings eine sehr große Verschiedenheit ein. Ich sage noch einmal: ich will nicht einem Beschlusse untreu werden.

Wildbolz. Ich kann mich auch auf den Standpunkt stellen, den der vorgehende Redner eingenommen hat, muß aber aus dem gleichen Motiv zum Progrediren stimmen. Der Herr Berichterstatter hat in seinem Rapporte ausdrücklich erklärt, bevor zur Abstimmung geschritten wurde, es verstehe sich die Sache so, daß, nachdem die Reihenfolge durch das Loos entschieden worden, auf den heutigen Tag unmöglich alle Fälle vorgesehen werden könnten. Ueberdieß erkläre ich, daß die Ordnung die Zurückweisung des Antrages von Herrn Stämpfli fordert. Entscheidet übrigens die Mehrheit anders, so unterziehe ich mich. Aber ich glaube, man wäre befugt, der Ordnung wegen zu verlangen, daß der Antrag verworfen werde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es kömmt mir kein Sinn daran, mich dem Antrage zu widersetzen. Ich lege so wenig Werth darauf, daß ich, ohne von der Kommission autorisirt zu sein, erkläre, daß sie gerne systirt, wenn der Große Rath nicht gerne progredirt. Es zeigt sich dabei allerdings Ein Uebelstand. Wir können jedenfalls nicht lange zögern. Das Land ist fortwährend in einem Zustande großer Spannung, bis zur Konstituirung der Versammlung und die wichtigsten Wahlen getroffen sind. Es ist deßhalb begreiflich, daß die Kommission gestern Nacht bis 10 Uhr bei einander war, um einen Rapport bringen zu können. Das Begehren stützt sich darauf, daß man, wenn nicht alle Geschäfte behandelt seien, nicht die ganze Reihenfolge im Auge haben könne. Ich bin der Ansicht, man soll sich hierin nicht streng an die Mehrheit halten, sondern wenn auch nur eine einigermaßen namhafte Minderheit vorhanden ist, sei man schuldig, auf einen solchen Wunsch Rücksicht zu haben. Ich will meinen Kollegen nicht vorgreifen, aber auf meine Gefahr hin, glaube ich die Aeußerung wiederholen zu dürfen, daß man keinen großen Werth auf die Sache legt. Vielleicht ist man gesonnen, noch die Beschwerde in Betreff der Wahlen von Dachsfelden zu behandeln.

Brunner. Ich möchte bloß fragen, ob es möglich ist, daß die Kommission morgen Anträge über die sämmtlichen Geschäfte

vorlegen könne? Je nachdem die Antwort ausfällt, kann dem Wunsche des Hrn. Regierungspräsidenten entsprochen werden. Ist es möglich, dann glaube ich, wird es rasch gehen; ist es aber nicht möglich, so möchte ich auch nicht einen ganzen Tag verlieren und dem Staate Kosten verursachen. Uebrigens würde es nur sehr wenige Zeit hinwegnehmen, wenn wir Dachsfelden noch behandeln würden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es ist möglich, daß die Kommission morgen über alle Geschäfte rapportiren kann, garantiren möchte ich es nicht.

Moschard. Ich erkläre als Mitglied der Kommission, mit der Ansicht des Hrn. Blösch einverstanden zu sein.

Gfeller. Ich finde mich veranlaßt, zu erklären, daß gestern beim Zusammentritt der Kommission von vornherein beschlossen wurde, für die Reihenfolge der Geschäfte das Loos zu ziehen. Nachdem die Kommission zur Behandlung einzelner Geschäfte übergegangen, hat sie gesehen, daß es unmöglich wäre, alle Geschäfte, die uns zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen worden, auf heute zu erledigen. Als nach Erledigung von 10 Geschäften es auch 10 Uhr Abends geworden war, glaubte man aufhören zu sollen. Man hat sich verständigt, daß nach dieser Rangordnung progredirt werde, so daß heute wenigstens diese 10 Geschäfte hier zur Behandlung kommen können. Ich erkläre bestimmt, daß keine Parteirücksichten dabei obwalteten, daß wenigstens ich nicht die Absicht hatte, das Interesse weder der einen noch der andern Partei zu fördern. Nach dieser zweiten Rangordnung könnte fortgefahren werden. Da aber einiges Mißtrauen zu erwachen scheint, so habe ich durchaus nichts dagegen, daß man für heute nicht fortfahre. Es liegt im Interesse der Untersuchung, daß man keine Geschäfte behandle, bevor alle vorberathen sind.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich setze durchaus kein Mißtrauen in den Antrag der Kommission, und glaube auch nicht, daß es von anderer Seite geschehe. Ich verlange nur, daß man genau nach Konsequenzen gehe. Es ist nun einmal der Antrag angenommen worden, daß die einzelnen Fälle in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge vorgenommen werden sollen. Behandeln wir daher die 10 Geschäfte nicht in abweichender Ordnung.

Weber, alt-Reg.-Rath. Nach meiner Ansicht ist die Reihenfolge, wie sie sich durch die Kommission herausgestellt hat, der beste Beweis zu Gunsten der Unparteilichkeit derselben. Den Antrag von Hrn. Stämpfli finde ich vollkommen begründet. Die Kommission möchte ich bitten, so fortzufahren, daß sie bald und glücklich zu Ende komme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Als Berichtigung nur noch zwei Worte. In Bezug auf die vorliegende Frage berufe ich mich auf die Geschäftsübung des Großen Rathes. Bisher war es nämlich Uebung, daß, wenn auch ein schriftlicher Antrag vorlag, der Berichterstatter denselben noch modifiziren konnte. Ich erkläre auch, daß, wenn nur ein halbes Dutzend Mitglieder den Wunsch äußern würden, sie ziehen es vor, ein Geschäft zu verschieben, ich bereit wäre, zu entsprechen, geschweige wenn dieses von einer so ansehnlichen Zahl geschieht. Um zu zeigen, daß man loyal verfahren, bemerke ich, daß nicht die Kommission das Loos gezogen hat, sondern ein einziges Mitglied. Hr. Major Kummer war nämlich genöthigt, über den Sonntag nach Hause zu gehen. Er kannte die Geschäfte nicht und hat auch die Akten nicht gelesen. Wie er wieder ankam, und an der Deliberation nicht Theil nehmen konnte, wurde er ersucht, das Loos zu ziehen. Meine Ansicht ginge also dahin, heute nicht einmal Dachsfelden zu behandeln und morgen die Sitzung auch erst um 10 Uhr zu beginnen, damit, wenn wir heute in der Kommission mit Untersuchung der Geschäfte nicht fertig werden, morgen vor der Sitzung der Rest noch behandelt werden kann.

Wildbolz. Ich verlange das Gegenmehr nicht mehr, indem die Kommission selbst dem vorgeschlagenen Verfahren beistimmt.

Abstimmung.

Für den letzt gefallenen Antrag Handmehr.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Berichtigung.

Im Votum des Herrn v. Steiger, Seite 605, 1ste Spalte, 29ste Linie, lies: „Nachhaltige" statt „Nachtheilige".

Für die Redaktion:
K. Schärer.

Dritte Sitzung.

Dienstag den 4. Juni 1850.
Morgens um 10 Uhr.
Provisorischer Präsident: Herr Straub.

Beim Namensaufruf ergibt sich die Anwesenheit aller Mitglieder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird durchs Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Ihre Neunerkommission hat nach dem Wunsche, der in der gestrigen Sitzung ist geltend gemacht worden, zu entsprechen gesucht. Sie hat gestern demnach von Mittag 3 Uhr an bis Abend halb 10 Uhr, und heute von 8 Uhr an bis jetzt Sitzung gehalten, und findet sich in der Stellung, heute über alle Geschäfte, ohne Ausnahme, zu rapportiren. Das Gesammtresultat sämmtlicher 42 Geschäfte (es sind nämlich noch zu den 39 3 andere verspätete eingekommen) gestaltet sich so, daß die Kommission Ihnen die Annahme sämmtlicher Wahlen, mit Ausnahme von zweien, empfiehlt. Bevor ich zur Behandlung der Geschäfte selbst übergehe, sei es mir erlaubt, einen kurzen Bericht zu erstatten, weil eine grundsätzliche Frage aufgeworfen wird, die bei einer Reihe von Wahleinsprachen in Anwendung kommt. Eine Reihe von eingebrachten Beschwerden stützt sich entweder auf den Vorfall bloßer Informalitäten, oder enthält eine einfache Anzeige von Wahlbestechung und Wahlbetrug, ohne nähere Angaben. Man mußte sich also fragen: in welcher Stellung findet sich die Kommission in Betreff dieser? Und dieselbe fragte sich: hat der Große Rath irgendwie sich mit diesen Gegenständen zu befassen? Die Kommission war einstimmig der Ansicht: nein! Wenn lediglich die Anzeige auf Wahlbetrug oder Bestechung lautet, ohne nähere Angaben, so mag der Fall an die betreffende Behörde gehen, damit ihm diejenige Folge gegeben werde, die ihm nach dem Gesetze zukommt, und der Große Rath hat sich nicht damit zu befassen. Wo also kein definitiver Antrag auf Kassation der betreffenden Wahl wegen Wahlbestechung oder Betrug vorliegt, da trägt die Kommission auf definitive

Genehmigung der Wahl an. Der Untersuchung wird der Lauf gelassen und das Urtheil der richterlichen Behörde erwartet, um je nach Umständen darauf zurückzukommen. Ich will also z. B. voraussetzen, daß von irgend einem Wahlkreise (ich nenne keinen) eine Beschwerde einlangt, die nicht einen bestimmten Antrag auf Kassation der Wahl enthält, sondern eine einfache Anzeige auf Betrug oder Bestechung. In diesem Falle hat der Große Rath einfach den Gewählten als Mitglied anzuerkennen, der Untersuchung läßt er den Lauf. In 2 oder 3 Monaten liegt das Urtheil vor, und weist nach, daß die Anklage vielleicht eine unbegründete gewesen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn Anzeigen vorhanden sind, daß sich die Gewählten selbst solche Dinge zu Schulden kommen ließen, wenn Fakta gegen den Gewählten angeführt werden können, daß er daran Antheil gehabt. Auch verhält es sich anders, wenn zwar bloße Anzeigen vorliegen, diese Anzeigen aber gleichzeitig als Motiv der Kassationsbegehren angeführt werden. Indem wir über solche Anzeigen entscheiden, entscheiden wir über die Gültigkeit der Wahl selbst. Und in solchen Fällen ist der Entscheid des Großen Rathes auch für die gerichtlichen und Untersuchungsbehörden maßgebend, so daß, wenn wir die Anzeige als nichtig erkennen, derselben keine Folge mehr gegeben werden soll. Ich komme zu einer dritten Kategorie von Beschwerden. Es sind diejenigen Fälle, wo zwar die Anerkennung der Wahl bestritten wird, aber die Untersuchung noch darüber geführt wird, und das Resultat noch nicht aufgehellt ist. Ich hatte den Auftrag, als Berichterstatter der Kommission Ihnen dieses zu eröffnen, damit, insofern die Versammlung einverstanden ist, nach den Ansichten der Kommission progredirt, und mit Behandlung der vorliegenden 42 Geschäfte begonnen werde, und zwar nach Maßgabe eines gestern gefaßten Beschlusses, nämlich in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge. Ich will erwarten, ob Jemand abweichende Ansichten hat, bevor wir in Behandlung der Details übergehen.

Abstimmung.

Für das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren — Handmehr.

1) Dachsfelden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die erste Nummer ist Dachsfelden, und hier soll ich die Ehre haben, zunächst für dieses spezielle Geschäft Bericht zu erstatten; neben mir als Korreferent Herr Boivin. Zwar muß ich gestehen, daß dieses gegen die allgemeine Regel der beschlossenen Berichterstattung ist; allein wir wurden zu dieser kleinen Abweichung genöthigt, da Herr Moschard dort der Gewählte ist, und also nicht in seiner Sache Bericht erstatten kann. Das Geschäft bietet übrigens keine Schwierigkeiten. Die Klagepunkte sind folgende: Ein Theil der Wähler sei wohl in der Kirche gewesen, ein Theil derselben aber außerhalb der Kirche, auf dem Kirchhofe, und das Büreau sei in der Kirche mit Ausschluß der letztern bestellt worden. Als zweiter Grund der Beschwerde wird angeführt, es hätten sich mehrere Nichtstimmberechtigte in der Kirche befunden, und es sei über dieselben von den Wählern in der Kirche mit Ausnahme derjenigen ausser der Kirche entschieden worden. Dritter Klagepunkt: Die Gemeinden La Jour und Chevenez hätten ihre Leute bezahlt, damit sie die Wahlversammlungen besuchen. Der vierte Grund ist: Herr Doktor Tieche habe sich auf eine widerrechtliche Weise des Präsidentenstuhles bemächtigt. Als fünfter Grund endlich wird angeführt, daß eine Reihe von Stimmzetteln mit unschicklichen Ausrufen überschrieben gewesen, wie z. B. „A bas les rouges! Vivent les noirs!“ u. s. w. Was nun den Umstand betrifft, daß nicht alle Wähler in der Kirche waren, sondern ein Theil derselben außerhalb, so hat sich ergeben, daß in der Kirche nicht genug Platz für die Versammlung war. Aus Mangel an Platz war also ein Theil der Wähler gezwungen, außerhalb der Kirche zu bleiben. Es wird wahrscheinlich dort, wie an vielen andern Orten geschehen sein, daß einige Stellen der Kirche gedrängt angefüllt waren, während andere, wie z. B. der Chor, fast unbesetzt blieben. Hingegen ist dieser Punkt nicht maßgebend für eine Nichtigkeitserklärung der Wahl; denn aus den Akten ergibt sich, daß bei der Wahl vom Büreau der Theil der Versammlung, welcher sich außerhalb der Kirche befand, von der Abstimmung nicht ausgeschlossen war. Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Grund. Es ist nämlich die Behauptung unrichtig, daß die Wähler außerhalb der Kirche bei der Abstimmung über die angeblich nicht Stimmberechtigten nicht Theil genommen hätten. Was nun die Klage betrifft, daß die Gemeinden La Jour und Chevenez ihren Angehörigen etwas bezahlt hätten, damit sie die Versammlung besuchen könnten, so verhält es sich damit, wie folgt: Einmal ist der Betrag, welcher bezahlt wurde, sehr gering, ich glaube, nicht höher, als 5 Bz. Das Entscheidende liegt aber in dem Umstande, daß es nach der gegenwärtigen Aktenlage außer allem Zweifel liegt, daß sämmtlichen Gemeindeangehörigen, abgesehen vom Parteizustande, stimmen die Betreffenden so oder anders, das Nämliche bezahlt wurde. Es liegt also auch hier kein Grund vor, um wegen Bestechung die Wahl zu kassiren. In Betreff des dritten Klagepunktes, daß sich Herr Doktor Tieche auf eine unrechtmäßige Weise des Vorsitzes bei der Versammlung bemächtigt, waltet ein Mißverständniß ob. Für das Präsidium waren mehrere Kandidaten vorgeschlagen und die Versammlung entschied daher, daß das Loos die Reihenfolge entscheide, in der sie in Abstimmung kommen sollen. Das Loos entschied und zwar zu Gunsten des Herrn Immer, welcher der Ansicht gewesen ist, das Loos habe dafür entschieden, daß er Präsident sein solle, während es nur dafür entschied, daß er zuerst in Abstimmung kommen solle. Herr Immer olieb in Minderheit und die Mehrheit fiel auf Herrn Doktor Tieche, welcher durch Zuruf (par acclamations, wie es in den Akten heißt) empfangen wurde. Der dritte Name, nämlich derjenige des Herrn Grosjean, erhielt nur einige wenige Stimmen. Wie schon bemerkt worden, dieser Beschwerdepunkt beruht auf einem Irrthum des Herrn Immer. In Betreff des vierten Punktes muß bemerkt werden, daß allerdings erwiesen ist, daß eine Anzahl Stimmzettel mit derartigen Worten überschrieben, wie sie erwähnt worden sind, einlangten. Die Kommission findet dieses allerdings sehr unschicklich und wünscht lebhaft, es möchten solche Bubereien auf Seite aller Parteien unterbleiben. Sie findet jedoch, eine Ungesetzlichkeit liege darin nicht, daß Grund vorhanden wäre, deßwegen die Wahlen zu kassiren. Sie trägt also darauf an, die Wahlen von Dachsfelden zu genehmigen und zur Tagesordnung zu schreiten.

Büßberger. Ich erlaube mir nur eine Anfrage über die Ordnung der Geschäftsverhandlung. Bisher nämlich war es Uebung, daß neben der Kommission auch der Regierungsrath Bericht erstattete. Ich möchte daher darauf aufmerksam machen, ob es nicht der Fall wäre, daß auch Jemand von Seite des Regierungsrathes rapportiren würde?

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bitte um Entschuldigung; man ist im Irrthum. Allerdings ist es Geschäftsübung, den Bericht des Regierungsrathes zu verlesen; aber neben der Berichterstattung einer Großrathskommission ist eine solche des Regierungsrathes nicht üblich.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission — Handmehr.

2) Steffisburg.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die zweite Nummer betrifft den Wahlkreis Steffisburg. Referent ist Herr Regierungsstatthalter Gfeller, Correferent Herr Weißmüller.

Der Bericht des Regierungsrathes wird verlesen und schließt mit dem Antrage: es möge der Untersuchung der gesetzliche Gang gelassen werden.

Gfeller. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem muß ich die hohe Versammlung um Nachsicht bitten, weil ich nicht mit derjenigen Gründlichkeit den Rapport in den mir übertragenen Geschäften machen kann, wie es die Wichtigkeit der

Sache erfordert. Es ist dieses nicht wohl möglich, da ich zum ersten Mal die Ehre habe, in einer solchen Versammlung zu rapportiren. Was die Wahlen von Steffisburg angeht, so glaube ich, es sei nicht nothwendig, daß ich die Klagepunkte wiederhole. Dieselben sind bereits im Berichte des Regierungsrathes hervorgehoben und ausführlich behandelt worden. Zudem ist die Untersuchung, welche durch den Herrn Regierungsstatthalter von Thun eingeleitet und geführt wird, noch nicht beendet. So, wie die Untersuchung gegenwärtig steht, hat sich durch sie nichts Gravirendes herausgestellt, was eine Kassation der Wahlen von Steffisburg hinlänglich begründen würde. Wie Sie bereits gesehen, geht die Anzeige auf Wahlbestechung nicht von Wählern selbst aus, sondern ist von zwei Landjägern unterzeichnet. Ich bin mit dem Antrage der Kommission auf vorläufige Anerkennung der Gewählten durchaus einverstanden, ebenso mit dem fernern Antrage, der Untersuchung ihren Lauf zu lassen und das Endresultat zu erwarten. Weiteres habe ich Nichts beizufügen.

Weißmüller. Ich habe dem Rapporte des Herrn Regierungsstatthalter Gfeller Nichts beizufügen.

Bützberger. Wenn sich Niemand über die Frage ausspricht, so will ich es thun und stelle einen Antrag: die Mitglieder, in Betreff deren gravirende Indizien über Wahlbestechung oder Wahlbetrug vorliegen, nicht zuzulassen. Die vorliegende Frage ist eine derjenigen, die als grundsätzliche Fragen bezeichnet werden können, eine Frage, die noch bei mehreren andern Geschäften vorkommen kann. Ich wünsche daher, daß sich die Versammlung durch einen Beschluß darüber ausspreche. Der Antrag der Kommission geht dahin, die Gewählten provisorisch zuzulassen und der Untersuchung ihren freien Lauf zu lassen. Was den letzten Theil des Antrages anbetrifft, so bin ich damit einverstanden: der Untersuchung nämlich den Fortgang zu lassen, damit man, je nachdem das Endurtheil ausfällt, noch einmal auf die Sache zurückkommen oder aber die Betreffenden hier bleiben können. Aber ich bin nicht damit einverstanden, daß, wo Indizien, wie in diesem Falle, vorliegen, die Betreffenden vorläufig als Mitglieder betrachtet werden sollen, und daß sie, bevor man das Endurtheil der richterlichen Behörde kennt, in dieser Versammlung Sitz und Stimme haben. Ich weiß wohl, daß der Antrag nicht angenommen wird; das hält mich aber nicht ab, ihn zu stellen. Ich weiß, daß er mit Mehrheit als unbegründet verworfen wird; das hält mich aber nicht ab, meine Gründe anzubringen. Ich bin auch überzeugt, daß, wenn die Wahl auch kassirt würde, dieselbe wieder unverändert ausfiele; das hält mich aber nicht ab, gestützt auf das Gesetz, mich dagegen zu erheben. Wir müssen vor allen Dingen Gesetz und Verfassung festhalten. Beide Parteien sind darin einverstanden, beide Programme gingen in Münsingen dahin. Es entsteht nun die Frage: ob ein Gesetz vorhanden ist für diesen Fall? Ich behaupte: ja, es existirt ein Gesetz darüber. Und wenn wir die Betreffenden zulassen, so entstehen daraus zwei Fatalitäten. Wir laufen nämlich Gefahr, ungesetzlich zu handeln. Ich behaupte es geradezu. Die zweite Fatalität besteht darin, daß die Betreffenden vermöge ihrer Zulassung bei den wichtigsten Beschlüssen den Ausschlag geben können. Hintendrein dann mag die Untersuchung herausstellen, was sie will, so ist das Unglück geschehen und die Beschlüsse sind einmal gefaßt. Es bleibt kein anderer Weg offen, als entweder zu erkennen: die Wahlbeschwerde ist ungegründet, oder dann: wir wissen noch nicht, ob sie begründet ist oder nicht. Wenn dieses, so muß der zu fassende Beschluß der sein: es seien die Betreffenden vorläufig nicht als Mitglieder des Großen Rathes zu betrachten. Ich habe gestern auf einen frühern Vorgang hingewiesen und man hat mir erwiedert: ich bekümmere mich sonst nicht sehr viel um solche Vorgänge. Es ist wahr, daß Vorgänge für mich nicht maßgebend sind. Ich berufe mich aber auf das Bestehen eines Gesetzes und auf die Großrathsverhandlungen über dasselbe. Denn darin wird auch der Herr Rapporteur mit mir einig sein, daß die Verhandlungen als Interpretation, als Quellen sollen angesehen werden, aus welchen der Sinn und Geist der Beschlüsse ersehen werden kann. Ich bin daher so frei, eine Stelle aus den Verhandlungen über das Bestechungsgesetz abzulesen. Herr Oberrichter Bitzius hat nämlich bei jenem Anlasse Folgendes gesagt: „Wenn eine Bestechung stattgefunden hat u. s. f.“ (Jahrgang 1847 Seite — .) Gestützt auf das Angebrachte stellte Herr Bitzius den Antrag, daß die Betreffenden sich vorläufig im Austritt befinden sollen. Darauf antwortete ihm der Berichterstatter, Herr Oberst Ochsenbein (folgt die einschlagende Stelle aus dem Tagblatte). Also ein Antrag ist geltend gemacht worden und der Berichterstatter hat darauf geantwortet. Und was beschließt der Große Rath? Mit Mehrheit gegen 18 Stimmen wurde nicht eingetreten, eben weil sich die Sache von selbst versteht. Nun kann man wahrhaftig nicht im Zweifel sein, daß der Große Rath bei Erlassung des Bestechungsgesetzes die Meinung gehabt habe, daß, wenn gegen einen Gewählten Indizien auf Bestechung vorhanden seien und die vorberathende Behörde dieses auch findet, der Betreffende nicht zuzulassen sei. Ich will nicht untersuchen, ob der Große Rath damals wohl oder übel gethan, als er das Bestechungsgesetz erlassen. Das Gesetz ist einmal da und es fragt sich nun: wollen wir es handhaben oder nicht? So viel mich anbelangt, so bin ich dazu entschlossen. Man hat meiner Partei so oft Ungesetzlichkeit vorgeworfen. So viel es mich betrifft, so stehe ich zum Gesetz, und meine Gegner mögen sich fragen, ob sie es auch thun. Ich will den betreffenden Gewählten keinen Vorwurf machen, obwohl es gewiß sehr auffallen muß, daß in drei verschiedenen Wirthschaften für hundert und mehr Franken Wein ausgetheilt worden ist. Man soll die Sache um so mehr untersuchen, weil ein Zeuge darauf hingedeutet hat, daß Versprechungen zum Voraus gemacht worden seien.

Fischer von Reichenbach. Ich beginne mit der Erklärung, daß es schwierig, wenn nicht unmöglich ist, sich über jenen Spezialfall auszusprechen, wenn man die Akten nicht lesen konnte und keine Gelegenheit hatte, sie zu prüfen. Ich bedarf daher der Nachsicht, wenn ich mich dennoch in dieser Sache ausspreche. Es handelt sich in diesem Momente zwar um einen Spezialfall; allein ich kann nicht umhin, auf einen Standpunkt aufmerksam zu machen, von dem aus ich die Sache betrachte. Gestern wurde beschlossen, heute so zu progrediren, daß jeder Fall besonders behandelt werde. Nichtsdestoweniger kann es Niemanden entgehen, daß jeder einzelne Fall in strengem Zusammenhang steht mit den Anstrengungen beider Parteien, welche den Wahlen vorausgegangen, und daß dieß gleichsam aus diesen Anstrengungen hervorgegangen. In dieser Beziehung könnte man die Sache als eine politische Frage betrachten, und es wäre vielleicht im Interesse dieser Versammlung, wenn man die Angelegenheit als politische Frage angesehen und behandelt hätte. Wir sitzen hier als politischer Gerichtshof, und ich betrachte dieß als einen Nachtheil. Ich bestreite den Antrag, der soeben gemacht worden ist und beschränke mich auf den speziellen Fall. Ich glaube, bis auf Weiteres, bis und so lange nicht bestimmt erwiesen und durch gesetzlich konstatirte Gründe dargethan ist, daß sich ein betreffendes Mitglied an Ungesetzlichkeiten bei den Wahlen betheiligt, können wir Niemanden von unsern Sitzungen ausschließen. Ich theile den Grundsatz, daß jeder Gewählte vollberechtigt hier erscheine, und wer eine Ausnahme machen will, muß seine Beschwerde durch das Gesetz begründen. Ich lasse mich nicht auf Interpretationen oder Auslegungen ein, sondern auf das Gesetz selbst. Wir sind hier auf Befehl des Volkes, und wer einem Gewählten die Thüre weisen will, muß sein Begehren durch das Gesetz begründen, und nicht nur durch Ablesung von Verhandlungen, die möglicherweise in einem andern Sinne stattgefunden haben. Wenn nicht klare Gesetzesvorschriften vorhanden sind, so können keine Ausnahmen stattfinden. Ich gehe einen Schritt weiter und erlaube mir, auf einen Unterschied aufmerksam zu machen, auf den Unterschied nämlich zwischen einer konstituirten Behörde und einer solchen, die erst im Begriffe der Konstituirung ist. In dem einen Fall können gewisse Vorschriften gelten, die uns im andern nicht binden. Und dieser Fall ist hier vorhanden. Denn wenn richtig ist, was Herr Bützberger behauptet, so ist nichts leichter, als den Großen Rath so zu verstückeln und zu verstümmeln, dadurch, daß man die Hälfte oder zwei Drittel der Mitglieder zwingt, den Austritt zu nehmen. Wir sollen wohl ins Auge fassen, daß wir uns so schnell als möglich konstituiren. Vor Allem sollen wir

die Regel gelten lassen und keine Ausnahmen aufstellen, bis etwas Anderes entschieden ist. Ich stelle den bestimmten Antrag, daß gar kein Austritt stattfinde.

Riggeler. Herr Präsident, meine Herren! Wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, den der vorige Redner angegeben hat, wenn wir die vorliegende Frage als eine bloß politische, als eine Parteifrage ansehen, ja, dann weiß man bald, wie der Entscheid herauskommt. Ich stelle mich auf einen andern Standpunkt und finde es verwerflich, daß man sich hier, namentlich bei Beurtheilung von Fällen, die nach bestimmten Gesetzen behandelt werden müssen, bloß auf den Parteistandpunkt stellen will. Wenn wir Gerechtigkeit üben, so können wir Wahlen, wie die vorliegenden, nicht zulassen, ohne mit uns selbst in einen Widerspruch zu gelangen. Ich unterscheide. Ich will nicht sagen, daß Jeder, auf den wegen Wahlbestechung geklagt ist, auszuweisen sei. Ich sehe den Uebelstand wohl ein, der hier eintreten konnte. Ich möchte das auch nicht. Wenn es bloß heißt: es ist da bezahlt worden, für Diesen oder Jenen, etwa 2 oder 3, meinetwegen auch 5 Batzen hinter seinem Rücken und gegen seinen Willen, das ist nichts. Auf diesen Grund hin möchte ich Keinen ausschließen. Allein, Herr Präsident, meine Herren, die Wahlen, welche hier vor uns liegen, sind anderer Natur. Es handelt sich hier nicht nur um 5 oder 10 Bz., die ein Private dem Einen oder Andern gegeben hätte, sondern es sind Beweise da, es wurden Zeugen abgehört, die aussagten, die Betreffenden haben ihren Wählern eine Masse Wein bezahlt. Es ist also konstatirt, daß sie Bestechung geübt haben und die Indizien sind dermaßen gravirend, daß der Regierungsrath, wie die Kommission, darauf anträgt, der Untersuchung ihren gesetzlichen Fortgang zu lassen. Wenn wir einerseits sagen, daß die Fortsetzung der Untersuchung stattfinden solle, was dann? Möglicherweise kann diese Untersuchung die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für die Betreffenden zur Folge haben; ist es dann nicht ein Widerspruch für uns, wenn wir diesem zu Trotz sagen: dieselben sollen als Mitglieder hier vorläufig sitzen bleiben? Ich glaube, wir würden uns damit in die größten Widersprüche verwickeln. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß man bisher ganz besonders Werth darauf gesetzt hat, den Volkswillen unverfälscht zu erhalten. Das kann aber nicht erreicht werden, wenn man gestattet, daß Jemand, um Aussicht auf eine Wahl zu haben, ungahndet bestechen dürfe. Ueber bloße Formfehler, über Verstöße dieser oder jener Art, darüber will ich hinweggehen. Denn bei großen Versammlungen ist es nicht immer möglich, alles nach der Schnur zu leiten. Theilweise sind oft auch die Lokale zu klein. Auch über kleinere Unordnungen will ich hinweggehen. Aber wo es sich um Korruptionen handelt, wo gegen die Gewählten selbst die dringendsten Gründe auf Bestechung fallen, da sollen wir streng sein und in eine vorläufige Zulassung solcher Gewählten nicht eintreten. Ich habe dabei keine politischen Rücksichten; denn ich bin der Ansicht, die Wahlen für den Regierungsrath und andere wichtige Behörden sollen erst dann stattfinden, wenn der Große Rath wieder vollzählig ist. Ich will, daß der Volkswille unverfälscht sich geltend mache, und möchte keine Regierung, von der man sagen könnte, sie sei eine eskomptirte. Eine solche Regierung würde übrigens auch nie mit dem nöthigen Nachdruck und der nöthigen Energie regieren können. Allein es wird uns ebensowenig zum Guten gereichen, wenn wir Fragen dieser Art in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise behandeln, wenn wir, wo natürlicherweise später Kassation eintreten könnte, Solche vorläufig zulassen. Tritt dann später wirklich Kassation ein und kann man dann schwarz auf weiß lesen, daß, wenn die Zulassung nicht geschehen, ein anderes Resultat bei den wichtigsten Beschlüssen sich ergeben hätte, so kann man ein solches Resultat gewiß kein gutes nennen.

Blösch. Als Mitglied des Großen Rathes erlaube ich mir auch ein Wort in dieser Sache. Es ist eine Frage, die wir grundsätzlich entscheiden müssen und darin hat Herr Bützberger Recht. Doch könnte ich seine Ansichten nicht theilen und dennoch glaube ich in Bezug auf Gesetzlichkeit Herrn Bützberger nicht nachzustehen. Herr Bützberger geht von einer Voraussetzung aus, die, wenn sie richtig wäre, uns jeder weitern Mühe überheben würde. Wo ist ein Gesetz vorhanden? Zeiget es mir. Ist ein solches vorhanden, so lese man es ab, dann sind wir bald zu Ende. Aber gerade darin besteht die Schwierigkeit, daß ein solches Gesetz gar nicht existirt und daß das bestehende Bestechungsgesetz nicht einmal sagt, daß bis das Faktum des Betrugs oder der Bestechung durch gerichtliches Urtheil erwiesen ist, der betreffende Gewählte austreten soll. Was nun die Großrathsverhandlungen betrifft, so kann man dieselben freilich als Quellen benutzen, aber mit der größten Vorsicht. Denn vor allen Dingen muß ins Auge gefaßt werden, daß oben darauf steht: Nicht offiziell. Es ist zu bedenken, daß die Verhandlungen niedergeschrieben werden, ohne daß den betreffenden Rednern eine Gelegenheit gegeben ist, ihre Voten vor dem Drucke zu lesen und zu vergleichen. So geschah es, daß ich schon mehrmals gerade das Gegentheil in den gedruckten Verhandlungen lesen konnte, als was ich gesprochen. Was sagte der damalige Berichterstatter auf das Votum des Hrn. Oberrichter Bitzius? Ist der Große Rath in dessen Ansicht eingegangen? Nein, mit großer Mehrheit gegen 18 Stimmen hat er sie verworfen. Ich will den Umstand gar nicht verheimlichen, daß die Abweisung auf eine Erklärung des Berichterstatters erfolgt ist. Ich habe keine Absicht, nur die halbe Wahrheit zu sagen. Es stehen sich zwei Ansichten entgegen. Die des betreffenden Berichterstatters und des Redners. Der Große Rath erkannte, den Artikel nicht aufzunehmen. Ist das geschehen, weil er die Ansicht des Redners nicht billigte, oder weil er es nicht für nöthig fand, einen besondern Artikel aufzunehmen? Wer will darüber urtheilen? Wer es weiß, ist gebeten, es mir zu sagen, wie jener Beschluß gemeint sei. Ich weiß nur: der Berichterstatter hat gesagt, dieser Punkt müsse auf solche Weise geregelt werden; die Versammlung sagte aber Nein. Nicht darin liegt aber die größte Schwierigkeit. Denn ich glaube, wenn wir auf eine gesetzliche Basis zurückkommen wollen, so sind wir nicht ganz ohne Leitfaden für diesen Fall. Im Großrathsreglement findet sich eine Vorschrift oder zwei. Die eine geht dahin, daß ein Mitglied des Großen Rathes in seinen Amtsverrichtungen eingestellt ist, sobald es in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist. Dieses geschieht aber erst auf ein Urtheil der richterlichen Behörde. Ich will ein Beispiel nehmen. Man macht heute gegen mich eine Anzeige auf Wahlbetrug; bin ich dann morgen oder übermorgen ohne Weiteres in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, wenn die Anzeige an die gerichtliche Behörde übergegangen ist? nein, sondern erst, wenn die Untersuchung in ihr zweites Stadium getreten ist. Wenn aber das Verbrechen nicht ein solches ist, daß es die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge hat? Ist aber durch eine Anerkennung der Wahl vorgegriffen? Durchaus nicht. Es kann ein Fall in 14 Tagen wieder kommen, daß eine Anzeige wegen Betrug oder Bestechung gegen einen Gewählten einlangt. Soll auch dieser Großrath eingestellt werden, bevor die Sache untersucht und an die Gerichte gewiesen ist, bevor man das Resultat darüber kennt. Herr Fürsprech Bützberger sagt, die Sache sei sehr wichtig in Betreff der Konsequenzen, ja, meine Herren, und ich behaupte nicht, daß mein Grundsatz ohne Nachtheile sei. Aber auch derjenige von Herrn Bützberger ist es nicht; beide haben ihre Vor- und Nachtheile und es fragt sich nur, welche sind größer? Eine Seite der Medaille haben wir gesehen. Es ist allerdings ein Uebelstand, wenn dann hintendrein die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erfolgen sollte, nachdem die Wahl vorläufig anerkannt worden. Aber kehren wir die Medaille um und betrachten wir die andere Seite. Ich will annehmen, wir schließen heute 24 Mitglieder aus und es zeigt sich nachher aus der Untersuchung, daß dieselben unbetheiligt waren. Wie denn? Ist dann der Uebelstand nicht ein noch viel größerer? Herr Bützberger sagt, er lasse fünf gerade sein, ich nicht. Er sagt, 5 Batzen sehe er nicht für eine Bestechung an, bei 100 Fr. sei es anders. Er hat vergessen zu sagen, wo die Grenze ist. Wer mit 5 Batzen bestochen hat, soll nicht leer ausgehen, oder vorerst vom Richter untersucht werden. Herr Riggeler sagt: die Kommission selbst trage darauf an, der angehobenen gerichtlichen Untersuchung Folge zu

geben. Das ist irrig. Es ist von mir im Eingangsrapport deutlich gesagt worden, der Große Rath habe darin gar keine Meinung, sondern überlasse den weitern Fortgang den betreffenden Behörden. Begründet die Untersuchung von Thun oder Steffisburg irgend eine Thatsache, die sich für diesen Fall herausstellt, so bleibt nur übeig, den kompetenten Behörden das Urtheil zu überlassen, ob und wie die Sache zu erledigen sei. So aber könnte ich unmöglich finden, daß irgend ein Grund vorhanden gewesen wäre, die betreffenden Gewählten hier schon vorläufig auszuschließen. Ich bitte aber, wohl zu bemerken, daß es sich nicht darum handelt, die Betreffenden vorläufig zu admittiren, sondern die Kommission trägt auf definitive Admission an. Aber in dieser Admission selbst liegt eine Bedingung, die nämlich, daß später vielleicht, wenn die Untersuchung ein Schuldverhältniß der Betreffenden herausstellen sollte, auf die Sache zurückgekommen und ihnen das Stimmrecht im Großen Rath entzogen werden könnte. Es läuft die Untersuchung. Was hat sie für ein Resultat? Wir wissen es nicht. Geht sie in das gerichtliche Stadium über, so wird hintendrein die Wahl vielleicht noch kassirt. Ist das ein Widerspruch? Nein. Ich setze den Fall, Sie anerkennen eine Wahl. In 14 Tagen kommt gegen den Betreffenden die Anzeige eines Vergehens ein. Ist es ein Widerspruch, wenn Sie alsdann, nachdem er in seinem bürgerlichen Stimmrecht eingestellt ist, ihn ausschließen? Gewiß nicht. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit darf nicht aus den Augen gelassen werden, es ist ein entscheidender Umstand. Gegen wen liegen Anzeigen vor? Ich setze voraus, sie berühren die Gewählten wirklich. Aber weitaus bei den meisten Beschwerden ist dieses gar nicht der Fall, sondern gehen auf dritte Personen. Wohin aber werden wir kommen, wenn wir die Gewählten auf solche Anzeigen hin des Stimmrechts berauben? Was braucht es, als daß sich zwei beliebige Individuen mit einander verständigen. Das eine giebt dem andern einen Trunk oder ein Paar Batzen. Die Anzeige wird gemacht und der Betreffende gesteht, es erhalten zu haben. Wäre hier im günstigsten Falle ein solches Einschreiten begründet? Wenigstens müßte man die Sache in dem Sinne modifiziren, wie es von Seite des Herrn Riggeler geschehen, nämlich auf die Fälle reduziren, wo die Anzeige auf die Gewählten selbst geht; auch müßte die Anzeige selbst gerichtlich für begründet erfunden worden sein, so daß sie die Einstellung der Ehrenfähigkeit zur Folge hätte. Auf den heutigen Tag aber liegt nichts der Art vor und ich müßte sehr bedauern, wenn Sie erkennen würden, ein Ausschluß solle stattfinden.

Herr Justizdirektor. Im Allgemeinen bin ich mit den Ansichten des Herrn Fürsprecher Bützberger einverstanden. Nichts destoweniger finde ich mich veranlaßt, eine Modifiation anzubringen in Bezug auf seinen Antrag. Er beantragt nämlich, alle 3 Gewählten auszuschließen, bis zum Ausgang der Untersuchung. Ich könnte deßwegen nicht so weit gehen, weil nur gegen zwei der Gewählten Anzeigen vorliegen, nämlich gegen die Herren Knechtenhofer u. Moser; gegen Herrn Wagner aber liegt nichts vor. In meinen Augen ist es also unstatthaft, auch diesen auszuschließen. Gegen die zwei Erstern verhält sich die Sache anders. Daß Herr Knechtenhofer dem Wirth Auftrag gegeben hat, die Wähler mit Wein zu regaliren, und daß er diesen Wein nachher mit einigen hundert Franken bezahlt hat, ist Thatsache, und ergibt sich aus den Akten. Welchen Sinn das Bestechungsgesetz habe, ergibt sich aus den dermaligen Verhandlungen ziemlich klar; man mag darüber künsteln wie man will. Und ist das Gesetz nicht klar, so müssen vorhergehende Beschlüsse dieser Behörde maßgebend sein. Es lagen schon verschiedene ähnliche Beschwerden vor. So diejenige gegen die Wahl des Herrn Mützenberg, die des Herrn Thomann, der in Huttwyl gewählt wurde, und wenn ich nicht irre, noch einige Andere. Diese Interpretation scheint mir denn doch die Frage außer Zweifel zu stellen. Mit der angebrachten Modifikation stimme ich zum Antrag des Herrn Bützberger.

Stimmen. Schluß der Umfrage.

Bützberger. Ich will nur eine Berichtigung anbringen. Herr Blösch hat nämlich gesagt, ich lasse Fünfe gerade sein.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nein, das habe ich nicht gesagt, sondern bezeichnete Herrn Riggeler.

Bützberger. So ist doch wenigstens mein Name gebraucht worden, und es ist eine Verwechslung geschehen. (Gegen Brunner von Meiringen gewendet, der ihn wiederholt unterbricht:) Ist es nun erlaubt, Herr Brunner, eine Modifikation zu meinem Antrag anzubringen? Ich modifizire ihn also dahin, daß nur die Herren Knechtenhofer und Moser vorläufig austreten sollen.

Riggeler. Ich habe nicht bei der Bestechung im Allgemeinen gesagt, daß ich Fünfe gerade sein lasse. (Stimmen: doch! doch!) Ich habe es nicht so verstanden, und berufe mich auf die Verhandlungen. Wenn Zwei oder Drei unter sich einen Trunk geben, oder meinetwegen auch einige Batzen zu Gunsten einer Kandidatur, so ist der Fall des Ausschlusses allerdings nicht vorhanden. Ich unterschreibe wohl, ob der betreffende Gewählte selbst dabei betheiliget ist, oder nicht.

Wenger, Fürsprecher. Als Mitglied der Kommission erlaube ich mir, auf eine Behauptung des Herrn Regierungsrath v. Känel zu antworten. Derselbe sagt nämlich, es sei konstatirt, und es habe sich aus den Akten herausgestellt, daß Wein bezahlt worden sei. Der Wein sei von den betreffenden Gewählten bestellt und bezahlt worden. Ich gebe zu, daß dort getrunken wurde. Aber wer ihn bestellt, hat sich bis auf den gegenwärtigen Moment nicht herausgestellt. Ein Zeuge sagte aus: einer der Gewählten habe die Bestellung gemacht. Der Angeschuldigte selbst aber ist nicht einmal abgehört worden darüber. Ich erlaube mir, nur eine Stelle aus dem Berichte des Regierungsrathes abzulesen, nämlich: „Aus den Akten ergibt sich Folgendes u. s. w." Als Mitglied der Kommission stimme ich zum Antrage derselben.

Herr Präsident. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nicht alle von den in Steffisburg Gewählten im Austritt sich befinden. Ich möchte daher die Betreffenden ersuchen, sich zu entfernen.

Wagner. Es liegt gegen mich keine Anzeige und keine Beschwerde vor. Ich sehe daher nicht ein, wie ich in Austritt fallen soll. Daher möchte ich gegen diese Zumuthung protestiren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach dem beschlossenen Verfahren müssen alle Mitglieder dieses Wahlkreises den Austritt nehmen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Gegen diese Auffassung muß ich auf das Entschiedenste protestiren. Wer nicht in der Beschwerde angefochten ist, soll nicht austreten.

Riggeler. Ich bitte zu unterscheiden zwischen den Fällen, wo ganze Wahlkreise angefochten sind, und solchen, die nur einzelne Persönlichkeiten betreffen. Hier ist das Letztere der Fall, denn die Anzeige auf Bestechung berührt nur zwei der Gewählten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will den Beschluß vorlesen. Das wird das Einfachste sein. Es ist der Beschluß von gestern, und derselbe ist auf das Drängen von einer Seite her gefaßt worden, daß es mich sehr wundern müßte, wenn man von der gleichen Seite heute dagegen anstoßen würde. (Verliest den vierten Theil des gestrigen Beschlusses.) Was den vorliegenden Fall betrifft, so trägt sowohl die Regierung als Ihre Kommission auf Genehmigung der Wahlen von Steffisburg an.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Letzteres ist nicht richtig. Im Rapport der Regierung ist ausdrücklich gesagt, daß die Wahlen des Wahlkreises Thun sämmtlich angefochten sind, im Wahlkreis Steffisburg dagegen nur zwei, nämlich die der Herren Knechtenhofer und Moser. Der Regie-

rungsrath stellt gar keinen bestimmten Antrag. Aber das Hauptmoment im gestrigen Entscheid ist dieß, daß die Betheiligten austreten. Ich will fragen: warum sollen diejenigen austreten, gegen deren Wahl nichts eingewendet worden? Ich sehe keinen Grund ein.

Herr Justizdirektor. Ich bitte denn doch, daß man diese Frage nicht zur Parteifrage mache. Ist es Herrn Gerber erlaubt, während den Verhandlungen im Saale zu bleiben, so muß es auch Herrn Wagner erlaubt sein.

Herr Berichterstatter der Kommission. Daran kommt mir kein Sinn, sondern ich erinnere nur an den gestrigen Beschluß.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es ist mir wichtig, daß diese Fatalität vollständig aufgehellt werde. Ich möchte wissen, auf welche Voraussetzung, auf welchen Thatbestand hin der Antrag gestellt worden ist. Wenn alle Wahlen dieses Kreises angefochten sind, dann paßt er, sonst aber nicht.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will sehr kurz sein und die Sache in zwei Worte fassen. Bei der Frage des Austrittes entscheiden nicht Motive, sondern die Frage selber, welche zu entscheiden ist.

J. U. Lehmann, Regierungsrath. Es scheint mir sehr unzweckmäßig, daß man den Austritt von Männern fordert, die in der vorliegenden Beschwerde nicht betheiligt sind. Ich glaube daher, man sollte einfach dabei bleiben, daß nur diejenigen austreten, welche förmlich betheiligt sind.

Stettler. Ich stelle einfach die Vorfrage, ob Herr Gerber austreten soll, oder nicht?

Simon. Es ist zu wünschen, daß man zum Entscheid der Frage übergehe. Die Betreffenden sollen einstweilen abtreten. Fällt aber das Mehr dafür aus, daß man nicht beim Beschluß der Kommission bleiben wolle, dann mögen Die eintreten, deren Wahl nicht angefochten ist.

Herr Erziehungsdirektor. Ich sehe nicht ein, wie man einen durchaus einfachen Beschluß so sophistisch auslegen kann. Wie kann man sagen: wo Einzelne betheiligt sind, sollen Alle austreten? Sind etwa die Herren Wagner und Gerber auch betheiligt? Wenn wir zu einem andern Fall kommen, wo auf Wahlbetrug geklagt ist, wo aber nicht Alle betheiligt sind, wollen wir dann den Unbetheiligten auch die Thüre weisen? Ich an der Stelle der Herren Gerber und Wagner würde auf das Feierlichste dagegen protestiren.

Zeerleder. Der Antrag des Herrn Stämpfli kann nicht zugelassen werden, denn er ist praktisch unausführbar und steht in direktem Widerspruch mit dem Antrage der Kommission. Ich kenne eine Beschwerde über Wahlbestechung, wo die sämmtlichen Gewählten in der ganzen Untersuchung nicht erscheinen. Wer soll dann abtreten? Nach dem Antrage dieser Herren Niemand. Ich bitte, mir das Räthsel zu lösen. Sämmtliche Gewählte sollen abtreten, die Wahl ist als eine gemeinschaftliche getroffen, der Akt ist ein gemeinschaftlicher gewesen. Will man aber im vorliegenden Fall mit solchen Spitzfindigkeiten kommen, so stelle ich den Antrag, über alle Einzelne zu entscheiden, und Alle, deren Wahl angefochten ist, abgesondert vorzunehmen vom Ersten bis zum Letzten.

Beutler. Es ist mir sehr auffallend, wie man darüber streiten kann. Ich glaube, die Herren von der Gegenpartei verlieren dadurch keine Stimme, daß die Herren Wagner und Gerber da bleiben. Ich kann nicht begreifen, wie man darin eine solche Schwierigkeit sieht. Ich stelle den Antrag, die Herren Gerber und Wagner im Saal zu lassen.

Trachsel. Ich will über die Sache selbst nicht eintreten, sondern will mir nur die Frage erlauben: Ist in dieser Beschwerde, die in Betreff der Wahlen von Steffisburg eingereicht wurden, darauf angetragen worden, es soll die ganze Wahlverhandlung kassirt werden, weil dabei Wahlbestechung stattgefunden? In diesem Falle stimme ich für den Austritt Aller; oder aber betrifft die Beschwerde nur einzelne Personen? Dann kann ich nur dafür stimmen, daß diejenigen austreten, die es betrifft.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Gfeller bitten, hierüber Auskunft zu geben, da er in dieser Sache Berichterstatter ist.

Gfeller. Herr Präsident, meine Herren! Ich will die Anzeige in der Beschwerdeschrift ablesen, damit die Versammlung wisse, wie sie lautet. (Die Stelle beschlägt die Aussage des Wirthes Jegerlehner in Heimberg über Bestellung des Weines und Gutsprache dafür.) Diese Anzeige lautet nach meinem Dafürhalten allgemein, so daß, wenn durch die Untersuchung stattgehabte Wahlbestechung konstatirt würde, das ganze Wahlverfahren kassirt werden müßte. Ich füge bei, daß es im Sinn und Geist des gefaßten Beschlusses liegt, daß Alle aus dem Saale treten, wenn gegen einen ganzen Kreis eine Anzeige vorliegt.

Herr Direktor des Innern. Nach dem, was soeben abgelesen worden ist, könnte ich nicht den gleichen Schluß daraus ziehen, den Herr Gfeller daraus gezogen hat. Herr Trachsel hat die Frage ganz richtig aufgefaßt. Gerade aus dem Abgelesenen geht hervor, daß Wein ist ausgeschenkt worden, damit er denen verabreicht werde, die für diejenigen Wahlzettel stimmen, deren Inhaber den Wein bezahlten. Auf diesen Zetteln stand aber der Name des Herrn Gerber nicht, und darum soll er hier bleiben.

Herr Erziehungsdirektor. Der Beschluß, der gestern gefaßt wurde, ist insofern hier richtig angewandt, wenn die angeführten Fakta all- Mitglieder betreffen; aber unrichtig, wenn sie nicht alle betreffen. Ist die Form, in welcher die Wahl stattfinden mußte, verletzt worden, so ist das erste, wie das letzte Mitglied nicht gültig erwählt und sie sollen sämmtlich austreten. Anders verhält es sich, wenn die Anzeige auf ein bestimmtes Vergehen vorliegt. Meine Auslegung ist diese. Wenigstens habe ich den gestrigen Beschluß nicht anders verstanden. Wo wegen Unförmlichkeiten geklagt wird, sollen Alle austreten, im vorliegenden Falle aber nicht.

Gerber. Um die Sache abzukürzen und den Streit aufzuheben, will ich abtreten. Doch glaube ich, es sei nicht recht. Allein um die Sache abzukürzen, trete ich ab.

Kurz. Ich halte es doch für nothwendig, daß einmal darüber entschieden werden muß. Denn diese Frage entscheidet auch für die Zukunft. Es giebt Wahlkreise, wo auf Bestechung geklagt wird, ohne die Gewählten zu bezeichnen. Ich habe bis dato keine andere Absicht, als diese, daß, wo es auf Wahlkreise ankömmt, Alle austreten. Wenn aber erkannt wird, daß ich nicht austrete, so werde ich nicht austreten. Wer eigentlich hinter dieser Sache steckt, weiß man nicht. Um doch etwas zu machen, hat man es hinter Landjäger gesteckt. Es ist in der Beschwerde nicht einmal auf Kassation angetragen. Eine sehr lückenhafte Untersuchung liegt vor. Ich will Niemanden einen Vorwurf machen. Die Landjäger gaben vor: das und das soll gesagt worden sein. Was liegt nun in dieser Untersuchung? Wer ist beschuldigt? Können wir sagen, die Angezeigten seien schuldig? Nicht einmal das mehrfach berührte Billet ist konstatirt; man weiß eigentlich gar nicht, wer angegriffen ist. So ist es ganz natürlich, daß man angenommen hat, der ganze Wahlkreis sei angegriffen. Es muß entschieden werden, damit man sich für die Zukunft darnach zu richten weiß.

Stettler. Nur ein Wort zur Ergänzung. In der gestrigen Sitzung hat die Kommission die sämmtlichen Beschwerden laut Protokoll nur in zwei Hauptklassen unterschieden,

nämlich in solche Beschwerden, die ganze Wahlverhandlungen in Frage stellen, und in solche, die nur einzelne Personen betreffen. Herr Fürsprecher Niggeler stellte einen Mittelantrag, der dahin ging, den Austritt klassenweise zu bewerkstelligen, nach dem Grundsatz, daß, wo es sich um Bestechungen handelt, alle Betreffenden den Austritt nehmen sollen. Dahin ging der Antrag. Ich glaube nun, nachdem dieser Mittelantrag verworfen worden, können keine Zwischenklassen mehr angenommen werden. Können wir aber keinen Zwischenantrag annehmen, so müssen wir beim gefaßten Beschlusse bleiben, d. h. es müssen in allen Fällen, wo es sich nicht um Spezialfälle handelt, Alle den Austritt nehmen. Anders können wir nicht verfahren, ohne uns eine Abweichung zu Schulden kommen zu lassen.

Hiltbrunner. Es wurde behauptet, daß, wenn von 4 Gewählten eines Kreises nur 1 oder 2 der Bestechung beschuldigt werden, in diesem Falle kein Einfluß geschehe auf die Wahl der Uebrigen. Das kann ich nicht einsehen. Ich glaube vielmehr, daß, wenn die Untersuchung herausstellt, daß eine Bestechung stattgefunden, auch zugegeben werden muß, daß eine Anzahl von Wählern abgezogen werden muß, die einen Einfluß auf den Ausgang der andern Wahlen haben.

Gfeller. Ich werde mich im Schlußrapport auf eine Antwort beschränken. Das glaube ich beifügen zu sollen, und erlaube mir den Wunsch auszusprechen, daß künftig möchte angezeigt werden, ob auch ein Minderheitsantrag der Kommission vorhanden ist oder, ob die Kommission einstimmig eine Ansicht getheilt und sich keine andere Meinung geltend gemacht habe. In Bezug auf die gestellten Gegenanträge ist bereits von Seite mehrerer Redner geantwortet worden. Ich will nicht wiederholen, was dieselben ausführlich gesprochen. Nur möchte ich beifügen, daß meine Meinung über sämmtliche derartige Fälle dahin geht, daß in Bezug auf bloße Anzeigen von Wahlbestechung und Wahlbetrug es nicht dem Großen Rath zukommen soll, zu entscheiden, ob eine Schuld vorhanden sei oder nicht, sondern dieser Punkt, wie gewöhnlich den Gerichten überwiesen werde. Später, wenn der gerichtliche Entscheid vorhanden ist, mag der Große Rath nach Umständen die Sache wieder zur Hand nehmen und entscheiden, ob der Fall des Austrittes vorhanden sei oder nicht. Ob Wahlunförmlichkeiten hinlänglich seien, auf Kassation anzutragen, darüber kein Wort.

Abstimmung.

Für den Austritt der Herren Wagner und Gerber	111	Stimmen.
Dagegen	101	"

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es wird jetzt am Platz sein, sich über die Hauptfrage selbst auszusprechen, man soll sich die Zeit nicht gereuen lassen, sich hier ausführlicher zu verbreiten, weil der Entscheid über diesen Wahlkreis maßgebend ist für den Entscheid über alle andern Wahlkreise, gegen welche Einsprachen von nämlicher Art gerichtet sind. Ich werde nicht lange aufhalten.

Herr Präsident. Die Umfrage über die Hauptsache ist somit eröffnet und Herr Stämpfli hat das Wort.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich finde mich veranlaßt, vor allem aus einige Worte auf das Votum des Herrn Blösch zu erwiedern. Er hat nämlich eine Parallele gezogen, welche ich für meinen Theil nicht ganz billigen kann. In Einem Punkte bin ich zwar vollkommen mit ihm einverstanden. Nachdem ein Mitglied des Großen Rathes einmal als solches anerkannt und durch die Beeidigung zugelassen ist, so genügt eine einfache Wahlbestechungsanzeige nicht mehr, um ihn aus der Verhandlung zu stoßen. Mit andern Worten, wenn einmal ein Mitglied den Eid geleistet hat, so wird es auf eine Anzeige von Wahlbestechung erst dann aus dem Großen Rathe entfernt, wenn die Voruntersuchung in das Stadium der Hauptuntersuchung gelangt ist. Herr Blösch hat gesagt, man könnte gegen seine eigene Wahl noch in 14 Tagen oder 4 Wochen eine Anzeige auf Betrug oder Bestechung machen. Dieses könnte allerdings geschehen; eine solche Anzeige könnte immer noch eingegeben werden, allein ich bin auch einverstanden, daß er durch eine solche Eingabe nicht von der Verhandlung ausgeschlossen werden könnte, bis die daherigen Voruntersuchungsakten in die Hauptuntersuchung überwiesen worden wären. Bei dem Falle dagegen, welcher uns jetzt vorliegt, sind wir noch nicht so weit vorgerückt, daß die betreffenden angefochtenen Wahlen bereits anerkannt sind, so daß die einzelnen Mitglieder schlechterdings nicht mehr ausgestoßen werden können. Ich habe daher die Ansicht, daß, wo starke Indizien auf Bestechung vorliegen, der Große Rath befugt sei, zu sagen, er erkenne solche Mitglieder nicht als in seine Mitte gehörend an. Herr Präsident, meine Herren! Ich mache bei dem vorliegenden Fall auf die Folgen aufmerksam, welche eintreten müssen, wenn Sie über Wahlbestechung und Betrugsfragen leicht weggehen und das Auge zudrücken, obgleich Thatsachen vorhanden sind, welche dringend darauf schließen lassen, daß Bestechungen stattgefunden haben, dieses würde gewiß nachtheilig auf die Moralität des Volkes wirken; man kann überzeugt sein, daß auf diese Weise successiv bei den Wahlen ein Korruptionssystem einreißen wird, wie es in Staaten stattfindet, welche dadurch ihrem Untergange entgegengeeilt sind. Wir müssen bei den direkten Wahlen streng darauf halten, daß allen Bestechungen, die einigermaßen durch Indizien bewiesen sind, eine angemessene Strafe folge. Was würde eintreten, wenn wir dieses nicht thun, sondern gerade im vorliegenden Fall sagen, es sei ganz gleichgültig, wenn schon nach stattgefundener Wahl den Wählern Wein bezahlt werde? Ohne Zweifel würde die Sache immer so gedreht werden können, daß zwar der Genuß des Versprochenen erst nach der Wahl stattfindet, allein ein großer Theil der Wähler würde sich doch merken, daß jedes Mal, wenn sie im gewissen Sinne gestimmt haben, es nachher etwas zu trinken gebe. Eine andere Folge wäre die, daß man eine solche Korruption dazu ausbeuten würde, dem System der direkten Wahlen selbst den Krieg zu machen. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn das Volk sieht, daß man solche Mittel, wie dieses Mal angewendet wurden, noch zum zweiten und dritten Mal ungestraft zulasse, ein starkes Vorurtheil gegen das allgemeine Stimmrecht sich erheben wird. Man würde dann von der gleichen Seite, von welcher das gegenwärtige System mißbraucht wird, sagen: das allgemeine Stimmrecht sei nicht zweckmäßig und man müsse es beschränken. Ich rufe Ihnen die Ansicht in's Gedächtniß zurück, welche in dieser Beziehung schon im Verfassungsrath ausgesprochen und seither in politischen Schriften verbreitet worden sind, nämlich daß man das Kopfzahlsystem ändern müsse, nach welchem jeder Bürger, sei er arm oder reich, gleich viel zu sagen habe, und daß die ganze Volkssouveränität zurückgeführt werden müsse auf die Souveränität der Gemeinden. Sollte dieß einmal geschehen und sollten Sie hier statt als Delegirte des Volks, als Delegirte der Gemeinde auftreten, so würde man dann auch den, aus diesem System ganz natürlich resultirenden Schluß ziehen, man müsse in Gemeindesachen ebenfalls, wie in politischen Sachen, das Stimmrecht beschränken. Man würde in ganz natürlicher Konsequenz das allgemeine Stimmrecht und auch das direkte Stimmrecht unter den Tisch werfen und mit Füßen treten. Denn ich wenigstens könnte das nicht allgemeines Stimmrecht nennen, wenn das Volk nur durch die Delegirten der Gemeinden vertreten würde. Ich möchte das Stimmrecht des Volkes heilig und rein erhalten und daher zeigen, daß, wo indizirende Thatsachen vorhanden sind, man ihnen Folge geben und der Bestechung nicht durch einen vorgreifenden Entscheid Geltung verschaffen wolle. Es ist im Uebrigen aktenkundige Thatsache, daß Einer der in Steffisburg Gewählten mehr als 100 Franken verwendet, d. h. an einem Ort über 100 Fr bezahlt und an einem andern Ort nach der Wahl mehr als 100 Maß Wein habe ausschenken lassen. Auch bei dem andern Gewählten ist es Thatsache, daß er nach der Wahl bei 150 Maß Wein den Wählern habe geben lassen. Nun weiß ich ganz gut, daß man gegen diese Fakta einwenden wird, sie seien erst nach der Wahl vorgefallen. Ich bin zum Theil einverstanden, daß, was nach der Wahl geschehen ist,

betroffen wird. Allein ich frage: sind dieses nicht starke Indizien genug, um die Betreffenden wenigstens einer Untersuchung zu unterwerfen? Man hat in Strafsachen bis dahin stets angenommen, die Aussage Eines Zeugen sei hinreichend, um eine Untersuchung einzuleiten. Eine solche Aussage ist nun vorhanden, und weil daher der Verdacht der Bestechung auf den Betreffenden lastet, möchte ich sie hier nicht sitzen lassen. Ich spreche hier Angesichts des Bernervolks aus, daß ich auch nicht den Schein auf uns wolle werfen lassen, als gehen wir leichtfertig über Wahlbestechungs-Thatsachen hinweg. Ich theile auch nicht die Ansicht des Herrn Blösch, daß wir uns dadurch eine Verlegenheit bereiten würden, denn der vorliegende Fall nebst einem noch andern sind, wenn ich nicht irre, die Einzigen, woraus Verdacht der Bestechung gegen die Personen der Gewählten selbst obwaltet. Wenn wir die auf solche Weise Gewählten ausschließen, so wird der Nachtheil viel geringer sein, als wenn wir sie zulassen, und so dem Volke die Möglichkeit zeigen, daß man durch ein großartiges Bestechungssystem eine Behörde bilden könne, die fähig ist, Beschlüsse und Gesetze zu erlassen, weil das Haupturtheil über die eingeklagten Thatsachen zur Zeit der Konstituirung der Behörde noch nicht fertig ist. Wenn die Betreffenden vorläufig sitzen und vorläufig rechtsgültige Beschlüsse fassen können, so ist auch der Zweck der Bestecher vorläufig erreicht. Ich stimme mit völliger Ueberzeugung dahin, daß diejenigen Gewählten, gegen deren Personen Indizien auf Bestechung vorliegen, vorläufig hier nicht zugelassen werden.

Stettler, Fürsprecher. Da beim vorliegenden Spezialfall von einem Mitgliede das Bestechungsgesetz in Anspruch genommen worden ist, so glaube ich mir um so eher eine Bemerkung erlauben zu dürfen, als ich seiner Zeit bei der Berathung und Erlassung des Wahlbestechungsgesetzes zugegen war. Die Absicht dieses Gesetzes ging dahin, den wahren Volkswillen ausfindig zu machen und allen Bestechungen, kommen sie, woher sie wollen, entgegen zu treten. Herr Präsident, meine Herren, diese Absicht war sehr schön, allein was ist das Resultat, welches man damit erreichte? Ist dieser Zweck erreicht worden? Ich erinnere mich sehr wohl, daß man schon damals bei der Berathung auf das Beispiel von England und Nordamerika aufmerksam machte, wo man keine Wahlbestechungsgesetze hat, obgleich man dort die Volkswahlen länger kennt als hier. Man hat aufmerksam gemacht, daß dieses Gesetz in den Händen der Regierung ein Mittel sein werde, um jede Opposition gegen sie zu unterdrücken. Wie haben sich die Sachen in Folge dieses Gesetzes während der Zeit von 4 Jahren gestaltet? Ich bitte die Mitglieder, sich deutlich an diesem von uns so eben durchlebten Zeitraum zu erinnern. So oft im Kanton eine Wahl von nicht radikaler Seite getroffen wurde, hat man sie regelmäßig angefochten; fand dagegen eine radikale Wahl statt, so war alles schön und recht. Man kann 3—4 Beispiele anführen. Schon gestern ist der Fall des Herr Mützenberg citirt worden, welcher durch eine solche Anzeige 2 Jahre lang von seinem Recht als Mitglied des Großen Rathes ausgeschlossen blieb, während am Ende die ganze Sache auf ein Glas Wein heraus kam, welches ein Dritter ohne Wissen und Auftrag des Herrn Mützenberg bezahlt hatte. Erinnern Sie sich ferner, meine Herren, an die Wahl des Herrn Oberrichter Moser! Ich will zwar Niemanden einen Vorwurf machen; die Periode der 1846ger Regierung ist jetzt vorüber und ich gebe zu, daß jede Regierung die Tendenz haben wird, dieses Gesetz als ein Schwert gegen die Opposition zu gebrauchen. (Karlen von der Mühlematt, Herr Präsident, ich verlange das Wort!) Herr Präsident, meine Herren! wie hat sich nun die Sache gestaltet bei der Integralerneuerung? Seien wir offen und ehrlich! Wir sind hier zwei Parteien von ziemlich gleicher Stärke, allein geben wir nur frei und offen zu: es sind von beiden Seiten alle, natürlich gesetzlichen Mittel angewendet worden, die möglich waren. Gegen wen liegen aber gleichwohl ausschließlich Anzeigen auf Wahlbestechung vor? Ich habe nichts gehört, daß gegen eine radikale Wahl eine solche Beschuldigung vorliege, sondern nur da, wo nicht Radikale gewählt wurden, hat man massenhaft solche Anzeigen eingegeben. Hier muß ich mir zwischen heraus eine Bemerkung erlauben. Ich bedaure zwar, daß ich darauf eintreten muß; allein ich glaube gleichwohl, daß die vorliegende Frage eine rein politische und daher auch vom politischen Standpunkt zu erörtern ist. Ich glaube es als ausgemacht annehmen zu können, daß Wahlbestechungsklagen blos gegen diejenigen Wahlkreise eingelangt sind, welche nicht radikal gewählt haben. Nun frage ich: Wenn wirklich die Grenzen der Gesetzlichkeit irgendwie überschritten worden sind, sind sie etwa bloß von der einen, nicht auch von der andern Seite überschritten worden? Der Präsident des Regierungsrathes hat gesagt, man werde die Moralität des Volkes untergraben, wenn man nicht einschreite. Ich bin ganz mit ihm einverstanden, daß man einschreiten soll, allein schreite man gerecht ein und mache man es nicht, wie während der letzten 4 Jahre, wo man das Schwert bloß gegen die Einen gezogen hat. Ist es etwa nicht auch Bestechung, wenn, wie man es bestimmt weiß, kurz vor den Wahlen Arbeiter massenhaft von der Regierung angestellt werden und wenn Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident 8—14 Tage vor den Wahlen Reisen machen und dabei ebenfalls Wein bezahlen. Vielleicht haben sie den Wein ihren guten Freunden bezahlt; allein es war doch jedenfalls ein Mittel, um auf die Wahlen zu wirken. War es vielleicht ein erlaubtes Mittel, wenn man kurz vor den Wahlen bedeutende Summen ausbezahlte, welche man vielleicht unter andern Umständen erst geraume Zeit nachher bezahlt hätte? Solche Fakta sind aber von Seite der Regierung vorgefallen. Wenn wirklich die Moralität des Volkes erfordert, daß man einschreite, so soll man es immerhin thun; allein dann verlange ich, daß man auch gegen die andere Seite und gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt einschreite, welche in den letzten 6 Monaten getrieben wurde; und von welcher ich durchaus noch nichts gehört habe, daß dagegen Schritte gethan worden seien. Ich wiederhole noch einmal: diese Frage ist eine politische und muß rein vom politischen Standpunkt aus entschieden werden. Was nun den vorliegenden Spezialfall anbetrifft, so heißt es, die Herren Knechtenhofer und Moser haben ihren Wählern nach der Wahl zu trinken gegeben. Wenn ich die Ehre gehabt hätte, auf dem Lande gewählt zu werden, so hätte ich wahrscheinlich das Gleiche gethan. Ist etwa das Bezahlen von Wein nach stattgefundener Wahl etwas Unerlaubtes? Es ist eine wahre Absurdität, so weit zu gehen, zu sagen, ein Glas Wein zu bezahlen sei eine Bestechung. Ja, wenn es vor der Wahl und von Seite des Gebers in der Absicht geschehen wäre, gewählt zu werden, so wäre es eine Bestechung. Was sagen nun die Akten über den vorliegenden Spezialfall. Etwa, daß die Wahlkandidaten zum Zweck der Wahlen Wein gegeben haben? Nein, durchaus nicht, sondern daß es nach abgehaltener Versammlung stattgefunden habe. Herr Präsident, meine Herren! wenn wegen jedem Glas Wein, welches während der Wahlen bezahlt worden ist, eine Untersuchung angehoben werden sollte, so müßten Sie den halben Kanton in Anklagezustand versetzen. Betrachtet man vielleicht in England, wo die Volkswahlen in einem viel ausgebildeteren Maße stattfinden, das Bezahlen von Wein als eine Wahlbestechung? Kein Mensch denkt daran, man setzt voraus, daß dieses als eine Anerkennung von Seite des Gewählten zu betrachten sei, durch welche sich aber kein Mensch bewegen lasse, so oder anders zu stimmen. Es ist mir bekannt, daß Leute von beiden Parteien zu trinken angenommen und dazu gesagt haben, sie stimmen nachher doch, wem sie wollen. Ich glaube, sie thaten recht daran. Im vorliegenden Spezialfall ist das Bezahlen von Wein durchaus nichts Unerlaubtes; daß es geschehen sei zum Zweck der Wahlbestechung, wird durch die Akten nicht behauptet. Allein, auch angenommen, es wäre Grund vorhanden zu einer Untersuchung, sollten dadurch wirklich die Betreffenden in ihren Rechten als Mitglieder der Behörde eingestellt werden? Bedenken Sie, Herr Präsident, meine Herren! daß es sich hier durchaus nicht um ein Verbrechen, sondern blos um ein Polizeivergehen handelt, und daß durch ein solches Niemand in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird. Hierin hat der Herr Präsident des Regierungsraths ganz unrecht. Ich halte dafür, selbst wenn eine Spezialuntersuchung angeordnet werde, so seien die Gewählten in ihren Rechten als Mitglieder nicht eingestellt, sondern können vorläufig sitzen. Es ist bereits von einem Redner ausgesprochen worden, daß alle Wah-

len auf Rechtmäßigkeit Anspruch machen können, bis das Gegentheil erwiesen und durch das richterliche Urtheil ausgesprochen sei. Ich muß noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Man hat viel über den Sinn und Geist gesprochen, den die Gesetze da haben, wo der Buchstabe schweigt, und man hat uns gesagt, der Große Rath habe bei Erlaß des Bestechungsgesetzes die Sache so und so aufgefaßt. Man hat auch eine einzelne Rede des Herrn Bitzius angeführt. Ich erlaube mir darüber ebenfalls eine Bemerkung. Man wollte bei der Berathung des gleichen Gesetzes eine Verjährungsfrist der Klagen festsetzen. Was hat aber der Große Rath auf diesen Antrag gemacht? Er hat den Antrag verworfen, und angenommen, dergleichen Anzeigen können während der Zeit von 9 Jahren stets gemacht werden. Was ist nun die Folge davon? Es ist von einer Partei gegen die andere — ich erlaube mir, geradezu mich so auszudrücken — unmöglich gemacht worden, Anzeigen einzugeben. Eine Partei hat sogar Landjäger bezeichnet, um Anzeigen zu machen, als man keine andern Personen fand, welche sich dazu gebrauchen lassen wollten. So sind wir auf den Boden gekommen, daß wir jetzt ein paar Dutzend Anzeigen zu beantworten haben; allein wenn man während 9 Jahren solche Anzeigen eingeben kann, wer garantirt uns da, daß während der nächsten 9 Jahre nicht auch Anzeigen wegen Mißbrauch der Amtsgewalt der jetzt abtretenden Regierung einlangen? Wenn hier ein radikaler Regierungsstatthalter und dort ein radikaler Straßenaufseher die Amtsgewalt mißbraucht haben, soll allen solchen Anzeigen Folge gegeben werden, um die Moralität des Volkes zu retten? Und sollen wir auf diese Weise das ganze Volk in Anklagestand versezzen? Ich glaube, obgleich wir uns hier gleichsam als Richterbehörde konstituiren, so haben wir doch andere Pflichten, als die des Richters, und wir seien berufen, um dahin zu wirken, daß die Parteiaufregung sich wieder lege, und ein gemäßigter und friedlicherer Zustand eintrete, in welchem die Parteien sich wieder vertragen. Dieses läßt sich auf einem einzigen Wege erreichen. Ich halte dabei den höhern staatsrechtlichen Standpunkt einzig im Auge, und abstrahire von den Rechtsfragen. Es bleibt uns, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten, nichts anders übrig, als mit dem nassen Finger Alles durchzuwischen, und die Fahne zu schwingen über alle Wahlbestechungen. Wir müssen sagen, es mag von allen Seiten gefehlt worden sein, und müssen über Alles weggehen. Sollte dieses nicht angenommen werden, so werde ich als Mitglied des Großen Rathes dahin wirken, daß von der andern Seite auch wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, und zwar während der folgenden 9 Jahre geklagt werde. Niemand wird sagen können, es sei ein parteiischer Antrag, wenn ich den Vorschlag mache, über das Ganze die Fahne zu schwingen; dabei werden sich die Radikalen nicht zu beklagen haben, denn wenn man bei der ganzen Wahloperation nichts herausgebracht hat, als daß die Herren Knechtenhofer und Moser nach der Wahl Wein bezahlt haben, so ist dieses nicht der Mühe werth, davon zu sprechen. Ich glaube, wir seien hier eine Richterbehörde, wenn wir wollen, allein wir haben auch den staatsrechtlichen Standpunkt zu wahren, um, wie gesagt, Ruhe und Ordnung herzustellen. Es bleibt uns kein anderes Mittel übrig, als so glimpflich wie möglich über Alles wegzugehen. Zum Schluß noch eine Bemerkung. Mit was hat der Große Rath von 1846 seine Verhandlung angefangen? Die erste Verhandlung bestund darin, eine Amnestie eintreten zu lassen über eine Masse von erledigten und unerledigten Fällen, namentlich über die bekannten im Oberlande vorgefallenen Holzfrevel; von diesen Fällen waren bereits einige durch die Gerichte beurtheilt. Was sagte der Große Rath damals? Es sei zur Beruhigung des Landes nothwendig, daß man über alles dieses die Fahne der Vergessenheit schwinge, und ich für meine Person habe — das bekenne ich frei und offen — mit Freuden zu diesem Antrage gestimmt. Auf den heutigen Tag soll man aber das Gleiche auf der andern Seite auch halten. Unsere höchste Aufgabe besteht jetzt darin, zu machen, daß Ruhe und Ordnung zurückkehren, und eine untergeordnete Frage ist es, ob bei den Wahlen ein Glas Wein bezahlt worden sei, oder nicht. Aus diesen Gründen schließe ich mich dem Antrag der Kommission an.

Karlen von der Mühlematt. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn nicht Herr Stettler meine Person berührt hätte. Ich war seiner Zeit Antragsteller des fraglichen Gesetzes, und indem Herr Stettler demselben einen schönen Zweck gibt, hat er mir ein Kompliment gemacht, von welchem ich glaube, es sei ihm Ernst. Auf der andern Seite aber hat er dem damaligen Großen Rath und mir kein Kompliment gemacht, wenn er sagte, das Gesetz sei nichts nutz. Ich gebe zu, man kann einer gewissen Klasse von Leuten so gute Gesetze machen, als man will, sie werden gleichwohl alle möglichen Spitzfindigkeiten, die innerhalb des Bereiches der Gesetzgebung möglich sind, machen, und bald sagen, das Gesetz spreche sich im Buchstaben, bald, es spreche sich im Geiste aus. Allein Herr Stettler hat unter den vielen Wahrheiten, welche er gesagt hat, etwas vergessen. Er hat allerdings mit Recht gesagt, man sei im frühern Großen Rath etwas parteiisch zu Werk gegangen mit der Handhabung dieses Gesetzes. Ich bin so gerecht, dieses zuzugeben, allein ich verlange, daß Herr Stettler auch zugebe, daß die Majorität, welche sich jetzt zeigt, ebenfalls das Recht der Parteiung geltend zu machen scheint. So haben Sie z. B. vorhin einen Beschluß gefaßt, welcher gar nie hätte in Abstimmung kommen sollen. Gestern wurde nämlich beschlossen, wenn Anzeigen gegen einzelne Personen vorliegen, so sollen diese bei der Beurtheilung derselben austreten. Heute macht man nun schnell eine Vorfrage, und beschließt mit der gleichen Mehrheit, welche sich seit einigen Tagen zeigt, es sollen Alle austreten, welche in Einem Kreise gewählt worden seien, in welchem gegen andere Gewählte Bestechungsanzeigen vorliegen. Wenn Sie so prozrediren wollen, so nehmen Sie es nicht übel, wenn auch bisweilen eine Stimme erschallt, wie jetzt die meinige, welche Ihnen Solches mit Bitterkeit vorwirft. Es ist wahr, was Herr Fürsprech Stettler sagt, und ich empfehle es Ihnen zur Beherzigung, daß es besser und den Zeitverhältnissen angemessener sei, wenn man sich auf den sogenannten hohen, höhern oder höchsten staatsrechtlichen Standpunkt stellt und sagt, man solle über alles Geschehene die Fahne der Vergessenheit schwingen, wie man es Anno 1846 bei den im Oberland vorgefallenen Geschichten gemacht hat. Allein wozu hat man denn ein Bestechungsgesetz, das, wie Herr Stettler sagt, so gut und so edel gemeint war, wenn man es nirgends anwenden und benutzen will, wie es jetzt die Mehrheit zu machen geneigt scheint? Ich glaube, der von Herrn Stettler zitirte Fall im Oberland unterscheide sich wesentlich von dem vorliegenden. Wenn man sich auf den hohen und höchsten staatsrechtlichen Grund und Boden stellen will, so muß man auch als Wahrheit annehmen, daß der unverfälschte Volkswille heilig ist, und uns hier regieren solle; und um zu diesem Resultat zu kommen, müssen wir eine Garantie im Gesetz haben, und nicht in der Mehrheit der Behörde. Ich habe das Wort ergriffen, weil ich seiner Zeit als Antragsteller des fraglichen Gesetzes jetzt nicht zugeben kann, daß man ihm eine falsche Moral unterschiebe, und mit dem nassen Finger die Wirkung desselben durchwischen könne, obgleich sein Zweck schön und edel ist. Ueber den vorhin gefaßten Beschluß will ich kein Wort verlieren, sondern gebe einfach die Erklärung ab, daß man man blos für die beiden Herren Gerber und Wagner den Austritt beschlossen hat. Wenn später die Reihe an mich kommt, so werde ich ungeachtet alles Beschließens den Austritt nicht nehmen.

Richard zu Erlach. Meine Ansicht ist die, daß man über Wahleinsprüche zur Tagesordnung schreiten könne, wo sie sich auf Formverletzungen gründen; nie aber und unter keinen Umständen kann diese Versammlung Wahlen als gültig anerkennen, gegen welche Indizien auf Betrug oder Bestechung vorliegen. Ich betrachte diese Frage durchaus nicht als eine politische und ich kann hier um so unbefangener und unparteiischer sprechen, als ich den Wahlkreis, welchen es betrifft, nur dem Namen, nicht aber der politischen Farbe nach kenne. Höchlichst muß ich mich verwundern, wie man die Frage, ob ein Vergehen vorliege oder nicht, eine rein politische nennen kann; dieses vermag ich wahrhaftig nicht einzusehen und glaube, wir können und dürfen unter keinen Umständen ein Vergehen dadurch sanktioniren, daß wir einfach sagen: es ist halt einmal

geschehen, allein es liegt in unserer Pflicht, zur Beruhigung des Landes darüber wegzugehen. Ich glaube, es diene vielmehr zur Beruhigung des Volks, wenn man mit Rechtschaffenheit und Redlichkeit untersucht, und da einschreitet, wo es sich zeigt, daß Männer gewählt worden sind, die aus ihrem eigenen persönlichen Interesse und vielleicht aus Ehrgeiz sich haben verleiten lassen, Geld oder Getränk zu spenden um die Wähler in das Lokal zu bringen. Das Volk wird ohne Zweifel sagen, dieses seien Fragen, welche nicht in das Gebiet der Politik, sondern in das Gebiet der Moral und des Rechts gehören. Ich bin somit der Ansicht, es sollen diejenigen, gegen deren Personen direkte Anzeigen auf Wahlbestechung oder Wahlbetrug vorliegen, hier nicht Sitz und Stimme haben. Man hat gestern so viel von Delikatesse gesprochen. Herr Präsident, meine Herren! Das kann ich sagen: wenn gegen mich auch nur der geringste Verdacht auf Bestechung oder Betrug vorläge, so würde ich mich unter keinen Umständen hier eingefunden haben, sondern ich würde der Untersuchung ihren ruhigen Fortgang lassen, und erst wenn das Resultat zu meinen Gunsten ausgefallen wäre, sagen, jetzt gehöre ich wirklich hierher, nachdem aller Verdacht von mir abgewendet worden ist. Unter keinen Umständen kann ich somit diese Frage als eine politische gelten lassen, und sollte nach dem Antrag des Herrn Stettler beschlossen werden, über die ganze Frage in Bausch und Bogen die Fahne der Vergessenheit zu schwingen, so behalte ich mir vor, meine Ansicht in einer förmlichen Protestation niederzulegen.

Reichenbach, Fürsprecher zu Burgdorf. Ich bin so frei, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der bisher unbeachtet geblieben ist. Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, so handelt es sich jetzt darum, daß die Betreffenden hier definitiv und nicht bloß vorläufig zugelassen werden, vorbehalten das gerichtliche Urtheil, welches entscheiden soll, ob wirklich Betrug und Bestechung vorhanden sei. Nun halte ich dafür, wenn die Betreffenden definitiv zugelassen werden, so könne der Gr. Rath später diese Wahlen nicht mehr kassiren. Eine Kassation, nachdem die Betreffenden einmal definitiv zugelassen sind und den Eid geleistet haben, wäre eine Abberufung und das Recht der Abberufung steht bloß den Gerichten zu. Wollte man aber den Entscheid der Abberufung den Gerichten zuweisen, so würden sich diese dazu inkompetent erklären, und sagen, nach der Verfassung stehe das Recht über die Gültigkeit einer solchen Wahl zu urtheilen, ausschließlich dem Großen Rathe zu. Aus diesem Grunde stimme ich dazu, die Betreffenden seien überhaupt nicht zuzulassen, sollte dieses aber gleichwohl geschehen, so stimme ich dazu, daß man sie bloß vorläufig, nicht aber definitiv zulasse.

Brunner. Herr Präsident, meine Herren! Ich frage die hohe Versammlung: Wann ist der Thatbestand einer Anzeige gegründet? Ich glaube erst, wenn das gerichtliche Urtheil gefällt ist und nicht vorher! Ich kann zwar eines Verbrechens wegen angeklagt sein, allein so lange der kompetente Richter darüber nicht geurtheilt hat, bin ich durchaus als unschuldig zu betrachten. Die heutige Frage ist die: Sollen wir einige Mitglieder des Großen Rathes auf eine Anzeige hin, obgleich der Thatbestand nichts weniger als hergestellt ist, von ihrem Recht auf Sitz und Stimme ausschließen oder nicht? Ich frage, Herr Präsident, meine Herren! wäre es recht, auf eine solche Manier einen ganzen Landestheil von der Verhandlung auszuschließen, ohne daß wir dazu eine wirkliche Ursache haben? Die Ansicht, welche so eben geäußert worden ist, daß, wenn wir heute beschließen, die Betreffenden zuzulassen, wir sie später nicht mehr ausschließen können, kann ich durchaus nicht theilen. Wenn später durch das richterliche Urtheil Bestechung oder Betrug konstatirt ist, so werden wir stets auch das Recht haben, sie auf dieses hin auszuschließen. Wenn wir heute beschließen, daß die betreffenden Personen nicht das Recht haben, hier gültig zu verhandeln, so begehen wir einen vollkommenen Gerechtigkeitsmord, alle Anzeigen, die vorliegen, sind nur gestützt auf Indizien, auf Voruntersuchungen. Wie kann man sich aber auf Indizien, als auf Wahrheit berufen? Ich erlaube mir, in dieser Beziehung meine Wenigkeit als Beispiel anzuführen. Vielleicht haben Mitglieder dieser Versammlung in der Bernerzeitung ein Aktenstück gelesen, welches aus dem Amtsbezirk Thun herrührte, und in welchem es hieß, ich habe einen gewissen Marti(?), einen Göl, von Meiringen aus an die Münsinger Versammlung genommen, und ich habe ihn engagirt, einen Stock mitzunehmen, um die Radikalen zu prügeln. Ich habe auf dieses der Wahrheit gemäß geantwortet und das Richteramt Thun hat mich hierauf ruhig gelassen. Ich erkläre heute, daß an der ganzen Geschichte kein wahres Wort ist; der Betreffende, den ich mitgenommen haben soll, ist ein blödsinniger Tropf; er hat, während wir in Münsingen waren, Meiringen nicht verlassen, sondern ist erst nachher von Hause fortgegangen, und, ich weiß nicht, durch welchen Umstand dem Regierungsstatthalter von Thun überliefert worden, welcher die Ehre hatte, dem werthen Publikum ein Aktenstück zu eröffnen, Brunner von Oberhasle habe den Betreffenden, der, wie gesagt, ein blödsinniger Mensch ist, engagirt, mit nach Münsingen zu gehen. Dieses kam auch in einer Voruntersuchung heraus und viele Leute waren vielleicht im Zweifel, ob es wahr sei oder nicht. Dieses mag als Beispiel dienen, wie man sich auf Voruntersuchungen stützen kann. Ich glaube demnach, wenn wir gerecht sein und die Rechte des Bernervolks respektiren wollen, so müssen wir auch auf den heutigen Tag alle diejenigen anerkennen, gegen welche Anzeigen vorliegen; wir müssen ihnen Sitz und Stimme lassen und sind erst dann berechtigt, sie auszuschließen, wenn der Thatbestand erwiesen ist; dieses kann aber erst der Fall sein, wenn ein richterliches Urtheil vorliegt.

Steiger zu Riggisberg. Ich würde nicht das Wort ergreifen, wenn nicht Herr Fürsprecher Stettler den Wunsch geäußert hätte, es möchten aus höhern und höchsten Rücksichten über alle eingelangten Wahlbestechungsanzeigen die Fahne geschwungen und der Mantel der Vergessenheit gelegt werden. So wohlgemeint dieser Wunsch ohne Zweifel war, so kann ich hingegen als ein in einem Wahlkreise Gewählter, in welchem ebenfalls auf angebliche Wahlbestechung geklagt wird, unmöglich gleichgültig bleiben über den Schein, den ein solches Verfahren zur Folge haben könnte, besonders wenn der Wunsch von der Seite gestellt wird, welcher man zum Vorwurf machen könnte, es liege im Interesse der auf Wahlbestechung Beklagten, daß man nicht untersuche, damit nicht Odiosa zu Tage gefördert werden, wie vor vier Jahren von der andern Seite vorlagen; es wäre mir leid, wenn wir in die gleiche Kategorie geworfen werden sollten mit denjenigen, welche vor vier Jahren die kolossalsten Holzfrevel und allgemein notorische Vergehen begangen haben, und über welche man aus Gründen, die ich jetzt nicht näher untersuchen will, für gut gefunden hat, den Mantel der Vergessenheit zu werfen. Ich wiederhole es, es würde mich stoßen, wenn man mich in die gleiche Kategorie werfen würde, weil Anklagen vorliegen, daß ich mir habe Wahlbestechung zu Schulden kommen lassen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man weiß, wie ich es durch die Untersuchung der Akten weiß, auf welche unverantwortlich gewissenlose Weise diese Anzeigen abgegeben und abgenommen worden sind und wie theilweise auch die amtliche Untersuchung darüber geführt worden ist, so müssen die Betheiligten durchaus wünschen, und ich für meinen Theil dringe darauf, daß ja freilich über die eingeklagten Wahlbestechungen die Untersuchung auf die gesetzliche Art zu Ende geführt werde und daß man ihnen auf keine Weise den Faden abschneide. Als angeblich Betheiligter kann ich unmöglich anders als darauf dringen. Ich möchte nicht, daß irgend Jemand glauben könnte, es habe etwas stattgefunden, das man zu vertuschen wünsche. Das Gericht soll die Wahrheit konstatiren; man weiß, wie wahr das Sprüchwort ist: nur drauf los verleumdet, wenn es schon nicht wahr ist, so bleibt doch immer Etwas hängen. Ich muß somit durchaus wünschen, daß auf keine Weise über das angeblich Vorgefallene die Fahne geschwungen, sondern daß ohne Ansehen der Person untersucht werde. Namentlich der Umstand, daß alle Wahlen des Amtsbezirks Seftigen im Bausch und Bogen angefochten worden sind, mag für den Unbefangenen ein Fingerzeig sein, aus welcher trüben Quelle die Anzeigen fließen. Es ist schon vorhin ein Wort gesprochen wor-

den über die amtlichen Wahlbestechungen. Ich könnte in dieser Beziehung auch Mittheilungen machen. So wurden in unserm Amtsbezirk die weißen Wahlzettel amtlich versendet und sie waren überschrieben mit einem „amtlich". Was geschah in Schwarzenburg, wo ein Straßenbauaufseher ausdrücklich nur solche Arbeiter anstellte, welche sich bei ihm heilig verpflichteten, für die Regierungspartei zu stimmen? Dieser Straßenbauaufseher verabschiedete successiv eine Menge Arbeiter, weil sie ihm als schwarz vorkamen, oder als schwarz verdächtigt wurden. Er fügte dazu ausdrücklich bei, daß sie wohl wissen, er stelle keine Schwarzen, sondern bloß Weiße an. Ist dieses Wahlbestechung oder nicht? Ich wünsche, man möchte von dem Antrage abstrahiren, den Herr Stettler gestellt hat.

Moschard. Herr Präsident, meine Herren! Ich hatte mich einen Augenblick entfernt; ich beeile mich, Ihnen Einiges zu bemerken, indem ich sehe, daß diese Frage mehr oder weniger zur politischen Frage gemacht wird, statt vom juristischen Standpunkte aus behandelt zu werden. Die politische Seite will ich außer Acht lassen, und nur den Rechtspunkt erörtern. Die Frage ist wichtig; es handelt sich darum, zu wissen, ob Mitglieder, deren Wahl wegen Bestechung angefochten ist, in diesen Behörden sitzen dürfen oder nicht. Nimmt man das Gesetz von 1846 zur Hand, so kann man in dieser Beziehung gewiß in keinem Zweifel sein. Die Bestechung ist ein Vergehen, welches wie der Diebstahl oder jedes andere Vergehen durch das Gesetz mit Gefangenschaft oder anderswie bestraft wird; allein die Strafe wird nur durch die richterliche Gewalt ausgesprochen, nach konstatirtem Vergehen und nicht auf eine einfache Anzeige hin. Wenn nun die Wahlbestechung ein Vergehen ist, so muß sie, wie jedes andere Vergehen, bewiesen werden; und sie werden doch, meine Herren, auf die Anzeige einzelner Individuen den Zutritt in den Saal nicht Mitgliedern verweigern wollen, die durch Tausende von Wählern ernannt wurden. So lange das Vergehen nicht bewiesen ist, haben die Gewählten die Vermuthung der Unschuld für sich; wir haben daher vorläufig ihre Wahl anzuerkennen; nach konstatirtem Vergehen, gestützt auf die Akten, werden die Gerichte urtheilen; bis dahin hat der Große Rath Nichts darüber zu sagen. Und wenn festgestellt ist, daß die richterliche Gewalt allein und nicht der Große Rath über das Vergehen zu erkennen hat, so würden wir jetzt durch unsern Beschluß in die Befugnisse der richterlichen Gewalt eingreifen. Im vorliegenden Falle kann der Große Rath nicht erklären, es sei ein Vergehen vorhanden, sondern die Mitglieder haben die Vermuthung für sich; ihre Wahl ist also als gültig anzuerkennen. Ich nehme an, es komme bei einer Wahl zu Schlägereien, es werden Leute schwer verletzt, ein Mord verübt; würden Sie dann, wenn gegen einen Einzelnen eine Anzeige eingeht, die Gewählten hier nicht aufnehmen? dieß könnten Sie nicht, wenn auch das Vergehen konstatirt wäre. Aus welchem Grunde wollten Sie jetzt die fraglichen Mitglieder ausschließen, ohne daß die gegen sie gerichtete Anklage erwahrt ist! Gesetzt, es wären alle Wahlen angefochten; dieß wäre, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch möglich; was wäre die Folge? der Große Rath könnte sich nicht konstituiren und die Behörden nicht erwählen. Die Verfassung will gewiß nicht, daß die Konstituirung der Behörden von dem Willen eines Einzelnen abhänge. Aus diesen Gründen glaube ich, hat der Große Rath kein Recht, auf einfache Anzeigen hin Mitglieder auszuschließen. Haben die Gerichte einmal gesprochen, dann wird der Große Rath sich über die Kassation erklären können, und zwar auf das gerichtliche Urtheil und die Akten gestützt.

Weber. Der Vortrag des Herrn Moschard, dem ich beipflichte, dispensirt mich über den Rechtspunkt, etwas anzuführen. Ich will daher bloß ganz kurz eine politische Konsequenz ziehen. Ich nehme an, die nächste Regierung werde in konservativem Sinne bestellt, und ich will ferner annehmen, was mir Niemand bestreiten wird, daß die jeweilen bestehende Regierung einen ungeheuern Vortheil hat bezüglich der Untersuchungen. Ich frage nun, wenn in Einem oder in zwei oder in drei Jahren bei einer allfälligen Verfassungsänderung oder in vier Jahren bei der Integralerneuerung des Großen Rathes das Volk diese konservative Regierung nicht mehr will, die Regierung dagegen Untersuchung gegen die Wahlen einleitet, wozu sie alle möglichen Mittel hat — wo bleiben da die Volksfreiheiten? Die Wahlen finden in einem für die Regierung ungünstigen Sinne statt, die Regierung leitet Untersuchungen dagegen ein, sagt den neuerwählten Mitgliedern, wenn sie zur Sitzung kommen: gehet wieder fort. Auf diese Weise ist wieder eine künstliche Mehrheit gebildet. Um daher dem Volke das Recht zu vindiziren, auch eine künftige Regierung, welche ihm nicht gefällt, zu entfernen, stimme ich für den Antrag der Kommission; es kommt am Ende nicht gerade darauf an, wer regiere, sondern darauf, daß die Freiheit der Völker gewahrt werde und daß das Volk seine Regierung entfernen könne, wenn sie ihm nicht beliebt.

Mützenberg. Herr Karlen von der Mühlematt hat gesagt, der frühere Große Rath habe sich oft Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen, und der neue Große Rath scheine durch den letzt gefaßten Beschluß in den gleichen Fehler verfallen zu wollen. Herr Karlen mag von seinem Standpunkte aus Recht haben; allein ich bin nicht auf seinem Standpunkt und erkläre daher, daß ich nicht gegen meine Ueberzeugung, sondern für meine volle Ueberzeugung gestimmt habe. Ich war der Ansicht, und habe die ganze Sache auch so aufgefaßt, daß da, wo es sich um Wahleinsprachen wegen Orden, Pensionen oder Titeln der Gewählten handle, dieß etwas rein Persönliches sei und daher auch nur die betreffende Person abzutreten habe; sobald es sich dagegen um Wahlkreise handle, so sollen die in dem betreffenden Wahlkreis Gewählten sammethaft abtreten. Von dieser Rücksicht ausgehend, konnte ich so stimmen, wie ich gestimmt habe; es scheint aber, Herr Karlen habe es anders aufgefaßt. Es sind Beispiele gegeben worden, wie leicht es ist, Großräthe wenigstens auf einige Zeit zu entfernen. Schon gestern und vorgestern wurde in dieser Beziehung meine Person angeführt, und deßhalb nehme ich die Freiheit, das Nähere anzuführen. Das Ganze geschah auf die Ausstellung des Zeugnisses einer einzelnen Person hin, und als ich das Ganze vernahm, mußte ich zuerst nur lachen, denn ich war von meiner Unschuld überzeugt. Ich fragte den Betreffenden, ob er wirklich ein Zeugniß ausgestellt habe. Er stellte dieses in Abrede und gab mir darüber eine schriftliche Erklärung. Wie es scheint, hat er aber gleichwohl ein solches Zeugniß ausgestellt, und so wurde ein großer Wahlkreis von der Repräsentation verdrängt. Die Sache selbst verhielt sich folgendermaßen: Ich hatte einen jungen Menschen bei mir angestellt, welcher sich wenig mit Politik beschäftigte. Ich fragte ihn, ob er an die Wahlversammlung gehen wolle; ich hätte ihm dieses auch erlaubt; obgleich er aber sagte, er wolle nicht gehen, gieng er dennoch. Bei der Versammlung sprach er mit zwei seiner Kameraden und fragte sie, für wen sie stimmen wollen. Der Eine von ihnen sagte, er stimme für mich, weil ich sein Hauptmann sei und auch der Andere sagte, er werde mir stimmen, auf dieses hin bezahlte er ihnen nach der Wahl eine Flasche Wein. Dieses bloß, um Ihnen zu zeigen, wie wenig es braucht, um einen ganzen Wahlkreis von der Repräsentation zu verdrängen.

Karlen von der Mühlematt. Ich verlange das Wort. (Herr Präsident: Es ist Ihnen aber bloß eine Berichtigung erlaubt.) Herr Mützenberg hat ausgesprochen, ich habe gesagt, der frühere Große Rath hätte eine „Ungerechtigkeit" begangen, indem er gegen seine und gegen andere Wahlen progredirt habe. Ich glaube diesen Ausdruck nicht gebraucht zu haben, obgleich es möglich ist, und es im Resultat auf das Gleiche herauskommt. Herr Präsident, meine Herren! Man hat sich geschieden in Leuenmätteler und in Bärenmätteler, oder in Schwarze und Weiße, obgleich die Einen nicht schwarz und die andern nicht weiß sind. Ich muß mich mit allen Kräften dagegen erheben, daß dieses hier im Großen Rathe fortgesetzt werde. Ich wollte dem frühern Großen Rathe nicht Ungerechtigkeit vorwerfen, sondern auf den frühern Zustand der Parteiungen aufmerksam machen, den ich als wahr oder als möglich zugegeben habe, allein ich wollte auch der andern Partei mit allem Grund das

das Gleiche sagen, indem auch sie eine ähnliche Stellung einnimmt.

Sygar. Herr Stettler hat gesagt, der frühere Große Rath habe bei der Beanstandung konservativer Wahlen die Sache in die Länge ziehen wollen (Stettler: das habe ich nicht gesagt), bei radikalrn Wahlen dagegen sei er über die Anzeigen zur Tagesordnung geschritten. Er hat ferner gesagt, Herr Mützenberg sei ein Beispiel auf der einen Seite, und er könne auch auf der andern Seite Beispiele angeben. Ich möchte nun den Herrn Stettler auffordern, ein solches Beispiel zu geben, und wenn er dieses nicht kann, so bitte ich die Versammlung, ihm so lange keinen Glauben zu schenken, bis er es gethan hat.

Fischer, gewes. Schultheiß. Die ganze Verhandlung macht einen sehr unerquicklichen Eindruck. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, die Verfassung stellt als einen ihrer Hauptgrundsätze die Trennung der Gewalten auf und heute will es mir nun scheinen, man wolle für diese Versammlung die Ausübung der richterlichen Gewalt in Anspruch nehmen. Dagegen müßte ich mich auf das Allerbestimmteste verwahren. Große politische und gesetzgebende Versammlungen müssen sich unter der Gefahr, zu den fürchterlichsten Abweichungen hingerissen zu werden, hüten, sich in eine richterliche Stellnng zu bringen. Welches ist nun der Standpunkt, welchen wir einnehmen sollen? es gibt 2 Stellungen, die des Großen Rathes, welcher über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden hat, und die Stellung der Gerichte, die über Vergehen und Verbrechen, welche dabei stattgefunden, zu urtheilen haben. Ich möchte die Herren, welche dem gerichtlichen Urtheil vorgreifen wollen, fragen, ob sie den Grundsatz als wahr anerkennen, daß Jemand, der eines Verbrechens oder eines Vergehens angeklagt ist, vor dem Urtheil als unschuldig zu betrachten sei, oder ob sie dem Grundsatze huldigen, daß der Angeklagte zum Voraus als unschuldig angesehen werden solle? Dieses gebe ich Ihnen zu bedenken. Jedermann soll so lange als schuldlos zu betrachten sein, bis seine Schuld bekannt ist. Warum macht die heutige Diskussion einen so unerquicklichen Eindruck? Weil bei allen Mitgliedern die Ueberzeugung herrscht, daß Keiner von uns heute als Richter sprechen könne. Der Große Rath soll nur über die vorläufige Zulassung oder Nichtzulassung entscheiden, allein über die Schuld oder Unschuld der Betreffenden hat er Nichts zu sagen. Es ist gezeigt worden, daß beide Wege, die man einschlagen kann, Inkonvenienzen haben, allein der größte Verrath an der Moralität des Volkes wäre es, von den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit abzuweichen. Ich bitte daher, heute bei der Berathung zu bleiben und uns nicht auf einen Boden führen zu lassen, welcher so geeignet ist, parlamentarische Justiz oder vielmehr Injustiz auszuüben. So lange man bei dem Grundsatz bleibt, der bei allen zivilisirten Gesetzgebungen anerkannt ist, daß der Angeklagte so lange als unschuldig zu betrachten ist, als für seine Schuld nicht Beweise vorliegen, können auch die betreffenden Mitglieder nicht ausgeschlossen werden. Oder wollen Sie den Grundsatz der Schuld annehmen, bis die Schuld erwiesen ist? Ich möchte daher progrediren, wie durch den gestrigen Beschluß vorgeschrieben ist.

J. U. Lehmann Ich bedaure, zu hören, daß man die vorliegende Frage nur zu sehr zur Parteifrage macht; sie scheint mir in ihren Folgen so ernst und so wichtig, daß ich finde, wir dürfen sie nicht zur Parteisache machen, sondern wir müssen sie ernst und würdig behandeln, und nach unserm besten Wissen und Gewissen entscheiden, abgesehen davon, ob wir damit in der Stimmenzahl gewinnen oder verlieren. Nicht dieses, sondern bloß unsere Ueberzeugung soll hier maßgebend sein. Man hat gesucht, die Sache so darzustellen, als wäre es ein Verstoß gegen die Rechte und Freiheiten des Volks, wenn wir Mitglieder, welche gewählt sind, vorläufig aus der Versammlung auszutreten machen, obgleich sie in ihren Wahlkreisen die Mehrzahl der Stimmenden auf sich vereinigt haben. Herr Präsident, meine Herren! ich fasse die Sache nicht so auf, indem ich finde, es sei gerade im Interesse der Rechte und der Freiheiten des Volks, wenn wir nicht gleichgültig über dasjenige hinwegschreiten, was bei unsern letzten Wahlen vorgegangen ist. Ich muß bekennen, daß die Ablesung der Wahlprotokolle auf mich einen sehr penibeln Eindruck gemacht hat, Angesichts der großen Mißbräuche, welche in verschiedenen Wahlbezirken stattgefunden haben. Denn Mißbräuche, wie sie getrieben worden sind, muß ich sehr mißbilligen, kommen sie nun her, von welcher Seite sie wollen, indem sie sehr nachtheilig auf die Moralität des Volkes einwirken. Wenn die Verfassung sagt, gewisse Personen sollen unter Umständen an den Verhandlungen des Großen Rathes nicht Theil nehmen dürfen, wie können wir denn gutheißen, daß es gleichwohl geschehe bei Wahlen, über welche starke Indizien und sogar Beweise auf Wahlbestechung und Wahlbetrug vorliegen? Das dürfen wir nicht und sollen wir nicht, sondern wo starke Indizien und sogar Beweise auf Betrug oder Bestechung vorliegen, sollen wir zeigen, daß wir sie nicht gleichgültig ansehen und unbeachtet lassen. Die heutige Frage ist nun die: will man Mitglieder, bei deren Wahl Bestechung sehr wahrscheinlich und bewiesen ist, hier in der Versammlung an den Verhandlungen Antheil nehmen lassen, bevor die Gerichte darüber entschieden haben? Herr alt-Landammann Blösch hat gesagt, die Medaille habe zwei Seiten und eine jede habe schlimme Folgen. Dieses gebe ich zu. Wenn wir nämlich die betreffenden Mitglieder zulassen und dieselben bei den wichtigsten Beschlüssen mitwirken, solche später aber durch das Gericht als der Bestechung schuldig und somit sich auf unrechtmäßige Weise gewählt befunden werden, so ist dies allerdings, wie Herr Bützberger richtig bemerkte, ein sehr bedenklicher Nachtheil. Ebenso ist es dagegen freilich auch ein Nachtheil, wenn die Betreffenden an wichtigen Beschlüssen nicht Antheil nehmen können, nachher aber doch als unschuldig erfunden werden. Allein ganz gleich ist auf beiden Seiten die Medaille doch nicht, sondern der Nachtheil ist in dem ersten Falle, wie ihn Herr Bützberger beleuchtet hat, doch größer als im andern. Wenn starke Indizien oder Beweise der Schuld auf Betrug oder Bestechung vorliegen, so erfordert die Würde und Stellung dieser hohen Versammlung, schon dem Scheine zulieb zu sagen: diese Mitglieder dürfen nicht verhandeln, bis die Gerichte über sie geurtheilt haben. Es wurde vom Herrn Berichterstatter ferner gesagt, weil das Gesetz nicht sage, die betreffenden Mitglieder sollen austreten, so könne man sie auch nicht austreten lassen. Wenn das Gesetz sagen würde, man solle bei starkem Verdacht auf Wahlbestechung und Wahlbetrug vor einem gerichtlichen Entscheide austreten, oder wenn auch nur 5 Bz. für Wahlbestechung als erwiesen ausgegeben worden wären, so würde er ebenfalls für den Austritt stimmen. Herr Präsident, meine Herren! es wurde bereits gesagt, daß selbst Herr Bundesrath Ochsenbein bei Berathung des Wahlgesetzes sich dahin ausgesprochen habe: „es bedürfe dießfalls gar keiner gesetzlicher Bestimmung, indem in dem gedachten Falle ein vorläufiger Austritt sich von selbst verstehe," somit nach den damaligen Verhandlungen das Gesetz wenigstens moralisch diesen Sinn haben muß. Wenn ich zudem auf die Folgen Rücksicht nehme, die dieser Grundsatz haben kann, so kann ich ihm keineswegs beistimmen. Z. B. Folgendes: Im Kanton St. Gallen hieng das Wohl und Weh des Volks lange Zeit von einer einzigen Stimme im Großen Rathe ab. Könnte man in ähnlichen Fällen nicht auch in unserm Kanton in einer Gemeinde mit einigen 1000 Franken durch Bestechung, somit auf unrechtmäßige Weise, eine Wahl bewirken, und so einen Beschluß in der Behörde veranlassen, welcher 10 oder 20 Jahre lang nachtheilig auf das ganze Volk wirken würde. Dieses könnte allerdings sehr leicht geschehen, indem man einen auf diese Weise Gewählten in der Behörde müßte sitzen lassen, so lange der Betrug unentdeckt bliebe. Dieses eine Folge des Schlusses, wie ihn der Herr Berichterstatter gezogen hat. Auf der andern Seite muß ich freilich die Fatalität anerkennen, welche z. B. bei meinem Kollegen, Herrn Mützenberg, stattgefunden. Allein die so eben geschilderte Folge ist in meinen Augen so wichtig, daß ich mich entschieden der Ansicht anschließe, daß diejenigen Mitglieder, gegen welche Anzeigen mit bedeutendem Verdacht auf Wahlbestechung oder Wahlbetrug verliegen, vor der Hand an den Berathungen nicht sollen Antheil nehmen können. Ein fernerer Hauptgrund ist für mich die allgemeine

Demoralisation des Volks, welche eine unausweichliche Folge der gleichgültigen Hinnahme solcher Anzeigen wäre. Herr Regierungsrathspräsident Stämpfli hat in dieser Beziehung meine Ansicht vollkommen ausgesprochen. Das Wahlrecht ist eines der schönsten Rechte des Volks, und wenn wir hier Mißbräuche einschleichen lassen, so wird als nächste Folge eintreten, daß man uns sagt, das Volk sei nicht mündig, zu wählen, und man müsse ihm daher das direkte Wahlrecht entziehen. Dieses wäre einer der härtesten Schläge für unsere Rechte und Freiheiten. Der Grund übrigens, warum ich das Wort ergriffen habe, ist eine Anspielung des Herrn Stettler auf von Seite des Staats gemachte Bezahlungen. Es hat auf meine Verfügung hin ein Zahlung stattgefunden, und wenn Herr Stettler diese gemeint hat, so will ich sofort den Großen Rath darüber belehren. Der Große Rath hat nämlich in seiner Sitzung vom Februar oder März den Ankauf von Stockrechten in den Hundsschüpfenwäldern genehmigt und die Verpflichtung übernommen, die daherige Zahlung am Tage der gemeinderäthlichen Fertigung zu leisten. Die Berechtigten verlangten sodann, daß man den Kauf sobald als möglich fertige, damit sie Geld bekommen. Allein die Zahlung verzögerte sich an der Frage, inwiefern diese Stockrechte mit den Gütern, zu welchen sie gehörten, unterpfändlich verschrieben seien oder nicht, und inwiefern daher also Verhaftungen in die Kaufverträge aufzunehmen seien. Sobald diese Frage entschieden war, gab man den Notarien den Auftrag, die Käufe zu verschreiben. Ich berufe mich für die Richtigkeit dieser Thatsachen auf die Akten und auf die betreffenden Männer von Signau. Ich kann, wie gesagt, gehörig nachweisen, daß ich die fragliche Zahlung weder absichtlich verschoben, noch wegen den Maiwahlen etwas befördert habe, sondern daß, nachdem die Notarien die schriftliche Verschreibung gemacht hatten, dann auch die Fertigung, und mit derselben die Zahlung stattfand. Zufällig hat es sich allerdings getroffen, daß die Bezahlung vor die Maiwahlen fiel. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint mir doch, es wäre die Delikatesse zu weit getrieben gewesen, wenn man die Bezahlung, welche man wirklich schuldig war, um nicht den Schein, als hätte man auf die Wahlen einwirken wollen, auf sich zu laden, erst nach der Wahl hätte machen wollen. Es ist somit durchaus unrichtig, daß ich irgend eine Zahlung verschoben habe, damit sie gerade auf die Wahlen falle. Das hingegen ist wahr: ich habe die Bezahlung leisten lassen, sobald ich konnte, und wenn es 3 oder 4 Monate früher hätte geschehen können, so hätte ich es ebenfalls gethan. Was den Mißbrauch der Amtsgewalt im Allgemeinen betrifft, von der man gesprochen hat, so habe ich wenigstens nichts Derartiges wahrgenommen. Was mich betrifft, so berufe ich mich auf das Personal, welches mich zunächst umgibt, ob ich je nur auf einen einzigen Büreauarbeiter gesucht habe einzuwirken. Ich habe keinem derselben auch nur die geringste Zumuthung bezüglich der Ausübung des Stimmrechts und auf Aenderung politischer Ansichten gemacht. Ebenso wenig wird man mich der Parteilichkeit in meiner Amtsführung beschuldigen können. Herr Moschard meint, der Große Rath habe nicht das Recht, die Mitglieder zurückzuweisen, sondern dieses sei blos Sache des Richters. Herr Präsident, meine Herren! Diese Ansicht kann ich nicht theilen, weil für mich wenigstens die Folgen maßgebend sind, welche ich bereits hervorgehoben habe. Ich muß überdieß die Frage aufwerfen, welche Herr Fürsprecher Reichenbach bereits gestellt hat. Muß, wenn einmal die betreffenden Mitglieder den Eid geleistet haben, für ihre Entfernung nicht geradezu eine Abberufung eintreten? Und kann eine Abberufung schon durch diese hohe Versammlung, oder muß sie nicht vielmehr durch die Gerichte ausgesprochen werden? Ich möchte also, daß die Mitglieder, gegen welche starke Indizien oder sogar Beweise vorliegen, vorläufig austreten. Diejenigen hingegen, gegen welche solche Beweise nicht vorliegen, möchte auch ich mitverhandeln lassen. Ich erkläre noch einmal, dieses ist nicht meine Meinung, weil ich etwa glaube, es bringe der Partei, zu welcher ich gehöre, Vortheil, sondern weil ich dieses für gerecht halte. Ich halte das Ganze überhaupt nicht für eine Parteisache, sondern für eine Grundsatzfrage, welche in ihren Folgen ungeheuer wichtig werden kann.

Kernen, Fürsprecher. Die von Ihnen niedergesetzte Kommission trägt darauf an, daß sämmtliche Deputirte von Steffisburg hier zugelassen werden. In einer Beziehung ist die ganze Versammlung einverstanden, nämlich daß zuzulassen seien Wagner und Gerber. Nicht einig dagegen ist man über die beiden andern, Moser und Knechtenhofer. Es ist durchaus unangemessen, sich hier über die Zulassung der Gewählten im Allgemeinen auszusprechen, sondern man fixire die beiden Fragen so, ob die beiden Herren Moser und Knechtenhofer zuzulassen seinen, ja oder nein. Ich erkläre von vornenherein, ich stelle mich hier auf keinen politischen Standpunkt, sondern auf den Standpunkt des Rechts. Herr Präsident, meine Herren! Als man vor 4 Jahren das direkte Stimmrecht einführte, konnte es den Hellersehendern nicht entgehen, daß mit demselben viele Nachtheile verknüpft seien, so wenig als es auf der andern Seite auch entgehen konnte, das es das Volksbewußtsein steigern müsse, wenn wenigstens in dieser Beziehung jeder Bürger Antheil nehmen könne an den Geschäften. Es konnte nicht entgehen, daß wir eine große Klasse von Staatsbürgern haben, welche ohne eigentliche Einsicht sind, und sich daher leiten lassen werden durch gute Worte und vielleicht auch durch Geschenke. Es mußte klar sein, daß, wie die Korruption im Allgemeinen fortschreite, sie auch bei den Wahlen zunehmen werde. Dessen ungeachtet hat man aber das allgemeine Stimmrecht angenommen. Allein, Herr Präsident, meine Herren! wenn man auf der einen Seite dieses wenigstens theilweise gefährliche Stimmrecht angenommen hat, weil seine Vortheile im Vergleich zu seinen Nachtheilen überwiegend schienen, so soll man auch jetzt etwas zu nachsichtig sein gegen allfällig vorgefallene Unordnungen. Man kann dieß unmöglich auf der Goldwage abwägen. Wenn von Seite der Gewählten den Wählern Wein bezahlt wurde, so mache ich einen großen Unterschied, ob dieses nach einem vorausgegangenen Versprechen vorgefallen sei oder nicht. Ich hätte meinen Mitbürgern, welche mir die Ehre erwiesen haben, mich hieher zu schicken, ein schönes Gastmahl können geben lassen, zu einem Louisd'or das Gedeck, und dieses wäre unter Umständen ganz gerechtfertigt gewesen. Ich frage nun, liegt es vor, ob die beiden Herren Moser und Knechtenhofer zum Voraus versprochen haben, Wein zu bezahlen, wenn die Wähler ihnen die Stimme geben? Ich habe zwar die Akten nicht recht eingesehen; allein so viel ich gehört, ist bloß konstatirt, daß Wein bezahlt wurde, aber nicht, daß zum Voraus vor der Wahl den Wählern ein Versprechen in dieser Beziehung gemacht worden ist. Wenn ich einem Wirthe mit Hinblick auf die Wahlen sage: wenn ich gewählt werde, so gebt den Wählern auf ihrer Heimkehr Wein, so habe ich dazu vollkommen Recht; denn ich will dadurch bloß ein Zeichen der Erkenntlichkeit geben. Ich glaube nicht, daß im vorliegenden Fall irgend ein Versprechen vor der Wahl selbst geleistet worden ist. Wenn man nicht einmal den Zeddel aktenkundig machen kann, in Folge dessen Herr Knechtenhofer seinen Wählern soll Wein versprochen haben, so fehlt überhaupt jeder objektive Thatbestand. Es scheint mir daher ganz wohlgethan, daß die Kommission sagt, wir seien nicht berechtigt, diese Mitglieder hier auszuschließen, und ich stimme daher zum Antrage des Herrn Berichterstatters.

Beutler. (Herr Präsident. Sie haben bereits über diesen Gegenstand gesprochen.) Nein, unter keinen Umständen habe ich darüber gesprochen. Ich habe nicht verstanden, ob es in den Akten steht, daß schon zum Voraus Etwas versprochen wurde oder erst nachher. Ich möchte bloß, daß der Herr Berichterstatter über dieses noch Auskunft gebe.

Gfeller, Berichterstatter. Es ist bereits von Herrn Fürsprech Wenger darauf aufmerksam gemacht worden, daß vor der Wahlverhandlung kein Wein ausgetheilt wo den ist.

Beutler. Ist auch keiner versprochen worden?

Gfeller. Das ist nicht konstatirt. Zu dem bereits früher Gesagten kann ich bloß noch erklären, daß der Antrag der Kommission keineswegs dahin geht, es solle der vorhandene Prozeß niedergeschlagen werden, sondern bloß dahin, die Ge-

wählten sollen vorläufig nicht aus dem Großen Rathe austreten müssen. Die Kommission wird einzig durch die Rücksicht geleitet, daß der Große Rath sich nicht als Richter über derartige Vergehen betrachten solle. Da ich durch die Diskussion keine andere Meinung erhalten habe, so muß ich auf dem Antrage der Kommission beharren, mit dem Beifügen, daß, wenn dieser Antrag genehmigt wird, es sich auch zum Voraus versteht, daß die übrigen gleichen Fälle ebenso entschieden werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	126 Stimmen.
Dagegen	85 „

Herr Präsident. Da im nächsten Geschäft der gegenwärtig Präsidirende betheiligt sein wird, so bitte ich den Herrn Alterspräsidenten, er möchte zum Präsidiren an meiner Stelle Jemand anders bestimmen, wenn er nicht selbst präsidiren will.

Obrecht. Nochmals aufgefordert, als Alterspräsident zu erscheinen, so stütze ich mich ganz ungenirt gleichsam auf die Bestimmung des Gesetzes, welches erlaubt, daß der Alterspräsident dazu Jemand anders bezeichnen könne. Ich will daher einen Alterspräsidenten bezeichnen und nicht einen Jugendspräsidenten. Ich schlage demnach den Herrn alt-Landammann Simon vor. Er hat früher die Stelle eines Landammanns gut versehen und wird es wohl auch jetzt thun. Ich selbst fühle mich zum Präsidiren zu schwach.

Herr Simon übernimmt das Präsidium.

3) Wahlkreis Belp. Vom Regierungsrathe und der Kommission wird der gleiche Antrag gestellt, wie beim Wahlkreis Steffisburg.

Wenger, als Berichterstatter. Dieses Geschäft fällt in die nämliche Kategorie, wie das Geschäft, welches wir so eben behandelt haben. Es liegt nämlich kein eigentliches Kassationsgesuch, sondern einfach eine Anzeige auf Wahlbestechung und Wahlbetrug vor. Die Kommission trägt daher darauf an, man solle die Gewählten hier admittiren und der Untersuchung freien Lauf lassen.

Moschard als Correferent übersetzt einfach den Antrag ins Französische.

Blösch. Ich erlaube mir, zu diesem Antrag noch ein paar Worte beizufügen, was ich vorhin wegen bereits geschehenem Schluß der Umfrage nicht mehr konnte. Herr Regierungsrath Lehmann hat gesagt, es sei vorhin ganz ohne Grund hervorgehoben worden, daß die Medaille auf beiden Seiten Nachtheile darbiete. Ich will nun versuchen, ihn zu überzeugen, daß es sich auf der speziellen Medaille, welche er auf die Hand genommen hat, doch so verhält; er hat gesagt, in St. Gallen seien die Stimmen eingestanden; ob es nun nicht bedenklich wäre, wenn Jemand 100 bis 1000 Fr. gegeben hätte, um eine Wahl durchzusetzen, und der auf diese Weise Gewählte vorläufig zu den wichtigsten Beschlüssen hätte mitwirken können. Dieses ist vollkommen richtig; allein kann man nicht auch 100 und 1000 Fr. bieten, damit Jemand eine falsche Anzeige mache? Freilich könnte dieses geschehen; ich ersuche daher, die Sache ganz unbefangen aufzufassen. Man hat den Geist des Antrages der Kommission vielfältig nicht ganz richtig aufgefaßt. Ein Redner hat sogar gesagt, man solle den Untersuchungen, welche die Behörden eingeleitet haben, keine Folge geben. Die Kommission hat diese Ansicht nicht getheilt, sondern glaubte, den gesetzlichen Behörden ganz freie Hand lassen zu sollen. Allein der andere Abweg wäre der: daß wir uns hier vorläufig zu einer richterlichen Behörde konstituirten. Wenn wir diesen Gesichtspunkt festhalten wollten, so wäre eine nothwendige Konsequenz die: daß wir für jedes Geschäft eine Untersuchung vornehmen müßten. Ueber die größte Zahl der Geschäfte sind aber die Untersuchungen noch nicht geschlossen, sondern erst die Voruntersuchungen. Ueber den Wahlkreis Wangen haben wir die Akten noch gar nicht erhalten. Wie können wir daher als richterliche Behörde funktioniren? Herr Regierungsrath Lehmann hat blos Einen Verstoß begangen, welcher aber wichtig genug ist; er hat nämlich Indizien und Beweis verwechselt. Indizien sind zwar vorhanden, ein Beweis hingegen durchaus nicht. Ob ein solcher vorhanden sei? darüber hat blos das Gericht zu entscheiden.

v. Känel. Obgleich ich nach dem Entscheid, welcher im frühern Geschäfte gefaßt worden ist, sehe, daß mein Antrag nicht viel nützen werde, so nehme ich dessenungeachtet es über mich, den früher gestellten Antrag hier zu reproduziren. Auch bei den Wahlen von Belp ist einer der Gewählten direkt der Bestechung angeschuldigt. Auch hier trage ich demnach darauf an, daß das betreffende Mitglied auf so lange, als das richterliche Urtheil nicht erfolgt ist, von den Verhandlungen ausgeschlossen und auch nicht beeidigt werde. Dieses Mitglied ist Herr Oberst Straub. Von diesem wird gesagt, er habe an Personen Geld gegeben, damit sie die Wahlvorschläge der Schwarzen verbreiten und in dieser Beziehung für die Partei wirken. Es ist auch von 2 Personen eingestanden, allerdings habe jede von ihnen zu diesem Zwecke von Herrn Oberst Straub 20 Btz. erhalten und zugleich 20 Btz. von einer andern, welche aber hier deßhalb nicht in Frage kommt, weil sie nicht Mitglied des Großen Rathes ist. Es sind aber auch noch andere Indizien vorhanden. So ist z. B. hergestellt, daß Obmann Streit von Englisberg in der Gemeinde herumgegangen ist und zu den Wahlen geboten hat; er verbreitete zugleich Wahlvorschläge und stellte dabei einzelnen Wählern 7 B. zu, wie er selbst eingesteht. Er sagte zwar, dieses sei nicht geschehen, um auf die Wahlen einzuwirken, sondern als Belohnung der Theilnahme an der Münsingerversammlung. Wenn man aber zu den Wahlen aufbietet, zu gleicher Zeit aber auch Geld giebt, muß es da nicht näher liegen, daß dieses Geld mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen, als daß es für etwas bereits Vorbeigegangenes gegeben wurde? Dieses ist indessen ein Faktum, welches zunächst nicht dem Herrr Oberst Straub zu gut kommt. In den Akten ist ferner gesagt, es seien Drohungen wegen Kapitalaufkündungen gemacht worden. Bei diesem Anlaß kann ich nicht unterlassen, auf Voten zurückzukommen, welche in der Diskussion über das letzte Geschäft namentlich gerade von Herrn Stettler und Steiger von Riggisberg gefallen sind, als wären die Wahlumtriebe parteiisch untersucht worden. Herr Stettler hat erklärt, er könne Thatsachen anführen und Herr Steiger hat gesagt, er könne beweisen, daß im Amte Seftigen amtliche Wahlvorschläge versendet worden seien, so wie daß ein Straßenbauaufseher Arbeiter entlassen habe, von denen er geglaubt, sie werden nicht radikal stimmen. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß nicht, inwiefern diese Behauptungen wahr oder unwahr sind; Anzeigen sind durchaus keine eingelangt, allein da man der Regierung vorwirft, sie sei parteiisch und da diese Vorwürfe hauptsächlich mich treffen würden als Vorsteher derjenigen Direktion, welcher die Anordnung von Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen obliegt, so fordere ich die Herren Stettler und Steiger bei ihrer Bürgerpflicht auf, wenn ihnen solche Thatsachen bekannt sind, die Anzeige davon zu machen; es wird sich dann zeigen, ob man parteiisch oder unparteiisch untersuche. So lange ich mit der Justizverwaltung zu thun gehabt, habe ich mir nie einen Vorwurf machen lassen, daß ich die Justiz zur feilen Straßendirne herabgewürdigt. Wenn daher die beiden Herren keine Anzeigen einbringen, so wird es mir auch erlaubt sein, über derartige Anschuldigungen mein Urtheil zu bilden und zu fällen.

Steiger von Riggisberg. Ich verdanke dem Herr Präopinanten diesen Anlaß, wodurch er mich zwingt, mit Thatsachen aufzutreten. Ich zeige vorläufig an, daß ich bereits Thatsachen schwarz auf weiß in Händen habe, welche ich dem Herrn Direktor persönlich eingeben werde. Das Urtheil über meine persönlichen Aeußerungen bitte ich ihn gefälligst unterdessen zu suspendiren.

Wenger, Fürsprecher. Der Herr Justizdirektor sagt, es seien Thatsachen vorhanden, welche es nothwendig machen, die Wahl anzugreifen und die angehobene Untersuchung weiter zu führen. Dieses ist denn auch der Antrag des Regierungsrathes. Dagegen hat die Kommission einhellig beschlossen, von der Untersuchung zu abstrahiren oder vielmehr die Deputirten zuzulassen und der Untersuchung ihren Fortgang zu lassen. Der Justizdirektor sagt, es habe sich herausgestellt, daß 2 Männer zu den Wahlen geboten und jeder von ihnen 10 oder 20 Btz. erhalten habe, um Stimmzeddel bei den Konservativen herumzubieten, und zur Theilnahme am Münsingerzuge aufzumuntern. Ich behaupte nun, daß dieses, obgleich von Zeugen ausgesagt, nicht auf eine rechtsgemäße Weise konstatirt sei. Ein fernerer Punkt ist der: in der Untersuchung wurde gesagt, ein Herr Ziegler von Selhofen habe in Belp zu trinken gegeben; Faktum indessen ist, daß Herr Ziegler von Selhofen durch seinen Hausknecht Wein in ein Zimmer nach Belp hat bringen lassen, um daselbst mit seinen Leuten eine Erfrischung zu genießen. Etwas anderes hat aber nicht stattgefunden. Diese Anzeige rührt übrigens vom Sekretär des Regierungsstatthalters her, denn von der gleichen Handschrift, mit welcher die Anzeige geschrieben ist, sind auch Aktenstücke, die sich in der Untersuchung befinden, geschrieben.

J. U. **Lehmann**, Regierungsrath. Ich wäre mit Herrn Fürsprecher Blösch insofern einverstanden, daß der Uebelstand gleich groß sei, lasse man nun die fraglichen Deputirten vorläufig zu oder nicht, wenn man nicht zuerst untersuchen und daher ungefähr wissen könnte, welche und wie starke Gründe gegen sie vorliegen. Ich bin der Ansicht, es dürfe und solle der Große Rath einen Blick in die Voruntersuchungsakten werfen und wenn sich da Beweise oder starke Indizien dafür herausstellen, daß wirklich Betrug oder Bestechung stattgefunden, so glaube ich mit Rücksicht auf die moralische Ueberzeugung, welche die Mitglieder dadurch bekommen über die Schuld der Betreffenden, solle man allerdings befugt sein, solche Mitglieder nicht zuzulassen. Ich will mich zwar darüber noch weiter belehren lassen, allein wenn ich von allen Parteiungen absehe, so bleibt dieses meine Ueberzeugung.

Karlen, gewes. Regierungsstatthalter. Ich sehe mich veranlaßt, auf die Anspielung des Herrn Mützenberg, man habe die Untersuchung über seine Wahl ziemlich leichtfertig angehoben, indem bloß ein paar Glas Wein bezahlt worden seien, berichtigungsweise zu erwiedern, das allerdings nicht viel versprochen worden sein mag; allein geleistet wurde dafür desto mehr, nämlich ein paar 100 Maaß Wein, von welchen Herr Mützenberg wohl wissen wird, wer sie bezahlt hat. Dieses ist die große Unschuld des Herrn Mützenberg. Mit dem Antrage der Kommission bin ich einverstanden. Im Uebrigen erkläre ich, daß jede, auch nur die geringste Bestechung, verabscheuungswürdig ist Ich bin zwar auch für eine gewisse Art von Bestechung, ich meine die Bestechung eines Mannes durch geraden Sinn und offene und biedere Handlungen.

v. **Känel**. Hr Präs. m. Hrn.! Ich kann vielleicht die Diskussion abkürzen, indem ich meinen Antrag zurückziehe. Ich kann dieses sehr gut thun, da ich zu der Ueberzeugung komme, da der Große Rath es in dieser Beziehung nicht so genau nimmt.

Gygar. Ich habe bis dahin in diesem Wahlbeanstandungsgeschäfte noch kein Wort gesagt, und glaube auch nicht, daß ich viel auf die Versammlung einwirken werde, wenn ich auch jetzt das Wort ergreife. Ich erlaube mir aber gleichwohl es zu thun. Als ich diesen Morgen in die Versammlung kam, legte ich meine Hand auf die Untersuchungsakten über den Wahlkreis Belp. Der Herr Berichterstatter, Fürsprecher Wenger, sagte mir aber, die Akten enthalten nichts Wichtiges und im Uebrigen brauche er sie gerade. Ich schlug nun aber gleichwohl die Akten auf und traf zufällig auf die Seite 27, wo ich denn doch etwas sehr Wichtiges fand. Ich will die betreffende Stelle ablesen, und zwar deßhalb, damit sie in die Verhandlungsblätter komme, und das Volk sehe, welche Wahlumtriebe stattgefunden haben. Man stellt die Sache als etwas Unschuldiges dar. Um zu sagen, man sei unschuldig, während doch aus den Akten Sachen hervorgehen, wie ich sie nun ablesen werde, dazu braucht es einen Herrn Straub, ja, Herr Präsident, meine Herren! einen Oberst Straub. Herr Straub hat sich schon den letzten Samstag den Anschein gegeben, er sei in der Wahl der Kommission sehr unparteiisch und doch war der erste, welchen er hineinwählte, einen Mann, dessen Wahl selbst angefochten war, nämlich Herr Blösch. Das ist auch etwas ganz Unschuldiges. Ich verwundere mich, daß über diesen Umstand Niemand eine Bemerkung gemacht hat; es scheint mir, man habe sich genirt. Ich dagegen werde mich nicht geniren. (Beifallsbezeugungen von der Tribüne). Die Stelle, welche ich vorlesen werde, ist genommen aus einem Verhör, welches im Amthause zu Belp mit Christian Brönimann vorgenommen wurde. Die betreffende Stelle lautet auf S. 27 folgendermaßen: „Ich bin von Herrn alt-Gerichtspräsident Straub in Belp aufgefordert worden, für die sogenannte schwarze Partei zu wirken. Ich that es und wirkte sowohl für Theilnahme an der Münsinger Versammlung auf der Leuenmatte, als seither für die Großrathswahlen; kurz vor denselben sagte mir Herr alt-Präsident Straub, weil er dato unwohl sei, so werde er die Wahlvorschläge und übrigen Schriften zum Wirth Wägli schicken, woselbst ich sie erheben sollte. Wirth Wägli ließ mich einige Tage vor dem 5. Mai zu ihm bescheiden, woselbst er mir, Uhrenmacher Spring, Bendicht Christen, im Plätz, Wahlvorschläge und Programm von der Leuenmatten-Versammlung mit dem Beifügen zustellte, daß wir sie unter das Volk verbreiten und für die Vorgeschlagenen wirken. Auf den Wahllisten standen als Großrathskandidaten die Gewählten: Straub, Pfander und Streit. Ich verbreitete allerdings die von Wägli erhaltenen Vorschläge und Schriften während zwei halben Tagen, allein bei solchen, welche nicht zu sehr für die schwarze Partei eingenommen waren, bemerkte ich jedoch immerhin, sie sollen stimmen, wem sie Zutrauen schenken; ich erhielt deßhalb, weil ich die Aufgabe nicht ganz nach Wunsch der Schwarzen erfüllt haben soll, von Seite der Auftraggeber bittere Vorwürfe, namentlich auch von Herrn alt-Präsidenten Straub. Ich erhielt für die Aufforderung zur Theilnahme auf der Leuenmatte in Münsingen sowohl, als für mein Wirken für die schwarzen Großraths-Wahlvorschläge per Tag 10 Btz., zusammen Fr. 4; Straub, alt-Präsident, bezahlte mir Btz. 20 und Wirth Wägli in der Backstube versprochenermaßen auch Btz. 20, Uhrenmacher Spring und Bendicht Christen erhielten ebenfalls jeder von Wirth Wägli Btz. 20, bestanden in Zehnbätzlern. Ich muß der Wahrheit gemäß auch noch bemerken, daß Herr alt-Präsident Straub mir und Andern, als er uns aufforderte, für Theilnahme an der Leuenmattenversammlung zu wirken, den Auftrag gab, den Leuten zu sagen: man wolle das Bürgergut wegnehmen, es habe dieß der Herr Regierungsstatthalter öffentlich im Wirthshause gesagt." Dieses sind die Mittel, Herr Präsident, meine Herren! welche man von gewisser Seite bei den Wahlen angewendet hat. Auf der einen Seite hat man Geld gegeben bis genug, und auf der andern Seite hat man gesagt, wenn ihr nicht auf die Leuenmatte kommt, so nimmt man euch die Burgergüter weg. Man hat nicht etwa gesagt, man wolle sie unter die Bürger vertheilen, sondern man nehme sie weg. Dieses sagt aus Christian Brönimann, Angestellter von Herrn Straub. Wenn dieses nun etwa ein Tölpel wäre, wie Herr Brunner es heute von einem sprach, so wäre das Ganze etwas anderes. Allein Herr Oberst Straub ist bekanntlich nicht der Mann, welcher Tölpel zu seinen Angestellten auswählt. Wahrscheinlicher nimmt vielmehr Herr Straub sehr gescheidte Leute, allein geirrt hat er sich dieses Mal in jedem Fall, denn er wird nicht gedacht haben, daß man solche Sachen im Verhör ausbringe. So viel ist es, was ich über diesen Gegenstand anzubringen habe. Es scheint mir aus dem Abgelesenen hervorzugehen, daß die Sachen doch anders sein könnten, als der Herr Berichterstatter gesagt hat. Der Herr Justizdirektor hat nun seinen Antrag zurückgezogen, daß man die in Belp Gewählten hier nicht zulasse, allein ich für meinen Theil nehme diesen Antrag wieder auf. Man wird bemerken: Herr Oberst Straub hat dieses alles nicht zugegeben, und er ist auch nicht abgehört worden, das

ist wahr, allein wenn Leute in der Voruntersuchung solches sagen, so kann man ihnen wohl Glauben schenken. Wenn es bloß dritte Personen wären, welche dieses von Hörensagen erfahren und deponirt hätten, so wäre ich anderer Meinung, und würde glauben, es geschehe aus persönlichen Gefühlen gegen Herrn Straub, allein da es sein eigener Angestellter ist, der dieses sagt, so halte ich auch dafür, die Aussagen seien wahr.

Wyß, Dr. juris, gew. Lehenskommissär. Ich will die Versammlung nicht lange aufhalten. Da man sich indessen auf das Amt Seftigen beruft, in welchem ich bekannt bin, indem ich daselbst Güter habe, und da man mich in diesem Amte auch an zwei Orten wählen wollte, so glaube ich mit ziemlicher Zuverläßigkeit und Unbefangenheit reden zu können. Man hat gesagt, das Volk sei indignirt über die Bestechungen, allein ich will sagen, was mir Radikale aus dem Amte Seftigen mitgetheilt haben, nämlich, daß man dort sehr indignirt sei über die Wahluntersuchungen, und namentlich darüber, daß man die Untersuchungen bis über die Münsinger-Versammlung zurückgeführt habe. Dieses ist die Stimmung des Amtsbezirks Seftigen.

Kurz. Herr Gygax hat sich ein besonderes Vergnügen daraus gemacht, die Untersuchungsakten abzulesen, und es scheint mir, er habe diesen Christian Brönimann darüber sehr lieb gewonnen, wenigstens hat er alles gelesen, was derselbe gesagt hat bis auf Punkt und Comma. Er hat ferner gesagt, wenn etwas in der Voruntersuchung gesagt worden sei, so halte er es für wahr, selbst wenn das Urtheil noch nicht ergangen ist. Auf die Erklärung des Herrn Oberst Straub kann ich hier mit heilen, daß er dem Brönimann 20 Batzen gab, um vor der Münsinger Versammlung die Programme zu vertragen; daß er ihm aber keinen Auftrag, kein Geld gab, um die Wahlvorschläge für den 5. Mai zu vertragen. Ich behaupte, daß sowohl dasjenige, was Herr Gygax gelesen, als auch die andern Aussagen so lange als unwahr betrachtet werden müssen, als man nicht wagt, den Herrn Oberst Straub selbst darüber abzuhören; über einen Mann, der abwesend ist, solche Aussagen, welche sowohl er selbst als andere für unwahr erklären, gleichwohl als wahr gelten zu lassen, ist etwas stark. Ueberhaupt, Herr Präsident, meine Herren! wenn man einander nachrechnen wollte, wie viele Batzen man ausgegeben hat für das Vertragen von Stimmzetteln, Broschüren ꝛc., so möchte ich fragen, ob vielleicht auf der andern Seite, die nicht mit uns gestimmt hat, die Stimmzettel unentgeltlich gedruckt und ausgegeben worden seien? und ich behaupte, es wäre sehr lächerlich, sich gegenseitig Vorwürfe zu machen, daß man Wahlvorschläge gemacht und gedruckt habe, und in solchen Handlungen Wahlbestechungen zu suchen. Im vorliegenden Fall liegt durchaus nichts Verwerfliches vor. Den Herrn Gygax bitte ich, sich ja in Acht zu nehmen, die Glaubwürdigkeit von Aussagen, welche in einer Voruntersuchung oder auch außerhalb einer solchen abgegeben werden, ohne Weiteres als wahr zu behaupten. Es könnte sehr leicht einmal der Fall eintreten, daß er solche Aussagen gern in Abrede stellen würde.

Boivin. Da die Diskussion über diese Angelegenheit eröffnet ist, so muß ich erklären, daß die Kommission der Ansicht war, daß im Allgemeinen die Untersuchungen einseitig geführt worden. Aus den Akten ist ein gewisser Parteigeist ersichtlich. Die Regierungsstatthalter und die Kommissäre haben meistens mit der Anhörung von Zeugen begonnen, ohne die Angeklagten zu verhören, damit sie sich hätten vertheidigen können. Ich wiederhole es, man hat parteiisch gehandelt; an mehreren Orten hat man nur einen Theil der Mitglieder des Büreaus angehört, nämlich die, welche einer gewissen Partei angehören.

Blösch. Nur ein Wort bezüglich der Bemerkung, welche Herr Gygax gemacht hat. Sie wissen, daß ich mich nicht selbst in die Kommission gewählt habe, sondern daß ich von Herrn Straub vorgeschlagen worden, und daß der Vorschlag von der ganzen Versammlung mit Einschluß des Herrn Gygax genehmigt worden ist. Es wäre die Pflicht des Herrn Gygax gewesen, wenn ihm der Vorschlag nicht gefiel, es schon damals zu sagen. Allein nachdem er geholfen, mir die ganze Last auf die Schultern zu wälzen, ist es wahrhaftig nicht am Platz, solches zu äußern. Ich erkläre, wenn irgend Jemand wünscht, daß ich aus der Kommission austrete, so werde ich es thun.

Riggeler. Ich muß dem Herrn Boivin bemerken, daß wenn man mit Jemanden eine Untersuchung anheben soll, man nicht damit anfängt, den Angeschuldigten abzuhören; wenn Herr Boivin dieses glaubt, so hat er keinen Begriff davon, wie eine Untersuchung amtlich geführt werden soll. Die Anweisung für Regierungsstatthalter vom 7. März 1834, wie sie bei Voruntersuchungen verfahren sollen, sagt ausdrücklich im § 23: „Alle Personen, von denen irgend eine Auskunft über das Ereigniß zu erwarten ist, müssen ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Fähigkeit, in der Sache Zeugniß zu reden, von der Behörde abgehört werden. Jede Person soll besonders, und zwar in der Regel diejenige zuerst abgehört werden, von welcher die vollständigste Auskunft über das Ereigniß zu erwarten ist.“ Allerdings fängt man somit bei einer Untersuchung damit an, Indizien zu sammeln, und erst nachher werden die Angeschuldigten angehört; in dem vorliegenden Fall wurden sie nun deßhalb nicht abgehört, weil den betreffenden Beamten eine sehr kurze Zeit gestattet war, um die Akten den Behörden einzuschicken.

Karlen, gewesener Regierungsstatth. Herr Boivin hat auch mich mit Verdächtigungen berührt, die ich von der Hand weise. Ich bin sehr verwundert, zu vernehmen, daß Herr Boivin nicht weiß, wie untersucht werden soll. Ich finde es sehr natürlich, wenn von einer gewissen Seite gewünscht wird, man solle sie zuerst anfragen; die Untersuchung wäre allerdings bald beendigt, wenn man so verfahren, und die Zeugen fallen lassen wollte.

Boivin. Ich habe vorhin mit Absicht nur von einem Theile der Regierungsstatthalter und Regierungskommissäre gesprochen. Ich will nicht alle Betheiligten beschuldigen; man lese aber die Akten, aus denen sich die Wahrheit meiner Behauptung ergibt.

Wenger, als Berichterstatter. Ich will nicht länger aufhalten, sondern einfach den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

Gfeller, als Correferent. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Ich glaube, die Anträge der Kommission gehen dahin, daß diese Gewählten blos vorläufig zugelassen werden, unvorgreiflich der Untersuchung, welche noch im Gange ist. Dieses findet seine Anwendung auch auf die bereits erledigten Fälle.

Blösch. Ganz natürlich! Die Annahme ist zwar auf der einen Seite eine vorläufige, auf der andern aber eine definitive. Es wird durch die Untersuchung dem Urtheil durchaus nicht vorgegriffen. Das Reglement sagt: nach beendigter Untersuchung habe der Große Rath über die Erledigung der Stellen zu entscheiden. Es wird also dem Resultat der Untersuchung durchaus nicht vorgegriffen.

Gygax nimmt seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Handmehr.

---

4) Wahlkreis Wohlen.

Der Regierungsrath und die Kommission tragen darauf an, über die daherige Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Gfeller, gewesener Regierungsstatthalter. Da der Vortrag des Regierungsrathes einfach die Genehmigung dieser Wahl beantragt und auf die eingelangten Beschwerdepunkte nicht näher eintritt, ebenso wenig als auf das Resultat der Untersuchung, so glaube ich, es sei am Ort, wenn der Herr Berichterstatter dieses berührt. Es könnte dieses ein Mittel sein, um die Diskussion abzukürzen. Die Beschwerdepunkte sind folgende: 1) Der Gemeindspräsident habe erklärt, es seien nicht stimmfähige Mitglieder bei der Versammlung anwesend, allein diese Erklärung, es sei nicht berücksichtigt worden. 2) Es haben Wähler anderer Wahlkreise in Wohlen mitgestimmt. 3) Herr Fischer von Reichenbach habe seinen Getreuen erklärt, er gebe gerne ein Glas Wein, wenn er gewählt werde, allein vor der Wahl schicke es sich doch nicht. Nachher sei dann in der Pintenwirthschaft bei der Neubrücke und in Reichenbach freie Tafel gehalten worden; ein gewisser H. von Wattenwyl habe dafür bezahlt. 4) Habe Jemand erklärt, er halte es mit den Aristokraten, weil er sein Interesse dabei finde. 5) Es seien mehrere Stimmzettel, auf denen „Fischer von Reichenbach" gewesen, dem Gewählten zugeschrieben worden, während es zwei Fischer von Reichenbach gebe. Ebenso soll es sich verhalten mit dem Herrn Eduard v. Wattenwyl in Bern, man wisse nicht, ob noch Mehrere den gleichen Namen tragen oder nicht. Es sollen ferner an den Verhandlungen Zahlungsunfähige Antheil genommen haben. Auch habe der genannte Herr Fischer zwei Werber angestellt, um dahin zu wirken, daß Schwarze gewählt werden. Ein Werber soll zu diesem Zweck 100 Fr. erhalten haben. Nach der Untersuchung stellt sich als begründet nur Folgendes heraus: 1) Ein gewisser Eimann von Köniz habe an der Wahl Theil genommen; 2) daß nach der Wahl Essen und Trinken verabreicht worden, bei der Neubrück im Graben und zu Reichenbach. Das ist wahr; Herr Fischer hat sich vor der Wahl eine Aeußerung erlaubt, welche auf eine Gastirung der Wähler hindeutet. Dieses sind die zwei Punkte, welche sich bei der Untersuchung herausgestellt haben. Der Untersuchungsrichter, der Justizdirektor, der Regierungsrath und die Kommission haben aber diese Gründe nicht hinreichend erachtet, um auf Kassation der Wahlen anzutragen; sie stellen im Gegentheil den Antrag, über die Beschwerden zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Correferent, Herr Dähler, erklärt einfach, daß er mit diesem Antrage einverstanden sei.

Karlen, gewesener Regierungsstatthalter. Ich finde auch, man solle dem Antrage der Kommission beipflichten, denn, daß diese Herren gewählt wurden, gereicht ja nur zum Wohl des Volkes, und daher kann es ohne Zweifel nichts machen, wenn sie auch für ihre Wahlen bezahlt haben.

Wildholz. Es sind soeben vom Herrn Berichterstatter mehrere Beschuldigungen mitgetheilt worden, deren Herr Fischer bezüchtigt wird. Da Niemand im Falle ist, an seinem Platz zu antworten, so stelle ich blos die Frage, ob die Zeit es nicht gestattet hätte, oder ob Herr Fischer so weit vom Richter entfernt war, daß man ihn über die gegen ihn gemachten Aussagen und Angaben nicht abhören konnte. Man hätte ihm auf diese Weise Gelegenheit gegeben, sich ebenfalls auszusprechen. Diese Frage blos nach dem Grundsatz: audiatur et altera pars.

Riggeler. Damit Herr Fischer diese Gelegenheit bekomme, sich auszusprechen, so möchte ich vorschlagen, dem Antrage der Kommission beizufügen, „der Untersuchung unvorgreiflich". Ich finde dazu hier eben so viel Gründe, als bei den frühern Fällen. Es ist Faktum, daß nach den Wahlen Essen und Trinken verabreicht worden ist, und daß Herr Fischer sich vor der Wahl Aeußerungen erlaubt hat, es werde nachher gastirt werden. Nun liegt aber in den Untersuchungen der Wahlen von Steffisburg und Belp nicht ein Mehreres vor, als hier. Damit aber Herr Fischer eine Veranlassung bekomme sich auszusprechen, und damit er möglicherweise ganz weiß dastehe, mache ich den Antrag, auch hier der Untersuchung freien Lauf zu lassen.

Weber. Ich muß diesen Antrag unterstützen. Es ist allerdings ein merkwürdiges Manöver, die Angeklagten nicht abzuhören.

Beutler. Ich möchte der Konsequenz halber nicht zum Antrage der Kommission stimmen; ich glaube ganz gut, es sei etwas gegangen, und zwar nur zu viel. Ich glaube, es wäre beim vorigen Fall mehr Grund gewesen, nicht einzutreten, als hier. Wenn die Herren irgendwie Versprechungen gemacht und Getränke verabreicht haben, so soll dieses untersucht werden. Es giebt eine gewisse Klasse von Leuten, von welchen man nicht sagen kann, daß sie die Ehrenwerthesten seien, und gerade von dieser hat sich ein großer Theil durch solche Versprechungen bestimmen lassen. Ich könnte also unter keinen Umständen hier für die Zulassung der Gewählten stimmen. Ich sage: es ist ein großer Theil des Publikums, von welchen gewählt zu werden ich mich geschämt hätte. Auf dieses Publikum ist allerdings eingewirkt worden. Ich gebe zu, daß auch Einige für die Herren mitgestimmt haben, welche besser gespickt sind im Hosensack und welche halt etwa die Vermögenssteuer nicht lieben, oder sonst wahres Zutrauen zu den Betreffenden haben; allein ein wahrer Berner sollte sich schämen, wenn man ihm zu Essen und zu Trinken giebt, für Jemanden zu stimmen, oder auch Essen und Trinken zu spenden, um sich wählen zu lassen.

Herr Justizdirektor. Betreffend die Untersuchung gegen Herrn Fischer und gegen die Wahlen von Wohlen überhaupt ist bereits eine Verfügung getroffen. Die Justizdirektion ist diejenige Direktion, welche nach stattgehabter Voruntersuchung darüber zu entscheiden hat, ob die Untersuchung fortgeführt oder aber niedergeschlagen werden soll. Im vorliegenden Fall ist nun bereits dahin entschieden, es solle der Untersuchung keine weitere Folge gegeben werden, indem wirklich nicht genügender Grund vorhanden ist, um sie fortzusetzen.

Riggeler. In diesem Falle ziehe ich meinen Antrag zurück.

Zeerleder. Es wurde eine Stelle aus dem Eingangsrapport benutzt, um den Herrn Fischer zu verdächtigen; es wurde nämlich behauptet, er habe seinen Wählern zu Trinken versprochen. Die Aeußerung soll zwar vor einer Versammlung von ein paar hundert Personen gemacht worden sein, allein es wurde gleichwohl Niemand abgehört, sondern was vorliegt, rührt bloß von einem Denunzianten her. Statt außerordentliche Kommissäre zu ernennen, wozu kein Gesetz die Befugniß giebt und wozu man kein Recht hat, hätte man besser gethan, den Herrn Fischer abzuhören; er hätte eine Menge Zeugen stellen können, welche die Unwahrheit dieser Aussage dargethan hätten. Ich will zeigen, wohin wir kommen würden mit unserer gelobten Freiheit. Der Herr Finanzdirektor hat in einer frühern Diskussion angebracht, wenn nach einer Wahl der Gewählte seinen Wählern zu Trinken gebe, so begründe dieses den Verdacht, daß Wahlbestechung vorhanden sei. Es sollte also nicht einmal mehr erlaubt sein, einigen guten Freunden einen Trunk zu geben und zusammen zu kommen. Dahin kommen wir am Ende mit unserer Freiheit. Es ist ferner gesagt, es sei nicht erlaubt, durch Jemanden Wahlvorschläge vertragen zu lassen. Ich bemerke auf dieses, daß nicht Jedermann Landjäger hat, um die Wahlvorschläge zu verbreiten.

Kurz macht aufmerksam, daß eine schriftliche Erklärung von Seiten des Herrn Fischer bei den Akten liege.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Herr Zeerleder hat gesagt, die Regierung habe kein Recht, einen Regierungskommissär zu ernennen. Ich kann ihm auf dieses Folgendes erwidern. Im Amte Bern mußten drei Untersuchungen geführt werden, nämlich gegen die Wahlen von Köniz, gegen diejenigen von Bolligen und gegen diejenigen der Stadt Bern. Zu gleicher Zeit war der Regierungsstatthalter beschäftigt mit den Unruhen, welche hier stattfanden. Der Amtsverweser Gfeller war bei den Wahlen in Köniz selbst betheiligt und

konnte somit die Untersuchung gegen dieselben nicht führen. Endlich mußten auch die Untersuchungen beschleunigt und die Akten auf den 26. Mai dem Regierungsrath eingegeben werden. Was würde Herr Zeerleder unter solchen Umständen gemacht haben, wenn er am Platze der Regierung gewesen wäre? Er hätte gewiß nichts Anderes thun können, als einen Kommissär oder einen außerordentlichen Stellvertreter des Regierungsstatthalters zu ernennen. Dieses ist ein Recht, welches die Regierung schon seit dem Jahr 1831 stets ausgeübt hat, und welches ihr nie bestritten worden ist. In Betreff desjenigen, was Herr Zeerleder gesagt hat, man sehe, wohin die Freiheit führe, es dürfen am Ende nicht einmal mehr ein paar Freunde zusammen ein Glas Wein trinken, so fällt es Niemanden ein, zu verbieten, daß ein paar Freunde zusammen kommen und trinken. Allein so zu trinken oder trinken zu lassen, wo die betreffenden Herren nicht selbst dabei waren, sondern nur bezahlten, nachdem sie gewählt waren und nachdem sie es zum Voraus auf diesen Fall hin versprochen hatten —wenn Sie dieses unter Freiheit verstehen, so will ich wenigstens nichts von ihrer Freiheit (Beifallrufen im Saal und auf der Tribüne).

Herr Präsident. Ich bitte, man möge sich ruhig verhalten, es ist nach dem Reglement verboten, irgend ein lautes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung zu geben.

Riggeler. Herr Zeerleder hat den Umstand, daß man zu Trinken bezahlt habe, als etwas ganz Zufälliges angesehen. Ich dagegen wußte schon acht Tage zum Voraus, daß gewissen Wählern ein tüchtiger Trunk gegeben werden solle. Daß die Wähler und Gewählten dieses nicht ebenfalls zum Voraus wußten, kommt mir daher sehr unwahrscheinlich vor.

Kurz. Wenn man ein Prophet ist, so kann man es allerdings zum Voraus wissen.

Müller, Gemeindspräsident zu Unterseen. Herr Präsident, meine Herren! Man behauptet heute von einer Seite, die Freiheit sei während der letzten Regierungsperiode untergraben worden, was mich höchlich verwundert, da die nämliche Partei, welche diese Behauptung aufstellt, Anno 1814 die Freiheit im Oberland so ausbeutete und auslegte, daß diejenigen, welche Träger dieser Freiheit waren, hinter Schloß und Riegel gesteckt wurden. Ueber die Art und Weise, wie hier im Großen Rathe Verfassung und Gesetze gehandhabt werden, kann ich mich nur mißbilligend aussprechen. Gestern erkannten wir den bloß successiven Austritt der angegriffenen Mitglieder und machen dadurch dieselben, da sie selbst Partei sind, zum Richter in ihrer eigenen Angelegenheit; heute schloßen wir zwei Mitglieder von der Berathung aus, gegen welche durchaus keine Anzeige auf Bestechung vorhanden ist, und machen sie so zu Sündenträgern für die Andern, gegen welche Anzeigen auf Bestechungen vorliegen.

Nach dem Antrage der Kommission und des Regierungsrathes wird beschlossen, über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

---

5) Wahlkreis Büren.

Auch hier trägt der Regierungsrath mit Uebereinstimmung der Kommission auf Tagesordnung an.

Dähler, als Berichterstatter. Aus dem Wahlkreis Büren haben 125 Bürger eine Beschwerdeschrift eingereicht, welche dahin geht, die Wahl möge kassirt werden. Drei Punkte werden in dieser Beschwerdeschrift hauptsächlich hervorgehoben, nämlich 1) die Wahl des Präsidenten, 2) einseitige Verfügung über zweifelhafte Stimmzettel und 3) nicht gehörige Eröffnung des Wahlresultats an die Versammlung. Vorerst soll nämlich als Präsident der Versammlung der zweite Vorgeschlagene vor dem ersten Vorgeschlagenen in Abstimmung gebracht worden sein. Mit dem zweiten Punkte verhält es sich folgendermaßen. Im Amte Büren wohnt ein Hauptmann Renfer, welcher Kandidat der Konservativen war. Auf einer bedeutenden Anzahl von Stimmzetteln war nun geschrieben: Lieutenant Renfer. Diese Stimmzettel wurden als eine nicht gehörige Bezeichnung enthaltend, bei Seite gelegt, weil eben der Hauptmann Renfer Kandidat war. Mit Grund führt die Beschwerdeschrift an, daß allerdings noch ein Lieutenant Renfer in Lengnau sei, und daß daher die Stimmzettel nicht hätten auf die Seite gelegt werden sollen. Was den letzten Punkt, die Eröffnung des Wahlresultates betrifft, so geht allerdings aus der Untersuchung hervor, daß einfach gesagt wurde, Diese und Jene seien gewählt, daß aber nicht beigefügt wurde, wie viele Stimmen auf jeden Einzelnen gefallen seien. Es geht überhaupt aus dem ganzen Wahlverfahren hervor, daß die Stimmung eine sehr gereizte war, und daß die unterliegende Partei nicht alle Berücksichtigungen gefunden hat, welche sie vielleicht hätte finden sollen. Die Kommission hat einstimmig die Meinung geäußert, die Gründe, welche die Beschwerde angiebt, seien im Verhältniß zu andern Beschwerden nicht erheblich genug, und sie trägt daher einstimmig, wenn ich nicht irre, auf Tagesordnung an.

Rufener, Correferent, erklärt, er habe weiter Nichts beizufügen.

Der Antrag der Kommission wird durchs Handmehr angenommen.

Blösch. Wir haben nun einen Punkt in Ordnung zu setzen, welcher sehr wichtig ist, nicht wegen der Person, die es betrifft, sondern wegen des Grundsatzes. Es wird sich nämlich im nächsten Geschäft um die persönliche Wahlfähigkeit des Herrn Abbe Belet handeln, Sie werden wohl einverstanden sein, daß man diesen Gegenstand bis morgen verschiebe.

Durch das Handmehr angenommen.

Herr Präsident. Wir werden uns also morgen um 8 Uhr wieder hier versammeln.

Schluß der Sitzung um 3½ Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 5. Juni 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Vorsitzender: Herr Straub.

Namensaufruf: Es zeigt sich, daß Niemand fehlt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung über die Wahlbeschwerden.

6) Anzeige gegen Jean Pierre Belet, gewählt im Wahlkreis Courtemaiche, wegen Unvereinbarkeit der Stelle eines Ehrenkämmerers des Papstes mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes.

Blösch, Präsident der Kommission. Dieses ist nun eines derjenigen Geschäfte, welches die persönliche Wahlfähigkeit eines Mitgliedes betrifft.

Moschard, als Berichterstatter. Herr Abbe Belet ist im Wahlkreis Courtemaiche zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt worden, und zwar am 5. Mai letzthin. Am 29. Mai hat der Regierungsstatthalter über diese Wahl ein Schreiben an den Großen Rath erlassen, in welchem er aufmerksam macht, daß Herr Belet seit seiner Rückkehr aus Oesterreich und insbesondere von Luques, wo er die Stelle eines Archivars der Maria Louise versehen habe, in der Uniform eines Ehrenkämmerers seiner Heiligkeit des Papstes erschienen sei, ein Titel, den er sich auch in seinen Privatrelationen gebe. Hierauf hat der Regierungsrath in einem an den Herrn Abbe Belet gerichteten Schreiben denselben eingeladen, ihm zu Handen des Großen Rathes über dieses Verhältniß Auskunft zu ertheilen, um dann zu beurtheilen, inwiefern dasselbe mit dem §. 16 der Staatsverfassung verträglich sei. Herr Abbe Belet antwortete hierauf, es sei wahr, daß er seit seiner Rückkehr aus Italien sich das eine oder das andere Mal öffentlich im Anzuge eines Ehrenkämmerers seiner Heiligkeit des Papstes gezeigt habe; unrichtig dagegen sei, daß er sich dieses Titels auch in seinen Privatverhältnissen bediene. Er sei auch nie Bibliothekar von Maria Louise gewesen. Es wurde hie und da im Publikum gesagt, und gelangte, wie es scheint, zu den Ohren des Herrn Belet, daß er eine Pension beziehe. In dieser Beziehung hat Herr Belet mir folgendes Schreiben zugestellt: (Dasselbe wird verlesen und geht dahin, Herr Belet erkläre auf sein Ehrenwort, er beziehe weder gegenwärtig eine Pension von Oesterreich oder einem andern fremden Staate, noch habe er je eine bezogen.) Zugleich hat Herr Belet, als er vernahm, daß ich in dieser Sache Berichterstatter sei, mir seine Ernennung als Kämmerer des Papstes zugestellt. Dieselbe ist ganz kurz und lautet in der Uebersetzung in's Deutsche folgendermaßen (die Urschrift ist italienisch): „Seine Heiligkeit hat wohlwollend geruht, den Herrn Abbe Belet zu ihrem Ehrenkämmerer mit violetfarbigem Rock (in abito paonazzo) zu ernennen, und der unterzeichnete Majordomus, Verwalter (prefetto) des heil. apostolischen Palastes, beeilt sich, ihm diesen Gnadenakt der souveränen päpstlichen Entschließung (questo grazioso tratto di sovrana Pontificia considerazione) mitzutheilen." Herr Präsident, meine Herren! Ich will nun über diesen Fall Bericht erstatten. Wir sind alle einverstanden, daß unser Wahlgesetz sehr unvollständig ist. Bei dem großen Antheil, welchen die Staatsbürger an den Wahlen nahmen, sind beinahe in allen Kreisen mehr oder weniger Formfehler begangen worden. Obgleich also fast überall etwas zu wünschen übrig bleibt, so trifft doch der Vorwurf mehr das Gesetz, als die Staatsbürger selbst. Die Kommission ging daher von der Ansicht aus, man solle, wo es sich um bloße Formen handelt, nicht zu streng sein, sondern zur Tagesordnung über die Eingaben schreiten. Zu diesem Grunde kommt noch der, daß das ganze Land mit Ungeduld darauf wartet, daß die neuen Behörden sich so schnell als möglich konstituiren. Wenn man nun mehrere Wahlen kassirt, so kann man auch nicht übergehen zu der Wahl eines Präsidenten und des Regierungsrathes. Bis die Ergänzung der kassirten Wahlen stattgefunden hätte, müssen wir vielleicht noch einen Monat warten, was man aber auf dem Land nicht hofft. Etwas anderes als bei den Formsachen ist aber da, wo es sich um grundsätzliche Fehler und Verletzung der Verfassung handelt. Die Verfassung ist im Jahre 1846 in's Leben getreten, und wir haben durch die Uebernahme der Wahl als Vertreter des Volkes auch die Verpflichtung übernommen, die Verfassung streng zu handhaben. Nun kann man aber getheilter Ansicht sein über die Auslegung der verschiedenen Artikel, und gerade beim vorliegenden Geschäft haben wir einen solchen Fall. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß Jedermann auf das Gewissenhafteste und mit der Hand auf dem Herzen die Verfassung auslegen wird, wie er es glaubt, thun zu sollen. Der §. 16 der Verfassung sagt: „Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen." Ein anderer Artikel der Verfassung sagt: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden sind gewährleistet." Herr Präsident, meine Herren! Es sei mir nun zunächst erlaubt, die Stellung des Papstes gegenüber der katholischen Bevölkerung unseres Kantons näher zu untersuchen. Der Papst hat zwei verschiedene Charakter: er ist ein weltlicher Souverän und ein geistlicher Souverän. Als weltlicher Souverän ist er allen übrigen Fürsten gleich zu achten, z. B. dem König von Preußen, dem Kaiser von Rußland ꝛc., und er hat in dieser seiner weltlichen Eigenschaft in seinen Staaten seine eigene Jurisdiktion, welche uns Nichts angeht. Anders aber verhält es sich mit seiner Stellung zur ganzen katholischen Christenheit. Er ist nämlich die oberste geistliche Behörde der Katholiken, und als solche hat er nicht bloß die Jurisdiktion im eigenen Land, sondern auch in allen übrigen kathol. Ländern. Da nun ein Theil unserer Bevölkerung katholisch ist, so ist für dieselbe auch der Papst in geistlichen Sachen die oberste Behörde. Die Protestanten haben keine oberste Behörde ausser Landes; ihre oberste geistliche Behörde ist für sie der hiesige Regierungsrath, für die Katholiken hingegen ist es, wie schon gesagt, der Papst. Herr Präsident, meine Herren! Wenn nun der Papst als weltlicher Fürst einen Titel, eine Pension, einen Orden an Jemanden ertheilen würde, so müßte ich, gestützt auf den §. 16 der Verfassung, sagen, daß dieser Jemand hier in der obersten Landesbehörde nicht als Vertreter sitzen könne. Wenn aber erwiesen ist, daß der Papst im vorliegenden Fall nicht als weltlicher Beamter gehandelt, sondern als oberste geistliche Behörde einen Titel gegeben hat (Sie werden später sehen, welche Wirkung diesem Titel zukommt), kann man dann sagen, daß dem Herrn Abbe Belet ein Titel gegeben worden sei von einem fremden Souverän? Gott bewahre! Wenn erwiesen ist, daß er einen geistlichen Titel von seiner obersten Landesbehörde in geistlichen Dingen erhalten, so muß man auch annehmen, daß dieser §. 16 hier keine Anwendung finden könne. Um nun zu erfahren, ob der fragliche Titel als Camertere d'onore della Sua Santità ein geistlicher oder ein weltlicher Ehrentitel ist, hat der Regierungsrath ganz einfach an Herrn Abbe Belet geschrieben, um von ihm Erläuterungen darüber zu erhalten; mithin muß man auch zunächst den Herrn Belet darüber anhören, was für Wirkungen er seinem Titel gebe. Ich habe das daherige Schreiben bereits abgelesen. Ich muß dazu noch bemerken, daß der Titel Kämmerer kein Civil- oder weltlicher Titel ist. Der weltliche Titel, welcher dem geistlichen „Kämmerer" entspricht, heißt „Chambellan". Der Papst verleiht also zwei verschiedene Titel, nämlich den Titel eines Chambellan in bürgerlichen, und den Titel einer Cameriere in kirchlichen Sachen. Herr Belet erklärt, er würde, wenn ihm der Papst einen weltlichen Titel gegeben hätte, auf denselben verzichten, allein sein Titel sei kein weltlicher, sondern ein rein geistlicher. Dieser Erklärung des Herrn Belet zu Folge ist somit der Titel eines Kämmerers ganz bestimmt kein bürgerlicher, sondern ein einfach geistlicher Titel. Nun kommt, Herr Präsident, meine Herren! ein zweiter Beleg. Man wird mir sagen, es sei schwer, etwas Anderes zu beweisen, als was Herr Belet selbst sage, und man müsse daher noch andere Beweise aufsuchen. Herr Belet hat daher eine Erklärung des Herrn Baud, katholischen Pfarrers in Bern, eingefordert; und was sagt nun dieser über die Natur des Titels, welchen Herr Belet habe? Der Titel Cameriere d'onore gebe den Geistlichen, welche nicht in Rom sich aufhalten, kein anderes Recht, als dasjenige des Titels „Ehrwürdigster" (Reverendissime) und das Recht, einen veilchenblauen Rock Soutane violette) zu tragen, welches beides einzig und allein geistliche Auszeichnungen seien. Auch könne ein Ehrenkämmerer, selbst wenn er in Rom wohne, kein anderes Amt aus-

üben, als dasjenige, dem heiligen Vater bei seinen geistlichen Verrichtungen in der päpstlichen Kapelle Beistand zu leisten. Aus diesem, Herr Präsident, meine Herren! ergibt sich, daß Herr Abbe Belet seinen Titel sehr passend benennt, wenn er ihn einen reinen geistlichen Titel nennt. Eine andere Vermuthung, welche noch ferner zu Gunsten der Erklärung spricht, ist in der Ernennung des Herrn Abbe Belet selbst enthalten. Das Monsignore nämlich, welches in dieser Ernennung vorkommt, ist ein Titel, den man einzig und allein Geistlichen, nicht aber auch weltlichen Bediensteten gibt. Nun, Herr Präsident, meine Herren! ein anderer Umstand, welcher zu Gunsten des Herrn Abbe Belet spricht. Er trägt nämlich ein Kleid von violetter Farbe, und nur als katholischer Geistlicher darf er einen violetten Rock tragen. Was folgt daraus? daß er nur geistliche Funktionen verrichten darf! Das Wort Kämmerer hat überhaupt zwei Bedeutungen. Im Allgemeinen wird dieser Titel Leuten gegeben, welche gewisse Funktionen haben, und diese Funktionen sind im Dictionnaire nouveau de conversation angegeben. Der betreffende Passus lautet folgendermaßen: (der Redner liest denselben ab.) Hat aber Herr Belet Funktionen ausgeübt beim Papst? Durchaus nicht, weder weltliche noch geistliche. Man kann ihm überhaupt nicht vorwerfen, daß er Funktionen ausübe. Nun ist aber das Wort Kämmerer auch noch ein Titel, welchen man auch Solchen gibt, die keine Funktionen ausüben, und als solcher ist er ein bloßer Ehrentitel. Im kanonischen Recht habe ich ebenfalls nachgeschlagen, und gefunden, daß es sich allerdings so verhält. Ist nun Herr Abbe Belet ein Kämmerer im 1ten oder im 2ten Sinn des Worts? Offenbar im 2ten; denn seine Ernennung sagt deutlich, daß es ein Ehrentitel ist. Ein Beweis dafür ist, daß Herr Belet hier im Lande ist und wohnt. Herr Belet kann offenbar einen solchen Ehrentitel von Seite des Papstes annehmen, denn er ist ja ein Untergeordneter des Papsts. Man kann mir lang sagen, der Papst sei ein fremder Souverain. Allerdings, in weltlicher Beziehung; allein in geistlicher Beziehung in seinem Verhältniß zum Jura ist er ein inländischer Souverain, und wenn er als solcher einem seiner untergeordneten Bürger unsers Kantons einen Ehrentitel gibt, so ist es klar, daß der §. 16 der Verfassung hier keine Anwendung finden kann. Wenn sich die Sachlage wirklich so verhält (und darüber kann man bei den gegenwärtigen, soeben auseinander gesetzten Umständen keinen Zweifel haben), wenn das Wort Ehrenkämmerer wirklich ein geistlicher Titel ist, welcher dem Herrn Abbe Belet von einer Person gegeben wurde, die im Inland in geistlicher Beziehung eine obere Behörde ist, so müssen wir ihn auch hier als Abgeordneten zulassen. Herr Präsident, meine Herren! Man wird mir sagen, es sei nicht ganz bewiesen, daß der fragliche Titel ein geistlicher Titel sei. Jedenfalls ist aber das Gegentheil nicht bewiesen. Wer sagt, daß er ein weltlicher Titel ist? Der Regierungsrath hat einfach den Herrn Belet angefragt, wie es sich verhalte. Herr Belet hat erklärt, es sei so, wie ich Ihnen soeben auseinandergesetzt habe, und für dieses hat er noch starke Vermuthungen, ich will nicht geradezu sagen, einen streng rechtlichen Beweis zu den Akten gegeben. Ich glaube demnach, Herr Präsident, meine Herren! wir können nach dem Mehrheitsantrage der Kommission den Herrn Abbe Belet hier als Mitglied des Großen Rathes zulassen.

Boivin, als Correferent. Der Bericht des Herrn Moschard ist so vollständig, daß ich nichts beizufügen habe.

Gigon. Der Ansicht der Mehrheit der Kommission kann ich nicht beistimmen. Ich beantrage vielmehr, die Wahl des Abbe Belet, der vom Wahlkreis Courtemaiche zum Mitglied des Großen Raths ernannt worden ist, zu kassiren. Unterm 29. Mai letzthin zeigte der Regierungsstatthalter von Pruntrut der Regierung an, daß Herr Abbe Belet Ehrenkämmerer des Papstes sei, die daherige Kleidung trage, und sich im Allgemeinen dieses Titels bediene. Am folgenden Tage wurde der nämlichen Behörde zur Kenntniß gebracht, daß Abbe Belet vom Kaiser von Oestreich eine Pension beziehe, in Folge deren er nicht wählbar sei. Herr Abbe Belet bestreitet dieses letztere Faktum, gibt aber das erstere zu. Hätte man weiter nachgeforscht, so hätte man erfahren, daß er in Folge einer Pension verpflichtet ist, während einiger Monate des Jahres Lucca zu bewohnen; man hätte erfahren, daß er den Titel eines Bischofs trägt: „in partibus infidelium von Bethlehem". Die reaktionären Zeitungen, namentlich „der Beobachter", „die Patrie", „der Neuchatelois", und wenn ich nicht irre, „die Suisse", haben es sich zur Ehre angerechnet, seine eiteln Eigenschaften herauszustreichen. (Herr Bassi unter der Gallerie ruft: Dieß ist nicht wahr.) Wenn diese Unterbrechung von einem Mitgliede der Versammlung herrührt — erwidert Herr Gigon — so mache ich ihn auf sein ungebührendes Benehmen aufmerksam. Ich fahre fort, und beharre auf dem, was ich gesagt. Allein ist es nothwendig, die Nachforschungen weiter zu führen? Nein. Es kommt nicht darauf an, ob Herr Abbe Belet einen oder mehrere Titel hat. Es ist Thatsache, daß er Ehrenkämmerer des Papstes ist; dieß allein rechtfertigt meinen Antrag. Von welchem Gesichtspunkte aus sollen wir ihn aber behandeln? Herr Moschard hat Ihnen von Religion, weltlichen und geistlichen Titeln gesprochen, und hat aus seinen spitzfindigen Unterscheidungen den Schluß gezogen, Herr Abbe Belet könne zugelassen werden. Herr Präsident, meine Herren! Das bernische Volk hat uns hieher gesandt, nicht um uns als geistliche Synode zu konstituiren, sondern um seine Interessen zu verfechten. Wir bilden eine politische Versammlung, und nicht einen religiösen Verein. Die Frage ist also vom politischen Standpunkte aus zu betrachten, und da behaupte ich, Herr Abbe Belet könne nicht Mitglied des Großen Rathes sein. Der §. 16 der Verfassung sagt: „Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staats darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen." Sie sehen, meine Herren! daß die Verfassung zwischen den weltlichen und geistlichen Titeln keinen Unterschied macht. Der von der Kommission aufgestellte Unterschied ist demnach unbegründet. Wenn aber auch dieser Unterschied wirklich bestünde, so ist damit doch nicht gesagt, daß der Kämmerertitel eher ein geistlicher, als ein Civiltitel sei. Es ist wahr, daß Herr Abbe Belet und der katholische Pfarrer Baud erklären, er sei ein rein geistlicher Titel. Allein bekanntlich verleiht der Papst die Würden; er ist nun weltlicher und geistlicher Fürst; er leitet seine doppelte Macht von Gottes Gnaden ab; daher werden alle der Geistlichkeit verliehenen Beamtungen als geistliche Stellen angesehen, wenn sie sich schon auf rein weltliche Interessen beziehen. Den von Herrn Moschard aufgestellten Unterschied muß ich also verwerfen. Was würde derselbe sagen, wenn der Papst unsere sämmtlichen katholischen Pfarrer zu Bischöfen oder Kardinälen erwählen würde. Wären diese Wahlen anzusehen, als ob sie aus rein religiösem Interesse geschehen wären? Wäre es nicht vielmehr ein Kreuzzug gegen die bestehende Politik? Man täusche sich nicht, gewisse Mitglieder unserer Geistlichkeit beschäftigen sich so viel mit Politik, als mit Religion, und eben diesen werden die Würden und die Ehrentitel in Fülle verliehen, und nicht denen, die sich mit dem Evangelium und der ihnen anvertrauten Seelsorge abgeben. Wurde Herr Abbe Belet nicht zum Kämmerer des Papstes, zum Bischof ꝛc. erwählt, weil er bei den politischen Streitigkeiten des Jura am meisten betheiligt war? Ist nicht aus dem nämlichen Grunde Herr Abbe Micsella zu den ersten dieser Würden gelangt? Herr Präsident, meine Herren! Ich sehe als von einem fremden Staate verliehen sämmtliche geistliche Titel an, welche nicht von der Regierung genehmigt sind. Wir kennen die Titel eines Bischofs, eines katholischen Pfarrers an, aber nicht den eines Kämmerers des Papstes. Herr Präsident, meine Herren! Man hat Ihnen von kanonischem Rechte gesprochen. In dieser Beziehung erlaube ich mir nur eine Frage. Woher rührt dieß Recht? Nicht vom bernischen Gesetzgeber; wir sind aber keiner fremden Gesetzgebung unterworfen. Der Herr Berichterstatter hat behauptet, mit dem Titel eines Ehrenkämmerers des Papstes sei kein Amt verbunden. Es ist möglich; allein die Verfassung macht hier keinen Unterschied. Wenn man übrigens die Untersuchungsakten und selbst die Erklärung des Herrn Abbe Belet durchliest, so sieht man, daß, wenn auch nicht besondere Verpflichtungen mit dem Kämmerertitel verbunden sind, doch irgendwelche Pflichten damit zusammenhän-

gen. Welcher Natur dieselben seien, weiß ich nicht. Herr Moschard glaubt, wir würden durch den Ausschluß des Herrn Abbe Belet die Verfassung verletzen. Allein ich sehe nicht, in welchem Verhältnisse die katholische Religion und der Kämmerertitel stehen. Man sagt, der Papst sei in dem Kanton Bern nicht ein ganz fremder Fürst, da er als geistlicher Souverän allen Katholiken auch Souverän eines Theils des Jura sei. Ich gebe es zu; allein der Papst, indem er dem Abbe Belet den Kämmerertitel verlieh, hat als weltlicher, und demnach als dem Kanton Bern fremder Fürst gehandelt. Die Kommission selbst war getheilter Ansicht, und ich theile um so mehr die Meinung der Minorität, als es sich aus den Akten ergibt, daß Herr Belet einfach zu den Mitgliedern des weltlichen Hofs des Papstes gehört. Aus diesen Gründen beharre ich auf meinem Antrag.

Plüß. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier in der vorliegenden Frage darum: kann Herr Abbe Belet in dieser Versammlung als Mitglied des Großen Rathes zugelassen werden oder nicht. Ich glaube nun, ich weiß es nicht gewiß, allein ich habe es gehört, daß Hr. Abbe Belet überzähliger Bischof von Bethlehem sei. Er ist überdieß Kämmerer des Papstes, also Diener eines Fürsten, das ist unstreitig: denn, wenn der Papst s. Heiligkeit ihn heute oder morgen nach Rom beruft, so muß Hr. Belet gehorchen. Ich glaube, Herr Präsident, meine Herren, wenn Sie an das Volk appelliren, ob wir in dieser Behörde Fürstendiener zulassen sollen, so würde uns das Volk in seiner großen Mehrheit antworten: Nein, wir wollen keine Fürstendiener. Daß die Verfassung zweideutig ausgelegt werden kann, muß ich im höchsten Grade bedauern. Ich glaube indessen, der Sinn des §. 16 sei ganz deutlich. Der damalige Gesetzgeber beabsichtigte, es solle Niemand im Großen Rathe sitzen, welcher Titel oder Orden trägt. Dieß wird nun so ausgelegt, es solle Niemand Titel oder Orden „annehmen". Diesen Sinn kann ich aber der Verfassung nicht geben, und muß demnach mit innigster Ueberzeugung dahin schließen, daß Herr Abbe Belet in dieser Behörde nicht Sitz und Stimme haben könne. Herr Moschard hat bemerkt, die oberste geistliche Behörde der Katholiken sei der Papst. Herr Präsident, meine Herren, ich gebe dieses zu und mag den Betreffenden diese Behörde sehr gut gönnen. Ich will Ihnen dieselbe nicht streitig machen. Allein ich glaube, der Papst sei nicht so die oberste Behörde, daß er noch über unsere Versammlung gehe. Nur wir haben hier zu entscheiden, und nicht der Papst. Ich schließe aus der innigsten Ueberzeugung dahin, Sie möchten beschließen, daß Hr. Abbe Belet nicht Mitglied des bernischen Großen Rathes sein könne.

Aubry. Ich sehe nicht ein, welche Schwierigkeit man gegen die Zulassung des Herrn Belet geltend machen könnte. Mein Räsonnement geht kurz und bestimmt dahin: Die Bestimmungen der Verfassung von 1831 sind gleichlautend mit denen der Verfassung von 1846, mit Ausnahme eines Wortes, „Geschenk, présent", das, ich könnte es sagen, warum, hinzugefügt worden ist. (Herr Aubry liest die Artikel der Verfassung, welche Titel, Orden ꝛc. betreffen, ab). Frägt man jeden vernünftigen Mann aus dem Volke, ein zum Alter der erwachenden Vernunft herangewachsenes Schulkind, so werden sie antworten, kein Mitglied des Großen Rathes könne Pensionen oder Dekorationen ꝛc. von einer fremden Macht annehmen; aber vor Allem aus muß Jemand, damit dieses Verbot ihn berühre, Mitglied des Großen Rathes sein; denn wir können nicht zugeben, daß ein Gesetz oder eine Verfassung eine rückwirkende Kraft auszuüben vermöge. Es muß einen Unterschied zwischen vergangenen und neuen Thatsachen gemacht werden. Diesen Unterschied hat das Volk zu machen gewußt, als es Herrn Belet in den Großen Rath wählte, und die Verfassung in ihrem Art. 16 steht dem Resultate, daß er demselben angehören könne, keineswegs entgegen. Dieser Artikel ist so deutlich, daß ich ihn keiner ungünstigen Auslegung fähig glaube. Uebrigens ist es nicht das erstemal, daß er in diesem Sinne angewendet wird. — Herr Aubry citirt die Herren Hoffmeyer und Zimmerli. — Beide sind dekorirt, und Nichts desto weniger haben sie an dieser Stätte ihren Sitz einnehmen können. Der Erste, Herr Hoffmeyer, bezieht zwei Pensionen von Frankreich, die eine von 1000 Fr. als Offizier der Ehrenlegion. Nun wiederhole ich, der Art. 16 der Verfassung von 1846 ist die buchstäbliche Wiederholung des Art. 10 der Verfassung von 1831 mit Hinzufügung des Wortes „Geschenk". Es finden sich auch noch andere derartige Vorgänge. Der Gesetzgeber wollte unabhängige Männer im Großen Rathe sehen, die gegen keinen fremden Fürsten in Verbindlichkeit sich befänden, man wollte keine Fürstendiener in demselben haben. Unter der gegenwärtig in Kraft bestehenden Verfassung macht man in dem erwähnten Sinne Anwendung vom Art. 16, indem man zum Pfarrer einen pensionirten Feldprediger ernannte. In Frankreich und in England werden die Pensionen vermöge eines Gesetzes ausbezahlt, und darauf hin hat man sehr wohl begriffen, daß derjenige, welcher die Pension bezieht, ein einfacher Gläubiger und der Staat Schuldner geworden ist, und daß das fragliche Band nicht dasjenige ist, welches die Verfassung bei ihrer Verbotbestimmung im Auge hat. Was den Herrn Abbe Belet betrifft, so hat man des Weiten und des Breiten Euch glauben zu machen gesucht, die Würde eines Kämmerers sei ein Civilamt; es ist dieß ein Irrthum; ich werde dem Herrn Präopinanten, der sich auf diesen Standpunkt gestellt, nicht folgen; meine Nachforschungen geben mir das Recht, zu versichern, daß es ein ausschließlich geistlicher und ein bloßer Ehrentitel ist, der ihm keine Verpflichtung auferlegt, keine Verbindlichkeit, keinen Eid. Es verhält sich damit, wie mit einem von einer gelehrten Korporation verliehenen Doktorhute. Viele von Ihnen haben solche erhalten, und gewiß gilt dieß nicht als ein Motiv zum Ausschlusse. Der Titel eines Ehrenkämmerers gibt dem Herrn Belet das Recht, in Rom mit Reverendissime betitelt zu werden und einen violetten Priesterrock zu tragen; wenn bei den religiösen Feierlichkeiten er sich mit violetten Strümpfen oder Rocke gezeigt hat, ist so darin namentlich Nichts, das dem Art. 20 zuwiderläuft, dessen man, wie es scheint, sich zur Ausschließung des Herr Belet bedienen wollte. Der Papst ist das Haupt des Katholizismus, Herr Gigon hat es anerkannt, und in dieser Eigenschaft ist er für den katholischen Theil des Kantons, dessen Rechte durch die Verfassung feierlich anerkannt sind, kein fremder Fürst. Laßt uns daher aufrichtig sein, und den Herrn Belet zulassen, den das Volk, auch in seinem violetten Kleide, zu seinem Stellvertreter ernannt hat.

Niggeler. Ich betrachte die gegenwärtige Angelegenheit für wichtiger, als sie vom letzten Redner angesehen wird. Ich glaube nicht, daß es sich hier etwa bloß um einen Titel oder eine violette Soutane handelt, obgleich es hübsch wäre, den Herrn Abbe Belet in seinem veilchenblauen Rock hier in der Versammlung zu sehen. Dieses wäre um so interessanter, als die konservativen Blätter gesagt haben, die Wahl des Abbe Belet charakterisire die Opposition am besten. Wenn diese Behauptung richtig ist, und Herr Abbe Belet wirklich als das Charakterisirende der Oppositionswahlen angesehen werden kann, so ist es um so wichtiger, daß wir bei dieser Person etwas länger verweilen. Ich könnte auf frühere Jahre zurückgehen, indem ich namentlich Untersuchungsakten vom Jahr 1836 gesehen habe, welche ungefähr Auskunft geben, warum Herr Abbe Belet Kammerdiener des Papstes gewotden ist. Er war nämlich 1836 eines der Häupter der katholischen Unordnungspartei im Jura. Er war es hauptsächlich, welcher den Ami de la Justice, das Organ der damaligen Trennungspartei, schrieb, mit allen möglichen Mitteln gegen die Badener Artikel agitirte und in Pruntrut den Aufstand hervorrief, und die militärische Besetzung des Jura nothwendig machte. Herr Abbe Belet wurde von der damaligen jurassischen Partei als Gesandter an den französischen, an den preussischen und an den österreichischen Hof gesandt, um Beschlüsse gegen den Kanton Bern hervorzurufen. Dafür liegen Beweise bei den Akten und wenn man es verlangt, so sollen sie abgelesen werden. Er hat auch Zusicherungen einer energischen Unterstützung von Seite Frankreichs erhalten. Schon damals wurde auf die Trennung des Jura hingearbeitet, und namentlich wurde in einer Schrift, welche man bei Abbe Belet fand, darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es für die ausländischen Mächte wäre, wenn sie in der Schweiz

einen ihnen ganz ergebenen Kanton hätten. Herr Belet mußte damals auf längere Zeit das Land verlassen und kam, wie es scheint, unter anderm nach Rom. Ebenso hielt er sich auch in Lucca auf. Als er dort war, ernannte ihn der Papst im Jahr 1846 durch ein eigenes Patent, wie sich die Urkunde ausdrückt, zu einem Cameriere d'onore. Wenn wir nun untersuchen wollen, ob es mit der Verfassung verträglich sei, daß der Inhaber einer solchen päpstlichen Stelle als Mitglied des Großen Rathes funktioniren könne, so werden wir zuerst sehen müssen, was ist Cameriere? und was ist Cameriere secreto, wie sich Herr Belet nennt. Ich habe mir in dieser Beziehung Kenntniß zu verschaffen gesucht. Es ist vorerst zu bemerken, daß die Ernennungsurkunde in italienischer Sprache abgefaßt ist, und daß daher italienische Wörterbücher zu Rathe gezogen werden müssen. Herr Moschard hat angenommen, es sei ein rein geistlicher Titel, welcher unter dem Ausdrucke Kammerer auch bei unserer protestantischen Geistlichkeit vorkommt. Dieses ist aber unrichtig. Ich habe mir auf der eidgenössischen Kanzlei ein Wörterbuch der italienischen Sprache holen lassen, und dieses sagt, das Wort Cameriere bezeichne denjenigen, welcher im Hauswesen den Dienst um die Person seines Patrones versehe; also genauer ausgedrückt, bezeichnet Cameriere denjenigen Kämmerer, welcher unangemeldet und zu jeder Zeit Zutritt zum Souverän hat. Ein anderes deutsch-italienisches Wörterbuch, welches ich ebenfalls von der eidgenössischen Kanzlei habe holen lassen, übersetzt folgendermaßen: „Cameriere, der Kammerdiener, Cameriere secreto, der Kämmerer, auch der Bediente, der Kellner in Gasthöfen. So finden wir am Ende, daß dieser geistliche Beamte, welchen die Kommission vor sich gehabt hat, ein ganz gewöhnlicher päpstlicher Kammerdiener ist. Ich begreife zwar, warum die Kommission so übersetzt und mit dem fraglichen Wort eine andere Bedeutung verbunden hat. Sie hat nämlich das Wort Cameriere nach dem lateinischen und so, wie es im kanonischen Rechte vorkommt, übersetzt, allein die Urkunde ist, wie ich bereits bemerkt habe, in italienischer Sprache abgefaßt, und wir müssen daher auch den Ausdruck mit der Bedeutung übersetzen, welche er im Italienischen hat. Herr Moschard hat zwar gesagt, der fragliche Titel sei ein rein geistlicher und dieses ergebe sich daraus, daß damit der Ausdruck Monsignor verbunden sei. Dieses beweist aber durchaus Nichts, denn bekanntlich tragen im Kirchenstaate, in welchem, wie bekannt, Geistliche fast ausschließlich zu allen Staatsämtern berechtigt sind, alle Beamte neben dem geistlichen Titel Monsignore auch die violette Soutane. Ich sehe darin nichts anderes, als was auch bei andern Höfen üblich ist, indem auch die östreichischen, russischen ꝛc. Kammerdiener braune, blaue ꝛc. Röcke tragen. Am Rock wird man überhaupt die Eigenschaft nicht erkennen; übrigens ist bekannt, daß alle päpstlichen Bediensteten die violette Soutane tragen. Im höchsten Range, z. B. bei den Kardinälen, ist die Farbe der Scharlach. Man hat sich auf die Erklärung des Herrn Pfarrer Baud berufen, welcher sagt, die Wirkung des Titels eines Kämmerers bestehe bloß darin, daß man Reverendissime heiße und daß man das Recht habe, die violette Soutane zu tragen. Der Kämmerer habe ferner das Recht, den Papst in die päpstliche Kapelle zu begleiten und ihm beim Gottesdienst behülflich zu sein. Ich stelle aber die Behauptung auf, daß dieses nothwendigerweise unrichtig ist. Ich habe bereits aus Wörterbüchern nachgewiesen, daß das Wort Cameriere soviel bedeutet als Kammerdiener oder im vornehmen Deutsch „Kammerherr" und im französischen „Chambellan". Dieses ist aber keine geistliche Bedienstung. Herr Pfarrer Baud ist übrigens in den Ereignissen von 1836 ebenfalls betheiligt, und war mit dem gegenwärtigen Cameriere schon damals eng befreundet. Aus diesem Umstand mag man schließen, wie viel auf sein Zeugniß zu geben ist. Allein ich habe noch weitere Beweise, daß das Wort Cameriere keine geistliche Würde bezeichnet. Ich mache nämlich aufmerksam auf das Patent selbst, wer hat es ausgestellt? Etwa eine geistliche Behörde? Nein, sondern die Verwaltung des päpstlichen Hofpalastes. Der Beamte, welcher es ausgestellt hat, nennt sich ausdrücklich „Maggiordomo, Prefetto dei Sagri Palazzi Apostolici", also einfach Majordomus, Hausverwalter des päpstlichen Palastes. Es ist ferner bekannt (sollte es bestritten werden, so will ich es durch Sachverständige beweisen), daß alle Urkunden, die von Beamten oder Behörden der katholischen Kirche ausgestellt werden, in lateinischer Sprache ausgefertigt werden, selbst wenn die Urkunde blos ein einfaches Anstellungsdekret eines Pfarrers ist. So ist es auch am römischen Hof selbst. Die päpstliche Curie stellt alle Schriften in geistlichen Angelegenheiten in lateinischer Sprache aus, in der Verwaltung des Hofstaates dagegen, in allem, was das weltliche betrifft, gilt die italienische Sprache und nicht die lateinische. Der vorliegende Ernennungsakt ist aber in italienischer und nicht in lateinischer Sprache geschrieben, was ein neuer Beweis ist, daß es sich hier um eine Hofbeamtung und nicht um eine Kirchenbeamtung handelt. Ich gebe übrigens auf den ganzen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Beamtungen nicht viel, obgleich ich nachgewiesen zu haben glaube, daß es sich hier um eine weltliche Beamtung handelt. Beides kommt ganz aufs Gleiche hinaus. Herr Aubry hat gesagt, es handle sich hier um einen bloßen Ehrentitel. Diese Ansicht theile ich aber nicht. Allerdings verrichtet zwar Herr Abbe Belet den Dienst als Kammerdiener gegenwärtig nicht; er steht nicht an der Thür, und trägt nicht Schüsseln beim Speisen auf und ab, sondern er ist kongedirt. Allein wenn er nach Rom kommt, so kann er unangemeldet vor den Papst treten, und sein Dienstverhältniß fortsetzen. Ein Beweis dafür ist, daß er auch noch letzthin in der Uniform eines Kammerdieners seiner Heiligkeit des Papstes erschienen ist, und sich seines Ehrentitels bedient hat. Ist aber ein solcher Titel verträglich mit unserer Verfassung? Man hat bereits auf den § 16 aufmerksam gemacht, welcher sagt: „Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen." Den Titel eines Kämmerers oder Kammerdiener des Papstes führt Herr Abbe Belet noch gegenwärtig. Ich habe ihn selbst, als ich vor einiger Zeit in Pruntrut war, in seiner violetten Soutane gesehen, was als Beweis dienen mag, daß er noch jetzt seine Würde geltend zu machen sucht. Man hat zwar gesagt, der §. 16 könne nicht so verstanden werden, daß ein Mitglied des Großen Rathes einen solchen Titel nicht führen, und einen Orden nicht tragen dürfe, wenn er ihn schon vorher erhalten habe, sondern bloß, wenn Jemand einmal zum Großrath ernannt sei, dürfe er weder Orden noch Titel ꝛc. annehmen, so lange er diese Würde versehe. Allein ich frage: wohin würde dieses führen, und kann dieses der Sinn der Verfassung sein? Indem unsere Verfassung den Mitgliedern des Großen Rathes den Beamten und Angestellten des Staates die Annahme von Pensionen, Orden ꝛc. verbietet, will sie bewirken, daß sie nicht gewissermaßen an eine fremde Macht gekettet seien. Die Verfassung will durch diese Maßregel jeden fremden Einfluß ausschließen. Diesen Zweck erreicht man aber nicht, sobald man die Verfassung auslegt, wie Hr. Aubry es thut. Denn sonst könnte ein Großrath oder Beamter, welchem so etwas angeboten wird, einfach den Austritt aus der Behörde erklären und den Orden oder Titel acquitiren, wenn er aber einige Tage nachher wieder gewählt wird, so kommt er auch einige Tage nachher mit seinem Orden, seinem Titel, oder allfällig seiner Soutane in den Großen Rath und hat Sitz und Stimme trotz der Verfassung. Auf diese Weise aber hätten wir abhängige Beamte, und einen abhängigen Großen Rath. Zum §. 16 kommt aber noch eine andere Bestimmung der Verfassung, die im gegenwärtigen Falle angewendet werden kann, und die sich im §. 20 findet. Dieser Paragraph sagt: „unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: „alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staat." Also alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate, seien sie nun geistlicher oder weltlicher Natur. Nun frage ich, steht Herr Abbe Belet nicht in einem Dienstverhältniß in einem fremden Staate? Ist ein Kammerdiener des Papstes, ein Hofangestellter, der die fürstliche Person bedienen soll, und der unbedingten Zutritt zum Fürsten hat (dieses besondere Zutrauen, das er hat, wird wahrscheinlich auch nicht umsonst sein), steht ein solcher Kammerdiener nicht in einem Dienstverhältniß mit einem fremden Staat? Wer dieß behaupten will, muß zuerst beweisen, daß Rom in der Schweiz

liegt, und bevor er dieses bewiesen hat, wollen wir ihm nicht glauben. Ich sage aber, selbst angenommen, daß die Stelle eines Kämmerers, wie Herr Abbe Belet und Herr Pfarrer Baud behaupten, eine geistliche Stelle sei, und gesetzt, der Kämmerer des Papstes sei nichts Anderes, als eine Art Adjunkt, welcher ihn zu begleiten hat, wenn das Haupt der katholischen Kirche in der Kapelle Messe liest, so frage ich, ist dieß nicht wieder ein Dienstverhältniß in einem fremden Staate? hat er nicht Dienste zu versehen in der päpstlichen Kapelle, welche in Rom und nicht in der Schweiz ist, und hat er nicht die Pflicht, unter Umständen sich nach Rom begeben zu müssen? Man sagt zwar, es sei ganz schön, wenn Schweizer mit Auszeichnungen aus fremden Diensten zurückkommen. Herr Präsident, meine Herren! Ich betrachte dieses auch in einem gewissen Sinne als schön; ich freue mich z. B., wenn unsere Landsleute sich auswärts gut aufführen und ich mag es ganz gut leiden, wenn sie mit Orden zurückkehren. Allein wenn sie einmal in Verbindlichkeiten zu einem fremden Souverän getreten sind, so sollen sie nicht mehr Theil nehmen an der Leitung unserer Geschäfte. Dieses möchte ich doppelt gehandhabt wissen gegenüber kirchlichen Beamten, in welcher Eigenschaft Herr Abbe Belet dazustehen behauptet. Denn, Herr Präsident, meine Herren, wenn auch ein Fürst z. B durch eine Bedienstung einen Orden, eine Pension ꝛc., welche er einem hiesigen Bürger verleiht, einen gewissen Einfluß über ihn ausüben kann, so ist dieser Einfluß meistens nur ein zufälliger. Es wird mehr das Gefühl der Dankbarkeit, der Verbindlichkeit gegen die fremde Macht sein, welche das betreffende Mitglied leitet, hier bei den Beschlüssen anders zu wirken, als er ohne Orden und Titel gewirkt hätte. Anders ist es hingegen mit einem Kirchendiener, wie Herr Abbe Belet einer sein will. Ein solcher ist unbedingt schuldig, dem Papste zu gehorchen, und so zu stimmen, wie der Papst oder andere kirchliche Obere ihm auftragen. Ein solcher muß in allen Dingen unbedingten und blinden Gehorsam leisten, selbst wenn er das Bessere erkennt und gerne dazu mitwirken wollte; er kann nicht anders, er muß so stimmen, wie seine kirchliche Obrigkeit es will. Wohin kommen wir aber, wenn wir in dieser Art abhängige Männer in den Großen Rath wählen lassen? Wir haben einfach in diesen Personen nichts anders als päpstliche Großräthe, päpstliche Bevollmächtigte, welche hier im Sinn ihrer Obern wirken und wirken lassen. Wenn man in diesem Sinne fortfahren und die Theorie der Kommission und des Herrn Moschard annehmen will, so bekommen wir am Ende noch ganz andere Mitglieder, als bloße Kämmerer des Papstes. Der Kardinalstitel ist auch ein geistlicher Titel; was wollten wir thun, wenn allfällig auch Kardinäle, welche zum Papst in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, wie die Kämmerer, in den Großen Rath gewählt würden? wir müßten sie der Konsequenz halber ebenfalls zulassen. Wollen wir allfällig eine gleiche Staatsverwaltung einführen, wie sie zu den Zeiten Ludwigs XIV. unter den Kardinälen Richelieu und Mazarini war, wo bekanntlich alles in den Händen der Kirche lag und der Papst durch seine beiden Kardinäle Alles beherrschte? Wenn wir in dieser Weise fortfahren und sagen, es dürfe Jemand, welcher päpstlicher Kirchenbeamter ist, Mitglied des Großen Rathes sein, so kommen wir allerdings zu einem solchen Zustande. Ich mache noch aufmerksam, daß wenn wir einen solchen Mann im Großen Rathe zulassen, er konsequenterweise auch in den Regierungsrath gewählt werden könne. Man macht hauptsächlich geltend, der Ausdruck „Ehrenkämmerer" sei ein leerer Titel. Ich gebe zu, daß Herr Abbe Belet gegenwärtig keine Funktionen ausübe. Allein der Titel berechtigt ihn auch zur Funktion, und er braucht nur nach Rom zu gehen, so kann er beim Papst in Dienst treten. Nun wissen Sie aber, daß auch andere Fürsten Titel an Leute verleihen, welche nicht im effektiven Dienst sind. In Oesterreich und Rußland ist es Brauch, Personen, die sich in andern Ländern aufhalten, und welchen man ganz besondere Gunst und Ehre bezeugen will, zu Regimentsobersten, zu Feldmarschallieutenants ꝛc. zu ernennen und ihnen ein Regiment zu geben. So haben z. B. der Kronprinz von Rußland und der Fürst von Hessen-Homburg und Andere in Oesterreich Regimenter, welche ihren Namen führen. Diese Leute gehen aber natürlich nicht selbst nach Oesterreich, um sich an die Spitze ihres Regiments zu stellen, sondern ein anderer Oberst führt das Kommando. Wenn aber diese Leute selbst nach Oesterreich gehen und das Regiment führen wollen, so können sie es. Dieses hat sich auch in der jüngsten Zeit bewiesen. Man wollte nämlich Hessen-Homburg militärisch besetzen, und dazu österreichische Truppen brauchen, allein der Fürst von Hessen-Homburg, welcher einen höhern militärischen Titel von Oesterreich besaß, als derjenige, welcher die Truppen führte, legte einfach seine österreichische Uniform an, trat vor die einrückenden Oesterreicher und kommandirte sie einfach wieder zum Lande hinaus. Wenn nun der Kaiser von Oesterreich oder von Rußland unsere Großräthe (es sind gewiß solche da, die ihnen lieb genug wären) den Einen zum Hauptmann, den Andern zum Oberst und den Dritten zum General u. s. w. machen wollte, wohin würden wir kommen? wir liefen am Ende Gefahr, im Großen Rath eine Majorität zu haben, die aus österreichischen und russischen Offizieren bestehen würde. So wie die Verfassung von der andern Seite ausgelegt wird, könnte Niemand ein Wort dagegen reden, denn diese Leute brauchten nicht gerade im aktiven Dienste zu stehen, wie Herr Abbe Belet im gegenwärtigen Augenblick es auch nicht ist. Herr Präsident, meine Herren! Eine solche Auslegung, glaube ich, solle man der Verfassung nicht geben. Namentlich mit Rücksicht auf den § 20, wonach alle Dienstverhältnisse mit einem fremden Staat als mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes für unvereinbar erklärt werden, sollen wir die Wahl des Herrn Abbe Belet kassiren. Ich schließe mich somit dem Antrage an, welchen Herr Gigon gestellt hat.

Moreau. Nach dem so klaren Eröffnungsberichte des Herrn Moschard waren wir alle berechtigt, zu glauben, die Diskussion werde nicht so lange andauern, als sie es gethan hat. Ohne Zweifel darf man die Frage, betreffend die Wahl des Herrn Belet, vom Gesichtspunkte der Verfassung aus ins Auge fassen, und man konnte die Frage aufwerfen, ob durch seine Berufung in die Mitte des Großen Rathes keine ihrer Bestimmungen verletzt worden sei; aber auf dem Standpunkte, auf welchen die Diskussion nun angelangt ist, darf man sich ebenfalls fragen, ob diese Frage nicht eher als Mittel zu Verlängerung der Debatten über die Prüfung der Wahlakten dienen soll. In der That, was hatte denn auch mit dieser Frage das politische Drama zu schaffen, das sich im Jahr 1836 eröffnete, und dessen Andenken man in einer so leicht zu durchschauenden Absicht hervorruft, da man die Ansicht eröffnete, Herr Abbe Belet sei 1842 wegen seiner Betheiligung an obenerwähnter Angelegenheit vom Papste zum Ehrenkämmerer ernannt worden. Nun denn, ich will der Diskussion auf diesem Terrain nicht ausweichen. Ich will daher denjenigen Mitgliedern des Großen Rathes, welche Anno 1836 in diesem Sitzungssaale saßen, ins Gedächtniß rufen, ich will denjenigen, welche damals noch nicht Theil nahmen, anzeigen, welches der Grund der Ereignisse war, auf welche angespielt worden ist, und welches ihre Folgen waren. Ich werde mich kurz fassen. Durch Schlußnahme vom 20. Hornung 1836 drang der Große Rath dem katholischen Jura die sogenannten Badener-Artikel auf. Die Bevölkerung gerieth hierüber in Aufregung und that durch feindliche Demonstrationen ihre Ansicht kund, daß sie die Annahme dieser Artikel als eine Beeinträchtigung der durch die Verfassung von 1831 und früher noch durch den am Wienerkongresse unterm 20. März 1815 eingegangenen Vereinigungsvertrag mit dem Kanton Bern garantirten religiösen Rechte betrachte. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß zur Antwort auf diese Manifestationen die militärische Besetzung des Jura erfolgte. Die katholische Bevölkerung erduldete diese Besetzung mit Ergebung, aber diese Ergebung schließt das Recht der Protestation gegen die Verletzung der Vereinigungsurkunde nicht aus. Ihrerseits überzeugten sich die Mächte, welche den Vertrag unterzeichnet und seine Erfüllung gegenüber dem Lande gewährleistet hatten, daß die Annahme der Badener Konferenzartikel in offenbarem Widerspruche mit dem Art. 4 der Verhandlungen zu Wien sei, und machten dieselben zum Gegenstande einer an die Regierung von Bern gerichteten Note. Was geschah nun, meine Herren, auf die vom katholischen

Jura angenommene Haltung und auf diese eben erwähnte Note hin? Die Antwort ist leicht; sie findet sich im Dekrete des Großen Rathes vom 2. Juli 1836, durch welches das vor weniger als fünf Monaten erlassene Adoptionsdekret der Badener Artikel im Wesentlichen zurückgezogen wurde. Diese Zurücknahme der Badener Artikel läßt sich durch folgende Worte ausdrücken, welche man der Regierung gegenüber der katholischen Bevölkerung in den Mund legen könnte: „Ihr hattet Recht; wir waren im Irrthum, und haben denselben eingesehen und abgeholfen." Das wäre nun also der Hergang der Begebenheiten von 1836, welche nunmehr der Geschichte angehören, und uns zeigen, daß die Verträge und die Rechte der Völker geachtet werden sollen. — Einer der Präopinanten, Herr Gigon, hat noch versucht, gegen die Mitglieder der katholischen Geistlichkeit im Jura und hauptsächlich gegen Herrn Belet und den Pfarrer Baud eine ungünstige Stimmung hervorzurufen; ich halte dafür, dergleichen Angriffe gegen Abwesende zeugen von keinem loyalen Benehmen. Da die Angegriffenen sich nicht vertheidigen können, so ist es an uns, die vollständige Grundlosigkeit dieser Angriffe zu erklären. Ich komme zur Sache. Ist das Gutachten der Kommissionalmehrheit begründet? Ich antworte, Ja. Dieses Gutachten muß uns als Leitfaden dienen; ich habe davon die innigste Ueberzeugung. Denn der zu Begründung der entgegengesetzten Meinung angerufene Artikel 16 enthält zu spezielle Bestimmungen, als daß möglich sein sollte, ihn auf Jemand anders als auf die wirklichen Mitglieder des Großen Rathes zu beziehen. Was besagt dieser Artikel? „Kein Mitglied des Großen Rathes könne eine Pension annehmen u. s. w." War Herr Belet Mitglied des Großen Rathes, als er mit dem Titel eines Ehrenkämmerers betraut wurde? Ich antworte, Nein. Er wurde es den 5. Mai 1850; es konnte somit dieses Verbot nicht auf Herrn Belet anwendbar sein, ehe er noch Mitglied dieser hohen Versammlung wurde. Aber man hat gesagt, es sei der Geist dieses Artikels, den man zu Rathe ziehen müsse; der Geist kann nicht zu Rath gezogen werden, wenn der Buchstabe unzweifelhaft ist; der Geist tödtet den Buchstaben. Es ist unmöglich, den Artikel auf andere Weise zu interpretiren, ohne demselben eine rückwirkende Kraft beizulegen. Man kann Herrn Belet nicht sagen: Ihr waret Mitglied des Großen Rathes, als Ihr zum Ehrenkämmerer ernannt wurdet. Aber ich will weiter gehen; ich will für einen Augenblick zugeben, ich sei im Irrthum, und der Artikel 16 finde auf Hrn. Belet seine Anwendung; würde der Titel eines Ehrenkämmerers denselben vom Großen Rathe ausschließen? Ich antworte neuerdings verneinend. Denn dieser Titel ist ihm durch keine dem Kanton Bern fremde Behörde gegeben worden. — (Herr Moreau bringt noch mehrere Argumente vor zum Beweise, daß der Titel eines Ehrenkämmerers mit der Stelle eines Großrathes nicht unvereinbar sei, und schließt auf Annahme des Mehrheitsantrages der Kommission)

Moschard. Ich muß berichtigungsweise eine Bemerkung machen. Es ist von einer Mehrheit und von einer Minderheit der Kommission gesprochen worden. Dieses ist so zu verstehen, daß die Mehrheit auf Zulassung des Herrn Belet zu den Verhandlungen anträgt, die Minderheit dagegen sich der Abstimmung enthalten hat.

Gygax. Wenn ich Zweifel gehabt hätte, ob Herr Abbé Belet als Mitglied des Großen Rathes anerkannt werden könne, so hätte mich das Votum des Berichterstatters der Kommission jedem Zweifel enthoben. Ich glaubte, er werde etwa in Abrede stellen, daß Herr Abbé Belet einen fremden Titel habe, allein im Gegentheil, er hat dieß eingestanden, aber gesagt, es sei blos ein geistlicher Titel. Herr Moschard hat mit dem §. 16 der Verfassung zeigen wollen, daß geistliche Titel mit der Stelle eines Großraths vereinbar seien. Wenn ich aber den §. 16 lese, so sehe ich durchaus nicht, daß er einen Unterschied macht zwischen geistlichen und weltlichen Stellen, sondern er spricht einfach von Titeln. Herr Moschard hat ferner gesagt, der Papst sei überall, wo sich Katholiken befinden, geistlicher Souverän, und könne daher Stellen kreiren und besetzen. Herr Moschard wird es natürlich besser wissen, allein ich glaube doch nicht, daß der Papst das Recht habe, in unserm Kanton eine Stelle neu zu schaffen, ohne daß wir darüber einverstanden sind. Er kann nicht einmal einen Curé (Pfarrer) einsetzen, ohne die Einwilligung und Beistimmung unserer Regierung. Wenn er eine geistliche Stelle besetzt, und spricht der Regierungsrath von Bern seine Genehmigung nicht aus, so ist die Besetzung ungültig. Die Gründe, welche Herr Moschard angebracht hat, beweisen mir gerade das Gegentheil von demjenigen, was er damit hat beweisen wollen, und ich sage noch einmal, wenn ich auch keinen Zweifel gehabt hätte, daß Herr Abbé Belet hier sitzen dürfe, so hätten mich die zwei Fakta, welche Herr Moschard angeführt hat, allen Zweifels enthoben. Ich kann natürlich nicht italienisch, denn ich hatte keine Zeit, dieses zu lernen; ich habe mich sehr verwundert, was das sagen wolle: ci- co- camerionario (große Heiterkeit). Das Wort ist bereits hier übersetzt worden. Ich habe ebenfalls ein Dictionnaire aufgeschlagen und gefunden, daß es noch etwas ganz anderes heißt, als Kammerdiener, und daß das Wort co- ci- camericaria so viel heiße, als geistlicher Spion, Spion des Papstes. Ich glaube auch wirklich, daß dieses wahr sei; und wenn es wirklich wahr ist, so möchte ich Herrn Belet nicht als Mitglied des Großen Rathes anerkennen. Von solchem Zeug möchte ich wahrhaftig nichts. Wenn aber das Wort auch den Sinn hätte, wie Herr Moschard ihm gegeben, so stünde Herr Abbé Belet immerhin in einem Abhängigkeitsverhältniß zum Papst, deßwegen, weil er einen Titel hat. Ich glaube, wenn man ein Kind auf der Straße fragen würde, ob man Jemanden Titel und Aemter geben könne, ohne daß dafür Verpflichtungen entstehen, so werde es mit Nein antworten. Wer einen Andern mit so etwas beschenkt, erwartet hinwieder, daß man ihm dafür Dienste leiste, zwar nicht gerade durch das Gesetz bestimmte, sondern Dienste und Handlungen vielleicht gerade in einem Augenblick, wo es der Republik Schaden bringen könnte. Was die Farbe des Rocks betrifft, welchen Herr Belet trägt, so mag ich darauf gar nicht eintreten, was das sei, eine Soutane. Ich glaube nicht, der Rock, sondern etwas ganz anderes sei es, was diesen Mann zu einem Großrath nicht passend mache, nämlich sein Benehmen und sein Betragen bei den frühern Unruhen im Jura. Die Auszeichnung überhaupt, welche ihm in Folge dieser Geschichte von Seiten des Papstes zu Theil geworden ist, stempelt ihn zu einem abhängigen Diener des Papstes. Ich glaube, dieses habe mehr Gewicht, als die Farbe seines Rocks. Herr Präsident, meine Herren! Wir wollen heute sehen, was die Mehrheit der Versammlung zu den §§. 16 und 20 der Verfassung sagt. Wir wollen sehen, ob die Mehrheit gedenkt, die Verfassung zu handhaben. Ich habe zwei Programme bei der Münsingerversammlung gesehen, welche einander durchaus ähnlich sind, und nach welchen man durchaus glauben sollte, man denke an gar Nichts anderes, als daran, die Verfassung zu halten. Die Herren von beiden Seiten, welche als Komite's auftraten, sagten: die Verfassung, die Verfassung müssen wir handhaben! Allein wenn wir heute beschließen, den Abbé Belet zuzulassen, so werfen wir die Verfassung geradezu unter den Tisch. Wenn die Erklärungen, welche man von offener Tribüne herab dem Volke gegeben hat, blos Fiktionen und Betrug sind, so wird das Volk bald einmal sagen: wir sehen jetzt, daß man die Verfassung mit Füßen tritt und über sie weggeht. Man hat heute gesagt, die Verfassung sei klar. Dieses finde ich auch; ich finde, daß kein Beamter des Staats und kein Mitglied des Großen Rathes einen Titel, einen Orden oder Pension haben und in Dienstverhältnissen zu einem fremden Staate stehen dürfe. Gesetzt, ich sehe heute eine gute Gelegenheit, eine Pension zu verdienen, so würde ich einfach den Austritt nehmen; wenn ich dann die Pension oder den Orden erworben hätte, so wäre ich nach der Theorie des Hrn. Moschard morgen wieder wählbar. Ich schließe dahin, Herr Abbé Belet sei hier nicht als Mitglied der Versammlung zuzulassen.

Blösch. Ich will nur zwei Worte sprechen. Die vorliegende Frage ist eine der schwierigeren, welche die Kommission vorberathen mußte, und der Große Rath jetzt zu entscheiden hat. Die Kommission hat eine zweimalige Berathung ge-

pflogen. Da nämlich bei der ersten in Bezug auf die faktischen Verhältnisse Zweifel blieben, so gaben wir dem Berichterstatter den Auftrag, Nachforschungen zu machen. Bei der zweiten Berathung hat die Mehrheit mit 5 Stimmen (ich hatte nicht zu stimmen, Herr Gigon hat sich hierin geirrt) gefunden, Herr Belet könne hier als Mitglied zugelassen werden. Die Minderheit hat sich nicht ganz, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, der Abstimmung enthalten, sondern gegen die Zulassung gestimmt und gesagt, sie haben noch Zweifel, und stimmen vorläufig dagegen; sie wollen noch sehen, welches Resultat die Berathung hervorbringt. Genug, die Frage ist deßhalb schwierig, weil sie einestheils die Verhältnisse der katholischen Bevölkerung berührt, und dieses ist ein Punkt, bei welchem ich immer und immer wieder darauf aufmerksam machen muß, daß wenn die protestantische Mehrheit mit der katholischen Minderheit gemeinschaftlich Beschlüsse zu fassen hat, sie äußerst sorgfältig und schonend verfahren soll. Nicht weniger wichtig ist die Frage auf der andern Seite deßhalb, weil sie eine Interpretation der Verfassung nothwendig macht. Die einschlägigen Paragraphen sind der §. 16 und der §. 20, welcher letztere größere Schwierigkeiten darbietet, als der erstere. Bevor ich in die Verfassung weiter eintrete, erlaube ich mir, ganz allgemein, mit Beiseitesetzung des Herrn Abbe Belet, und ohne nach dem Sinn der §§. 16 und 20 zu fragen, darauf aufmerksam zu machen, daß wenn der letzte Redner die Verfassung in dem Sinne deutlich findet, daß Herr Abbe Belet hier nicht zuzulassen sei, für ihn die Sache erledigt ist, und er einfach dagegen stimmen kann; allein ob der letzte Redner mit Recht glaubt, seine Ansicht sei auch für die Uebrigen verbindlich, weiß ich nicht; und ich finde es einen gewagten Ausspruch von ihm, zu sagen: wenn ihr die Verfassung nicht unter den Tisch werfen wollt, so müßt ihr den Herrn Belet entfernen. Herr Gygar ist noch nicht Papst, und daher ist er wohl auch nicht infallibel. Daß der Gr. Rath den § 16 schon einmal so ausgelegt hat, wie es jetzt Herr Gygar gethan, ist keinem Zweifel unterworfen, allein auch eine entgegengesetzte Interpretation hat bei einer ganzen Reihe von Fällen nicht blos vor, sondern auch nach dem Jahr 1846 stattgefunden, namentlich theilte der Große Rath im Falle des Herrn Pfarrer Frank die Ansicht, welche ich entwickeln werde. Die Einen behaupteten, der Umstand, daß er eine Pension beziehe von einem fremden Staat, schließe ihn aus von jeder Beamtung, da der §. 16 sage: kein Staatsbeamter dürfe von einem andern Staate eine Pension annehmen. Dessen ungeachtet hat damals der Große Rath erkannt, Herr Frank dürfe Pfarrer sein, und er ist es noch zu dieser Stunde, weil man fand, der wichtigste Ausdruck in §. 16 sei der letzte, nämlich das Wort „annehmen". Keine Person, die mithin Mitglied des Großen Raths oder Beamter ist, darf von keinem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk „annehmen". Herr Pfarrer Frank hat nun seine Pension nicht angenommen, während er Pfarrer war, sondern er hatte sie bereits, als er Pfarrer wurde. So hat der Große Rath damals interpretirt. Wir sollen demnach auf den heutigen Tag uns nicht ins Gesicht werfen: wenn ihr es nicht so oder so auslegt, so verletzt ihr die Verfassung. Wir haben sie bereits verschieden ausgelegt, und wir dürften uns daher in dieser Sache mit Schonung begegnen. Der Herr Berichterstatter hat gestern damit begonnen, zu sagen: der Buchstabe des Gesetzes sei zu Gunsten der Admission, der Geist dagegen sei dawider, und heute wird die nämliche Ansicht wiederholt. Sobald man mir aber zugibt, der Buchstabe des Gesetzes habe den Sinn, welchen ihm die Mehrheit der Kommission gibt, so halte ich die Frage für entschieden. Herr Präsident, meine Herren! Der Gesetzgeber ist noch nicht gefunden, und die Sprache ist noch nicht entdeckt, in welcher man ein Gesetz oder eine Verfassung niederschreiben wird, welche nicht vielfach interpretirt werden kann. Man wird daher noch in hundert und hundert Fällen zur Interpretation Zuflucht nehmen müssen. Allein über die Interpretation haben wir gewisse Regeln; es sind Vorschriften vorhanden, wie ein Vertrag ausgelegt werden soll, und diese finden auch Anwendung auf die Auslegung von Gesetzen. (Der Redner schlägt das Civilgesetzbuch auf, und liest aus demselben ab:) „Die Worte eines Vertrages (ich füge bei: eines Gesetzes) sollen in dem Sinne ausgelegt werden, den sie nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung haben." Dieser Regel folgend hat Herr Moschard gestern unbedingt zugegeben, daß wenn im §. 16 der Ausdruck „annehmen", und nicht der Ausdruck „besitzen" sich finde, Herr Abbe Belet nicht unter diese Bestimmung falle, sondern blos dann, wenn er nachher, nachdem er bereits Großrath ist, eine Pension, einen Titel oder Orden annimmt. Herr Präsident, meine Herren! Der Geist des Gesetzes sei der Zulassung des Herrn Belet zuwider. Ich bin mit Herrn Moschard einverstanden, daß es Fälle gibt, wo, obgleich der Buchstabe des Gesetzes deutlich scheint, man gleichwohl mit Recht von demselben abgeht, und sagt: trotzdem, daß der Buchstabe diesen oder jenen Sinn ausdrückt, nehmen wir dessenungeachtet einen andern Sinn an. Allein unter welchen Voraussetzungen darf man dieses? Auch darüber enthält das Gesetz Vorschriften. Es sagt, die Worte eines Vertrages sollen in dem Sinne ausgelegt werden, den sie nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung haben, „wenn es sich nicht aus dem Vertrage selbst ergibt, daß die vertragschließenden Theile demselben einen andern Sinn beigelegt." Von diesem Standpunkte aus, wenn ich nichts als den dürren Buchstaben des §. 16 der Verfassung im Auge habe, finde ich, daß derjenige, welcher Großrath geworden ist, ohne einen Titel zu besitzen, nicht das Recht hat, während der Dauer dieser Würde einen Titel anzunehmen. Dieses sagt der Buchstabe des Gesetzes klar und deutlich; allein ich glaube nicht, daß man die gleiche Stelle auch dann anwenden könne, wenn Jemand, der einen Titel besitzt, nachher, wenn er denselben erworben hat, vom Volke zum Mitglied des Großen Rathes erwählt wird; warum nicht? weil in der ganzen Verfassung sich kein Passus findet, welcher sagt, daß der Ausdruck „annehmen" einen andern Sinn als er hier hat, haben solle. Wenn man aus einer andern Stelle der Verfassung sehen könnte, daß unter „annehmen" das Nämliche zu verstehen sei, wie „besitzen", so wäre ich einverstanden. Dann könnte ich sagen: es heißt zwar „annehmen", und nicht „besitzen", allein aus andern Paragraphen ergibt sich, daß dieses blos ein unglücklich gewählter Ausdruck ist, welcher so viel heißen soll, wie „besitzen". Wenn wir daher diesem richtigen, durch das Gesetz gegebenen Grundsatze der Interpretation folgen wollen, so müssen wir hier blos den Buchstaben des Gesetzes im Auge haben, weil kein Grund vorhanden ist, von demselben abzuweichen. Herr Moschard hat sich in der Kommission in einer sehr langen Diskussion dahin ausgesprochen (was auch heute angebracht worden ist), die Absicht des Verfassungsrathes sei die gewesen, es solle Niemand im Großen Rathe mit fremden Titeln sitzen. Herr Präsident, meine Herren! Dieses ist gewiß eine sehr erlaubte Voraussetzung, und ich wundere mich im Mindesten nicht darüber, wenn nicht nur zwei oder drei, sondern fünfzig, sechszig bis hundert Mitglieder diese Ansicht haben. Ich für meinen Theil habe eine andere, zwar nicht über Buchstaben, aber über den Geist. Herr Gygar sagt: er könnte, um eine Pension zu verdienen, heute austreten, die Pension, den Orden ꝛc. annehmen, und sich morgen wieder in die Behörde wählen lassen. Das ist ganz richtig, allein würde ihn das Volk auch wieder wählen? das ist eben die Frage. Wenn das Volk ihn gewählt hat, während er keinen Titel und keine Pension bezog, er aber aus dem Großen Rathe austritt und eine solche annimmt, so sind auch die Bedingungen nicht mehr vorhanden, unter welchen er früher gewählt worden ist. Das Volk wird nicht wollen, daß Einer, welcher gewählt worden ist ohne Orden und ohne Titel, nachher gleichwohl mit Orden und mit Titeln im Großen Rathe sitze. Wenn aber das Volk ihn gleichwohl wieder wählt, so möge es dieses thun, es hat dazu die freie Befugniß und Herr Gygar ist wohl gewählt. In dieser Beziehung wünsche ich bloß dem Herrn Gygar, daß er einen Orden verdiene, und das Volk ihn nachher wieder wählen möge. Dieses wäre somit der erste Punkt: wie ist der Ausdruck „annehmen" zu verstehen? Der zweite Punkt ist folgender: In §. 16, darin bin ich mit Herrn Gygar einverstanden, kommt es nicht darauf an, ob der Titel ein geistlicher oder ein weltlicher sei. Wenn es aber heißt, kein Mitglied des Großen Rathes ꝛc. dürfe „von einem andern Staat" eine Pension, einen Titel

oder Orden annehmen, so setzt dieses voraus, daß die Quelle, aus welcher dieser Titel ꝛc. herrührt, „ein fremder Staat“ sei. Es heißt nicht schlechthin, kein Mitglied des Großen Rathes dürfe eine Pension annehmen, sondern kein Mitglied des Großen Rathes ꝛc. darf von einem „andern Staate“ eine Pension, einen Titel oder einen Orden annehmen. Hierin stimme ich mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters völlig überein. Dieser Punkt ist ein sehr delikater, denn es handelt sich hier darum, grundsätzlich zu entscheiden, ob wir das Oberhaupt der katholischen Kirche als solches einen fremden Fürsten nennen wollen. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche eine doppelte Stellnug hat und daß er nicht bloß geistlicher Oberherr der ganzen katholischen Welt ist, sondern zugleich weltlicher Souverän der römischen Staaten. In dieser letztern Eigenschaft haben wir den Papst in keiner Beziehung als inländische Behörde anzuerkennen, und alles, was aus dieser seiner Eigenschaft fließt, ist von uns als von einem weltlichen Fürsten gethan zu betrachten. Nur ist ein Punkt unrichtig, der von dem drittletzten Redner berührt wurde, nämlich, daß der Papst in seinem Gebiet keine weltlichen, sondern nur geistliche Beamten habe. Wenn Jemand vom Papste zum Hauptmann einer Artillerie-Kompagnie ernannt wird (wir haben auch einen Mitbürger, welcher in einem solchen Verhältnisse steht), bekleidet dieser denn eine geistliche Stelle? Nein, gewiß nicht. Der Papst ist ein weltlicher Souverän im Kirchenstaat und diejenigen Titel, welche er in dieser Eigenschaft ertheilt, sind auch als weltliche Titel zu betrachten. Allein wenn er in seiner geistlichen Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche handelt, ist er da für uns auch ein fremder Fürst? Ist es eine ausländische Behörde für uns, wenn der Bischof von Basel, welcher in Solothurn residirt, unserer Regierung Vorschläge macht, um eine Pfarrei zu besetzen? Es besteht ein Konkordat, nach welchem der Bischof von Basel als ein einheimischer Beamter und somit auch der Papst, als dessen Stellvertreter, der Bischof funktionirt, nicht als weltlicher Souverän, sondern als geistliches Oberhaupt unserer Katholiken zu betrachten ist. Der Papst muß somit als bernische Behörde anerkannt werden mit allen Konsequenzen. Der §. 16 der Verfassung ist somit dem Herrn Abbe Belet nicht nachtheilig, weil er seinen Titel nicht angenommen hat, nachdem das Volk ihn gewählt, sondern weil er diesen Titel schon längst besaß und das Volk ihn mit seinem Titel hierher geschickt hat; ferner deßhalb, weil er seinen Titel vom Papste, als von seiner legalen Kirchenbehörde, somit von keinem fremden Staate erhalten hat. Herr Präsident, meine Herren! Der wichtigste Artikel ist ohne Zweifel der §. 20 der Verfassung. Hier beginne ich damit, den Herrn Gigon zu berichtigen. Es ist ein großer Unterschied, ob eine Wahl an und für sich ungültig sei, oder ob der Gewählte Eigenschaften an sich trage, die unvereinbar sind mit der Stelle eines Großrathes. Der §. 20 erklärt nun nicht, daß wenn ein Staatsbürger gewählt werde, der eine Beamtung bekleide, die vom Staate besoldet wird, oder der ein Dienstverhältniß in einem fremden Staate ausübe, die Wahl schlechthin ungültig sei. Herr Abbe Belet hat vielmehr die Wahl zu sagen: Ich verzichte auf meine Stelle als Mitglied des Großen Rathes und behalte meinen Titel, oder: Ich verzichte auf meinen Titel und behalte die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes. Die Wahl wäre somit keineswegs ungültig. Wenn man die Frage richtig stellen will, so muß man sie so stellen: Findet die Behörde die Eigenschaft, welche Herr Abbe Belet als Ehrenkämmerer des Papstes hat, mit der Eigenschaft eines Großrathes vereinbar oder unvereinbar? Herr Präsident, meine Herren, warum sage ich, der §. 20 sei wichtiger, als der § 16? Der §. sagt: „unvereinbar mit der Stelle eines Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind“. Dieses ist die erste Bestimmung, welche aber hier nicht Anwendung findet, weil Herr Abbe Belet nicht vom Staate besoldet wird. Der §. geht aber noch weiter, indem er sagt: „oder von einer Staatsbehörde besetzt werden.“ Auch dieses findet hier keine Anwendung. Allein es kommt noch eine dritte Bestimmung, nämlich: „und alle Dienstverhältnisse mit einem fremden Staate.“ Hier gebe ich Eines vollkommen zu. Wenn es nämlich heißt „in“ einem fremden Staat und nicht „zu“ einem fremden Staat, so beschlägt diese Bestimmung nach meinem Urtheil weltliche und geistliche Dienstverhältnisse Nach meiner Interpretation komme ich der Minderheit der Kommission so nahe, daß ich zugebe, wenn Herr Abbe Belet in einem wirklichen Dienstverhältniß zum Papst stünde, nicht nur zum Papst als Oberhaupt der päpstlichen Staaten, sondern auch als Oberhaupt der katholischen Kirche, dieses sein Dienstverhältniß als unvereinbar mit der Stelle eines Großen Rathes zu betrachten wäre. Die betreffenden Herren werden zugeben, daß ich der Ansicht der Minderheit sehr nahe komme Nun frage ich aber, welches ist das wirkliche Verhältniß des Herrn Abbe Belet? und gerade über diesen Punkt waren wir in der Kommission im Zweifel. Wir haben uns bemüht, zu erfahren, was ein päpstlicher Kämmerer sei, und die Ueberzeugung, welche ich geschöpft, ist folgende: der Name Kämmerer hat verschiedene Bedeutungen; eine Bedeutung fällt namentlich zusammen mit dem, was man hier Kammerer nennt. Der Kammerer eines Klosters hatte die Aufsicht über diegemeinsamen Schlafstellen zu führen. Nach demjenigen, was ich zu entdecken glaubte, ist die Stelle eines Kämmerers gegenwärtig eine rein geistliche und der wirkliche Kämmerer hat dem Papst nicht als politischer, soadern als kirchlicher Beamter zu assistiren bei gewissen Kirchenzeremonien. Herr Präsident, meine Herren! Man hat in dieser Beziehung ein Paar Wörterbücher angerufen, allein ich mache aufmerksam, auf welchen schlüpfrigen Boden wir uns stellen, wenn wir die Bedeutung eines solchen Wortes in einem speziellen Staate oder in einem speziellen Verhältniß zu erfahren das erste beste Wörterbuch zur Hand nehmen wollen. Das Schlüpfrige dieses Weges haben Sie darin gesehen, daß der Ausdruck Cameriere auch als Kammerdiener, als Kellner in einer Wirthschaft ausgelegt wird. Dieses habe ich ablesen hören. Nun frage ich: Ist nicht Jedermann einverstanden, daß dieses eine irrige Deutung sei. Warum sagt man den betreffenden Beamten nicht Kammerherr, sondern Kämmerer? Warum hat man in Frankreich zwei ganz verschiedene Ausorücke, nämlich Chambellan gleichbedeutend mit Kammerherr, und Cameriere gleichbedeutend mit Kämmerer. Herr Präsident, meine Herren! Statt ein Dictionnair hier aufzuschlagen, das zum gewöhnlichen Gebrauche, nicht aber für staats- und kirchenrechtliche Verhältnisse maßgebend ist, hat die Kommission ein Wörterbuch zur Hand genommen, welches über solche Verhältnisse Auskunft geben kann, nämlich dasjenige von Böhmer über das kanonische Recht. Dieses haben wir benutzt und gefunden, daß der Cameriere ein geistlicher, und zwar ein rein geistlicher Beamte sei. Der §. 16 würde mich somit nicht mehr geniren, wohl aber immer noch der §. 20, insofern nämlich, als Herr Abbe Belet wirklicher Kämmerer wäre. Dieses ist der entscheidende Punkt. Allein Herr Belet ist gar nicht wirklicher Kämmerer, sondern er trägt bloß den Ehrentitel eines solchen. Es ist einer der ersten Irrthümer, wenn man voraussetzt, Herr Abbe Belet habe, um seinen Titel zu tragen, einen Eid zu leisten. Er ist nicht wirklicher Kämmerer, sondern Ehrenkämmerer; er trägt zwar den Titel, allein er steht nicht im Amt. Daher ist auch die Auslegung, welche, wenn ich nicht irre, Herr Plüß ausgesprochen hat, eine ganz irrige, nämlich die, daß er in Folge seiner Stellung vom Papste jeden Augenblick nach Rom berufen werden könne. Ich vermuthe, daß dieses so wäre, wenn Herr Belet wirklicher Kämmerer wäre. Allein daß er bloß den Ehrentitel trägt, ohne wirklich Kämmerer zu sein, das sagt seine Ernennungsurkunde ausdrücklich. Wäre er wirklicher Kämmerer und hätte er geistliche Funktionen in einem fremden Staate zu verrichten, so wäre diese seine Eigenschaft mit derjenigen eines bernischen Großraths allerdings unvereinbar. Ich finde somit die Frage sehr delikat und schließe mit der nochmaligen Bitte, daß man sich nicht gegenseitig Verletzung der Verfassung vorwerfe. Daß man aber die Verfassung verschieden ansehe, ist eine sehr erlaubte Sache. Man sollte der Kommission nicht mit solchen Bitterkeiten ihre Stellung, welche schon ohnehin keine angenehme ist, noch mehr verbittern. Man hat aufmerksam gemacht auf das Verhältniß, in welchem sich Abbe Belet im Jahr 1836 befunden hat. In dieser Beziehung sind wir in einer günstigern Stellung, als wir uns gestern befanden. Wir sollten uns nämlich zu einem Tribunal über Untersuchun-

gen machen, welche kaum angefangen hatten. Im heutigen Fall ist die Untersuchung schon längst geschlossen, und es liegt sogar ein obergerichtliches Urtheil vor. Dieses hat den Herrn Belet freigesprochen. Wollen Sie heute gleichwohl den Charakter eines Tribunals annehmen, und den Herrn Belet wegen der angedeuteten Vorgänge verdammen, so wäre dieses ein noch größerer Verstoß als derjenige, vor welchem ich gestern gewarnt habe. Wir haben für den Herrn Abbe Belet Antecedentien, wir hatten in den Jahren 1830—39 in dieser Versammlung den Herrn Oberst Hofmeier, den Herrn Oberst Lutstorf und den Hrn. Oberst Großjean, alle 3 mit Orden, und zwar unter einer Verfassung, welche in dieser Beziehung buchstäblich gleich lautet wie die Verfassung von 1846. Die gegenwärtige Verfassung ging nur darin weiter als die frühere, daß sie neben den Pensionen, Titeln und Orden noch Geschenke erwähnt. Unter der Verfassung von 1846 hatte man den Herrn Oberst Zimmerli als Beamten und den Herrn Oberst Großjean als Mitglied in der obersten Landesbehörde. Herr Präsident, meine Herren! sind wir nicht auf den heutigen Tag wieder in der gleichen Stellung? Ich will Ihnen auf der Stelle Jemanden zeigen, welcher einen Titel trägt und im hiesigen Großen Rathe sitzt. Es ist Herr Lauterburg, Kandidat der Theologie. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Titel setzt den Herrn Lauterburg in kein Dienstverhältniß, sondern er gibt ihm bloß gewisse Berechtigungen; er kann nämlich, wenn ein Geistlicher es ihm erlaubt, auf die Kanzel steigen und predigen. Allein man kann nicht über ihn disponiren und verfügen. Das nämliche ist auch bei Herrn Abbe Belet der Fall. Wollen Sie aber eine andere, eine ganz schlagende Analogie, so finden Sie eine solche in Jemanden, welcher auf einer fremden Universität ein Doktordiplom erhalten hat. Ich selbst habe nicht die Ehre Doktor Juris zu sein. Allein vielleicht ist ein anderes Mitglied dieser hohen Versammlung in diesem Fall. Die Doktoren des Rechts bekommen nicht einen violetten Rock, sondern einen rothen Hut. Man wird sagen, Herr Abbe Belet sei durch seine Stellung berechtigt, im Auslande Funktionen vorzunehmen, ein Doktor Juris dagegen nicht. Allein, Herr Präsident, meine Herren! wenn ich den Doktortitel besitze, so kann ich jeden Augenblick in dem Staate, welcher mir denselben gegeben hat, auf das Katheder steigen und doziren. Wenn ich damals, als ich in Heidelberg studirte, doktorirt hätte, so wäre ich nach der Ansicht der verehrten Mitglieder im gleichen Falle, wie Herr Abbe Belet sich befindet. Wir haben somit, Herr Präsident, meine Herren, 2 §§. der Verfassung zu interpretiren, die nicht ohne Schwierigkeiten sind. Allein wir haben sie zugleich auch anzuwenden auf eines der delikatesten Verhältnisse der katholischen Kirche. Der §. 16 ist deßhalb auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der Titel des Herrn Abbe Belet ihm nicht von einem fremden Staate, sondern vom Oberhaupt der katholischen Kirche ist konferirt worden, dieses aber keine ausländische Behörde ist. Beim andern §. beim §. 20 gebe ich zu, daß er viel weiter ist und auch alle Dienstverhältnisse zu fremden Staaten in sich begreift, allein anwendbar ist er deßhalb nicht, weil er nicht bloße Ehrentitel, sondern die Wirklichkeit eines Dienstverhältnisses zu einem fremden Staate voraussetzt. Unter allen Umständen könnten wir aber den Herrn Abbe Belet nicht ausschließen, sondern nur seine Eigenschaft als Ehrenkämmerer des Papstes mit derjenigen als Mitglied des Großen Rathes für unvereinbar erklären und ihm sagen, er habe zwischen beiden zu wählen; sobald man aber beweisen kann, daß er nicht wirklicher Kämmerer ist, sondern nur den Ehrentitel trägt, so finde ich keinen Grund, diesen §. der Verfassung gegen ihn auszulegen. Hier sei es mir erlaubt, zum Schlusse noch einen Grundsatz anzurufen. Wenn Zweifel obwalten bei der Auslegung eines Gesetzes, welche Ansicht soll entscheiden? stets die mildere und wenn daher bloß Zweifel über ein angebliches Dienstverhältniß obwalten, allein keine weitere Beweise vorliegen, so sollen wir auch die Verfassung nicht auf eine für ihn nachtheilige Weise anwenden. Als Mitglid des Großen Rathes stimme ich für die Anträge der Mehrheit der Kommission.

Knobel. Wenn wir die Frage wegen der beanstandeten Wahl des Abbe Belet richtig und verfassungsgemäß lösen wollen, so müssen wir uns jedenfalls auf die Verfassung selbst berufen. Ich halte mich hier lediglich an den §. 20 und frage mich: steht Herr Abbe Belet in einem Dienstverhältniß und zwar in einem Dienstverhältniß zu einem fremden Staat? dieses wird negirt von verschiedenen Seiten. Man sagt uns nämlich, er habe nur einen bloßen Ehrentitel und beruft sich auf Erklärungen des Herrn Pfarrer Baud und des Herrn Belet selbst. Ich lege auf diese Erklärungen wenig Gewicht, denn bekanntlich ist bei Katholiken noch eine restrictio mentalis, d. h. ein anderes Sprechen und ein anderes Handeln oder zu Deutsch, ein moralisches Hinterthürchen nicht unerlaubt. Herr Blösch hat vergessen, den Beweis zu leisten, daß Herr Belet das Verhältniß bloß als Ehrentitel besitze, und daß er nicht zu Funktionen dießseits verpflichtet sei. Ich hingegen glaube, wie Herr Belet berechtigt ist, die betreffenden Funktionen auszuüben, so sei er auch verpflichtet und bemüßigt, zu der Ausübung derselben von heute auf morgen nach Rom zu reisen. Auf diese spitzfindige Unterscheidung, ob ein Kämmerer eine blos kirchliche oder aber blos weltliche Beamtung habe, will ich nicht eintreten; das ist mir wie dem Herrn Blösch ganz gleichgültig; weil die Verfassung weder von rein kirchlichen, noch von rein weltlichen Titel ausschließlich spricht. Ist nun Herr Belet, frage ich ferner, in einem Dienstverhältniß zu einem fremden Staate? Auch dieses wird verneint. Ich hingegen glaube, so lange Rom in Rom bleibt und die Schweiz in der Schweiz, und so lange die Schweizer keine Römlinge werden, so lange wird auch Rom ein fremder Staat bleiben. Etwas Gutes würde für uns, insofern wir die Gültigkeit der Wahl aussprechen, gleichwohl resultiren, und auf diesen Vortheil möchte ich noch aufmerksam machen. Lassen wir nämlich die Wahl als gültig zu, so wird sich der Große Rath des Kantons Bern jedenfalls des päpstlichen Segens zu erfreuen haben. Ich für meinen Theil will meine Portion daran gerne einem andern abtreten, und schließe mich somit dem Antrage des Herrn Gigon an.

Weber. Ich wünsche, daß Herr Abbe Belet angefragt werde, ob er schuldig sei, sich nach Rom zu begeben, wenn er Befehl vom Papste bekommt. Muß er es thun, so stimme ich gegen ihn, indem ich hier Niemanden sehen möchte, welcher einem fremden Fürsten zu gehorchen hat.

Imobersteg. Das ist eine Ordnungsmotion, so, wie ich sie begreife.

Bützberger. Ich erlaube mir über diesen Gegenstand auch ein paar Bemerkungen und ich beginne mein Votum mit einer Protestation, ich sage es offen. So viel es nämlich an mir liegt, so protestire ich entschieden gegen die Zulassung des Herrn Abbe Belet und erkläre, daß ich die Verantwortlichkeit nicht theilen will, die der Große Rath durch die Zulassung desselben auf sich nimmt. Herr Fürsprecher Blösch bemerkt, es sei dieß eine sehr delikate Frage gegenüber der Bevölkerung des katholischen Jura und man solle sich wohl hüten, ihn zu verletzen. Ich gebe das zu, es ist eine sehr delikate Sache. Allein ich sage, die Sache ist ebenso delikat gegenüber der protestantischen Bevölkerung. Auch diese dürfen wir nicht verletzen. Nehmen wir uns wohl in Acht, was wir machen in dieser sehr delikaten Sache. Wir müssen dabei um so vorsichtiger zu Werke gehen, als nicht geläugnet werden kann, daß Herr Abbe Belet in einer sehr innigen Verbindung steht mit dem Papste und die große Mehrheit des bernischen Volkes Nichts von fremdem Einfluß wissen will. Man hat meiner Partei so oft fremden Einfluß vorgeworfen, man hat so viel von Nassauerthum geschrieen von Seite der gegenwärtigen Mehrheit, als sie noch Opposition war, und nun kommt es mir sehr auffallend vor, daß gerade diese Mehrheit so viel auf einem Manne hält, der unsern Kanton trennen wollte und in einer nähern Verbindung mit dem Papst steht. Die Opposition, oder die gegenwärtige Mehrheit, hat so laut geschrien über das sogenannte radikale Advokaten- und Schreiberregiment, und kaum kommt sie zu den Wahlen, so macht sie sich Nichts daraus, fast lauter Schreiber und Advokaten zu wählen. Ich muß offen gestehen, das Alles macht mich etwas mißtrauisch gegen die gegenwärtige Mehrheit des Großen Rathes. Ein

ferneren Grund ist der, daß alle Redner, selbst Herr Blösch, anerkennen müssen, man wisse eigentlich nicht recht, was mit diesem Herrn Abbe Belet sei, in welchen Verhältnissen er zum Papste stehe. Doch ich will noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der meines Wissens noch von keinem Redner erwähnt worden ist, folgenden nämlich: So viel ich weiß, hat Herr Abbe Belet keine Stelle im Kanton Bern, er bezieht keine Besoldung, er besitzt auch kein Privatvermögen, wie kömmt es nun, daß er dennoch auf ziemlich hohem Fuße leben kann? Ich sage, auch das macht mich mißtrauisch in dieser Sache. Weil bemerkt worden ist, daß Herr Abbe Belet in einen Prozeß verwickelt gewesen war, in eine Klage wegen verübten Hochverrathes und so fort, gleichzeitig aber gesagt wurde, das Gericht habe ihn vollständig als unschuldig gefunden; so bemerke dagegen, es ist daran etwas Wahres und etwas Unwahres. Es ist nämlich unwahr, daß ihn das Gericht vollständig für unschuldig gefunden hat, es hat ihn in einen Theil der Kosten, den Staat in den andern verfällt. Wäre er aber unschuldig gewesen, so hätte er auch entschädigt werden müssen. Eine fernere Bemerkung ist die, daß zu jener Zeit des fraglichen Prozesses ein Angeklagter vor einem Gericht nur dann verurtheilt werden konnte, wenn die Aussage zweier Zeugen gegen ihn stand oder ein Geständniß vorlag. Allerdings lagen hier nicht die übereinstimmenden Aussagen zweier Zeugen vor, und begreiflicher Weise auch kein Geständniß des Angeklagten. Aber es fragt sich, ob Herr Abbe Belet nicht verurtheilt worden wäre, wenn schon damals das Indiziengesetz existirt hätte, oder der Richter nach seiner moralischen Ueberzeugung hätte das Urtheil fällen dürfen. Gerade der Umstand, daß er nicht geradezu freigesprochen, sondern zu den Kosten verurtheilt worden, ist für mich wichtig genug. Herr Moschard hat bemerkt, der Papst sei im Kanton Bern in geistlichen Dingen bei der katholischen Bevölkerung des Jura souverän. Es ist unwahr, im Kanton Bern ist der Papst nicht souverän. Er kann nur Vorschläge machen, einleitende Anordnungen treffen; aber zu Verfügungen bedarf er der Bewilligung der Regierung. Dieses Motiv kann nicht für Hrn. Moschard sprechen. Man hat behauptet, Abbe Belet trage nur einen geistlichen Titel, nicht einen weltlichen. Gestern hat man gegenüber Anschuldigungen auf Wahlbestechung mir gesagt: Wo ist das bewiesen worden? Hat der Richter darüber geurtheilt? Heute will ich auch so fragen: wer hat es gesagt? Wo sind die Beweise? Wo sind die Urkunden? Man sagt, ja, Herr Abbe Belet behaupte es, sein Titel sei nur ein geistlicher. Ich erlaube mir, an seiner Aussage zu zweifeln; denn er ist bei dieser Sache sehr betheiligt. Man fügt bei, Herr Pfarrer Baud bestätige die Aussage in einer eigenen Erklärung. Auch an der Aussage des Herrn Baud erlaube ich mir zu zweifeln. Allein es ist eine Urkunde angeführt worden, und gegen deren Gültigkeit ist keine Einwendung möglich. Herr Blösch hat dieselbe ganz übergangen. Herr Niggeler hat nämlich gesagt, das Patent des Herrn Belet sei nicht vom Papste selbst ausgestellt worden, sondern von dessen Hausverwaltung oder wenn wir wollen, von dessen Hauswirthschaft. Nun würde es mir sehr auffallen, wenn die Hausverwaltung des Papstes Patente ertheilte, deren Charakter rein geistlich sei. Das ist nicht nur nicht erwiesen, sondern das Patent spricht gerade für das Gegentheil. Herr Blösch beruft sich auf ein Antecedens in Bezug auf Herrn Pfarrer Frank. Ich erinnere mich nur dunkel an jenen Handel, und daß Herr Pfarrer Frank eine Pension bezieht und daß der Große Rath ihm deren Fortbezug bewilligt. Nun hat man mir aber schon zweimal erwidert, auf Beschlüsse des alten Großen Rathes trete man nicht ein, dieselben seien nicht verbindlich für uns. Ich erkläre, daß wenn der Beschluß des abgetretenen Großen Rathes für uns verbindlich wäre, die Sache allerdings etwas kritischer wäre; aber gerade das ist nicht der Fall. Herr Blösch sagt ferner, §. 16 der Verfassung habe nicht den Sinn, welchen man ihm beigelegt. Er legt einen besondern Nachdruck auf das Wort „annehmen" gegenüber dem Wort „behalten." Wenn die Worte eines Vertrages oder einer Urkunde deutlich sprechen, so muß man sich an den Wortlaut halten, und erst dann auf den Sinn und Geist des Vertrages oder der Urkunde eintreten, wenn die Worte nicht deutlich genug sind. Die Interpretation gebe ich nicht zu, daß, wo die Worte nicht deutlich genug sind und förmlichen Unsinn enthalten, dieselben dennoch als Regel sollen anerkannt werden. Herr Blösch hat sich auf das Zivilgesetzbuch gestützt, während es sich um Auslegung einer Staatsurkunde handelt. Wenn man auf Antezedenten gehen will, so erinnere ich auch an einen Umstand, nämlich an einen Artikel des Fünfzehnerbundes, worin die Klöster garantirt sind. Das Schweizervolk hat über die Interpretation entschieden und man hat unter den damaligen Umständen für gut gefunden, einige Klöster aufzuheben. Nach der Ansicht des Herrn Blösch hätte man ein schreiendes Unrecht gegen die damaligen Klöster begangen. Man darf nicht außer Acht lassen, daß, wenn es auch in der Verfassung nur heißt „Geschenke annehmen", der Sinn des Artikels in jeder Beziehung nicht zweifelhaft sein kann. Denn wenn es mir verboten ist, einen Titel anzunehmen, so darf ich ihn auch nicht behalten. Der damalige Gesetzgeber konnte keine andere Meinung haben, als die, einen Zustand zu verhindern, der dem Kanton gefährlich werden könnte. Wenn keine Gründe vorhanden waren und der fragliche Zustand selbst ein ungefährlicher, warum wollte man ihn durch die Verfassung selbst ausschließen? Herr Blösch sagt zwar, wenn einem Mitgliede des Großen Rathes ein Titel angeboten werde, wenn es ihn annehme und in Folge dessen austrete, so dürfe dasselbe gewärtigen, ob es vom Volke wieder gewählt werde. Es komme in solchen Dingen auf das Zutrauen des Volkes an. Das ist die Ansicht Derer nicht gewesen, welche die Verfassung gemacht haben. Aber warum sind Alle ausgeschlossen, „die eine geistliche oder weltliche Stelle bekleiden." Der Verfassungsrath hat gewollt, daß gewisse Personen an den Verhandlungen nicht Theil nehmen können. Vor Allem wollte er keine Geistlichen, keine Beamten, keine Mitglieder, die in fremdem Solde stehen. Das Motiv ist kein anderes gewesen, als daß ein Zustand, der auch nur ein Abhängigkeitsverhältniß begründen könnte, bei den Repräsentanten des Bernervolkes nicht stattfinden darf. Herr Vikar Lauterburg hat bemerkt, es sei ungefähr dasselbe Verhältniß vorhanden, wie wenn Jemand von einer Universität den Doktorhut erhalte. Aber ich sage, das ist nicht ein Titel, der von einem fremden Staat ertheilt worden ist. Der §. 16 der Verfassung spricht nicht von Titeln, die z. B. im Kanton Bern ertheilt werden, sondern nur von solchen, die ein fremder Staat, ein fremder Fürst ertheilt. Das Räsonnement des Herrn Lauterburg kann daher hier nicht in Anwendung kommen. Wenn ein Doktor von einer fremden Universität das Diplom erhält, so ist dasselbe nicht von einem fremden Staate verliehen. Denn das wissenschaftliche Kollegium einer Universität ist kein Staat, keine Regierung. Auch dieser Grund kann also hier nicht angewendet werden. Hr. Blösch sagt aber, und das ist mir maßgebend, wenn Herr Abbe Belet in einem wirklichen Abhängigkeitsverhältnisse zu einem fremden Staate stünde, so würde er gegen ihn stimmen. Herr Blösch bringt aber ein Wort in den § 20 der Verfassung, welches darin nicht enthalten ist. §. 20 spricht nicht von „wirklichen" Dienstverhältnissen, sondern nur von „Dienstverhältnissen zu einem oder in einem fremden Staate." Ich mache auf die Akten aufmerksam und auf den Umstand, daß, wenn ich nicht irre, Herr Abbe Belet selbst eingestanden habe, daß, wenn der Papst ihn nach Rom rufe, er ihm folgen müsse. Wenn das wahr ist, wenn er nur auf einen Befehl warten muß, so sage ich, das ist ein Dienstverhältniß zu einem fremden Staat, und der Ausdruck „wirklich" steht nicht im §. 20 der Verfassung. Ich wiederhole noch einmal, seien wir vorsichtig. Das Volk von Bern will nicht Repräsentanten, die in Verbindung stehen mit dem Papste, so wenig als solche, die unter dem Einfluß des russischen Kaisers stehen. Ich verwahre mich gegen einen solchen Beschluß. Der Antrag des Herrn Gigon ist unrichtig und beruht auf einer irrigen Auffassung. Ich modifizire ihn daher mit dem folgenden Antrag: der Große Rath erkennt, die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes ist unvereinbar mit derjenigen eines päpstlichen Kämmerers.

Karlen von Diemtigen. Es kommt mir merkwürdig

vor, daß die Herren Juristen sich heute in so verfängliche Interpretationen einlassen können. Im Sinne des angeführten §. kann kein anderer Gedanke Spielraum finden, als der, daß die Mitglieder, welche Staatsstellen, fremde Orden oder Geschenke annehmen, ausgeschlossen vom Großen Rathe sind. Die Verhandlungen des Verfassungsrathes sind in Nro. 50 deutlich genug, und es geht aus ihnen hervor, daß dieser Paragraph ohne Abstimmung durch das Handmehr angenommen wurde. Nehme ich aber die Verhandlungen der vorberathenden Kommission des Verfassungsrathes zur Hand (Nro. 17, vom 22. April 1846), so geht der Sinn noch deutlicher hervor, namentlich aus der Interpretation des damaligen Berichterstatters, Herrn Oberst Ochsenbein, und ich glaube, wir sollen den Berichterstatter der Kommission des Verfassungsrathes anerkennen. Wollen wir nun, Herr Präsident, meine Herren, die Mitglieder, welche von fremden Fürsten angestellt sind, in dieser Versammlung anerkennen? Glauben Sie, daß es der Wille unserer Wähler sei, wir sollen dem ausländischen Einfluß Hand bieten? Nein, Herr Präsident, meine Herren! Und ich protestire mit Herrn Bützberger feierlich gegen die Ansicht, als wäre dieses im Willen der Verfassung oder des Verfassungsrathes.

Trorler. Herr Präsident, meine Herren! Ich trete zum ersten Male in einer größern Versammlung als Sprecher auf, und bitte daher um Nachsicht in der Entwicklung eines Vortrages, den mir nur das Pflichtgefühl abnöthigt. Ich bedaure lebhaft, daß Gegenstände der Verhandlung, welche in der Verfassungsurkunde als dieselben angesehen und nach grundsätzlicher Auffassung in demselben Artikel verhandelt werden, hier auseinander gerissen werden. Ich bedaure es lebhaft, weil dadurch einer allgemeinen Ansicht Eintrag geschieht. Auf diesen allgemeinen Standpunkt werde ich mich zu stellen versuchen und mit meinem Votum über den speziell vorliegenden zugleich das über die grundsätzlich mitbegriffenen zwei andern Verhandlungsgegenstände abgeben. Herr Präsident, meine Herren! Der auf alle 3 begreifende Artikel der Verfassungsurkunde sagt: „Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen." Glauben Sie, Herr Präsident, meine Herren! glauben Sie, daß damit die Republik der Pension, dem Titel, dem Orden, dem Geschenk an sich oder gar „einem grünen oder rothen Seidenbändchen" den Krieg machen wolle? Glauben Sie es im Ernste? Nein, gewiß nicht! Kein Mitglied unserer Behörden darf sie „annehmen." — Hintenher, fügte einer der Sprecher bei. Welches, Herr Präsident, meine Herren! welches ist das „hintenher", welches das „vorher" dieser unschuldigen Seidenbändchen, Titel und Orden? Welches sind die Vorgänge und Anlässe, welches der Grund zur Ertheilung derselben, welches, meine Herren, sind die Folgen, der Zweck derselben? — Vor gehen Dienste, Dienstleistungen, Verdienste um die Sache des Gebers, dessen Interesse durch den Empfänger gefördert worden; vor geht ein Eingehen und Verständniß in die Forderungen eines Mächtigen, eines Machthabers, eines Fürsten, eines Nichtrepublikaners. Nach gehen Dank und Verpflichtung für die Ehre und Aufmerksamkeit des wohlwollenden Gebers, Dank und Verpflichtung; ja, meine Herren, der Empfänger ist zu Dank verpflichtet. Zu Dank verpflichtet durch was? durch Pension, Titel, Orden oder Geschenk. Durch in Abhängigkeit stellende Löhnung, durch Aufmunterungen und Aufreizung mittelst Titel, Orden durch ein freundschaftlich dargereichtes Geschenk. Man gibt Etwas: Da hast du was, wenn wieder Gelegenheit ist, kriegst du mehr. Herr Präsident, meine Herren! Der Artikel 16 sagt offenbar nichts anders als: „Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf mit einem andern Staat in Abhängigkeit oder Verbindlichkeit stehen." Das Land will durchaus freie und selbstständige Vertreter, es will unabhängige, keine einem fremden Staate zu Dank verpflichteten Vertreter. Herr Präsident, meine Herren! Das Volk ist so eifersüchtig auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seiner Berufenen, daß es nicht nur keine Verbrüderung und Verschwägerung mit ausländischen Interessen will, sondern sogar in den Behörden die Kollision des Bürgers in Staats- und Verwandtschaftssachen verhütet. Der §. 13 der Verfassung will ausdrücklich, daß der Staatsberufene unabhängig sei von den Banden der Blutsund Familienverwandtschaft, von den heiligsten Banden des Bürgers unabhängig. Es geht so weit, Herr Präsident, meine Herren, daß selbst Aufhebung früherer bestandener Familienbande den Ausschluß nicht aufhebt. Ich frage nun, wenn das auf seine Freiheit stolze und eifersüchtige Land keine Sonderinteressen will, die ihre Wurzeln so nahe liegend und im Vaterlande haben, will es solche, die im Auslande und in dem Republikaner verhaßten Institutionen ihre Mutter fanden? Nein, Herr Präsident, meine Herren! das Volk will keine Vertreter, die eine fremde Sache geheirathet, die mit fremden Interessen geliebäugelt haben, das Volk will freie, unabhängige Männer, es will eben so wenig Männer, die den Russen, oder Oesterreicher, den Kirchenfürsten oder Preußenkönig im Busen tragen, als solche, die uns die Mütze der rothen Republik auf den Kopf setzen möchten. Es sind Vorgänge seit 1831 und seit 1846 angeführt worden, die uns bestimmen sollen. Ich möchte Sie an einen andern erinnern, erinnern an die Verdammung der Militärkapitulationen. Titel, Orden und Pensionen sind eben nur Verpflichtungsakten in Folge geleisteter Militär- oder diplomatischer Dienste im Auslande, und der Staat hat die Hand von den Kapitulationen zurückgezogen, um nicht „Verdienste" zu ehren, die die Schmach unserer Geschichte und eben den Vorgang jener Dank- und Ehrenzeichen ausmachen. Herr Präsident, meine Herren! Ich erinnere Sie an einen noch näher liegenden Ausdruck des Volkswillens. Ich frage Euch, Ihr Männer von Münsingen, die Ihr 12,000 im Rücken zu haben behauptet, was sagt Euer Programm? Frei wollet Ihr sein von fremdem Element, frei wollet Ihr, daß der Staat sei; und daß man nicht liebäugle weder mit Rußland, noch Preußen, noch Italien, noch mit der rothen Republik. Wollet Ihr die 12,000 Männer und ganz Münsingen, die ihr ganz Bern im Rücken habt, nun umkehren? Es ist Sache der Fürsprecher und Rechtsgelehrten, gegen welche noch erst kürzlich der Sturm heraufbeschworen worden, bald den Sinn des Buchstabens auf jene Höhe, auf jene höchste Höhe zu schrauben, in welcher die Füße das Gesetz verlieren, bald wieder den Buchstaben so todt zu schlagen, daß er gar keinen Sinn mehr hat. Das ist auch „Reglement hin Reglement her" machen, und ich frage, ist's das, was ihr wollt, Ihr Männer von Münsingen! Ich stimme, daß die drei Wahlen zurückgewiesen werden.

Rischard. Ich betrachte die vorliegende Frage von zwei Seiten, nämlich: die erste Seite ist der Standpunkt der Verfassung, die zweite der Standpunkt des Volkswillens im Kanton Bern und sogar in der ganzen Eidgenossenschaft. Es ist nach der bisherigen Diskussion bei mir nicht mehr in Frage, ob Herr Abbe Belet einen Titel besitze oder nicht. Ich bin auch nicht im Zweifel, ob er in einem Dienstverhältnisse im oder zum Ausland stehe oder nicht. In beiden Beziehungen bin ich so ziemlich ädifizirt. Herr Abbe Belet trägt einen Titel, sei es nun ein bloßer Ehrentitel, was aber hier nicht der Fall ist, indem ein Kämmerer des Papstes auch seine Funktionen hat oder ein anderer. Er steht also in gewissen Dienstverhältnissen zum Papst. Wer die Konnexionen der verschiedenen geistlichen Beamtungen in der katholischen Kirche kennt, vom Papst bis zum letzten geistlichen Beamten, der weiß auch, daß es kein Mittelding giebt von oben bis unten, bei Allen ein Dienstverhältniß. Mir wenigstens ist keine Stelle oder Titel eines Geistlichen bekannt, in Folge dessen er nicht könnte gezwungen werden, amtliche Verrichtungen zu übernehmen. Ich bin innig überzeugt, Abbe Belet muß, wenn er vom Papst gerufen wird, nach Rom gehen. Folglich existirt in seinem Titel ein Dienstverhältniß zum Papst. Er ist daher nicht zuzulassen in diese Versammlung als Mitglied des Großen Rathes. Ich will das Gesetz nicht mit juridischer Spitzfindigkeit ausbeuten, aber ich will auch keine Sophistereien. Nur nach meinem schwachen, aber gesunden Verstand nehme ich das Gesetz zu Rathe. Dieß meine Ansicht in Bezug auf die Verfassung. Für Jeden, der diese Ansicht hat, ist es klar, daß, wenn Sie Herrn Abbe Belet dennoch zulassen, dieß gegen die Verfassung wäre. Es sei mir

noch erlaubt, einige Worte zu sagen über den andern Punkt, nämlich vom Standpunkte des Volkswillens aus. Ich habe die Ueberzeugung, und dieselbe hat sich nach meiner Ansicht in den letzten Jahren ziemlich allgemein geltend gemacht, daß ich hier nicht nur als Vertreter des Wahlkreises stimme, der mich dieher geschickt, nicht nur als Vertreter des Landestheiles, dem ich angehöre, sondern als Vertreter des ganzen bernischen Volkes. Seinen Willen müssen wir hier vor Allem im Auge haben. Was glauben Sie, welche Ansicht würde das Volk des Kantons Bern kund geben, wenn es angefragt würde, ob es einen geheimen Kämmerer des Papstes als Mitglied der obersten Landesbehörde zulassen wolle oder nicht? Einen Mann zulassen, der heute oder morgen im Ornat des Bischofs von Bethlehem erscheinen kann. Darüber wird die Mehrheit der Kommission, wie die Minderheit ziemlich einig sein, in der Ansicht, was das Volk dazu sagen würde. Wie das bernische Volk und das Volk der meisten andern Kantone über Fragen der Art denkt, hat der Sonderbund entschieden. Damals ist nicht nur Bern, sondern die ganze Eidgenossenschaft aufgestanden, um den fremden Einfluß, das Jesuitengezücht zu vertreiben. Damals war die große Mehrheit der Ansicht: das Volk wolle die Jesuiten nicht mehr unter uns. Fürsten und Aristokraten gehören unter die nämliche Klasse. Es sei mir erlaubt, es offen zu sagen. Es sind dieß meine Grundsätze, die ich heute geltend mache und immer geltend machen werde. Ich berufe mich auf den Volkswillen und glaube, daß wir an ihm festhalten müssen, abgesehen von dem Parteistandpunkt. Herr Aubry hat gesagt, er sei kein Fürstendiener. Ich mache für mich den gleichen Anspruch: ich bin ein Volksmann und will ein solcher bleiben. Wie aber ein Volksmann dem Volke fremden Einfluß bringen kann, das ist mir wahrhaft unbegreiflich. Das ist ein Gesichtspunkt. Ich gehe aber noch weiter. Wenn man mir hätte zeigen können, daß Herr Abbe Belet nicht in Dienstverhältnissen zum Papste stehe und daß er die Bedingungen erfülle, welche die Verfassung des Kantons Bern von einem Mitgliede des Großen Rathes verlangt, dann soll er hier Sitz und Stimme haben. Das ist aber nicht geschehen. Die Gegenpartei hat selbst durch einigen Zweifel zugegeben, daß sie nicht recht wisse, woran sie ist. Noch einmal: ich appellire an den Volkswillen. Ich halte es für eine Unmöglichkeit, daß durch diese Versammlung solche Grundsätze sanktionirt würden. Geschieht es aber, so ist es eine Verfassungsverletzung, eine wirkliche Höhnung des Volkswillens, wenn wir für Zulassung stimmen, und zwar nach meiner innigsten Ueberzeugung. Ich kenne das Volk und seinen Willen in unserm Kanton so ziemlich, nicht nur im Seeland; dort sind wir einig in Bezug auf diesen Fall. Ich stimme daher zum Antrag des Herrn Gigon mit der Modifikation des Herrn Bützberger. Sollten Sie aber dennoch, ich will vorderhand nicht daran zweifeln, die Zulassung des Herrn Abbe Belet erkennen, so verwahre ich mich feierlichst zu Protokoll gegen eine solche Verfassungsverletzung und das Volk soll wissen, daß ich unter keinen Umständen dazu stimme.

Teutler. Die hohe Versammlung möge es mir nicht übel nehmen, wenn ich nicht mit einer so geläufigen Zunge, wie andere Redner vor mir, die Sache auseiandersetze. Ich glaube aber, als ein freisinniges Mitglied auch mein Votum abgeben zu sollen. Mancher giebt sich für freisinnig aus. Es kommt aber darauf an, ob zum allgemeinen Interesse des Landes oder nur für seinen Sack, daß er nichts bezahlen muß, somit nur für das eigene Interesse und für den Sack sorgt. Ich verstehe aber die Freisinnigkeit nicht so, sondern sie soll sich auf das Wohl des ganzen Landes ausdehnen. Je höher die Klassen steigen, desto mehr Freisinnigkeit für das Interesse Es ist mir ganz besonders aufgefallen, daß man heute die Verfassung verletzen will, während man gestern einen Verstoß gegen das Bestechungsgesetz begangen hat. Die Verfassung ist unsere Grundlage und es dauert mich, daß ich die §§ 16 und 20 heute nicht in einem Sinne auslegen kann, wie es die katholische Bevölkerung des Jura vielleicht wünscht und auch die Gegenpartei Ich frage nur: wenn Abbe Belet auf Seite der radikalen Partei wäre, würden unsere Gegner dann die Verfassung auch so auslegen, wie sie es jetzt thun? Ich glaube nicht. §. 16 handelt deutlich über Titel und Orden und der § 20 von Stellen, geistlich oder weltlich; es ist wohl außer allem Zweifel, daß Abbe Belet unter diese Klasse fällt. Der Geist des Artikels ist sehr klar und man sieht deutlich, was er will. Man suchte so künstlich durch die Auslegung zu zeigen, das Wort „annehmen", d. h. es dürfe Niemand als Großrath Titel oder Orden annehmen, sei maßgebend. Aber angenommen, der Betreffende habe den Titel und den Orden schon, bevor er in den Großen Rath gewählt ist? Und ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren, wenn Abbe Belet nach dem Antrage der Kommission hier bleiben sollte und allfällig gewisse Korrespondenzen besorgen würde, was möchten das wohl für Korrespondenzen sein? Könnten sich nicht verrätherische Korrespondenzen ergeben? Ich erinnere nur an den Hochverrathshandel von 1836. Ich erkläre offen, daß ich jedesmal nicht ohne Aerger diesen Saal betreten müßte mit dem Bewußtsein, solche Hochverräther von 1836 neben mir hier sitzen zu sehen. Dieser und noch ein Mitglied, das sich sogar flüchtig gemacht und wegen Hochverrath bestraft wurde. Es liegt nie und nimmer im Willen des Volkes, solche Leute in seiner gesetzgebenden Versammlung zuzulassen. Ich kann nicht begreifen, wie man sich so viel Mühe geben kann, einen römischen Kämmerer hier einzuschmuggeln, um bei ihm eine Ausnahme zu machen und die Verfassung zu verletzen. Zwar hat man gesagt: auch vor 1846 habe man Orden und Titel hier gesehen und nicht für so gefährlich gefunden. Aber wir haben nun einmal die Verfassung von 1846 und nicht mehr die von 1831. Auch auf frühere Beschlüsse des abgetretenen Großen Rathes hat man sich berufen; ich glaube aber, man soll auf frühere Beschlüsse nicht Rücksicht nehmen. Wenn z. B. die ältere Behörde die Verfassung verletzt hat, so sollen wir ihr darin als neue Behörde nicht folgen. Man sagt, wenn der betreffende Landestheil den Abbe nicht hätte wollen, so würde er ihn nicht gewählt haben. Ja, da mag es mit der Wahl zugegangen sein, wie mit andern und es sind da Mittel möglich gewesen, wie bei manchen andern Gewählten. Ferner möchten die Wähler Bedenken haben, ihn wieder zu wählen. Zur Rechtfertigung des Abbe Belet hat man auch angeführt, derselbe sei vom Gericht als unschuldig freigesprochen worden. Aber gerade das hat sich nicht herausgestellt. Oder ist ein Angeklagter unschuldig, wenn er vom Gericht verurtheilt wird, die Kosten zu bezahlen? ich glaube, nein! Wäre er unschuldig gewesen, so hätte man ihn auch entschädigen müssen. Ich möchte mir nicht den Vorwurf zuziehen, einen Solchen zuzulassen und könnte daher nie und nimmer zu einem Beschlusse stimmen, wie ihn die Mehrheit der Kommission beantragt. Es wäre dieß gegen meine innigste Ueberzeugung. Bringe man die Sache so oder anders vor, ich lasse mich nicht verleiten. Jeder soll selbstständig seine Ueberzeugung haben und auch darnach stimmen. Auch ich verwahre mich zu Protokoll gegen einen Beschluß im Sinne der Mehrheit der Kommission. Ich warne davor, hier römisch-päpstliche Eier einzuschmuggeln, deren Ausgang böse Früchte tragen möchte.

Garnier. Ich werde nur zwei Berichtigungen zu dem anbringen, was Herr Ritschard soeben gesagt hat. Ich finde, die von der Kommission ausgesprochene Meinung sei durch Hrn. Moschard, sowie durch andere in dieser Versammlung ausgesprochene Voten, vollständig gerechtfertigt worden; die Gründe, welche man dagegen geltend zu machen gesucht hat, scheinen mir nicht stichhaltig. Ich werde mich daher enthalten, diesen Punkt zu berühren; ich werde dagegen nur über das sprechen, was Herr Ritschard so eben vorgebracht hat. Er hat behauptet, der Herr Abbe Belet sei in Dienstverhältnissen zu S. Heiligkeit dem Papste. Herr Abbe Belet ist in keinem solchen Verhältnisse; er selbst hat es erklärt. — Man hat auch behauptet, er sei verpflichtet, dem Papste zu gehorchen, sich nach Rom zu begeben, wenn er dahin berufen wird; in seiner Eigenschaft als Ehrenkämmerer ist Herr Abbe Belet dem heil. Vater keinerlei Art von Gehorsam schuldig; er kann daher keinen Befehl erhalten, noch nach Rom berufen werden. Der Herr Abbe hat hierüber seine Erklärung abgegeben, und das Zeugniß des Herrn Baud bestätigt die Aufrichtigkeit dieser Erklarung. Man hat auch gesagt, Herr Belet sei Bischof in partibus von Beth-

lehem. Herr Belet hat keinen derartigen Titel noch Eigenschaft. Ich glaube nicht auf die Entscheidung des Großen Rathes einen besondern Einfluß ausüben zu können; aber ich bin meinem Gewissen schuldig, die volle Wahrheit kund zu thun. Ich habe mich daher nicht enthalten können, einen Irrthum zu berichtigen.

Karlen von der Mühlematt. Ich will nicht lang sein. Bei Behandlung der Formfrage durch Hrn. Moschard in seinem Eingangsrapport ist mir die Erklärung des Herrn Abbe Belet aufgefallen. So, wie sie nämlich von ihm gegeben worden, scheint sie mir nicht genügend zu sein. Ich erlaube mir daher die Frage, ob sich die Erklärung des Abbe Belet auch darüber erstrecke, ob ihn der Papst in Dienst berufen könne? Denn es kommt mir bei der Stimmgebung viel darauf an, ob er auch eine Erklärung darüber abgegeben.

Moschard. Als Antwort auf diese Frage werde ich die Erklärung selbst ablesen. (Verliest die Erklärung von Belet, die sich über diesen Punkt nicht bestimmt ausspricht.)

Karlen von der Mühlematt. Diese Erklärung ist nicht ganz bestimmt und beruhigt mich auch nicht. Belet soll erklären, er gehe nicht, wenn ihn auch der Papst in seinen Dienst berufen werde. Ich will nicht eintreten über den Gang, welchen die Diskussion genommen hat; aber ich möchte mit der Sache im Reinen sein und muß auch nach diesem Grundsatz zum Schärfern stimmen.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Nur einige wenige Bemerkungen. Die Hauptfrage, um die es sich handelt, ist offenbar die: Ist diese Stelle des Abbe Belet, oder der Titel desselben als Kämmerer des Papstes, eine weltliche oder geistliche Stelle oder ein weltlicher oder geistlicher Titel? Die Kommission behauptet, es sei ein rein geistlicher Titel, während sich hier in der Mitte der Versammlung die Ansicht entschieden geltend macht, dieser Titel sei vom Papst, als weltlichem Souverän verliehen worden. Ich habe in Bezug auf den Standpunkt, den man in dieser Frage einnehmen soll, keinen Zweifel, welches der richtige sei. Es ist nämlich meine Ansicht, der Große Rath soll sich bei Beurtheilung solcher Fragen nicht rein auf den juridischen Boden, oder auf den Boden des Civilrechts stellen, wo zwei Zeugen oder ein Geständniß vorhanden sein muß, um eine Thatsache zu konstatiren; sondern es soll sich der Große Rath vielmehr gewissermaßen als politische Jury aufstellen. Der Große Rath kann ein Faktum als wahr annehmen, ohne juridische Beweise dafür zu haben und die Mitglieder bilden sich eine moralische Ueberzeugung. Es liegen hier drei Thatsachen vor, die mir die moralische Ueberzeugung geben, daß Abbe Belet sich nicht in der geistlichen Stellung befindet, welche man ihm vindiziren möchte. Die erste Thatsache ist zunächst die: daß das Brevet vom Abbe Belet nicht von einer geistlichen Behörde ausgestellt ist, sondern nach der ausdrücklichen Bezeichnung von der Verwaltung des päpstlichen Palastes. Ich fordere alle Opponenten auf, ob sie widersprechen können, daß Urkunden, wie dieser Titel, von der päpstlichen Verwaltung ausgestellt werden. Und wirklich ist denn auch der Titel von einem Abbe Merini, als Chef dieser Verwaltung, unterzeichnet. Ich möchte doch wissen, ob, wenn der Papst Titel verleiht, geistliche Titel, einfach ein Abbe Merini unterschreibt? Ich glaube nicht. Ferner fällt es auf, daß die in Frage stehende Urkunde nicht in lateinischer, sondern in italienischer Sprache geschrieben ist. Nun ist es aber bekannt und Niemand wird es bestreiten wollen, daß die Sprache des römischen Hofes, so weit sie die Kirchenverwaltung betrifft, die lateinische ist und für die weltliche Verwaltung des Papstes die italienische. Wenn aber die Gegner das nicht bestreiten können, so sind sie geschlagen. Ich gehe aber noch weiter. Das Dictionnaire de l'Academie française, das als größte Autorität in der französischen Sprache gilt, da es nämlich von den französischen Behörden selbst bei sprachlichen Fragen und Auslegungen als Grundlage berathen wird, entscheidet auch hierin. Ich appellire nun an meine Gegner, ob sie diese Autorität nicht zugeben wollen. Das Wort „Kämmerer des Papstes" kommt in diesem Diktionnair auch vor als Camerier du Pape. Es ist aber hier eine ganze Klasse solcher Kämmerer aufgezählt, nämlich: Ehrenkämmerer, geheimer Kämmerer und Partizipant. Dieß die Bedeutung des Wortes „Kämmerer" in Bezug auf den päpstlichen Hof, als eines Offiziers des Papstes. Wenn nun die französische Akademie eine Frage oder einen Wortbegriff beurtheilt hat, der hier direkt einschlägt, glauben Sie, dieselbe habe die Sache so leicht genommen, ohne genau zu wissen, was ein Kämmerer heißen will? Auch hierin appellire ich wieder an Ihre Gewissenhaftigkeit. Wenn Sie dieses nicht gelten lassen, dann habe ich nichts Weiteres zu sagen. Wenn Sie aber das nicht bestreiten können, daß die fragliche Urkunde nicht von der römischen Kirchenverwaltung ausgegangen, daß er nicht in der diplomatischen Sprache derselben abgefaßt, und daß die französische Akademie die größte Autorität ist für sprachliche Interpretationen, wenn Sie das nicht bestreiten können, so gehe ich weiter in meiner Beweisführung, wonach der Titel eines Kämmerers kein geistlicher ist. Ich berufe mich zunächst auf das Kirchenrecht, nämlich auf den Ausspruch des Herrn Glück, Kirchenrechtslehrer. Wenn man nach diesem Kirchenrecht, das so ziemlich allgemein anerkannt ist, durchgeht, worin die Kirchenverfassung des Papstes besteht, wenn man untersucht, welches die anerkannten kirchlichen Behörden sind und geistlichen Stellen: so werden Sie von einem Kämmerer, wie er in Frage steht, nichts finden. Bei der katholischen Kirchenverfassung sind die Würdenträger der Kirche in drei Hauptabtheilungen gesondert: Die oberste Abtheilung bildet der Papst und sein Hofstaat, die mittlere Abtheilung die Erzbischöfe, die unterste Abtheilung die Bisthümer, bis herab zu den Pfarrsprengeln. Dem Papste zunächst stehen die Kardinäle; dann kommen die sogenannten Kongregationen oder einzelne Behörden, denen einzelne Zweige der kirchlichen Verwaltung übertragen sind. Diese 18 Kongregationen theilen sich in Verwaltungs- und Justizbehörden. Denn man muß bedenken, daß die Kirche auch eine Verwaltung der Justiz und Finanzen habe, weil sie auch Einnahmen und Ausgaben haben muß und weil namentlich in Ehesachen ein Theil von der Gerichtsbarkeit zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehört. Die Verwaltungsbehörden sind unter anderm die sogenannte apostolische Kanzlei, die Dataria, die Camera apostolica. Nun kommen wir zu einer Abtheilung, die wenigstens einige Aehnlichkeit mit dem Titel eines Kämmerers denken läßt, nämlich bei der päpstlichen Finanzverwaltung zum Kardinal-Kämmerer, oder Kardinal-Schatzmeister, Kämmerer-Kleriker. Dieß bei den geistlichen Aemtern die einzige Stelle, wo der Titel eines Kämmerers vorkäme. Nun aber glaube ich, selbst Belet behaupte es nicht, daß er dahin gehöre. Ich sage aber wiederholt: das ist die einzige Abtheilung, wo die Nomenklatur wirklich ergibt, daß ein Kämmerer in der kirchlichen Verwaltung eine Stelle einnähme. Es gibt sodann noch eine Reihe anderer Staatsstellen. Das ist der kirchliche Staat des Papstes für die Verwaltung der katholischen Kirche und darunter (ich berufe mich übrigens auf alle andere Kirchenrechtslehrer) befindet sich Abbe Belet nicht. Ist er etwa im Etat der Erzbischöfe inbegriffen? Ich will Sie damit nicht lange aufhalten. Denn es findet sich keine Spur, daß er dazu gehöre, auch besteht keine Beamtung bei dieser Klasse, die den Namen eines Kämmerers trägt und eine kirchliche Beamtung wäre. Sehen wir uns noch bei der dritten Rubrik um. Da steht oben an der Bischof, nach ihm kommt das Kapitel, nämlich der Domprobst, die Chorherren, Stiftsherren, Dechanten, aber keine Spur von Kämmerern. Es sind dann auch noch Archidiakonen, Diakonen, Vikarien ꝛc. ꝛc., aber keine Kämmerer dabei, also auch kein Abbe Belet. Ich habe noch zu bemerken vergessen, daß sich unter der Rubrik der Bischöfe noch befinden: Erzpriester, Landvikarien, Weihbischöfe, Titularbischöfe, die dem Bischof in seinen Verrichtungen helfen und von denen jeder den Titel eines Bisthums erhält, das noch zu erringen ist bei den Ungläubigen, daher auch der Name „Bischof in partibus infidelium". Wir haben also gefunden, daß ein Kämmerer kein geistlicher Titel und seine Stelle keine geistliche Stelle ist, und da lasse ich es auf die Untersuchung aller bekannten Werke der Kirchenrechtslehrer ankommen. Nun aber

geht aus Allem nicht hervor, daß der Titel des Abbe Belet ein geistlicher sei. Aber auch vorausgesetzt, es sei dieß der Fall, so ist die Behauptung der Gegner unrichtig, daß der Papst in diesem Falle für uns kein fremder Staat sei, sondern als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche gewissermaßen Souverän für die katholische Bevölkerung des Jura. Ich bestreite das. Der Papst ist nicht in dieser Ausdehnung souverän, sondern innerhalb den Beschränkungen des kanonischen Rechtes und der Praxis. Wenn wir untersuchen, was die Kirche in dieser Beziehung für Rechte hat, so finden wir, daß ein Langenthalervertrag über das Bisthum Basel existirt, und in demselben ist genau gesagt, wie für kirchliche Beamtungen exquirt werden, und wer sie ernennen soll. An der Spitze der Diözese steht der Bischof, nach ihm kommt das Domkapitel, endlich die Pfarrer und ihre Gehülfen. Das Ernennungs- und Vorschlagsrecht von geistlichen Beamten ist zwischen Kirche und Staat vollkommen regulirt. Artikel 12 dieses Vertrages handelt vom geistlichen Senat des Bisthums, welcher aus zehn Domherren besteht. Artikel 5 desselben spricht von der Bischofswahl und von den zehn Domherren, welche den geistlichen Rath des Bischofs bilden. Und diese zehn Domherren, wer ernennt sie? Etwa auch der Papst oder der Bischof? Nein, sie sind vertheilt auf die Kantone, welche zum Bisthum Basel gehören, nämlich außer Bern noch Basel, Luzern, Aargau und Zug. Für die Senatoren, welche auf den Kanton Bern kommen, ist folgende Ernennungsart festgesetzt: Der Bischof gibt ein Verzeichniß von 6 Kandidaten ein. Die Regierung hat das Recht, drei davon zu streichen, und aus den drei übrigen ernennt der Bischof den Domherrn. Also erst nachdem die Regierung auch ihre Meinung ausgesprochen hat, findet die Ernennung durch den Bischof statt. Wir sehen also, daß in dem Verhältniß zwischen der kirchlichen und der Staatsgewalt ganz genau bestimmt ist, wer das Recht der Ernennung und Titel zu geben hat. Wenn wir Alles durchgehen, so lasse ich es darauf ankommen, ob gefunden werden könne, daß auch von einem Kämmerer die Rede sei, oder daß der Papst mit oder ohne Konkurrenz der Regierung einen Kämmerer im Kanton Bern ernennen könne. Nein, wir finden es nicht. Dann ist der Papst für uns auch eine fremde Autorität. Oder ich setze den Fall, es würde dem Papst einfallen, für uns, für den Kanton Bern einen Jesuitenorden zu kreiren, einem Geistlichen den Titel eines Jesuitengenerals, oder einen untergeordneten dieses Ordens zu geben. Glauben Sie, man müßte auch diesen hier dulden? Nein, Herr Präsident, meine Herren! eine solche Kompetenz kann sich der Papst nicht anmaßen. Wenn wir ihm dieses Recht zugestehen wollten, so könnte er ja alle Mitglieder aus dem katholischen Jura mit solchen sogenannten Ehrentiteln versehen, und für alle Bischofshüte bereit halten. Wenn das zugegeben werden muß, will heute eine Mehrheit dennoch aussprechen, der Papst habe das Recht, Titel zu verleihen, die anerkannt werden sollen im Kanton Bern, als wären sie von der einheimischen Gewalt verliehen worden. Das ist das Räsonnement des Herrn Blösch und das bestreite ich. Im Weitern hat Herr Blösch selbst zugegeben, daß, wenn Abbe Belet auch nur in irgend einem Dienstverhältniß zum Papst stehe, er einverstanden sei, ihn nicht zuzulassen. Nun behaupte ich, er steht in einem Dienstverhältniß zum Papste. Herr Pfarrer Baud selbst gibt Folgendes in seiner Erklärung zu: Herr Abbe Belet könne als Ehrenkämmerer dem Papste in seiner Kapelle assistiren. Er gibt also zu, daß er das Recht habe, kirchliche Funktionen als Kämmerer zu verrichten, zwar nicht die Pflicht. Das genügt mir aber. Wenn ich eine solche Befugniß habe, in einer solchen Stellung zu handeln, so ist es klar genug, daß ein solcher Mann einer nähern Influenz seines Obern unterworfen ist, und in einem Abhängigkeitsverhältniß stehe. Nehmen wir als Beispiel noch die Stelle eines Titularoberstenen, deren es besonders in Oesterreich sehr viele gibt. Diese haben auch nicht die Pflicht, aber das Recht, ihren Grad einzunehmen. Ich stimme also dafür, daß die Stelle eines päpstlichen Kämmerers, welche Abbe Belet bekleidet, als unverträglich erklärt werde mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes.

Fellenberg. Ich erlaube mir, einen Mittelantrag zu stellen. Um der katholischen Bevölkerung des Jura keinen Anlaß zu geben, sich gekränkt zu fühlen, schlage ich vor: dem Herrn Abbe Belet die Wahl zu lassen, ob er die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes adoptiren, und in diesem Falle auf den Titel eines Kämmerers verzichten, oder ob er letztern behalten wolle. Damit glaube ich, fällt jede weitere Schwierigkeit weg.

Gfeller. Herr Präsident, meine Herren! In der Kommission bin ich allerdings unschlüssig gewesen, wozu ich stimmen solle. Das Wort „Kämmerer" ist mir nicht genugsam bekannt. Es war dieß etwas Neues; deßwegen hatte sich die Kommission auch nicht im ersten Momente darüber ausgesprochen. Es wurde eine zweite Diskussion veranstaltet, und endlich mit einer Mehrheit von 5 Stimmen der Antrag gemacht, wie er vorgelesen wurde. Drei Mitglieder haben nicht gestimmt, aber auch keinen Antrag gebracht. Diese Lage der Dinge veranlaßt mich, zu erklären, was die Diskussion für einen Eindruck auf mich gemacht hat; ob ich für oder gegen die Unvereinbarkeit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes mit derjenigen eines Kämmerers stimmen werde. Ich erkläre, daß ich nach der Diskussion wie auch im Großen Rathe die feste Ueberzeugung gewonnen habe, diese Stellen seien nach der Verfassung unverträglich. Meine Ansicht stützt sich auf folgende Gründe. Vorerst, weil nach meinem Dafürhalten Abbe Belet in einem Dienstverhältnisse zu einem fremden Staate steht, was dem §. 16 der Verfassung widerspricht. Zweitens, weil er einen Titel hat, der nach demselben Paragraphen hier unzuläßig ist. Ferner, weil er Kraft seines Titels möglicherweise in den Fall kommt, geistliche Funktionen auszuüben. Denn wenn auch Herr Abbe Belet erklärt, er habe diese Pflicht nicht auf sich, so ist bei mir wenigstens der Zweifel noch nicht gehoben, ob nicht allenfalls geheime Instruktionen vorhanden sind, die es ihm zur Pflicht machen, uns das eigentliche Verhältniß zum Papste nicht zu veröffentlichen. Und ich zweifle auch sehr daran, ob er nicht gezwungen werden könnte, nach Rom zu gehen, wenn ihn der Papst rufen würde. Der Geist der Verfassung spricht nicht für ihn, wenn er auch den Buchstaben für sich hätte. Aber auch der Sinn und Geist des Volkes spricht nicht für ihn, darauf lasse ich es ankommen. Der Papst hat kein Recht, im Kanton Bern eine Stelle zu schaffen ohne Bewilligung der Regierung. Endlich könnte ich auch deßwegen nicht für Zuläßigkeit des Herrn Belet stimmen, weil ich dafür halte, wenn wir jetzt beschließen, die Stelle eines päpstlichen Kämmerers sei verträglich mit derjenigen eines Mitgliedes dieser Versammlung, wir später konsequent auch erkennen müßten: Orden und Pensionen seien verträglich mit der Stelle eines Großrathsmitgliedes. Aus diesen Gründen stimme ich entschieden gegen die Zulassung von Abbe Belet in den Großen Rath, obschon ich sehr bedauern müßte, wenn die katholische Bevölkerung des Jura von einem solchen Beschluß Anlaß nehmen sollte, zu glauben, wir hätten die Absicht gehabt, ihrer Religion oder der Ausübung ihres Kultus wehe zu thun. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Gigon, modifizirt durch Herrn Bützberger.

Rufener. Als ein anderes Mitglied der Minderheit der Kommission habe ich zu eröffnen, warum ich nicht ganz der Ansicht der Mehrheit derselben bin. Ich glaube, wir haben abgestimmt, und zwar gehörig. Ich habe gegen den Antrag gestimmt. Auf der andern Seite habe ich gefunden, die §§. 16 und 20 der Verfassung seien ziemlich deutlich und können nicht so interpretirt werden, wie es heute versucht worden ist. Ja, wenn man sie so auslegen will, daß man einen Titel als Großrath nicht „annehmen", aber wenn man ihn schon habe, behalten dürfe, so könnte es ja geschehen, daß der Große Rath unter Umständen aus lauter Pensionirten oder Titelbesitzern bestehen würde. Uebrigens ist auch die Stelle des Abbe Belet, wie hier auseinandergesetzt worden ist, ein Dienstverhältniß zum Papste. Ich glaube auch, er müßte nach Rom, wenn es der Papst fordert. Ich bin daher auch einverstanden mit dem Antrage des Herrn Gigon, modifizirt durch Herrn Bützberger.

Hirsbrunner, Kommandant. Auch ich müßte mich gegen den Antrag der Kommission aussprechen. Ich halte es

für meine Pflicht, zu erklären, daß wir, wenn wir beschließen würden, den Abbe Belet in den Großen Rath aufzunehmen, die Verfassung verletzen würden. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Die Verfassung ist klar und deutlich, und ich glaube, diejenigen Herren, welche Herrn Belet vertheidigten, haben es gefühlt, daß es eine ungeheure Mühe ist, diesen Bestimmungen eine andere Auslegung zu geben.

Schläppi. Zwei Tage lange habe ich den Diskussionen zugehört. Ich bedaure, wie das zu- und hergegangen ist. Seit 18 Jahren bin ich hier gesessen, aber wahrhaftig, eine solche Spaltung, eine solche Zwietracht weiß ich nicht, daß je hier existirt hätte. Und woher kommt das? Von den ungeheuern Geldspenden, von den Intriguen, die namentlich auch das Oberland gefühlt hat. Sonst wäre es nicht so weit gekommen. Warum sind wir denn eigentlich hier? Ja, wir sollen hier das Bernervolk glücklich, nicht unglücklich machen. Wenn wir so fortfahren, so führen wir unser wackeres Volk in den Abgrund, und ich glaube, wir stehen am Rande des Abgrundes. Man hat sich nicht gescheut, unsere Regierung öffentlich als Auslandspartei zu beschimpfen. Während 18 Jahren, die ich hier an den Verhandlungen Theil genommen, habe ich von fremdem Einfluß in unsere Staatsverhältnisse nie so warm reden gehört, wie in dieser Sitzung. Es scheint eine neue Auslandspartei auftauchen zu wollen mit ihren Tendenzen. Herr Blösch stützt sich so sehr auf den Antrag der Kommission. Eine Kommission ist mir nie eine gesetzgebende Behörde. Sie hat nur für die oberste Landesbehörde Anträge zu bringen und derselben ihre Ansichten zu eröffnen. Sind sie gegen meine Ueberzeugung, so stimme ich nie und nimmer dafür. Herr Fürsprecher Blösch sucht die Ansicht zu bekämpfen, als sei die Stelle des Abbe Belet mit derjenigen eines Großraths unverträglich. Er behauptet, sie sei eine geistliche. Herr Blösch kommt aber so weit in der Auslegung über dieses Stellenverhältniß, daß es mir geschienen hat, er wisse selbst nicht mehr, was eigentlich Abbe Belet sei, und deßhalb sollen wir ihn annehmen? Nach der Verfassung sind die beiden Stellen unverträglich. Ja, Herr Präsident, meine Herren! Ich muß mich darüber aufhalten, daß man absolut einen Mann mit fremdem Titel und fremdem Einfluß uns hier auforingen will. Wir haben einen solchen Einfluß gehabt vor Anno 1798 und nach 1801 bis 1830. Das ist Nichts für das Volk. Das Volk liebt diesen Einfluß nicht; nur ein Theil desselben hat ihn gerne, die große Mehrheit aber nicht. Diese Freiheit hatten wir bis 1830. Da sprengte aber das Volk seine Fesseln, hob alle Vorrechte auf und das ist die wahre republikanische Freiheit, an der wir immer festhalten sollen. Herr Blösch sagt ferner, wenn ich ihn recht verstanden habe: wir hätten die Verfassung bereits verletzt und werden sie wieder verletzen. Ich erkläre nur, daß es Mitglieder in dieser Versammlung giebt, welche die Verfassung nicht verletzen wollen. Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich wollte nur meine Ansicht und meine Meinung aussprechen. Ich kann die Verträglichkeit der beiden Stellen nicht begreifen. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Gigon, modifizirt durch Herrn Bützberger, und müßte es sehr bedauern, wenn die Aristokraten, sofern solche hier sind, es zu weit treiben möchten.

Brunner von Meiringen. Seit zwei vollen Stunden sprach kein einziges Mitglied der Opposition; immer nur die Regierungspartei.

Stimmen. Zur Ordnung! Zur Ordnung! (Furchtbarer Tumult.) Hinaus mit ihm!

Herr Präsident. Still! Ich mahne zur Ruhe!

Brunner. Ist es erlaubt, daß ich reden kann?

Karlen von der Mühlematt. Ich verlange das Wort gerade über diesen Punkt.

Dr. Lehmann. Es soll darüber abgestimmt werden, ob er zur Ordnung gewiesen werden soll.

v. Steiger von Riggisberg. Die Brüller sollen zur Ordnung gewiesen werden.

Brunner. Ich habe die Ordnungsmotion angenommen. Es ist wahr, ich habe vielleicht einen Ausdruck gebraucht, der nicht am Platze ist. Ich will mich desselben heute nicht mehr bedienen. Ich glaubte zwar, durch denselben Niemand zu verletzen und wollte Niemanden verletzen.

Herr Präsident. In der That, das Wort „Regierungspartei" ist nicht am Ort. Kann diese Erklärung des Herrn Brunner genügen, oder soll darüber abgestimmt werden?

Beutler. Man möge ihm das Wort gestatten, aber nicht in solchen Ausdrücken.

Brunner. Ich bitte also zum Voraus um Entschuldigung. Ich gebe zu, daß es einige dieser Herren verletzt hat. Indessen ist der Ausdruck nicht zum ersten Mal gebraucht worden, und ich wollte damit Niemanden verletzen. Hätte ich gewußt, daß er wirklich verletzen würde, so würde ich ihn nicht gebraucht haben. Ich werde in Zukunft gemäßigter sein und mit mehr kaltem Blute die Sache betrachten. Jeder hat einmal seine Fehler, sein Gutes und sein Böses. Das ist indessen wahr, Herr Präsident, meine Herren, daß seit zwei Stunden von uns kein Mensch gesprochen hat. Und warum? Es ist sehr einfach: nachdem Herr Fürsprecher Blösch die Sache so klar und deutlich auseinandergesetzt hat, kann kein Mitglied mehr im Zweifel sein. Alle Gegner, welche seither gesprochen haben, haben seine Gründe nicht um einen halben Zoll widerlegt. Man hat wohl da und dort zu rütteln gesucht, an der Hauptsache aber ist nichts verändert worden. Sie ist und bleibt die gleiche, wie sie Herr Blösch auseinandergesetzt hat. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Schläppi gesagt hätte, die neuen Wahlen seien die Frucht von Geldspendungen und Intriguen, namentlich im Oberland. Ich erkläre nun offen, daß ich von diesem nichts weiß, und so lange er nicht beweist, daß dasjenige geschehen ist, was er behauptet, so lange betrachte ich es als eine Thatsache, die nicht erwiesen und auch nicht wahr ist. Ich bin auch ein Oberländer, aber ich weiß nichts davon. Zum zweiten Mal haben wir nun diesen Vorwurf gehört. Ich wenigstens habe ihn genug gehört, und fordere, daß man in Zukunft Beweise leiste. Uebrigens möchte ich die Versammlung bitten, sobald als möglich zur Abstimmung zu schreiten, damit man endlich an ein Ziel komme. Herr Abbe Belet kostet uns bereits ohnedieß schon ziemlich viel.

Karlen von der Mühlenmatt. Ich verlange das Wort.

Herr Präsident. Es darf Niemand mehr sprechen, der schon gesprochen hat; die Umfrage ist geschlossen. Uebrigens dünkt mich, es sei schon ziemlich viel über die Sache gesprochen worden. Indessen will ich Niemanden das Wort nehmen.

Karlen von der Mühlenmatt. Ich will mich einem andern Antrage, der hier gestellt worden ist, anschließen, und erkläre, daß ich meinen Antrag zurückziehe Der Antrag ist nämlich der: dem Herrn Belet die Fakultät zu lassen, zwischen beiden Stellen zu wählen: ob er die eines Mitgliedes des Großen Rathes oder eines Kämmerers annehmen wolle. Mir scheint das sehr praktisch, und wenn es möglich ist, damit den Zweck zu erreichen, so möchte ich ihn empfehlen.

Dr. Lehmann. Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir leid, daß ich dem Wunsch des Herrn Brunner, der sofort abstimmen möchte, nicht entsprechen kann. Wenn man auf solche Weise einen verhindern will, zu reden, dann erst soll man reden. Er, Herr Brunner, ist am allerwenigsten im Fall gewesen, bei diesem Anlasse zu sagen: jetzt ist es genug! Ich gebe zu, es ist viel gesprochen worden, die Sache mag so viel als erschöpft worden sein. Nichtsdestoweniger mag es noch Mitgliedern sehr viel daran gelegen sein, doch noch zu spre-

chen, schon deßwegen, nur damit das Volk wisse, wie man über gewisse Sachen denkt. Und dieses ist in gegebenen Verhältnissen sehr wichtig, namentlich in Verhältnissen, wie die, in denen wir jetzt leben, wo man so rücksichtslos von Seite der Mehrheit verfährt. Ich muß vor Allem aus erklären, daß man die Interessen der katholischen Bevölkerung im Jura nicht verletzen will, wenn schon im Sinne der Minderheit entschieden wird. Nach dem strikten Sinne der Verfassung kann auch ein Bürger des Jura deßwegen dennoch so ein guter Katholik und ein guter Eidgenosse sein, wenn er auch im Sinne der Minderheit stimmt, als diejenigen, welche zur Mehrheit gehören. Ich habe die Ueberzeugung, Abbe Belet solle hier ausgeschlossen werden, gestützt auf §. 16 und §. 20 der Verfassung. Ich frage nicht: ist es nicht möglich, den §. 16 so auszulegen, zu wenden und zu drehen, daß er nicht möglicherweise so gedeutet werden könnte, den Abbe zuzulassen. Ich frage das nicht; ich gebe es gar gerne zu, daß in dieser Beziehung von einigen Herren der Mehrheit das Unmögliche geleistet worden ist. Der §. 16 verbietet, daß kein Mitglied des Großen Rathes von einem andern Staate Pensionen, Orden oder Geschenke annehme, überhaupt etwas annehme, wodurch man abhängig werden kann von einem fremden Staate. Ich glaube nun, nach gesundem Menschenverstande solle man auch sagen dürfen: was man nicht werden soll, soll man auch nicht sein; und: was man nicht annehmen darf, das soll man auch nicht besitzen. Es ist eine Absurdität, anzunehmen, es dürfe Jemand etwas haben, etwas sein, was der Andere nicht sein, nicht haben dürfe. Z. B. mein Nachbar darf ein paar Orden haben, weil er sie gestern erhielt; ich aber darf sie nicht haben, weil ich sie erst heute erhalte. Das halte ich für absurd und für einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit. Wenn Abbe Belet seinen Titel behalten darf, und Herrn Gonzenbach erlaubt sein soll, Orden zu haben, und Beide hier sitzen bleiben, so frage ich: Ist es im Sinne der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit, daß man mir hier verbieten will, hier zu sitzen, wenn ich heute einen Titel oder einen Orden erhalte? Das wäre absurd. Angenommen, es ist zweifelhaft, wie § 16 verstanden werden soll, so sollen wir uns nicht an den Grundsatz halten, wie man von Seite der Gerichte verfährt, wonach in zweifelhaften Fällen die Auslegung zu Gunsten des Angeklagten erfolgen soll. Wir haben hier im Falle des Zweifels im Interesse des Volkes zu entscheiden. Es ist aber offenbar nicht in seinem Interesse, zuzugeben, daß Leute, welche sich um einen fremden Fürsten verdient gemacht haben, hier sitzen können. Gerade dadurch ist das Wohl des Volkes gefährdet. Ich stimme mit der Minderheit der Kommission.

Karlen von Erlenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich begreife Herrn Brunner vollkommen in Bezug auf die Vorwürfe, welche er meiner Partei macht. Es geschieht dieß in keiner andern Absicht, als daß es heiße: seht da die Radikalen! Die sind es, welche so viel schwatzen, dem Staate Zeit und Geld rauben. Auch den zweiten Punkt, den er darauf berührt, begreife ich ebenfalls, daß nämlich die Mitglieder der Mehrheit der Kommission nicht so eifrig und viel reden, als sonst. Der Grund davon ist einfach, nämlich der: es ist nicht leicht, über eine Verfassungsverletzung zu sprechen. Was endlich die Beweise anbetrifft, die Herr Brunner verlangt in Betreff der Geldspendungen, die vor den Wahlen gemacht worden sind, so kann ich ihm schon solche Thatsachen aufzählen, und verweise ihn deßhalb einfach an Herrn Jaggi in Reichenbach, der mir gestand, daß ja freilich Geld genug geflossen sei.

Reichenbach. Ich nehme das Wort nicht in der Aussicht, die Mehrheit zu bestimmen, daß sie die Stelle des Abbe Belet mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes unverträglich erkläre, obschon ich die Ueberzeugung habe, daß selbst Männer aus der gegenwärtigen Mehrheit mit mir darüber indignirt sind, daß Leute, welche im Jahr 1832 als Hochverräther bestraft wurden, und seither bei jeder Gelegenheit die Freiheiten des Volks bekämpften, nun in dieser Versammlung Platz nehmen. Wie gesagt aber, ergreife ich das Wort nicht, um den Versuch zu machen, die Mehrheit anders zu bestimmen, als es bei ihr bereits abgemacht sein wird, denn es schien mir gestern und vorgestern, es bedürfe nur des Wortes des großen Vermittlers von 1841 oder des übermüthigen Achselzuckens desselben, um die Stimmen der Mehrheit beieinander zu halten. Nun zur Sache. So viel ist richtig, daß Abbe Belet zu einem fremden Obern, nämlich zum Papste, in einer Beziehung steht, und zwar in einem Abhängigkeitsverhältniß. So viel ist jedenfalls richtig. Nun fragt es sich, wer die Auslandspartei sei; ob eine solche Beziehung zuläßig sei oder nicht. Die Gründe für und gegen sind weitläufig angebracht und entwickelt worden. Ich appellire einfach an das Volk, ob es eine Verbindung mit dem Papst wolle? Eine Vermittlung hat bereits stattgefunden zwischen Männern von 1831 und den Reaktionären von 1832. An das Volk appellire ich nun, ob es nun noch eine Vermittlung mit dem Papst wolle?

Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren! Ich will Sie gar nicht lang aufhalten. Ich erlaube mir nur noch, auf einen Punkt zu kommen, der zwar schon von den Herren Stämpfli und Niggeler berührt wurde. Ich habe Hrn. Blösch aufmerksam zugehört, und wenn er mich hätte überzeugen können, daß seine Ansicht die richtige sei, so hätte ich dafür stimmen können, so gut, als ich jetzt zum Gegentheil stimme. Einen wesentlichen Punkt hat nämlich Herr Blösch nicht berührt, und auch Herr Moschard nicht in seinem Eingangsrapport, und ich wünsche darüber Auskunft. Dieser Punkt betrifft folgende Frage: Ist wirklich das Brevet oder der Titel des Abb Belet von geistlichen, und nicht vielmehr von administrativen Behörden ausgestellt? Was Herr Niggeler sagte, ist eine Thatsache: alle Ernennungen, die vom Papste ausgehen, sind in lateinischer Sprache geschrieben, und so, wie die vorliegende, habe ich noch keine gesehen. Aus den Gründen also, welche die Herren Stämpfli und Niggeler anführten, muß ich annehmen, es sei der fragliche Titel als von der Administrativbehörde des römischen Hofes ausgegangen zu betrachten. Wenn dieses nicht bestimmt widerlegt wird, so ist man mindestens im Zweifel, und gegenüber von Gesetz und Verfassung möchte ich es nicht auf mich nehmen, für Zulassung des Herrn Belet zu stimmen. Herr Präsident, meine Herren! Ich könnte hier abbrechen; indessen weil ich gerade das Wort habe, so will ich noch auf einen Punkt eintreten. Ich begreife, daß, wenn Herr Belet hier nicht zugelassen wird, es vielleicht unter einem Theil der katholischen Bevölkerung einiges Aufsehen erregen wird, ja, daß man vielleicht eine Religionsfrage daraus zu machen sucht. Ich möchte nicht gerne in Persönlichkeiten eintreten; aber ich wünsche nur, daß Sie diese Akten lesen und dann sehen möchten, wie es gewisse Leute gibt, welche wegen der Religion Alles in Aufregung zu bringen wissen, währenddem sie selbst den ärgsten Spott damit treiben. Wenn Abbe Belet solche Korrespondenten hat, wie Aebischen, wenn er so spotten kann, wie dieser in einem Brief an ihn, dann möchte es nicht schwer halten, von ihm ein Bild zu entwerfen! Ich will diesen Brief nicht ablesen. Die Akten, welche ich mir eigens gesammelt habe, liegen hier Jedermann zur Kenntnißnahme. Ich komme auf einen andern Punkt. Ich will dem Charakter des Herrn Belet nicht zu nahe treten, aber in Bezug auf seine Erklärung muß ich doch sagen: wer einmal einen solchen Titel erhalten hat — sei damit eine Besoldung verbunden oder nicht — hat wenigstens eine moralische Verbindlichkeit damit übernommen, und die Vergleichung mit einem Patente ist nicht ganz zuläßig. Es ist allerdings eine Art Belohnung, und man kann sagen: bevor diese eintrat, mußten gewisse Handlungen vor sich gegangen sein. Wer aber auf solche Handlungen hin einen Titel erhält, verpflichtet sich, fernere Dienste zu leisten für die Zukunft, und ich bin überzeugt, daß Abbe Belet in Zukunft das Gleiche thun wird, wenn es ihm gelingt, nämlich den Kanton Bern trennen helfen. Herr Blösch sagt sodann, Belet sei seiner Zeit vom Gerichte frei gesprochen worden. Ich wünsche nur, daß man die Akten nachlesen könnte! Bei mir haben dieselben die moralische Ueberzeugung festgestellt. Uebrigens bemerke ich nur das: wenn Herr Belet wirklich unschuldig war, warum verfällte das Gericht ihn in die Kosten, nämlich ihn für die eine, den Staat für

die andere Hälfte? Endlich kurz noch einen Punkt. Es geht aus diesen Akten hervor, daß Abbe Belet damals unter einem falschen Namen im Bären logirte, nämlich als Grundeigenthümer von Neuenburg. Ich weiß, was er damals in La-Chaux-de-fonds hatte — und doch war er als Proprietär, und nicht als Belet, sondern als Pelet im Bären eingeschrieben! Auf solche Fälschungen hin möchte ich auch seiner Erklärung nicht das Zutrauen schenken, welches sonst Aktenstücken dieser Art geschenkt wird. Ich verlange, daß Herr Moschard in seinem Schlußrapport erkläre und bestimmte Antwort gebe: daß der Titel des Herrn Belet ein wirklich von geistlicher Behörde konferirter Akt sei.

Beutler. Ich bitte um Ablesung des Briefes.

Dr. Schneider, Ich habe diesen Brief schon seit früher und besitze ihn auch gedruckt. Er hat mir damals merkwürdig genug geschienen, ihn in eine Sammlung von ähnlichen Akten aufzunehmen. Ich erkläre es offen, lieber stehe ich einem Atheisten gegenüber als einem Heuchler; solche Leute aber, die auf eine solche Weise Spott treiben, trifft meine volle Verachtung. Der Brief ist unterschrieben: Jos. Aebischer, und adressirt an Herrn Belet, der damals Redaktor des bekannten Ami de la justice war. Er lautet: „Mein lieber Herr Belet! Ihr freundschaftlicher Brief vom 7. dieß hat mir, obgleich er nicht fröhlicher Natur ist, viel Vergnügen gemacht, weil überhaupt gern eine Neuigkeit von Ihnen vernehme. Was mich aber in großes Erstaunen gesetzt hat, ist das, daß mir kürzlich aus dem Kanton Freiburg geschrieben wurde, Sie bewerben sich um den Platz eines Stiftherren (chanoine instituteur) in Greyerz. Sie haben sich also entschlossen, in Pruntrut nachzugeben und den Platz dem Feinde zu räumen. Wie ich glaube, muß man auf dem Kampfplatz zu sterben wissen. Nie wird mich die Verfolgung von meinem Posten treiben, so lange ich auf demselben auf die eine oder die andere Art leben kann. Ich bin sehr froh, Sie wieder in unsern Kirchsprengel kommen zu sehen, wo Sie mit dem Guten fortfahren können, welches Sie in Lachaurdefonds angefangen haben. Allein ich bedaure die braven Leute in Pruntrut, welche ich von ganzem Herzen liebe. Alles ist ihnen fehlgeschlagen den armen Freunden, weil sie das Fell verkaufen wollten, ehe der Bär getödtet war. Sie hätten bei uns bleiben sollen, wie mir scheint, bis daß Sie einen sichern Platz gehabt hätten, es sei denn, daß Ihnen die Abwechslung gefalle. Allein erinnern Sie sich an das Sprichwort lieber Freund: «que pierre qui roule n'amasse pas mousse», und überdieß wird, wenn Sie Pruntrut verlassen, der Ami de la justice eine seiner stärksten Stützen verlieren. Sie geben uns in demselben bewunderungswürdige Aufsätze, voll von Kraft, Wahrheit und Beredtsamkeit. Ich für meinen Theil danke Ihnen dafür. Wenn Jemand so gut denkt und schreibt, so ist es traurig zu sehen, daß er sein Licht unter den Scheffel stellt. Mit meiner Pfarrei geht es wie mit vielen andern, eher schlechter, als gut. Meine Wiedersacher, die Gypser (Gypseurs), sind immer die nämlichen Teufel, allein mit dem Weihwasser zu 3 Grad, welches der Pater Basilius zu Landeron macht, und das ich ihnen von Zeit zu Zeit ins Gesicht werfe, können sie mir nicht beikommen, so gute Lust sie dazu hätten. Sie haben noch zwei Niederlagen erlitten in den Angriffen, welche sie auf mich gerichtet haben, und bei denen sie in Einem durch einen großen Theil des Staatsrathes unterstützt waren. Alle wurden über den Haufen geworfen. Man muß, wie der unerschrockene Vuarin, Pfarrer in Genf, sagt, in unserer Zeit dem Teufel selbst die Zähne zeigen, der läßt seine Beute nicht fahren. Meine Schurken von Italiener haben, um sich einigermaßen an mir zu rächen, in Lachaurdefonds ihre würdigen Landsleute aufgereizt, und diese entstehende Gemeinde zu beunruhigen, die bereits nichts mehr taugt, und wo der katholische Gottesdienst wahrscheinlich sich nicht wird halten können, wenn die hiesige Regierung nicht unterstützt; ich werde mich damit nächstens beschäftigen. — Neuenburg, den 19. Januar 1836."

Moschard. Herr Präsident, meine Herren! Aus der langen Diskussion habe ich die Ueberzeugung erhalten, daß man über die Art und Natur des Titels des Herrn Abbe Belet nicht übereingekommen ist. Nämlich die Einen glauben, der Titel sei von der päpstlichen Behörde als weltlicher Behörde ausgestellt, die Andern, daß der Titel, von dem die Rede ist, vom Papst, als geistlicher Behörde, ausgegangen ist. Was mich betrifft, so muß ich Ihnen auch aufrichtig sagen, daß ich über diesen Punkt selbst meine Zweifel hatte. Es gibt allerdings Gründe, die gegen meine Ansicht angebracht werden können, und die Gründe, welche ich gegen mich habe, verachte ich nicht. Gerade diese haben mich in meiner Ueberzeugung bestärkt. Es ist möglich, daß der Papst als weltliche Behörde den Titel ausgestellt, ich berufe mich auf das Gegentheil. Man stützt sich auf das Dictionnaire de l'Académie française, auf Ansichten, die uns heute ausführlich auseinander gesetzt worden sind; endlich auch auf die Erklärung des Herrn Abbe Belet selbst. Aber diese Ansichten und Erläuterungen sind wirklich nicht der Art, daß sie mich in meiner Ueberzeugung schwankend machen und mir eine andere geben könnten. Ich erkläre, daß es ganz gut möglich ist, daß der Papst als weltliche Behörde den Titel ausgestellt hat; ich gebe zu, daß diese Ansicht eine gerechtfertigte sein kann. Aber ich fordere auch das Gleiche für mich und meine Ansicht; und wenn man abweichende Ueberzeugungen hat, soll man nicht sogleich von Verfassungsverletzungen sprechen. Man ist auf die Persönlichkeit des Herrn Belet zu sprechen gekommen. Man hat Gründe gegen ihn angeführt, die der Art waren, daß man gegen ihn einigen Verdacht haben mochte, namentlich wegen seiner Aufführung vom Jahre 1836 im Jura; er soll dort eine Schuld auf sich geladen haben. Herr Präsident, meine Herren! Während meinem Rapport wird mir eine Erklärung des Herrn Belet eingegeben. Es wird sich fragen, wie diese Erklärung lautet. (Die Erklärung wird verlesen und geht dahin, daß Abbe Belet so lange auf den Titel eines Kämmerers des Papstes verzichte, als er Mitglied des Großen Rathes sei.)

Imobersteg. Ich weiß nicht, ob der Schlußrapport weiter geht, oder ob eine besondere Abstimmung darüber erfolgen soll.

Moschard. Versteht man es vielleicht so, daß darüber keine Abstimmung erfolgen soll? Ich habe schon bemerkt, daß ich persönlich auch gezweifelt habe, und zwar sehr in dieser Sache. Als Berichterstatter erlaube ich mir aber auf Alles aufmerksam zu machen. Als Herr Belet von der Regierung aufgefordert wurde, zu erklären, was es mit seinem Titel für eine Bewandtniß habe, so erklärte er, der Titel sei ein rein geistlicher. Nun, darauf hätte man gehen können; denn die Regierung selbst hat ihn zu dieser Erklärung aufgefordert. Während der Verhandlungen sind nun verschiedene Gründe angebracht worden, die dieses bestreiten können. Was sollen wir in diesem Zweifel annehmen? Soll der Titel für uns ein geistlicher oder ein weltlicher sein? Mich dünkt, derselbe soll als geistlicher Titel so lange anerkannt werden, als nicht das Gegentheil erwiesen ist. Ist hier denn das Gegentheil erwiesen, daß der Titel des Herrn Belet ein weltlicher sei? Ich glaube nicht. Man kann darüber noch im Zweifel sein, aber erwiesen ist es nicht. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon im Eingangsrapport bemerkt, daß ich für meine Person die Auslegung des Artikel 16, wie sie von Herrn Blösch gegeben worden, nicht annehme. Ich gehe nämlich von der Ansicht aus, und diese Ansicht habe ich auch in der Kommission ausgesprochen, daß kein Mitglied hier sitzen dürfe, das Orden, Titel oder Pensionen hat. So lege ich den angerufenen Artikel aus und es wäre den Grundsätzen der Verfassung zuwider, wenn auch eine Mehrheit erkennen würde, daß Art. 16 nicht in diesem Sinne ausgelegt werden müsse. Dennoch möchte ich nicht sagen: meine Gegner haben einen Verfassungsbruch begangen. Man kann voraussetzen, daß sie sich geirrt; aber von einem Verfassungsbruch soll man nicht so leicht reden.

Man muß die Demokratie weiter treiben, als nur so weit; man muß wahrer Demokrat sein. Es giebt auch andere Meinungen, die ich nicht theile, aber deßwegen soll man nicht dagegen protestiren. Wenn nicht der Umstand dazu gekommen wäre, daß der Titel vom Papst, als von der geistlichen Behörde, ausgegangen, so würde ich auch nicht dafür gestimmt haben. Die Sache ist ganz einfach und dennoch glaube ich, es haben nicht alle Mitglieder der Versammlung dieselbe begriffen. Man wird doch zugeben, daß der Papst die oberste geistliche Behörde des kathol. Jura ist. Kann er denn als solche Nichts machen bei der katholischen Bevölkerung? Man sagt, in diesem Falle könnte der Papst Befehle ertheilen, und das könne man nicht zugeben. Der Papst kann z. B. in verschiedenen Dingen Dispensen ertheilen, so u. A., ob man am Freitag oder Sonntag Fleisch essen dürfe. Als päpstliche Behörde steht dem Papst allerdings eine gewisse Jurisdiktion über die katholische Bevölkerung zu, und diesen Umstand darf man nicht außer Acht lassen bei Behandlung dieser Frage. Wenn das richtig ist, so ist der Papst für uns kein fremder Souverän, sondern ein inländischer in Bezug auf die katholische Religion und die Geistlichkeit. Wenn er in dieser Stellung Titel verleiht, so sind dieselben nicht als von einem fremden Souverän ausgegangen zu betrachten, sondern von einem einheimischen. In dieser Beziehung muß ich also den Antrag der Kommission rechtfertigen und empfehlen. Nun noch ein Wort über die Person des Herrn Belet. Man hat in ihm einen Mann gesehen, der schlechte Antezedentien hat, einen Mann, der sich im Jahre 1836 eines Verbrechens schuldig gemacht und überhaupt sehr im Verdacht stehe. Darüber will ich nicht urtheilen, ob Herr Abbe Belet solcher Verbrechen schuldig sei oder nicht. Wir haben das richterliche Urtheil gesehen, er ist freigesprochen und nur theilweise zu den Kosten verurtheilt. Es ist möglich, daß man ihm unrecht gethan. Er hat die Präsumption für sich und man soll ihn nicht unschuldig verdammen. Anders verhält es sich mit seinem Verhältniß zum Papste. Das ist Sache jedes Einzelnen, sich ein Urtheil zu bilden, inwiefern er die Umstände beurtheilen kann. Hierin soll man nicht zu weit gehen; man könnte leicht Unrecht thun, und ich glaube, man soll immer die günstigere Meinung von Jemand haben, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist. Ich will Herrn Abbé Belet hier nicht vertheidigen; ich kenne ihn nicht einmal. Aber wenn ich den Beweis von der Schuld nicht habe, so wird man mir auch nicht zumuthen, daß ich meinen Stab über ihn breche. Diese Frage interessirt vorzüglich den katholischen Jura. Denn derselbe steht unter dem Papst, als geistlicher Oberbehörde. Der Papst kann gegenüber ihm Befehle ertheilen, Verfügungen und Anordnungen treffen. Wenn das möglich ist, was soll ein Theil dieser katholischen Bevölkerung sagen, wenn man eine Verfügung von der obersten geistlichen Behörde nicht genehmigt? Wenn er sieht, daß ein Titel des Papstes hier nicht respektirt wird? Ich befürchte, die Bevölkerung möchte vielleicht die Sache ansehen, wie ich sie nicht ansehe. In solchen Dingen sind nämlich die Katholiken empfindlich und man soll ihr Gefühl respektiren. Man hat sich sehr auf das Wort „Kämmerer" gestützt. Die Einen haben geglaubt, es habe die, die Andern, eine andere Bedeutung und haben es zu beweisen gesucht. Kann Jemand sagen, daß dieß ein Titel ist, der Herrn Belet zu funktioniren verpflichtet? Offenbar nicht. Und hier ist Etwas geschehen, was nach meiner Ansicht nicht hätte geschehen sollen. Man hat den Unterschied zwischen bloßem Titel und den damit verbundenen Funktionen vergessen. Herr Abbe Belet hat die Funktionen eines Kämmerers nicht; er hat nur dessen Titel. Wenn aber dieser Unterschied gemacht werden muß, trifft denn der Artikel 16 der Verfassung hier ein? Offenbar nicht. (Verliest den Artikel.) Also diese Satzung spricht von einem Dienstverhältnisse. Nun aber steht Herr Belet, wenn er bloß einen Titel hat, in keinem Dienstverhältnisse. Er sagt ja in seiner Erklärung, er habe nie einen Eid geleistet, er sei für Nichts verpflichtet, es sei ein bloßer Titel, mit keinen Funktionen verbunden. Die Satzung 20 kann also auf ihn offenbar keine Anwendung finden. Herr Präsident, meine Herren! Herr Stämpfli hat behauptet und zur Begründung, daß dieser Titel vorzüglich ein weltlicher sei, sich darauf gestützt, daß derselbe von einer weltlichen Behörde ausgegangen, daß nicht die geistliche Behörde ihn ausgestellt habe. Es spricht zu Gunsten dieser Interpretation, daß der Titel eines Kämmerers ein administrativer Titel sei. Allein diese Vermuthung ist nicht hinreichend, und gegen sie sprechen noch andere strengere. Er stützt sich dabei wieder auf das Dictionnaire de l'académie française. Dieses ist zwar für die ganze französische Sprache sehr maßgebend; aber was sagt dasselbe? Es giebt Nichts weiteres als Namen, Worte, erläutert aber nicht, was man darunter versteht. Es reicht dieses nicht hin, um zu beweisen, daß Herr Belet in einem Verhältnisse stehe, wie behauptet werden wollte. Herr Stämpfli hat ferner einen Etat der geistlichen Funktionen angeführt. Inwiefern dieses Verzeichniß richtig ist, kann ich nicht beurtheilen; allein es kann noch viele solche geben, die nicht gerade in jenem Buche stehen, das Herr Stämpfli angeführt hat. Auch das ist einer von den Gründen, die offenbar nicht der Art sind, daß man annehmen muß, der Titel sei von der weltlichen Behörde ausgestellt. Herr Bützberger behauptet sodann, der Papst könne ohne Bewilligung der Regierung keine Verfügungen treffen. Das ist irrig. Er kann allerdings Verfügungen treffen, Dispensen ertheilen, in kirchlichen Sachen Bestimmungen treffen, ohne sich an die Regierung zu wenden und das Plazet anzurufen. Man hat noch viel über den Einfluß geredet, den die fremde Macht, nämlich der Papst, ausüben könnte, wenn Herr Belet im Großen Rathe säße, und man stützt sich darauf, daß Herr Belet kein Vermögen habe und dennoch auf gutem Fuße lebe. Ich weiß nicht, inwiefern dieses richtig sei oder nicht; aber darauf kommt es nicht an. Ich kenne Leute, die kein Vermögen besitzen und doch sehr unabhängig sind, und dieses kann ich auch von ihm vermuthen ebenso gut, als von andern Staatsbürgern. Er ist also dem Papst untergeordnet als Geistlicher. Man hat gesagt: wenn dieses, kann er dann auch Befehle vom Papst erhalten? Er kann Befehle erhalten vom Papst als Papst; allein dieser kann ihn nicht auffordern, als Kämmerer Etwas zu thun; nur als Papst also ist derselbe sein Oberer. Wenn ich nicht irre, so sind auch in dieser hohen Versammlung protestantische Geistliche; ich glaube, sogar mehrere, die, ungeachtet sie Geistliche sind, im Großen Rathe funktioniren. Kann nun die Regierung, welche zugleich geistliche Regierung im Lande ist, dieselben nicht auch zu geistlichen Stellen berufen? Offenbar. Wer da sitzt, kann keine geistliche Beamtung ausüben; aber er kann von der Regierung dazu gerufen werden. So Herr Belet; wenn er vom Papste gerufen wird, ist er nicht mehr Mitglied des Großen Rathes. Das Verhältniß ist ganz das gleiche, wie dasjenige unserer Geistlichen gegen die Regierung. So lange nicht erwiesen ist, daß Herr Abbe Belet nicht angestellt ist, sondern nur einen Titel hat, glaube ich, soll er hier sitzen dürfen. Namentlich auf seine Erklärung hin erlaube ich mir im Namen der Kommission, darauf anzutragen, da besonders die Vermuthung der Gültigkeit der Wahl da ist und diese Vermuthung nicht durch Beweisgründe gestürzt worden ist: daß die Verträglichkeit zwischen der Stelle eines Kämmerers und derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes ausgesprochen werden möchte.

Boivin. Ich stimme dem so eben von Ihnen angehörten Berichte des Herrn Moschard vollständig bei. Ich werde mir nur erlauben, eines der vorgebrachten Argumente etwas näher zu beleuchten. Geht man in die Anschauungsweise ein, Herr Kämmerer Abbe Belet stehe unter dem Befehle des Papstes, so muß man auch annehmen, alle katholischen Geistlichen befinden sich in der gleichen Stellung; und wenn Ihr Herrn Belet nicht als Mitglied des Großen Rathes zulasset, so verbietet Ihr auch den katholischen Priestern den Zutritt; denn auch sie werden von Kantonsfremden ernannt. Will man den Grundsatz annehmen, das Brevet eines Kämmerers sei unverträglich mit der Würde eines Mitglieds des Großen Rathes, so entsteht für Sie die Folge, daß ein katholischer Geistlicher in dieser Versammlung nicht Sitz haben kann. Was wird die katholische Bevölkerung dazu sagen? Man hat öfters im Großen Rathe rein katholische Fragen behandelt; und ihr wollt, daß die katholischen Geistlichen aus demselben ausgeschlossen seien, während Ihr die protestantischen Geistlichen aufnehmet. Und wenn andererseits daraus hervorgeht, daß in Folge eines

angenommenen Grundsatzes kein katholischer Geistlicher zum Deputirten im Großen Rathe ernannt werden könne, so bitte ich auch an die bedeutungsschweren Folgen davon zu denken. Ihr habt schon oft die katholische Bevölkerung im Jura in aufgeregte Spannung versetzt; ich bitte Euch, vermeidet es, nun noch neuerdings Unruhen hervorzurufen. Niemand hat zu beweisen vermocht, daß die Charge eines Ehrenkämmerers ein Civilamt sei; man hat nur Zweifel ausgesprochen; nun denn, meine Herren, in Gegenwart der Zweifel, welche vielleicht bei Einigen vorhanden sind — ich meinerseits aber habe die innigste Ueberzeugung, daß der von Herrn Abbe Belet erlangte Titel eine geistliche Würde und nicht ein Civilamt sei, — im Augenblicke nun, wo diese Zweifel Bestand haben, — soll man nicht auf die Annahme eingehen, das Amt eines Kämmerers sei ein Civilamt; diese Zweifel, Ihr müßt sie auslegen in einem nicht nur dem Herrn Abbe Belet, sondern auch der ihn wählenden Bevölkerung günstigen Sinne. Ich will hierüber nicht Mehreres sprechen; ich hoffe, diese Frage wird nicht in einem solchen Sinne entschieden werden, der geeignet wäre, die Bevölkerung des Jura in Aufregung zu bringen. Man hat gesagt und ich unterstütze es, der Papst ist bezüglich auf die katholische Bevölkerung eine Landesbehörde; man hat es bewiesen, Wer gewährt die Heirathsdispensen? In den einen Fällen ist es der Bischof, in den andern der Papst. Werden die durch den Papst übersandten Dispensen durch den Regierungsrath sanktionirt? Nein, meine Herren! die Civilbehörde ist genöthigt, sich der päpstlichen Dispense zu fügen und die Ehe feiern zu lassen. Dies beweiset, daß der Papst eine Gerichtsbarkeit in dem Lande hat, daß er demselben nicht fremd ist. — Laßt uns nicht aus den Augen verlieren, daß der Art. 80 der Verfassung die konfessionelle Freiheit gewährleistet, daß er folgerecht die Rechte der Katholiken und ihre kanonischen Gesetze garantirt, und daß gerade vermöge dieser Gesetze Beziehungen zwischen der katholischen Bevölkerung und dem Papste, der ihr Souverän ist, vorhanden sind. Warum setzt sich zur Ernennung der Pfarrer, Vikarien ꝛc. die Regierung mit den katholischen Behörden in Verbindung? Die Antwort ist leicht. Weil der Staat sie besoldet. Aber in rein religiöse Fragen hat die Regierung nicht das Recht sich einzumischen. Herr Präsident, meine Herren! Ich gehöre einem Bezirke an, dessen Bevölkerung aus Katholiken und Protestanten zusammengesetzt ist; man hat dort stets in gutem Vernehmen zusammen gelebt. Das kommt daher, daß wir Protestanten wissen, daß man Dinge achten muß, die man für sich nicht achten würde; man muß ihre Reizbarkeit schonen. Auf diese Weise ist es sehr leicht in gutem Einverständnisse zu leben. Ich hoffe, bei den vorgebrachten Gründen, und insbesondere, weil bewiesen worden ist, daß man die Verfassung nicht im Geringsten angetastet hat; ich hoffe, sage ich, der Große Rath werde einen Beschluß fassen, der dem Herrn Abbe Belet im Großen Rathe zu sitzen gestatte.

Riggeler. Noch ein Wort über die letzte Erklärung des Abbe Belet, wenn auch nach dem Schlusse der Diskussion, und über die Art und Weise der Abstimmung. Vor Allem fragt es sich: ist die Stelle eines päpstlichen Kämmeres mit derjenigen eines Großrathsmitgliedes verträglich oder nicht? Wird die Unvereinbarkeit beschlossen, so fragt es sich zunächst: ob die von Belet abgegebene Erklärung genüge oder nicht? Ich bin nämlich der Ansicht, dieselbe genüge nicht. Er will den Titel niederlegen, so lang er Mitglied des Großen Rathes ist. Angenommen, es wäre Einer russischer Oberst und als solcher auch nicht berechtigt, im Großen Rathe zu sitzen; so könnte er nach diesem Vorgang nur sagen: ich verzichte auf den Titel, so lang ich Großrath bin. Unterdessen bleibt er aber dennoch russischer Oberst und er kann nachher als solcher wieder seinen Posten einnehmen. Das geht offenbar nicht an.

Herr Präsident. Ich will zuerst über den Antrag abstimmen lassen, wie ihn die Kommission gestellt.

Karlen von der Mühlematt. Diese Abstimmungsart ist nicht richtig. Es soll zuerst der Antrag kommen: sind die beiden Stellen verträglich oder nicht?

Herr Präsident. Ich verfahre nach dem Reglement. Wer nicht zum Antrag der Kommession stimmt, mag dann zum zweiten stimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	101	Stimmen.
Dagegen	118	„

Herr Berichterstatter der Kommission. Ueber die Abstimmung nur ein Wort. Was wollte die Kommission? Von der Eigenschaft des Herrn Belet als Kämmerer ohne Weiteres absehen und die Wahl unbedingt anerkennen. Das wollte die Mehrheit nicht. Was wollen wir nun weiter? Daß nun erklärt werde: ob die beiden Stellen vereinbar seien oder nicht. Was man weiter verlangt, wüßte ich nicht.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Büßberger:	129	Stimmen.
dagegen	75	„

Herr Präsident. Man wird diesen Entscheid dem Herrn Abbe Belet mitzutheilen haben, um zu vernehmen, wozu er sich entschließt. Es frägt sich im Weitern, ob wir noch das Geschäft in Betreff des Herrn Gonzenbach vornehmen oder hier sistiren wollen.

Die Mehrheit entscheidet für den Schluß der Sitzung.

Auf den Antrag des Herrn Dr. Tieche wird noch beschlossen, die Sitzungen jeweilen des Morgens 7 Uhr zu beginnen und bis Mittags 3 Uhr dauern zu lassen.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr Nachmittags.

Berichtigung eines sinnstörenden Druckfehlers.

Auf Seite 649, erste Spalte, Zeile 20 von unten lies: „eines solchen Organes" statt: „eines solchen Antrages."

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 6. Juni 1850.
Morgens um 7 Uhr.
Provisorischer Präsident: Herr Straub.

Namensaufruf: Abwesend ist Herr Sygar.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird durchs Handmehr genehmigt.

Gigon. Gestern Morgen berichtete ich eine auf Hrn. Belet bezügliche Thatsache und sagte, es sei dieselbe im Beobachter, in der Patrie und so viel ich glaube, in der Suisse erschienen; bei diesen Worten erlaubte sich Hr. Bassy, Redaktor der Suisse, mich zu unterbrechen, indem er unter der Gallerie, wo er war, ausrief: das ist nicht wahr. Wenn ein Mitglied der Versammlung sich eine solche Unschicklichkeit zu Schulden hätte kommen lassen, hätte der Hr. Präsident den Unterbrechenden zur Ordnung rufen sollen; aber gegen eine Person, wie Hr. Bassy, finde ich, war etwas anderes zu thun. Wenn ich etwas Irrthümliches ausgesagt habe, so konnte Hr. Bassy sich seines Journals zu dessen Berichtigung bedienen, auf die Gefahr hin, das Format desselben zu vergrößern; er hat die Mittel, um sich Papier zu verschaffen. Wenn ich diese Bemerkung mache, so geschieht es, weil ich sehr unzufrieden darüber war, daß man sich gegen ein Mitglied des Großen Rathes eine solche Ungebühr zu Schulden kommen ließ.

Herr Präsident. Eine Zurechtweisung des Betreffenden war in diesem Falle von mir nicht wohl möglich, indem ich nicht gehört habe, ob das ce n'est pas vrai von einem Mitgliede der Versammlung herrühre oder nicht. Indessen kann man sich für die Zukunft vorsehen. Es ist gestern die Ansicht geäußert worden, man solle entscheiden, ob man von nun an zwei Sitzungen halten wolle oder nur eine, und wann auf den ersten Fall die Vormittags- und die Nachmittagssitzung anfangen solle. Ich halte nicht für nöthig, daß eine Diskussion darüber stattfinde, sondern will die Frage einfach ins Mehr setzen, ob man zwei Sitzungen halten wolle, oder aber nur eine. Zuerst frägt es sich, ob eine Sitzung.

Stämpfli. Wenn Sie mir das Wort gestatten, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen: daß man nur eine Sitzung halte, aber dann von Morgens 7 bis Nachmittags 3 Uhr.

Abstimmung.

Für eine Sitzung — Große Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Stämpfli — " "

Herr Präsident. Meine Herren! Die gestrige Sitzung hat mich bewogen, daß ich so frei bin und ein Paar Artikel vom Reglement ablese, in der Voraussetzung, es möchten nicht alle Mitglieder genugsam damit bekannt sein, wie es mir selbst auch zu wenig bekannt ist. §. 14 gibt dem Präsidium die Pflicht, über genaue Vollziehung der Bestimmungen des Reglements zu wachen. §. 40 giebt ihm das Recht der Zurechtweisung und des Ordnungsrufs. Weigert sich das betreffende Mitglied, sich zu unterziehen, so hat die Versammlung zu entscheiden und dasselbe sich in Austritt zu begeben. Aehnlich §. 67. Ich hoffe, meine Herren! und ich bin auch überzeugt davon, ich werde nicht in den unangenehmen Fall kommen, von diesen Vorschriften Anwendung machen zu müssen, sondern ich glaube, wir werden unsere Geschäfte innert denjenigen parlamentarischen Formen behandeln, welche vorgeschrieben sind. Meine Herren! Wir gehen nun zur Tagesordnung über, und zwar zunächst zu der Wahl des Hrn. alt-Staatsschreibers v. Gonzenbach. Beschwerde liegt keine vor, sondern einfach eine Mittheilung des Regierungsrathes über die Wahlfähigkeit des Hrn. Gonzenbach.

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Berichterstatter in dieser Frage sind die Herren Boivin und Moschard.

Die Mittheilung des Regierungsrathes wird verlesen und geht dahin: Herr Gonzenbach sei im Besitze von fünf fremden Orden. Dieses Verhältniß sei mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes nach §. 16 der Staatsverfassung unvereinbar.

Boivin, Berichterstatter. Tit.! In meiner Eigenschaft als Berichterstatter muß ich bemerken, daß es nach meiner Ansicht unnütz ist, in lange Details einzugehn; wir haben gestern die Frage behandelt, die heute vorliegt, daher hoffe ich, ihre Behandlung werde sich heute nicht in die Länge ziehen. Aus den Akten geht hervor, daß der zum Mitglied des Großen Rathes erwählte Hr. Gonzenbach die Dekorationen nicht im Dienste des Auslandes, sondern in einem zum Nutzen unseres Landes geleisteten Dienste erhalten hat. Es handelt sich darum, ob der Art. 16 der Verfassung der Aufnahme des Hrn. Gonzenbach in dieser hohen Versammlung nicht entgegen steht. Die Majorität der Kommission gieng vom Grundsatze aus, daß, wo der Buchstabe klar und deutlich spreche, man sich keinerlei Interpretirung erlauben, sondern einfach am Texte halten solle. Hier in diesem speziellen Falle ist nun aber der Art. 16 sehr bestimmt. (Hr. Boivin liest den Artikel vor und fährt folgendermaßen fort): Wenn man vom Gesichtspunkte ausgeht, die Person, von der es sich handelt, müsse Mitglied des Großen Rathes sein, damit das Verbot der Annahme eines Titels, einer Pension u. s. w. sie betreffen könne, so frägt sich, war Hr. Gonzenbach mit dem Amte eines Großrathes bekleidet zur Zeit, als er die Dekorationen annahm. Nein, meine Herren! Ich will das nicht wiederholen, was gestern schon gesagt worden ist; ich will nur bemerken, daß der Art. 10 der Verfassung von 1831 in den gleichen Ausdrücken abgefaßt ist. Ich habe die Verhandlungen des Verfassungsrathes nachgeschlagen, wo man die Auslegung des benannten Artikels findet, ich fand hierüber eine Diskussion, und erlaube mir dieselbe vorzulesen. (Hr. Boivin liest einige Reden vor, worin erklärt wird, das Verbot der Annahme von Orden betreffe nur die wirklich im Amte befindlichen Mitglieder u. s. w.) Dieß ist somit die Auslegung, welche die Kommission gestern vorgebracht hat. Und ich mache darauf aufmerksam, daß der Art. 16 der neuen Verfassung die wörtliche Kopie des Art. 10 der alten Verfassung ist, mit Ausnahme eines einzigen Wortes, welches man hierzu beigefügt hat, des Wortes „Geschenk." Wenn man es anders auslegen wollte, so wissen Sie, meine Herren, wohin das führen würde? Ein Bürger, der vor 30 Jahren eine Dekoration von einer benachbarten Macht erhalten hätte, könnte nicht Mitglied des Großen Rathes sein, weil er z. B. von Ludwig Philipp, der nicht mehr König von Frankreich ist, eine Dekoration oder einen Titel erhalten. Ihn aus einem solchen Grunde vom Großen Rathe ausschließen, hieße zu weit gehen. Man sieht viele junge Schweizer, welche im Auslande dienen, die dorthin geschickt werden, um militärische Kenntnisse zu erlangen; wenn einige aus denselben, zur Belohnung ihrer guten Aufführung und ihres Verdienstes, Dekorationen erhielten, möchten Sie, daß sie bei ihrer Rückkehr in der Heimath nicht Mitglieder des Großen Rathes, also auch nicht Militärdirektor werden könnten? Das wäre den Intressen des Landes zuwider. Der Art. 16 kann daher nicht anders als buchstäblich verstanden werden; hier würde der Geist den Buchstaben tödten. Ich will mich nicht weiter darüber einlassen; ich beharre, im Namen der Kommission, bei dem Vorschlage, den Herrn Gonzenbach in den Großen Rath zuzulassen.

Moschard, als Berichterstatter der Kommission. Hr. Präsident, meine Herren! Die Frage, welche bezüglich der Wahl des Hrn. Gonzenbach aufgeworfen worden ist, ist auch in der Kommission behandelt worden. Die Stimmen waren getheilt in eine Mehrheit und in eine Minderheit und zwar waren beide ungefähr von gleicher Stärke. Der Entscheid fiel so aus, daß Hr. Gonzenbach in dieser hohen Versammlung zugelassen werden solle. Hr. Gonzenbach erklärte auch, er werde die Orden, welche er besitze, nicht tragen während seiner Amtsdauer als Mitglied des Großen Rathes. Ich gehöre nun zur Minderheit und Hr. Boivin wird deßwegen im Sinne der Mehrheit Bericht erstatten. Die Minderheit hat die Behauptung aufgestellt, der Artikel 16 der Staatsverfassung könne nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß diejenigen, welche Orden besitzen, hier sitzen dürfen. Die Minderheit fand, §. 16, in seinem Sinn und Geist aufgefaßt, habe keinen andern Sinn, als den: kein Mitglied des Großen Rathes dürfe Titel oder Orden besitzen, während es zu dieser Versammlung gehöre. Dieses ist die Absicht des Verfassungsrathes und auch Ihrer Minderheit. Schon gestern wurde über den in Frage liegenden Grundsatz so viel gesprochen, daß ich kein Wort weiter verlieren will. Die Ansichten sind beiderseits erläutert worden und ich habe nichts mehr beizufügen. Wenn ich diese Bemerkung als Correferent mache, so glaube ich die Ansichten der Minderheit auszusprechen.

Weber. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe gestern gegen die Zulassung des Herrn Abbe Belet gestimmt, gestützt auf §. 20 der Verfassung, der zu seinen Ungunsten ausgelegt werden mußte. Heute haben wir es mit einem andern Falle zu thun, mit demjenigen, der einzig den §. 16 beschlägt und keinen andern, und dieser Paragraph kann nicht gegen Zulassung des Herrn Gonzenbach in Anwendung kommen. Was die Frage im Speziellen betrifft, will ich nicht eintreten, ob die Wahl des Herrn Gonzenbach eine erwünschte sei oder nicht, eine gute oder nicht. Das souveräne Volk des Wahlkreises Bolligen hat sich darüber ausgesprochen, und es kann sich unter uns nur einzig noch fragen: ist diese Wahl mit der Verfassung verträglich oder nicht? Was die Orden betrifft, so setze ich wenig Werth darauf. Ich sehe sie nicht gerne und bin auch nicht dafür eingenommen. Doch hat uns Herr Gonzenbach erklärt, er werde seine Orden nicht tragen, so lange er Mitglied des Großen Rathes sei. Ich sähe es nicht ungerne, wenn wir dazu kämen, ein Gesetz zu erlassen, wodurch jedem Mitgliede des Großen Rathes im Gebiete der Republik das Tragen von Orden verboten wäre. Wenn ich nun gegen die Orden im Allgemeinen eingenommen bin und wenn ich Jemand, wenn er einen Orden hat, nicht mehr respektire, als wenn er keinen hätte, so muß ich denn doch auch bemerken, daß ich Manchen trotz seines Ordens mehr respektire, als manchen Andern, der keinen hat, aber gerne einen solchen hätte. Daß übrigens ein Orden den Charakter eines Mannes weder heben noch schwächen kann, könnte durch Beispiele frappant und klar nachgewiesen werden. Einer der edelsten Eidgenossen, über den man zur Zeit des Feldzuges gegen den Sonderbund froh war, unser verehrter Herr General Dufour, trägt auch einen Orden, und doch hat ihn vor kaum zwei Jahren das bernische Volk zu einem Mitgliede des Nationalrathes gewählt. Ich gehe nun zur Sache über. Man hat sich in Interpretationen eingelassen. Die Verfassungen von 1831 und 1846 sind über den vorliegenden Punkt fast gleichlautend, mit Ausnahme, daß diejenige von 1846 die Worte mehr hat „oder Geschenke". Es ist auch durch Zitationen aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes deutlich gezeigt worden, daß man den Sinn in den Artikel setzen wollte: es dürfe ein Mitglied weder Pensionen, noch Titel oder Orden „annehmen", und daß der Verfassungsrath von „behalten dürfen" abstrahirte. Ich glaube, derselbe habe damals nicht recht gehandelt. Ich hätte damals schon zum Strengern stimmen können, obwohl ich nicht glaube, daß es auf den Mann von großem Einfluß sei, habe er einen Orden oder nicht. Aber gegenwärtig handelt es sich gar nicht darum. Wenn Sie nun die Antezedentien ins Auge fassen, wie der Große Rath bisher vorkommende Fälle erledigte, so müssen Sie dem Worte „annehmen" unzweifelhaft den Sinn beilegen: man dürfe keine Orden ꝛc. annehmen, während man Mitglied des Großen Rathes sei; diejenigen aber, welche schon solche besitzen, dürfen dieselben auch behalten. Seit der Verfassung von 1831 bis und seit 1846 ist mancher Fall der Art vorgekommen. Man hat gestern von Herrn Hofmayer, von Herrn Oberst Zimmerli und Andern gesprochen, deren Orden in diesem Sinne erklärt werden. Man hat besonders auch Fälle bezeichnet, die seit 1846 behandelt worden sind. Ich habe auf der Staatskanzlei die Protokolle nachgeschlagen und namentlich den Fall nachgelesen, wo es sich darum handelte, ob die Stelle des Herrn Oberst Zimmerli, als Chef des Stabes, vereinbar sei mit seinem Orden. Die Sache war auf einen Antrag des Herrn Karlen von der Mühlematt angeregt worden. Der Antrag des Regierungsrathes lautete gerade bei jenem Anlaß dahin, die Stelle eines Chefs des Stabes nicht mit dem Tragen seines Ordens unverträglich zu erklären. So der Antrag der Regierung. Und was that man darauf? Man hat ohne Widerspruch und einhellig diesen Antrag der Regierung zum Beschluß erhoben. Nicht einmal eine abweichende Ansicht hat sich geäußert und der Antrag wurde einfach durch das Handmehr genehmigt. Das geschah im Oktober 1848. Nun sagt aber die Verfassung von Mitgliedern des Großen Rathes und Beamten das Nämliche; sie stellt sie durchaus auf die gleiche Linie. Es ist da kein Unterschied zu machen. Hierauf hat man nicht mit Unrecht einen Interpretationsgrund gestützt. Denn es waren noch nicht zwei Jahre verflossen, nachdem die Verfassung in diesem Saale berathen worden, und nachdem dieselben Mitglieder des Verfassungsrathes hernach Großräthe geworden, weßhalb sie sich noch sehr gut an die Diskussionen im Verfassungsrathe haben erinnern können — als sie diesen Beschluß gefaßt. Diese haben auch interpretiren können, welches der Sinn des Artikels war. Und wenn man nun sagt, man halte sich nicht an Interpretativbeschlüsse, so sage ich: das bedaure ich. Wenn der Buchstabe so klar ist, so sollte man sich nicht auf andere Interpretationen einlassen, oder dann möchte ich doch mißrathen, daß man einen andern Sinn unterlege, als denjenigen, den eine Bestimmung nach den gewöhnlichen Regeln der Grammatik und des Sprachgebrauchs hat. Von der grammatikalischen geht es erst an die logische Auslegung. Letztere ist bereits gemacht worden. Und ich sage wiederholt: diejenigen werden den Sinn und Geist des angerufenen Artikels am Besten gewußt haben, welche die Stelle des Herrn Zimmerli, als des Chefs des Stabes, mit seinem Orden verträglich fanden. Aber gehen Sie nur an die grammatikalische Auslegung — ich will die Versammlung nicht damit aufhalten — lesen Sie es Wort für Wort, und Sie werden keinen andern Sinn herausbringen. Ich erlaube mir, noch an ein anderes Antezedens zu erinnern, welches meines Wissens Niemand berührt hat; und doch ist es hier passirt. Wenigstens sprechen die öffentlichen Blätter davon, daß ein Mitglied hier erklärte, es sei österreichischer Freiherr. Diese Erklärung ist gemacht worden, und Sie haben den Betreffenden nicht von seiner Stelle gewiesen. Wenn der aber dieß erklärt und Sie ihn sitzen lassen, wollen wir denn hier noch von Sinn und Geist eines Artikels und von grammatikalischer Auslegung reden? Nein, das geht gegen mein Gewissen. Ich komme noch auf einen andern Punkt, und das ist namentlich der Standpunkt der Bundesverfassung. Die Bundesverfassung erklärt in ihrem §. 12: es soll das Annehmen von Titeln, Orden, Geschenken ꝛc. von fremden Staaten den Bundesräthen, Mitgliedern der Bundesversammlung, eidgenössischen Beamten u. s. w. untersagt sein. Im Nachsatz heißt es sodann von Solchen, welche bereits Orden ꝛc. besitzen, sie dürfen „während der Bekleidung ihrer Aemter davon keinen Gebrauch machen." Das ist deutlich. Aber man kommt mir und sagt: Die Bundesverfassung macht für uns nicht die Regel für kantonale Sachen. Kann sein. Aber ich erinnere Sie daran, daß in kürzester Zeit sich nach und nach alle Kantonalverfassungen an die Bundesverfassung anschließen werden; und ich glaube, daß wir nach und nach dazu kommen, die Bundesverfassung als Norm anzunehmen. Das ist offenbar das allseitige Bedürfniß, um allmälig zu einer gewissen Uniformität zu gelangen. Da die Bundesverfassung in dieser Beziehung deutlich ist, würden wir

offenbar dahin kommen, Dinge zu beschließen, welche den Bestimmungen anderer Kantone offenbar zuwiderlaufen und für deren Bürger höchst lästig wären. Und für alle diejenigen, welche an ein Einheitssystem denken, die je ein solches herbeiwünschen, möchte ich dieses sehr zur Beherzigung empfehlen. Mich freut der Takt, den Herr Gonzenbach in seiner Erklärung bewiesen. Es hat mich auch gefreut, daß er mir auf eine Frage, die ich gestern an ihn richtete, die feierliche Erklärung gegeben: was Pensionen betreffe, oder was immer für Obligationen gegen diejenigen, welche ihm die fraglichen Orden verliehen haben, so sei er in jeder Beziehung vollständig frei. Das habe ich als Zusatz noch beifügen wollen. Ich hätte noch Manches zu bemerken; allein ich will den Umständen Rechnung tragen und abbrechen. Ich stimme zum Antrag der Mehrheit der Kommission.

Karlen von der Mühlematt. Der vorige Redner hat einen Umstand berührt, der mich zu einer Rektifikation veranlaßt. Allerdings habe ich seiner Zeit einen Antrag gestellt in Betreff des Herrn Zimmerli. Ich konnte es nämlich nicht vereinigen, daß seine Staatsstelle sich mit dem vielfach berührten §. der Verfassung vertrage, indem Herr Zimmerli einen Orden trug. Nun aber hat der Große Rath damals so dezidirt. Aber auf was für einen Vorfall hin? Der Regierungsrath hat den Anzug vorausgesehen, sich erkundigt und Herr Präsident Funk erklärte der Versammlung: Herr Oberst Zimmerli trage den Orden nicht mehr. Auf diesen Vorfall hin erfolgte der Entscheid des Großen Rathes. Ich komme auf die vorliegende Frage, werde aber ganz kurz sein, denn ich begreife die Künste nicht, welche man anwendet, um Gesetze auszulegen. Ich bedaure, die Sache anders interpretiren zu müssen. Indessen soll jedes Mitglied seiner Pflicht gemäß seine Meinung so gut als möglich abzugeben suchen. Ich glaube, es habe vernünftiger Weise die Absicht des Gesetzgebers nicht sein können, daß ein Gesetz erlassen werde, wie es von Seite der Kommission angesehen wird. Der Sinn kann nur der sein, daß dasjenige Mitglied, das im Besitze von Orden, Titeln oder Pensionen ist, nur insofern, als es Mitglied der Behörde ist, in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Fürsten oder fremden Staate nicht stehen dürfe. Als Privatmann könnte man es Keinem verbieten. Ich glaube, man solle dem Sinn und Geist des Gesetzgebers Folge geben in einer solchen Frage, und sich nicht auf künstliche Interpretationen verlegen.

Karlen von Diemtigen. Ich will der Erste sein, der die Sünde auf sich nimmt, welche Herr Gonzenbach in seiner Erklärung vom 29. Mai denjenigen vorwirft, die seinen Orden mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes für unverträglich halten. Ich bin dieser Ansicht, und glaube dennoch kein Sünder gegen das Vaterland, kein elender Verläumder zu sein. Herr Gonzenbach sagt nämlich in seiner Erklärung an seine Wähler: „Eine solche Beschuldigung ist aber meiner Ansicht nach diejenige, als könnte ein Schweizer, durch ein grünes oder rothes Seidenbändchen, mit einem fremden Staate enger verknüpft werden — als die tausend Bande der Natur ihn an sein Vaterland fesseln. Ein Schweizer, der eine solche Beschuldigung gegen einen seiner Landsleute ausspricht, versündigt sich nicht nur an dem Betreffenden, sondern an dem Vaterland, das er durch einen derartigen Zweifel entheiligt, und an sich selbst, indem er sich dadurch zu elender Verläumdung erniedrigt." — Herr Präsident, meine Herren! Ich finde, das sei kein Kompliment für diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche von solchen Orden nichts wissen wollen. Herr Gonzenbach mag in solchen Dingen seine eigene Meinung haben, aber er lasse sie auch Andern, wenn Einer eine andere Ueberzeugung hat. Wenigstens ich lasse mich deßwegen nicht gerne einen elenden Verläumder nennen, und es nimmt mich Wunder, was meine Wähler dazu sagen würden, wenn ich einen solchen Vorwurf auf mich nehme. Ich will nicht den Versuch machen mit künstlichen Auslegungen. Ich bin kein Jurist und es kommt mir kurios vor, daß man heute mit solcher Wortklauberei fortfahren will. Ich sage nur: wenn die Interpretation der Verfassung von 1831 genügend wäre, und im Willen des Volkes, so hätten wir die Revision von 1846 nicht gebraucht. Und ich berufe mich noch einmal darauf, was der damalige Berichterstatter im Verfassungsrathe, Herr Bundesrath Ochsenbein, als den Sinn und Geist der fraglichen Bestimmung bezeichnete. Sie hat nämlich nach seinen ausdrücklichen Worten keinen andern Zweck, als: „damit der Große Rath keine Elemente in sich trage, die in einer oder anderer Beziehung vom Auslande abhängig sind." Ich mache Herrn Gonzenbach nicht den Vorwurf, will ihm auch nicht einmal den Verdacht unterschieben, als würde er unserer Freiheit gefährlich sein. Weit entfernt. Ich habe aus seiner Broschüre gesehen, auf welche Weise er seine Orden erhalten hat, und finde darin nichts Gefährliches für die schweizerische Freiheit. Aber ich muß, und kann nicht anders als die Verfassung von 1846 so interpretiren. Wenn wir unsere Wähler fragen: ist das der Sinn des Verfassungsrathes gewesen? so werden sie laut und deutlich sagen, wohin solche Orden u. s. w. gehören. Unsere Wähler wollen nichts davon in der obersten Landesbehörde. Doch ich richte mich nicht nur gegen eine Person, und Herr Gonzenbach möge es mir nicht übel nehmen. Allein es hätten sich noch mehrere solche Besitzer von Orden unter den Gewählten zeigen können; vielleicht hätte sich Einer dabei befinden können, der zum Nachtheil der schweizerischen Freiheit mit Königen und Fürsten im Bunde stände. Ich bin weit entfernt, auf Herrn Gonzenbach anzuspielen, und wenn er sagt, daß ein Schweizer nicht „durch ein grünes oder rothes Seidenbändchen mit einem fremden Staate enger verknüpft werden könne, als die tausend Bande der Natur ihn an sein Vaterland fesseln", so glaube ich zwar, daß dieß bei ihm der Fall sei. Allein denken wir zurück, denken wir an den Waldshuterverrath und andere Vorgänge. Sie sind Ihnen Allen so gut bekannt als mir. Ich stelle den Antrag, daß erklärt werde: Herr Gonzenbach habe nicht die Eigenschaften eines Mitgliedes des Großen Rathes.

Fischer von Reichenbach. Ich warne vor Anzüglichkeiten, Herr Präsident!

Kurz. Herr Präsident, meine Herren! Ich will nur an einen Umstand erinnern. Herr Karlen sagt, er sei immer der Ansicht gewesen, daß eine Beamtung oder eine Großrathsstelle für Jemand, der einen Orden besitzt, unzuläßig sei. Nun habe ich die Verhandlungen nachgelesen, welche seiner Zeit über den Anzug des andern Herrn Karlen geführt wurden. Nun finde ich, daß wenigstens nach dem Verzeichniß der Abwesenden Herr Hauptm. Karlen unter den Anwesenden sich befand. Nun wurde damals von Seite der Regierung der Antrag gestellt, die Stelle des Herrn Obersten Zimmerli sei ungeachtet seines Ordens zuläßig. Es ist namentlich am Schlusse des regierungsräthlichen Vortrages gesagt: daß Herr Zimmerli erklärt habe, es sei mit seinem Orden weder eine Pension, noch sonst ein Vortheil verknüpft. Dahin ging der Antrag der Regierung. Es wurde über denselben durch das Handmehr abgestimmt. Kein Mensch hat widersprochen. Herr Karlen selbst war zugegen, und auch er hat nicht widersprochen. Damals hat der Große Rath also einstimmig angenommen, die Verfassung werde nicht verletzt. Sogar das Tragen des Ordens wurde nicht verboten, insofern mit dessen Besitz keine Pension verbunden sei, indem dadurch nicht anzunehmen sei, daß ein Abhängigkeitsverhältniß vorhanden sei. Allerdings hat der Berichterstatter am Schlusse bemerkt, Herr Zimmerli habe auf das Tragen seines Ordens verzichtet, und hat diese Erklärung zu Protokoll gegeben; allein der Antrag der Regierung hatte nicht einmal darauf Bezug genommen. Herr Präsident, meine Herren! Das war vor ungefähr zwei Jahren. Der ganze Große Rath hat dem Antrage beigestimmt. Auch Herr Karlen; denn nach dem Protokoll war er anwesend. Und heute, wo ein ganz gleicher Fall vorliegt, erklärt man, man könne es unmöglich zugeben. Auch Herr Gonzenbach besitzt Orden, es ist wahr; er hat aber das für sich, daß er keinen angenommen hat, als nachdem er ausdrücklich von der obersten Behörde der Eidgenossenschaft dazu ermächtigt war; und zwar war beim ersten Mal, als er einen solchen Orden erhielt, der damalige Regierungsrath von Bern eidgenössischer Vorort und hat ihn ausdrücklich dazu autorisirt. Wenn ich dieser Thatsache nicht entscheidende Wichtig-

keit beilege, so hat sie doch immerhin einige Bedeutung. Herr Oberst Zimmerli hat seinen Orden angenommen, weil er glaubte, er dürfe; Herr Gonzenbach aber hat zuerst die Erlaubniß der höchsten schweizerischen Behörde nachgesucht. Sodann hat Herr Karlen eine Stelle des Schreibens von Herrn Gonzenbach an seine Wähler ganz unrichtig aufgefaßt und eine Beschuldigung auf sich bezogen, die nicht auf ihn bezogen werden konnte. Es heißt darin, daß, wenn Jemand glauben würde, Einer, der Orden besitze, werde durch ein rothes oder grünes Bändchen enger mit einem fremden Staate verknüpft, als mit dem Vaterlande, dieses eine Beschuldigung wäre. Damit ist nicht gesagt, daß nicht behauptet werden könne, es liege darin mehr oder weniger ein Band. Aber der Komparativ muß wohl ins Auge gefaßt werden. Es ist dort von einem weit engern Bande die Rede und die Beschuldigung tritt erst ein, wenn gesagt würde: er sei durch die Orden enger gebunden, als durch das Band des Vaterlandes. Das will Herr Gonzenbach nicht behaupten, es könne nicht die Meinung entstehen, daß ein Band von mehr oder weniger engen Beziehungen in Folge der Orden existire. Aber gerade das Mehr oder Weniger ist hier entscheidend, und der Sinn der angeführten Erklärung ist: kein Schweizer wird dadurch enger gebunden werden, als er durch das Band der Natur an das Vaterland geknüpft ist. Dieß in Bezug auf die Interpretation der Stelle des Schreibens von Hrn. Gonzenbach an seine Wähler; sie ist offenbar irrig interpretirt worden. Uebrigens glaube ich, wenn man solche Antezedentien hat, wie hier, so könne man ohne Vorwurf, Etwas in die Verfassung legen zu wollen, was nicht in derselben ist, sich auf einen solchen Vorfall berufen. Man hat schon gestern dieselbe Bestimmung der Verfassung mit Beispielen belegt. So kam eine ähnliche Angelegenheit mit Herrn Oberst Lutstorf noch unter der Verfassung von 1831 zur Sprache und wurde so ausgelegt, wie die Mehrheit der Kommission sie heute auslegt. So damals, wie unter der letztabgetretenen Verwaltung, und somit muß auch diese Bestimmung auf den Fall von Herrn Gonzenbach die gleiche Anwendung finden, wie seit zwanzig Jahren. Ich stimme unbedingt und mit der innigsten Ueberzeugung für Zulassung.

Stämpfli. Die vorliegende Frage ist entscheidend für alle ähnlichen Verhältnisse, namentlich für Ordensverhältnisse, die man nicht genau kennt. Ich bin insoweit mit der Erklärung des Herrn Gonzenbach an seine Wähler einverstanden, daß ein grünes oder rothes seidenes Bändchen und allfällig noch ein Kreuzchen daran, nicht viel zu sagen habe. Aber auf dieses äußere Zeichen kommt es auch nicht viel an, sondern man muß eben wissen, was die Statuten dieses oder jenes Ordens mit sich bringen. Denn jeder Orden in Europa hat seine Statuten und in denselben ist festgesetzt, welche Rechte und Pflichten die Mitglieder haben. Es gibt verschiedene Klassen derselben. Es gibt auch Zivilorden, wie wirkliche und Ehrenmitglieder. Und es ist nicht außer Acht zu lassen, daß mit den meisten Orden Vortheile verbunden sind, ja bei der größten Zahl derselben gibt es materielle Vortheile, Pensionen oder sonstige Vorrechte, namentlich bei wirklichen Mitgliedern. Aber sie haben auch gewisse sogenannte Ehrenrechte. Wenn ein solches Mitglied in einen fremden Staat kommt, so genießt es Ehrenvorrechte. Deßwegen sage ich, man muß die Statuten dieser Orden kennen, um die Verhältnisse ihrer Mitglieder zu beurtheilen, und in diesem Falle muß man ganz besonders die Statuten kennen des großherzoglich badischen Zähringerordens, des Ordens der würtembergischen Krone, des St. Moriz- und Lazarusordens von Sardinien, der Ehrenlegion in Frankreich u. s. w. Diese kennen wir aber eben nicht. Auch ich kenne sie nicht, ich gestehe es; aber einzelne Verhältnisse derselben kenne ich, die mich bestimmen, in dieser Frage, ob Herr Gonzenbach hier sitzen dürfe oder nicht. Was zunächst die beiden Orden der französischen Ehrenlegion und des badischen Zähringerordens betrifft, so sind diese nicht nur Orden an sich und ohne Verpflichtung, sondern sie verleihen einen Ordenstitel. Denn als Insigne dieses Ordens wird dem Mitgliede das Ritterkreuz gegeben und in Folge dessen tragen alle Ordensmitglieder den Titel „Ritter", nehmen also eine Stellung ein, die einem Adelstitel entspricht und nehmen einen Adelstitel selbst an. Das ist in allen Lehrbüchern des Staatsrechtes anerkannt. Eben so verleiht auch der Lazarusorden einen Titel, und ich erlaube mir darüber folgendes Nähere anzuführen. Ich bitte ab, wenn ich einige Augenblicke unterbrechen muß. (Verliest eine Stelle aus einer Statistik), woraus hervorgeht, daß dieser Orden im Jahre 1434 zu Ehren des Herrn Amadeus und Lazarus vom ersten Herzog von Sardinien gestiftet wurde und sehr wohlhabend ist.) Ich glaube nun zwar, daß Herr Gonzenbach nur Ehrenmitglied sei; allein wenn er auch nur Ehrenmitglied ist und zu Sardinien in irgend ein Verhältniß tritt, so gibt ihm dieser Ehrentitel Vortheile und materiellen Genuß. Das Letzte und Schlagendste aber ist der Orden vom König von Würtemberg, den Herr Gonzenbach erhalten hat. Herr Gonzenbach nennt ihn den Orden der würtembergischen Krone. Wenn wir untersuchen, wie es sich damit verhalte, so finden wir auch hier Auskunft. Am 6. Nov. 1806 wurde in Würtemberg der Zivilverdienstorden von König Friedrich gestiftet. Im Jahre 1816 wurde dieser Orden mit demjenigen der würtembergischen Krone vereinigt, welchen König Wilhelm gestiftet hatte. Es waren dieß also früher zwei getrennte Orden, nämlich bis 1816 der sogenannte Zivilverdienstorden, der mit demjenigen der würtembergischen Krone verschmelzt wurde. Nun ist in der Statistik wieder ausgesprochen, daß der Zivilverdienstorden den persönlichen Adel verleiht. Wenn sich dieses nun aus einer solchen Statistik ergiebt und wir derselben Glauben beimessen können, so steht fest, daß Herr Gonzenbach persönlich geadelt ist, daß er ein würtembergischer Adeliger ist. Dieses dehnt sich zwar nicht auf seine Kinder aus, aber er persönlich genießt alle Vorrechte, welche der Zivilverdienstorden den würtembergischen Adeligen verleiht. Wenn das nun richtig ist, daß, wenn er nach Würtemberg kommt, dort alle Vorrechte eines Adeligen hat, so kann man dann nicht zugeben, daß er nur ein seidenes Bändchen trage und vielleicht ein Kreuzchen daran, an dem nichts weiter gelegen sei. Das ist bei mir nicht entscheidend, wenn er auch erklärt, seine Orden nicht tragen zu wollen, sondern das ist entscheidend für mich, daß er, wenn er sich während seiner Amtsdauer von 4 Jahren als Mitglied des Großen Rathes hinaus nach Würtemberg begiebt, dort nicht als ein ganz freier, unabhängiger Schweizer behandelt wird, sondern weil er gewisse Vorrechte, Vortheile, Anhänglichkeiten gewisser Beziehungen genießt. Das bestimmt mich, meine Stimme dahin abzugeben, daß ein solches Verhältniß nicht auf ein Mitglied des bernischen Großen Rathes passe. Herr Gonzenbach fühlt dieses selbst, indem er in seiner letzten Erklärung versichert, er werde, „um dem Grundsatze der Gleichheit zu huldigen, die fraglichen Orden nicht tragen, so lange er Mitglied des Großen Rathes zu sein die Ehre habe." Also, um dem Grundsatze der Gleichheit zu huldigen, giebt Herr Gonzenbach diese Erklärung. Das heißt so viel als: ich stehe zwar auf einer höhern Stufe, aber im Großen Rathe steige ich Euch zu Gefallen zu Euch herab. Allein er sagt nicht, daß, wenn er hinausgeht, er auf der gleichen Stufe wolle stehen bleiben, wie hier. Wie gesagt, das ist bei mir nicht entscheidend, ob er seine Orden eine Zeit lang bei Seite lege, während er im bernischen Großen Rathe sei, sondern das Andere: daß er, sobald er über die Schweizergrenze hinauskommt, sich wieder auf die Stufe seiner Orden erhebt. Zum Schluß nur das: wir sollen in diesen Fragen sehr eifersüchtig als Republikaner sein für unsere Unabhängigkeit. Ich will an die frühere Schweizergeschichte nicht erinnern. Ich will nur bemerken, daß es früher schon oft sehr weit gekommen ist in solchen Dingen, so daß der Gesetzgeber in den Fall kam, die strengsten Bestimmungen zu erlassen. Ein Hauptmotiv dafür war der Umstand, daß die damaligen Gewalthaber zu viel mit fremden Höfen verkehrten, daß sie in Abhängigkeit standen durch goldene Ketten, Orden ꝛc. Auch wir sollen eifersüchtig wachen. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß unsere Mitrepublikaner in Nordamerika die Sache gleich auffassen. Nach dem Unabhängigkeitskampfe in den 1780er Jahren wollten die Offiziere des Freiheitsheeres zum Andenken an den Befreiungskrieg auch einen Orden stiften und denselben Cincinnatusorden heißen. Der damals bestehende Senat ertheilte erst nach langem heftigen Widerstande seine Genehmigung, und doch betraf es nicht einen fremden, sondern

einen einheimischen Orden. Später jedoch wurde die Theilnahme so gering, bis der Orden endlich ganz zu Grunde ging. Es konnte also dort nicht einmal ein Orden aufkommen. Wir sollen als Republikaner die gleiche Eifersucht beweisen und die Annahme von fremden Orden nicht dadurch sanktioniren, daß wir Mitglieder zulassen, welche solche besitzen. Wir würden dadurch auf einen Weg gerathen, der uns sehr weit führen könnte. Zudem möchte man glauben, daß wir einzig streng seien in solchen Sachen, was durchaus nicht der Fall ist. Auch in monarchischen Staaten ist man streng. So ist in Oesterreich ausdrücklich die Annahme eines Ordens von einem fremden Staate verboten ohne vorherige Genehmigung des Kaisers. Solche Bestimmungen sind in allen monarchischen Staaten aufgestellt und zwar nicht nur etwa gegen Beamte, sondern gegen „alle Staatsangehörige". Wenn man nun in monarchischen Staaten so weit geht, so hat man im Kanton Bern noch zweimal mehr Grund, gar keinem Mitgliede einer Behörde die Annahme oder das Besitzen von Orden zu gestatten. Herr Präsident, meine Herren! Ich will nicht auf Interpretationen eintreten, ich erlaubte mir nur, auf den Geist der Verfassung und auf das thatsächliche Verhältniß aufmerksam zu machen, um daraus den Schluß herzuleiten, daß das Besitzen von Orden ꝛc. mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sich nicht vertrage, daß die Erklärung des Herrn Gonzenbach nicht genüge. Ist es ihm damit Ernst, so muß er die Insignien seiner Orden nicht nur in die Schublade legen, um sie gelegentlich wieder herauszunehmen, sondern er muß sie offiziell abgeben und auf diplomatischem Wege zurückschicken.

Hiltbrunner. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Regierungspräsident findet großes Bedenken gegen die Admission des Herrn Gonzenbach, weil er die Statuten der verschiedenen Orden nicht kenne, welche derselbe besitze. Ich finde aber, daß der Sinn und Geist der Verfassung, abgesehen von diesen Statuten, derselbe bleibt. Es ist gestern und heute viel von Handhabung der Verfassung und des Volkswillens gesprochen worden. Herr Präsident, meine Herren! Ich zähle mich auch zum Volke und bin betheiligt an der Volkssouveränetät durch den Ausspruch meiner Meinung. Der §. 2 der Verfassung sagt deutlich, daß die Souveränetät auf dem gesammten Volke beruht. Wenn also das Volk souverän ist und seine Repräsentanten in die oberste Landesbehörde wählt, so hatte auch der Wahlkreis Bolligen diese Berechtigung. Im Momente der Wahl war es den Gliedern dieses Wahlkreises wohl bekannt, daß Herr Gonzenbach Orden besitze. Herr Gonzenbach machte seine Wähler selbst darauf aufmerksam, dennoch fanden dieselben keinen Anstand. Entsprechen wir aber dem Volkswillen, wenn wir, entgegen dieser Bestimmung der Verfassung, dem Wahlkreis Bolligen das Recht nehmen, durch seinen Deputirten hier zu stimmen? Gegen eine solche Auslegung des Volkswillens und gegen die Interpretation des Herrn Regierungspräsidenten protestire ich. Es ist schon von Herrn Boivin bemerkt worden, zu welchen Konsequenzen wir kämen, wenn wir dekorirte Bürger hier nicht zuließen. Wie fatal wäre es z. B. in militärischer Beziehung, wenn junge, tüchtige Männer sich ins Ausland begeben, um sich dort in ihrem Fache auszubilden, wenn sie sich dort auszeichneten, heimkehrten und wir ihnen dann gerade in Folge dieser Auszeichnung den Zutritt in unsere Landesbehörde verweigern würden? Es ist bemerkt worden, in welchen Widerspruch wir gerathen würden, wenn wir z. B. gegenüber unserm verehrten Herrn General Dufour, dem das Oberkommando über sämmtliche eidgenössische Truppen anvertraut wurde, die höchste Mission, welche ein Schweizer je haben kann, wenn wir ihm gegenüber aussprechen würden, seine Orden seien mit der Stelle eines bernischen Großrathsmitgliedes unverträglich. Ich würde es bedauern, ja ich würde mich geradezu schämen.

Fueter. Ich erlaube mir in dieser Frage auch einige Worte. Wie diese Sache zur Sprache gekommen ist, habe ich die Verfassung zur Hand genommen. Ich habe vor Allem nachgesehen, wer vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer in den Großen Rath wählbar ist. §. 10 sagt: „Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat." Also sind Alle wählbar, mit Ausnahme, wer vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Nun sagt §. 4, wer vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Auf jeden Fall Niemand, der Orden hat, sondern nur die Geisteskranken, die Besteuerten, diejenigen, denen der Besuch der Wirthshäuser verboten ist, und die in einem andern Staate politische Rechte ausüben. Wo steht es, daß die Orden ausgeschlossen sind? Ich finde es nirgends. Schon aus diesem Grunde ist die Ansicht falsch, daß zwischen „annehmen" und „besitzen" kein Unterschied zu machen sei. Vielmehr ist ein großer Unterschied zu machen. Schon im frühern Großen Rath habe ich oft gesehen, daß Herr Oberst Zimmerli mit seinem Orden auf der Brust im Saale erschien, so auch Herr Oberst Hofmaier, Herr Oberst Lutstorf, und keinem Menschen wäre es eingefallen, etwas dagegen einzuwenden. Und doch ist der betreffende Paragraph der damaligen Verfassung fast gleichlautend, wie der jetzige. Wie habe ich damals räsonnirt? Ich habe räsonnirt: wo man etwas nicht länger haben wollte, da hat man es deutlich gesagt. Hätte man also nach der Ansicht mehrerer Redner verfahren wollen, so würde man nicht das Wort „annehmen", sondern „besitzen" in die Verfassung niedergelegt haben. Aber das hat kein Mensch gesagt. Nur Herr Weingart machte eine Bemerkung, aber in einer ganz andern Sache. Er hat beabsichtigt, diejenigen auszuschließen, welche in ausländischen Diensten gestanden; aber auch diese Ansicht wurde schon in der Verfassungskommission mit großer Mehrheit von der Hand gewiesen. Ich habe gar keinen Zweifel über die Interpretation des angerufenen Paragraphen. Ich komme nun auf ein paar Argumente des verehrlichen Herrn Stämpfli zu sprechen. Er sagt, daß die Besitzer von Orden in gewissen Verhältnissen, Kongregationen u. dgl. stehen, und daß namentlich auch Herr Gonzenbach in einem Dienstverhältnisse zum Auslande sich befinde und Verpflichtungen übernommen habe. Ich habe nun kurz vorher den Herrn Gonzenbach über diese Verhältnisse um Auskunft gefragt, und er hatte die Güte, mir zu erklären, daß bei allen fremden Orden jeder Art ein sehr großer Unterschied gemacht werde, ob der Besitzer der Dekoration ein Ausländer oder Inländer sei. Den inländischen Besitzern würden die Statuten mitgetheilt und ihnen der Eid abgenommen. Er aber habe nicht nur den Eid nicht geleistet, sondern ihm seien nicht einmal die Statuten mitgetheilt worden. Und wie kam Herr Gonzenbach in den Besitz seiner Orden? Alle ohne Ausnahme hat er sich erworben durch Dienste, welche er der Eidgenossenschaft geleistet. Die unzweifelhaftesten Beweise dafür sind die günstigsten Zeugnisse der jeweiligen Vororte, welche ihn im Namen der Eidgenossenschaft mit Missionen betraut haben. Er durfte die Orden annehmen, so gut als der andere Gesandte, der mit ihm auch beauftragt gewesen, ähnliche Geschenke auch angenommen hat. Wenn man die Sache nicht — ich weiß nicht, auf welche Weise — verkünsteln will, so muß man sich vollkommen befriedigt erklären. Wenigstens ich erkläre mich mit der Erklärung, die Herr Gonzenbach uns abgegeben, vollkommen befriedigt.

Imobersteg. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe in dieser Angelegenheit das Wort noch nicht ergriffen. Ich frage auch nicht, ob der Gewählte der Versammlung angenehm sei oder nicht; auf der andern Seite aber möchte ich mich auch nicht unbedingt auf die Souveränetät eines einzelnen Kreises berufen. Denn kein Wahlkreis hat das Recht, auf eine Weise zu wählen, wie es die Verfassung nicht erlaubt. Herr Präsident, meine Herren! Der Berichterstatter der Mehrheit hat uns erklärt, er wolle nicht lang sein, und machte uns auf die vielen Analogien aufmerksam mit der gestrigen Debatte. Ich kann das zugeben, und es läßt sich nicht verkennen, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden Fragen besteht. Darum hat man denn auch gestern bei der Frage über die Zulassung des Herrn Belet immer diese Sache hineingezogen. Ich glaube, man habe durch den gestrigen Beschluß in der vorliegenden Frage auch entschieden. Man kömmt wieder einmal auf das Feld der Interpretation. Es ist eine eigene Sache damit. Einmal hält man sich an den trockenen Buchstaben; das andere Mal, wenn es sich besser schickt, nimmt

man den Sinn und Geist einer Bestimmung, je nach den Umständen. In den letzten Tagen hat man so und anders interpretirt, und man ist am besten zum Zweck gelangt, wenn der gesunde Verstand sich die Frage so stellte: Welche Absicht hatte man zur Zeit der Erlassung der Verfassung oder des Gesetzes? Ich frage mich weniger als Jurist, als wie sich Jeder gefragt haben würde zur Zeit des Verfassungsrathes. Damals war über diesen Punkt nicht eine Diskussion So allgemein war man in der Sache einverstanden. Wenn wir den § 16 so interpretiren wollen, wie er zu Gunsten des Herrn Gonzenbach und zu Gunsten derjenigen interpretirt wurde, welche überhaupt Orden tragen, wohin kommen wir? Dahin, daß der ganze Paragraph keine, gar keine Bedeutung mehr hat. Das wird Niemand läugnen wollen, daß man die Orden ausschließen wollte, und wenn man sagt, die Verfassungen von 1846 und 1831 seien in dieser Beziehung gleichlautend, so berufe ich mich auf die einzige Quelle, welche als Basis der Erläuterungen dienen kann, auf die Verhandlungen. Diese Erläuterung gibt der damalige Berichterstatter im Verfassungsrathe ausdrücklich. Welches ist der Sinn und Geist gewesen, den man hineinlegen wollte? Kein anderer, als: jedem Abhängigkeitsverhältniß zwischen einem Mitgliede des Großen Rathes und dem Auslande den Faden abzuschneiden. Dahin ging auch der Antrag des Berichterstatters Ochsenbein in der einen wie in der andern Beziehung. Es handelt sich nicht nur um den Unterschied, ob mit dem fraglichen Titel eine Pension verbunden sei oder nicht; ob der Betreffende nur Ehrenmitglied eines Ordens sei, oder in engerem Verhältnisse zu ihm stehe. Schon gestern disputirten wir über einen sogenannten Ehrenkämmerer, und haben gefunden, sein Titel vertrage sich nicht mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes, und heute finde ich, auch ein bloßer Orden, mit dem sich nichts weiter verbinde, sei nicht vereinbar mit einer Großrathsstelle, und zwar nach dem Sinn und Geist der Verfassung. Welches wäre das Resultat, wenn man umgekehrt interpretiren würde! Daß man Orden, die man einmal besitze, auch behalten dürfe, da die Verfassung das Annehmen nur verbiete, während Einer Mitglied des Großen Rathes sei. Wenn man aber Orden behalten darf, dann ist der §. 16 unnütz. Denn das hindert nicht, daß Herr Gonzenbach auch später fortwährend Orden annehmen kann. Er kann sich wählen lassen, seine Stellung momentan aufgeben, unterdessen neue Orden annehmen, sich neuerdings wählen lassen und dann sagen: ja, ich hatte den Orden schon vorher. Das darf nicht zugegeben werden. Entweder ist das Wort „Orden" in der Verfassung Nichts und hat keine Bedeutung, oder es muß in diesem Sinne ausgelegt werden, daß, wer Orden besitze, seien damit weitere Titel, Pensionen u. s. w verbunden oder nicht, nicht zugleich hier sitzen dürfe. Und dieser § betrifft Herrn Gonzenbach im Speziellen. Man beruft sich auf den Umstand, daß es sehr fatal wäre für militärische Stellen, wenn sich nämlich solche darum bewerben würden, die im Ausland mit Orden dekorirt wurden. Das schließt aber gar nicht aus, daß sich unsere Leute im Auslande militärisch bilden können; aber wenn sie heimkommen, sollen sie nur keine Orden haben, in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zum Auslande stehen, keine Verbindlichkeit mit bringen, sei dieselbe eine materielle oder eine moralische. Es ist nun auch von Hrn. Gonzenbach behauptet worden, das grüne oder blaue Seidenbändchen sei kaum in Betracht zu ziehen. Die Sache erscheint aber so: entweder ist das Tragen dieser seidenen Bändchen eine Lächerlichkeit, die man keinem Verständigen zutrauen sollte, oder dann hat eben dieses grüne oder blaue Seidenbändchen seine Bedeutung. Wenn das erste der Fall ist, dann soll es Herrn Gonzenbach keine Mühe machen, dieselben zurückzuschicken. Aber diese Bändchen haben eben ihre Bedeutung, sonst sehe ich nicht ein, wie man einen solchen Werth darauf setzen möchte. Man beruft sich sodann darauf: Herr Gonzenbach habe seine Orden für Dienste erhalten, welche er dem Vaterlande geleistet. Das ist etwas schwierig. Wenn er für die Schweiz vortheilhafte Verträge abgeschlossen, oder Unterhandlungen gepflogen hatte, die ihr zum Nutzen gereichten, so scheint es mir, die Schweiz hätte ihn eher belohnen sollen, nicht das Ausland, welches bei jenen Verträgen oder Unterhandlungen als Gegner der Schweiz gegenüber stand. Das ist ein eigenes Verhältniß. Indessen will ich Herrn Gonzenbach in dieser Beziehung nicht verdächtigen. Aber, Herr Präsident, meine Herren! es ist uns doch wenigstens erlaubt, die Sache zu prüfen, um so mehr, wenn man behauptet, daß Herr Gonzenbach wegen dem Tragen seiner Orden zum Ausland in keiner Beziehung stehe, und man wird es mir um so weniger übel nehmen, als bekannt ist, daß selbst die alte Tagsatzung, welche sonst auch nicht am strengsten verfuhr, in Beziehung auf Hrn. Gonzenbach denn doch fand, er stehe in solchen Beziehungen zum Ausland, daß es nicht mehr angemessen erscheine, ihn länger an der Stelle zu lassen, welche er bekleidete. Es ist dieß zwar nicht ein genügender Grund, aber immerhin ein Unterstützungsgrund für mich, daß der Orden den Inhaber in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß bringt. Man hat auch bemerkt, die Bundesverfassung gestatte das Tragen von Orden; aber die Bundesverfassung ist nicht Kantonsverfassung. Ferner wurde gesagt, daß, wenn man je hoffen wolle, eine Centralisation in der Schweiz zu erreichen, man von solcher Strenge zurückkommen solle. Allein ich glaube nicht, daß Diejenigen, welche heute für Zulassung des Herrn Gonzenbach stimmen, eine einheitliche Ordnung der Dinge in der Schweiz herbeiwünschen. In der Regel wenigstens sind Solche nicht Einheitsmänner, sondern hartnäckige Föderalisten. Die Vergleichung mit dem Vorfalle in Betreff des Hrn. Obersten Zimmerli ist nicht ganz richtig. Ich nehme an, Herr Zimmerli hätte auch nicht zugelassen werden sollen, wenn man nur einigermaßen streng interpretiren wollte. Uebrigens ist denn doch zu unterscheiden, daß Herr Zimmerli nicht als Gesetzgeber unter uns sitzt, sondern nur in untergeordneter Stellung zugelassen wurde. Man kann daraus zu Gunsten des Hrn. Gonzenbach nichts ableiten. Mir genügt eine solche Auslegung nicht; namentlich aber genügt mir die von Hrn. Gonzenbach abgegebene Erklärung nicht. Es ist die ganz gleiche Erklärung, welche gestern Abbe Belet am Schlusse in die Versammlung geworfen hat. Ich behaupte, daß eine solche Suspension seines Ordens den Betreffenden in seinem Verhältnisse zum Auslande, wenn ein solches vorhanden ist, nicht im Mindsten genirt. Wenn er dann die Orden nach 4 Jahren wieder trägt, so wird Niemand glauben wollen, daß sein Verhältniß zum Auslande geschwächt worden ist. Es soll in beiden Fällen gleich entschieden werden; Belet soll seine Kämmererschaft vollständig aufgeben und Herr Gonzenbach seine Orden, wenn er hier sitzen will, und wir begnügen uns nicht, wenn er zu uns herabsteigt.

Hebler. Herr Präsident, meine Herren! Herr Imobersteg hat behauptet, entweder haben die Orden eine Bedeutung, oder sie haben keine; aber Herr Gonzenbach würde besser thun, seine Orden abzulegen; es wäre das der beste Beweis, daß dieselben keine Bedeutung haben. Allein, Herr Präsident, meine Herren! ich muß wiederholt ins Gedächtniß zurückrufen: wie hat Herr Gonzenbach seine Orden erhalten? Er hat sie erhalten in Unterhandlungen für die Eidgenossenschaft gegenüber fremden Staaten. Sie haben zu einem glücklichen Ziele geführt; dafür ist zu Gunsten des Herrn Gonzenbach die glänzendste Genugthuung vorhanden. Die Unterhandlungen haben gegenseitig mit den höflichsten Beziehungen geschlossen. Die Eidgenossenschaft gab dem Bevollmächtigten des betreffenden Staates ein Geschenk, der schweizerische Bevollmächtige erhielt seinerseits auch ein solches. Die Sache wurde lediglich beendigt, wie jede andere Unterhandlung. Wenn Herr Gonzenbach bei jenen Gelegenheiten keinen Orden erhalten hätte, so wäre es eine Beleidigung gewesen gegenüber uns. Denn dazumal wurden unsere Bevollmächtigte behandelt, wie die Bevollmächtigten anderer Staaten, und wenn eine solche Zurücksetzung dem unsrigen widerfahren wäre, so hätten wir es empfinden müssen. Die fremden Staaten, mit denen Herr Gonzenbach Namens der Eigenossenschaft unterhandelte, waren daher sozusagen gezwungen, ihm Orden zu verleihen. Hr. Gonzenbach hätte von sich aus den Orden nicht zurückweisen können, ohne seine Befugniß zu überschreiten. Annehmen durfte er ihn. Aber eine Zurückweisung als Bevollmächtigter gegenüber einem fremden Staate stand ihm nicht zu. Er hat deßhalb als Bevollmächtigter gehandelt; er hat gefragt: soll ich den Orden annehmen oder nicht? und die obersten Behörden der Eidgenossenschaft sagten: ja, Ihr

sollt ihn annehmen und könnt ihn tragen. Ich wiederhole es, die Zurückweisung eines solchen Ehrenzeichens wäre eine Beleidigung gewesen. Aber noch mehr! Wir würden uns kompromittiren durch einen Beschluß im Sinne der Minderheit der Kommission. Denn wenn man von uns sagen könnte: die oberste Landesbehörde erlaubt das an einem Tage, am andern aber nicht mehr, so wäre das gewiß sehr lächerlich. Ich sage aber noch einmal: die Orden des Herrn Gonzenbach sind eine reine Höflichkeitsbezeugung, weiter Nichts. Herr Imobersteg sagt ferner: Wenn §. 16 der Verfassung nicht so ausgelegt werde, wie er ihm den Sinn gebe, so habe er keine Bedeutung mehr. Ich habe die Verfassung, und speziell diese fragliche Bestimmung, nicht als Jurist, sondern nur mit gesundem Menschenverstand gelesen, nicht ausgelegt, sondern nur gelesen. Er enthält ein Verbot, Titel, Orden oder Geschenke von fremden Staaten anzunehmen. Dieses Verbot hat seinen ganz natürlichen und klugen Sinn, und ich stimme ihm bei; denn in dieser Versammlung sollen wir nur das Wohl des Volkes im Auge haben. Und dieser Paragraph der Verfassung schützt das Volk vor den Schwachheiten Einzelner. Der Paragraph hat seinen sehr klugen und guten Sinn. Ich will ihn weiter nicht auslegen. Lesen Sie ihn noch einmal und fragen Sie sich, was darunter verstanden sei, so werden Sie gewiß den Sinn klar und unzweideutig finden. Hr. Stämpfli sagt uns, es sei die vorliegende eine sehr delikate Frage. Ich glaube es auch, und zwar nicht der Orden wegen, sondern der Freiheit des Volkes wegen. Das Volk ist frei, zu wählen, wen es will. Ein deutlicher Paragraph der Verfassung ist aufgestellt, der ihm das Recht giebt, die Wahlfreiheit auszuüben. Die Wahlfreiheit hat ihre Beschränkung, das ist richtig. Innert den Schranken der Verfassung hat das Volk die Freiheit, zu wählen unter allen Wahlfähigen. Ich erinnere noch an einen spätern Artikel der Verfassung, an Art. 20 und bitte ihn wohl ins Auge zu fassen. Man hat ihn angerufen, um das Tragen der Orden als verboten daraus herzuleiten. Aber davon steht kein Wort, sondern er ist ganz im Einklang mit Art. 16, wie ihn die Mehrheit der Kommission auslegt. Wenn nun die Verfassung so deutliche Vorschriften enthält, so sollen wir uns nicht erlauben, gegenüber dem Volke so weit zu gehen.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Ich hätte erwartet, daß auf die gestrige Diskussion die heutige nicht in der Weitläufigkeit stattfinden würde, wie es nun geschieht, indem ich glaube, die heute zu entscheidende Frage sei sehr ähnlich mit der gestrigen und könne auch nach Maßgabe des gestrigen Beschlusses entschieden werden. Indessen ist ein Theil der Versammlung anderer Meinung. Es haben mehrere Redner die Ansicht ausgesprochen, Hr. Gonzenbach sei als Träger von Orden hier zuzulassen. Der Hauptparagraph, welcher hier in Bezug auf die Verfassung in Anwendung kommt, ist §. 16 derselben. Es hat nun verschiedene Manieren der Auslegung gegeben. Ich halte nun dafür, jeder Paragraph der Verfassung soll seinen bestimmten Zweck haben und in der Aufgabe der Versammlung liegt es, wenn möglich diesen Zweck zu erreichen. Ich glaube nicht, daß die Paragraphen der Verfassung, auf die man sich mehrfach gestützt, so ausgelegt werden können, wie man versuchte, wenn man nicht mit juristischer Spitzfindigkeit zu Werke gehen will. Denn es geht daraus klar hervor, daß Hr. Gonzenbach als Träger von fremden Orden nicht darf zugelassen werden. Die Gründe dafür will ich nicht wiederholen, sondern nur den Zweck des §. 16 noch einmal ins Auge fassen. Es ist unmöglich, daß ein Mitglied, welches Auszeichnungen von fremden Regierungen erhalten, ganz unabhängig von fremden Einfluß bleibe und ich wüßte nicht, was das Volk dazu sagen würde, wenn z. B. alle Mitglieder Orden tragen würden, seien es Orden, welche sie wollen. Man hat gesagt, §. 16 verbiete nur Orden anzunehmen, nicht aber solche, wenn man sie schon besitze, zu behalten. Wohin führt das? Wenn Sie diese Auslegung der Verfassung zugeben, so könnte es leicht geschehen, daß ein Mitglied, um einen Orden annehmen zu dürfen, einen Moment den Austritt nähme, sich aber nachher wieder wählen ließe. Damit haben Sie eine vollständige Umgehung des §. 16 der Verfassung. Ich habe noch auf eine Bemerkung einer der Herren Präopinanten zu erwidern. Man geht zu weit, indem man einem einzelnen Wahlkreise die vollständige Kompetenz giebt, zu wählen wie er will. Nein, die Wahl muß nach den Vorschriften der Verfassung und der Gesetze geschehen. Ich will den Fall setzen, es fiele dem Wahlkreis Bolligen ein, einen Jüngling von 19 Jahren in den Großen Rath zu wählen und ihn hieher zu schicken, also Jemanden, der nicht wahlfähig ist; wären wir gehalten, ihn anzunehmen? Geht die Souveränetät eines Wahlkreises so weit? Offenbar nicht. Sie geht nur so weit, als Verfassung und Gesetze es erlauben. Und da ist §. 16 maßgebend, nach ihm sollen keine Leute hier sitzen, die Orden haben. Es sind noch andere Bemerkungen gefallen, die indessen, wie ich glaube, bereits auch von andern Rednern berücksichtigt und widerlegt worden sind. Ich schließe, indem ich im Sinne der Minderheit der Kommission stimme.

Tscharner, Fürsprecher. Es wird doch nicht den Sinn haben sollen, daß eine Wahlversammlung Nichts zu sagen haben solle zu der Wahlfähigkeit eines Kandidaten. Herr Gonzenbach ist in Bolligen mit einer schönen Mehrheit gewählt worden. Ueber 400 Stimmen über das absolute Mehr stellten sich auf seine Seite. Es ist gesagt worden, Hr. Gonzenbach besitze Orden. Die große Mehrheit der Wähler hat es gewußt und nichts destoweniger haben sie ihn gewählt. Man hat die Verfassung nachgelesen und sie deutlich gefunden. Besonders deutlich schien der Artikel 16. Wer soll ihn interpretiren? Vor Allem steht dieses Recht der Wahlversammlung zu. Artikel 2 der Verfassung sagt deutlich, daß die Souveränetät unmittelbar vom Volke ausgehe und nur mittelbar von den durch dasselbe gewählten Behörden. Also ist es unmittelbar an den Wahlversammlungen, dieses Recht auszuüben. Unmittelbar hatte also die Wahlversammlung von Bolligen das Recht, zu untersuchen, ob Herr Gonzenbach gewählt werden dürfe; sie ist kompetent gewesen, zu entscheiden und dieser Wahlkreis hat auch entschieden. Ueber die Bemerkung des Herrn Präopinanten, der vorliegende Fall sei analog mit dem gestrigen in Betreff des Herrn Abbé Belet, bemerke ich nur, daß sie unrichtig ist. Gestern entschied Artikel 20 der Verfassung, heute kann einzig Artikel 16 derselben in Frage kommen. Es ist auch gesagt worden, wenn alle Mitglieder des Großen Rathes Orden hätten, was das Volk dazu sagen würde? Wenn sie dem Volke nicht gefallen, so würde es sie nicht wählen, und zudem, wenn die Bestimmung ihm nicht entsprechend schiene, stände ihm noch ein anderer Weg offen, der Weg der Verfassungsrevision. Aber Artikel 16 ist deutlich genug. Herr Präsident, meine Herren! Es ist schon von anderer Seite erinnert worden, daß die Wähler von Bolligen nach bekannten Vorgängen wählen konnten. Wie wurde verfahren gegenüber den Herren Pfarrer Frank, Oberst Zimmerli, Hofmeier, Lutstorf und Grosjean. Dann darf man nicht vergessen, daß Herr Gonzenbach im ersten Wahlgang mit mehr als 400 Stimmen über das absolute Mehr gewählt worden ist.

Beutler. Ich will nur gegen einige Interpretationen mich erheben, die nach meinem innigsten Dafürhalten unrichtig ausgefallen sind. Wenn wir gestern einen Beschluß gefaßt haben und heute einen andern fassen, der diesem gerade entgegengesetzt ist, dann sind wir im Unrecht. § 16 sagt entschieden, was ich will. Wir sollen nicht von der Verfassung abweichen. Ich habe weder gegen Herrn Gonzenbach, noch gegen Hrn. Abbé Belet, noch gegen Hrn. Graffenried persönliche Leidenschaft. Aber es heißt ja im §. 16 der Verfassung: „Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen.“ Man könnte es freilich für gewisse Zwecke passend finden, den Sinn so auszulegen, daß, wenn man einmal im Besitz von Orden und Titel sei, man dieselben dann auch behalten dürfe. Ich frage nur: warum hat man den Grundsatz aufgestellt, es soll Keiner Titel, Orden oder Pensionen annehmen? Ich glaube, damit nicht ein Solcher von einem fremden König oder Staat, oder sonst von einer fremden Behörde abhängig werde. Ich frage nur: wenn Einer bereits solche Sachen empfangen hat, ob er

sie dann behalten dürfe, währenddem derjenige, welcher es erst während seiner Amtsdauer als Großrath erhält, nicht annehmen dürfte? Das ist unrichtig. Wenn es der Verfassungsrath so ausgelegt wissen wollte, so hätte er einen andern Artikel gemacht. Es ist auch gesagt worden, man solle sich an frühere Beschlüsse des Großen Rathes halten; man hat uns die Verhandlungen zitirt und vorgelesen, um zu zeigen, daß man die Sache früher auch so angesehen habe. Ich glaube aber, man müsse auf frühere Beschlüsse nicht sich so sehr stützen. Ich nehme an, es sei mir ein Titel abgetreten worden und man habe auf denselben bisher nur 4 Prozent gezogen; das geht mich nichts an und ich beziehe meine 5 Prozent. Ich betrachte das ganz gleich. Ist es das Gleiche, wenn ich Jemand ein Grundstück zu bebauen überlasse und ich komme nachher in den Fall und verkaufe es? Ja, das ist mein freier Wille; ich konnte machen, was ich wollte. Ferner hat man behauptet, daß die frühere Verfassung uns die Regel machen soll, wie auch die Bundesverfassung. Ich habe schon früher bemerkt, daß die frühere Verfassung nicht mehr gilt, und was die Bundesverfassung betrifft, so hat sie in kantonalen Sachen Nichts zu sagen. Es ist von gewisser Seite auch gesagt worden, man würde den Volkswillen nicht erfüllen, wenn Herr Gonzenbach nicht zugelassen würde, da er im Wahlkreis Belligen mit 400 Stimmen über das absolute Mehr gewählt worden sei, und diesem Wahlkreis das Recht der Interpretation zustehe. Ich nehme an, es wären 2000 oder noch mehr Wähler gewesen und davon hätten 1200 oder 1500 ihm gestimmt, so wäre denn doch noch ein großer Theil gewesen, der ihm die Stimme nicht gegeben. Haben diese, welche ihm nicht gestimmt haben, keine Interpretation? Ist auch ihrem Willen entsprochen? Ich glaube nicht. Man hat in den letzten Tagen auf die Wahlen von Pruntrut aufmerksam gemacht, ein Theil der Wähler sei nicht repräsentirt in dieser Versammlung. Ich glaube, wenn man die Sache so auslegen wollte, so könnten nur diejenigen, welche vom ganzen Volke gewählt werden, den Volkswillen eigentlich repräsentiren. Wenn eine Minderheit vorhanden ist, so muß sie sich fügen. Angenommen, ich weiß nicht, ob es geschehen ist, oder angenommen, Herr Gonzenbach oder ein Theil der Wähler hätten Versprechungen gemacht, angenommen, die Masse hätte gedacht, Herr Gonzenbach werde nach der Wahl, oder vielleicht auch vorher, ich will es nicht bestreiten, einige Gläser Wein geben oder etwa meinetwegen 5 Batzen und man hätte ihm aus diesem Grunde gestimmt, es wäre aber noch eine andere Partei dagewesen, die nicht so gehandelt hätte; so könnte ich das nicht rechtfertigen, wenn durch solche Mittel eine Mehrheit erreicht worden wäre. Ich will nicht sagen, daß das hier der Fall gewesen sei. Ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren! wenn wir schon eine Verfassungsverletzung begehen, noch ehe und bevor wir konstituirt sind, was wird das Volk dazu sagen? Ich sage nicht, daß es hier der Fall sein soll, daß man bestochen hat, ich sage nur, es ist schon geschehen und wenn wir es hingehen ließen, so würde das Volk sagen, man habe ihm den Speck durch den Mund gezogen. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, wenn die Betheiligten nachher zu denjenigen Herren, welche solche Versprechungen und Andeutungen gemacht haben, gingen und Etwas verlangten, was würden sie sagen? Ja, ich habe jetzt nicht Geld, es ist mir nicht eingegangen. Dann könnten sie freilich sagen: ein anderes Mal trauen wir die nicht mehr, man hat uns hintergangen und betrogen. Wenn wir Herrn Gonzenbach zulassen, so machen wir das Volk mißtrauisch gegen uns. Schon aus diesem Grund stimme ich zum Antrag der Minderheit der Kommission und der Konsequenz wegen.

Geiser, Oberst. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn ich nicht von Seite zweier Mitglieder wäre dazu veranlaßt worden; denselben bin ich schuldig zu antworten, obwohl ich gerne sehe, daß man Zeit und Geld benütze so viel als möglich, und ich bedaure, daß die heutigen Verhandlungen vielleicht noch länger werden als die gestrigen. Im Lauf der Rede ist von zwei Mitgliedern angedeutet worden, sie hätten geglaubt, der gestrige Beschluß solle die Regel machen für den heutigen. Auf dieses muß ich antworten, weil ich gestern mit der Mehrheit gestimmt habe. Warum? Ich bin in einem leisen Zweifel gewesen über die Natur und den Charakter des Titels von Herrn Abbe Belet, über das mögliche Dienstverhältniß, welches mit § 20 der Verfassung im Widerspruch stehen könnte; und schon in diesem Zweifel habe ich zu Ungunsten des Herrn Belet gestimmt, weil ich die Verfassung höher halte, als Wünsche und Gefühle. Heute ist das Verhältniß ein ganz anderes. Der Buchstabe der Verfassung, die Verhandlungen und Beschlüsse der frühern Behörde lassen gar keinen Zweifel über die Zuläßigkeit des Herrn Gonzenbach übrig und was mich anbelangt, so stimme ich mit vollster Ueberzeugung für dessen Zulassung.

Karlen, gew. Regierungsstatthalter. Da es sich um Handhabung der Verfassung handelt, so bin ich auch so frei, mich darüber auszusprechen. Der vorliegende Fall ist allerdings ein wenig anstoßend. Zwar sagt man uns, Herr Gonzenbach habe seine Orden auf ehrenvolle Weise im Dienste der Eidgenossenschaft erworben. Ich stelle mir auch vor, daß, wenn Herr General Dufour in den Großen Rath gewählt worden wäre, es mich sehr bemühen müßte, ihn nicht anerkennen zu können. Aber die Verfassung ist mir heiliger, als solche Rücksichten. Lieber den Paragraphen abändern, als ihn künstlich zu drehen und zu wenden. Wir sollen uns wohl enthalten, uns in Haarspaltereien einzulassen. Mit Grund hat man eigentlich Nichts einzuwenden. Der Paragraph ist deutlich und klar und läßt keinen Zweifel übrig. Wir dürfen nicht. Ich stimme daher zum Antrage der Minorität, so gerne ich zur Majorität stimmen wollte, wenn ich es mit meiner Ueberzeugung vereinigen könnte. Ich verwahre mich gegen einen Bruch der Verfassung, indem ich dieselbe so gut als Herr Hiltbrunner aufrecht halten will.

Weingart. Ich erlaube mir nur wenige Worte; denn es scheint mir, die Diskussion über diesen Fall habe sich schon so in die Länge gezogen, daß es fast Schade ist für jeden Augenblick, den man noch darüber verliert. Man hat soeben darauf hingedeutet, daß ich im Verfassungsrathe alle ausgeschlossen wissen wollte vom Recht, im Großen Rathe Sitz und Stimme zu haben, die in fremden Diensten gestanden. Demnach wird man es auch begreiflich finden, daß ich gegen die Zulassung des Herrn Gonzenbach stimmen werde. Was wollte der Verfassungsrath? Der Freiheit, den Rechten des Volkes, der wahren Demokratie alle möglichen Garantien geben. Denn er ging von der Ueberzeugung aus, die Freiheit sei wohl leichter zu erringen, als zu behaupten. Und Beispiele, daß diese Ansicht wahr ist, haben wir alle Tage vor Augen. Man kann die Freiheit nicht genug mit Garantien umgeben; denn im Laufe der Zeit wird immer dahin getrachtet, bald diesen, bald jenen Theil abzubrechen. Ich habe immer dafür gehalten, daß jede Person, die im Schooße der gesetzgebenden Behörde sitzt und mitstimmt, während sie in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Auslande steht oder dem Einflusse des Auslandes unterliegt, gleichsam den ersten Ring einer Kette bildet, womit die Freiheit gefesselt wird. Ich habe immer dafür gehalten, es sei ein auflösendes, zerstörendes Element, abgesehen von der Person; denn die Menschen sind einmal so beschaffen, daß sie sehr gerne dem Einflusse höher stehenden Personen unterliegen. Und in der That: wem geben die Fürsten Ordensbänder? Offenbar ihren Lieblingen, ihren Hofschranzen, denjenigen, welchen sie ganz besonders günstig sind und Andern mehr. Nun gehe ich auch vom Grundsatz aus: man könne nicht zweien Herren dienen. Denn es ist ein evangelischer Grundsatz, er heißt: entweder mußt du den Einen lieben und den Andern hassen; beiden zugleich kannst du nicht gewogen sein. Und hier bin ich auch gerade derselben Meinung. Man sagt: ja, die Verfassung erlaube nur nicht, Orden anzunehmen, wenn man Mitglied des Großen Rathes sei. Diesem entgegen stelle ich das Dilemma auf: entweder hat der Verfassungsrath angenommen, Ordensbänder, Titel oder Geschenke machen den Menschen abhängig von demjenigen, welcher solche verleiht. Machen sie ihn abhängig, dann soll er von dieser Behörde ausgeschlossen sein, habe er sie vor oder nach der Wahl erhalten. Oder sie machen ihn nicht abhängig und dann ist der §. 16 unnütz. Nun aber sage ich: wer also einen Titel, Orden u. s. w. von einem

fremden Staate erhalten hat und dennoch Mitglied des Großen Rathes sein darf, der hat ein eigenes Privilegium vor den andern Mitgliedern. Die Verfassung jedoch sagt: alle Vorrechte der Geburt, des Orts und der Person sind abgeschafft. Demnach wäre es ein neues Privilegium, wenn Ordensbesitzer hier sitzen dürften, also ein Recht hätten, was die Andern nicht. Wie würden wir nicht nur gegenüber dem Volke, sondern gegenüber der ganzen Eidgenossenschaft bestehen, wenn wir Jemanden eines Titels wegen nicht zulassen, aber wegen etwas noch viel Gravirenderem in meinen Augen einen Andern annehmen würden? Nach meinem Dafürhalten wäre es ein Widerspruch, eine Ungereimtheit. Ich will den §. 16 durch ein Beispiel erläutern. Ich setze den Fall, der §. 16 laute: „Kein Bürger, der Land vom Staat in Miethe genommen hat, darf in den Großen Rath gewählt werden," oder „darf Sitz und Stimme haben," und es käme Einer und würde gewählt, der von dem Moment an, wo er gewählt worden ist, zwar kein Land mehr in Miethe nähme, aber vielleicht noch 100 oder 200 Jucharten in Miethe hätte, da sein Vertrag nicht ausgelaufen wäre — würde man ihn annehmen? Offenbar nicht. Meine Herren! Der Große Rath soll sich wohl hüten, selbst die Verfassung oder die Gesetze zu umgehen, eine Hinterthür zu öffnen, wodurch man leicht hinausgehen kann. Wir haben im Kanton Bern nicht Mangel an Gesetzen. Wir haben einen Wust derselben; aber woran fehlt es? An der Befolgung der Gesetze. Niemand befolgt sie. Oder will man sagen: das Armengesetz wird befolgt, das Handwerkergesetz wird befolgt? Offenbar nicht. Sie enthalten Bestimmungen, die offenbar zu schwer und zu streng sind. Und so geht es mit der Verfassung, wenn wir sie verletzen. Der Sinn der Verfassung ist kein anderer, als die möglichste Garantie zu haben für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder des Großen Rathes. Ich habe gesprochen.

Lauterburg. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe Sie während dieser Sitzung noch nicht belästigt. Ich erlaube mir also in dieser Frage auch ein Wort, und bitte Sie um Ihre Nachsicht. Mich bewegen besonders zwei Umstände dazu. Der eine Umstand ist der: daß heute wieder auf das Allerbestimmteste vorgeworfen wird, wer der einen Ansicht beipflichte, verletze die Verfassung; der andere Umstand der: daß ohne die dringendste Noth kein Mitglied ausgeschlossen werde vom Großen Rathe. Darin sind wir wohl Alle einverstanden, daß wir uns gegenseitig überwachen sollen, damit dem Volke sein Recht nicht ohne die dringendste Noth genommen oder verkümmert werde. Es ist vor Allem aus bemerkt worden, und zwar von der Seite, welcher ich nicht angehöre, daß allerdings ein Unterschied zu machen sei zwischen der heutigen Frage und der gestrigen. Mit Grund könne §. 20 der Verfassung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Vor Allem handelt es sich um den §. 16. Von verschiedenen Seiten ist nun behauptet worden, derselbe sei nicht klar, nicht deutlich genug. In diesem Zweifel wurde uns von Seite des Hrn. Karlen vorgelesen, was darüber schon in der vorberathenden Kommission des Verfassungsrathes verhandelt worden ist. Es muß nicht vergessen werden, daß in jener Diskussion auch Momente liegen, welche für die entgegengesetzte Ansicht sprechen. Wohl hatte Herr Berichterstatter Ochsenbein erklärt, daß dieser Paragraph aufgenommen werde, um von den betreffenden Behörden jeden fremden Einfluß ferne zu halten. Aber im Laufe der Diskussion sind von mehreren Mitgliedern, namentlich auch von Herrn Ochsenbein Andeutungen gefallen, daß diese Bestimmung nicht so zu verstehen sei, wie sie ausgelegt werden wollte. Sowohl Herr Ochsenbein, als Andere haben bei Anlaß eines Antrages von Herrn Weingart auf das Unschickliche desselben hingewiesen, daß Alle, welche in fremden Diensten gestanden, verhindert würden, dem Vaterlande nützliche Dienste zu leisten. Herr Ochsenbein namentlich bemerkte, daß das Streben, durch Erlangung von militärischen Kenntnissen im Ausland dem Vaterlande zu nützen, ein reelles sei. Ja, er genirte sich nicht, zu sagen: es wäre vielleicht nicht unzweckmäßig, eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, wodurch dieses Streben ermuntert würde. Wenn er dieses gesagt hat, so schließe ich daraus, daß er dieselbe Ansicht auch in anderer Beziehung hatte. Oder soll ein Schweizer, der sich in fremden Diensten ausgezeichnet hat, der in Folge seiner Heldenthaten Orden und Kreuze erhalten hat, soll er hier vom Großen Rathe ausgeschlossen werden? Das war unmöglich im Sinne des Verfassungsrathes und des Herrn Ochsenbein gelegen. Dieses Citat kann also nicht eine absolute Anwendung haben. Ich gehe einen Schritt weiter. Man hat mit besonderer Vorliebe von militärischen Auszeichnungen gesprochen. Wenn nun aber in Zeiten des Friedens ein Mann sich auszeichnet, sei es im Gebiete der Kunst oder der Wissenschaft — soll dann ein Solcher, wenn er in jenem Lande wohnhaft ist, wo er Auszeichnungen und Geschenke erhalten, und später heimkommt, dann ausgeschlossen sein, hier im Großen Rathe zu sitzen, gerade, weil er sich ausgezeichnet? Ich glaube, das können wir nicht wollen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wenn Sie den Grundsatz annehmen, daß wenn Einer in früherer Zeit, bevor er gewählt worden, Orden u. s. w. erhalten, derselbe ausgeschlossen werden solle, daß Sie dadurch die edelsten Eidgenossen aller Zeiten ausschließen, Männer, von denen wir Alle anerkennen, daß es eine Ehre für das bernische Volk wäre, sie in seiner Mitte zu halten. Ich erinnere an einen Mann, wie der größte Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft, an Johannes v. Müller, auf den jeder Schweizer stolz ist. Derselbe hat in fremden Diensten Auszeichnungen und Titel erhalten, wie kein anderer Schweizer. Als er Minister von Westphalen war, vereinigten sich mehrere vaterländische Männer und thaten alles Mögliche, um ihn wieder in die Schweiz zu ziehen und dem Vaterlande zu erhalten. Der Tod kam der Erfüllung ihres Wunsches zuvor. Wenn es gelungen wäre, den berühmten Mann dem Vaterlande zu gewinnen, so würde ihn nach den Grundsätzen, welche hier verfochten werden, das Volk dennoch nicht haben wählen dürfen. Ich will noch weiter gehen, und nicht bei einem Schweizer stehen bleiben, der einem andern Kanton angehörte. Ich erinnere an den großen Albrecht v. Haller, der unter den Schweizern den höchsten Standpunkt eingenommen hat im Reiche der Wissenschaft. Auch er hat in fremden Diensten Orden erhalten und sich große Verdienste erworben. Nach den Ansichten, welche heute vertheidigt werden, dürfte das Volk auch ihn nicht mehr in den Großen Rath wählen, und doch muß man annehmen, daß wenn man die heutigen Parteibenennungen auf die damaligen Verhältnisse übertragen wollte, Albrecht v. Haller zu den sogenannten Liberalen seiner Zeit gehörte, welche gegenüber dem damaligen Regierungssystem auftraten. Wenn wir so weit gehen wollten, daß alle unsere Mitbürger, die in fremden Diensten solche Auszeichnungen erhalten, nicht gewählt werden dürfen, so begingen wir ein Unrecht gegen das Vaterland selbst, ein Unrecht gegen das Volk, welches darüber schon einverstanden ist, daß es seine Würdigsten und Wägsten wählen soll. Wir aber würden sie ihm nehmen. Eine ganze Legion großer Schweizer, die den Schweizerruhm gehoben und vermehrt haben, sei es als Militär oder im Gebiete der Kunst und der Wissenschaft, wäre von unserem Staate ausgeschlossen, wenn Sie zur Minderheit stimmen. Ich erinnere Sie, ohne Jemanden zu nennen, an einen Mann, der gegenwärtig noch lebt, ein Angehöriger des Kantons Bern, aus dem Oberaargau. Er wirkt in Berlin als Professor, ausgezeichnet in seiner Wissenschaft. Auch er gehört zur liberalen Partei, und hat dort eine Auszeichnung erhalten, und, weil es dort so Brauch ist, sie angenommen. Wenn er nun früher oder später zurückkommt, und das Volk sagt: das ist ein Berner, auf den ich stolz bin — wollen wir ihn dann auch ausschließen? Unmöglich. Es ist noch auf einen andern Umstand aufmerksam gemacht worden, daß namentlich vor einigen Jahren in den öffentlichen Blättern viel von Orden jeder Art gesprochen wurde, so daß in der Bundesverfassung gewiß dießfalls die größte Sorgfalt angewandt worden ist. Artikel 12 derselben lautet indeß ähnlich, wie unsere Kantonalverfassung. Um aber das Mißverständniß zu vermeiden, welches unter uns obwaltet, ist dort eine Möglichkeit vorgesehen. Es heißt nämlich im ersten Nachsatze: „Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten." Der mehrfach erwähnte Artikel unserer

Kantonalverfassung kann auch nach Analogie dessen interpretirt werden. Er schließt diese Auslegung durchaus nicht aus. Man mag darüber verschiedener Ansicht sein. Es ist indessen eine Frage, die sich nicht sowohl auf die Verfassung, als auf den moralischen Standpunkt stützt. Man sagt, die Privilegien seien abgeschafft. Allerdings. Ich sehe aber nicht ein, wie man deßwegen Jemanden ausschließen kann, der ein Privilegium hat, das für den Kanton Bern kein Privilegium ist. Wenn nun ein Orden ein solches Privilegium ist, das nur in andern Ländern seine Gültigkeit hat, so kommt dieser Punkt hier nicht in Anwendung. Die Gegner des Mehrheitsantrages stützen sich noch auf einen andern Punkt, und das ist ein sehr wichtiger: sie stützen sich auf den Volkswillen. Das ist ein ziemlich schlüpfriger Boden. Denn während die Einen sagen: das ist der Volkswille, kommen die Andern und behaupten: nein, es ist ein anderer. Allein ich gebe zu, und was gestern von mehreren Rednern berührt worden ist, das glaube ich, wenn der Volkswille sich in einer Frage ausspricht, so sollen wir ihn beachten. Wenn also im Volke ein Trieb, ein Verlangen nach einer Richtung hin wahrgenommen wird, so ist man schuldig, nachzusehen, ob nicht in diesem Triebe, in diesem Verlangen etwas Begründetes liege. Wenn wir den Volkswillen in dieser Richtung in's Auge fassen, so werden wir sehr leicht zu verschiedenen Einsichten kommen. Ich stimme bei, daß sich der Volkswille nicht nur jetzt, sondern auch früher schon entschieden gegen das Ordens- und Pensionswesen ausgesprochen hat; das ist unleugbar, wer die Geschichte unseres Kantons kennt. Wenn das im Allgemeinen richtig ist, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei verschiedenen Anlässen derselbe Volkswille sich modifiziren kann, und ich habe nie gesehen, daß, wenn das Volk einen Mann aus seiner Mitte mit Verdiensten geschmückt erblickte, es nicht gesagt hätte: ich möchte auch gerne der sein. Der Volkswille äußert sich daher nicht vollständig und absolut verwerfend. Ich erlaube mir, zu dem noch beizufügen, daß, wenn man vom Volkswillen reden will, derselbe nicht nur das Ordenssystem im Allgemeinen verwirft, sondern überhaupt allen fremden Einfluß in der Schweiz, der sich je geltend machen möchte. Und vor diesem Volkswillen beuge ich mich; denn er wird durch Vaterlandsliebe getragen. Der Volkswille hat sich schon bei dieser Verfassung, wie bei derjenigen von 1831 fixirt über Orden und Pensionen. Es wurde damals bei allgemein herrschendem Mißvergnügen ein Punkt in die Verfassung aufgenommen. Wenn ich nun glaubt, daß der Volkswille nicht nur in dieser Beziehung fremden Einfluß verwirft, so fragt es sich, in welcher Richtung sich derselbe noch ausdehne, sei es überhaupt, daß das Volk bei der Aenderung der Verfassung damals verlangt habe, daß noch andere Einflüsse in der Verfassung fixirt werden, die aus der Fremde herkommen? Daß es verlangte, daß z. B. offene Bekenner des Sozialismus nicht im Großen Rathe sitzen dürfen? Das sind Punkte, über die man sich nicht bestimmt ausgesprochen hat. Ich sage aber: es sei möglich, daß es geschehe. Es wurde ferner gesagt: der Besitz eines Ordens verpflichte zu Gegendiensten, Andere sagen gar, zu gewissen moralischen Verbindlichkeiten. Unmöglich kann dieses im Ernst behauptet werden. Denn der Dienst ist ja vorausgegangen und auf ihn folgt die Belohnung; aber mit dieser ist kein Dienst mehr verbunden. Die Orden u. s. w sind daher eine Belohnung, nicht ein Zeichen für fernere Dienste. Schon gestern wurde sodann bemerkt, die Verfassung mache keinen Unterschied zwischen wissenschaftlichen und militärischen Auszeichnungen. Auch die Vergleichung des Doktorhutes von einer Hochschule ist eine Würde, und man könnte dabei auch sagen: diese Würde kommt vom Auslande, von Einrichtungen her, die von Fürsten ausgingen. Allein die Unabhängigkeit der Gesinnung kann unmöglich von dieser oder jener Auszeichnung abhängen. Es giebt Kriecher mit und ohne Orden in monarchischen, wie in republikanischen Staaten. Der Charakter macht den Mann aus, nicht diese oder jene Verzierung. Es wurde gestern von Herrn Niggeler und heute von Herrn Karrer bemerkt, daß man von der Sache Mißbrauch zu befürchten habe. Es kommt aber nicht auf den möglichen Mißbrauch an, sondern die Frage ist einfach die: ist es zulässig oder nicht? Ebenso hat man angeführt, es möchte ja geschehen, daß das Volk vielleicht eine Anzahl Männer wählen würde, die als Offiziere in österreichischen Diensten gestanden. Das könnte auch geschehen, wenn die Verfassung diese Vorschrift nicht enthielte. Uebrigens frage ich Herrn Karrer, was er dazu sagen wollte, wenn heute alle Mitglieder mit Orden geschmückt wären? Wenn das Volk solche Leute schickt, so wird es wissen, warum es sie schickt; das ist klar. Ich komme noch auf einige Beispiele der neuern Geschichte, von denen ich glaube, daß sie dazu dienen, die Sache zu erläutern. Wenn ich vom geschichtlichen Geiste die Sache betrachte, so schaue ich auf keine Parteifarbe. An jedem Schweizer hab ich Freude, wenn er sich in irgend einer Sache auszeichnet. Mit großer Freude habe ich gelesen, daß Major Gergeaud, der sich in dem Lombardischen ausgezeichnet hat, in Lausanne in den Großen Rath gewählt worden ist. Denn mit Freuden lese ich die Namen von solchen, die dem Schweizernamen Ehre machen. Auch vom Kanton Thurgau haben wir ein Beispiel. Mit großer Freude haben wir gesehen, wie sich die Schweizer in Venedig unter den schwierigsten Verhältnissen des Schweizernamens würdig gehalten unter dem Kommando des wackern Debrunner. Die Thurgauer wählten ihn als einen der Ersten in den Großen Rath. Welcher Partei er nun angehörte, in meinen Augen ist das gleich: er hat sich mit Ruhm bedeckt und das Volk ehrt solche Männer. Ob Debrunner und Gergeaud wirklich Auszeichnungen erhalten haben, weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß zur Zeit der römischen Republik davon die Rede gewesen ist. Ob es geschehen, weiß ich nicht. Von beiden Seiten ist gewiß das Gefühl der Anerkennung für solche Verdienste vorhanden. Man setzt gewiß zu viel Werth auf die Form. Die Republik besteht nicht in dieser oder jener Form, sondern im Geiste der Republikaner und in ihrem Charakter. Eine Satzung kann lang die Regel machen, wenn der republikanische Geist fehlt. Und in solchen Dingen möchte ich Sie bitten, darauf zu sehen, was die Ehre des Vaterlandes betrifft. Der Eine legt es so, der Andere anders aus; aber das souveräne Volk hat darüber entschieden. Ich bin zwar mit Herrn Gonzenbach nicht persönlich befreundet; aber es ist heute ein Schatten auf ihn geworfen worden wegen seiner Handlungsweise in dieser Sache, und dieser Schatten darf auf ihm nicht bleiben. Ich sehe bei solchen Dingen nicht auf die Partei; aber dem Abwesenden muß ich das Zeugniß eines ausgezeichneten, begabten Mannes geben. Sein Benehmen war durchaus ein schweizerisches, und wenn auch Einzelnes von seinen politischen Gegnern mißdeutet worden ist, so gebe ich zu bedenken, daß schon mancher brave Mann verleumdet wurde. Ich stimme aus voller Ueberzeugung zum Antrag der Kommission, und weil ich glaube, daß, wenn wir das Wahlrecht so auslegen, wir noch oft ausgezeichnete Männer in diese Behörde gewählt sehen.

Kasser. Herr Präsident, meine Herren! Ich werde ganz kurz sein auf die sehr gehaltvolle Rede des Herrn Lauterburg. Wenn ein anderer Redner sagte, er habe gestern zum Minderheitsantrag gestimmt, heute aber nicht, und müsse seine Gründe dafür angeben, so bin ich auch verpflichtet zu sagen, warum ich auch heute zum Minderheitsantrag stimme, damit man mir nicht etwa vorwerfe, ich hätte keine Gründe dazu gehabt. Wenn der §. 16 nach der Ansicht der Mehrheit ausgelegt würde, so möchte ich nur fragen: in welchem Falle würde er alsdann angewendet? Ich kann nicht einsehen, wie man dann nicht immer Anlaß genug hätte, ihn zu umgehen. Ich glaube, er würde immer umgangen werden, wenn der Antrag der Mehrheit angenommen würde. Auch habe ich die Meinung, daß wer Orden, Pensionen u. s. w. hat, seine Demission eingeben muß. Wenn Herr Tscharner einer einzelnen Wahlversammlung das Recht giebt, eine beliebige Interpretation der Verfassung zu machen, so bezweifle ich diese Befugniß sehr. Ich habe auch nur ungerne gehört, daß ein Redner gesagt hat, er schäme sich, wenn nicht nach dem Mehrheitsantrag verfahren würde; auch ich könnte das im Sinne des Gegentheiles sagen, will aber nicht.

Geller. Es scheint mir, es wäre nicht unzweckmäßig, wenn die Versammlung auch wüßte, woher Herr Gonzenbach seine Orden erhalten hat. Ich muß nämlich voraussetzen, daß

nicht alle Mitglieder die Akten gelesen haben. Der erste Orden ist vom Jahre 1838 vom Großherzog von Baden, betitelt Zähringen-Löwenorden, erhalten wegen bereinigten Grenzanständen. Der zweite ist der Löwenorden vom König der Niederlande, vom Jahre 1840, beim Abschluß eines Handelsvertrages mit der Schweiz erhalten. Der dritte Orden ist vom König von Frankreich, das Kreuz der Ehrenlegion, auch wegen Handelsverhältnissen, die zu Gunsten der Schweiz geregelt wurden, erhalten. Der vierte ist der St. Moritz- und Lazarusorden vom König von Sardinien, vom Jahre 1843, wegen eines Vertrags über Auslieferung von Verbrechern erhalten. Der fünfte Orden ist derjenige der würtembergischen Krone, erhalten vom König von Würtemberg im Jahre 1844 wegen verschiedenen, in den Akten nicht angegebenen Missionen. Allerdings hat die Tagsatzung die Annahme dieser Orden erlaubt; allein ich muß bekennen, so wie ich den betreffenden Paragraphen der Verfassung ansehe, wie ich auch glaube, daß dessen Sinn und Geist sei, kann ich nie und nimmer zugeben, daß ein Mann, der fünf Orden von fünf verschiedenen Monarchen trägt oder tragen kann, als Mitglied des Großen Rathes hier sitzen dürfe. Jedenfalls hat ein solcher Mann, wenn er nicht undankbar sein will, Gegenverbindlichkeiten und Rücksichten zu erfüllen, die nach meinem Dafürhalten sehr gefährlich für das Vaterland werden könnten. Zwar will ich das von Herrn Gonzenbach speziell nicht glauben und mache ihm hierüber keine Vorwürfe. Es hat ein Redner vor mir gesagt, die Wähler haben das Recht, solche Männer in den Großen Rath zu wählen, die sie wollen. Das glaube ich allerdings auch. Doch glaube ich auch, daß die Wähler durch Verfassung und Gesetze gebunden sind, so lange dieselben existiren. Die Wähler, welche Herrn Belet gewählt haben, haben ganz sicher dasselbe Recht, wie diejenigen von Bolligen, welche Herrn Gonzenbach wählten. Gestern wurde erkannt, die Wahl des Herrn Belet sei mit seinem Titel unverträglich. Es wäre nun ganz sonderbar, wenn man der Verfassung plötzlich eine andere Auslegung geben könnte. Ich will ein Beispiel nehmen: am 4 Mai erhält Jemand einen Orden, wird am 5. in einen Großen Rath gewählt und darf ihn behalten. Ein Anderer aber, der den Orden erst am 5. Mai erhält, darf nicht mehr im Großen Rathe sein. Ist das im Sinn und Geist der Verfassung? — Nein! ich glaube vielmehr, das wäre eine sehr ungleiche Elle. Ich muß mich aus Ueberzeugung und in Folge alles Gesagten, dem Minderheitsantrage anschließen.

Aubry. Wenn ich nicht dächte, wir hätten eine Art homöopatischer Kur nöthig, so würde ich mich hüten, das Wort zu ergreifen. Wenn ich berechne, was wir den Staat alle Tage kosten, so finde ich wenigstens 800 Fr.; die militärischen Maßnahmen, welche man getroffen hat, und die ich, beiseits gesagt, unzeitig und unnütz finde, kosten wenigstens eben so viel; das macht zusammen 1600 Fr. Wenn ich dagegen vergleiche, was wir seit Samstag gethan haben, so gelange ich zu einem Resultat von geringem Werth, das aber das Volk ziemlich hoch zu stehen kömmt, und ich bezweifle, daß es davon erbaut und damit zufrieden sein werde. Einen Tag wollten wir die Richter spielen, einen andern haben wir moralische Dissertationen zum Besten bekommen, wieder einen andern Tag waren wir Kommission; heute stellen wir uns als Ausleger der Verfassung auf. Ich komme zur Sache. Die Frage, welche wir behandeln, scheint mir eine vollständig klare zu sein, Jedermann wird sie verstehen, wenn er nicht absichtlich etwas Anderes dahinter suchen will. Die, welche uns hieher gesendet haben, verstunden sie wie der gesunde Verstand, den wir mit uns auf die Welt bringen, sie ihnen darstellte. Ich habe Ihnen gestern schon gesagt, wie ich den Art. 16 der Verfassung verstehe; heute beschränke ich mich darauf, die Bundesverfassung, welche in dieser Materie die Wiederholung der bernischen Verfassung ist, zu zitiren; sie enthält die gleichen Worte: „annehmen, accepter." So wie ich es verstehe, ist es so klar, so deutlich, daß, wenn der bernische sowohl, als der eidgenössische Gesetzgeber hätte wollen, die Personen, welche im Besitz von Pensionen sind, oder welche Titel oder Geschenke empfangen haben, sollten nicht zum Großen Rathe Zutritt haben, er die richtigen Ausdrücke zu dessen Bezeichnung wohl gefunden hätte. Aber der Gesetzgeber hat sich anders ausgedrückt, und man kann ihn nicht auf zweierlei Weise verstehen. Wenn man, oder während man Mitglied des Großen Rathes ist, darf man keinen Titel ꝛc. erhalten. Dieß ist der Sinn des Art. 12 der Bundesverfassung, sowie des Art. 16 der bernischen Verfassung. Auch ist hier keine Interpretation zulässig; denn damit man interpretiren könnte, müßte vorerst der Wortlaut selbst unklar sein, sonst würde ja die Verfassung zu einer wahren Täuschung. Ich nehme z. B. an, der Herr Erziehungsdirektor hätte sich durch irgend eine geistreiche Schöpfung ausgezeichnet und eine Dekoration oder eine Pension erhalten, wie dieß beim Pater Girard der Fall war; glaubt Ihr, daß dieß ein Grund zu seinem Ausschlusse gewesen wäre? Ich wünschte, dieß möchte geschehen; wäre es ein Uebel? Das Volk würde sagen: Nein, es ist ein Mann, der uns Ehre bringt, der uns durch seine Kenntniß, durch seine Tugenden, durch seine Beredtsamkeit Garantien gewährt; wir können keine bessere Wahl treffen. Gerade dieß wollte unser Gesetz. Nun seht Ihr noch, daß die Bundesverfassung es weit weniger streng nimmt. Ihr seht also, daß, wenn wir alle aufrichtig sein wollen, wir Herrn Gonzenbach annehmen müssen. Das Volk urtheilt über diese Dinge ganz anders, als wir; es hat gefunden, daß er Eigenschaften habe, die ihn empfehlen; es hat keine Furcht vor seinen Titeln gehabt; es wußte, als es ihn erwählte, daß er fünf Dekorationen trüge; man hat auch gesagt, ich sei ein Sonderbündler, das Volk aber hat über mich mit seinem gesunden Verstande geurtheilt. Wenn gestern die Majorität entschieden hat, der Titel des Herrn Belet seie unverträglich mit dem Amte eines Mitgliedes des Großen Rathes, so will ich diesen Entscheid keiner Kritik unterwerfen; die Majorität hat gesprochen, aber sie stützte sich nicht auf den Art. 16, sondern auf den Art. 20. Man hat gesagt, die Dekorationen brächten den Träger derselben in eine abhängige Stellung zu den sie verleihenden Mächten; es wären da Reglemente dabei vorhanden; aber wenn solche Reglemente existiren, so gehen sie nur die Leute des Landes und keineswegs die Fremden etwas an; das ist so wahr, daß Herr Gonzenbach nicht einmal die Statuten erhalten hat; er kennt sie nicht einmal. Als der König von Frankreich ihm eine Dekoration ertheilte, hat er da Bedingungen dazu gemacht? Nein, meine Herren. Man hat gesagt, er könnte nun am Hofe empfangen werden; aber es gibt verschiedene Höfe; es gibt Höfe, wo sich Könige befinden, und andere sogenannte radikale Höfe, wo die Revolutionäre sich aufhalten und hingehen ꝛc. Ich stimme für Zulassung des Herrn Gonzenbach.

Funk. Gestern beim Falle des Herrn Abbe Belet habe ich mit fester Ueberzeugung meine Stimme dahin abgegeben, daß ein Dienstverhältniß zu einem Staat unverträglich sei mit der Bekleidung einer Würde als Mitglied des Großen Rathes. Man hat in der Stimmgebung nicht die Vorschrift des § 16, sondern diejenige des §. 20 der Verfassung mit Beziehung auf die Voraussetzung seiner Dienstverhältnisse als maßgebend betrachtet. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe noch jetzt die Ueberzeugung, daß ein solches Dienstverhältniß zwischen Herrn Belet und dem Papste besteht, welches ihm bestimmte Verbindlichkeiten auferlegt und dem Papst auf der andern Seite bestimmte Ansprüche gibt. Der Fall ist heute nach meinem Verhalten und nach eben so fester Ueberzeugung ein anderer. Es handelt sich hier um kein Dienstverhältniß zu einem fremden Fürsten, oder dem Oberhaupte eines fremden Staates. Herr Präsident, meine Herren! Man hat zur Interpretation des §. 16 der bernischen Verfassung verschiedene Vorgänge angerufen. Dieselben unterstützen sich gegenseitig; denn man sieht aus ihnen, daß der §. 16 in den Fällen, welche unter der Herrschaft der Verfassung vom Jahr 1831 und denjenigen, welche unter der Verfassung von 1846 vorkommen, j derzeit ganz gleich aufgefaßt und ganz gleich interpretirt worden sind. Obschon auch ich der Ansicht bin, daß Vorgänge für eine oberste Landesbehörde nicht maßgebend sein sollen, so glaube ich doch, daß sie nicht alle Bedeutung verlieren sollen und zwar um so weniger, weil namentlich im Fall des Herrn Oberst Zimmerli unter der Verfassung von 1831 und 1846 einmüthig entschieden wurde, wie Ihnen bekannt ist. Die vorberathenden Behörden

waren darüber einverstanden, und auch der Große Rath hat die Sache, wie von einem frühern Redner bemerkt worden ist, mit Handaufheben ohne Widerspruch angenommen. Herr Präsident, meine Herren! auf die Zahl und auch auf die Destinktion der Orden kommt es nicht an. Bekanntlich macht der §. 16 darüber keinen Unterschied. Herr Präsident, meine Herren! Es ist im Laufe der Diskussion berührt worden, wenn ein junger Staatsbürger ausgestattet mit Talenten und besonderer Vorliebe zum militärischen Beruf, zu seiner militärischen Ausbildung das Ausland besuche, auf dem Schlachtfeld Muth und Ausdauer beweise und in Folge davon ein Ehrenzeichen erwerbe, er bei seiner Rückkehr in die Schweiz, ungeachtet er republikanische Gesinnungen habe und ungeachtet er seinem Vaterland (nicht blos dem Kanton Bern, sondern der ganzen Schweiz) in Bezug auf das Militärwesen große Dienste leisten könne — nicht einmal angestellt werden dürfe, nach der Auslegung der Verfassung, wie sie entgegen meiner Ansicht gegeben worden ist, es sei denn, daß er auf dieses Ehrenzeichen Verzicht leiste. Jedermann mag selbst beurtheilen, ob einem solchen Militär, welcher auf dem Schlachtfelde Muth und Ausdauer bewiesen hat, und der zu gleicher Zeit schöne militärische Kenntnisse in sich vereinigt, zuzumuthen sei, er solle auf sein Ehrenzeichen Verzicht leisten. Herr Präsident, meine Herren! Unsere Militärorganisation enthält die Vorschrift, daß es gestattet sei, jungen Leuten, welche sich im Auslande militärisch ausbilden wollen, sogar eine Unterstützung zu geben, und nach der eidgenössischen Militärorganisation, welche von der obersten Bundesbehörde berathen und angenommen worden ist, ist eine solche Unterstützung ebenfalls zulässig. Bei so bewandten Umständen glaube ich die Auslegung des §. 16 der Verfassung, wie die Mehrheit der Kommission sie beantragt, sei nicht gefährlich und nicht verfassungswidrig. Man hat ferner eine Vergleichung angestellt und gesagt: Wenn jemand am 4 Mai einen Orden annimmt, so kann er am 5. Mai gleichwohl in den Großen Rath gewählt werden; ein anderer, der am 5. Mai gewählt ist, darf hingegen am 6 keinen mehr annehmen. Meine Herren, dieß hat Bezug auf den Wortlaut des §. 16 der Verfassung, wo es heißt: (Der Redner liest den mehrfach citirten §. ab.) Dieser Wortlaut des §. 16 hat offenbar im Auge die Gleichzeitigkeit des Zeitpunkts zweier Verhältnisse, nämlich, daß wer die Würde eines Mitgliedes des Großen Rathes bekleidet, durch die Annahme eines andern Dienstverhältnisses gegenüber einem fremden Staate oder Fürsten, welcher ihn mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Mitglied des Großen Rathes einen Orden giebt, gleichzeitig in ein Dienstverhältniß zu einem fremden Staat gebracht werde. Wenn aber diese zwei Zeitpunkte nicht gleichzeitig zusammentreffen, so verhält sich die Sache offenbar anders, indem der Kollusionsfall nicht vorhanden ist. Herr Präsident, meine Herren! ich glaube aber, wir sollen den heutigen Fall auch vom Standpunkt der Bundesverfassung aus auffassen und zwar um so viel mehr, als Herr von Gonzenbach vermöge der Bundesverfassung in den Großen Rath gewählt worden ist Was diese sagt, ist schon von einem frühern Redner erwähnt worden, sie unterscheidet zwischen der Zeit der Annahme und der Zeit des Tragens des Ordens und sagt, daß, so lange das amtliche Verhältniß bestehe, der Orden nicht getragen werden dürfe. Diesen Standpunkt nehme ich ebenfalls ein, und halte dafür, wir dürfen uns auf denselben stellen. Warum? die Verfassung von 1846 ist zwar allerdings vom Volke angenommen worden; allein wie verhält es sich mit der Bundesverfassung. Sie ist vom Bernervolk ebenfalls angenommen worden, und man soll voraussetzen, daß es den §. 12 der Bundesverfassung, sowie den § 16 der bernischen Verfassung kannte. Wir stellen uns nur auf den Standpunkt des Volkes, als es die Bundesverfassung annahm. Dieser Standpunkt ist aber ein allgemeiner, denn nicht bloß das Bernervolk hat die Bundesverfassung angenommen, sondern das ganze Schweizervolk hat sich unter dieselbe begeben. Wenn wir entscheiden, wie die Bundesverfassung vorschreibt, so sind demnach die Volksansichten durchaus nicht verletzt. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe mir vorgenommen, einen besondern Antrag zu stellen. Es wurde mir aber von einigen Mitgliedern der hohen Versammlung gesagt, es sei im Laufe der Diskussion eine Erklärung des Herrn Gonzenbach dem Präsidenten übergeben worden, worin er deklarirt, daß er auf das Tragen seiner Orden auf so lange verzichte, als er Mitglied des Großen Rathes sein werde. Herr Präsident, meine Herren! Ich nehme diese seine Erklärung an, weil sie in genauer Uebereinstimmung steht mit den §. 12 der Bundesverfassung, und ich glaube, man könne ein Mehreres im vorliegenden Falle nicht fordern, weil das ganze Schweizervolk auch nicht ein Mehreres verlangt hat.

Obrecht. Wer mich kennt seit den Jahren 1830—1840, wird gewiß nicht daran zweifeln, daß ich an der Verfassung nichts ändern, sondern sie stehen lassen wolle, wie sie steht, wie sie ist. Wer mich dagegen nicht kennt, könnte darüber Zweifel haben, weil ich schon mit der Mehrheit, wie mit der Minderheit gestimmt habe. Was für den Herrn Gonzenbach nach meiner Ansicht auch beachtenswerthes spricht, ist das: er hat nicht im Dienste des Auslandes, sondern im Dienste des Vaterlands und im Vaterland diese Orden erworben. Den 1sten hat er erhalten, nachdem er Aufträge des hohen Vorortes Zürich erfüllt; 2 hat er erhalten in Geschäften, welche er in Aufträgen des Vorortes Luzern, und ebenfalls 2 in Geschäften, die er aus Auftrag des Vorortes Bern geführt hatte. Jedesmal, wenn ihm ein Orden gegeben wurde, hat er Diejenigen, welche ihn mit eidgenössischen Dingen beauftragt hatten, um Erlaubniß gefragt, ob er den Orden annehmen könne. Und allemal wurde es ihm bewilligt. Erst auf diese Erlaubniß hin hat er diese Geschenke angenommen. Wenn fremde Staaten mit uns verhandeln, so werden die fremden Abgeordneten von der Eidgenossenschaft beschenkt, unsere Beamten hingegen sollen, wie es scheint, von den fremden Staaten nichts annehmen. Sonderbar! Wenn es so weit gehen sollte, so dürfte man nicht einmal an einem Essen Theil nehmen. Meine Herren, lassen Sie sich ja kein Diner geben, denn dieses ist auch ein Geschenk, das manchmal 20, 30, bis 40 Bz. Werth ist. Hochgeachtete Herren! Es ist sonderbar, der eine Auftrag, welchen Herr Gonzenbach vom Vorort hat, ging dahin, eine Grenzstreitigkeit zu beseitigen. War dieses etwa nicht schön, und hätte man vielmehr, meine hochgeachteten Herren, oder vielmehr meine Herren, ein paar Schaffhauser füsilieren lassen sollen? Ein andermal war es ein Handelsvertrag, welchen er zu beseitigen suchte. War es da etwa blos um Zündhölzchen zu thun? Nein, Herr Präsident, meine Herren, es war der Käsvertrag, und da möchte ich doch sehen, welcher Emmenthaler und welcher Oberländer dagegen stimmen könnte, daß dieses nicht eine Wohlthat für das Land gewesen sei. Man hat heute einen so großen Schrecken vor den Orden. Die Oberländer lieben es sonst, wenn im Sommer Fremde zu ihnen heraufgehen. Diejenigen mit Orden lieben sie am allermeisten. Sie warten den ganzen Winter darauf. Wenn Herr Gonzenbach bereits im Großen Rathe wäre und während dieser Zeit einen Orden annehmen wollte, so wäre dieses allerdings etwas Anderes. Meine Herren, jetzt, wo Bern Bundesstadt ist, müssen sich die Berner, wie es scheint, hüten, daß Keiner mehr Aufträge der Eidgenossenschaft an fremde Staaten übernehme. Dieses muß durch Angehörige anderer Kantone gemacht werden, denn wer in Folge eines solchen Auftrages ein Belobungsschreiben oder einen Orden ꝛc. bekommt, wird ja doch vom Großen Rathe ausgeschlossen. Die übrigen Kantone sind somit gegenüber uns im Vortheil. Ich schließe demnach dahin, Herr Gonzenbach solle nach dem Mehrheitsantrage der Kommission hier zugelassen werden.

Trachsel. Ich wollte eigentlich nicht das Wort ergreifen bei einer solchen staatsrechtlichen Frage, allein ein Umstand veranlaßt mich gleichwohl dazu. Ich habe schon in den letzten Tagen und auch heute wieder behaupten hören, wenn dieses oder jenes beschlossen werde, so begehe man eine Verfassungsverletzung. Man setzt somit voraus, daß diejenigen, welche zu gewissen Anträgen stimmen, sich eines Verbrechens schuldig machen. Ich will es geradezu so nennen. Das hat mich jedesmal tief verletzt und beleidigt. Ich trat in diese hohe Versammlung mit dem festen Entschluß, die Verfassung treu und redlich in allen Theilen zu halten und ich setze voraus, jeder andere habe es gleich wie ich. Ich will

mich nicht von einer andern Partei und nicht von Personen leiten lassen, sondern einzig nach meiner Ueberzeugung stimmen. Dieses Recht kann ich mir nicht nehmen lassen. Nach meiner Auffassung nun finde ich den §. 16, wie sein Wortlaut ist, lediglich dahin gehend, daß Niemand, der ein Amt oder eine Stelle bekleidet oder in dieser hohen Behörde sitzt, einen Titel, Orden, Pension oder Geschenk „annehmen" dürfe. Ich finde nicht in der Verfassung, daß sie einen Titel ꝛc. nicht vorher annehmen und hier „haben" dürfen; andere verstehen es vielleicht anders, und ich will sie deßhalb nicht tadeln. Herr Präsident, meine Herren! Man sagt, die Auslegung dieses §., wie ich sie für richtig finde, habe nachtheilige Konsequenzen, und man könne den Artikel so umgehen. Herr Präsident, meine Herren, ich gebe zu, daß dieses geschehen könne. Es ist zwar nicht wahrscheinlich, sondern bloß möglich. Allein gegen diesen Uebelstand hat man Mittel, welche darin bestehen, daß wenn der Schaden wirklich so groß werden sollte, man die Verfassung abändern und sie dem Volke zur Genehmigung vorlegen würde. Dann ist Allem abgeholfen. Ich finde es für einen viel größeren Uebelstand, daß man den Artikel anders auslegt und so anfängt, die Schranken niederzureissen, welche die Verfassung den Behörden gegenüber dem Volke setzt. Wohin führt es, wenn man sagt: die Verfassung und der Wille des Volks erfordere dieses oder jenes, das sie wirklich nicht fordert, daher solle man es thun. Ich habe in der letzten Zeit viel sprechen hören von Reaktion, Aristokratie ꝛc. Dieses wolle man nicht wieder zurück. Herr Präsident, meine Herren! so lange das Volk die Verfassung in den Händen hat, scheue und fürchte ich solche Gespenster nicht. Auf den heutigen Tag hingegen bin ich nicht ganz ohne Sorgen, wenn man die Verfassung auslegt, wie es Einem gerade beliebt, indem man heute sagt, der Wille des Volks erfordere dieses und jenes, wovon man gestern vielleicht das Gegentheil behauptete. Gesetzt, es bilde sich eine Partei, welche wirklich Lust hätte, Reaktion zu machen, und gesetzt ferner, diese Partei erhalte die Mehrheit, so wird sie auch sagen, die Verfassung und der Wille des Volks erfordere es, daß dieses oder jenes Mitglied und diese oder jene Klasse von der Repräsentation ausgeschlossen werde. Dann kann es allerdings geschehen, daß sich hier eine Art Aristokratie bildet. Diese Konsequenz bitte ich zu bedenken; sie ist nach meiner Ansicht außerordentlich wichtig. Man soll die Verfassung annehmen, wie sie nach ihrem dürren Buchstaben ist, und sie nicht abändern. Mit voller Ueberzeugung stimme ich daher für den Antrag der Kommission.

Rischard. Ich wollte mich eigentlich in einem längern Votum aussprechen, allein mit Hinsicht auf die vorgerückte Zeit und die lange Dauer der Diskussion bemerke ich nur, daß ich gestern keinen päpstlichen Kämmerer wollte, und daß ich heute keinen Ritter eines würtembergischen Ordens will.

Es wird Schluß der Umfrage verlangt.

Blösch. Herr Präsident, meine Herren! Eine Rede will ich nicht halten. Ich habe meine Ansicht gestern ausgesprochen und der Unterschied zwischen dem gestrigen und heutigen Fall besteht nur darin, daß der §. 20 der Verfassung, welcher gestern maßgebend war, heute wegfällt. Hr. Boivin hat das Protokoll des früheren Verfassungsrathes gelesen, und es wurde die Uebersetzung davon gefordert; es war Niemand da, welcher dieselbe geben konnte, weßhalb ich so frei bin, sie nachzuholen. Bekanntlich wurde im Jahr 1831 auch ein doppeltes Verhandlungsblatt geführt in deutscher und in französischer Sprache, allein das eine war nicht bloß die Uebersetzung des andern, wie es gegenwärtig ist, sondern das französische war viel weitläufiger und besser als das deutsche, so daß wer Erläuterungen über die damaligen Verhandlungen will, die französischen Verhandlungsblätter zur Hand nehmen muß. Indessen will ich jetzt zuerst eine Stelle aus dem deutschen Verhandlungsblatt zitiren. Der betreffende §. lautete (der Redner liest denselben ab). Er war also buchstäblich gleich wie der §. 16 der gegenwärtigen Verfassung, mit dem einzigen Unterschied, daß dieser letztere den Orden, Titeln und Pensionen noch „Geschenke" beifügt, nun heißt es unmittelbar darauf: „der Herr Berichterstatter ꝛc." (der Redner liest ein längeres Citat). Sie sehen demnach, Herr Präsident, meine Herren! daß eine Ansicht noch einen Vorbehalt machen wollte. Dieses wollte aber der Verfassungsrath nicht, sondern abstrahirte davon. Sie sehen somit, daß man im Uebrigen sehr wohl wußte, was der Ausdruck „annehmen" bedeute. Die französischen Verhandlungsblätter sind in dieser Beziehung viel ausführlicher, so daß nach denselben noch viel weniger Zweifel über den Sinn des § walten kann (der Redner liest ein längeres Citat ab). Die Uebersetzung dieser Stelle ist wörtlich folgende: (der Redner übersetzt) „Ein Mitglied bemerkt, der Sinn des §. sei wohl aufgefaßt worden; er verbiete lediglich die Annahme, aber nicht die Beibehaltung dessen, was man schon besitze, Nichts werde daher verhindern, daß ein Offizier, zurückgekehrt in sein Vaterland, in den Großen Rath eintrete, auch wenn er bedeckt sein sollte mit Orden und Titeln. Allein einmal gewählt sei es ihm verboten, derartiges anzunehmen, so lange er in Funktion bleibe."

J. U. Lehmann. Nur wenige Worte. Es scheint mir, man habe sich über die vorliegende Frage wirklich zu weit ausgelassen. Wir haben jetzt keine Rücksicht auf Personen, und auch nicht auf die Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1831 zu nehmen, welche soeben Herr Blösch abgelesen hat, sondern es handelt sich einzig um die Auslegung des §. 16 der Verfassung vom Jahr 1846. Dieser spricht sich deutlich gegen die Annahme von Pensionen, Titeln und Orden von Seite fremder Staaten aus, und in ganz natürlicher und richtiger Folge auch gegen den Besitz derselben. Wenn sich nun die Verfassung gegen den Besitz von Orden und Titeln ausspricht mit Rücksicht auf die großen Nachtheile, welche in gegebenen Fällen sich gegen das Interesse des Landes herausstellen können, so sollen wir auch den Herrn Gonzenbach nicht zulassen. Es ist Ihnen gezeigt worden, daß wenn dieses gleichwohl geschieht, der Paragraph wirklich ganz illusorisch würde, und nirgends eine Anwendung finden könnte. Sogar Herr Trachsel hat dieses zugegeben. Wegen diesen fatalen Konsequenzen muß ich — durchaus nicht etwa wegen den Personen, um welche es sich handelt — meine Stimme dahin abgeben, es möge Herr Gonzenbach nicht zugelassen werden.

Fischer zu Reichenbach. Die letztgefallene Ansicht veranlaßt mich, zwei Worte zu sprechen, obgleich man sich bereits sehr gründlich, und vielleicht nur zu viel geäußert hat. Man hat Zweifel erhoben, es werde die Verfassung illusorisch, und dieses veranlaßt mich, einige Auskunft zu geben. Nach meinen Begriffen wird sie nicht illusorisch. Ich verstehe die Sache so, daß der Verfassungsrath und auch das Volk wolle, daß Jemand, welcher in der obersten Landesbehörde sitzt, keinen Orden und kein Geschenk annehme, während er diese Stelle versieht. Will er während dieser Zeit Orden, Titel ꝛc. annehmen, so kann er es thun, wenn er seine Stelle aufgibt. Meldet er sich aber wieder zur Wahl, und wählt ihn auch das Volk wieder, so wird die Verfassung nicht illusorisch, sondern sie nöthigt ihn, zur Quelle der Volksrepräsentation zurückzukehren. Gerade dieses ist der Wille der in Frage liegenden Verfassungsbestimmung. In der französischen Deputirtenkammer verhält es sich gleich; auch dort darf man sich nur so zum Deputirten wählen lassen, daß wenn man Beamter wird, man sich von Neuem vor seine Wähler stellen muß. Hat er dann ihr Zutrauen nicht verloren, und finden sie, es sei auf eine honorable Weise vor sich gegangen, und er habe das Geschenk auf eine honorable Weise angenommen, so können sie ihn wieder in die Deputirtenkammer schicken. Das Nämliche ist auch der Sinn unseres §. 16, welcher daher nicht illusorisch wird. Weil ich das Wort ergriffen habe, so nehme ich die Freiheit, noch über einen andern Gegenstand Auskunft zu geben. Es wurde gesagt, vom Standpunkt der Gleichheit aus seien Orden für das Volk stoßend. Allerdings soll man auf die Gleichheit Rücksicht nehmen, allein gerade so, daß Jemand, welcher einen Orden mit Erlaubniß der kompetenten Behörde angenommen hat, denselben auch behalten darf. Bern war damals Vorort, und Herr Gonzenbach fragte die vorörtliche Behörde, ob er die Auszeichnung annehmen dürfe. Ein Mitglied des diplo-

matischen Departements fand sich vom Standpunkt der Gleichheit aus gestoßen. Allein Herr Schultheiß Neuhaus erklärte, gerade von diesem Standpunkt aus verlange er, daß dem Hrn. v. Gonzenbach die Annahme des Ordens gestattet werde, er wolle, daß die schweizerischen Repräsentanten im Ausland gleich gehalten werden, wie die Repräsentanten aller übrigen Staaten. Ich will über diesen Gegenstand nicht weiter eintreten, sondern Sie blos noch auf Einen Umstand aufmerksam machen. Es sind bei 40 Wahleinsprachen eingelangt. Ich erlaube mir, dieselben mehr oder weniger als Inzidente zu betrachten. Die Hauptsache selbst wird sein, daß wir endlich einmal zur Konstituirung der neuen Behörden gelangen. Es wäre am zweckmäßigsten, und ich stelle den Antrag, daß diese Inzidenten in das summarische Verfahren verwiesen werden.

Müller, Gemeindspräsident zu Unterseen. Blos eine kleine Berichtigung dessen, was Herr Obrecht gesagt hat. Wir sehen im Oberland allerdings gern Fremde kommen, allein wir würden nicht zugeben, daß sie sich etwa, weil sie Orden und Titel besitzen, mehr herausnehmen, als andere Leute, und daß sie etwa ihre fürstlichen und souveränen Ideen praktisch anwenden. Ueber den Gegenstand selbst bemerke ich blos, daß von verschiedenen Rednern zugegeben ist, die blauen Bändchen seien eine Auszeichnung, die nicht viel zu bedeuten habe. Ich glaube daher, es liege nicht im Interesse des Volks, einer solchen Kleinigkeit wegen, wie blaue Bändchen sind, so viel Zeit und Geld zu verlieren, wie wir es durch unsere lange Deliberation thun. Ich schließe mich der Ansicht an, daß die Besitzer von Orden mit der Würde eines Mitgliedes des Großen Rathes nicht verträglich seien.

Boivin, als Berichterstatter. Die Aufgabe des Berichterstatters ist sehr leicht, indem alle Einwürfe bereits widerlegt wurden. Ich werde noch die im Verfassungsrathe von 1831 in Betreff dieser Frage gehaltenen Reden ablesen. (Der Berichterstatter verliest zwei Vota, das eine gehalten von Hrn. Vogel, das andere herrührend von Hrn. Stämpfli. Daraus geht deutlich hervor, daß der §. 10 der Verfassung von 1831, welchem der §. 16 der jetzigen Verfassung entspricht, nur auf die funktionirenden Mitglieder des Großen Raths seine Anwendung finden konnte.) Ich will nicht weitläufiger sein; ich beharre darauf, daß der Antrag der Mehrheit der Kommission angenommen werde.

Moschard, als Correferent. Da die Minderheit der Kommission zu einem Schlusse gekommen ist, welcher demjenigen der Mehrheit entgegengesetzt ist, so muß ich mir auch erlauben, zu Gunsten des Minderheitsantrages auch noch etwas zu sagen. Die Minderheit der Kommission hat den §. 16 seinem Sinn und Geiste nach aufgefaßt und gesagt, es liege im Sinne desselben, daß in der obersten Landesbehörde keine Dekorirten, keine Besitzer von Titeln, Orden ꝛc. sich befinden. Nun kann man freilich den Buchstaben der Verfassung so auslegen, daß man zu einem entgegengesetzten Schlusse kommt; es ist indessen nicht gesagt, daß die Verfassung gerade den Sinn haben müsse, welchen die Minderheit der Kommission ihr beilegt, sondern blos möglicherweise kann sie diesen Sinn haben. Herr Karlen hat die Worte des Herrn Oberst Ochsenbein nach meiner Ansicht ganz gut dahin ausgelegt, man habe beabsichtigt, daß keine Leute mit Orden und Titeln hier seien. Ich trage darauf an, Sie möchten den Minderheitsantrag der Kommission zum Beschlusse erheben.

Abstimmung.

Für den Mehrheitsantrag der Kommission, d. h. für Zulassung des Herrn v. Gonzenbach	118 Stimmen.
Dagegen	101 Stimme.

Der Regierungsrath zeigt mit Vortrag vom 6. dieß an, daß er am 5. letzthin den linken Flügel des Infanteriebataillons Nr. 54 und das Studentenkorps entlassen habe, und daß am 8. dieß die Kavalleriekompagnie Dietler und die Artilleriekompagnie Karrer werden entlassen werden.

---

8) Wahlkreis Oberburg.

Es wird von der Kommission vorgeschlagen, über die daherige Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Wenger, als Berichterstatter. Ich bemerke von vornherein, daß der Regierungsrath mit dem Antrage der Kommission vollständig einverstanden ist, daß über die eingelaufene Beschwerde, welche mehrere Punkte enthält, zur Tagesordnung geschritten werde, weil keiner dieser Punkte wesentlich sei. Ich beschränke mich somit, zu erklären, es sei in keiner Beziehung eine Maßregel anzutragen, sondern man solle die Wahl bestehen lassen, und über die ganze Sache zur Tagesordnung schreiten.

Reichenbach. Ich möchte überdieß beantragen, daß man den Gang der Untersuchung fortgehen lasse, wie es auch in andern Fällen geschehen ist. Es ist mir nämlich bekannt, daß sich Jemand geäußert hat, Herr v. Erlach zu Hindelbank habe sich bei ihm gerühmt, die Schwarzen haben 80,000 Fr. für die Wahlen zur Disposition gehabt, natürlich nicht blos für Oberburg, sondern für den ganzen Kanton. Ich weiß nicht, ob diese Behauptung richtig ist, allein es würde sich der Mühe lohnen, zu untersuchen. Letzthin hat ein Individuum im Wirthshaus zu Oberburg erklärt, er komme soeben von Herr v. Erlach zu Hindelbank, wo er gewesen sei, um seine Belohnung für das Stimmen zu fordern. Allein statt 10 Bz., wie man ihm versprochen, habe man ihm blos 5 Bz. gegeben. Er mache sich daher, weil er die versprochene Belohnung nicht erhalten, nichts daraus, die ganze Sache auszubringen. Ich weiß nicht, ob dieses wahr ist, und möchte daher, daß der Untersuchung ihr Fortgang gelassen werde.

Kurz. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man jeder unvernünftigen Zeitungsäußerung Folge geben wollte, so müßte ich den Antrag stellen, daß man eine andere ebenso unvernünftige Aeußerung ebenfalls untersuche, die nämlich: daß die englische Gesandtschaft den Radikalen 400,000 Fr. auf die Wahlen hin gegeben habe. Wollen Sie den einen Unsinn untersuchen, so müssen Sie bei dem andern das Nämliche thun. Ich erkläre: ich betrachte beides für einen gleichen Unsinn.

Reichenbach. Ich habe diese Aeußerung nicht aus einer Zeitung, sondern von einem politisch Befreundeten des Herrn v. Erlach vernommen, und ich habe es also von einer Person, und nicht von einer Zeitung.

Blösch. Ich muß wieder aufmerksam machen auf den Standpunkt, auf welchem wir uns befinden. Da wo die kompetenten Behörden Untersuchungen eingeleitet haben, beantragt die Kommission, denselben freien Lauf zu lassen. Bei keinem Wahlkreis haben wir darauf angetragen, weder eine Untersuchung anzuheben, noch eine solche niederzuschlagen. In dieser Beziehung ist die Justizdirektion die einzige kompetente Behörde, um Verfügungen zu treffen.

Steiger zu Riggisberg. Ohne Zweifel wird Herr v. Erlach, welcher durch die unvernünftige Verläumdung eines Individuums betroffen wird, selbst verlangen, daß Herr Reichenbach dieses Individuum nenne, wahrscheinlich eher heute, als morgen.

Stämpfli bestätigt einfach die Aeußerung des Herrn Blösch.

Wenger, als Berichterstatter. Von demjenigen, was Herr Fürsprech Reichenbach soeben gesagt hat, steht keine Silbe in den Akten. Der Große Rath ist nicht da, um über solche unerwiesene Gerüchte zu Gericht zu sitzen.

Reichenbach. Wenn einer spätern Untersuchung nicht vorgegriffen sein soll, so kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Durch das Handmehr wird über den Kassationsantrag dieses Wahlkreises zur Tagesordnung geschritten.

---

9) Wahlkreis Rüegsau.

Es wird von der Kommission angetragen, über die daherige Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Verlesen wird der Bericht des Regierungsrathes.

Gfeller, als Berichterstatter. Da der Vortrag des Regierungsraths sowohl die Beschwerdepunkte vollständig berührt, als auch die Thatsachen, welche sich bei der Untersuchung herausgestellt haben, so finde ich mich nicht veranlaßt, irgend etwas noch beizufügen, sondern schließe dahin, der Große Rath möge über diese Beschwerde zur Tagesordnung schreiten.

Weißmüller, als Correferent erklärt, nichts beizufügen zu haben.

---

10) Wahlkreis Thierachern.

Die Kommission trägt in Uebereinstimmung mit der Regierung darauf an, es seien die Gewählten anzuerkennen, und im Uebrigen der Untersuchung freier Lauf zu lassen.

Karlen von der Mühlematt. Ich muß mir eine Frage erlauben, nämlich, ob ich auch austreten solle?

Herr Präsident. Nach dem Großrathsbeschluß, welchen wir letzthin gefaßt haben, glaube ich allerdings.

Karlen von der Mühlematt. Ich glaube hingegen gerade nach diesem Beschluß, komme ich nicht in Austritt. Ich verlange, daß der Berichterstatter diesen Beschluß ablese.

Blösch. Der Beschluß lautet folgendermaßen: „Es solle der Austritt der einzelnen Mitglieder des Großen Rathes successive in der Weise stattfinden, daß, sowie eine Beschwerde in Frage kommt, die bei derselben Betheiligten den Austritt nehmen, so daß, wenn es sich um eine einzelne Person handelt, bloß diese, wo es sich um die Verhandlung eines ganzen Wahlkreises handelt, sämmtliche in diesem Wahlkreise gewählten Mitglieder auszutreten haben." Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß nicht, ob Sie es passend finden, daß ich gerade jetzt eine Frage daran knüpfe (Stimmen ja! ja!). Warum hat die Kommission erlaubt, daß wenn der Wahlkreis Thierachern zur Behandlung komme, sämmtliche Gewählte den Austritt nehmen sollen? Dieses hängt mit der Frage zusammen, daß die Untersuchungen hier gar nicht in Betracht kommen, sondern daß diese ganz der vorberathenden Behörde anheim gestellt sind. Es ist deßhalb eine ganz irrige Voraussetzung, wenn man glaubt, bloß diejenigen sollen jeweilen bei der Behandlung eines Wahlkreises den Austritt nehmen, welche bei einer Untersuchung betheiligt sind, die andern hingegen nicht. Die Untersuchung kommt hier gar nicht in Frage, sondern bloß die Gültigkeit der betreffenden Wahl. In einer und derselben Abstimmung wird erklärt, die ganze Verhandlung sei gültig, oder aber ungültig. Man hat vor einigen Tagen diese Abstimmung nicht recht verstanden. Die Bemerkung, welche ich schon damals machen wollte, wozu man mir aber nicht Zeit ließ, ging dahin: Da es Schwierigkeiten zu geben scheine in Bezug auf die Austrittsfrage, so ergänze man den Schluß des Antrages so, daß bei jeder Wahlverhandlung, bei welcher formelle Gründe zur Kassation vorliegen, zwei Abstimmungen gemacht werden, 1) über die formelle Gültigkeit der Verhandlung, wobei alle in diesem Wahlkreis Gewählten auszutreten haben, und 2) über die Frage der Untersuchung, wobei nur die bei derselben Betheiligten auszutreten haben. Hätte man mir damals einen Augenblick Ruhe gegönnt, um dieses zu erklären, so hätte ich die Schwierigkeit wahrscheinlich schon früher beseitigen können. So wie die Abstimmung jetzt gemacht wird, müssen alle austreten deßhalb, weil die Untersuchungen, welche sich daran knüpfen, gar nicht in Frage stehen, sondern den betreffenden Behörden zur Führung überlassen bleiben.

Herr Präsident. Wenn somit Niemand Einsprache erhebt, so ersuche ich den Herrn Karlen höflich, er möchte ebenfalls den Austritt nehmen.

Karlen von der Mühlematt. Höflich oder grob! das Eine würde so wenig helfen als das andere. Jetzt werde ich keine Schwierigkeit machen, weil ich schon bei der Behandlung der Wahl von Steffisburg erklärt habe, wenn der Herr Berichterstatter über diesen Widerspruch Auskunft geben könne, so werde ich mich fügen; dieses ist aber nicht geschehen bis jetzt. (Er verläßt den Saal.)

Gfeller als Berichterstatter. Ich habe dem Vortrage des Regierungsrathes nichts beizufügen.

Wyßmüller, als Correferent. Ich ebenfalls nicht, außer daß die Anzeige einfach durch einen Landjäger gemacht worden ist.

Stettler. Ich soll aus Auftrag der Herren Tscharner und Fischer ausdrücklich den Wunsch äußern, es möchte Ihnen gegenüber der gerichtlichen Untersuchung freier Lauf gelassen werden, damit das Gericht darüber entscheide, ob Bestechungen stattgefunden haben oder nicht.

Reichenbach. Was den Punkt der Bestechungen betrifft, so kann ich mich dadurch beruhigt erklären, daß der Untersuchung freier Lauf gelassen wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß es möglich ist, auf diesem Wege etwas zu konstatiren, denn Herr Fischer hat schon im Jahr 1832 bewiesen, daß er werben könne. (Viele Stimmen! keine Persönlichkeiten!) Wegen der damaligen Umstände finde ich mich veranlaßt, über eine andere Frage Auskunft zu verlangen. Herr Fischer von Eichberg wurde damals wegen Hochverrath verurtheilt, und an diese Strafe knüpft sich regelmäßig Ehrlosigkeit (viele Stimmen! Still einmal davon! der Redner soll zur Ordnung gewiesen werden). Das will ich beweisen durch das Urtheil des Obergerichts. (Herr Präsident, davon steht nichts in der Beschwerde, die eingegeben worden), ich möchte aber gleichwohl wissen, ob auf dieses Urtheil, welches Ehrlosigkeit zur Folge hatte, auch Rehabilitation stattgefunden hat. Die Strafe wurde zwar nachgelassen, allein wenn die Rehabilitation noch nicht erfolgt ist, wird Herr Fischer persönlich unfähig, hier zu sitzen. Ich wünsche daher Auskunft; der Herr Justizdirektor wird eine solche wohl geben können.

Gfeller, Berichterstatter. Ich kann auf dieses antworten. Herr Fischer von Eichberg wurde auf zehn Jahre Zuchthaus verurtheilt. Diese Strafe wurde jedoch vom Großen Rathe ganz erlassen mit Ausnahme der Untersuchungskosten.

Reichenbach. Da das Urtheil ausdrücklich auch Ehrlosigkeit als zweiten Strafpunkt erwähnt, ihm hingegen nach der Aussage des Berichterstatters die ganze Strafe erlassen ist, so kann ich mich befriedigt erklären.

Blösch. Ich füge noch bei, daß das ganze Urtheil bloß in contumaciam stattgefunden hat, so daß jedenfalls eine neue Untersuchung hätte stattfinden und ein neues Urtheil hätte ergehen müssen, bevor Herr Fischer die Strafe angetreten hätte.

---

11) Anzeige in Betreff des Herrn Anton Friedrich v. Graffenried zu Burgistein, daß er im Genusse eines englischen Retraite-Gehaltes sei, entgegen der Bestimmung des §. 16 der Verfassung.

Die Mehrheit der Kommission trägt auf Zulassung an, die Minderheit darauf, daß der Besitz einer Pension mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes unverträglich sei. Herr Anton Fr. v. Graffenried zeigt schriftlich an, daß er auf den persönlichen Bezug seiner Pension so lange zu Gunsten einer wohlthätigen durch den Regierungsrath zu bestimmenden Verwendung verzichte, als er Mitglied des Großen Rathes sein werde.

Boivin, als Berichterstatter. In meiner Eigenschaft als Berichterstatter erlaube ich mir zu bemerken, daß die vorliegende Frage mit derjenigen, die so eben behandelt worden, identisch ist; der einzige Unterschied besteht darin, daß Herr Gonzenbach Orden besitzt, während Herr v. Graffenried eine Pension bezieht. Man könnte vielleicht sagen, es nehme Herr v Graffenried seine Pension jährlich an; dieß ist aber nicht; Herr v. Graffenried hat dieselbe nun einmal angenommen und zwar, als sie ihm zuerkannt wurde; jetzt bezieht er nur eine ihm zustehende Forderung. Es kann daher der §. 16 der Verfassung den Herrn v. Graffenried so wenig betreffen als den Herrn v. Gonzenbach. Auf der andern Seite erklärt Herr v. Graffenried, für die Zeit, während welcher er im Großen Rathe sitzen wird, auf seine Pension zu Gunsten einer Armenanstalt verzichten zu wollen. Auf das, was bereits gesagt worden, will ich nicht zurückkommen; ich schließe also damit, daß ich den Antrag der Majorität der Kommission bestens empfehle.

Moschard, als Correferent. Auch bei dieser Frage war die Kommission getheilter Ansicht, indem eine Minderheit glaubte, Herr v. Graffenried könne nicht in den Großen Rath aufgenommen werden; die Frage ist ganz die nämliche wie bei Herrn Gonzenbach und ich halte es daher für überflüssig, wieder darauf zurückzukommen. Bloß über die Frage, ob man jedes Jahr, welches man erlebt, die Pension neu annehme, will ich Etwas sagen. Ich glaube, wenn Jemand eine Pension annimmt und sie später bezieht, so beziehe er sie jährlich, gestützt auf die einmal erklärte Annahme. Die Pension wird somit nur einmal angenommen, und gestützt auf diese einmal geschehene Annahme jährlich verabfolgt. Dieses ist meine Ansicht über die Annahme der Pension. Man kann durchaus nicht sagen, daß man es jedes Jahr von Neuem erwerbe. Wenn sich dieses wirklich so verhält, so ist der Fall offenbar ganz der gleiche wie bei Herrn Gonzenbach. Statt die Argumentation geltend zu machen, schließe ich einfach mit dem Minderheitsantrag, es möge der Bezug einer Pension mit der Würde eines Großrathes unvereinbar erklärt werden.

Karlen von der Mühlematt. Ich war nicht auf der Leuenmatte und nicht auf der Bärenmatte. Da nun die bisherige Diskussion beweist, daß man sich bei der Beschlußnahme stets auf früher vorgefallene Thatsachen beruft, so will ich Etwas erzählen, und glaube, mich in der Analogie der beiden Fälle nicht zu irren. Ich erklärte früher einmal meinen Austritt aus dem Großen Rathe, vergaß aber dabei, daß ich bei der Annahme der Wahl zu Dießbach erklärt hatte, die Stelle auf vier Jahre anzunehmen; ich zog daher meine Entlassung zurück, allein sie war bereits dem Präsidenten des Großen Rathes übergeben. Es fand darüber eine Diskussion statt, in welcher namentlich Herr Steiger v. Riggisberg das Gesetz vertheidigte und behauptete, es müsse eine neue Wahl vorgenommen werden. Ich habe die Verhandlungen darüber nachgelesen und gefunden, daß Herr Steiger von Riggisberg nicht Personen, sondern nur das Gesetz im Auge hat. Er sagte nämlich, wenn ich in's Wasser falle, so werde er mir nachstürzen und mich herausziehen. Der Große Rath erklärte indessen die Zurückziehung meiner Entlassung als zu spät eingegeben und ordnete eine neue Wahl an. Ueber die Sache selbst nun will ich diesen Augenblick kein Wort verlieren, bloß weil man sich auf Vorgänge beruft, habe ich diesen angeführt, um zu zeigen, wie die Behörde unter gleichen Umständen ganz entgegengesetzte Beschlüsse fassen kann. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt der Unparteilichkeit, und will an demselben auch festhalten. Wenn man gerecht sein will, so soll man überhaupt den Standpunkt der Parteiung niemals geltend machen. Auf jedem Rathhaus sollte geschrieben sein, und zwar deutsch, nicht etwa lateinisch, daß ein Land nur gut regiert werde, wenn es unparteiisch regiert wird.

Imobersteg. Der Fall, welcher in Behandlung liegt, ist schon am 22. und 31. Juli 1847 in ganz gleicher Form hierher zur Berathung gekommen. Herr v. Graffenried wurde damals auch in den Großen Rath gewählt und stellte sich hier zur Beeidigung. Aus der Mitte der Versammlung wurde reklamirt aus Grund der Pension, welche Herr v. Graffenried bezieht. Dieser gab das Faktum zu, daß er eine aus englischen Diensten herrührende Pension genieße. Der Große Rath überwies am 22. Juli diese Frage zur Begutachtung an den Regierungsrath, welcher am 31. Juli über dieselbe den Bericht erstattete: Der Besitz einer Pension, wie Herr v. Graffenried sie wirklich bezieht, sei mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes unvereinbar. Dieser Antrag blieb gegenüber einer bedeutenden Majorität in Minderheit. Das Verhältniß war damals also ganz das nämliche wie jetzt. Was ich hier bemerken soll und worauf ich später noch zurückkommen will, ist das, daß Herr Graffenried auch erklärte, er wolle während seiner Amtsdauer seine Pension den Armen abtreten. Herr Präsident, meine Herren! Herr Moschard hat gesagt, der vorliegende Fall sei gleich, wie der so eben über Herr Gonzenbach verhandelte. Ich gebe es zu, nur stellt sich der gegenwärtige Fall noch etwas gravirender heraus. Es handelt sich nämlich hier nicht blos um einen Orden oder Titel, welcher Nichts einträgt und auch kein Dienstverhältniß zur Folge hat, sondern hier ist es der materielle Vortheil, welcher die Hauptsache macht. Kann ein solcher Pensionirter in der obersten Landesbehörde sitzen? Herr Präsident, meine Herren! Ich halte dafür, der Beschluß, welchen wir so eben in Betreff des Herrn Gonzenbach gefaßt, beruhe auf einer unrichtigen Grundlage. Wenn man Titel, Orden und Pensionen nebeneinander stellt und im ganz gleichen Verhältniß auffaßt, so muß man konsequenter Weise sagen, daß wer gestern eine Pension angenommen habe, heute gleichwohl im Großen Rathe sitzen könne. Bis dahin hat man aber stets geglaubt, wer vom Ausland eine Pension beziehe, dürfe nicht in der Behörde sein. Wer heute aus dem Großen Rathe austritt, um eine Pension zu erwerben, sich morgen aber wieder wählen läßt, ist ein vom Auslande abhängiger Großrath. Nun soll mir Jemand sagen, ob es der Sinn der Verfassung sei, daß man pensionirte Großräthe habe, welche in der Regel durch materielle Verhältnisse an das Ausland geknüpft sind. Ich bemerke dieses durchaus nicht wegen der Person des Herrn v. Graffenried, denn diesen kenne ich sonst von sehr achtungswerther Seite. Man kann den Charakter einer Pension in doppelter Beziehung auffassen. Der Berichterstatter vom 31. Juli 1847 faßte ihn anders auf, als der heutige Berichterstatter, Herr Moschard, obgleich beide zum nämlichen Resultate kommen. Herr Moschard glaubt, einmal angenommen sei eine Pension gleich zu betrachten wie ein Titel oder ein Orden, während der Berichterstatter von damals, Herr Funk, glaubte, es komme nicht auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Annahme der Pension an, sondern der Umstand sei maßgebend, daß eine Pension eine jährlich wiederkehrende Rente sei. Schon bei den Verhandlungen von 1847 hat man sich darüber gestritten. Mir ist es ganz gleich, wie man es auffasse. Das Faktum liegt einmal vor, daß Herr v. Graffenried eine Pension bezieht, und dieses genügt. Man hat sich schon im Jahr 1847 auf die Verhandlungsblätter des Verfassungsrathes berufen, und namentlich darauf, daß der Antrag verworfen wurde, wer irgendwie in fremdem Kriegsdienste gewesen sei, soll im Großen Rathe nicht als Mitglied zugelassen werden. Herr Funk hat aber schon damals darauf erwidert und gesagt, es sei nicht das gleiche, ob man im Auslande gedient habe und ob man eine Pension beziehe, denn wenn man einfach diene und ohne Pension zurückkehre, so sei der Dienstvertrag aufgehoben, während, wenn man noch nach der Rückkehr eine Pension beziehe, die Dienstverhältnisse fortdauern. Diese Ansicht theile ich ebenfalls. Daß Herr von Graffenried erklärt hat, er wolle, so lange er Mitglied des Großen Rathes sei, seine Pension an die Armen verschenken,

ändert an der ganzen Sache ebensowenig, als es damals geändert hat. Solche momentane Verzichtleistungen sind gestern und heute vorgekommen. Allein das Abhängigkeitsverhältniß bleibt total das nämliche. Der Bezug der Pension dauert fort, nur der Ertrag derselben wird großmüthig an die Armen verschenkt. Ich könnte daher unter keinen Umständen zugeben, daß Männer, die wirklich Pensionen vom Auslande beziehen, hier Aufnahme finden. Wenn man sich hier auch wieder auf den Willen der Urwähler beruft, und geltend machen will, diese haben zu erklären, ob Jemand, welcher heute aus der Behörde austritt, um eine Pension zu erwerben, morgen wieder zu wählen sei, so muß ich diese Ansicht bestreiten. Die Urwähler eines Kreises können dieses nicht bestimmen, denn diese bilden nur einen kleinen Theil des ganzen Kantons. Es giebt Bezirke, welche noch ganz andere Leute wählen würden, und viele solche zulassen würden, die förmliche Gnadengehalte ziehen. Dieses ist für mich nicht maßgebend, sondern die Verfassung. Grundsätzlich muß ich ganz entschieden zum Minderheitsantrage der Kommission stimmen.

Karrer. Ich will bloß eine Frage stellen, und je nachdem die Antwort ausfällt, später meine Ansicht äußern. Ich habe privatim vernommen, daß die Pension, welche Herr von Graffenried bezieht, keine solche sei, die von Seite der englischen Regierung und des englischen Staats gegeben werden, sondern daß sie die Folge sei von einer Art Lebensassekuranz, oder einer Liquidation. Ich wünsche, daß die Kommission über diesen Punkt Auskunft gebe.

Blösch. Soviel mir bekannt ist (ich will übrigens den Entscheid einem Mitgliede anheimstellen, welches besser Auskunft geben kann), diente Herr v. Graffenried im Regimente Meuron; verliehen wurde ihm die Pension durch die englische Regierung, allein ausbezahlt wurde sie seit vielen Jahren durch eine Privatgesellschaft.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich erkläre zum Voraus, daß ich glaube, es sei im ganzen Saale wohl Niemand, welcher grundsätzlicher damit einverstanden ist, ein republikanischer Magistrat solle sich von allen fremden Pensionen und Orden fernhalten. Diese Ansicht ist nicht heute in mir entstanden, sondern schon längst, als dieses noch nicht die allgemein geltende Meinung war. Ich hatte Gelegenheit, die Natur der englischen Pensionen näher kennen zu lernen und kann daher darüber einige Auskunft ertheilen. Die Parlamentsakte habe ich zwar nicht in der Tasche, allein es wird mich wohl Niemand mit Verdacht ansehen, als habe ich nicht die Absicht, die Wahrheit mitzutheilen. Die Militärpension, um welche es sich hier handelt, ist eine derjenigen, welche nicht persönlich sind. Diese Pensionen wurden nicht dieser oder jener Person als Gunstbezeugung akkordirt, sondern sie wurden bei Auflösung des Dienstverhältnisses, welche in das Jahr 1815, wenn ich nicht irre, fällt, allen gegeben, welche aus dem Dienste traten, und zwar ohne Weiteres, ohne Gunst oder Bewerbung; je nach der Anzahl der Dienstjahre oder der Höhe des militärischen Grades. Bei dieser Pension findet somit ein großer Unterschied gegenüber den gewöhnlichen Pensionen statt, sie rührt nicht von der Gunst eines Fürsten her, und bringt mithin kein Abhängigkeitsverhältniß mit sich. Wäre ursprünglich auch ein solches Abhängigkeitsverhältniß bestanden gewesen, so ist es überdies in diesem besondern Fall noch ganz weggefallen. Ich weiß nicht, wer sich noch daran erinnert, allein nach Beseitigung der Kriege, welche im Jahr 1815 beendigt wurden, war England mit einer ungeheuern Schuld und einem Ausgabenbüdget von 70 Millionen Pf. St. behaftet. Nachdem der Friede geschlossen war, ertönte natürlich ein allgemeiner Schrei nach Verminderung der Abgaben und die Minister suchten daher alles zu machen, um dieselben zu vermindern. Es ging damals mit dem Kreditsystem wie es auch jetzt geht, d h. man warf die Lasten gern auf die Zukunft. Im Nähern wurde die todte Last, d. h. die gesetzlich dem Staat auffallenden Pensionen für Land- und Seeoffiziere, welche nicht mehr dienen konnten oder nicht mehr angestellt wurden, auf 4 Millionen und einige Hunderttausend Pfd. Strl. gesetzt. Auf dieser ungeheuren Summe glaubte die Regierung für die Gegenwart eine ziemliche Ersparniß machen zu können. Es wurde der Antrag gestellt, man solle nach den bekannten Probabilitätsrechnungen nachsehen, eine wie große Gesammtsumme nothwendig sei zur Auslöschung aller erwähnten Pensionen und auch im Fernern ausrechnen, wie viel Jahre es brauche, um die sogenannte todte Last abzulösen, oder durch die Nationalbank vermittelst fixer, allein länger fortdauernder Bezahlungen. Man vereinigte sich für die jährliche Summe von 2 Millionen 200,000 Pfd. Sterl., welche der Nationalbank während der Dauer von, wenn ich nicht irre, 48 oder 49 Jahren ausgerichtet werden sollten. Von diesem Augenblicke an hat der englische Staat auch nicht das allergeringste Interesse und auch nicht die geringste Macht mehr zu bewirken, daß die Pension dieses oder jenes Offiziers erlösche. Es war eine so wohl begründete Schuld, daß der Inhaber einer solchen Pension während 15—20 Jahren jeden Augenblick hingehen und sagen konnte: Ich verkaufe euch meine Pension, bezahlt mich dafür nach dem Maßstabe, welcher in den Tabellen dafür aufgestellt ist. Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren, daß hier durchaus kein Abhängigkeitsverhältniß obwaltet, und wenn Sie früher pensionirte französische Offiziere nicht bloß mit Pensionen, sondern mit Reformgehalten, welche in Frankreich jedem Einzelnen ertheilt werden, und mehr oder weniger von der Gunst der Regierung abhangen, hier in der Behörde zuließen, wie könnten Sie denn jetzt sagen, daß im vorliegenden Fall ein Abhängigkeitsverhältniß stattfinde. Zur weitern Erläuterung kann ich noch beifügen, daß diese Pensionen unter keinem andern Vorbehalt gegeben wurden, als daß man von keiner andern Seite her einen dreifachen Gehalt von demjenigen beziehen dürfe, was die Pension selbst beträgt. Sie haben ein Beispiel einer gleichen Pension am hiesigen englischen Geistlichen, welcher dem Vernehmen nach früher Militär war.

Rischard zu Erlach. Ich halte mich im vorliegenden Fall durchaus wieder an die Verfassung, wie ich mich schon gestern und auch in dem heute erledigten Fall an dieselbe gehalten habe. Ich will mich nicht in Interpretationen einlassen, allein mich auch nicht selbst täuschen und nicht täuschen lassen. Die Verfassung braucht einfach den Ausdruck „annehmen"; allein ich glaube, der Sinn gehe dahin, daß derjenige, welcher eine Pension hat, nicht hier sitzen soll. Der Fall war im Jahr 1847 vollkommen der gleiche, und der damalige Große Rath hat auch die Verfassung gleich ausgelegt, wie ich jetzt. Man war damals ganz der Ansicht, es sei durchaus unmöglich, daß, wer eine Pension hat, Mitglied des Großen Rathes sein könne. Man mag diese Pension in Bezug auf die allfällige Verkäuflichkeit derselben ausdeuten, wie man will, und man mag ihr einen andern Namen und eine andere Form geben, so bleibt item doch das Faktum stehen: Herr v. Grafenried, welcher ein sehr achtungswürdiger Bürger sein soll (ich spreche übrigens nie von der Person, sondern stets vom Grundsatz) bezieht eine Pension und kann daher nach meiner Ansicht zu Folge der Verfassung hier nicht sitzen. Ich bin auch der Ansicht, welche heute hier geäußert worden ist, man solle Verdienste, welche sich Berner und Schweizer überhaupt im Auslande erworben haben, anerkennen, und ich wollte gerne, wir hätten Viele, die mit Verdienstzeichen und Orden geschmückt werden; allein sie mögen so viel Verdienst und Orden haben, als sie wollen, so sollen sie gleichwohl nicht hier im Großen Rathe sitzen, wenn die Verfassung es verbiete. Ich lasse mich durchaus nicht täuschen. Ich gebe zu, daß wirklich solche Männer hier im Großen Rathe gesessen haben; allein ehe ich für meinen Theil das Nämliche wieder zugeben kann, schaffe man zuerst den §. 16 aus der Verfassung. Der Buchstabe des Gesetzes ist klar. Es ist nicht bestritten, daß Herr v. Grafenried eine Pension bezieht; ob sie verkäuflich sei oder nicht und ob die Verpflichtung zur Bezahlung auf eine Privatperson oder auf einen andern Staat übergegangen sei, das ist mir ganz gleichgültig. Ich frage einfach, bezieht Herr v. Grafenried eine Pension oder nicht? Diese Frage muß ich bejahen. Man sucht zwar jetzt aus dieser Pension etwas Anderes zu machen, als was man sonst im Volke unter diesem Ausdrucke versteht. Ich konnte nicht zur Gutheißung der Wahl des Herrn Abbé Belet und auch nicht zu derjenigen des Herrn v. Gonzenbach

stimmen. Heute nun kann ich nicht zu der Annahme des Herrn v. Grafenried stimmen, denn die Verfassung verbietet einem Mitgliede des Großen Rathes eine Pension; Herr v. Grafenried aber hat eine solche.

Beutler. Ich will bloß ganz kurz sein. Wenn ich gegen die Annahme des Herrn v. Grafenried stimme, so thue ich es ohne alle Leidenschaft, bloß der Konsequenz halber. Ich kann den §. 16 unmöglich anders auffassen, als wie ich glaube, daß der Geist der Verfassung es mit sich bringt. Man hat heute auf frühere Beschlüsse hingewiesen. Allein wenn ich nicht irre, so war Herr v. Grafenried auch schon früher in den Großen Rath gewählt, und dabei wurde ihm ebenfalls die Wahl gegeben, entweder auf seine Pension zu verzichten, oder aber seine Würde niederzulegen. Ich gebe eine förmliche Verwahrung dagegen ab, daß man den Herrn v. Grafenried in dieser Versammlung zulasse.

Kurz. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es ganz irrig ist, wenn man sagt, der Fall, welcher heute vorliegt, sei ganz der gleiche, wie damals, als der abgetretene Große Rath den gleichen Grafenried der Pension halber, welche er besaß, nicht zulassen wollte. Damals lag die nackte Frage vor, ob Jemand, der eine Pension beziehe, in den Großen Rath gewählt werden könne oder nicht. Man machte von der einen Seite geltend, daß jedes Jahr, wenn man die Pension beziehe, eine Erneuerung der Annahme derselben stattfinde. Die andere Partei dagegen machte geltend, daß nur im Augenblick der ursprünglichen Annahme, nicht aber auch später die Pension angenommen werde; es sei gerade wie bei einem Zinsbezug, wo man auch nicht jedesmal, wenn man den Zins beziehe, das Kapital annehme, resp. fortgebe. Ich begreife die eine Ansicht, wie die andere. Im Lauf der damaligen Verhandlungen wurde gesagt, Herr v. Grafenried wolle, wenn man ihn als Mitglied zulasse, auf seine Pension zu Gunsten des Armengutes der Kirchgemeinde Thurnen Verzicht leisten. Man sagte dagegen mit großem Recht: wenn man in dieses eintrete, so gehe man eine Bedingung ein, und übrigens verfüge Herr v. Grafenried durch eine solche Verzichtleistung zu einem bestimmten Zweck über seine Pension. Dieser Akt sei daher keine Verzichtleistung, indem er dadurch über sein Eigenthum verfüge und es verschenke. Das Gleiche kann man aber heute nicht mehr sagen; denn Herr v. Grafenried erklärt sich, er verzichte auf seine Pension zu Handen der Regierung, und sie, die Regierung, solle darüber verfügen und sie geben, wem sie wolle, so lange er Mitglied des Großen Rathes sei. Wahrhaftig kann die Verfassung den Sinn nicht haben, daß Jemand seine Pension auf immer aufgeben und dahin und daweg auf dieselbe verzichten müsse. Diesen Sinn kann die Verfassung nicht haben, sondern zu der Zeit, wo der Betreffende nicht mehr im Großen Rathe sitzt, soll er die Pension wieder beziehen können. Auf diesen Zeitpunkt hat die Verfassung keine Beziehung. Wenn daher Herr v. Grafenried so auf seine Pension verzichtet, daß die Regierung einzig darüber verfügen soll, und ohne daß ihm irgendwie das Recht bleibt, zu sagen, wie darüber zu disponiren sei, so leistet er für die Zeit, während er Großrath ist, so klar Verzicht, daß ich nicht begreife, wie man noch einen andern Verzicht von ihm fordern kann.

Karlen zu Diemtigen. Es kommt mir sehr merkwürdig vor, daß ein Jurist sagen kann, wer, um einen gewissen Zweck zu erreichen, einen Andern beauftrage, an seiner Stelle über sein Eigenthum zu verfügen, leiste auf dasselbe Verzicht. Wenn ich einem Andern die Ermächtigung ausstelle, über mein Eigenthum zu verfügen, so ist offenbar keine Verzichtleistung, sondern eine Vollmacht vorhanden. Man muß ein Jurist sein, um dieses behaupten zu können. Ich bin über die vorliegende Frage noch ganz der gleichen Meinung, welche ich im Jahr 1847 hatte, als Herr v. Grafenried den Bezug seiner Pension der Gemeinde Thurnen überlassen wollte. Ich finde es eine merkwürdige Logik, wenn man behauptet, der Fall sei heute ein anderer. Herr v. Grafenried bezieht nicht bloß den Zins der Pension, sondern Kapital und Zins zusammen; denn wenn er stirbt, so bezieht er Nichts mehr. Ich bin überzeugt, auch nicht der zwanzigste Theil des bernischen Volkes wolle hier Jemanden, der auch nur mit einer Fingerspitze mit einem fremden Monarchen verbunden ist. Ich will auf Niemanden Verdacht werfen; allein ich halte es für einen offenen Bruch der Verfassung, den Herrn v. Grafenried als Mitglied der gegenwärtigen Versammlung anzuerkennen, und stimme daher ebenso wenig dazu, als vor 2 Jahren.

Bützberger. Es ist der Wunsch geäußert worden, die sämmtlichen Vorfragen summarisch zu behandeln, und daher will ich kurz sein. Die meisten Mitglieder haben zu Genehmigung der Wahl des Herrn Gonzenbach gestimmt, weil man sagte, er besitze bereits Orden, die Verfassung aber verbiete bloß, ein Mitglied des Großen Rathes dürfe keinen Titel, Pensionen, Orden „annehmen". Es wurde behauptet, der dürre Buchstaben der Verfassung spreche für den Herrn Gonzenbach. Ich war freilich anderer Meinung. Da nun aber diejenigen Mitglieder, welche für die Zulassung des Herrn Gonzenbach gestimmt haben, sich lediglich auf den dürren Buchstaben des § 16 der Verfassung stützen, so sollen sie nun auch umgekehrt, gestützt auf den nämlichen dürren Buchstaben, gegen Herrn v. Grafenried stimmen. Der §. 16 sagt nämlich, es sei keinem Mitgliede des Großen Rathes erlaubt, Pensionen „anzunehmen". Merkwürdiger Weise macht man nun hier einen Unterschied und sagt: er habe sie bereits angenommen und nehme sie nicht mehr an. Herr Präsident, meine Herren! Was ist eine Pension? Wenn Herr v. Grafenried im Jahre 1815 das Recht erhalten hat, jährlich eine Summe Geldes zu beziehen, so hat er damit bloß den Titel, eine Pension zu erwerben; allein die Pension selbst erwirbt er jedes Jahr. Wenn nun die Verfassung sagt: ein Mitglied des Großen Rathes dürfe keine Pension annehmen, so paßt dieser Wortlaut ganz direkt auf den Fall, welchen wir gegenwärtig vor uns haben. Wenn der Wortlaut auch für den Herrn Gonzenbach hätte in Anspruch genommen werden können, so spricht er doch jedenfalls ganz direkt gegen den Herrn v. Grafenried. Wenn sich Jemand verpflichtet, jährlich den Schlyß eines Vermögens zu bezahlen, so wird doch Niemand sagen, er bezahle den Schlyß schon, wenn er die Urkunde unterschreibt, sondern er bezahlt ihn erst durch die Leistung, welche er jährlich entrichtet. Aus diesem Grunde sagt der § 12 der Verfassung ausdrücklich: diejenigen, welche das Recht auf den Genuß einer Pension haben, sollen während der Dauer ihrer Beamtung auf dieselbe Verzicht leisten. Man sagt nun, auch Herr v. Grafenried leiste Verzicht, weil er erklärt habe, er überlasse es dem Regierungsrath, über den Bezug seiner Pension im Interesse einer wohlthätigen Anstalt so lange zu verfügen, als er Mitglied des Großen Rathes sei. Daß diese Erklärung aber nicht in Betracht kommen kann, ist bereits durch den Präopinanten nachgewiesen worden. Es liegt übrigens ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag der Kommission vor; der Mehrheitsantrag geht dahin: der Bezug einer Pension sei verträglich mit der Stelle eines Großraths; der Minderheitsantrag dagegen giebt dieses nicht als verträglich zu. Dieses ist die Lage der Dinge, und so müssen wir abstimmen. Erkennen wir, der Bezug einer Pension sei nicht verträglich, so kann dann erst die Erklärung des Herrn von Grafenried in Betracht kommen, und der Große Rath hat dann erst zu entscheiden, ob die Kumulation beider Thatsachen vorhanden sei.

Aubry. Ich will nur einige Worte sprechen; denn am vergangenen Tage habe ich schon Alles das gesagt, was ich über diese Frage sprechen könnte; ich will Ihnen nur ein Präzedens zitiren, das uns hier in dieser Angelegenheit leiten soll: Es handelt sich um Herrn Frank, der eine Pension vom Auslande bezog, und eine große Mehrheit hat entschieden, der Artikel 16 der Verfassung hindere nicht, daß Herr Frank sein Amt als Pfarrer zu versehen fortfahre, und ebenfalls seine Pension fortbezöge. Was die Ausdrucksweise des Präopinanten betrifft, der sagt: Wenn ihr den Art. 16 nicht so versteht, wie ich ihn verstehe, wenn ihr eine andere Anwendung von demselben macht, als ich thue, dann verletzt ihr die Verfassung, — so scheint mir, man solle in dieser Beziehung mehr auf der Huth sein, und nicht von Verletzung der Verfassung sprechen;

ich gebe zu, derjenige, der es gesagt hat, habe diese Ueberzeugung; aber ich, der ich den Art. 16 anders auslege als er, habe ich nicht ebenso gut die innigste Ueberzeugung, die Konstitution sei nicht verletzt? wo führte es uns hin, wenn man solche Worte in die Debatte hinein werfen wollte? Der Wortlaut des Art. 16 hat keine Interpretation nöthig; er ist so klar als möglich. Man behauptet auch, Herr v. Graffenried empfange noch immerfort seine Pension; er empfange sie jedesmal, wenn sie ihm entrichtet werde; man sagt, man nehme eine Pension an, weil man alle Vierteljahre einen bestimmten Betrag empfängt; es finde hiebei eine Art von Vertragserneuerung statt. Nein, meine Herren, man empfängt sie nur einmal, und das im Augenblick, wo sie ausgemacht und ertheilt wird; z. B. der, der in Frankreich auf eine Pension rechtliche Ansprüche hat, empfängt sie auf die durch das Gesetz bestimmte Weise, wenn sie verdient ist; ist einmal diese Pension ausgesprochen, so wird sie im Schuldenbuche eingeschrieben, und der Souverän, von welchem Ihr sie erhaltet, ist nicht mehr befugt, sie Euch zu entziehen; das gleiche Verhältniß findet zwischen Euch und ihm statt, wie zwischen einem Gläubiger und Schuldner. Aber in diesem speziellen Falle tritt noch etwas Besonderes hinzu; Herr von Graffenried ist nicht einmal Gläubiger Englands; er bezieht seine Pension von einer besondern Gesellschaft, welche durch Verträge mit der Auszahlung der Pensionen beauftragt ist; er hat Nichts mit England zu verkehren. Das ist meine Ueberzeugung. — Nehmen wir einen andern Fall an, es gibt Leute, welche ihre Kapitalien im Ausland unterbringen, in Deutschland, Frankreich, England u. s. w. Nehmen wir an, es handle sich um einen Beschluß, welcher eines der genannten Länder näher berührt, werden dabei die Gläubiger, welche dort ihre Kapitalien hinplazirt haben, nicht mehr Interesse dabei haben, diesem Lande den Frieden zu erhalten, als die Pensionsberechtigten? und wenn man von Gefahr insofern sprechen will, als solche Verhältnisse auf die Entschließung des Großen Rathes einen Einfluß ausüben könnten, werden diese Gläubiger nicht gefährlicher sein als die Pensionäre? Ihr seht, meine Herren, daß, wenn man einmal sich auf das Gebiet der Voraussetzungen verlocken läßt, man sehr weit verlockt werden kann. Was mich betrifft, so stimme ich, auch ohne Rücksicht auf den schönen Gedanken des Herrn v. Graffenried, von seiner Pension auf eine gewisse Zeit hin zu Gunsten der Armen Verzicht zu leisten, mit Ueberzeugung im Sinne der Majorität der Kommission.

Weingart. Das so eben vom Herrn Präopinanten Gesagte veranlaßt mich, auch einige Worte über diesen Gegenstand zu sprechen. Man beruft sich auf zwei Vorgänge, und leitet daraus ab, der abgetretene Große Rath habe in den nämlichen Fällen sehr inkonsequent gehandelt, und findet diese Erscheinung außerordentlich merkwürdig. Da ich noch kein Mitglied dieser Behörde angehört habe, welches diese Verhältnisse auseinandergesetzt und gesagt hätte, warum der Große Rath in einem Falle so und im andern Falle anders gehandelt habe, so übernehme ich es, dieses zu thun. Die Sache verhält sich so. Herr Frank war zugleich Pfarrer und Pensionirter, zu einer Zeit, wo noch keine Verfassung und kein Gesetz gegen Pensionen existirten. Schon vor der Verfassung von 1831 war er gleichzeitig Pensionirter und Pfarrer. Nun kam die Verfassung von 1831, welche ungefähr das nämliche Verbot enthielt, welches im §. 16 der jetzigen Verfassung enthalten ist. Es fragte sich daher im Großen Rathe, kann ein Gesetz, eine Verfassung rückwirkende Kraft haben? Man erklärte, wie billig, ein später erlassenes Gesetz, wie auch ein Grundgesetz könne auf keinen Fall zurückwirken. Ganz anders aber war es mit Herrn v. Graffenried. Dieser wurde erst unter der Herrschaft der Verfassung von 1846 zum Mitglied des Großen Rathes gewählt. Für diesen Fall fand man daher auch, seine Anwesenheit in der Behörde sei nicht zulässig, indem der Bezug einer Pension von Seite eines Mitgliedes des Großen Rathes sich mit dem Geist und Buchstaben der Verfassung nicht vertrage. Dieses ist der Unterschied. Im vorliegenden Fall erblicke ich nichts anders als eine Grundsatzfrage. Es handelt sich darum, ob ein Mitglied des Großen Rathes des Kantons Bern zugleich Pensionirter einer fremden Macht, oder einer fremden Gesellschaft (was mir ganz auf das Gleiche herauskommt, da die Verfassung sich nicht darüber ausdrückt), sein könne? Ich glaube, Nein, sofern wir uns wenigstens an den Grundsatz halten wollen, und zwar warum? Weil, meine Herren, es unter Umständen außerordentlich wichtig sein kann, ob ein Mitglied ein Pensionirter sei oder nicht. Sie werden sich noch erinnern an die Zeit, wo Frankreich der Schweiz die Alternative stellte, entweder den gegenwärtigen Präsidenten der französischen Republik, welcher damals Bürger des Kantons Thurgau war, auszuweisen oder den Handschuh aufzunehmen. Damals war nur ein Mitglied, welches lieber für den Krieg entschied, als der Schweiz einen Schimpf anthun zu lassen. Ja, meine Herren! wenn Krieg zwischen Frankreich und der Schweiz ausbricht, so hört der Bezug aller Pensionen auf. Wie sehr sind daher diejenigen, welche Pensionen beziehen, dabei interessirt, daß es nicht Krieg gebe, und wie viel Fälle gleicher Art können nicht eintreten? Dieses war der Grund, warum der Verfassungsrath die Verfassung mit allen möglichen Garantien umgeben wollte. Nun haben Sie über den Grundsatz zu entscheiden, allein ich gebe zu bedenken, welche Folgen es für die Zukunft haben wird. Man wird sich später, wie es heute geschehen ist, ganz gewiß auf Vorgänge berufen, und was hat dann der §. 16 für Bedeutung, wenn Sie die Sache auslegen und sagen, mit den Pensionen habe es eine solche Bewandtniß, daß, wer eine solche bezieht, im Großen Rathe sitzen könne, sofern er den Ertrag zu einer öffentlichen Anstalt oder zu milden Zwecken verwendet. Meine Herren! deßwegen hört aber die Pension nicht auf, und er wird stets interessirt sein, daß sie auch in Zukunft fortfahre zu laufen. Hier kann es sich unmöglich um Personen handeln, sondern um einen Grundsatz, und zwar um eine der nothwendigsten und schönsten Garantien. Ich für meinen Theil bin von vornherein fest entschlossen, nie und nimmer von den Grundsätzen der Verfassung abzuweichen. Ich kann mich irren, wie jeder andere, indem ich glaube, dieses sei der Sinn der Verfassung. Allein mit der vollsten Ueberzeugung sage ich, vom nämlichen Augenblicke an, wo uns die Verfassung nicht mehr heilig ist, wird die gleiche Hand, welche Balthasars Verdammungsurtheil an die Wand geschrieben hat, auch unser Todesurtheil an die Wand schreiben.

Karlen von der Mühlematt. Das Votum des Hrn. Weingart veranlaßt mich, Etwas zu sagen. Ich glaube, Herr Weingart meine es gut mit dem Wohl des Landes, allein er leidet an einer Schwachheit, wie alle Menschenkinder, an einer Schwachheit, die ihm nicht zur Schande gereicht. Seine Gemüthsart veranlaßt ihn nämlich, oft einseitig zu Werke zu gehen. Bezüglich dieser Gemüthsart erinnere ich ihn an den Vorgang, welchen ich schon berührt habe. Herr Weingart hat nämlich damals zu dem Antrage gestimmt, daß ich als Mitglied des Großen Rathes ungeachtet des Gesetzes, welches gegen mich sprach, zugelassen werde. Es kann sein, daß ich mich irre, und wenn es so ist, so will ich mich widerlegen lassen. Jedenfalls, Herr Präsident, meine Herren! ist diese Frage eine heiklere, als die frühere. Die bisherige Diskussion hat mich wahrhaftig nicht überzeugen können, wohin ich stimmen solle. Indessen muß ich entschieden erklären, daß da, wo man den Volkswillen immer im Munde führt, man ihn auch oft nicht kennt, und daß er sehr verschieden ausgelegt werden kann. Dieses hat ein Redner, nämlich Herr Lauterburg, sehr schön entwickelt. So wünsche ich, daß man sich ausspreche, und daß man die Formfragen und reinen Rechtsfragen, sowie die politischen Fragen einmal fallen lasse, und den Zug der Moral, welcher durch die ganze Handlung geht, als maßgebend betrachte. Jedenfalls glaube ich, wenn man einen Bauer, welcher eine seinem Stande angemessene Erziehung erhalten hat, d. h. gut lesen, rechnen und schreiben kann, die Frage vorlegt, ob Einer, welcher eine Pension bezieht, als Mitglied des Großen Rathes zugelassen werden solle, wenn er erklärt, er gebe diese Pension zu Gunsten dieser oder jener Anstalt ab — so ein Bauer, wie ich ihn beschrieben habe, würde sagen: He! wenn er in keiner Verbindlichkeit und keinem Abhängigkeitsverhältniß steht, so sehe ich nicht ein, warum ein Solcher

nicht unser Vertreter sein könnte. Dieses würde, denke ich, eine Moral sein, die nicht als schlecht bestritten werden kann. Es fällt mir gerade ein, daß eine hochgestellte Person ein sehr wichtiges Prinzip erfunden hat, nämlich dasjenige der Neutralität. Dieser Mann hat mit vieler Klugheit so gerechnet: ich kann nicht in Geschichtsbüchern und gelehrten Compendien nachschlagen, welche Stellung die Schweiz einnehmen soll; ich muß da den Volkswillen belauschen, welcher noch gescheidter ist, als ich; und dieser Mann hat nach meiner Ansicht den Volkswillen richtig begriffen. In solchen Fragen, wo Zweifel sind, sollte man stets wieder auf diesen Standpunkt zurückkommen, und den Volkswillen als durchaus maßgebend betrachten. Es ist sehr wohl möglich, daß der Buchstabe des Gesetzes zu Ungunsten des Herrn v. Graffenried spricht, allein, Herr Präsident, meine Herren! Sie haben während der letzten Tage sehen können, welche große Kunst entwickelt worden ist im Gebiete der Interpretation. Wahrhaftig! Wenn man mit gesundem Sinn hieher kommt, so verläßt man oft mit einem „verhürschten" Kopfe den Saal. (Allgemeine Heiterkeit.) Ich möchte Sie daher ermahnen (es ist nicht Anmaßung von mir), ermesse man den Volkswillen nach seinem wahren Werth, und prüfe man ihn wohl! Ich möchte auch die Herren, welche dieses Wort immer im Munde führen, fragen, ob es wirklich möglich sei, so zuversichtlich sagen zu können, was der Volkswille wünsche? In der Frage selbst will ich kein Votum abgeben, sondern mich frei halten bis nach geschlossener Diskussion, und dann stimmen, wie ich will. Es wurde gesagt, Herr v. Graffenried stehe in keinem Abhängigkeitsverhältnisse mehr zum englischen Staate, indem eine Gesellschaft die Pension ausbezahlen müsse. Dieses scheint mir wirklich die Natur des Verhältnisses geändert zu haben.

Stämpfli. Blos eine einzige Bemerkung über die Frage: wer Schuldner der Pension sei; ob der englische Staat, oder eine Privatgesellschaft. Ich kenne die englischen Pensionsverhältnisse nicht, allein nach demjenigen, was Herr Fischer gesagt hat, sind die Pensionen in eine konsolidirte Staatsschuld umgewandelt worden. Die englische Bank bezahlt jährlich die Zinsen, und empfängt vom Staat dafür die Gelder in Terminen, wie es diesem bequem kommt. Allein der Hauptschuldner bleibt immerhin der Staat. Die englische Bank ist kein Staatsinstitut, welches im Namen der Regierung handelt und bezahlt, sondern eine Aktienbank, eine Privatgesellschaft. Wenn diese einmal verhindert sein sollte, die Pension zu entrichten, so würde Herr v. Graffenried als Gläubiger sich an die englische Regierung halten. Diese wäre in einem solchen Falle immerhin verpflichtet, die Pension zu entrichten.

v. Muralt. Da es das erste Mal ist, daß ich hier auftrete und das Wort ergreife, so bitte ich um Nachsicht gegen mein Votum. Im stimme zum Mehrheitsantrage der Kommission, indem ich, gestützt auf den letzten Grund, welchen Herr Karlen von der Mühlematt angebracht hat, glaube, ein Abhängigkeitsverhältniß sei nicht mehr vorhanden, weil eine Privatgesellschaft die ganze Schuld übernommen hat. Ich stimme daher zum Antrage der Kommission, und zwar unbedingt. Wenn Herr v. Graffenried nachher aus andern Gründen auf seine Pension zu Gunsten einer wohlthätigen Anstalt verzichten will, so mag man dieses mit Dank annehmen. Allein weiter gehen, und dieses zu einer Bedingung machen, möchte ich nicht. Herr Präsident, meine Herren! Ich bitte Sie, zu bedenken, daß wir noch eine Menge Kantonsbürger und Schweizerbürger in fremden Kriegsdiensten haben, und zwar in was für einem Dienst? In einem solchen, der durch unsere Landesobrigkeit anerkannt worden ist. Es mag nun seither vorgefallen sein, was da will. Was würde nun durch einen dem Kommissionalantrage entgegengesetzten Beschluß geschehen? Wenn von den 6—8000 Mann, welche sich noch in diesem Dienste befinden, mehrere tausend nach Hause kommen mit einer Pension (mehrere hundert sind vielleicht schon da), so würden sie von dem Rechte ausgeschlossen, als Repräsentanten des Volkes aufzutreten, obgleich sie Schweizerbürger sind, seien sie nun aus Bern oder einem andern Kanton gebürtig. Wie Herr v. Gonzenbach als ein St. Galler hier volle politische Rechte ausüben kann, so wird auch ein Graubündner ꝛc. das Nämliche thun können. Wollen Sie die politischen Rechte aller dieser Leute schmälern? Dieses, Herr Präsident, meine Herren! möchte ich Ihnen an's Herz legen.

Obrecht. Hochgeachtete Herren! Ich möchte auch streng bei der Verfassung bleiben, und wenn hier Herr v. Graffenried vom Staate England eine Pension bezieht, ihn nicht hier sitzen lassen, selbst dann nicht, wenn er die Pension abtritt zu Gunsten einer Armenanstalt oder des Staats. Wenn eine Privatperson, welche eine Pension bezieht, hier nicht sitzen darf, so kann noch viel weniger der Staat, welcher über diese Pension verfügen soll, hier sitzen. Dann müßte ja der ganze Staat und wir Alle den Austritt nehmen. Allein, Herr Präsident, meine Herren! es war Jemand in Wiedlisbach, welcher auch diese Pension bezog. Wenn er in England geblieben wäre, hätte er viel mehr beziehen können, allein weil er hier war, bezog er alle Tage nur 8 Batzen 3 Kreuzer. Dieser Mann sagte mir immer, er beziehe seine Pension nicht vom Staat, sondern von der ostindischen Kompagnie, und wenn ein solches Verhältniß auch bei Herrn v. Graffenried vorhanden ist, so möchte ich ihn hier sitzen lassen.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, einige wenige Bemerkungen zu machen, und namentlich eine, welche die Wichtigkeit der heutigen Frage auf das Evidenteste darlegen kann. Jedermann erinnert sich, und es ist schon heute angebracht worden, daß unser Verhältniß zu Frankreich im Jahr 1838 sich so gestaltet hatte, daß ein Krieg möglich war. Damals bezog ein eidgenössischer Oberst, nämlich Herr Oberst Hofmeier aus Delsberg, auch in Folge von Dienstverhältnissen eine Pension von Frankreich. Um diese zu behalten, und nicht mit der eidgenössischen Armee ziehen zu müssen, trat er aus dem eidgenössischen Generalstab aus. Dieses sind die Folgen, welche eintreten können, wenn man pensionirte Offiziere hat: sie nehmen den Austritt, wenn man sie gerade brauchen sollte. Namentlich von Herrn Kurz ist bemerkt worden, Herr v. Graffenried beziehe diese Pension in Folge eines Vertragsverhältnisses. Allein wenn dieses auch der Fall ist, so stützt es sich auf jeden Fall auf einen Kapitulationsvertrag, während der §. 87 der Verfassung Militärkapitulationen verbietet. Auf so etwas soll man sich nicht stützen. Herr von Graffenried mag seine Pension ganz ungestört beziehen, allein er soll nicht verlangen, mit seiner Pension hier im Großen Rathe sitzen zu können

Hiltbrunner. Der Punkt, um welchen sich sowohl die gestrige als auch die heutige Diskussion bewegt hat, ist vorzüglich die mehr oder weniger große Abhängigkeit von einem fremden Staat, welche man bei einem pensionirten oder dekorirten Bürger voraussetzt. Dieses bietet auch die Veranlassung, warum ich so frei bin, hier das Wort zu ergreifen. Ich bin einer derjenigen, welche die Verfassung aufrecht erhalten möchten. Der Sinn und Geist des §. 16 geht aber unzweideutig dahin, wenn ein Mitglied des Großen Rathes eine Pension annehmen wolle, so solle er aus der Behörde austreten und die freien Bürger sollen untersuchen, ob er die Pension unter Umständen angenommen habe, welche Anlaß zum Mißtrauen geben können, oder aber nicht, damit der Wahlkreis in dieser Beziehung freie Hand behalte. Ich stimme daher für die Admission des Hrn. v. Graffenried als Mitglied des Großen Rathes.

Mützenberg. Es ist gestern und heute sehr viel über die Verfassung gesprochen worden, und man hat sich sogar gegenseitig Verfassungsverletzungen vorgeworfen. Ich bin einer derjenigen, welche die Verfassung ganz treu handhaben möchten, und ich spreche mich daher hier aus, damit man es mir nicht unrecht auslegen könne, wenn ich für den Hrn. v. Graffenried stimme. Der §. 16 schreibt vor, was ein Mitglied machen dürfe, während es in dieser Versammlung sitze. Der §. 20 dagegen sagt, was er nicht haben und nicht besitzen dürfe. Aus diesen beiden Paragraphen kann ich mich durchaus exisiziren. Ich erkläre geradezu offen, daß wenn ich gegen

die Zulassung des Hrn. v. Graffenried stimmen würde, ich gegen meine Ueberzeugung handeln müßte. Andere mögen es freilich anders ansehen, und ich will Niemanden zu nahe treten. Während man im Großen Rath ist, darf man keinen Orden und keine Pension annehmen, wenn man aber auch keine Pensionen ziehen, oder keine Orden besitzen dürfte, so müßte dieß offenbar in §. 20 gesagt sein, denn in diesem Paragraphen ist gesagt, was mit der Stelle eines Großrathes unvereinbar ist. Der §. 16 hingegen sagt, wie ich schon bemerkt habe, bloß was man nicht thun dürfe. Es könnte bloß darüber ein Zweifel entstehen, ob man eine Pension nur einmal oder aber jährlich annehme, und ob demnach bloß eine Pension vorhanden sei oder aber so viele als die Zahl der Jahre beträgt, während welcher Hr. v. Graffenried noch am Leben bleibt. Ich glaube, es sei nur eine Pension vorhanden, denn so etwas muß sich auf einen Vertrag gründen, und dieser wird nur einmal gemacht. Ich will nicht länger aufhalten.

Plüß. Der Herr Präopinant hat bemerkt, eine Pension werde nur einmal angenommen, und nachher sei es eine abgethane Sache. Dieser Meinung bin ich nicht. Wenn eine Aversalsumme ausbezahlt worden wäre, à la bonne heure, dann wäre ich einverstanden, allein ich glaube, ein Pensionirter müsse jedes Jahr neu für die Pension quittiren, welche er bezieht. Ein anderer Präopinant hat gesagt, die fragliche Pension bringe keine Verbindlichkeit gegen einen fremden Staat, allein der §. 16 sagt kein Wort, daß eine Pension nur dann verboten sei, wenn sie ein Abhängigkeitsverhältniß begründe. Dieser Einwurf ist somit abgethan. Ein anderes Mitglied hat bemerkt, Hr. v. Graffenried werde die Pension während seiner Amtsdauer nicht selbst beziehen, sondern er wolle sie abtreten. Ich gebe dieses zu, allein Hr. v. Graffenried muß immerhin den Empfang quittiren und zwar nicht für diejenigen, welche an seinem Platze die Pension beziehen, sondern für sich selbst. Die ganze Diskussion mahnt mich daran, wie wenn man einer Katze einen heißen Brei auf ein Teller gibt; sie riecht daran herum und packt endlich an, wenn die Sache kalt geworden ist. Der §. 16 sagt: kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staats darf von einem andern Staate eine Pension beziehen (Stimmen: nein, so heißt es nicht) es heißt ausdrücklich: „eine Pension, einen Titel, einen Orden annehmen" (mehrere Stimmen: das ist etwas anderes). Durchaus nicht, ich habe schon erläutert, daß dieses auf das Gleiche herauskommt. Aus den angeführten Gründen ziehe ich meinen Schluß dahin, daß der Bezug einer Pension mit der Stelle eines Großrathes unvereinbar erklärt werde.

Blösch. Ich antworte dem Hrn. Karlen mit einer Stelle aus Göthe: „Im Auslegen sei kühn und munter, glückt es nicht, so leg was unter." Was nun die Auslegung selbst betrifft, so ist die Ansicht des Hrn. Karlen ganz richtig, daß der jetzige Fall eine Schwierigkeit darbietet, welche der frühere Fall mit Hrn. Gonzenbach nicht hatte. Indessen hat er auch eine wesentlich günstigere Seite. Was ist eine Pension im Vergleich zum Orden? Der Orden ist seiner Natur nach stets eine Gunstbezeugung, während die Pension die Erfüllung einer Vertragsverbindlichkeit ist, und zwar in der Regel von Seite eines Staats. Ich mache einen Unterschied zwischen dem Besitz eines Ordens, den man lediglich als Gunstbezeugung betrachten muß, und dem Besitz einer Pension, welche man vertragsgemäß beziehen kann. Eine solche ist eine rechtlich sowohl begründete Sache, daß sie versteuert werden muß, und daß sie auf den Fall, daß sie nicht entrichtet wird, sogar durch den Amtsgerichtsweibel eingefordert werden kann. Herr Stämpfli hat den Stand der Dinge nicht ganz richtig aufgefaßt. Ich kann zwar nicht mit voller Autorität Auskunft geben, da ich aus den Akten über dieses Verhältniß keine genauere Kenntniß erhalten habe. Herr Stämpfli scheint aber meine Erklärung so zu interpretiren, daß der Staat die Pension statt aus der Staatskasse zu bezahlen, damit die Nationalbank beauftragt habe. Dieses ist nicht die Art, wie ich das Verhältniß auseinander gesetzt habe. Es wäre allerdings so, wenn die Bank bloß ein Instrument der englischen Regierung wäre, und bloß aus Regierungsgeldern bezahlen würde; das ist aber nicht, wie ich bemerkt habe. Die Regierung hat die ganze Schuld an eine Aktiengesellschaft abgetreten; das ist nicht so zu verstehen, als ob sie dieselbe bloß ermächtigt hätte, in ihrem Namen Bezahlung zu leisten, sondern sie hat derselben die ganze Schuld verkauft. Im Moment, wo diese Operation vorgenommen wurde, betrug die ganze Schuld 4 Millionen und einige 100,000 Pfund Sterling. Wenn die Regierung dieses Verhältniß so hätte bestehen lassen, so hätte sie Anfangs alle 4 Millionen ausbezahlt und nachher alle Jahre etwas weniger, je nachdem Pensionirte gestorben wären, bis endlich auf diese Weise die ganze Schuld erloschen wäre. Dieser Zeitpunkt wäre vielleicht in 40, oder vielleicht in 70 Jahren eingetreten. Statt dessen, machte aber die Regierung mit der Bank einen Vertrag und sagte: Ich mache mich anheischig, dir Jahr für Jahr während eines bestimmten Zeitraumes 2 Millionen 500,000 Pfund Sterling zu bezahlen, sterben nun viele oder wenige Pensionirte, das geht mich nichts mehr an. Ich habe ohne alle Rücksicht darauf jährlich die bestimmte Summe an die Aktiengesellschaft auszubezahlen. Das erste Jahr verliert also die Aktiengesellschaft 2 Millionen, denn sie hat die ganze Pensionsschuld zu bezahlen, und bezieht dafür bloß 2 Millionen 500,000 Pfund Sterling. Vielleicht im zehnten Jahre fängt aber die Sache an sich auszugleichen und nachher braucht sie sogar weniger auszubezahlen, als sie vom Staat erhält, während dieser gleich wohl verpflichtet ist, die ganze Summe fortzubezahlen. Ueber dieses Verhältniß gebe ich mich, wie gesagt, nicht als vollgültige Autorität aus, denn ich wäre in Verlegenheit, wenn ich gerade diesen Augenblick den Beweis leisten sollte. Sie sehen nach dieser Erklärung, daß wenn die Bank eine Aktiengesellschaft ist, sie nicht Namens des Staats, und nicht aus dem Gelde des Staats, sondern aus ihren eigenen Fonds bezahlt, sie hat das ganze Geschäft übernommen, und ob ihr Nutzen oder Schaden daraus erwachse, das geht die Regierung Nichts an. In dieser Beziehung hat, wie ich finde, diese Sache eine günstigere Seite, als diejenige des Hrn. v. Gonzenbach, weil wir es mit einer rechtlich begründeten Schuld und nicht mit einer Gunstsache zu thun haben. Allein die Sache hat auch eine schwierigere Seite, ich mache gar kein Hehl daraus. Ueber denn Sinn des §. 16 kein Wort mehr. Es ist zur Genüge besprochen und auseinander gesetzt worden. Die andere schwierige Seite besteht darin, daß bei Orden und Titeln eine einmalige Annahme stattfindet (daran wird Niemand einen Zweifel haben), während wir hier einen fortgesetzten Bezug finden. Es könnten da leicht einige Personen das Wort annehmen für gleichbedeutend betrachten wie „beziehen," allein dieses ist nicht richtig, sondern ich nehme die Pension einmal an, und nachher beziehe ich die daherigen Renten. Ich habe lange ein Beispiel dafür gesucht, allein keines gefunden, bis Hr. Bützberger das Wort „Schlyß" genannt hat. Im Emmenthal hat die Wittwe das Recht, das Vermögen an ihre Erben abzutreten gegen den Schlyß. Wann nimmt sie nun den Schlyß an? Durch den Abtretungsakt. Allein den Schlyßzins nimmt sie alle Jahre an. Dieser Unterschied wird sehr gut im gewöhnlichen Leben gemacht. Den Schlyß nimmt man somit an, wenn man den Akt ausstellt, den Schlyßzins dagegen alle Jahre. Allein auch so kann ich stets noch voraussetzen, daß Andere Zweifel über dieses Verhältniß haben, sofern man sagt, das Ziehen des Pensionszinses falle auch unter den Begriff des Annehmens. Allein findet diese Annahme des Pensionszinses auch noch statt, wenn Hr. v. Graffenried auf die Pension Verzicht geleistet hat? Ein verehrliches Mitglied hat gesagt, es sei zu verwundern, daß ein Fürsprecher nicht einmal wisse, was eine Verzichtleistung und was eine Vollmacht sei. Ich glaube nicht, daß dieses Mitglied eine solche Vollmacht ausstellen würde, um die Zinse seines Vermögens durch einen Andern beziehen zu lassen. Eine Vollmacht besteht darin, daß Jemand an der Stelle eines Andern, und in dessen Auftrag Geschäfte zu besorgen übernimmt. Allein dieses ist hier offenbar nicht der Fall. Herr v. Graffenried hat übrigens zu wählen zwischen seiner Eigenschaft als Großrath und zwischen der Pension. Der praktische Unterschied liegt darin, daß er im

einen Fall mit seiner Pension der Regierung ein Geschenk zur Verfügung der Armenzwecke macht, während er im andern Fall das Geld der englischen Bank läßt.

Karlen zu Diemtigen. Die sogenannte Abtretung ist dennoch eine Vollmacht, denn es ist dem Akt eine bestimmte Frist beigefügt, so daß nach vier Jahren die Vollmacht zurückgezogen wird. Ich verlange Ablesung des Aktenstücks. (Dasselbe wird verlesen. Es geht dahin, Herr v. Graffenried verzichte auf den persönlichen Bezug seiner Pension zu Gunsten einer wohlthätigen, durch den Regierungsrath zu bestimmenden Verwendung auf so lange, als er Mitglied des Großen Rathes sein werde.)

Niggeler. In der vorhergehenden Frage, betreffend den Herrn Gonzenbach, begreife ich sehr wohl, daß man verschiedener Ansicht sein konnte. Ich war selbst im Zweifel, und habe mich daher auch nicht ausgesprochen. Jetzt dagegen haben wir einen Fall, welcher sehr große Aehnlichkeit mit demjenigen des Herrn Abbe Belet hat, welchen wir vorgestern erledigt haben. Nachdem Herr Gonzenbach einmal seine Titel angenommen, steht er in keinem weitern Verhältnisse zu dem fremden Staat, welcher ihm denselben ertheilt hat; auch hat er keine Verbindlichkeiten dagegen übernommen. Nach einmal geschehenem Faktum der Annahme hat er durchaus keine Rücksicht mehr gegen denjenigen, von welchem er seinen Titel oder Orden empfangen, sondern diese bleiben ihm, möge sich in der Zukunft ereignen, was da wolle. Im vorliegenden Verhältniß dagegen haben wir nicht eine abgeschlossene Thatsache, nicht etwas, das für ein und allemal ausgerichtet ist, sondern etwas, das jährlich wiederkehrt. Herr v. Graffenried erhält seine Pension jedes Jahr, und nimmt sie jedes Jahr wieder an. Der §. 16 der Verfassung ist in dieser Hinsicht deutlich, und ich glaube nicht, daß er eine verschiedene Interpretation zulasse. Der Bezug der Pension ist eine Thatsache, die sich noch immer fortsetzt, und man kann nicht sagen, damit, daß Herr v. Graffenried früher einmal erklärt habe, er nehme diese Pension an, sei Alles abgethan und ausgemacht. Zu welchem Zweck enthält die Verfassung eine Bestimmung gegen Pensionen? offenbar einzig und allein deßhalb, damit wir einen Großen Rath und Behörden und Beamten haben, die vollkommen unabhängig sind, und die handeln, ohne irgendwie Rücksicht zu nehmen auf das Ausland, und auf dasjenige, was einem fremden Staat gefallen mag oder nicht. Erreichen wir nun diesen Zweck, wenn wir die Verfassung in der Art auslegen, wie es heute durch die Mehrheit der Kommission geschieht? Nein, diesen Zweck erreichen wir nicht. Es kann sich nach dieser Auslegung jeden Augenblick ereignen, daß bald dieses, bald jenes Mitglied der Versammlung in den Fall kommt, eine Pension vom Ausland zu beziehen; werden aber solche Mitglieder in einer durchaus unabhängigen Lage sein? Durchaus nicht. Der Fall kann eintreten (wir haben bereits solche Beispiele), daß wegen Zwistigkeiten mit einem auswärtigen Staat, dieser die Bezahlung der Pensionen verweigert. Wenn wir allfällig Mitglieder in der Behörde haben, welche auf dieses Rücksicht nehmen könnten, sind wir dann noch unabhängig, oder wird nicht vielleicht ein Privatinteresse gegenüber dem Interesse für das Allgemeine überwiegen? Ich glaube, dieses wäre sehr leicht möglich, und gerade dieses war der Grund, warum man den §. 16 in die Verfassung aufnahm. Wir haben in früheren Jahrhunderten in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht. Wegen der Privatinteressen, welche die Mitglieder der Regierung durch die Pensionen hatten, bildeten sich mehrfache Parteien, von denen sich die eine nach Spanien, die andere nach Frankreich, noch andere nach Savoyen oder Rom neigte. Sogar Bürgerkrieg war die Folge dieses Pensionenunfuges, welchem wir für ein und allemal ein Ende machen müssen, wenn nicht die gleichen Folgen wieder sollen eintreten können. Herr Blösch hat gesagt, die Pension des Herrn v. Graffenried sei eine wohlbegründete Schuld, welche man sogar durch den Weibel einfordern könne. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte gerne sehen, wer von uns zum Weibel schickt, wenn England die Bezahlung der Pension verweigert. Um eine solche Schuld einzutreiben, braucht es etwas mehr, als eine einfache Bewilligung durch den Gerichtspräsidenten. Es braucht dazu ein paar Mal 100,000 Mann mit Kriegsschiffen und Kanonen. Das Abhängigkeitsverhältniß gegen den fremden Staat bleibt somit ganz das gleiche. Man sagt, die Pension gehöre dem Herrn von Graffenried von Rechts wegen. Ich zweifle nicht daran, daß sie auf eine höchst ehrenhafte Weise erworben worden; allein ich mache aufmerksam, daß wir hier nicht über eine Person, sondern über den Grundsatz berathen, ob überhaupt Mitglieder im Großen Rathe sitzen dürfen, welche vom Ausland pensionirt sind. Wenn dieses der richtige Standpunkt ist, so mache ich auch ferner aufmerksam, daß nicht bloß Pensionen der vorliegenden Art, sondern auch Pensionen in Folge reiner Gunst an die Mitglieder des Großen Rathes ausgerichtet werden können. Diese können wir dann eben so wenig ausschließen, als die andern, und wenn wir dieses einmal grundsätzlich zulassen, so ist auch der Bestechung von Seite des Auslandes Thür und Thor geöffnet. Herr Blösch hat ein Beispiel angeführt, durch welches er beweisen wollte, es handle sich nicht mehr um die Annahme der Pension selbst, wenn sie jährlich ausgerichtet werde. Die Natur einer Pension sei einem Schlyß zu vergleichen, welcher auf dem Lande häufig vorkommt. Der Schlyß werde auch angenommen, wenn der daherige Vertrag abgeschlossen und die Urkunden unterschrieben werden. Man hält sich hier aber zu sehr am Worte. Ich gebe zu, daß eine Pension Aehnlichkeit hat mit einem Schlyß, allein ein solcher wird auch alle Jahre angenommen, und das Abhängigkeitsverhältniß dauert demnach fort, wenn nicht etwa ein Rechtsmittel gegeben ist, um die Schuld einzutreiben. Früher war es auf dem Lande auch allgemein verbreitete Ansicht, daß wer einen Schlyß annehme, nicht mehr an die Gemeinde gehen könne. Man hat von verschiedenen Seiten bemerkt, man müsse das Volk wählen lassen, es könne zu seinen Vertretern Pensionirte oder Andere nehmen. Gegen dieses mache ich aufmerksam, daß das Volk nicht immer im Stande ist, die Folge einer Wahl zu ermessen. Die Wahl wird auf eine Reihe von Jahren zum Voraus getroffen und man kann nicht zum Voraus wissen, ob der Staat während der Dauer der gewählten Behörde in einen Konflikt mit dem Staate komme, gegenüber welchem der betreffende Pensionirte in einem Abhängigkeitsverhältniß steht. Die Verfassung hat daher für die Wählbarkeit gewisse Schranken gesetzt, und diese müssen wir handhaben; die Volkssouveränetät solle allerdings geltend gemacht werden, allein innerhalb der Schranken der jeweiligen Verfassung. Daher wurde auch gestern die Wahl des Herrn Abbe Belet kassirt, obgleich die Volkssouveränetät die gleiche war, und wir sehr auch die gleiche Anerkennung gaben, wie heute im vorliegenden Fall. Herr Präsident, meine Herren! Nur noch ein Wort über die Verzichtleistung des Herrn v. Graffenried. Man sagt, er habe auf seine Pension Verzicht geleistet. Ich begreife nicht, wie man zu einer von der frühern so verschiedenen Auslegung kommen kann. Früher behauptete man nämlich nicht, beim jährlichen Bezug nehme man die Pension an, sondern sie werde angenommen durch die Abschließung des Vertrags durch die Verleihung selbst. Was liegt nun aber vor? Etwa eine Verzichtleistung der Pension in diesem Sinne des Worts genommen? Keineswegs! sondern Herr v. Graffenried verzichtet auf die Pension bloß für so lange, als seine Großrathswürde dauern wird, also auf vier Jahresstöße derselben. Nun sagt man, dieses sei ein Verzicht auf die Pension überhaupt, und es verstehe sich von selbst, daß unter diesen vier Jahresstößen die Pension verstanden sei. Sie sehen, meine Herren, daß man nicht ganz konsequent ist, sondern unter dem Ausdrucke Pension, das einemal dieses, das anderemal etwas anderes versteht. Herr v. Graffenried verzichtet nicht auf das Recht zum Bezug der Pension an sich. Wenn er sagen würde: ich verzichte zu Gunsten wohlthätiger Anstalten für ein und allemal, so wäre allerdings der Verfassung Genüge geleistet und ein Abhängigkeitsverhältniß wäre nicht mehr vorhanden. Wenn er aber bloß für zwei oder vier Jahre verzichtet, so hat er immerhin die Aussicht, die Pension später wieder zu ziehen und bleibt daher im gleichen Abhängigkeitsverhältniß; er muß stets die gleichen Rücksichten haben, und namentlich Konflikte mit der fremden Macht zu vermeiden suchen. Ich glaube, das Recht auf die Pension sei in dieser Beziehung ziemlich klar, und es müsse

das ganze Recht niedergelegt werden, indem es sonst fortdaure.

Verdat. Ich werde blos einige Worte zur Rechtfertigung meiner Anschauungsweise in dieser Angelegenheit sagen, um so mehr, als ich im alten Großen Rathe das Verlangen des Herrn Pfarrer Frank in einer Frage ähnlicher Art unterstützt habe. Ich glaube, Niemand noch habe es ausgesprochen, wie ich den Art. 10 der Verfassung von 1831 und den Art. 16 der gegenwärtigen Verfassung verstehe; so nämlich, sie können nicht auf solche Pensionen Bezug haben, welche vor Inkrafttreten der Verfassung gewährt worden sind. Ich habe meine Meinung begründet, als es sich um Herrn Frank handelte, und ich habe gesagt, daß, wenn der Verfassung eine rückwirkende Kraft inne wohnte, der Jura sich in eine exzeptionelle Stellung versetzt sähe. Der Jura war vor 1815 französisch; viele Beamte, Offiziere und Soldaten erhielten, während sie Angehörige Frankreichs waren, Dekorationen und Pensionen; glauben Sie, meine Herren! diese Personen könnten darum aus dem Großen Rathe ausgeschlossen werden, weil sie vor Promulgation dieses Gesetzes Titel oder Pensionen von ihrer eigenen Regierung und in ihrer Eigenschaft als französische Bürger erhielten? Nein, meine Herren! denn das hieße der Verfassung eine rückwirkende Kraft zuerkennen, die sie nicht besitzen kann. Ich stimme für den Antrag der Kommissionsmajorität.

Stettler. Ich wünsche, daß man diese Frage einmal prinzipiell behandle, und nicht blos mit der Bezugnahme auf eine gegebene Person. Die nämliche Frage ist schon zweimal hieher gekommen, nämlich einmal beim gleichen Herrn v. Graffenried, welcher jetzt wieder gewählt worden ist, und das andremal bei Herrn Pfarrer Frank. Es sei mir erlaubt, einen Blick zu werfen auf die Verhandlungen im Jahr 1849, wo es sich um den Herrn Frank handelte, welcher von Holland eine ganz gleiche Pension bezieht, wie Herr v. Graffenried von England. Bei Beiden findet sich der gleiche Umstand, daß sie den Titel der Pension erworben haben, bevor die Verfassung von 1831 ins Leben trat. Man hat zwar behauptet, bei Hrn. Pfarrer Frank haben andere Rücksichten obgewaltet, als jetzt. Dieses ist aber ganz unrichtig. Herr Finanzdirektor Stämpfli hat damals Folgendes ausgesprochen (der Redner liest ein längeres Citat aus den Großrathsverhandlungen von 1849 ab). Sie mögen aus diesem sehen, daß der damalige Fall ganz gleich war, wie der jetzige. Hat man nun damals von einer Verfassungsverletzung auch nur ein Wort gesagt? Durchaus nicht. Herr Stämpfli, welchem überhaupt Niemand Inkonsequenz vorwerfen wird, hat zwar schon damals dagegen gesprochen, daß Herr Frank seine Pension fortbeziehen dürfe, allein es wurde gleichwohl mit 111 gegen 35 Stimmen erkannt, dem Herrn Frank den Bezug seiner Pension zu gestatten, obgleich er nicht auf dieselbe Verzicht geleistet hatte, wie jetzt Herr v. Graffenried. Ein anderer Punkt ist der: daß man behauptet, die Pension werde jeweilen angenommen, so wie sie entrichtet wird. Was hat aber der Herr Justizdirektor dazu gesagt? Ich will hier wieder seine eigenen Worte anführen (der Redner liest ein längeres Citat aus einem Votum des frühern Justizdirektors Jaggi ab, welcher sich dahin ausspricht, eine Pension werde nur einmal, und zwar bei Abschluß des Vertrages, angenommen). Es wurde hierauf, wie bereits gesagt, gegen den Antrag des Regierungsrathes mit 111 gegen 35 Stimmen beschlossen, der §. 16 der Verfassung sei auf diesen Fall nicht anwendbar. Dieser Beschluß wurde gefaßt in der Regierungsperiode von 1846—1850, ich darf wohl sagen, von der gleichen Seite, von welcher heute so viele Mitglieder sagen, man würde durch die Zulassung des Herrn von Graffenried eine Verfassungsverletzung begehen. Wenn dieses konsequent ist, so weiß ich nicht mehr, was man dann Inkonsequenz nennen soll. Ich theile die Ansicht des damaligen Justizdirektors durchaus, daß eine Pension in demjenigen Augenblicke angenommen werde, wo der betreffende Militär den Zeitpunkt erlebt hat, von welchem an er zum Bezug der Pension berechtigt ist. Der nachherige jährliche Bezug ist blos ein Ausfluß aus diesem Titel, bildet aber keineswegs die Annahme der Pension selbst. Es sei mir erlaubt, dieses an einem Beispiele noch klarer zu machen. Im Jahr 1830 oder 1831, als die schweizerischen Truppen aus dem holländischen Dienste zurückkehrten, ließ man denjenigen, welche Anspruch auf eine Pension hatten, die Wahl, entweder eine ganze Summe en bloc, oder aber kleinere Summen in jährlichen Renten zu nehmen. Die Einen nahmen demnach ganze Aversalsummen, vielleicht 3—4000 Fr. oder noch mehr auf einmal, die Andern dagegen zogen eine ihnen jährlich, so lange sie lebten, zu entrichtende Summe vor. Worin besteht nun der Unterschied zwischen denjenigen, welche eine Summe en bloc bezogen, und nun den Zins derselben genießen, und denjenigen, welche nur die jährlichen Renten beziehen? Ich vermag nicht, einen Unterschied zu sehen, und kann zu keinem andern Schluß kommen, als daß die Pensionen in demjenigen Augenblick angenommen werden, wo der Zeitpunkt abgelaufen ist, von welchem an Jemand das Recht erworben hat, auf eine Pension Anspruch zu machen. Wenn aber einige Mitglieder gleichwohl glauben sollten, eine Pension werde von Jahr zu Jahr neu angenommen, so müßte Ihnen gewiß die Erklärung des Herrn v. Graffenried genügen, welche sagt, für die Zeit, während welcher er im Großen Rathe sitze, wolle er dieselbe nicht beziehen, sondern zu Gunsten der Regierung darauf verzichten. Wenn man somit auch glaubt, eine Pension werde von Jahr zu Jahr angenommen, so kommt man doch wieder auf das gleiche Resultat. Ich wiederhole es, man hat schon einmal zu Ungunsten des Herrn v. Graffenried, ein andermal aber zu Gunsten des Herrn Frank entschieden. Ich will Niemanden den Vorwurf der Inkonsequenz machen, am allerwenigsten den Herren Stämpfli und Matthys, welche schon damals gegen Herrn Frank stimmten, allein diejenigen Mitglieder, welche sich noch hier befinden, und damals zu den erwähnten 111 gehörten, werden zugeben, daß sie jetzt mehr die Person, als die Sache im Auge hätten, wenn sie heute den Herrn Graffenried nicht hier stimmen lassen wollten.

Schläppi. Ich will nicht lange aufhalten, und namentlich nicht darüber eintreten, was in Folge der Verfassung Recht oder Unrecht sei, sondern eine andere Bemerkung machen. Jedermann mag dann selbst urtheilen, ob solche Pensionen einen Einfluß auf die Staatsverwaltung und namentlich auf die Justizpflege in den Landschaften ausübe. Wir hatten in Interlaken vor dem Jahr 1830 einen Landvogt, welcher eine bedeutende Pension aus England bezog. Es ist nun bekannt, daß schon damals viele Fremde in das Oberland kamen. Diese Herren gingen gerne auf die Gemsjagd; und wenn sie nicht das Glück hatten, ein Gems hier zu erlegen, so wollten sie doch die Freude haben, zu jagen und zu schießen. Sie schossen dann oft den Bauern die Ziegen von der Weide fort. Wenn dann so ein Bauer klagte, so sagte man ihm, die Herren Engländer haben halt eine Freude haben wollen, und man könne mit ihnen nichts machen, man solle da ein paar Franken nehmen, und wenn man sich damit nicht begnügen wolle, so möge man sich aus dem Audienzzimmer fortpacken. Wenn nun die übrigens nicht sehr große Mehrheit des Großen Rathes solches wieder einführen will, so wird sich doch die andere Hälfte des Bernervolkes das vielleicht nicht gefallen lassen.

Wyß. Man legt hauptsächlich Gewicht darauf, daß hier Niemand sitze, welcher in Verhältnissen zum Ausland parteiisch sein könnte. Ich bitte Sie nun, darauf Rücksicht zu nehmen, daß seit der Einführung der neuen Bundesverfassung die Kantonsregierungen eigentlich gar keine auswärtigen Angelegenheiten mehr zu beurtheilen haben. Unendlich wichtiger ist es daher, daß in den Bundesbehörden Niemand mehr sitze, welcher einen Titel, einen Orden oder eine Pension hat. Nun ist es doch interessant, zu sehen, wie der Bund, welcher einen ganz gleichen Artikel wie unsere Verfassung enthält, denselben ausgelegt hat. Der §. 12 der Bundesverfassung lautet: „die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.“ Hier ist der nämliche Ausdruck „annehmen“, wel-

chen wir auch in der Kantonalverfassung finden, und wie legt der Bund dieses Wort aus? Die Auslegung ist im nämlichen Paragraphen im folgenden Satze enthalten, welcher in unserer Verfassung fehlt, und in Betreff dessen es vielleicht besser wäre, wenn wir ihn ebenfalls hätten. Dieser Satz lautet nämlich: „sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten." diese Bestimmung, findet sich also in der unendlich viel wichtigern Bundesverfassung, welche die Magistrate der ganzen Eidgenossenschaft berathen haben, und welche (diese Auslegung also inbegriffen) auch vom ganzen Volke angenommen worden ist. Die Bundesbehörden haben es genügend gefunden, daß ihre Mitglieder für ihre Amtsdauer auf den Genuß von Pensionen verzichten. Das Wort „annehmen" wurde demnach in dem Sinne aufgefaßt, daß eine Pension dann angenommen werde, wenn das Recht auf dieselbe begründet wird. Durch das bloße jährliche Beziehen wird sie hingegen nicht angenommen. Gegenwärtig hat nun aber Herr v. Graffenried auf den Bezug seiner Pension Verzicht geleistet, und ich frage nun, ob es nicht lächerlich wäre (wenn es mir erlaubt ist, dieses Wort zu gebrauchen), das Wort „annehmen" viel strenger auszulegen, als die Magistrate der ganzen Eidgenossenschaft in viel wichtigeren Verhältnissen es ausgelegt haben.

Steiger zu Riggisberg. Herr Schläppi hat sich erlaubt zu sagen, ein gewisser Oberamtmann von Interlaken habe sich durch eine Pension verleiten lassen, anders zu handeln, als er gehandelt haben würde, wenn er diese Pension nicht bezogen hätte. Sie werden es mir, Herr Präsident, meine Herren! nicht übel nehmen, wenn ich diese Aeußerung für eine ebenso perfide, als niederträchtige Verläumdung Namens des Betreffenden bezeichne.

(Es entsteht Geräusch und Tumult. Die Linke verlangt, daß der letzte Redner vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen werde. Herr Schläppi versucht zu sprechen, wird aber des Geräusches wegen nicht verstanden.)

Stämpfli. Ich verlange, daß Herr Steiger wegen des Ausdruckes perfide und niederträchtige Verläumdung zur Ordnung gewiesen werde.

Steiger zu Riggisberg. Es wäre besser, man würde nicht perfid handeln.

Stämpfli. Ich verlange wiederholt, daß der Redner zur Ordnung gewiesen werde.

Steiger zu Riggisberg. Solche Anklag n gegen Personen zu erheben, welche nicht hier sind, ist das perfid oder nicht?

Schläppi. Herr Steiger hat Schimpfwörter gegen mich ausgestoßen, obgleich ich nur gesagt habe, was im Oberland allgemein bekannt ist. Jeder vernünftige Landmann mag über diese Aeußerungen selbst urtheilen. Ich weise die Worte zurück, daß ich ein Verläumder und Lügner sei. Wahrhaftig, so bin ich während der langen Jahre, welche ich hier sitze, nie gescholten worden! Ich gebe dem Herrn Steiger die gegen mich ausgesprochenen Worte zurück, und glaube, er sei nicht besser als ich. (Von beiden Seiten wird von neuem der Ruf nach Ordnung stürmisch wiederholt, die Tribüne giebt laute Beifalls- und Mißfallenszeichen; namentlich wird gegen den letzten Redner der laute Ruf gehört: „Halt's Maul!")

Herr Präsident. Wenn Herr Stämpfli es verlangt, so will ich darüber abstimmen lassen, ob Herr Steiger zur Ordnung zu weisen sei.

Schneider. Ich glaube nicht, daß darüber abgestimmt werden solle. Der Präsident soll dieses von Amtswegen thun.

Herr Präsident. Ich will somit die von beiden Seiten gefallenen Worte aufheben, und die Ehre der Betreffenden wohl verwahren.

Schneider. Die Verhandlungen haben bereits sehr lange gedauert und ich mache mir wirklich ein Gewissen daraus, Ihre Geduld noch länger in Anspruch zu nehmen. Allein ich kann nicht anders, als in dieser Sache mich ebenfalls aussprechen. Ich habe vorhin mit der Minderheit gestimmt und werde wohl auch diesesmal bei der Minderheit bleiben. Herr Präsident, meine Herren! Man hat sich vorgeworfen, man halte sich nicht an die Verfassung; sobald man dieses thut, finde ich es meiner Ehre schuldig zu sein, zu sagen, warum ich vorhin so gestimmt habe, und warum ich auch jetzt gegen den Herrn v. Graffenried stimmen werde. Ich fange zunächst mit einer Nebenfrage an, mit einem Gegenstande, welchen Herr Blösch berührt hat. Er hat geglaubt, in seinem letzten Votum darthun zu können, Herr v. Graffenried beziehe nicht eine Pension vom Staat, sondern von einer Aktiengesellschaft. Gerade so, wie Herr Blösch die Sache erzählt, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß er im Irrthum ist. Allerdings hat es eine Aktiengesellschaft übernommen, diese Pension auszurichten und zwar gestützt auf eine Berechnung, welche auf der einen Seite vom Staat und auf der andern von der Aktiengesellschaft und zwar von dieser letztern in der Hoffnung gemacht wurde, sie unternehme eine gute Spekulation. Allein gesetzt, diese pensionirten Offiziere würden alle 15 Jahre älter, als man berechnet hätte, und die Fonds würden nicht mehr hinreichen, um die Pensionen zu entrichten, oder die Bank würde falliren, würde in einem solchen Falle Herr v. Graffenried sich nicht an den Staat wenden und die Ausbezahlung der Pension verlangen? Es wäre mir ferner lieb gewesen, Herr v. Graffenried hätte seinen Titel auf die Pension vorgelegt. Ich bin überzeugt, daß er keinen Titel gegenüber der Aktiengesellschaft, sondern gegenüber dem Staate hat, und daß er sich stets diesem reserviren würde, wenn ihm die Pension nicht bis zu seinem Tode entrichtet werden würde. Herr Präsident, meine Herren! Ich komme jetzt auf die Gründe, warum ich unmöglich zum Majoritätsantrage der Kommission stimmen kann. Ich habe wahrhaftig nichts gegen die Personen, weder im vorigen Fall gegen Herrn Gonzenbach, noch jetzt gegen Herrn v. Graffenried (v. Erlach zu Hindelbank: nein gegen alle), sondern ich halte mich an Grundsätze. Warum ist in die Verfassung die Bestimmung gegen Pensionen aufgenommen, die wir gegenwärtig in derselben haben. Herr Präsident, meine Herren! Es ist ein Mitglied hier im Großen Rathe, welches, ohne vielleicht nur daran zu denken, große Schuld daran hat, daß diese Bestimmung schon in die Verfassung von 1831 aufgenommen wurde. Es sitzt ein Mitglied hier im Großen Rath, welches, ich erinnere mich noch ganz gut seiner Zeit, als ihm ein Orden angetragen wurde, denselben zurückwies. Ich erinnere Sie daran, welchen ungeheuern Effekt dieses auf dem Lande machte, und wie sehr man allgemein diese Popularität bewunderte! Die Stimme des Volkes sagte überall und laut, das ist ein wahrer Republikaner, denn er nimmt keinen Orden an. Es sind zwar später Ereigniss dazwischen getreten allein das gleiche Gefühl, welches diesen Mann getragen hat, war auch leitend, als man diese Bestimmung in die Verfassung aufnahm. Was war eigentlich dieser Paragraph? Nichts anders als eine Protestation gegen eine lange Reihe von schweren Uebelständen früherer Regierungen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich die Geschichte des Kantons Bern lese, so finde ich eine Reihe prachtvoller Züge, die mich wirklich erheben und die mich stolz machen, daß ich als Bernerbürger geboren bin. Allein in der Geschichte des Kantons Bern ist auch ein rother Faden, der mir jedesmal, wenn ich ihn erblicke, einen Stich in das Herz giebt. Der Faden der Ordensbänder und der Pensionen. Ich habe die betreffenden Geschichtsbücher nicht gerade da, allein lesen Sie namentlich den 3. und 5. Band von Tilliers Bernergeschichte, so werden Sie sehen, welche Rolle sie spielen, und welchen Einfluß, welche Demoralisation sie uns ins Land gebracht haben. Herr Präsident, meine Herren! der Artikel gegen die Orden und Pensionen von 1831 war eine Protestation gegen alles dieses. Ich will noch auf ein anderes Werk aufmerksam machen, welches vielleicht der Eine oder der

Andere besitzt, allein noch nicht ganz durchgelesen hat. Ich meine das Werk von Zellweger, welcher in zwei dicken Bänden eine Sammlung diplomatischer Aktenstücke herausgegeben hat. Unter diesen Akenstücken findet sich der Bericht eines französischen Gesandten in der Schweiz an seinen Freund, wo er Auskunft gibt, wie diese Pensionen vertheilt werden, und wo es heißt: „Diese Pensionen kommen hauptsächlich denjenigen Personen zu Gute, welche die öffentlichen Geschäfte in den Händen haben." So heißt es in diesem Berichte. Sie können begreifen, meine Herren! daß am Ende gegen Solches Protestationen eingelegt worden sind. Ich komme nun zu der Auslegung dieses §, wie er in den Verfassungen von 1831 und 1846 steht. Wenn ich auf dem Richterstuhle sitzen und als Oberrichter urtheilen würde, so würde ich auch räsonniren, wie heute räsonnirt worden ist, und den Ausdruck „annehmen", vielleicht auch strikte auslegen, wie es heute geschehen ist. Allein dieses konnte unmöglich der Sinn des Volkes sein, welches, als es diesen §. in die Verfassung aufnahm, glaubte, es werde keine pensionirten und keine gebänderten Männer mehr im Großen Rathe haben. Ich muß den §. um so mehr in dem Sinne auffassen, daß alle und jede Personen, welche Orden besitzen und Pensionen beziehen, aus dem Großen Rathe ausgeschlossen werden, weil dieser §. sonst gar keinen Zweck hat. Ich nehme an, wenn ein §. in der Verfassung steht, so soll er einen Zweck, eine Bestimmung haben, wenn etwas dabei herauskommen soll, sonst wäre es besser, er würde gar nicht darin stehen. Wir wollen den Fall setzen (ich werde übrigens der Gefahr nicht stark ausgesetzt sein), es werde mir heute eine Pension angetragen. Ich brauchte bloß zu sagen, ich könne sie heute nicht annehmen, wolle aber bis morgen die Demission eingeben, dann dürfe ich sie annehmen. Wenn ich nun auf diese Weise eine Pension von 10,000 Franken erwerbe, und sie zu wohlthätigen Zwecken im Amtsbezirk Büren verwende, glauben Sie nicht, ich werde sogleich wieder gewählt? — — Ja, meine Herren, ich traue es den Einwohnern des Wahlkreises Büren zu, daß ich nicht wieder gewählt würde; ich wurde schon fünfmale im Amtsbezirk Büren gewählt, allein ich hätte mich geschämt, einem Einzigen deßwegen auch nur einen halben Schoppen zu bezahlen. Auch habe ich mich geschämt, zu hören, was an andern Orten in dieser Beziehung gegangen ist. Die Bürer, Herr Präsident, meine Herren! davon bin ich überzeugt, würden mich nicht wieder wählen, allein vielleicht würde es mir an einem andern Orte glücken, und so könnte ich wieder in den Großen Rath kommen. Ich wäre somit im Besitz einer Pension, und würde nun für die Zeit, für welche ich gewählt bin, auf das Geld, wohlverstanden nicht auf das Recht zu diesem Gelde, so Verzicht leisten, daß die Regierung darüber verfügen könnte. Das ist die Folge dieses Verfahrens. Ich soll aber vielmehr entweder die Pension annehmen können, oder aber nicht hier sitzen, sonst hat der §. keine Bedeutung mehr, und es wäre besser, man würde ihn geradezu streichen. Auf den Punkt, daß Herr v. Graffenried die Pension abtreten wolle, will ich nicht zurückkommen, denn darüber ist schon ausführlich genug gesprochen worden, allein auf etwas anderes. Ich stelle eventuell den Antrag, daß wenn die Majorität des Großen Rathes heute beschließt, den Herrn v. Graffenried, welchen ich persönlich achte und welchen ich vielleicht näher kenne, als Viele glauben mögen — wenn der Große Rath beschließt, ihn hier sitzen zu lassen, so solle eine besondere Abstimmung darüber vorgenommen werden, ob man die Bedingungen annehmen wolle, daß die Regierung solle über die Pension verfügen können. Ich stelle diesen Antrag im Interesse der künftigen Regierung, welcher ich nicht wünsche, daß sie sich in Pensionsgelder mischen müsse. Es ist ganz natürlich, daß die Regierung den Herrn v. Graffenried anfragen wird, wo er etwa wünsche, daß dieses Geld verwendet werde. Wenn sie es nicht thut, und es ganz anders verwendet, als er wünscht, so hat es für den Herrn v. Graffenried etwas sehr Unangenehmes, das ich ihm ersparen möchte. Ich trage demnach darauf an, daß dieses Anerbieten von Herrn v. Graffenried jedenfalls nicht angenommen werd, sondern die Verwendung der Summe ihm als Privatsache überlassen werden solle.

Es wird Abstimmung verlangt.

Boivin, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Diskussion war schon sehr weitläufig; da man beide vorherrschenden Ansichten auseinandergesetzt hat, so kann der Schlußrapport sehr kurz sein. Ich will einen einzigen Einwurf berühren. Man hat behauptet, es hätten die Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1831 nichts gemein mit der Verfassung von 1846 Ich habe aber bereits erwähnt, daß der §. 16 der jetzigen Verfassung nur die Wiederholung des §. 10 der Verfassung von 1831 sei; hätte der Gesetzgeber etwas Anderes gewollt, so hätte er sich anderer Ausdrücke bedient; da dieß aber nicht geschehen, so sollen wir annehmen, daß Alles, was bezüglich des erwähnten §. 10 gesprochen worden, auch auf den §. 16 seine Anwendung findet. (Der Berichterstatter verliest noch einige Stellen aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes und erklärt, auf seinem früheren Schlusse zu beharren.)

Moschard. In meiner Eigenschaft als Berichterstatter nehme ich mir die Freiheit, die Meinung der Minorität der Kommission auszudrücken. Um den Art. 16 der Verfassung zu verstehen, hielt sie sich an den Geist desselben; denn der Artikel wäre ganz zwecklos, wenn man ihn blos buchstäblich auslegen wollte. Es könnte nämlich jedes Mitglied, welches Titel oder eine Pension erhielte, das Gesetz leicht umgehen. Z. B. es erhalte heute eine Pension, so tritt es sogleich aus dem Großen Rathe aus, und morgen wird es wieder erwählt und sitzt in dieser Versammlung; ist das nun etwa, was die Verfassung will? Ich glaube es nicht; ich kann mich täuschen, aber dieß ist meine Ueberzeugung, und sie wird von Männern getheilt, welche an den Berathungen des Verfassungsrathes von 1831 Antheil nahmen, und die Verfassung von 1846 machen halfen. Ich muß noch bemerken, daß die vom Herrn Berichterstatter citirten Voten auf die Verfassung von 1831, und nicht auf diejenige von 1846 sich beziehen. Ich muß auch noch ein neues, von Herrn Verdat vorgebrachtes Argument widerlegen. Es handelt sich nicht darum, zu wissen, ob Herr Graffenried seine Pension vor oder nach der Promulgation der Verfassung erhalten hat, sondern ob Herr Graffenried wählbar sei oder nicht. Herr Verdat ist im Irrthum, wenn er glaubt, der Verfassung könne keine rückwirkende Kraft inwohnen. Ich nehme an, eine Verfassung setze das zur Stimmberechtigung erforderliche Alter auf 20 Jahre fest, und eine andere spätere thue es auf 23 Jahre, so ist offenbar, daß dieselbe eine rückwirkende Kraft ausübt, da die Jünglinge, welche an den Wahlen Theil nehmen konnten, sich während 3 Jahren hievon ausgeschlossen sehen würden. Ein anderes ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung hat gesagt, die Verhältnisse des Kantons Bern hätten sich geändert; die Eidgenossenschaft stehe mit den auswärtigen Mächten in Verbindung, die Bestimmungen des Art. 16 hätten heute nicht mehr die gleiche Wichtigkeit, wie sie sie vorher gehabt hätten; es sagt überdieß, wenn der Art. 16 in dem Sinne der Minorität verstanden würde, so hieße dieß, den Eintritt in den Großen Rath Hunderten von in fremden Diensten stehenden Militärs verschließen. Ich gestehe, daß die Stellung eine schwierige ist, und daß wahrscheinlich, hätte man bei der Entwerfung der Verfassung daran gedacht, man hier einige Ausnahmsbestimmungen in diesem Sinne angebracht hätte. Aber diese Ausnahmsbestimmungen sind nicht angebracht worden, und die Verfassung sagt deutlich: ein Bürger, der eine Pension von einer fremden Macht annehme, könne nicht im Großen Rathe sitzen; ich schließe deßwegen dahin, es möge Ihnen gefallen, den Antrag der Minderheit der Kommission anzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Mehrheit der Kommission, den Herrn Graffenried von Burgistein als Mitglied des Großen Rathes zuzulassen	114 Stimmen.
Für den Minderheitsantrag, den Besitz einer Pension mit der Stelle eines Mit-	

gliedes des Großen Rathes unverträglich zu erklären 112 Stimmen.

v. Gonzenbach ergreift das Wort, um dem Großen Rath, und namentlich den Mitgliedern, welche sich seiner Zulassung in die Behörde widersetzt haben, eine Erklärung zu geben. Es wird jedoch von einigen Mitgliedern bemerkt, wenn keine allgemeine Umfrage eröffnet werde, so betrachten sie die Sitzung als geschlossen. Ein großer Theil der Mitglieder, namentlich der linken Seite der Versammlung, verläßt den Saal. Wegen des durch die verschiedenen Unterbrechungen entstandenen Geräusches wurde der Redner vom Platze des Konzipienten aus nur höchst fragmentarisch verstanden, weßhalb der Vortrag auch nicht mitgetheilt werden kann.

Schluß der Sitzung Nachmittags 10 Minuten vor 5 Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Sechste Sitzung.

Freitag den 7. Juni 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Provisorischer Präsident: Herr Straub.

Beim Namensaufruf ergibt sich die Anwesenheit aller Mitglieder.

Das Protokoll wird verlesen.

Karlen, gew. Regierungsstatthalter. Ich glaube, man habe vergessen, über den gestrigen Antrag abzustimmen, daß wenn Herr v. Graffenried als Mitglied zugelassen werde, die Regierung sich in die Verwendung seiner Pension nicht mischen solle.

Herr Präsident. Dieses ist nicht vergessen worden; es wurde darüber nicht abgestimmt, weil das Reglement sagt, es solle kein Antrag angenommen werden, es sei denn, man gebe ihn schriftlich ein.

Karlen. Wenn das Reglement vom ersten Tage an auf diese Weise gehandhabt worden ist, so bin ich damit einverstanden.

Das Protokoll wird durchs Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung über die beanstandeten Wahlen.

12) Wahlkreis Hutwyl.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Kommission auf Anerkennung der Wahlen an.

Dähler, als Berichterstatter. Aus dem Wahlbezirke Huttwyl gieng keine Beschwerde ein, welche auf Kassation der Wahlen schließt, sondern bloß eine einfache Anzeige, die mehrere Beschwerdepunkte auf Wahlbetrug und Wahlbestechung enthält; nämlich 1) es habe ein Stimmenzähler an der Versammlung einzelnen Stimmenden 15 und mehr Stimmzettel auf einmal abgegeben. 2) Der Gemeindspräsident habe eine Hand voll Stimmzettel in die Rocktasche gesteckt, beim Ablesen abgelesene Stimmzettel an den Boden fallen lassen und dann später wieder aufgehoben und nochmals abgelesen. Die Untersuchung über diesen Punkt stellt heraus, daß Herr Gemeinderath Christian Heß allerdings einen Büschel Stimmzettel in die Rocktasche gesteckt hat, jedoch nur, um mit den Händen sich freier durch die dichtgedrängte Menge zu arbeiten und die Stimmzettel zum Büreau tragen zu können, woselbst er solche aus der Tasche hervorgezogen und dem Büreau eingezählt hat; die andere Thatsache erklärt er einfach als eine Verläumdung, welche denn auch durch die vom Ankläger angerufenen Zeugen nicht bewiesen werden konnte. 3) Habe Christian Scheidegger, Großrath, am Tage vor der Wahl in Dürrenroth und am Tage nach der Wahl zu Huttwyl den Wählern zu Essen und zu Trinken bezahlt, und auf diese Weise mehr oder weniger auf die Wahlen einzuwirken gesucht. Den ersten Punkt hat Herr Scheidegger insoweit zugegeben, als er sagt, der Gesangverein von Dürrenroth sei zwei Tage vor der Wahl im Wirthshause zu Dürrenroth versammelt gewesen und da habe er Wein bezahlt, was er auch andere Male gethan habe. Von den Wahlen sei dabei gar nicht gesprochen worden. Daß er auch in Huttwyl Wein bezahlt habe, ist nicht zugegeben. Endlich habe man zuerst die Stimmen der Radikalen und erst nachher die Stimmen der Konservativen eröffnet. Der Präsident soll dabei gesagt haben, die Konservativen seien Sonderbündler oder so etwas. Auch habe der Präsident nicht in der gehörigen Ordnung für das Büreau abstimmen lassen, sondern seiner Partei den Vorzug gegeben und die andere in Nachtheil versetzt. Dieses stellt Herr Scheidegger in Abrede und sagt, er habe so abstimmen lassen, wie er die Vorschläge gehört; es sei übrigens so viel gerufen worden, daß es unmöglich gewesen sei, die Vorschläge gerade so aufzunehmen, wie sie gefallen ꝛc. Die ganze Beschwerdeschrift zeigt überhaupt, daß auch in Huttwyl wie an andern Orten Parteiungen sind. Die Kommission und der Regierungsrath sehen alle diese Punkte für so wesentlich an, daß man über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten könne.

Durchs Handmehr angenommen.

---

13) Wahlkreis Höchstetten.

Der Regierungsrath und die Kommission tragen auf Tagesordnung an. Der Vortrag des Regierungsrathes geht dahin, die Anzeige sei vom 13. Mai datirt, am 14. Mai an den Regierungsrath gelangt und somit zu spät eingegeben worden. Die Beschwerdepunkte gehen dahin: 1) Es sei über den als Präsidenten der Versammlung vorgeschlagenen Herrn Bach gar nicht abgestimmt worden. Nach den Akten hat dieses seinen Grund darin, weil nach oberflächlicher Schatzung der Gegenvorschlag die absolute Mehrheit auf sich vereinigte. 2) Es hätten sich Personen wieder in die Versammlung einzuschleichen gewußt. Die Untersuchung selbst stellt heraus, daß zwar drei Personen dieser Art in der Kirche geblieben; sie behaupten aber, an der Abstimmung keinen Antheil genommen zu haben. 3) Es habe eine außer dem Wahlkreis wohnende Person mitgestimmt. Dieses ist nicht bewiesen. 4) Es sei versprochen worden, mehr Geld und zu niedrigerm Zinsfuß zu geben, wenn die Schwarzen Meister werden; es ist aber nicht bewiesen, daß einer bestimmten Person dergleichen Versprechen vor oder nach der Wahl gemacht worden, wohl aber, daß viele Bürger in diesem Glauben stehen und deßwegen schwarz gestimmt haben.

Sowohl der Berichterstatter Rufener als der Correferent Wyßmüller erklären, diesem Berichte Nichts beizufügen zu haben.

Es wird durch das Handmehr über die Beschwerde zur Tagesordnung geschritten.

---

14) Wahlkreis Laufen.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung der Wahl an, hingegen die Mehrheit der Kommission auf Kassation derselben.

Boivin, als Berichterstatter. Tit.! Aus der von Hrn. Carlin, von der Regierung ernannter Kommissär, erhobenen vorläufigen Untersuchung geht hervor, vom Herrn Präfekten von Laufen sei der Befehl ertheilt worden, daß die Wahlen in der Kirche zu Laufen stattfinden sollen, er habe aber später veröffentlichen lassen, daß, wenn das Wetter es gestatte, man sich auf eine in der Vorstadt Laufen gelegene Wiese begeben werde. Auf diese Wiese begaben sich nun die Bürger; der Herr Präfekt stellte sich zur Eröffnung der Versammlung ein; bald darauf erklärte der Maire, der eine besondere Gemeinde bildenden Vorstadt, es sei an ihm, in der Versammlung den Vorsitz zu führen; mehrere Reklamationen fanden statt. Auf dieses erwidert der Herr Präfekt, in seiner Eigenschaft als Präfekt habe er das Recht, die Versammlung zu präsidiren, anderseits habe der Maire von Laufen ihm seine Vollmacht übertragen. Die Untersuchung stellt diesen Thatbestand wirklich fest, und der Maire von Laufen bestätigte ihn. Das ist der erste Klagegrund. Der zweite Grund der durch die Reklamation erhobenen Klage ist folgender: Man reklamirte gegen verschiedene Bürger unter Bestreitung ihres Stimmrechtes; der Herr Präfekt ließ sie zum Büreau hinzutreten und entschied über sie von sich selbst aus, ohne die Versammlung zu befragen. Der dritte Grund ist der, daß der Herr Präfekt sich des Präsidiums bemächtigte, sich selbst in Abstimmung brachte, und ohne die Versammlung zu befragen, ohne den zahlreichen Reklamationen Rechnung zu tragen — da er nie zugeben wollte, daß eine Kontrolle aufgestellt würde — erklärte, er habe die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. — Er hatte zwei Weibel zu Stimmenzählern ernannt, den Amtsweibel und den Gerichtsweibel; einige Männer erklärten sich dieser Ernennung nicht zu widersetzen, unter der Bedingung jedoch, daß der Herr Präfekt sie zur Kontrollirung derselben ermächtige; aber es wurde ihnen vom Hrn. Präfekten abgeschlagen, mit der Erklärung, er werde eine Kontrolle nie zugeben. Als es sich um die Abzählung handelte, verließ der Präfekt den Präsidentenstuhl, folgte den Stimmenzählern nach, theilte die Bürger in zwei Reihen, mit der Aufforderung, die, welche für Herrn Kaiser stimmen, sollen die Hand erheben. Ein viertes Motiv der Beschwerde ist, daß mehrern Wählern mehr als ein Stimmzeddel verabreicht worden sein soll. Dieß sind die in der Beschwerdeschrift der Reklamanten ausführlich erwähnten, zum Theil durch den Bericht des regierungsräthlichen Kommissärs bestätigten Fakta, wie sie in Laufen stattgefunden haben. Ich finde mich zur Bemerkung veranlaßt, daß diese Beschwerde von 402 Bürgern unterzeichnet ist; diese 402 Bürger, welche die sogenannte konservative Partei bilden, haben sich von der Versammlung zurückgezogen; aus der Untersuchung und aus dem Wahlprotokolle geht hervor, daß der andere Theil, die Radikalen, aus 456 Bürgern bestand. — Die Mehrheit der Kommission hält, nach reiflicher Untersuchung der Thatsachen, dafür, es sei bei den Wahlen zu Laufen mit solcher Unförmlichkeit und Nichtachtung der Reglemente zu Werke gegangen worden, die Gesetzesverletzung sei so offen am Tage, daß sie folgerecht den Schlußantrag auf Kassirung stellen müsse. Erstens fand die Wahlversammlung auf einer von der Vorstadtgemeinde abhängigen Wiese statt; es stand dem Maire der Gemeinde, wo die Versammlung stattfand, zu, dieselbe zu präsidiren; der Maire der Stadtgemeinde hatte nicht das Recht, den Vorsitzer zu machen und noch weniger den Präfekten hiezu zu bezeichnen. Es fand also von Seite des Letztern ein Mißbrauch der Amtsgewalt statt, dadurch, daß er den Vorschriften des Gesetzes zuwider, sich des Präsidiums bemächtigt hatte, und dieses Motiv allein wäre zur Kassirung der Wahlen genügend. Das zweite Motiv ist ebenfalls begründet. Man reklamirte gegen das Stimmrecht verschiedener Individuen — dieß ist durch die Untersuchung erhärtet — diese Reklamationen wurden nicht in Abstimmung gebracht, der Präfekt nahm den dießfälligen Entscheid auf sich; auch dieß ist eine Verletzung des Gesetzes, das besagt, daß, wenn Reklamationen erhoben werden, die Versammlung hierüber definitiv abspreche, und wenn das Gesetz verlangt, daß die Versammlung selbst es thue, so steht es dem Präfekten nicht zu, über solche Reklamationen einen Entscheid auszufällen; es ist dieß somit neuerdigs eine Illegalität, eine Gesetzesverletzung; auch von diesem Gesichtspunkte aus fand die Kommission, man sei zum Kassationsverlangen berechtigt. Was den 3ten Klaggrund betrifft, der auf die Ernennung des definitiven Präsidenten Bezug hat, so ist anerkannt, daß die vom Gesetze verlangten Formalitäten nicht erfüllt worden sind; auch ohne von dem Umstande zu sprechen, daß der Präfekt den Bänken nachging, um sich stets zu den Seiten der Wähler zu befinden, und auf die Stimmgebung durch seine Gegenwart einen Einfluß auszuüben, so hat Herr Kaiser zwei Weibel zu Stimmenzählern ernannt und sich die Mehrheit zugesprochen, ohne daß sie konstatirt worden wäre, da das Gegenmehr nicht stattfand. Man sagt freilich, der Präfekt habe 463 Stimmen von 914 Stimmenden, also die Majorität für sich gehabt. Ich muß hierauf bemerken, daß wir diese Zahlen nicht in Berücksichtigung ziehen können; es wurde für diese Wahlen kein Verzeichniß aufgenommen; die, welche man gebrauchte, waren nur zum Behuf der Gemeindewahlen ausgefertigte Verzeichnisse, die keinen Maßstab für die Wahlen der Großräthe bilden, die wir daher nicht als maßgebend annehmen können; es konnten ebenso gut 1200 Stimmende als 914 sein; was diese Annahme um so wahrscheinlicher macht, ist, daß der Präfekt, welcher vielleicht besser als alle andern die wirkliche Zahl der dabei gegenwärtigen Wähler kannte, keine zweite Abstimmung zugeben, sondern sich an folgende Rechnung halten wollte: „Ich habe 463 Stimmen erhalten; die Zahl der Stimmenden ist 914, ich habe also die Majorität!“ In diesem Augenblicke zog sich die konservative Partei aus der Versammlung zurück. Solcher Thatsachen und der offenbarsten Verletzung der Gesetze ungeachtet möchte man nun die Wahlen als gültig erklären? Nein, meine Herren, das ist unmöglich, das hieße den Bezirk Laufen und den Jura insgesammt beleidigen, und ich hoffe, daß Sie es nicht thun werden. Aus den Gründen und Betrachtungen, welche ich nunmehr dargelegt habe, trägt die Mehrheit der Kommission auf Kassation der Wahlen von Laufen an.

Moschard, als Correferent. Wie schon Herr Boivin bemerkt hat, war die Kommission bezüglich dieser Wahl getheilter Ansicht. Die Gründe der Mehrheit der Kommission, welche auf Kassation anträgt, sowie diejenigen der Minderheit, welche wünscht, daß die Bestätigung ausgesprochen werde, sind im Allgemeinen ausgesprochen worden. Ich für meinen Theil habe für die Wahlen in Laufen gestimmt, nicht etwa deßwegen, weil ich glaube, es sei alles regelmäßig vor sich gegangen, oder weil ich glaube, das Gesetz sei beachtet worden, sondern weil ich von der Ansicht ausging, es liege im Interesse des Bernervolkes, daß alle Wahlen anerkannt werden. Ich weiß wohl, daß man mir sagen wird: wie können Sie so leicht über das Gesetz weggehen. Dieser Vorwurf scheint auch etwas für sich zu haben, allein wenn ich sehe, wie mangelhaft und wie schlecht das Wahlgesetz ist, kann ich den Staatsbürgern doch keinen Vorwurf deßhalb machen, weil sie sich Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen ließen. Ich habe die Ueberzeugung, daß es gar keinen Wahlkreis gibt, in welchem nicht dieses oder jenes Unregelmäßige vor sich gegangen wäre. Es ist für das Volk am besten, man gehe so schnell als möglich zur Konstituirung der Behörden über, was aber nicht geschehen kann, wenn wir erst noch neue Wahlen treffen, und uns in Folge derselben vertagen müssen. Dieses waren meine Motive, um auf die Bestätigung der Wahlen von Laufen anzutragen. Die Motive der übrigen Minderheit kenne ich nicht und ich möchte daher diese Mitglieder ersuchen, sich ebenfalls auszusprechen.

Kaiser, gewes. Regierungsstatthalter zu Laufen. Ich erlaube mir auch über die Wahlen von Laufen das Wort zu

ergreifen; einerseits um mich zu rechtfertigen, anderseits um die von Herrn Boivin angeführten Gründe auf Kassation zu widerlegen. Ich werde beschuldigt, ich hätte mich als Regierungsstatthalter bestrebt, die Versammlung einzuschüchtern und anders mehr. Es wurde darüber eine Untersuchung angehoben, und was war das Resultat derselben? daß ich wie die übrigen in Untersuchung gezogenen Beamten glänzend gerechtfertigt worden bin, und daß man mir auch keinen einzigen Umstand beweisen konnte, welcher auch nur im Entferntesten einer unerlaubten Einwirkung auf die Wahl geglichen hätte. Die meisten Derjenigen, welche die Wahleinsprache unterschrieben haben, wissen nicht einmal, was sie unterschrieben haben. Dieser Umstand, sowie das Faktum, daß kein einziger angeführter Beschwerdegrund bewiesen ist, zeugen von keiner großen Ehrenhaftigkeit der Führer der dortigen Opposition, wenn derartige Verläumdungen in die oberste Landesbehörde getragen werden. Als ersten Kassationsgrund führt die Beschwerde an, der Regierungsstatthalter habe, entgegen dem Wahlgesetz, die Versammlung eröffnet, obschon dieses Geschäft dem Gemeindspräsidenten Scholer von Laufen zugestanden wäre. Herr Präsident, meine Herren! Herr Scholer ist gar nicht Präsident des Einwohnergemeinderaths von Laufen, sondern der Vorstadt Laufen, welche im Jahr 1835 auf das Gesuch einiger Bürger zu einer eigenen Einwohnergemeinde erhoben wurde. Daß nun aber diese neue Einwohnergemeinde kein selbstständiges, von Laufen unabhängiges Gebiet besitze, ist Jedermann bekannt. Laufen, Stadt und Vorstadt, bilden eine Gruppe von Häusern, die in einem länglichen Kreis aufgestellt sind. Schon diese Form der Stadt ist der Grund, warum wenigstens 3/4 der Angelegenheiten beider Einwohnergemeinde gemeinschaftlicher Natur sind und gemeinschaftlich erledigt werden müssen. In Folge dessen werden die meisten Gemeindsversammlungen sowohl von Einwohnern der Stadt als der Vorstadt Laufen besucht. Ebenso verhält es sich mit dem Gemeinderath. Allein seit dem Jahr 1835 war es nie der Fall gewesen, daß der Gemeindspräsident der Vorstadt Laufen solche Versammlungen präsidirt hätte, sondern stets der Präsident der Stadt und in Abwesenheit desselben der Vicepräsident. Die Beschlüsse solcher Versammlungen wurden stets nur in die Protokolle der Stadt Laufen eingetragen. Ich glaube, meine Herren, schon dieses ist ein schlagender Grund, um anzunehmen, daß die Vorstadt Laufen keineswegs eine ganz selbstständige Gemeinde sei. Als Kirchgemeinde wenigstens ist sie mit der Stadt Laufen vereinigt und der Präfekt der Stadt Laufen leitet alle Versammlungen, welche über kirchliche Angelegenheiten abgehalten werden müssen. Ein fernerer Grund ist der. Als die Vorstadt Laufen von der Stadt getrennt wurde, fand durchaus keine Ausscheidung des Gebietes statt. Es liegt weder ein Plan noch eine Marchbeschreibung vor. Noch vor einem Jahr, wo ein neuer Parzelleplan und ein neuer Kadaster aufgenommen wurde, konnte die Vorstadt Laufen aus diesem Grunde es nicht dahin bringen, einen eigenen Plan zu erhalten. Laufen, Stadt und Vorstadt, sind auf dem Plane der Stadt Laufen enthalten. Auch der Kadaster ist ganz gemeinschaftlich. Wenn Jemand nicht sonst ungefähr wüßte, dieses oder jenes Grundstück liege in der Stadt und ein anderes in der Vorstadt, so könnte man es wenigstens aus dem Kadaster nicht entnehmen und nicht beweisen. Uebrigens, Herr Präsident, meine Herren, bezeichnet das Gesetz Laufen als Versammlungsort des Wahlkreises, nicht die Vorstadt Laufen, und somit kommt es jedenfalls dem Präsidenten der Stadt und nicht demjenigen der Vorstadt zu, die Wahlversammlung zu eröffnen, und zwar um so mehr, als man bloß in Folge günstigen Wetters die Kirche verließ und es durchaus nicht erwiesen ist, daß die Stelle, auf welcher die Versammlung abgehalten wurde, in der Vorstadt liege. Den zweiten Punkt, welchen die Beschwerde als Kassationsgrund anführt, ist der, der Regierungsstatthalter habe von sich aus 2 Personen das Stimmrecht zugesprochen und hinwieder einem andern dasselbe abgesprochen. Man möchte dem Regierungsstatthalter durch diese Anschuldigung den Anstrich geben, als sei er parteiisch verfahren und ich erkläre daher vor allem aus, daß ich die Parteifarbe von keiner dieser 3 Personen kenne. Die Sache verhält sich so: Es wurde laut angefragt, ob Jemand anwesend sei, welchem das Stimmrecht nicht zukomme. Es wurde nun reklamirt gegen einen gewissen Viktor Saaner, weil er bevogtet sei. Ich ließ diesen Mann zum Büreau vortreten und befragte ihn über die Wahrheit dieser Angabe, er verneinte aber dieselbe, und bewies sogleich mit Zeugen, daß dieses nicht richtig sei. Ich wußte aus meinem amtlichen Wirkungskreise her, daß er zwar allerdings früher bevogtet gewesen, allein im letzten Jahre wieder in sein Aktivbürgerrecht eingesetzt worden sei. Ich theilte die Aussagen der Zeugen, sowie meine unmaßgebliche Meinung der Versammlung mit, daß der Grund, gegen Saaner zu reklamiren, dahin falle. Jedermann war mit dieser Erklärung einverstanden, und es erhob sich dagegen auch nicht die geringste Widerrede. Gleich verhält es sich mit den beiden andern Fällen. Beide waren so in die Augen springend, daß Niemand Abstimmung verlangte. Nachdem diese drei Fälle erledigt waren, fragte ich noch besonders an, ob Jemand in der Versammlung über die Stimmberechtigung eines Anwesenden zu reklamiren hätte. Herr Präsident, meine Herren! Niemand machte auf dieß eine Bemerkung und Niemand erklärte mit dieser Art der Erledigung nicht zufrieden zu sein. Noch mehr, man progredirte auf dieses hin ganz ruhig, und selbst diejenigen Herren, welche das Kassationsgesuch eingelegt haben, progredirten mit uns. Die Versammlung wurde hierauf aufgefordert, Vorschläge zu der Wahl eines Präsidenten zu machen. Ich wurde vor allen Andern vorgeschlagen. Dieses ist aus den Akten erwiesen, und derjenige, welcher neben mir vorgeschlagen wurde, gibt es sogar selbst zu. Ich brachte daher auch meine Person zuerst in Abstimmung. In den Akten erklärt Herr Scholer, die Mehrheit sei auf seiner Seite gewesen. Dieses ist aber total unrichtig. Um Ihnen überhaupt zu zeigen, wie loyal ich bei der Sache verfuhr, ersuchte ich den Herrn Scholer, zu mir zu kommen, auf einen Stuhl zu steigen und selbst zu zählen, auf welcher Seite die Mehrheit sei. Er that dieses und erwiderte hierauf, er könne sich nicht überzeugen, auf welcher Seite die Mehrheit sei. Wir zählten daher die Stimmen ab. Man macht mir zum Vorwurf, daß ich mit dem Stimmenzählen den Amtsgerichtsweibel beauftrat habe. Herr Präsident, meine Herren! Das Gesetz sagt nicht, auf welche Weise die Abstimmung erfolgen soll. Es entscheidet hier die jeweilige Uebung des Orts, und in Laufen ist es Uebung, daß die Weibel zu solchen Sachen benutzt werden; überdieß ist unser Amtsgerichtsweibel ein ehrenwerther und achtungswürdiger Mann, welcher das allgemeine Zutrauen besitzt. Daß zu diesen Stimmenzählern keine weitere Kontrolle zugelassen wurde, ist ganz natürlich, indem sich diese beiden gegenseitig selbst kontrollirten. Hätte man eine besondere Kontrollirung veranstalten wollen, so hätte dieses leicht zur Verlängerung der Verhandlungen führen können. Ich forderte die Versammlung auf, daß jeder nach seiner Ueberzeugung, nach Gott und Gewissen stimmen solle, was ein Beweis sein mag, daß ich unparteiisch handelte. Nachdem die Weibel die Stimmen für den ersten Vorschlag gezählt hatten, erklärten sie mir, es haben sich im Ganzen 463 Stimmen auf mich vereinigt. Ich ersuchte nun die Versammlung, sich wieder gehörig zu ordnen, damit man nun auch die Stimmen zählen könne, welche für Herrn Scholer waren, und beauftragte die beiden Weibel, die Zählung zu beginnen. Die Weibel fingen an zu zählen; allein was begegnete ihnen? Man empfing sie mit Schimpf und Spott und weigerte geradezu, sich zählen zu lassen. Gleichwohl behaupten jetzt die Nämlichen, welche dieses machten, sie hätten die Mehrheit für sich gehabt. Dieses kann ich nicht begreifen, indem die Stimmregister des Wahlkreises im Ganzen nur 914 Wähler verzeigen und somit das absolute Mehr bereits heraus war. Daß aber der Weibel Imhof, ein alter Greis von 80 Jahren, mir falsche Angaben gemacht habe, ist eine starke Zumuthung für einen so braven und rechtschaffenen Mann, wie Weibel Imhof bei uns allgemein dafür bekannt ist. Ich muß offen bekennen, daß es mir sehr weh thut für denselben. Es wird ferner gesagt, ich sei vor beiden Stimmenzählern hingelaufen und habe gesagt: wer dem Kaiser stimmt, hebe die Hand auf. Dieses ist durchaus unrichtig aufgefaßt. Nachdem ich die Aufforderung hatte ergehen lassen, es solle Jedermann nach bester Ueberzeugung stimmen, sagte ich dann, als es zur wirklichen Abstimmung kam: Jeder, der für mich stimmen will,

soll die Hand aufheben, wer dagegen für Herrn Scholer stimmen will, soll die Hand noch nicht aufheben. Dieses that ich einzig in der Absicht, damit sich Niemand irre. Die Herren Oponenten behaupten ferner, es seien höchstens 750 Stimmberechtigte gewesen. Diese Behauptung müßte mir lächerlich erscheinen, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß dieses absichtlich verbreitet worden sei, denn die Stimmregister, welche bei den Akten liegen, beweisen, daß der Wahlkreis beinahe 200 Wähler mehr hat. Daß dieses die betreffenden Herren nicht wissen, glaube ich nicht von ihnen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, der Kassationsgesuch habe 402 Unterschriften; das ist wahr, Herr Präsident, meine Herren; allein eben so wahr ist es, daß von diesen Unterschriften ungefähr 50 von Männern herrühren, die gar nicht an der Versammlung Antheil genommen hatten, weil sie wegen Altersschwachheit, Krankheit ꝛc. am Besuch der Wahlverhandlung verhindert waren. Wenn solche Personen das Gesuch unterschrieben haben, so darf man wohl annehmen, daß alle, welche anwesend waren, dasselbe ebenfalls unterzeichnet haben; man kann dieses um so eher annehmen, weil man weiß, auf welche Art die Unterschriften zusammengebracht worden sind. Zieht man diejenigen 50 Personen, welche die Beschwerde unterzeichneten, von den gesammten 402 Unterschriften ab, so bleiben 362. Ist dieses aber die Mehrheit von 914 Wählern? Die Beschwerdeführer sagen ferner, sie hätten gegen diese Abstimmung protestirt und sich hierauf zurückgezogen, allein wann protestirten sie? Erst als sie sahen, daß sie die Minderheit hatten; vorher war Alles schön und gut, und Niemand sagte etwas. Daß das Kassationsgesuch etwa deßhalb begründet sei, weil die Herren Opponenten in der Kirche tüchtig geschrieen haben, das kann ich nicht annehmen und wird wohl auch Niemand glauben. Noch ein Umstand ist es, welchen ich nicht übergehen kann, und welcher einigermaßen Licht über die Ehrlichkeit der Oppositionsführer in Laufen verbreiten kann. Sie behaupten nämlich, es seien Stimmzettel mit dem Namen der radikalen Kandidaten schon vor Eröffnung der Versammlung ausgetheilt worden, und man dürfe aus diesem Umstand einen Wahlbetrug herleiten, sie legen dafür einen Beweis zu den Akten, welcher unterschrieben ist von einem Joseph Staar. Was ergiebt sich aber aus der Untersuchung? Staar begab sich, nachdem der Präsident gewählt war, in ein nahe gelegenes Wirthshaus, und kam von demselben gerade zurück, als die Stimmzettel ausgetheilt wurden. Staar wor ein wenig betrunken, und ein Anderer fragte ihn, ob er einen Stimmzettel erhalten habe? Er sagte nein, und erhielt hierauf einen solchen, welchen er aber nicht abgab. Staar mag dieses vielleicht irgendwo geäußert haben, kurz und gut, unmittelbar nach der Wahlversammlung ließ ein Führer der Opposition, Notar Kuhni, diesen Staar zu sich kommen, verlangte ihm den Stimmzettel ab und forderte ihn auf, das bei den Akten liegende Papier zu unterschreiben. Dieses war jedenfalls ein elendes Manöver. Am Schlusse des Kassationsgesuches verlangen die Herren, wenn die Wahl kassirt werde, so solle man einen außerordentlichen Regierungskommissär hinschicken, damit die Unordnungen vermieden werden, welche schon im Jahr 1846 und nun auch bei den letzten Wahlen stattgefunden haben. Herr Präsident, meine Herren! Ueber die Unordnungen im Jahre 1846 wurde seiner Zeit eine Untersuchung angeordnet. Es wurde damals von einer Partei mit Mord und Todtschlag gedroht, allein es ist auch durch die Akten erwiesen, daß die Radikalen unschuldig waren und daß es vielmehr gerade die sogenannte Ordnungspartei war, welche diese Unordnung verursacht hatte. Was geschah letzthin? Es wurden ebenfalls von den Konservativen Leute, welche sich zu der radikalen Partei zählen, verwundet und mißhandelt. Das sind schöne Männer der Ordnung. Ja, Herr Präsident, meine Herren! solche Anschuldigungen dann vor die oberste Landesbehörde zu bringen, ist etwas schwer, und doppelt schwer, weil die physische Kraft auf Seite der Radikalen ist, und jedenfalls, wenn das Faustrecht gelten sollte, sie die unterliegende Partei wären. Aus allen den im Kassationsbegehren angebrachten Gründen kann ich auch nicht im Entferntesten herleiten, daß eine Kassation der Wahlen begründet wäre, namentlich wenn ich bedenke, mit welcher Leichtigkeit man über andere Wahlen zur Tagesordnung geschritten ist. Vielleicht hätte man etwas näher untersuchen können, ob der Gemeindspräsident von Laufen die Befugniß gehabt habe, dem Regierungsstatthalter von Laufen das Recht zu übertragen, die Wahlversammlung zu eröffnen. Ich gieng über diesen Umstand weg, weil ich glaubte, er habe durchaus keine Wichtigkeit. Man kann daraus nicht herleiten, daß auch nur das Recht eines einzigen Wählers geschmälert worden wäre. Die Beschwerde führt, um der Sache den Schein der Gesetzlichkeit zu geben, an, man hätte über die drei Personen, deren Stimmrecht in Zweifel gestellt wurde, abstimmen sollen. Herr Präsident, meine Herren! sowie diese Fälle erledigt wurden, sind sie recht erledigt worden. Es ist durch die Akten erwiesen, daß diejenigen, gegen welche Einsprache erhoben wurde, allein gleichwohl dablieben, stimmberechtigt waren, während derjenige, welcher ausgewiesen wurde, erwiesenermaßen nicht stimmberechtigt war. Auf erhobene Anfrage hin erklärte die Versammlung stillschweigend, daß sie dieses als richtig annehme. Ich gebe noch zu bedenken, daß Sie durch eine allfällige Kassation neuerdings Aufregung und Leidenschaft im Wahlbezirk Laufen anregen würden, wo dermalen Ruhe und Ordnung herrscht. Aus allen diesen angebrachten Gründen kann ich nicht anders, als zum Minderheitsantrage der Kommission stimmen.

Steiger zu Riggisberg. Der §. 63 des Großrathsreglements von 1831, welcher noch auf den heutigen Tag Regel macht, lautet folgendermaßen: „Wer bei einem Geschäfte oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen, sondern er soll mit seinen Verwandten und Verschwägerten ꝛc. austreten.“ Wie wir nun aus den Akten so eben vernommen, ist der Präopinant zwar nicht als Gewählter, denn er wurde in einem andern Wahlkreise ernannt, sondern als Präsident der Wahlversammlung betheiligt, weil er sich gewisse, gesetzlich verbotene Handlungen habe zu Schulden kommen lassen. Ich frage nun, ist dieser Mann, welcher so eben gesprochen hat, bei dem Beschlusse, welchen wir nun fassen werden, persönlich interessirt oder nicht? Darüber kann kein Zweifel herrschen; denn wenn Sie beschließen, die Wahl von Laufen nicht zu kassiren, so rechtfertigen sie dadurch die Handlungsweise des Herrn Regierungsstatthalter Kaiser. Beschließen Sie dagegen die Kassation, so sprechen Sie über die von ihm vorgenommenen Handlungen einen Tadel aus. Herr Kaiser ist hier persönlich betheiligt, und ich traute meinen Augen und Ohren nicht, als ich sah, daß er nicht nur nicht den Austritt nehme, sondern sich sogar selbst vertheidigte. Ich wollte ihn nicht unterbrechen, sondern glaube sogar, es sei sehr gut, daß wir angehört, was wir so eben gehört haben. Ich erkläre aber, daß er jetzt den Austritt nehme.

Blösch. Diese Ansicht theile ich nicht, und erlaube mir darüber bloß zwei Worte. Ich gebe zwar gern zu, daß Herr Kaiser bei dieser Frage nicht unbetheiligt ist. Wir sind es überhaupt alle zusammen nicht. Die Betheiligung überhaupt schließt noch nicht von der Theilnahme an der Verhandlung aus, sondern es kommt auf die Art der Betheiligung an. Wenn von unserm Entscheid in der vorliegenden Frage die Gültigkeit der Wahl des Herrn Kaiser abhängen würde, so wäre gar kein Zweifel da, daß er austreten müßte. Allein er ist nicht in Laufen gewählt, sondern er war daselbst bloß Präsident der Versammlung. Wird nun unser heutiger Entscheid eine Rechtfertigung des Herrn Präsidenten sein? Nein, nach meinem Verhalten wenigstens nicht. Vielleicht hat der Herr Präsident grobe Ungesetzlichkeit verübt; in diesem Falle steht er unter seinen unmittelbaren Obern. Allein wir haben über ihn nichts zu erkennen, sondern nur über die gesetzliche Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Ich spreche ebenfalls aus, daß Herr Kaiser von seinem Standpunkt aus vielleicht besser gethan hätte, das Wort nicht zu ergreifen. Allein daß wir ihn nöthigen können, auszutreten, glaube ich nicht. Es wird überdieß noch ein ähnlicher Fall hier vorkommen, bei der Beurtheilung der Wahlverhandlung von Münster, wo Herr Moschard zum Präsidenten erwählt wurde. Wir haben beschlossen, er solle bei dem Entscheid nicht nur nicht austreten, sondern sogar die Aufgabe eines Correferenten übernehmen. Wir haben nicht über das Motiv der Beschwerde, sondern über die Gül-

tigkeit der Wahl zu entscheiden, und bei dieser Frage ist Herr Kaiser nicht interessirt.

Steiger zu Riggisberg. Es ist sehr wohl möglich, daß ich mich irre; ich bedaure indessen durchaus nicht, daß ich mich über diesen Gegenstand geäußert habe; ich lasse mich gerne belehren durch Jemand, welcher es mit so viel Recht thun kann, wie der Herr Präopinant; ich ziehe somit meinen Antrag zurück.

Hebler. Herr Kaiser hat mit dem Antrage geschlossen, die Wahl von Laufen nicht zu kassiren, und führt als Hauptmotiv an, wir würden durch die Kassation Unfrieden und Uneinigkeit in die dortige Bevölkerung werfen. Herr Präsident, meine Herren! Auch ich habe den Wunsch, daß nicht nur in die Bevölkerung von Laufen, sondern in diejenige des ganzen Vaterlandes der Friede zurückkehre, und daß wir aus zwei Parteien wieder ein einiges Bernervolk werden. Allein ich sage offen, der Eindruck, welchen der Vortrag des Herrn Kaiser auf mich gemacht hat, ist nicht der Art, daß ich glauben könnte, durch die Genehmigung der Wahl die dortige Bevölkerung zu befriedigen. Er hat in seinem Vortrage gewisse Beschuldigungen gegen diejenige Partei geworfen, welche ihm in Laufen gegenübersteht. Ich glaube mich nicht geirrt zu haben, daß er gesagt habe, die Einreichung der Protestation sei eine nicht sehr ehrenvolle Handlung. Diese Protestation ist von 402 Personen unterzeichnet. Zwar sagt der dortige Regierungsstatthalter, diese Personen seien nicht alle an der Wahlverhandlung gewesen. Dieses, meine Herren! ist auch durchaus nicht nothwendig. Allein wenn gegen einen Regierungsstatthalter 402 stimmfähige Bürger den Muth haben, aufzutreten und zu sagen, er habe etwas Ungerechtes gemacht, so läßt mich dieses vermuthen, daß die Beschwerdeschrift nicht ganz grundlos sei. Ich habe mir die Freiheit genommen, die verschiedenen Beschwerdepunkte, welche Herr Boivin französisch mitgetheilt hat, während seines Vortrags zu notiren, um sie dem deutschen Theile der Versammlung vorzulegen. Sie gehen wesentlich dahin: 1) Vor Allem aus hat Herr Regierungsstatthalter Kaiser die Wahlversammlung eröffnet. Sie kennen alle das Gesetz, welches sagt: Der Präsident des Einwohnergemeinderaths, in dessen Gemeinde die Wahl vor sich geht, solle die Versammlung eröffnen. Die Versammlung hat nun in der Vorstadt Laufen stattgefunden, von welcher Herr Regierungsstatthalter Kaiser selbst zugegeben hat, daß sie eine selbstständige Einwohnergemeinde bilde. Er gibt selbst zu, daß er sich von dem Einwohnergemeinderathspräsidenten den Auftrag habe zukommen lassen, die Versammlung zu eröffnen. Allein dieses war eben nicht der rechte Gemeinderathspräsident, und dieses ist der Knopf, an welchem die ganze Geschichte hängt. Ich glaube, der Regierungsstatthalter habe Gewicht darauf gelegt, selbst die Versammlung zu eröffnen, und darum habe er die Erlaubniß dazu nicht vom kompetenten Gemeinderathspräsidenten eingeholt. Die Versammlung wurde somit von einem unrechten Präsidenten eröffnet. Das erste Geschäft, welches nun vorgenommen wurde, war die Erledigung der Frage über die Stimmberechtigung einiger Mitglieder. Die einzig kompetente Behörde, um hierüber zu urtheilen, ist die Wahlversammlung selbst, und was sie thut, ist wohlgethan. Allein dieses ist nicht geschehen, sondern der Herr Regierungsstatthalter hat bloß mit einigen Personen Rücksprache genommen und hierauf entschieden. Diese Sache ist sehr erwähnenswerth. Nun kommt die Wahl des definitiven Präsidenten, und vorgeschlagen werden dazu Herr Regierungsstatthalter Kaiser und Herr Scholer. Der provisorische Präsident setzt sich nun zuerst in die Abstimmung, und bezeichnet allein die beiden Stimmenzähler in Form der beiden Weibel des Amts. Man sagte in der Versammluug, man wolle sich damit zufrieden geben, insofern Herr Kaiser eine Kontrolle zulasse, d. h. auch von mehreren andern die Stimmen neben den Weibeln zählen lasse. Nun kommt ein Umstand, welchen ich nicht übergehen kann. Der Herr Regierungsstatthalter antwortete, er gebe nicht zu, daß auch andere Stimmenzähler dastehen und die Wahl kontrolliren. Er legte somit der souveränen Versammlung Zwang an. Dieses ist ein Fehler, welchen ich dem Herrn Kaiser nicht verzeihe. Was entstund daraus, meine Herren? Der eine Theil der Versammlung trat aus und sagte: Wenn man uns zwingen will und wir nicht nach Gesetz und Verfassung unsern freien Willen kund geben können, so gehen wir fort. Was geschieht nun? Die andere Partei bleibt da, die Abstimmung geht vor sich und Herr Kaiser bringt sich selbst zuerst in Abstimmung. Er geht mit den Weibeln in der Amtstracht der Versammlung nach, und ruft, wer für den Herrn Regierungsstatthalter stimme, solle aufstehen. Früher wollte er die Kontrollirung der Weibel nicht zugeben, jetzt hingegen übt er sie selbst aus. Er geht durch die Versammlung selbst und sieht einen jeden Einzelnen an, ob er für ihn stimme oder gegen ihn. Ich erlaube mir auf eine Frage zu antworten, welche in der Untersuchung an Herrn Regierungsstatthalter Kaiser gerichtet wurde. Er wurde nämlich gefragt, ob es wahr sei, gesagt zu haben, wer für den Regierungsstatthalter Kaiser stimme, solle aufstehen. Er antwortete auf diese Frage: Ja, damit Jedermann wisse, wem er stimme. Es ist also wahr, daß (ich will über die Absicht, in welcher dieses geschehen, nicht urtheilen) Herr Kaiser selbst persönlich seinen Wählern nachgieng und sagte, wer für ihn stimme, solle aufstehen, so daß er selbst eine Kontrolle führen und wissen konnte, wer für und wer gegen ihn sei. Auf diese Art und Weise ist die Wahlversammlung vor sich gegangen. Man hat die Behauptung aufgestellt, das Wahlgesetz sei mangelhaft, und wir dürfen bezüglich der Form nicht zu streng sein. Herr Präsident, meine Herren! Die Formen bei den Wahlversammlungen sind nicht der Zweck derselben, sondern dieser besteht darin, daß der wahre Volkswille unverkümmert zu Tage trete. Dafür sind die Formen da, und wenn sie einigermaßen verletzt worden sind, so frage ich: sind sie so weit außer Acht gesetzt worden, daß man glauben kann, der wahre Volkswille trete nicht zu Tage, oder man könne wenigstens gerechte Zweifel darüber haben? Wo ich den Willen des Volkes erkenne, da will ich ihn respektiren und nicht zu sehr auf Formen sehen. Allein wo den Formen auf diese Weise Gewalt angethan worden, kann ich nicht darüber weggehen, sondern glaube, man müsse der Bevölkerung von Neuem die Gelegenheit geben, daß man wisse, was sie sage, sei der wahre Volkswillen. Herr Moschard sagt als Mitglied der Minderheit der Kommission: Der Grund, warum er zur Tagesordnung schreiten wolle, sei der, daß wir noch ein Hauptgeschäft vor uns haben, zu dessen Erledigung wir so schnell als möglich schreiten müssen. Ich weiß, daß das Volk mit Ungeduld auf die Wahlen wartet, und einmal wissen will, wer Kaiser sei im Land. Allein was haben wir vor uns? Ist es ein Recht, von welchem wir sagen können: wir geben es freiwillig auf, wir schlagen es in die Schanze? Haben wir frei zu verfügen über das Wahlrecht und den freien Willen der Bevölkerung zu Laufen? Nein, sondern wir haben vielmehr die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung sich frei aussprechen könne und die Kassation der Wahl ist der einzige Weg, um ihr dieses Mittel zu geben.

Niggeler. Ich begreife wirklich nicht, wie die Kommission hier zu einem Antrag auf Kassation kommen konnte, während sie sonst überall, wo konservativ gewählt wurde, trotz der gröbsten Unordnungen und trotz der stärksten Indizien auf das Vorhandensein von Betrug und Bestechung auf Tagesordnung antrug. Wir haben Wahlkreise, wo eine Menge Personen doppelt gestimmt haben, indem sie zur einen Thüre herausgingen, und nachher wieder hereinkamen. So z. B. in Könitz, wo überdieß ein Stimmenzähler an die Mauer gedrückt und ihm Stimmzettel massenhaft entrissen wurden. Gleichwohl war alles schön und gut. Wir haben andere Beispiele, daß vor und nach der Wahl Wein in Masse den Wählern ausgeschenkt wurde, allein auch da hat man gefunden, alles sei in der Ordnung, und der Volkswille habe sich ganz gehörig ausgesprochen. Jetzt aber, wo auch nicht der geringste Grund vorliegt, kommt die Kommission mit einem Antrage auf Kassation. Warum klagt man? Man sagt zunächst, die Versammlung sei eröffnet worden vom Regierungsstatthalter Kaiser. Allerdings, dieß muß man zugeben. Er hat es gethan im Auftrage des Einwohnergemeindepräsidenten von Laufen. Nun

sagt man aber ferner, die Versammlung habe nicht stattgefunden im Gemeindebezirk der Stadt Laufen, sondern in demjenigen der Vorstadt Laufen, und die Versammlung müsse von dem Einwohnergemeinderathspräsidenten desjenigen Orts eröffnet werden, in dessen Bezirk die Versammlung stattfindet. Ich glaube, man wird vorerst nicht bestreiten, denn es ist auch bei vielen andern nicht bestritten worden, daß der Einwohnergemeinderathspräsident das Recht haben müsse, Jemanden von sich aus zu bezeichnen, um die Versammlung zu eröffnen, wenn er selbst es nicht thun will. Dieses ist auch an vielen andern Orten, und zwar schon sehr häufig, vorgekommen. Es fragt sich daher nur, ob der Einwohnergemeinderathspräsident, welcher dem Regierungsstatthalter den Auftrag ertheilte, wirklich derjenige war, welcher die Versammlung eröffnen sollte. Der §. 5 des Gesetzes über die Wahlen für den Großen Rath vom 14. Juli 1846 sagt: „der Unterstatthalter des Orts der Versammlung eröffnet dieselbe" ꝛc. Welches ist nun der Versammlungsort? Darüber gibt die Ziffer 15 des §. 1 des gleichen Gesetzes Auskunft, indem sie für den Wahlkreis Laufen als Versammlungsort ausdrücklich Laufen anführt. Wenn nun das Gesetz selbst den Versammlungsort bezeichnet und sagt: Der Unterstatthalter, oder jetzt an dessen Stelle der Einwohnergemeinderathspräsident, eröffne die Versammlung. Welcher kann da gemeint sein? Offenbar kein anderer, als der Gemeinderathspräsident desjenigen Ortes, welchen das Gesetz selbst bezeichnet. Der Versammlungsort darf nach Maßgabe des Gesetzes nicht verändert werden, außer durch einen Beschluß des Großen Raths selbst. Ordentlicherweise und ursprünglich war die Versammlung in die Kirche zu Laufen berufen, allein es zeigte sich, daß die Kirche zu klein sei, was übrigens in den meisten Bezirken ebenfalls der Fall war. Es kamen überall viel mehr Wähler, als sonst gewöhnlich. Wo sonst 400 Mann an die Wahlen kamen, kamen diesesmal 8—900, und wo sonst gewöhnlich 800 Wähler kamen, waren diesesmal 1800—2000. Man war daher überall im ganzen Kanton genöthigt, den ordentlichen Versammlungsort zu verlassen, und sich in das Freie zu begeben. Das Gleiche trat auch in Laufen ein. Statt daher am ordentlichen Versammlungsorte zu bleiben, begab sich die Versammlung auf ein nahe gelegenes Grien, welches, wohl bemerkt, der Stadtgemeinde Laufen angehört. Früher bildeten Stadt und Vorstadt Laufen Eine Einwohnergemeinde, und noch jetzt sind die gegenseitigen Distrikte nicht abgegrenzt. Der Einwohnergemeinderathspräsident von Laufen, der einzig Kompetente, bezeichnete nun den Regierungsstatthalter, um die Versammlung zu eröffnen. Unterdessen kam aber der Gemeinderathspräsident der Vorstadt Laufen und sagte: Ihr seid herübergekommen auf unser Gebiet; das Grien gehört in unsern Bezirk, und die Sache hat sich daher jetzt insoweit geändert, daß nicht mehr der Einwohnergemeinderathspräsident von Laufen die Versammlung zu eröffnen hat, sondern Ich jetzt der rechte Mann dazu bin. Ich frage: ob es nicht eine Lächerlichkeit war, so etwas zu behaupten. Wenn der Wahlort gerade nahe bei einem andern Amte gewesen wäre, und man wegen Mangel an Platz die ursprüngliche Lokalität überschritten, und etwa auf eine daneben liegende Matte des andern Amts gegangen wäre, hätte man da auch vielleicht eine ganze Stunde weit her einen andern Präsidenten herbeirufen sollen? Dieses ist offenbar nicht der Wille des Gesetzes, welches sagt: der Einwohnergemeinderathspräsident habe die Versammlung zu eröffnen. Das Gesetz sagt zugleich, welches der Versammlungsort sei, und für den fraglichen Wahlkreis nennt es ausdrücklich Laufen selbst. Ich halte somit dafür, dieser erste Einwurf sei durchaus aus der Luft gegriffen. Der zweite Einwurf der Beschwerde ist der: es sei gegen 3 Personen wegen Mangel an Stimmberechtigung reklamirt worden, und das Büreau habe diese Einsprachen von sich aus erledigt. Der Eine sei früher bevogtet gewesen, allein er habe dem Büreau glaubwürdig darthun können, daß die Bevogtung aufgehoben worden; deßhalb habe man ihn dann auch zugelassen. Ebenso habe das Büreau eine zweite und dritte Person von sich aus aufgefordert, sich zu entfernen. Es ist allerdings richtig, daß das Büreau die Einsprachen auf diese Art erledigt hat, allein unrichtig ist es, daß die Versammlung sich beschwert habe; diese hat vielmehr das Verfahren stillschweigend genehmigt. Es wird überall so gemacht, daß, um nicht allzuviele Abstimmungen zu veranlassen, bei Einsprachen wegen mangelnder Stimmberechtigung zuerst das Büreau untersucht, und wenn es die Einsprachen begründet findet, den Betreffenden bittet, abzutreten, indem ja doch beschlossen würde, daß sie abtreten müssen; wenn man aber die Einsprache unbegründet findet, so zeigt man dieses der Versammlung an, und fragt, ob irgend Jemand etwas dagegen einzuwenden habe. Man hat sich zwar hier in der Versammlung über dieses Verfahren beklagt, allein ich will Beispiele anführen, daß es auch an andern Orten so gemacht wurde. In der mittleren Gemeinde der Stadt Bern, wo Herr v. Effinger präsidirte, wurden zwei Reklamationen gemacht. Die eine war gegen Metzger Eschler gerichtet, welcher früher vergeldstagt, allein später wieder rehabilitirt worden war. Man marktete lange hin und her, und das Büreau, welches längere Zeit mit dem Betreffenden parlamentirte, brachte ihn am Ende dazu, auszutreten, obgleich ich glaube, er wäre stimmberechtigt gewesen. Dieses geschah blos deßhalb, um eine weitläufige Abstimmung zu vermeiden. Der zweite Fall betraf den Nationalrath Luffer. Gegen diesen wurde reklamirt, und zwar von konservativer Seite, weil er nicht in Bern ansäßig sei. Das Büreau erledigte diesen Fall von sich aus, indem es den Herrn Großrath Fueter zu dem Betreffenden schickte und ihn ersuchen ließ, er möge freiwillig die Kirche verlassen, weil es sich ja ohnehin offenbar zeige, daß er nicht stimmberechtigt sei. Was man hier am Hauptorte des Kantons mit Recht als gesetzliches Verfahren befolgte, das will man jetzt der Wahlversammlung von Laufen zum Verbrechen machen, und darauf hin die ganze Wahl kassiren. Wir wollen sehen, Herr Präsident, meine Herren! ob Sie bei Wahlkreisen, die auch noch zur Sprache kommen werden, den nämlichen Maßstab anlegen wollen. Nun schreitet man zur Präsidentenwahl. Wie ging das her? Herr Kaiser forderte die Versammlung auf, Vorschläge zu bringen. Dieses wird wohl Niemand als etwas Ungesetzliches bezeichnen. Es wurden solche gemacht, und zwar wurde er selbst vorgeschlagen. Er brachte dann die Vorschläge in der Reihenfolge in Abstimmung, wie sie gefallen waren, nämlich sich selbst, Kaiser, zuerst, und nachher den Herrn Scholer. An einem andern Ort hätte vielleicht ein anderes Mitglied gesagt: Wer dem Herrn Kaiser stimmt, hebe die Hand auf! Allein auch an vielen andern Orten, und auf dem Lande in den meisten Fällen, wo der provisorische Präsident zum definitiven Präsidenten vorgeschlagen wurde, brachte er sich selbst in Abstimmung, ohne daß irgend Jemand dagegen reklamirte. Jedenfalls ist dieser Umstand, daß Herr Kaiser sich selbst in Abstimmung brachte, kein Grund, die Wahl zu kassiren; denn dieses ist keine gesetzlich verbotene Handlung, sondern im Gegentheil allgemeine Uebung. Nun ernannte aber Herr Kaiser selbst zwei Stimmenzähler, nämlich den Amtsweibel und den Amtsgerichtsweibel. Herr Präsident, meine Herren! Dieses Verfahren habe ich auch hier in Bern und andern Orten gesehen. Zuerst, wenn es sich um die Präsidentenwahl handelt, ernennt der vorläufige Präsident Stimmenzähler, und nimmt dazu gewöhnlich den Amtsweibel und den Amtsgerichtsweibel. Soll man nun etwa annehmen, daß man diesen zwei Beamten, deren Zeugnissen in bürgerlichen Rechtssachen unbedingter Glaube geschenkt wird, nicht trauen könne? Dieses wird kaum Jemand im Ernst behaupten; und abgesehen davon, hat der Präsident das Recht, zwei Bürger — seien dieses nun gerade zwei Weibel oder nicht — zu Stimmenzählern zu bezeichnen. Dieses geschieht überall. Nun hat man aber von vornherein diesen zwei Bürgern nicht Vertrauen schenken wollen, und gesagt, man sei nicht sicher, wenn man sie nicht kontrollire. Daß Herr Kaiser dieses nun nicht zugeben wollte, macht man ihm zum Verbrechen. Ich muß gestehen, daß ich als vorläufiger Präsident dieses ebenfalls nicht zugegeben hätte. Hier in Bern wurde es zuverläßig auch nicht zugegeben, sondern die Stimmenzähler gingen, ohne kontrollirt zu werden, den Bänken nach, und eröffneten nachher das Resultat der Zählung. Daß man unter dem Vorwande der Kontrollirung den Stimmenzählern nachgehen könne, glaube ich nicht; wohin würde dieses führen? Wenn Einer das Recht hätte, es zu thun, so hätte es auch der Andere, und am Ende hätten die Stimmenzähler die ganze Versammlung als Schweif hinter sich. Was würden wohl die

Herren von Bern sagen, wenn einmal die Radikalen auch verlangen wollten, hier im Münster die Stimmenzähler zu kontrolliren? Das würde einen schönen Spektakel verursachen. Herr Kaiser sagte aber jetzt ferner: Wer dem Regierungsstatthalter Kaiser stimmen will, soll die Hand aufheben, wer aber den Herrn Scholer zum Präsidenten will, soll einstweilen noch nicht stimmen! Ist es nicht sehr zweckmäßig, daß man laut und deutlich sagt, und es auch wiederholt, wer in der Wahl sei? Ist dieses etwas Ungesetzliches? Man hat gesagt, die Leute seien vielleicht dadurch eingeschüchtert worden, und sie haben sich nicht aussprechen dürfen, weil sie vor dem Regierungsstatthalter selbst stimmen mußten. Allein dieses Verfahren ist gerade das gesetzmäßige. Der §. 6 des citirten Gesetzes sagt: „Hierauf erwählt die Versammlung durch offenes absolutes Stimmenmehr einen Präsidenten." Also „offen" soll hier der Bürger stimmen, und dadurch, daß zufällig der Präsident selbst der Zählung folgte, wurde gewiß Niemand abgehalten, nach eigenem Gutfinden zu stimmen. Ich begreife übrigens nicht, daß man auf der einen Seite dem vorläufigen Präsidenten Kaiser einen Vorwurf deßhalb macht, weil er nicht die ganze Versammlung den Stimmenzählern nachlaufen ließ; und auf der andern Seite wieder deßhalb, weil er selbst den Stimmenzählern nachging, sie kontrollirte und darauf sah, daß theils niemand Anders stimme, als wie er stimmen wollte, und theils darauf, daß die Stimmenzähler richtig zählen. Nun sagt man aber, das Gegenmehr sei nicht abgezählt worden. In dieser Beziehung verweise ich auf die Akten. Es ist aktengemäß, daß der Präsident das Gegenmehr abzählen wollte, daß aber gerade die Gegenpartei, weil sie sah, daß sie in der Minderheit bleibe, sagte, sie wolle sich nicht zählen lassen. Wenn man auf diese Weise die Wahlen kritisiren will, so möchte ich am Ende sehen, wo es überhaupt noch zu einer Wahl kommen werde. Jede Wahlversammlung kann auf diese Weise von der Minderheit gestört werden; übrigens ist durch die Akten und durch das Ergebniß der Abstimmung erwiesen, daß Herr Kaiser nicht nur das absolute Mehr der anwesenden Stimmfähigen, sondern das absolute Mehr der sämmtlichen Stimmfähigen des ganzen Bezirks auf sich vereinigte. Im Amtsbezirk Laufen führt man nämlich noch jetzt von Seite der verschiedenen Gemeindspräsidenten sehr genaue Stimmregister. Zudem sagt der §. 6 des citirten Gesetzes blos, die Versammlung erwählt durch „offenes absolutes Stimmenmehr" einen Präsidenten. Wie aber dieses absolute Mehr ermittelt werden solle, ist im Gesetze nicht bestimmt; es ist nicht gesagt, daß gerade ein Gegenmehr ergehen müsse. Ein solches wird überflüssig, wenn aus der ersten Abstimmung deutlich hervorgeht, daß sich das unzweifelhafte absolute Mehr bereits auf Jemanden vereinigt hat. Ich wiederhole übrigens, Herr Kaiser wollte das Gegenmehr ergehen lassen, allein es wurde dagegen gerade von derjenigen Partei protestirt, welche jetzt diesen Umstand zu ihren Gunsten in Anspruch nimmt. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, die gegen die Wahl erhobenen Einwendungen als ungegründet nachgewiesen zu haben. Der Einwurf, die Versammlung sei nicht durch den gehörigen Präsidenten eröffnet worden, ist unhaltbar, wenn man unter „Versammlungsort" nicht blos den zufälligen Ort, welchen man nach geschehenem Zusammentritt durch allgemeine Uebereinkunft wählt, zu verstehen hat. Der Beschwerdepunkt wegen unförmlicher Erledigung der Einsprachen über Stimmberechtigung ist unbegründet, weil man dabei das gewöhnliche Verfahren eingeschlagen hat. Daß der Einwurf in Betreff der Präsidentenwahl ungegründet sei, habe ich soeben nachgewiesen. Ich begreife nicht, wie die Kommission unter diesen Umständen die Kassation der Wahl beantragen kann, und ich bin neugierig, zu sehen, ob sie es in andern Fällen auch so genau nehmen wird, wie im vorliegenden, und ob sie auch da, wo erwiesen ist, daß viele Wähler 3—4mal gestimmt und die gröbsten Unordnungen stattgefunden haben, den nämlichen Maßstab anlegen oder nicht vielmehr alles mit dem Mantel der christlichen Liebe bedecken wird.

v. Effinger. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht die Wahl der mittleren Gemeinde von Bern angeführt worden wäre. Allein ich appellire an Sie Alle, ob ich nicht protestiren müsse, wenn man sagt, es sei in der Wahlverhandlung von Laufen ungefähr gleich gegangen, wie in derjenigen zu Bern. Dieses kann ich nicht zugeben. Ich frage, ob man je in der Stadt Bern regelmäßiger gewählt hat, als gerade jetzt unter den schwierigen Umständen? Man hat gesagt, der provisorische Präsident in der Münsterkirche habe sich in einem gleichen Verhältnisse befunden, wie derjenige von Laufen. Dieses bestreite ich. Der provisorische Präsident war hier durch das Gesetz bestimmt in der Person des Einwohnergemeinderathspräsidenten. Hätte der Regierungsstatthalter präsidiren wollen, so hätte er vorher ordnungsgemäß gewählt werden müssen. Unter den gegenwärtigen Umständen sollte ein Beamter der Regierung nur mit der größten Vorsicht und Mäßigung in einer solchen Eigenschaft auftreten. Man hat ferner gesagt, es sei hier mit den provisorischen Stimmenzählern gegangen, wie in Laufen. Ich habe sie freilich gewählt, habe aber Männer dazu genommen, welche gewohnt sind, mit dem Volke umzugehen. Ich habe das Büreau gemischt besetzt, nach dem voraussichtlichen Wunsche der Gemeinde. Der Beweis dafür liegt darin, daß das Büreau, welches aus 18 Personen bestund, einhellig genehmigt wurde. Ich weise daher den Vorwurf des Herrn Niggeler zurück. Man hat ferner eine Vergleichung aufgestellt über die Erledigung der Einsprachen über Stimmberechtigung und hat dabei mit den Nationalräthen angefangen, welche in der Kirche waren und die ich nicht kannte. Als mir angezeigt wurde, daß wirklich einige Nationalräthe auf der Gallerie seien, habe ich Ihnen allerdings von mir aus sagen lassen, daß sich Niemand in der Kirche aufhalten dürfe, außer wer stimmberechtigt sei. Man hat ferner gesagt, man habe über die Wahlfähigkeit mehrerer andern Personen Einsprache erhoben; allein es sei nicht darüber abgestimmt worden. Namentlich wurde ein Metzgermeister Eschler angeführt, welcher in einer sehr aufgeregten Stimmung war, weil er durch Flüchtlinge außerordentlich beschädigt worden ist. Dieser Metzger hätte allerdings zu einer Diskussion Anlaß geben können, die man aber im beiderseitigen Interesse vermeiden wollte. Daß man mit ihm parlamentirt habe, ist unrichtig, sondern nachdem man erfahren, daß er seinen Geldstag aufgehoben, wurde noch untersucht, ob er nicht seither zahlungsunfähig geworden sei. Auch dieser Fall wurde erledigt, ohne daß irgend eine Einsprache dagegen erhoben worden wäre. Ich habe zwar die Akten über Laufen nicht gelesen, allein wann wirklich eine Reklamation von 402 Bürgern eingereicht worden ist, so wird die Beschwerde wohl nicht ohne Grund erhoben worden sein. Wenn Sie übrigens wissen wollen, wie auch ein schlichter Mann die vor vier Jahren vorgefallenen und auch dieses Mal wieder vorgekommenen Unordnungen ansieht, und wenn Sie wissen wollen, wie die Radikalen in Laufen die ungerechtesten Umtriebe gemacht haben, so kann ich Ihnen durch einen Brief Auskunft geben. (Der Redner liest einen Brief ab, dessen Inhalt dahin geht, die Radikalen haben sich bei der Wahl in Laufen grobe Unordnungen zu Schulden kommen lassen.) Ist dieses nicht der Ausdruck von allem demjenigen, was die Kommission heute rapportirt, und was sich auch aktengemäß als Wahrheit herausstellt? Unter solchen Umständen könnte ich um so weniger zur Genehmigung der Wahlen in Laufen stimmen, als man sie mit andern Wahlen in die gleiche Linie stellen will. (Mehrere Stimmen aus der Versammlung rufen, Herr v. Effinger solle den Namen desjenigen veröffentlichen, welche den eben abgelesenen Brief unterschrieben habe).

v. Effinger. Es ist Herr Fritschi, alt-Präsident.

Kaiser, gew. Regierungsstatthalter zu Laufen. Dieser Mann war schon zu wiederholten Malen wegen Verbrechen angeklagt! Herr Präsident, meine Herren! ist das eine sichere Quelle?

Niggeler. Der Herr Einwohnergemeinderathspräsident hat mich unrichtig verstanden, wenn er glaubt, ich habe ihm Vorwürfe machen wollen. Ich anerkenne vollkommen, daß er die Versammlung in bester Ordnung geleitet hat, allein ich sagte, er habe von sich aus provisorische Stimmenzähler erwählt, wie es auch der Regierungsstatthalter von Laufen gethan, und dieses müsse durchaus so gehen, bis der definitive

Präsident der Versammlung gewählt sei. Herr v. Effinger bestätigt mit seinen eigenen Worten meine Behauptung, daß auch in Bern das Büreau von sich aus die Einsprachen über Stimmberechtigung untersucht habe, und daß der Entscheid desselben durch die Versammlung stillschweigend genehmigt worden. Ich habe ausdrücklich beigefügt, dieses Verfahren sei ganz zweckmäßig, um die vielen Abstimmungen zu vermeiden. Ich glaube nicht, daß irgendwo im Kanton eine Wahlversammlung regelmäßiger abgehalten worden sei, als gerade hier im Münster zu Bern. Allein, was hier als regelmäßig angenommen worden ist, soll man nicht der Versamlung in Laufen zum Vorwurf machen. Ich bin Zeitungsredaktor und ich habe eine Masse Briefe über die Wahlen erhalten. Ich habe zu Hause einen ganzen Kasten voll; allein ich glaube, wenn ich sie holen lassen und ablesen wollte, so würden die Herren dieselben wenig berücksichtigen.

Funk. Ich nehme das Wahlergebniß von Laufen in Schutz und werde aus Ueberzeugung für die Aufrechterhaltung dieser Wahl stimmen. Ich huldige überhaupt der Ansicht, welche bereits von Herrn Moschard geäußert worden ist, daß man bei Beurtheilung der Wahleinsprüche, namentlich wenn sie auf formellen Gründen beruhen, nicht zu streng auftreten und kein zu strenges Urtheil fällen soll. Ich huldige dieser Ansicht im Allgemeinen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Sie die außerordentliche Theilnahme an den letzthin im Monat Mai stattgefundenen Wahlen ins Auge fassen, wo über 70,000 stimmfähige Bürger Theil genommen (eine Erscheinung, die auffallend ist im Kanton Bern), so darf ich an Ihr Billigkeitsgefühl appelliren. Herr Präsident, meine Herren! ich stimme aber auch zur Aufrechterhaltung der Wahlen sowohl wegen dem formellen Theil des Gegenstandes, als auch wenn ich den materiellen Theil desselben untersuche. Wo sich ein Theil der Bürger von der Versammlung zurückzieht, so kann man von ihm annehmen, er sei mit denjenigen Verhandlungen einverstanden, welche stattgefunden haben, während sie abwesend waren. Ich will nicht untersuchen, ob die Versammlung von der rechten Person eröffnet worden sei, denn auch die klagende Partei war dabei anwesend, ohne Einspruch zu erheben. Es ist aktenkundig, daß die Minorität (denn die Partei, welche sich zurückzog, bildete die Minorität) sich in demjenigen Augenblick entfernte, als Herrn Kaiser durch das Mehr zum Präsidenten ernannt wurde. Wenn sich Niemand zurückgezogen hätte, so bin ich überzeugt, die Kommission würde den Antrag auf Kassation nicht gebracht haben. Dieser Zurückzug mag vielleicht beim Urtheil der Kommission gravirendes Gewicht gehabt haben, obgleich die Minderheit auf den Ausgang der Verhandlungen keinen Einfluß gehabt hätte. Uebrigens, Herr Präsident, meine Herren! wurde in der Kommission durch den Stichentscheid des Präsidenten der Antrag auf Kassation gestellt. Sind die vier Stimmen, welche für Aufrechthaltung der Wahl sich äußerten, im Zweifelsfalle nicht auch zu berücksichtigen? Ich will in dieser Beziehung auch an das Volk appelliren, ob man nicht auch bei Laufen fünf gerade sein lassen könne bei einer solchen Aufregung des ganzen Landes. Durchgehen Sie die Akten über alle widersprochenen Wahlen, so werden Sie überall Unregelmäßigkeiten finden. Wo ist da die Grenze, die, wenn sie überschritten wird, Kassation zur Folge haben soll? Es ist nicht möglich, diese Grenze zu finden, man würde nothwendiger Weise in Willkür verfallen. Entweder soll man keine Unregelmäßigkeiten passiren lassen, oder es soll dann auf Etwas mehr oder weniger nicht ankommen. Treten wir aber selbst in das Materielle ein, so will ich durch Zahlen darthun, daß die materielle Mehrheit erwiesenermaßen an der Versammlung blieb. Nehmen wir an, 402 Bürger haben Beschwerde geführt. Rechnen wir zu diesen die 450 Personen, welche zurückgeblieben sind, so erhalten Sie die Zahl von 852. Davon ist die absolute Mehrheit 427. Nun hat aber Herr Steiner, Gerichtspräsident 441 Stimmen und Herr Fleury, Posthalter 438 Stimmen erhalten; also hat derjenige Gewählte, welcher weniger Stimmen machte, immerhin 11 Stimmen über das absolute Mehr auf sich vereinigt. Wenn die Sache sich so herausstellt, so sollen die Wahlen aufrecht erhalten werden, worauf ich antrage.

Beutler. Es scheint mir so klar, als die Sonne scheint, daß man bloß die Partei im Auge hat. Wenn man klagt, daß man im Großen Rathe parteiisch sei, so muß ich dieses mit voller Ueberzeugung zugeben. Es ist zu bedauern, daß es bereits so weit gekommen ist. Wenn man sich zur Ordnungspartei halten will, so soll man auch gegen uns gerecht sein, und nicht blos diejenigen Wahlen fallen lassen, welche radikal sind, sondern auch die konservativen. Ich möchte mir zwar lieber den Vorwurf vom Volke gefallen lassen, daß man nicht alle Gewählten stimmen lasse, als daß man auch solche anerkenne, welche später vom Gericht gleichwohl als schuldig erfunden werden. Ich könnte mich so wenigstens trösten, daß diejenigen Bezirke selbst daran Schuld sind, welche solche Leute gewählt haben. Allein so wie ich sehe, daß man heute doch parteiisch zu Werke gehen will, und keine Wahlen kassire außer diejenigen von Laufen und Pruntrut, so kann ich doch nicht einverstanden sein. Vor einigen Tagen haben wir gesehen, daß bei Belp und Steffisburg Bestechung durch Zeugen bewiesen ist; allein man hat gleichwohl gesagt, die Sache sei noch nicht klar und man müsse noch untersuchen. Wenn man mit andern Wahlkreisen so große Nachsicht gehabt hat, so soll man es hinwieder hier nicht gerade auf das Aeußerste treiben. Wenn man in Laufen etwa einen Patrizier gewählt hätte, so würde man wahrscheinlich alles schön finden. Man stellt jeden Augenblick eine Ordnungsmotion. Hat man dieses etwa gestern auch gemacht, als nach geschlossener Sitzung einem Mitglied noch eine halbe Stunde das Wort gegönnt wurde? Ich könnte ein anderes Mal das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Ich glaube, wenn man parteiisch sein und bloß die Parteien im Auge haben wolle, so werden wir nie und nimmer zu einem Resultate kommen. Man soll nicht etwa glauben, das Recht liege bloß auf der einen Seite, nein, beiderseits sind Leute, welche das Wahre wollen, allein nicht Alle. Ich für meinen Theil könnte mich deßhalb unmöglich bloß einer Partei anschließen und der andern alles Unrecht geben. Es geht gerade wie bei einem Grenzstreit zwischen Nachbarn, oder wie bei einem Ehestreit, wo der Fehler gewöhnlich auch auf beiden Seiten liegt. (Der Redner wird einige Zeit nicht verstanden. Er schließt dahin, daß er mit der Minderheit der Kommission stimme).

Röthlisberger zu Walkringen. Ich bin Abgeordneter eines Bezirks, gegen welchen keine Wahleinsprachen eingelangt sind, sondern wo blos ein Schadenspunkt zu erledigen ist. Ich erlaube mir daher, um so eher das Wort zu ergreifen. Ich habe keine Partei im Auge, sehe aber mit Bedauern, daß wir unsere kostbare Zeit mit Diskussionen über die Unordnung und die Umtriebe bei den Wahlen zubringen und uns gegenseitig Bitterkeiten vorwerfen. Das Volk erwartet mit Bangigkeit, daß wir endlich unsere Exekutivbehörde bestellen. Diejenigen Wahlen, deren Hergang mich gestoßen, haben wir jetzt erledigt. Namentlich diejenige von Pruntrut. Auch in andern Wahlbezirken ist viel gegangen; so kann ich mir z. B. nicht verhehlen, daß bei Laufen ein gewisser Mißbrauch der Amtsgewalt stattgefunden hat, denn wenn ein Regierungsstatthalter den Bänken nachgeht, so übt dieß jedenfalls einen gewissen Einfluß aus. Gleichwohl glaubte ich, man solle den Mantel der Versöhnung auch über diesen Vorfall werfen, und möchte daher, so viel an mir ist, weil diejenigen Wahlen, welche mich gestoßen haben, beseitigt sind, alle übrigen annehmen.

Stämpfli. Ich finde mich veranlaßt, auch noch das Wort zu ergreifen, denn es ist mir nicht gleichgültig, mit welcher Ueberzeugung die Versammlung hier entscheidet. Ich möchte den Entscheid wenigstens nicht in der Stimmung fassen, daß man fünf gerade sein lasse. Der Antrag der Komission, welcher auf Kassation lautet, hat mich deßhalb frappirt, weil nach meiner Kenntniß mehrere andere Wahlbeschwerden viel gravirendere Thatsachen enthalten, die Kommission aber gleichwohl keine Kassation derselben beantragt. Ich werde nun das Thatsächliche der Wahl zu Laufen nach den Akten darstellen. Ich bitte diejenigen, welche die Akten kennen, mich dabei zu kontrolliren, und sobald ich ein einziges unrichtiges Faktum anbringe, zu berichtigen. Wenn man aber mir keine

Unrichtigkeit nachzuweisen vermag, so soll man dann auch loyal beurtheilen, ob die Wahl wirklich kassirt werden kann. Der erste Beschwerdepunkt geht dahin, nicht der kompetente Präsident, sondern der Regierungsstatthalter habe die Versammlung eröffnet, während der Einwohnergemeinderathspräsident dieselbe hätte eröffnen sollen. Diese Thatsache ist nach den Akten wahr, allein wahr ist ebenfalls eine andere, nämlich die, daß der Einwohnergemeinderathspräsident des Orts den Regierungsstatthalter delegirt hat, die Versammlung zu eröffnen, daß er selbst anwesend war und dem Regierungsstatthalter diesen Auftrag gab; für dieses liegen Beweise vor, das Geständniß des Einwohnergemeinderathspräsidenten und Zeugen ꝛc. Es wird gesagt, dieser Gemeindspräsident habe nicht die Befugniß zu delegiren. Auf diesen Einwurf muß ich die Frage stellen, wie man denn hier in Bern das gleiche Verhältniß beurtheilen will. Hier ist nur Ein Einwohnergemeinderathspräsident, und dieser eröffnete die Versammlung im Münster. Wer soll nun die gleichzeitige Versammlung in der obern und in der untern Gemeinde eröffnen? Es wird gewöhnlich so gemacht, daß der Gemeinderathspräsident für dieses gewisse Personen delegirt, warum will man denn diese Befugniß nicht auch andern Orten anerkennen? Vor ungefähr einem Jahre wurde im Amtsbezirk Erlach eine Versammlung auch nicht durch den Einwohnergemeinderathspräsidenten des betreffenden Orts, sondern durch den Amtsverweser und zwar im Namen und Auftrag des Erstern eröffnet, und gleichwohl dachte kein Mensch daran, eine Beschwerde einzuleiten, sondern man fand dieses ganz recht, weil es mit Einwilligung des Einwohnergemeinderathspräsidenten geschehen war. Die Wahlversammlung in Schwarzenburg, am 26 Mai letzthin, wurde ebenfalls durch den dortigen Regierungsstatthalter eröffnet. Wollen Sie etwa deßwegen die Wahl in Schwarzenburg kassiren, ich zweifle daran, obgleich eine Anzeige vorliegt. Wenn also die Wahl in Laufen aus diesem Grunde kassirt wird, so muß auch diejenige zu Schwarzenburg aus dem nämlichen Grunde kassirt werden, und zwar um so mehr, als am letzten Orte der Gemeindspräsident den Regierungsstatthalter nicht dazu delegirt hat. Wenn man an diesen beiden Orten nicht gleich entscheidet, so wird man Ihnen Inkonsequenz ins Gesicht werfen. Nun sagt man aber ferner, der Einwohnergemeinderathspräsident habe zwar delegiren können, allein im vorliegenden Fall sei es nicht der rechte Gemeinderathspräsident gewesen. Herr Präsident, meine Herren! Wir müssen uns vor Allem aus das Verhältniß klar machen, welches in Laufen existirt. Allerdings wurde die Stadt Laufen im Jahr 1835 in zwei Einwohnergemeinden getrennt. Der Regierungsrath beschloß dabei, vor Allem aus sollen die Gemeindsgrenzen berichtigt werden. Nun ist aber konstatirt, daß sie noch jetzt nicht berichtigt sind, und es ist somit nicht einmal Sicherheit vorhanden, ob der fragliche Platz, auf welchen die Versammlung abgehalten wurde, in der Stadt oder in der Vorstadt Laufen liege. Thatsache hingegen ist, daß der gesetzliche Versammlungsort die Stadt Laufen ist, und es ist ferner konstatirt, daß die Wähler selbst sich im gehörigen Lokal versammelt haben. Bei schönem Wetter sollte man nämlich aufs Grien gehen, bei schlechtem dagegen in die Kirche. Da nun das Wetter zweifelhaft war, versammelten sich die Wähler zuerst in der Kirche, und giengen von da auf das Grien. Kann man nun vernünftigerweise deßhalb, weil die Versammlung 300 Schritte weiter gieng, sagen, sie seien in das Forum der Vorstadt Laufen getreten? Zu dem Faktum, daß die Gränzen nicht berichtigt sind, kommt noch, daß in städtischen Angelegenheiten keine Trennung ist, sonden der größte Theil gemeinschaftlich behandelt wird. Die Kirchgemeindsangelegenheiten werden vom Präsidenten der Stadt Laufen besorgt, und auch der Kadaster, sowie einige andere Angelegenheiten stehen unter seiner Leitung, so daß in Munizipal- und Kirchensachen eine vollständige Trennung nicht vorhanden ist Wenn man irgendwie vernünftig sein und nicht Haarspaltereien machen will, so kann man nicht zweifeln, daß der Einwohnergemeinderathspräsident der Stadt Laufen im Sinn des Gesetzes die Versammlung eröffnen sollte und mußte. Bis dahin hat die Eröffnung auch immer durch diesen Präsidenten stattgefunden. Ein fernerer Beschwerdepunkt sagt, es sei unregelmäßig verhandelt worden. Nun ist es Thatsache, daß der Eröffnungspräsident ganz regelmäßig anfragte: Ist Jemand hier, welcher das Stimmrecht nicht hat? Nach den Akten kommen drei solche Fälle vor. Der erste betraf einen gewissen Saaner, von welchem man sagte, er sei bevogtet. Dieser wurde hervorgerufen zum Büreau und behauptete daselbst, er sei nicht bevogtet. Er führte dafür Zeugen an, und überdies wußte der Eröffnungspräsident als Regierungsstatthalter ebenfalls, daß der Vorwurf unbegründet sei. Der Regierungsstatthalter theilte dieses der Versammlung mit, welche Nichts dagegen bemerkte. So wurde der erste Fall erledigt, und auch ein zweiter und dritter auf gleiche Weise beseitigt. Der dritte Fall war folgender: Gegen einen jungen Mann wurde reklamirt, er habe das zum Stimmen erforderliche Alter nicht. Er konnte sich weder über das Alter, noch darüber ausweisen, daß er sich in das Stimmregister habe eintragen lassen. Er hatte sich zwar eintragen lassen wollen, allein man hatte ihn wegen nicht gehörigem Alter abgewiesen. Diese Person entfernte sich übrigens freiwillig aus der Kirche, und wäre sie nicht damit einverstanden gewesen, so hätte sie an die Versammlung reklamiren können. Nachdem dieser dritte Fall beendigt war, fragte der Regierungsstatthalter noch einmal, ob Jemand Etwas zu bemerken habe? Allein Niemand machte eine Bemerkung. Dieses ist aus den Akten erwiesen; wenn man es in Abrede stellen will, so bitte ich, man möge nicht bloß im Allgemeinen sagen, es sei nicht so, sondern man möge es aus den Akten nachweisen, dann gebe ich zu, daß Sie mich geschlagen haben; allein vorher nicht. Ein dritter Beschwerdepunkt ist der, Herr Kaiser habe sich bei der Wahl des definitiven Präsidenten zuerst in Abstimmung bringen lassen. Dieses ist eine Thatsache. Allein eben so ist durch die Akten bewiesen, daß er zuerst in Vorschlag gekommen ist. Wenn man daher nicht gerade das Recht umkehren und sagen will, der Erstvorgeschlagene solle zuletzt in Abstimmung kommen, so ist ihm hierin kein Vorwurf zu machen. Es wird als Beschwerdpunkt ferner angeführt, der provisorische Präsident habe zwei provisorische Stimmenzähler erwählt, welche parteiisch gewesen seien. Allein das Recht, solche Stimmenzähler zu erwählen, wird man dem Präsidenten nicht nehmen können. Wer ist kompetent, über die Parteilichkeit zu urtheilen? Etwa Herr Scholer? Nein, sondern wenn einmal Stimmenzähler bezeichnet sind, so muß vorausgesetzt werden, sie seien unparteiisch. Wenn nicht das Gegentheil nachgewiesen wird, so ist die Reklamation ungegründet. Allein der Regierungsstatthalter sei den Bänken nachgegangen und habe durch seine Gegenwart influirt. Wenn Sie dieses als Influenz bezeichnen wollen, so müssen Sie bei andern Wahlen das Gleiche annehmen. Als hier in Bern z. B. Herr v. Effinger zum definitiven Präsidenten vorgeschlagen wurde, stieg er zwar vom Präsidentenstuhl herunter, verließ aber die Kirche nicht, so daß er gleichwohl die ganze Abstimmung sah. Glauben Sie vielleicht, Herr Präsident, meine Herren, der Einwohnergemeinderathspräsident zu Bern habe hier auf eine gewisse Klasse der Bevölkerung nicht einen viel größern Einfluß, als der Regierungsstatthalter zu Laufen auf die dortige Wahlversammlung? Ich glaube, ja freilich. Während der Abstimmung habe ich wenigstens den Herrn v. Effinger gesehen, und viele andere Wähler sahen ihn ebenfalls. Wenn Sie daher die Anwesenheit eines Staats- oder Gemeindsbeamten als Influenz bezeichnen wollen, so müssen Sie so zu sagen alle Wahlen des Kantons kassiren. Der letzte Einwurf, welcher gemacht wird, ist der, es sei kein Gegenmehr erlassen worden, und man wisse daher nicht, ob Herr Kaiser wirklich die Mehrheit gehabt habe. Hier berufe ich mich wieder auf die Akten, aus welchen mathematisch bewiesen werden kann, daß die Mehrheit der Stimmen sich auf Herrn Kaiser vereinigt hat. Die Gegner nahmen eine Zählung für sich vor, welche durch den Regierungsstatthalter nicht kontrollirt wurde. Sie fanden für die Herren Scholer 427 Stimmen, für den Herrn Kaiser dagegen 467 Stimmen. Die Beschwerdeführer sagen zwar, die Stimmenzähler des Herrn Scholer seien Weibel gewesen und daher seien sie parteiisch; allein ist vielleicht die Zählung der Beschwerdeführer, bei welcher gar keine Aufsicht stattgefunden, als unparteiisch zu betrachten? Die Zählung durch die Weibel hat wenigstens unter den Augen des Regierungsstatthalters stattgefunden, während die andere unter gar keiner Leitung stund. Nach dieser Darstellung fordere ich noch einmal auf,

mich von Punkt zu Punkt aus den Akten zu widerlegen. Ich will mich gerne belehren lassen, wenn ich mich geirrt habe; wenn man mich aber nicht berichtigt, so bitte ich, auch die Thatsachen anzuerkennen. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe bereits gesagt, der Antrag der Kommission, die Wahl von Laufen zu kassiren, haben mich frappirt, weil sie an andern Orten, wo vielmehr Grund dazu gewesen wäre, auf Tagesordnung anträgt. Ich habe auch die Ansicht des Herrn Moschard, man solle die Formfehler nicht zu hoch anschlagen. Wo hingegen materielle Verstöße vorliegen, welche irgendwie auf das Resultat der Wahl Einfluß haben konnten, soll man die Wahl kassiren. Was hätte aber die Kommission z. B. bei der Wahl von Oberhasle zu thun gehabt, wenn sie sich an diesen Grundsatz hätte halten wollen? Es ist aktenmäßig erwiesen, daß in Oberhasle, nachdem ungefähr 20 Reklamationen wegen Stimmberechtigung erledigt waren, aus der Mitte der Versammlung gesagt wurde, dieses Verfahren gehe zu lang und man solle beschließen, daß alle Anwesenden stimmfähig seien. Gegen diesen Antrag fanden Reklamationen statt, obgleich sie nicht bis zum Büreau drangen. Da dieses zum Beschluß erhoben wurde, so konnten eine Menge Personen an der Versammlung Antheil nehmen, welche nicht stimmberechtigt waren. Die 20 Personen, gegen welche reklamirt worden war, wurden zwar ausgewiesen; allein es ist aktenmäßig erwiesen, daß die meisten derselben wieder in die Kirche kamen. Man sagt zwar, dieses habe keinen Ausschlag geben können, allein gerade dieses ist die Frage. Im ersten Wahlgang kamen nämlich drei Gewählte heraus. Der Erste hatte 37, der Zweite 29 und der Dritte 23 Stimmen über das absolute Mehr. Für die vierte Stelle fand ein zweiter Wahlgang statt, für welchen in der Wahl blieben: ein Schwarzer, nämlich Herr Moor, mit 734 Stimmen, und ein Weißer mit 733 Stimmen. Der Nächstfolgende in der Stimmenzahl war ebenfalls ein Weißer mit 731 Stimmen. Wären die genannten 5 Stimmen weniger gefallen, so hätte gar kein Konservativer mitkonkurrirt. Wenn nun die Kommission da nicht auf Kassation anträgt, wo durch Zahlen bewiesen werden kann, daß durch die stattgefundenen Unregelmäßigkeiten höchst wahrscheinlich ein anderes Resultat zu Tage gefördert wurde, als sich bei einem regelmäßigen Verlauf gezeigt hätte, so sollte sie noch viel weniger da auf Kassation antragen, wo Solches nicht stattgefunden hat. Ganz ähnlich gieng es in Köniz. Im ersten Wahlgang wurden daselbst unter Andern gewählt: Herr Wyß mit 9 Stimmen über das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang waren noch zwei Mitglieder zu wählen. Hätte Herr Wyß die bemerkten 9 Stimmen weniger erhalten, so hätten in der zweiten Wahl 5 Kandidaten, statt 4 konkurrirt, und es wären darunter namentlich begriffen gewesen die zwei Herren Streit, die radikal sind. Es ist nun nachgewiesen, daß Einzelne, welche bereits Stimmzettel erhalten hatten, sich wieder zu denjenigen begeben haben, an welche noch ausgetheilt wurden. Ferner sagt ein Stimmenzähler aus, er sei durch das Gedränge an eine Mauer gedrückt worden und dabei haben ihm Wähler Stimmzettel aus den Händen gerissen und diejenigen aufgehoben, welche ihm auf den Boden gefallen seien. Es ist somit erwiesen, daß die gröbsten Unordnungen stattgefunden und daß eine Anzahl von Personen mehrere Stimmzettel hatten, sowie daß es von 9 Stimmen abhieng, ob Herr Lehenskommissär Wyß gewählt wurde oder nicht. Es ist sehr wohl möglich, daß wenn alles regelmäßig gegangen wäre, an seiner Stelle jetzt ein Anderer hier sitzen würde. Im Fernern hatte der letzte Konkurrent des zweiten Wahlganges in der ersten Abstimmung nur 9 Stimmen mehr, als der ihm zunächst, und nur 2 Stimmen mehr ihm zweitfolgende Kandidat. Auch hier wäre demnach ein anderes Zahlenverhältniß leicht möglich gewesen, wenn die konstatirten Unregelmäßigkeiten abgerechnet werden. Ich mache Sie, Herr Präsident, meine Herren, aufmerksam darauf, daß Sie zwar die Wahl von Laufen kassiren können; allein wenn Sie es thun, so werden wir auch ohne Schonung alles Unerlaubte und alle Unregelmäßigkeiten aufdecken, die bei den noch zu behandelnden Wahlen stattgefunden haben.

v. **Effinger**. Herr Präsident, meine Herren! Ich bedaure unendlich, daß ich wieder für meine Person das Wort ergreifen muß. Herr Regierungsrath Stämpfli hat gesagt, meine Person sei, als sie für den definitiven Präsidenten vorgeschlagen wurde, nicht abgetreten. Bis dahin war es niemals der Brauch, daß der Vorgeschlagene austrat. Neben meiner Person war aber auch Herr Regierungsrath Stämpfli vorgeschlagen. Ist er vielleicht ausgetreten? (**Stämpfli**. Durchaus nicht; auch habe ich nicht gesagt, daß dieses nothwendig sei.) Suchen wir daher durch Mäßigung zu wirken und unserm Volk in diesen schwierigen Tagen dadurch ein Beispiel zu geben, daß wir nicht mehr Persönlichkeiten herbeiziehen. Wenn weder ich, noch Herr Regierungsrath Stämpfli, welche beide vorgeschlagen waren, austraten, so ist gewiß kein Formfehler begangen worden. Ich kann die Versammlung unmöglich unter dem Eindruck lassen, als wäre hier in Bern Aehnliches begangen worden, wie in Laufen.

Wildbolz. Ich habe eigentlich keinen andern Grund das Wort zu ergreifen, als weil man sich schon wiederholt auf das Beispiel von Bern berufen hat, die Bemerkung anzubringen, welche der Herr Gemeindspräsident angebracht hat. Ich will ihn nicht wiederholen, sondern zu bedenken geben, welch großer Unterschied es ist, wenn man vom Präsidentenstuhl herabsteigt und bloß in der Kirche bleibt, oder aber, wie der Regierungsstatthalter von Laufen es gethan hat, der Versammlung nachgeht und auf diese Weise kontrollirt. Ich bin einer Derjenigen, welche sich nach dem Frieden sehnen, und aus diesem Grunde, sowie damit man vorwärts komme, und endlich einmal die Exekutivbehörde wählen könne, wünsche ich, daß man sich nicht länger anfeinde, und Beschuldigungen aller Art nicht länger Glauben finden, wie wir es seit mehreren Tagen gehört haben. Ich glaube aber auch nicht ungerecht zu sein, wenn ich sage, daß die Beschuldigungen hauptsächlich von demjenigen Theil der Versammlung herkommen, welche man an einem frühern Tage Regierungspartei genannt hat. Ich für meinen Theil will diese Seite nicht so bezeichnen, sondern sie einfach Radikale nennen, im Gegensatz zu derjenigen Partei, welcher ich angehöre, nämlich der konservativen. Ich bin konservativ. Herr Präsident, meine Herren! Es ist hier ein älterer Mann (der Redner weist auf Herrn Schläppi hin) von welchem ich nicht weiß, wer er ist, und welcher den Oberländerdialekt spricht. Dieser hat von 30—40 Jahren her Sachen angeführt und gesagt, in der Schweiz habe von 1804 bis 1830 keine Freiheit existirt, insofern, als man nicht fremd von äußerm Einfluß gewesen sei. Ich frage, ob solche Vorwürfe geeignet sind, die Verhandlungen zu beschleunigen? Ich frage, ob die Schweiz etwa in der letzten Periode unabhängig von fremdem Einflusse gestanden ist? Ja wir waren allerdings nicht unter dem Einflusse von Fürsten und von solchen, welche Orden an der Brust tragen, und sie auch tragen dürfen; auch nicht unter dem Einfluß derjenigen, welche wohlverdiente Pensionen bezogen, wie wir gestern einen Mann verhandelt haben, welchem man zwar seiner Persönlichkeit nach alle Gerechtigkeit hat angedeihen lassen, sondern wir waren unter einem andern fremden Einflusse, welcher sehr mächtig wirkte, obgleich er äußerlich nicht sichtbar war. Ich werde übrigens zu Allem stimmen, was zu einer Vereinigung wirken kann.

Blösch. Ich ergreife das Wort über die Wahlen zu Laufen, sowohl der Sache selbst wegen, weil ich glaube, es sei neben der Wahl von Pruntrut die allerwichtigste, als auch wegen Aeußerungen, welche gegen die Kommission angebracht worden sind. Ich erlaube mir mit dem Präopinanten, die Versammlung zu bitten, sich nicht gegenseitig Vorwürfe zu machen, wie sie gestern von der andern Seite über Verfassungsbruch und heute über Parteilichkeit der Kommission gemacht wurden. Der beste Beweis, daß die Kommission unparteiisch verfahren, liegt in ihren Anträgen, denn mit Ausnahme von Laufen und Pruntrut gehen alle ihre Anträge dahin, die Wahlen zu genehmigen. Ich bitte, man möge sich an die Vorschläge über Büren, Schüpfen, Hutwyl, Saanen, Boltigen ꝛc. erinnern. Bei Boltigen, Huttwyl und Büren war die ganze Kommission einstimmig und bei Schüpfen mit Abrechnung einer einzigen Stimme ebenfalls. Es scheint mir Angesichts dieser Thatsachen, sollte man wenigstens nicht mit dergleichen Vor-

würfen kommen. Es hat mir Mühe gemacht, am Schlusse des Vortrags des Herr Regierungsrath Stämpfli zu hören, daß man mir diese Beschuldigung zu Handen der Kommission ins Gesicht werfe. Herr Präsident, meine Herren! Man hat hauptsächlich bezüglich zweier Geschäfte Zweifel in die Kommission gesetzt, nämlich bei Schüpfen und bei Laufen. Bei Schüpfen haben der Referent und der Correferent eingestanden, es sei nicht Alles über die Verhandlungen aufgeklärt, man riskire daher etwas unbedacht zu kassiren und unbedacht anzuerkennen. Wir ernannten zwei andere Referenten und diese brachten am folgenden Tage das nämliche Urtheil. Der ursprüngliche Referent erklärte, weil er einmal den Antrag auf Kassation gestellt habe, so wolle er auch dabei bleiben. Dieses war Herr Wyßmüller. Alle übrigen Mitglieder gaben ihre Stimme dahin ab, die Wahl nicht zu invalidiren, sondern nach nochmaliger Untersuchung zur Anerkennung derselben schreiten zu können, ohne ihre Ueberzeugung zu verletzen. Was nun den Wahlbezirk Laufen betrifft, so wurde ebenfalls von sämmtlichen Mitgliedern geäußert, daß sie sehr gerne den Antrag auf Genehmigung der Wahl stellen würden, wenn dieses die Erledigung aller übrigen Geschäfte erleichtern und die endliche Konstituirung der Behörden fördern würde. Es ist daher unrichtig, wenn man sagt, die Kommission sei in 2 Theile gespalten gewesen. Nein, sondern bei der ersten Berathung zeigten sich 4 Stimmen gegen 5, welche letztern die Wahl kassiren wollten. Die Kommission machte aber das Reservat, am Schlusse aller Geschäfte auf dieses wieder zurückzukommen und zu sehen, ob die Art und Weise, wie die Erledigung der folgenden Geschäfte ausfalle, uns allfällig in die Möglichkeit setze, von dem Kassationsantrage zu abstrahiren. Nachdem wir das letzte Geschäft beendigt hatten, kamen wir auf Laufen zurück und da erst spaltete sich die Kommission in 2 Hälften, wobei ich den Stichentscheid gab. Herr Moschard hat ganz deutlich ausgesprochen, wenn man nur die Wahl von Laufen im Auge habe, so müsse er auf Kassation antragen, allein aus Rücksichten, welche er nicht aus den Wahlverhandlungen zu Laufen, sondern aus dem Zustande des ganzen Kantons schöpfe, müsse er dahin schließen, daß die Wahl von Laufen anerkannt werde. Ich berufe mich auf die Mitglieder der Kommission, ob ich nicht im Stichentscheid gesagt habe, ich hätte gewünscht, daß die Akten mir erlauben, zum Antrage auf Anerkennung zu stimmen. Ich sagte, ich erkenne die Motive des Hrn. Moschard an, allein welchen Werth haben diese allgemeinen Rücksichten für die Bevölkerung von Laufen? Wenn wir Rücksichten hätten, welche für diese Bevölkerung von besonderem Gewicht wären, so hätte ich mich leicht der Ansicht des Hrn Moschard anschließen können. Allein wir schöpfen die Rücksichten nicht aus den Akten, und nicht aus dem Bezirk Laufen selbst, (damit haben unsere Rücksichten gar nichts gemein) sondern aus dem Zustande des Landes und der Zweckmäßigkeit der baldigen Konstituirung der neuen Behörden. Deßhalb konnte ich mich auch dem Antrage auf Genehmigung der Wahl nicht anschließen. Auf den heutigen Tag würde es mich sehr wohl freuen, wenn die Mehrheit der Versammlung beschließe, die Wahl zu genehmigen, denn wir schaffen damit große Schwierigkeiten aus dem Wege. Allein wenn man beruhigen will, so hätte man in früheren Fällen nicht mit solcher Leidenschaftlichkeit auftreten sollen. Wenn ich in die Motive eintreten will, so muß ich in einem Punkt mit Herrn Regierungspräsident Stämpfli übereinstimmen, nämlich darin, daß wenn man nicht kassiren will, man den Beschluß wenigstens nicht deßhalb fasse, weil man 5 gerade sein lassen wolle. Nach meiner Ueberzeugung ist Laufen weitaus der schwierigste Fall. In Bezug auf die Thatsachen werde ich von Demjenigen, was der Herr Regierungspräsident angebracht hat, wenig abweichen; bloß in dem Schlusse werde ich zu einem andern Resultate kommen; dieses will ich schon am Eingang meiner Darstellung bemerken. Sie haben schon zu Anfang der Diskussion über die Genehmigung der Wahlen zu Laufen, als gesagt wurde, Herr Kaiser solle austreten, gesehen, daß ich die Personen nicht im Auge habe. Ich habe vielleicht zur Verwunderung beider Seiten dazu gestimmt, daß er im Saale bleibe. Ich behaupte: Herr Regierungsstatthalter Kaiser ist gar nicht hier, sondern blos Herr Großrath Kaiser, allein ob er wohl daran gethan habe zu sprechen, das ist etwas Anderes. Ich von meinem Standpunkte aus könnte ihm zwar dafür danken. Sie haben gehört, daß er in der Rede einmal nach dem andern die Führer der Gegenpartei der Unehrenhaftigkeit beschuldigte, und daß er zuletzt mit dem Schluß endigte, wenn es auf die Faust ankomme, so werde seine Partei die Mehreren und Stärkeren sein. Herr Präsident, meine Herren! Es sind einige Beschuldigungen in den Akten, welche mich durchaus nicht bestimmt haben, sowie hinwieder andere, welche die Wahl zu einer der unförmlichsten machen. Die Wahl zu Laufen hat einen ganz besondern Charakter wegen Gewaltthätigkeiten und Amtseinflüssen, wie ich sie sonst nirgends gefunden habe. Vor Allem aus ist es der Regierungsstatthalter, welcher die Versammlung eröffnete. Es wird nicht bestritten, daß der § 5 des Wahlgesetzes die Vorschrift enthält, der Unterstatthalter des Orts der Versammlung eröffne dieselbe. Also nicht der Regierungsstatthalter, sondern der Unterstatthalter, an dessen Stelle jetzt der Einwohnergemeinderathspräsident steht. Was sagt man nun zur Rechtfertigung dieses Benehmens? Der betreffende Einwohnergemeinderathspräsident habe seine Wahl delegirt auf den Regierungsstatthalter, Herrn Kaiser. Konnte er dieses thun? Ich verneine es. Es ist mit diesem Beamten nicht, wie hier mit dem Alterspräsidenten, wo man nicht zum Voraus weiß, ob derjenige, welchen der Zufall zum Aeltesten macht, auch fähig sei, diese Funktion zu versehen, sondern das Gesetz bezeichnet dazu einen bestimmten Beamten, einen Gemeindebeamten, und nicht einen Regierungsbeamten. In andern Staaten, wo man auf die Wahlfreiheit ebenfalls Werth legt, ist man darüber einig, daß die Regierungsbeamten die Wahlen nicht in den Händen haben sollten. Allein wollen Sie überhaupt den Grundsatz annehmen, daß der Einwohnergemeinderathspräsident seine Befugniß delegiren könne? Woher nimmt man das Recht, daß wenn ein Beamter nicht funktioniren wolle, er blos einem Andern eine Procur dafür zu geben habe? Und warum ist eine solche Delegation nicht zuläßig? Der Gemeinderathspräsident hat einen Stellvertreter, und dieser hat wieder einen solchen; wenn er daher nicht selbst seine Funktionen ausüben kann oder will, so spreche ich ihm das Recht ab, seine Amtsgewalt auf einen Andern zu delegiren, sondern dann tritt der gesetzliche Stellvertreter an seinen Platz. Allein wer hat dem Herrn Kaiser die Befugniß eingeräumt, die Wahlverhandlung in Laufen zu eröffnen? Der Präsident des Einwohnergemeinderaths von Laufen. Wer dürfte nun delegiren, wenn dieses überhaupt erlaubt wäre? Der Einwohnergemeinderathspräsident des Orts der Versammlung. Wo ist nun die Versammlung abgehalten worden? Ich sage in der Gemeindsmarche der Vorstadt Laufen, nicht in der Stadt Laufen. Der Herr Regierungsstatthalter hat in seinem Vortrage bald gesagt, Laufen Stadt und Vorstadt seien getrennt, bald, sie seien nicht getrennt. Der Regierungsrath hat unter dem 11. August 1836 beschlossen, „vermöge der §§. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 20. Dezember 1833 sollen die Stadt und Vorstadt Laufen von nun als zwei von einander getrennte Einwohnergemeinden anerkannt werden.“ Wenn nun die Versammlung stattgefunden hat in den Marchen der Vorstadt Laufen, so hat der Gemeinderathspräsident der Stadt nichts dazu zu sagen. Wurde nun die Versammlung etwa in der Stadt Laufen abgehalten? Ich behaupte aus den Akten das Gegentheil. Heute sagt man nun freilich, die Gemeinden seien zwar getrennt, allein die Marchen derselben seien noch nicht ausgeschieden. Ich weiß nicht, ob der Beschluß des Regierungsrathes vom Jahr 1836 wirklich noch nicht ausgeführt ist; es wäre dieses kein Kompliment für die betreffende Behörde. Das Grier, auf welchem die Versammlung stattfand, ist von der Stadt getrennt durch die Vorstadt, und glauben Sie vielleicht, wenn man von der Stadt weg durch die Vorstadt hindurch gehe, so komme man nachher wieder in das Gebiet der Stadt? Das kann nicht sein, und die Versammlung sollte daher auch nicht durch den Einwohnergemeinderathspräsidenten der Stadt, sondern durch denjenigen der Vorstadt eröffnet werden. Was sagte überhaupt der Gemeinderathspräsident der Vorstadt dazu? Ließ er die Delegation zu, ohne etwas zu sagen? Nein, er reklamirte vielmehr, allein der Regierungsstatthalter erwiderte ihm: Ich stehe über Ihnen. Ich bestreite somit, daß der ge-

setzliche Präsident der Versammlung vorstund. Allein ich will nun für einen Augenblick annehmen, Herr Kaiser sei wirklich der gesetzliche Präsident gewesen. Ich bestreite ihm durchaus das Recht nicht, provisorische Stimmenzähler zu wählen. Es wird in dieser Beziehung wohl überall gleichgehalten sein. Allein wer wurde dazu genommen? etwa zwei stimmberechtigte Anwesende, welche allen andern Stimmberechtigten ganz gleich stehen? Nein, sondern der Amtsweibel und der Amtsgerichtsweibel des Amts Grellingen. Sie erscheinen mit dem Bär auf dem Kleide in der Amtstracht als Beamte und mit den Amtsinsignien. Diese beiden gehen neben dem Regierungsstatthalter als solche her, und zählen die Stimmen, was eine Influenz auf die Wahlversammlung ist, welche ich als dem Sinn unserer Institutionen widersprechend erklären muß, und daher nicht zugeben kann. Die übrigen Bürger sagten nun, sie haben zwar nichts gegen diese Stimmenzähler, sondern verlangen blos, daß man noch zwei andere wähle, um die ersten zu kontrolliren; sie wünschten überhaupt, daß man eine Kontrollirung zugebe. Ich bestreite dem Präsidenten der Versammlung durchaus das Recht nicht, provisorische Stimmenzähler zu erwählen; allein ich vindicire auch der Versammlung das Recht, wenn sie eine Kontrollirung verlangt, daneben noch zwei andere Stimmenzähler zu erwählen. Ich will auch an die Versammlung appelliren, welche wir hier haben; der Präsident hat ebenfalls Stimmenzähler erwählt, allein wenn die Versammlung gewünscht hätte, daß 6, statt blos 4 Stimmenzähler gewählt werden, glauben Sie, der provisorische Präsident hätte das Recht gehabt, zu sagen: Ich hingegen will blos 4, und gebe keine Kontrollirung zu! Der Präsident der Versammlung hatte somit das Recht, 2 provisorische Stimmenzähler zu erwählen, allein er sollte auch den aus der Versammlung gestellten Antrag berücksichtigen. Man hat gefunden, dieses Verfahren sei haarscharf gleich gewesen, wie dasjenige, welches man hier in Bern eingeschlagen hat. Ich war nicht hier in Bern an der Wahl, und kann es daher nicht beurtheilen. Indessen muß ich doch Zweifel darüber äußern. Ich appellire auch (das Appelliren ist überhaupt Brauch geworden) an diejenigen, welche anwesend waren, ob nicht stets 2 Stimmenzähler zusammen gegangen seien, nämlich ein radikaler und ein konservativer. In Laufen verlangte die Versammlung eine Kontrollirung, und der Regierungsstatthalter untersagte sie kategorisch. Hier dagegen wählt der Präsident die Stimmenzähler aus beiden Lagern, und deßhalb verlangt Niemand eine weitere Kontrollirung. Mir wenigstens springt diese Differenz so sehr in die Augen, daß ich glaube, sie werde auch den Andern auffallen. Allein ich gehe einen Schritt weiter. Die Stimmenzähler sind also da, angethan mit dem Amtszeichen, und vorgeschlagen zum Präsidenten sind nun die Herren Kaiser und Scholer. Ich muß gestehen, daß ich mich verwundere, zu hören, die Vorgeschlagenen seien hier, sowie an andern Orten nicht abgetreten. Ich für meinen Theil habe in solchen Fällen stets den Austritt genommen. Allein ist es an andern Orten auch üblich, daß der Vorgeschlagene sich selbst in das Mehr setzt? Ich zweifle mächtig daran, und wenigstens ich habe mir es nie erlaubt. Dieses ist somit ein fernerer Vorwurf, nicht daß Herr Kaiser nicht austrat, sondern daß er sich selbst in das Mehr setzte; auch nicht, daß er sich zuerst in das Mehr setzte, sondern daß er überhaupt sich in diese Abstimmung mischte. Und wie hat man nun die Mehrheit in Erfahrung gebracht? Man hat den Wortlaut des Gesetzes angeführt und gesagt, man solle offen abstimmen. Allein was heißt das? Wir haben hier in dieser Versammlung auch eine offene Abstimmung, d. h. man ersucht die ganze Masse, entweder aufzustehen oder sitzen zu bleiben. Allein ist es das Nämliche, wenn der erste Polizeibeamte des Bezirks, begleitet durch die 2 Amtsdiener des Bezirks mit ihren Insignien, den Bänken nachgeht und den Leuten in die Augen sieht? Wenn man anderer Ansicht ist, so mag man es sein; allein werfe man der Kommission nicht Parteilichkeit vor. Das Gleiche, was in Laufen, ist auch an einem andern Orte geschehen, nämlich in Schwarzenburg, allein ich muß gestehen, daß mich dieses empört hat. Es ist zwar auch eine öffentliche Abstimmung, allein ist es eine solche, welche dem Willen der Bürger freien Lauf läßt? Ich wenigstens kann diese nicht als solche anerkennen. Ich komme zu dem Beschwerdepunkte, welcher die Erledigung der Einsprachen über Stimmberechtigung betrifft. Auch hier scheint man nicht ganz im Klaren zu sein, worüber man eigentlich klagt. Man sagt, das Verhältniß sei so, daß man gegen mehrere Personen reklamirt habe. Der betreffende Präsident (ich betrachte ihn nun als solchen) habe diese Individuen hervortreten lassen, und sich davon überzeugt, ob sie stimmberechtigt seien oder nicht. Herr Präsident, meine Herren! Hier unterscheide ich wieder 2 Fälle. In Bern wurde gegen 2 Personen reklamirt, gegen einen gewissen Metzger und gegen den Nationalrath Lusser. Diese beiden Personen entfernten sich von selbst. Ueber was wollte man daher noch abstimmen, nachdem sie fortgegangen waren? Nur wenn sie nicht von selbst den Versammlungsort verlassen, soll man abstimmen. Allein dem betreffenden Regierungsstatthalter gestehe ich das Recht nicht zu, solche Personen auszuweisen oder zuzulassen, ohne irgend eine Abstimmung, denn das Gesetz schreibt vor, es solle durch offenes Stimmenmehr darüber entschieden werden. Ich gestehe dem Präsidenten und dem Büreau das Recht ganz unbedingt zu, zuerst mit den Betreffenden zu sprechen; wenn diese dann erkennen, sie haben kein Stimmrecht, und wenn sie daher von selbst herausgehen, so ist Alles in Ordnung. Allein der Präsident hat kein Recht, solche Personen von sich aus in der Versammlung zu lassen, sondern die Versammlung selbst soll darüber durch offenes Stimmenmehr entscheiden. Ich wiederhole also noch einmal: nach meinem Dafürhalten ist es in mancher Versammlung, wie z. B. in derjenigen zu Schüpfen, viel unordentlicher hergegangen, als in Laufen, allein keine trägt das Gepräge der Einwirkung von Bezirksbeamten, wie gerade diese. Ich komme auf den Punkt zurück, auf den ich in der Kommission schon zu sprechen kam. In der Kommission habe ich nämlich zweimal die Bemerkung gemacht, ich bitte die sämmtlichen Mitglieder, bei Durchlesung der Akten in Erwägung zu ziehen, ob es zweckmäßig, ob es mit der Ehre des Großen Rathes verträglich wäre, über alle Beschwerden, mit Ausnahme derjenigen von Pruntrut, hinwegzugehen. Kein Mitglied stellte in der Kommission den Antrag; ich hatte nicht das Recht dazu. Wenn man es aber mit der Ehre des Großen Rathes vereinbar findet, so könnte auch ich über Laufen hinweggehen. Mit Beschuldigungen von Parteileidenschaft braucht man gar nicht zu kommen. Ich will nur ein Beispiel anführen, wie vorsichtig man bei Vergleichungen sein muß. Es wurde behauptet, in Köniz hätte ein Theil der Wähler zweimal Stimmzettel erhalten und auch zweimal gestimmt. Ja, es haben Leute dieß ausgesagt. Aber influenzirte dieses auf die Wahl? Nein! Ich erinnere Sie daran, daß das Scrutinium, von dem in der Beschwerde die Rede ist, von der Wahlversammlung selbst sofort kassirt wurde.

Röthlisberger, Major. Es ist von Herrn Oberst Kurz bemerkt worden, man dürfe es nicht übel nehmen, wenn bei einer Anzahl von 70,000 Stimmenden Formfehler vorgekommen seien. Darüber sind wir alle einverstanden. Allein welches ist die Stufe, wo wir Kassation eintreten lassen sollen? Das ist der Punkt, welcher hier in Frage kommt, und von diesem Standpunkt aus betrachtet, glaube ich, man könne über diese Wahlen noch manchen Tag disputiren und sich noch sehr lange bekämpfen. Denn man darf nicht vergessen, daß es einzig der juridische Standpunkt ist, den wir in's Auge fassen. Ich frage aber: ist es der einzige, welcher hier in Betracht kommen soll? Ich bezweifle es sehr. Sehen wir die Beschuldigungen von Parteileidenschaft an, welche in Fragen, wie die vorliegende, hingeworfen werden. Bekanntlich haben wir hier, mit wenigen Ausnahmen, zwei Hauptrichtungen. Die Richtung, ich will nicht sagen die radikale, sondern die Richtung, welche derjenigen, der ich angehöre, entgegengesetzt ist, hat sich gestern in der Mehrheit befunden, und da kann man gar leicht auf den Schluß kommen, die Kommission habe auf Kassation angetragen, weil sie ihre Sache gegenüber der gestrigen Mehrheit durchsetzen wolle. Ob nun die Mehrheit da oder dort sich befinde, davon sehe ich ab. Schon bei der ersten Wahl, die wegen Unförmlichkeiten beanstandet wurde, hatte ich, ich muß es gestehen, die größte Mühe, mich zu überzeugen, weil ich zum Voraus wußte, daß die Verhandlungen sehr bitter werden könn-

ten und dadurch das Wohl des Volkes nicht gefördert würde. Deßwegen, Herr Präsident, meine Herren! gehe ich von einem andern Standpunkt aus. Ich glaube, wir müssen bei dem vorliegenden Fall, so wenig als bei den andern, nicht allein den juridischen Standpunkt ins Auge fassen, sondern mehr einen praktischen; wir sollen das Volk ins Auge fassen, die verlorne Zeit, die Ungeduld, mit der das Volk auf die sofortige Entwickelung der neuen Behörden wartet. Das heißt das Wohl des Volkes nicht befördern, weil ich sehe, daß die Verhandlungen mit immer größerer Bitterkeit vor sich gehen, und diese Bitterkeit theilt sich nach und nach dem Lande mit. Wir müssen, wie Herr Karlen gestern gesagt hat, dahin streben, daß der Parteigeist im Volke schwindet. Wir sollen nur einen Zweck im Auge haben: das Wohl des Allgemeinen. Deßwegen stelle ich den Antrag: die heute behandelte Wahl, sowie alle diejenigen, welche noch beanstandet sind, mit Ausnahme von Pruntrut, neuerdings an die Kommission zurückzuweisen, damit dieselbe die Sache noch einmal untersuche, um, wenn möglich, einen Generalrapport über die beanstandeten Wahlen dem Großen Rathe vorlegen zu können.

Gygax. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin nicht im Vorhaben gewesen, wegen der Wahlangelegenheit von Laufen das Wort zu nehmen, und würde es auch nicht gethan haben, wenn ich nicht durch Herrn Wildbolz dazu veranlaßt worden wäre. Er hat damit begonnen, uns vorzutragen, wie wir sollten uns vereinigen, um auch dem Lande Ruhe und Einigkeit zurückzubringen. Im gleichen Athemzug aber (er hat nicht einmal ein Komma gemacht) hat er gesagt: aber davon, daß man künftig so und so eine Freiheit wolle, wie bis jetzt, davon sei keine Rede. Er hat auf Herrn Schläppi angespielt, der uns vorgestern die Freiheit der Periode vor 1830 schilderte. Es war ein Votum, das mich sehr ergriff. Ich erkläre offen, daß ich von der Freiheit des Herrn Wildbolz auch Nichts will. Der Gedanke ist mir aufgestiegen: behüte Gott den Kanton Bern und das bernische Volk vor einer Wildbolzischen Freiheit.

Wildbolz. Ich wünsche, eine Berichtigung anzubringen. Der Redner hat mich nicht recht verstanden. Ich sprach nicht von einer Freiheit, die ich wünsche, sondern von einer Freiheit, wie das Volk sie wünscht, eine Freiheit nach Verfassung und Gesetzen. Ich weise daher die Anschuldigung zurück, die im vorigen Votum enthalten ist.

Bützberger. Ich erlaube mir in der vorliegenden Frage auch ein paar Bemerkungen. Zuerst komme ich auf den Antrag des Herrn Röthlisberger. Er wünscht: alle beanstandeten Wahlen an die Kommission zurückzuweisen, mit Ausnahme von Pruntrut, um einen allgemeinen Rapport zu erstatten und einen Generalantrag zu bringen. Ich kann diesem Vorschlage nicht beistimmen, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Der Antrag ist nicht umfassend genug. Wenn wir Frieden wollen, so umfassen wir alle Beschwerden in ein Band, und dann theilt nicht wieder. Ist auch Pruntrut im Vorschlage inbegriffen, dann könnte man allenfalls beipflichten; aber wenn man schon hier sagt: Pruntrut soll nicht genehmigt werden und dadurch die Frage präjudizirt, dann stimme ich nicht bei. Ein zweiter Grund ist der, daß der Antrag zu spät kommt. Man hat heute disputirt über die Wahlen von Laufen, den Regierungsstatthalter und das Beamtenpersonal von Laufen der Parteilichkeit beschuldigt. Ich mache keine Konzessionen; ich nehme aber auch von der Gegegenpartei keine Geschenke an. Die Versammlung mag kassiren. Ihr habt die Mehrheit; kassirt nur. Ich gebe das zu. Aber dann sollen wir Wahlverhandlung um Wahlverhandlung vornehmen und, wo Gründe zur Kassation vorhanden sind, kassiren. Das Publikum will wissen, ob Gründe da sind oder nicht. Mit einer Behandlung in Bausch und Bogen kann das nicht geschehen. Zudem widerstreitet dieses Verfahren auch dem früher gefaßten Beschluß, und hat man es so durchgesetzt, so könnte ich nicht mehr dazu stimmen, die Sache in Bausch und Bogen abzuthun. Es hat ein Mitglied der Gegenpartei uns auf eine arge Weise beschuldigt. Während es von Versöhnung gesprochen, von Vereinigung, schilt es uns mit einer Anschuldigung, die ich wenigstens als eine sehr leichtsinnige bezeichne. Es hat dieses Mitglied behauptet, wir seien seit 4 Jahren unter einem fremden Einfluß gestanden. Auch ich habe, wenigstens als Großrath, während dieser Zeit an den Staatsgeschäften thätigen Antheil genommen; aber ich weise diese Zumuthung zurück. Ich habe nur nationale Ideen verfochten und weise einen solchen Vorwurf noch einmal zurück. Dieser Partei kann es nicht zustehen, von fremdem Einflusse zu reden. Man hat gestern vom Waldshuterverrath gesprochen und den betreffenden Redner zur Ordnung gerufen; wenn ich heute vom Stecklikrieg rede, so wird man mich wieder zur Ordnung rufen. Allein es sind dieß Thatsachen, die Niemand leugnen kann, Thatsachen, die der Geschichte verfallen sind; man darf davon sprechen. Ja, wir wollen auch Versöhnung, aber ächte; wenn das nicht, dann soll der Kampf fortwalten in und außer diesem Saale. Was nun die Wahlen von Laufen anbetrifft, so kommt es mir etwas auffallend vor, daß die Kommission uns diesen Antrag bringt, weil der Präsident zur Kassation entschied. Wäre dieß nicht geschehen, gewiß der Kampf wäre nicht so bitter geworden. Der Präsident der Kommission hat gesagt, er habe nun die Ueberzeugung in dieser Sache, zuerst aber sei er noch im Zweifel gewesen. Wenn er die Ueberzeugung hat, es seien Gründe genug für die Kassation vorhanden, dann nehme ich ihm den Antrag nicht übel; hatte er aber noch einen Zweifel, dann möchte ich fragen, ob es nicht delikater gewesen wäre, ein anderes Verfahren einzuschlagen? Man sagt, die Wahlen in Laufen seien zu Stande gekommen unter dem Einflusse der Amtsgewalt, ja, unter dem Mißbrauche der Amtsgewalt. Zur Begründung dieser großen Anschuldigung werden zwei Thatsachen angeführt: weil der Regierungsstatthalter Kaiser an der Leitung der Versammlung Theil genommen und zwei Beamtete Stimmenzähler waren. Was haben wir zu untersuchen? Ob die in Laufen vorgefallenen Irregularitäten der Art gewesen seien, daß dadurch ein anderes Resultat zu Tage gefördert worden wäre. Nun muß ich aber vor allen Dingen darauf aufmerksam machen, daß die Eröffnung einer Wahlversammlung keinen Einfluß auf das Wahlergebniß hat. Oder ist es nicht gleichgültig, ob Hans oder Benz sagt: heute haben wir zwei Großräthe zu wählen. Das wird die Wähler nicht bestimmen, so oder anders ihre Stimme abzugeben. Ein fernerer Grund ist: zwei Beamte hätten die Stellen der Stimmenzähler versehen. Wird sich Einer durch einen Beamten leiten lassen, Diesem oder Jenem zu stimmen? Offenbar nicht; und wenn auch, so hat dieses keinen Einfluß auf das Wahlergebniß. Darum sagt der Gesetzgeber: das Büreau bestellt man öffentlich. Wenn aber Großräthe gewählt werden sollen, dann hebt man nicht die Hand auf; da hat der Gesetzgeber den Einfluß vorausgesehen; da giebt man Jedem einen Zettel ab und Jeder stimmt und läßt stimmen. Aus diesem kann man entnehmen, daß die amtliche Eröffnung auf das Resultat keinen Einfluß hat. Wenn man dennoch für Kassation entscheidet, so sind wir, die Opposition, in der Stellung, Wahlakt um Wahlakt zu untersuchen und zu prüfen und Grund um Grund gegen die Schwarzen abzuwägen. Man hat auch gesagt, die Versammlung sei nicht vom Präsidenten der Wahlgemeinde Laufen eröffnet worden, und Herr Blösch behauptet, die Wahlversammlung habe in der Vorstadt Laufen stattgefunden. Die Versammlung hat aber nicht auf dem Grien der Vorstadt Laufen stattgefunden, sondern in Laufen selbst. Wenn aber der gesetzliche Präsident findet, das Lokal sei nicht genügend, alle Anwesenden aufzunehmen, so wird es keinem Menschen einfallen, die Wahl deßwegen zu annulliren, weil die Versammlung erkannte, sie wolle an einen andern Ort und dieser zufällig in einem andern Gemeindebezirk liegt. Uebrigens war der Versammlungsort die Stadt Laufen, nicht die Vorstadt Laufen. Man sagt ferner, eine Kontrolle hätte sollen eingeführt werden bei der Zählung der Stimmen. Ich habe aus den Verhandlungen nicht entnommen, daß die Versammlung eine solche Kontrolle verlangte, nur Einzelne der Gegenpartei. Noch etwas: wo ist das Gesetz, welches vorschreibt, wie mancher provisorische Stimmenzähler sein müsse? Ich habe vor einigen Tagen, als es sich darum handelte, Wahlbestechung und Wahlbetrug nicht zuzulassen, an das Bestechungsgesetz erinnert und man hat mir gesagt: es ist kein Gesetz, das die

Zulassung verbietet. Auch heute frage ich: wo ist das Gesetz, welches sagt, wie viele Stimmenzähler sein müssen und wie Viele zur Kontrollung, und wenn keines vorhanden ist, dann fällt auch dieser Punkt der Beschwerde hinweg. Man legt sodann ein großes Gewicht nicht sowohl auf den Umstand, daß Herr Kaiser sich selbst in Abstimmung gebracht, als vielmehr, weil er sich zuerst in Abstimmung gebracht. Ich habe mir mittheilen lassen, es sei in Bern auch schon begegnet, daß man die Wählerschaft auf einen freien Platz genommen und in eine Linke und Rechte nach den Parteien getheilt habe. Man fand auch hier, ob diese oder jene Person Präsident oder Stimmenzähler sei, sei unbedeutend, wenn nur die Sache in Ordnung gehe. Was dann die andern Punkte betrifft, daß Personen sich darüber beschwerten, es seien Nichtstimmberechtigte anwesend und und der Präsident habe von sich aus und ohne Abstimmung diesen Punkt erledigt, so bitte ich, zu bedenken, daß an den meisten Orten des Kantons das gleiche Prozedere beobachtet wurde. Wenigstens in Langenthal habe ich gesehen, daß man auf dieselbe Weise verfahren ist. Beschwerte sich Jemand, so hat das Büreau mit den Betreffenden Rücksprache genommen; dann wurde erklärt, die Sache verhalte sich so und so. Entweder war die Reklamation begründet oder nicht, und man fragte die Versammlung, ob sie damit einverstanden sei oder nicht. Erhob Niemand dagegen Reklamationen, so fand man, dieselbe sei einverstanden. So geschah es auch in Laufen. Ich will annehmen, dieses sei noch bei zwei, drei Dutzend Fällen vorgekommen, so müßte auch da so verfahren werden und zwar konsequenterweise. Es sind bereits Beispiele angeführt worden; ich enthalte mich, weitere anzuführen. Nur das sage ich: wenn nicht loyal gehandelt wird, so werden Sie sehen, wohin das führt. Wir werden statt Versöhnung eine Erbitterung sehen, die nicht zum Wohl des Landes gereicht.

Karlen von der Mühlematt. Ich will ganz kurz sein. Herr Röthlisberger hat ganz meine Ansicht ausgesprochen. In Bezug auf das Votum des Herrn Bützberger nur einige Bemerkungen. Ich will die Versammlung nicht mit Wiederholungen aufhalten. Wenn ich erkläre, ich schließe mich einem Votum an, so schließe ich mich auch den Motiven an, und wenn die Redner so verfahren würden, so wären die Diskussionen viel kürzer. Herr Bützberger hat von einem Waldshuterverrath gesprochen und vom Stecklikrieg, von einer Auslandspartei und von einer rechten Seite (Bützberger: ich habe das nicht gesagt!) Ich will diese Stellung auch berühren. (Gegen die linke Seite) Ich mache auch dieser Seite den Vorwurf des ausländischen Einflusses — —

Herr Präsident. Mäßigt Euch.

Stimmen: Fortgefahren! Thatsachen!

Karlen von der Mühlematt. Es ist eine Frage, die mich als Patriot angeht; ich bin kein Heuchler. Ich bin innig überzeugt, daß die Einunddreißigerregierung den Grund und Boden, auf dem ein braver Schweizer stehen soll, wenn nicht vollständig, doch zum Theil dadurch unterwühlte, daß sie fremde Lehrer ins Land rief. Dieß brachte sie unter den Einfluß von fremden Gesetzen. Ich habe es sehr bedauert, daß die 46ger Regierung, in deren Charakter edlere Züge liegen, als in derjenigen von 1831, den Fehler nicht gutzumachen gewußt hat, den die vorige Regierung beging. Dieser Einfluß hat sich an mehreren Orten in der Politik geltend zu machen gesucht, und ich war immer empört, wenn ich die moralischen Uebergriffe einer Partei gefühlt und mit mir die Mehrzahl des Volkes. Ich will nicht weitläufig sein. Ich wollte nur Herrn Bützberger auch meine Ansicht eröffnen und der linken Seite Etwas ins Gesicht sprechen. In der vorliegenden Frage erkläre ich, daß Herr Röthlisberger meine Meinung ausgesprochen; auch Herr Moschard in seinem Bericht. Der Große Rath soll nicht mit juridischen Flismereien ferner progrediren. Die letzten Tage beweisen zur Genüge, daß man so zu keinem guten Ziele kommt. Wir müssen die Stellung einer Jury festhalten. Die Linke soll Konzessionen machen, (Bützberger. Ich mache keine!) die Rechte wird es auch thun und soll es auch thun.

Fischer v. Reichenbach. Herr Präsident, meine Herren! wie die Diskussion einen Gang nimmt, sehe ich, wie bei der gereizten Stimmung es nöthig ist, daß wir allerseits nicht vergessen, daß, wenn wir auch von beiden Seiten, ehe wir hierher gekommen, an gewaltigen Parteikämpfen Theil genommen, wir als Vertreter des ganzen Landes hier sitzen, nicht als Vertreter von Parteien. Wir sehen, wohin es kommt bei gegenseitigen Vorwürfen. Zuletzt könnte das Ansehen der obersten Landesbehörde schon in dem Momente verloren gehen, wo sie es erst begründen soll. Es liegt nicht in meinem Wunsch und Willen, daß Behörden die Achtung einbüßen. Was die Sache selbst anbetrifft, so ist ein Mittelantrag gestellt worden, eine Art Vorfrage. Mit kurzen Worten habe ich gestern schon aufmerksam gemacht, daß mir, als ehemaligem Fürsprecher, die Wahleinsprachen, welche hier eine ganze Reihe von 40 oder 42 Geschäften bilden, vorkommen, wie Inzidenten, die vor dem Hauptgeschäft zur Behandlung kommen. Schon gestern habe ich gesagt, bei Inzidenten sollen wir das summarische Verfahren einschlagen, und ich habe bedauert, daß wir die Kommission selbst irregeleitet durch den ersten Beschluß, den wir einstimmig fassen, bevor die Möglichkeit gegeben war, einen Generalüberblick über das Ganze zu haben. Das führte dazu, daß die Kommission in Details getreten ist. Ich bin überzeugt, daß, wenn man einen Ueberblick über das Ganze gehabt, man sich leicht hätte vorstellen können, daß die Detailsbehandlung zu zeitraubend sei. Man hätte sich gesagt: wir haben keine richterliche Fragen zu erörtern. Möglicherweise sind richterliche Vorfragen da, aber dann muß man zuerst die Akten lesen können. Wir haben eine große politische Frage zu entscheiden, damit wir einmal konstituirt werden können. Die massenhaften Wahleinsprachen müssen als Nachwehen eines großen politischen Kampfes betrachtet werden und nach diesen Erfahrungen, die wir gemacht haben, kommt ein Antrag, der die Möglichkeit eröffnet, auf diesen Boden zu treten. Soviel an mir, muß ich denselben unterstützen. Wenn wir bei der detaillirten Behandlung bleiben, so heißt es: wir versäumen die Zeit, und ob den Details verlieren wir die Hauptaufgabe aus den Augen. Man sagt, der Antrag komme zu spät. Das kann ich nicht einsehen. Ich hätte selbst gewünscht, daß er früher gekommen wäre; allein er ist früh genug, um die Sache auf einen bessern Boden zu bringen. Wenn Pruntrut inbegriffen wäre — wendet man ein. So viel ich weiß, ist von Pruntrut gar nicht die Rede und es bleibt der Kommission überlassen, auch darüber Anträge zu stellen. Es ist vom Antragsteller nur namentlich angeführt worden, daß Pruntrut als Ausnahme soll behandelt werden. Das wäre auch insoweit durchaus kein Hinderniß. Ich glaube also, wir sollen den Antrag erwägen und ich mache darauf aufmerksam, daß er alles das bezweckt, wodurch wir der Verzögerung entgehen, und daß, wie ich glaube (wer unbefangen ist außer und im Saal, wird beistimmen), das Verwerfen des Antrages uns den Schein zuziehen würde, als wolle man den Verzögerungen nicht entgehen. Auf den Antrag selber kommend, beschränke ich mich auf einige kurze Bemerkungen als Widerlegung der Einwendungen gegen diese Form des Verfahrens. Der Hauptpunkt, auf den der Herr Berichterstatter aufmerksam machte, ist, daß der betreffende Präsident nicht das Recht gehabt, die Befugniß des Präsidiums an Jemand anders abzutreten. Wenn das, so ist die Verhandlung schon ungültig. Ich will nun eine Seite berühren, die vielleicht etwas delikat ist und wenn der Eine oder der Andere sich dadurch unangenehm berührt finden sollte, so erkläre ich, daß ich nicht beleidigen will, sondern mir nur erlaube, auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, von dem andere Personen die Sache ansehen. Bei diesem Wahlkampfe war auf der einen Seite das Regierungspersonal, auf der andern weniger. Der Einfluß, welcher von da ausging, bot also einige Schwierigkeiten dar. Denn wenn der freie Wille der Bürger sich geltend machen soll, so dürfte eigentlich nicht von daher kein Einfluß kommen, daß Beamten sich in ihrer Eigenschaft einmischen. Ich gebe zu, das Beamtenpersonal sei dort in seiner Stellung gewesen; ich gebe aber zu bedenken

ken, daß man nicht zu weit gehen soll. Der gesetzliche Einfluß soll gelten, heute nützt er dieser, morgen jener Partei. Aber gegen den ungesetzlichen Einfluß sollen wir eifersüchtig sein, und in Laufen hat er seine Grenze überschritten. Es ist noch ein anderer Punkt wichtig. Laufen hat in einigen Beziehungen viel Aehnlichkeit mit Pruntrut, und ich weiß nicht, ob es vielleicht mit dem Nationalcharakter im Jura zusammenhängt. Da und dort sind Spaltungen. Auch im alten Kanton hatten wir Spaltungen, aber deßwegen trennte man sich nicht. Die Wahlversammlung in Pruntrut war verstümmelt; aber diese Trennung, diese Auflösung der Wahlversammlung hat auch eingewirkt auf die Wahlen von Pruntrut. Auch in Laufen war dieses der Fall, auch da hatte man eine verstümmelte Versammlung, ungefähr die Hälfte der eigentlichen Zahl der Stimmenden. Das ist auch ein Grund, zu sagen: da wo die Versammlung sich spaltete und wo es vielleicht gut ist, daß sie sich spaltete, damit es nicht Mord und Todschlag gebe, wie es Anno 1846 in Laufen der Fall gewesen, da soll man darauf schauen und in Zukunft Vorsorge treffen, daß die Leute beisammen bleiben. Dieß ein zweiter Grund, bei Laufen einzuschreiten. Nur noch ein Wort über einen Ausdruck, der von Seite eines Präopinanten gebraucht worden und der mich sehr bemüht hat. Wenn er den Ausdruck nicht wirklich gebraucht hat, so lag es doch im Sinne seiner Rede: man „müsse" die in Frage stehenden Wahlen anerkennen, gleichsam als Drohung, um zu verstehen zu geben, daß wenn man sich herausnehme, die Wahlen von Laufen nicht anzuerkennen, man irgend eine Verantwortlichkeit auf sich lade oder irgend Jemand anders als auf parlamentarischem Wege auftreten würde. Wenn dieses Wort diesen Sinn haben sollte, wenn es eine Drohung sein sollte, dann möchte ich bloß warnen, warnen davor, daß man versuchen könnte, diese Versammlung zu terrorisiren. Noch einmal: ich möchte davor warnen. Ich will nicht weiter sprechen, sondern stimme in erster Linie zum Antrag des Herrn Röthlisberger, in zweiter für Kassation und will das Weitere erwarten.

Bützberger. Ich möchte Herrn Fischer nur fragen, ob er mit seiner Anspielung mich oder Herrn Stämpfli meint.

Fischer v. Reichenbach. Ich meine Sie, Herr Bützberger.

Bützberger. Man hat mich dann irrig aufgefaßt. Ich sagte nur: wenn man die und die Wahl anerkenne, so müsse man auch die von Laufen anerkennen.

Stämpfli. Ich muß gegen zwei Thatsachen reklamiren. Ich bin seit 1846 Mitglied der Regierung, war seit 1847 Mitglied des eidgenössischen Vororts und vertrat den Kanton Bern als Gesandter bei der Tagsatzung; nun bin ich auch Mitglied des Großen Rathes und man ruft aus: die Schweiz sei seit einer Reihe von Jahren unter fremdem Einfluß gestanden. Als Schweizer, als Mitglied der bernischen Regierung, des eidgenössischen Vororts und der Tagsatzung weise ich diesen Vorwurf zurück. Man soll Thatsachen anführen, worin dieser fremde Einfluß bestanden. Man soll die Fäden angeben, die mit dem Ausland angeknüpft worden, sonst muß ich mich gegen diese Zulage verwahren und sie von mir zurückwerfen. Ein anderes Mitglied hat gesagt: die Einunddreißigerregierung habe durch Berufung von fremden Lehrern den Kanton unter fremden Einfluß gestellt. Ich fühle mich nicht berufen, die Herren Schnell, Tscharner und Neuhaus hier zu vertheidigen. Man hat aber beigefügt, die Regierung von 1846 sei diesem Einfluß nicht entgegengetreten. Auch da wünsche ich, daß man mit Thatsachen auftrete, daß man die Fäden angebe, seien es diplomatische oder der Propaganda. Ich kenne die Quelle, aus der dieses herfließt und werde vielleicht noch mich darüber aussprechen. Das genügt aber nicht, sondern ich will auch Thatsachen, und so lang diese nicht aufgezählt werden, weise ich auch diesen Vorwurf entschieden zurück.

Dr. Lehmann. Nur eine Erklärung! Herr Präsident, meine Herren! Wiederholt ist offen und verblümt in dieser Versammlung der herrschenden Partei seit 1831 und speziell seit 1846 vorgeworfen worden, sie stehe unter fremden Einfluß, unter dem Einfluß des Auslandes. Dieser Einfluß ist denn auch nicht so dargestellt worden, daß man meinen könnte, man wolle ein Kompliment damit machen, sondern im bösen Sinne. Ich muß daher eine ganz kurze Erklärung geben. Seit 1837 bis 1846 war ich Mitglied des Großen Rathes und seit 1846 Mitglied der Regierung, und soweit es mich betrifft, erkläre ich, daß ich diese Anschuldigungen, insofern sie mich angehen, und soweit ich auch sonst wahrnehmen konnte, als eine Verläumdung zurückweise.

v. Känel, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Nachdem die Diskussion auf ein Feld abgeschweift ist, auf dem ich sie zum Theil lieber nicht gesehen hätte, will ich wieder von der Sache selbst sprechen. Ich will nicht Punkt für Punkt erörtern, sondern weise nur auf einige Umstände hin, die noch nicht sind hervorgehoben worden. Man macht einen Hauptpunkt daraus, daß Herr Regierungsstatthalter Kaiser die Versammlung eröffnete und sagt, man habe im Gesetz mit gutem Grund die Bezirks- und Regierungsbeamten ausgeschlossen und die Funktionen in die Hände der Gemeindebeamten niedergelegt. Ich behaupte: dies ist der Grund durchaus nicht gewesen, warum das Gesetz erlassen wurde. Wenn der Regierungsstatthalter nicht Zeit fand, die Versammlung zu eröffnen, so bestellte er seinen Unterstatthalter dazu. Zur Zeit der Erlassung des Gesetzes ist derselbe auch Beamter der Regierung gewesen und ich sehe keine große Inkonsequenz darin, wenn der Regierungsstatthalter die Eröffnung übernimmt. Denn der Gemeindepräsident hat diese Funktion deßwegen erhalten, weil er nun die Stelle eines Unterstatthalters einnimmt. Ein fernerer Hauptpunkt ist der: Herr Regierungsstatthalter Kaiser habe sich eines unerlaubten Amtsmißbrauchs schuldig gemacht. Diese Anklage, wenn sie wirklich wahr ist, betrifft ein Vergehen, das in die gleiche Kategorie fällt, wie dasjenige der Wahlbestechung; sie wird durch das gleiche Gesetz beschlagen und mit Strafe bedroht. Gegen wen ist diese Anklage gerichtet? gegen einen von den Gewählten? Nein, gegen einen, der der Wahl fremd ist, gegen Regierungsstatthalter Kaiser. Was haben Sie nun bei früheren Verhandlungen der Art gemacht? Haben Sie deßhalb die Wahl kassirt, weil Klagen gegen zweite oder dritte Personen eingingen? Nein. Selbst nicht, wo gegen Gewählte direkt geklagt wurde. Ich will an die Wahlverhandlung von Steffisburg und Belp erinnern. Sie haben angenommen, die Wahlen seien gültig, bis der Strafrichter entschieden und die Gewählten sollen zugelassen werden. Seien Sie also konsequent und erklären Sie auch diese Wahlen für gültig, bis der gerichtliche Entscheid das Gegentheil beweist. Wenn man an einem Orte das annimmt, so muß es auch am andern geschehen. Das, was man Herrn Kaiser vorwirft, nämlich unerlaubten Amtsmißbrauch, ist nichts anders, als ein Vergehen. Man hat behauptet, der Große Rath soll sich nicht als Gericht benehmen, sondern gewissermaßen als eine Jury. Ich bin auch dieser Ansicht und schließe mich der Minderheit der Kommission an.

Gerber. Ich bin der Verhandlungen über diese Geschichten so satt, daß ich nicht anders könnte, als dem Antrag des Hrn. Röthlisberger beizupflichten. Nur möchte ich ihn ersuchen, auch Pruntrut in denselben aufzunehmen.

Karlen von der Mühlematt. Dem Herrn Stämpfli antworte ich einfach das: in der Politik ist es nicht immer möglich, mit Thatsachen aufzuwarten. Ich habe einem Diplomaten noch nie hinter die Ohren gesehen.

Stämpfli. Ich möchte Herrn Karlen fragen: worauf er denn sein Urtheil stütze?

Karlen, gew. Regierungsstatthalter. Ich müßte den Antrag des Hrn. Gerber unterstützen. Ich bin auch der Meinung, wir sollen suchen, fertig zu machen. Ich bin überzeugt, daß man es nicht gerne sieht, wenn wir immer streiten. Wenn wir uns die Hand reichen, so thut das Volk dasselbe und ich wünsche das von Herzen. Ich glaube auch, unsere Meinung sei nicht so weit von einander, wenn man erst über ein paar

Personen einig wäre. Im Uebrigen haben wir so ziemlich das gleiche Interesse und ich kann nicht begreifen, daß man so weit kommen kann, daß man sich nicht versteht. Ich hoffe, man werde sich verständigen und diese Sache in Ordnung bringen. Das Volk wäre gewiß einig, wenn wir es wären. Es hat mir wehe gethan, daß von Seite des Herrn Wilddolz eine Anspielung auf unsere Seite gefallen ist und derselbe sie als Auslandspartei hingestellt hat. Es mag auch von anderer Seite geschehen sein; ich will darüber nicht eintreten. Ich wünsche, daß man einsehe, daß man mit Vorwürfen von Propaganda, mit Kommunismus und Sozialismus nicht weit kommt. Ich will Nichts mit dem zu thun haben, und ich glaube, auch kein Anderer. Wenn man aber von Auslandspartei spricht, so muß man sehen, wo denn eigentlich dieselbe existirt.

Herr Präsident. Bleibe man doch bei der Sache.

Karlen, gewes. Regierungsstatthalter. Das Wort ist frei. Es ist mir so gut erlaubt, als einem Herrn von Bern. Im Sonderbund hat sich die Auslandspartei gezeigt. Wer hat da die Hülfe des Auslandes gesucht? Wer hat mit dem Ausland sympathisirt? Was ist das, wenn man so sympathisirt, daß man fremde Bajonette ins Land ruft? Das ist Verrath am Vaterland. Das ist Thatsache.

Aubry. Herr Gerber hat einen Vorschlag gemacht, den ich sehr passend finde, da er das Interesse des ganzen Kantons berücksichtigt. Wir müssen uns beeilen, demselben beizustimmen, um sobald als möglich aus dem verwirrten Zustande, in welchem wir uns befinden, herauszukommen. Man hat Beschuldigungen erhoben, Sachen wieder hervorgerufen, die nicht bis in diese Versammlung gelangen sollten. Sollen wir nun noch 8—14 Tage auf diesem Fuße zubringen; ich denke, Nein. Der Vorschlag geht dahin, daß Alles insgesammt der Kommission zurückgewiesen werde; ich wünsche, wir möchten es sogleich thun. Der Große Rath von Zürich hat auch seine Gesammterneuerungen zu bestehen gehabt; wissen Sie, Tit., wie viel Zeit zu seiner neuen Konstituirung er nöthig hatte? Einen Tag, eine einzige Sitzung. Möge daher die Kommission sich beeilen, uns ihren Bericht so bald als möglich zu hinterbringen, damit wir ohne Phrasen, ohne lange Reden, über das Ensemble abstimmen können, und hiebei nur eine Abstimmung nöthig haben. Wir wollen die dabei betheiligten Mitglieder nicht austreten lassen, da wir ja über Alle in Globo abstimmen, und glauben Sie mir, meine Herren, wir sind über Vieles hinwegzugehen genöthigt. Wir haben eine vage willkürliche Gesetzgebung; man weiß nicht recht, welches die Stimmfähigen sind; es haben Leute gestimmt, welche nicht stimmberechtigt waren. Erinnern Sie sich daran, meine Herren, wie man vor 4 Jahren handelte; wir haben eine einzige Wahl kassirt; laßt uns eilen, damit zu Ende zu kommen; wir brauchen viel Geld und kommen nicht vorwärts; die Interessen des Landes leiden dabei. Ich stimme wie der Präopinant.

Röthlisberger, Major. Ich will nur eine Ergänzung anbringen. Ich habe nämlich in meinem mündlichen Antrage Pruntrut ausgenommen; in dem eingegebenen schriftlichen Antrage ist aber auch Pruntrut aufgenommen.

Lehmann, J. U. Herr Präsident, meine Herren! Was die Wahlen von Laufen betrifft, so finde ich, wenn ich sie mit den früher behandelten vergleiche, es werde die Versammlung ohne Zweifel diese genehmigen. Die vorigen Wahlen haben nach meiner Ueberzeugung einem §. widersprochen. Ich will deßhalb kein Mitglied einer Verfassungsverletzung zeihen; aber nach meiner Ueberzeugung haben die vorigen Beschlüsse einen Paragraphen der Verfassung verletzt. Wenn moralische Gründe mich vermögen, ein gelinderes Urtheil abzugeben, so wird die Versammlung auch ihrerseits mit Rücksicht verfahren, um so mehr, als in Bezug auf Wahlen, die noch zu behandeln sind, vielleicht noch eine große Zahl müßten kassirt werden. Wenn ich Rücksicht nehme auf die immer gereiztere Stimmung in diesem Saale, auf die Zeit, die wir schon zugebracht, ohne an ein Ende zu kommen, so muß auch ich finden, es wäre wünschenswerth, wenn die noch übrigen Wahlbeschwerden in Globo erledigt werden könnten und man es nicht darauf ankommen lassen müßte, was das Resultat einer weitern Diskussion und einer noch gereizteren Stimmung sein würde. Ich kann also dem Antrag des Herrn Röthlisberger dem Grundsatze nach, nicht aber mit seiner Ausnahme beistimmen und ich bedaure, daß er es nicht gleich im Anfang ausgelassen hat, man wolle Pruntrut ausnehmen, weil dadurch Mitglieder mißtrauisch werden könnten. (Röthlisberger erklärt, daß er von der Ausnahme abstrahirt.) Dann bin ich vollständig einverstanden und empfehle den Antrag.

Stimmen: Abstimmung!

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Ich möchte im Namen der Kommission nur noch eine Bemerkung machen, damit der Entscheid nicht mißverstanden werde.

Thönen. Seit einigen Tagen disputiren wir über die Wahlbeschwerden, und wohin kommen wir? Was werden andere Kantone dazu sagen? Ist das der Große Rath von Bern? Das macht keinen guten Eindruck. Ich bin weit entfernt, Vorwürfe zu machen, aber Verfassung und Gesetze müssen wir vor Allem beobachten. Ich will kurz sein und kann den Antrag des Herrn Röthlisberger unterstützen.

Imobersteg. Ich bin über die Frage noch nicht vollständig adissirt, und, wie ich sehe, noch mehrere Mitglieder beider Lager mit mir. Ich muß vor Allem den Standpunkt kennen, von dem man ausgeht. Zuerst sagt Herr Röthlisberger, man solle die Sache an die Kommissin zurückweisen, um, mit Ausnahme von Pruntrut, einen Antrag über das Ganze zu vernehmen. Nun sagt er, er habe diese Ausnahme auch zurückgezogen. Man muß auch im Weitern den Gang kennen, den die Sache erhalten soll. Wenn der Antrag in Bezug auf alle Wahlen gestellt ist, daß man sich verständige, ohne Ausnahme — gut, dann bin ich einverstanden. Wenn die Verständigung den Sinn hat, das Unrecht von der einen, wie von der andern Seite gut zu machen, dann bin ich dabei; andere Konzessionen mache ich nicht, und würde auch entschieden dagegen stimmen, wenn die Kommission nur für ein paar Wahlen den Antrag auf Genehmigung stellen sollte. Wenn es nicht diesen Sinn hat, so ziehe ich den Kampf vor, und stimme nie und nimmer zu einer Konzession, sondern bestehe darauf, daß die Beschwerden einzeln behandelt werden, und es werden dann noch Punkte kommen, wo das Volk noch nicht weiß, wie es hergegangen ist, wie in Zweilütschenen, Brienz ꝛc., wo wegen grober Wahlbestechung eingeschritten werden muß.

Herr Präsident. Ich glaube, Auskunft geben zu sollen. Herr Röthlisberger hat im Anfang Pruntrut ausgenommen. Auf die Bemerkungen aber, welche gefallen sind, hat er die Ausnahme zurückgezogen, und der Antrag schließt daher keine Ausnahme mehr in sich. Ich will denselben zum bessern Verständniß noch einmal ablesen. Er lautet: Der Große Rath möge beschließen, am Platz der besondern getrennten Behandlung der vorliegenden Geschäfte, sowie der noch im Rückstande befindlichen Wahleinsprachen habe die Kommission die Frage in Untersuchung zu ziehen, ob nicht die ganze noch übrige Wahlangelegenheit in einem Generalantrag zusammenzufassen sei. Die Kommission hat hierüber bis morgen Rapport zu erstatten, und geeignetenfalls sogleich ihren Generalantrag zu stellen.

Rischard. Ich will da, wo nicht politische Grundsätze auf dem Spiele stehen, die vielleicht Parteien ausscheiden, auch helfen vereinigen und ein Opfer bringen; und eine solche Frage sehe ich in der vorliegenden der Wahleinsprachen. Da können wir uns vereinigen, ohne daß Grundsätze dabei verletzt werden. In dieser Beziehung könnte ich also zu einer Vereinigung Hand bieten und den Antrag des Herrn Röthlisberger unterstützen, soweit er die noch nicht erledigten Punkte betrifft. Was aber Laufen anbelangt, so ist die Diskussion schon so

weit vorgeschritten, daß wir leicht zu einem Beschlusse kommen können. Laufen möchte ich daher jetzt erledigen, und alle andern Beschwerden, weil wir die Rapporte noch nicht haben, der Kommission im Sinne des schriftlichen Antrages des Herrn Röthlisberger zurückweisen.

Herr Präsident. Ich werde den Antrag des Herrn Röthlisberger als eine Vorfrage in Abstimmung bringen.

Stämpfli. Ich beschränke mich auf eine Reklamation über die Vorfrage: Wollen wir zuerst über Laufen, oder den Antrag des Herrn Röthlisberger entscheiden? Darüber mag die Versammlung entscheiden. Ich bin der Ansicht, daß Laufen sogleich soll erledigt werden, und daß man sofort darüber abstimme, wenn wir nicht noch einmal den gleichen Streit haben wollen.

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir über die Art der Abstimmung ein Wort. Die Ansicht des Präsidenten ist die richtige, und ich müßte sie als die vom Reglement vorgeschriebene unterstützen. Wenn bei irgend einem Geschäfte der Antrag gestellt wird, denselben zurückzuweisen, so kommt dieser Antrag zuerst in Abstimmung.

Beutler. Ich möchte nur eine Berichtigung anbringen, und werde mich kurz fassen. Ich habe von einem Redner gehört, der sagte, man solle die Wahlen von Laufen auch zurückweisen. Das finde ich unbillig. Ein anderer sagte, wir sollen der Zeit Rechnung tragen; allerdings, aber auf dem Wege der Billigkeit und der Gerechtigkeit. Man soll es nicht nur von einer Seite verlangen, sondern es auch auf der andern thun. Ich bedaure daher die bittern Vorwürfe, die von einer gewissen Partei kommen, als wäre nur eine Seite schuld an der Verzögerung. Das ist nicht der Fall. Auch ich bin dafür, daß man so schnell als möglich fortfahre, aber dann nicht einseitig. Man soll dann nicht mit Kassationen kommen, sondern die Versöhnung ernst nehmen. Wenn man das erzwecken kann, dann glaube ich, es werden alle Wahlen ohne Einsprache genehmigt; das ist billig und recht.

Stimmen. Schluß! Abstimmung!

Karlen von Diemtigen. Ich glaube, die Abstimmungsweise von Herrn Stämpfli ist eine irrige, indem der Antrag des Herrn Röthlisberger den Sinn hat, Alles ohne Ausnahme zurückzuweisen.

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Ich weiß nicht, in welchem Sinne entschieden wird; aber wenn wir den Antrag des Herrn Röthlisberger annehmen, so muß man nicht im Irrthum sein, welchen Zweck die Kommission erreichen soll. So, wie ich den Herrn Röthlisberger verstanden habe, wollte derselbe alle Geschäfte, mit Ausnahme von Laufen und Pruntrut, zurückweisen. Damit wäre allerdings präjudicirt. Herr Gerber wollte das nicht, sondern auch Pruntrut zum Gegenstand eines Generalrapportes machen. So fasse ich die Sache auf. Wenn beide Anträge zusammentreffen, so ist die Lage der Dinge bei Annahme des Antrages diese: von und mit Nr. 14 bis und mit Nr. 39, von Laupen bis Wimmis, werden alle Wahlbeschwerden an die Kommission zurückgewiesen zu neuer Untersuchung und Begutachtung bis morgen.

Karrer. Ich verlange, daß die im Austritt befindlichen Abgeordneten von Laufen bei dieser Entscheidung auch mitstimmen sollen.

Stimmen: Ja, ja. (Die Betreffenden kommen)

Stämpfli. Ich ziehe meine Vorfrage zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Röthlisberger	Große Mehrheit.
Dagegen	21 Stimmen.

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, daß man unbeschadet diesem Entscheid dennoch weiter progrediren könne. Außer den 39 Beschwerden sind nämlich noch 3 Punkte, die in einer allgemeinen Abstimmung erledigt werden sollen, und in Betreff deren ich Namens der Kommission einen allgemeinen Antrag zu bringen habe. Wenn man damit einverstanden ist, füge ich bei, daß es sich um die verspäteten Wahleinsprachen handelt.

Fischer von Reichenbach. Habe ich recht verstanden, so hat nun die Kommission über die ganze Wahlangelegenheit einen Generalrapport zu bringen.

Blösch, als Berichterstatter. Es sind nur die 39 verstanden, und Wimmis wurde ausdrücklich als das letzte bezeichnet.

Riggeler. Die Ansicht des Herrn Blösch ist die richtige. Wird entschieden, diese 3 Beschwerden seien zu spät eingelangt, so ist die Sache abgethan; wenn nicht, dann hat die Kommission dieselben zu begutachten.

Kurz. Ich müßte um so mehr dazu stimmen, daß diese Frage besonders behandelt werde, als wir in dieser Beziehung eine autentische Interpretation haben müssen. Solche Fälle können noch mehr kommen, und dann muß man wissen, woran man ist, und wie man in Zukunft verfahren soll.

Blösch. Wenn der Herr Präsident die Versammlung nun berathen will, ob heute die Frage behandelt werden soll, oder ob man sie verschieben wolle.

v. Erlach. Ich trage auf sofortige Behandlung an.

Die sofortige Behandlung wird durch das Handmehr beschlossen.

Blösch, als Berichterstatter. Ich will Sie gar nicht lange aufhalten. Die verspäteten Beschwerden betreffen: Rohrbach, vom 15. Mai; Courtelary, datirt vom 7., eingereicht am 25. Mai; Frutigen, vom 15. Mai. Vor Allem ging die Ansicht der Kommission dahin: Sie mögen eine Frist annehmen, welche Sie wollen, ob 8 oder 14 Tage, so habe sich der Große Rath mit diesen Anzeigen nicht zu befassen, sondern dieselben den betreffenden Behörden anheimzustellen. Hingegen was die bloßen Informalitäten betrifft, so wird, sobald die hohe Versammlung sich für die Frist von acht Tagen ausspricht, von denjenigen Anzeigen, welche erst vom neunten Tage an eingegangen, keine Rücksicht mehr genommen. Die Wahlverordnung sagt: im Allgemeinen werde das Verfahren des Dekretes vom 14. Juni 1846 befolgt. Ueberall also, wo die Verordnung Nichts sagt, ist das Dekret maßgebend. Die Verordnung sagt nun Nichts, welche Frist gelten soll; hingegen im Dekrete §. 16 ist die Bestimmung enthalten, daß die Wahleinsprachen vor dem 25. August der Verfassungskommission eingereicht werden sollen. Vergleicht man nun diesen Termin mit dem Datum der Wahl, so findet man zwar nicht, daß gesagt ist, es seien 8 Tage Zeit gegeben; aber wenn man es berechnet, so sind es genau 8 Tage. Es findet sich aber auch noch eine andere Vorschrift, nämlich im Reglement des Großen Rathes, worin gesagt ist, daß für Wahleinsprachen eine 14tägige Frist festgestellt sei. Man könnte also im Zweifel sein, da nach dem einen Gesetz 8, nach dem andern 14 Tage bestimmt sind. Was ist da zu machen? Die Kommission fand, das jüngere Gesetz soll dem ältern vorangehen. Da nun das Reglement von 1831, die Verordnung hingegen von 1846 ist, so glaubt sie, es sei die Frist von 8 Tagen anzunehmen. Sie stellt daher den Antrag, Sie möchten erkennen: diejenigen Wahlbeschwerden, die sich auf Bestechungsanzeigen stützen, seien an keinen Termin gebunden; für diejenigen aber, die auf Informalitäten gegründet sind, einen Termin von 8 Tagen zu bezeichnen. Die Beschwerden von Rohrbach und Courtelary wären also, so weit sie die Form betreffen, als erledigt zu betrachten; so weit es aber die Anzeigen angeht, den betreffenden Behörden zu über-

weisen. In Betreff derjenigen von Frutigen kommt die Form nicht mehr in Betracht, sondern nur noch in Bezug auf die Anzeigen. In Bezug auf die Form wäre sie bereits erledigt.

Imobersteg. Ich will nur eine kurze Bemerkung machen. Der Regierungsrath hatte die ganz gleiche Ansicht. In Bezug auf die Form setzte er den Termin von 8 Tagen, für Vergehen aber nahm er keinen Termin an. Es kommt also ganz gleich heraus.

Die Ansicht der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Blösch, als Berichterstatter. Es wäre nun noch in einer zweiten Abstimmung zu erklären, daß die Beschwerden von Rohrbach, Courtelary und Frutigen, so weit es die Form betrifft, als ersessen zu betrachten seien.

Auch für diese Ansicht Handmehr.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Siebente Sitzung.

Samstag, den 8. Juni 1850.

Morgens 7 um Uhr.

Vorsitzender: Herr Straub.

Beim Namensaufruf zeigt es sich, daß folgende Mitglieder abwesend sind: die Herren Bützberger und Syger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und durch das Handmehr genehmigt.

Bühler. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich mir eine Frage erlauben: ob diese Versammlung zur Wahl des Regierungsrathes schreiten werde, ehe und bevor der Große Rath ergänzt ist. Dieser Punkt ist mir wichtig, da die meisten meiner Kollegen diesen Mittag heimgehen. Der § 35 der Verfassung sagt: „Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes statt."

Herr Präsident. Darauf kann ich keine sichere Antwort geben. Indessen wird man kaum die Wahlen treffen, bis die Einsprachen erledigt sind.

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die Kommission, welche Sie gestern beauftragten, nachträglich in Erwägung zu ziehen, ob es nicht der Fall wäre, sämmtliche übrige Geschäfte in einer einzigen Berathung zusammenzufassen, hat sich gestern Nachmittags 4 Uhr versammelt und die verschiedenen Fragen berathen. Es hat sich ihr vorzüglich eine Frage aufgedrängt, von deren Erledigung die Hauptfrage dependirt, nämlich die Frage: ob bei Behandlung des Gesammtantrages alle Betheiligten massenhaft den Austritt nehmen sollen, Ja oder Nein. Wir haben bis gestern 14 Geschäfte berathen; die letzte Nummer ist aber 39. Es sind also noch 26 oder gar 27 Nummern zu behandeln übrig. Angenommen, daß durchschnittlich in jedem Wahlkreis 3 Gewählte sind, so ist die Wahl von beiläufig 75 Mitgliedern noch in Frage. In Bezug auf diesen Punkt hat sich die Kommission noch nicht einigen können: 5 Mitglieder theilten diese, 3 Mitglieder die andere Ansicht; das Präsidium hatte nicht zu entscheiden. 3 Mitglieder waren der Ansicht, ja, wenn die Geschäfte in globo behandelt werden, so sollten alle Betheiligten den Austritt nehmen. Sie stützten sich auf den Umstand, daß nach dem Reglement jedes betheiligte Mitglied den Austritt nehmen soll. Die Mehrheit von 5 Mitgliedern hat diese Ansicht nicht getheilt, und ich soll die Ehre haben, auseinander zu setzen, warum. Diese Frage hat sich letzten Samstag schon dargeboten, wenn auch nicht ganz gleich, doch sehr ähnlich. Vor Allem hat die Kommission gefunden, der §. 16 des Reglements könne hier nicht unbedingte Anwendung finden auf die Geschäfte, welche wir jetzt zu behandeln haben. Es sei ein Unterschied zu machen zwischen der Geschäftsbehandlung von konstituirten Großen Räthen und zwischen der Konstituirung selbst. Nicht nur dieses, sondern noch andere Punkte erleiden eine ähnliche Modifikation. Wir sollen den Eid leisten; das haben wir noch nicht gethan; doch sind wir Alle einverstanden, zu progrediren. Die Mehrheit fand den Unterschied darin, wenn man alle Geschäfte in globo behandle oder einzeln. In dieser Beziehung bietet sich die ganze natürliche Betrachtung dar, daß, wenn z. B. von 27 Bestrittenen die Beschwerde ein Mitglied betrifft, die 26 Uebrigen aber der Sache durchaus fremd sind, durch den Austritt des 27sten dem Reglement schon Genüge geleistet ist. Gibt man aber ungekehrt der Behauptung Raum, daß dieses Mitglied sich bei Behandlung der 26 andern Geschäfte entziehe, so handelt es gegen seine Pflicht. Man kann also fragen, ob es bei den 26, wo es nicht betheiligt ist, den Austritt nehmen soll, oder ob 26 den Austritt zu nehmen haben, ungeachtet der Betheiligung eines Einzigen? Ich will indessen der Sache nicht vorgreifen. Der gestrige Beschluß hatte den Zweck, den endlosen Reden ein Ziel zu setzen. Ich will zuerst als Berichterstatter das Beispiel geben. Wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte, beschloß die Kommission mit 5 gegen 3 Stimmen, den Antrag zu stellen, daß, sofern der Große Rath in globo eintrete, kein Austritt stattfinde. Ich soll nur noch beifügen, daß schon im Schooße der Kommission die Ansicht vorwaltete, diese Punkte vor allen Dingen in getrennte Behandlung zu ziehen, damit Jedermann weiß, wie es gehalten ist. In dieser Beziehung käme also eine erste Umfrage darüber, ob hier die Frage über den Austritt mit zum Entscheide komme, und erst nach Erledigung derselben ginge man über zum eigentlichen Kommissionalantrag. In Bezug auf den Austritt ist der Antrag der Kommission folgender:

I.

„Sofern der Große Rath sämmtliche noch nicht behandelte Wahlgeschäfte in einer Gesammtberathung zusammenfaßt, findet dabei kein Austritt statt."

Was den eigentlichen Kommissionalantrag betrifft, so bin ich so frei, denselben vor allen Dingen abzulesen und mit wenigen Worten die Gründe der Mehrheit und Minderheit auseinanderzusetzen. Vorausgesetzt, in Bezug auf die erste Frage wäre der Große Rath mit der Kommission einverstanden, so würde sie seiner Schlußnahme folgenden Beschluß unterbreiten:

II.

„Der Große Rath möge folgenden Projektbeschluß genehmigen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung der Lage des Kantons, der Spannung der Gemüther und der Dringlichkeit unverzögerter Konstituirung der Landesbehörden,

beschließt:

1.

Die beiden Wahlverhandlungen, welche am 5. Mai zu Pruntrut, die eine in der Jesuitenkirche, die andere auf dem Rathhaus stattgefunden, sind, nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrathes und der zur Prüfung der Wahlgeschäfte niedergesetzten außerordentlichen Großrathskommission als ungesetzlich aufgehoben.

2.

Alle übrigen noch unberathenen Wahlverhandlungen werden, unter Mißbilligung der darin vorkommenden Unregelmäßigkeiten, als zu Recht bestehend, anerkannt.

3.

Den aus Anlaß der jüngsten Wahlen in verschiedenen Bezirken eingeleiteten Untersuchungen wegen Anklagen auf Betrug oder Bestechung wird der gesetzliche Lauf gelassen."

Herr Präsident, meine Herren! Ich will mit dem letzten Punkt beginnen. In der Kommission war auch in dieser Beziehung Verschiedenheit der Ansichten; doch bei der Abstimmung glaube ich, seien wir einig gewesen, oder wenigstens bis auf ein Mitglied, das sich der Abstimmung enthielt. Man hegte stets den Wunsch, daß man, wenn möglich, alle Unförmlichkeiten, auch die von Laufen, mit alleiniger Ausnahme von Pruntrut, übergehen, und alle Anzeigen, die bereits eingelangt sind oder noch eingehen würden, niederschlagen möchte. Es sind aber dagegen theils formelle, theils materielle Einwendungen gemacht worden. Die formellen sind indessen nicht sehr stichhaltig. Herr Regierungsstatthalter Rufener entgegnete: Zur Niederschlagung einer formellen Anzeige müßte der Große Rath selbst schon konstituirt sein. Allein auch materielle Gründe wurden dagegen erhoben. Namentlich wurde der nicht unbedeutende Einwurf gemacht: was möchten die Betreffenden dazu sagen, gegen welche z. B. Anzeigen auf Wahlbestechung und Wahlbetrug vorliegen, und bereits eine Untersuchung eingeleitet ist? Werden sie einverstanden sein, daß plötzlich abgebrochen werde und sie unter dem Verdachte stehen? Werden sie nicht vielmehr das Recht anwenden, zu verlangen, die Untersuchung nach dem Gesetze zu erledigen? Die Kommission hat sich an den Standpunkt gehalten, den sie schon früher eingenommen, daß die Versammlung eine gesetzgeberische, nicht eine richterliche Behörde sei. Sie habe gefunden, ein einziger Beamter habe hier zu verfügen, ob der Untersuchung Folge gegeben werden solle oder nicht, nämlich der Justizdirektor; ihm allein stehe es zu. Nach dem Gesetz hat die Justizdirektion zu untersuchen, und wenn sie die Anzeige begründet findet, soll eine Untersuchung stattfinden, sonst nicht. Ueber diesen Punkt waren die Mitglieder dieser Kommission alle einverstanden, daß man nämlich in Bezug auf die Untersuchung von hier aus gar nicht verfüge, sondern der Sache den gesetzlichen Lauf lasse. Einen andern Punkt, doch einen untergeordneteren, hat die Kommission ebenfalls getheilt, nämlich daß, wenn ausgesprochen ist, daß die bisher noch pendent gebliebenen Geschäfte anerkannt werden, eine Mißbilligung des Geschehenen aufgenommen werde. Es äußerten sich dabei vorzüglich zwei abweichende Ansichten; die eine geht weiter, die andere weniger weit. Die Erstere ist der Meinung, gar Nichts zu sagen, einfach über alles Geschehene hinwegzugehen und die Wahlen anzuerkennen. Die letztere Ansicht aber will den Finger auf die Wunde legen und einzelne Unregelmäßigkeiten designiren, namentlich diejenige von Laufen. Die Mehrheit der Kommission konnte sich aber weder zum Einen, noch zum Andern entschließen, es dem Großen Rathe zu empfehlen. Sie glaubt, derselbe könne nicht so leicht über Alles hinweggehen. Sonst könnte es geschehen, daß nach 1, 2, 3, 4 Jahren wieder sehr ähnliche Unregelmäßigkeiten stattfinden, wie diejenigen, über welche wir mit Rücksicht auf die Lage des Landes im Begriffe sind, hinwegzugehen. Wie würden wir dann stehen, wenn man uns sagen könnte, im Jahre 1850 ist der Große Rath über die und die Unregelmäßigkeiten hinweggegangen? Wo finden wir dann Gründe zum Tadeln? Also könnte es die Kommission nicht billigen, ganz darüber hinwegzugehen. Ebenso wenig aber konnte die Mehrheit finden, daß spezielle namentliche Bezeichnungen von geschehenen Unregelmäßigkeiten in diesem Dekrete stattfinden sollen. Es wurde auch gesagt, daß nur eine der Thatsachen herausgehoben, im Uebrigen aber nur im Allgemeinen eingetreten werden und die Erörterung unterbleiben solle. Diese Spezifikation beträfe das Benehmen des Regierungsstatthalters von Laufen. Die Kommission war in ihrer Mehrheit allerdings der Ansicht, daß derselbe gefehlt habe; allein bei der Lage der Dinge, wie sie sich darbietet, fand sie, der Große Rath solle diese namentliche Bezeichnung und Mißbilligung nicht herausheben. Warum? Weil etwa die Kommission ihre Ansicht in der Sache geändert hatte? Nein, sondern weil die Kommission die Ansicht sich gebildet und der Ansicht gewesen ist, daß gefehlt worden sei, daß aber, bevor der Große Rath sich ein Urtheil erlaube, der Regierungsstatthalter ein Recht haben müsse, sich zu vertheidigen. Das hat bis jetzt nicht stattgefunden. Wir hätten wohl gestern schon ein Urtheil abgeben können über das Ganze, aber über das Benehmen des Regierungsstatthalters von Laufen im Einzelnen nicht, und zwar vorzüglich aus zwei Gründen. Einmal ist er nicht der Untergebene des Großen Rathes, sondern des Regierungsrathes, und hat sich zunächst bei diesem daher zu verantworten. Deßwegen wäre Beides unpassend, sowohl das Herausheben von Einzelnen, als das Uebergehen des Ganzen. Daher würde es genügen, ohne irgend eine Spezifikation zu bezeichnen, nicht einmal Laufen, zu sagen: alle angefochtenen Wahlen werden anerkannt, jedoch unter Mißbilligung der geschehenen Unregelmäßigkeiten. Die wichtigste Frage ist noch nicht berührt worden, und ich will mit kurzen Worten darauf kommen. Ich will durch meinen Rapport auf das Urtheil des Tribunals nicht einwirken; ein jedes Mitglied hat sich eine Meinung gebildet. Es liegt nur in meiner Stellung, dasjenige auseinanderzusetzen, was die Mehrheit der Kommission dabei leitete. Sie hat nämlich nach dem gestrigen Beschlusse die Verhandlung von Pruntrut als noch nicht erledigt angesehen. Wäre es anders verstanden worden, so wäre sie gar nicht in Behandlung gekommen. So aber ist Pruntrut in die allgemeine Berathung eingeflochten worden, was die Kommission indessen nicht gehindert hat, darüber einen Spezialantrag zu stellen, so gut sie es in Bezug auf Meiringen, Könitz, Schüpfen u. s. f. thun konnte. Warum hat man, Herr Präsident, meine Herren! nach dem Beschlusse, alle 39 Geschäfte einzeln abzuthun, später den Beschluß gefaßt, eine Gesammtberathung über das Ganze zu veranlassen? Darüber ist wohl kein Zweifel. Weil wir Alle fanden, es sei zu wünschen, und dringend zu wünschen, daß den endlosen Debatten ein Ende gesetzt, das Land aus der gespannten Stimmung erlöst werde, und die Konstituirung stattfinde. Herr Präsident, meine Herren! Von dieser Ansicht ausgehend, hat die Kommission, ungeachtet in Laufen solche Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, auf ihre ursprüngliche Ansicht verzichtet und den daherigen Antrag zum Opfer gebracht. Dieses Opfer ist nicht leicht, und was die größte Schwierigkeit gemacht hat bei einzelnen Mitgliedern, ist nicht der Glaube, daß in Laufen einzelne Unregelmäßigkeiten vorgekommen, denn diesen Glauben bringen sie zum Opfer; aber was die größte Schwierigkeit gemacht, und auch mir das Absehen von Allem sehr schwer gemacht hat, das ist der gestern hier gefallene Vorwurf, daß der Antrag auf Kassation eine Parteifrage sei. Wer wird uns die Garantie geben, wenn wir beistimmen, daß der uns gestern gemachte Vorwurf nicht mit einem neuen ins Gesicht geworfen werde: daß wir gestern einen ungerechten Antrag gebracht? Auch auf diese Gefahr hin, einen zweiten, noch liebloseren Vorwurf auf uns zu ziehen, hat sich die Kommission geeinigt. Alle Mitglieder ohne Ausnahme traten heute dem Antrag bei, die Wahlverhandlung von Laufen sei als zu Recht bestehend anerkannt. Nur in Betreff von Pruntrut ist man abgewichen. Es standen 5 Mitglieder gegen 3, welche keinen speziellen Antrag bringen wollten, während die Erstern den Antrag stellen, die beiden Wahlverhandlungen in Pruntrut, diejenige in der Jesuitenkirche und diejenige auf dem Stadthause zu kassiren. Hierüber zwei Worte. Drei Rücksichten leiteten dabei vorzüglich Ihre Kommission der Mehrheit nach. Einerseits wurde nicht verkannt, daß Rücksichten geltend gemacht werden können, die es wünschenswerth erscheinen lassen, auch bei Pruntrut einen Schritt weiter zu gehen; wer aber die Sache unbefangen untersucht, kann diese Ansicht nicht theilen. Ich will zu zeigen versuchen, daß die Ansicht

der Kommission nicht aus der Luft gegriffen, sondern wohl begründet ist. Vor allen Dingen ist ein Umstand zu beachten. In Bezug auf die Wahlverhandlungen von Pruntrut hat auch der Regierungsrath auf Kassation angetragen, und die Kommission stellte bei der ersten Berathung dieser Angelegenheit einstimmig den Antrag auf Kassation. Im Schooße des Großen Rathes ist zwar nichts Verbindliches geltend gemacht, doch aber vorläufig die Ansicht auf Kassation geäußert worden. Wie würde es sich nun ausnehmen, wenn der Große Rath, nachdem der Regierungsrath und die Kommission einstimmig auf Kassation angetragen, hintendrein einfach darüber hinwegginge? Dieß eine Rücksicht. Es gibt aber noch eine zweite. Es ist zwischen Laufen und Pruntrut ein sehr wesentlicher Unterschied. In Bezug auf Laufen war nämlich die Kommission präcis in zwei Hälften getheilt; das Präsidium mußte den Stichentscheid geben. Die eine Hälfte wollte die Wahlverhandlung von Laufen als ungesetzlich kassiren, während die andere Hälfte auf Genehmigung antrug. Der Regierungsrath war der letztern Ansicht, also das Entgegengesetzte von Pruntrut. Das haben wir gestern gesagt: das Tribunal wird sich auch hier in zwei Hälften theilen; die eine Hälfte wird die Wahlverhandlung von Pruntrut als ungesetzlich ansehen, die andere nicht. Ich mache Niemanden einen Vorwurf; beide Parteien haben ihre Ueberzeugung. Aber gerade diese Thatsache ist entscheidend, daß über die Regelmäßigkeit und Gültigkeit der Wahlverhandlung von Laufen eine Spaltung in ungefähr zwei Hälften in der Kommission und im Großen Rathe eintraf, so daß die Einen den Andern vorwarfen, sie mißachten das Gesetz. Bei Pruntrut ist das nicht der Fall. Der Regierungsrath war von vornherein der Ansicht, daß kassirt werden müsse; die Kommission war es einstimmig, und ich berufe mich dießfalls auf die erste Berathung, wo schwerlich eine wirkliche Divergenz über die Unmöglichkeit obwaltete, die Verhandlung von Pruntrut anzuerkennen. Ein dritter Grund ist der: Am letzten Dienstag, wenn ich nicht irre, wurde die Unverträglichkeit der Stelle eines päpstlichen Kämmerers mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes ausgesprochen. Damals war das Tribunal sehr getheilt, und es ist möglich, daß die Mitglieder des katholischen Jura glaubten, Herr Abbe Belet solle nicht das Opfer sein. Das Tribunal hat entschieden, und wie? Mit 118 gegen 101 Stimmen wurde das Gegentheil des Kommissionalantrages beschlossen, also mit nahezu zwei gleichstarken Hälften. Was sagt die katholische Bevölkerung zu diesem Entscheide? Ich halte dafür, daß es nach §. 16 der Verfassung erlaubt sei, im Zweifel zu sein, ob ein Dienstverhältniß stattfinde, und, weit entfernt, Vorwürfe zu machen, gebe ich zu, daß die Katholiken im Jura nicht Ursache haben, darüber erbittert zu sein. Werden sie aber bei einer zweiten Schlußnahme zufrieden sein, welche sie trifft? Ich zweifle sehr daran. Daß der Entscheid über den Herrn Abbe Belet, und wenn er noch so begründet gewesen, auf die betreffende Bevölkerung einen schlimmen Eindruck gemacht, ist erklärlich. Ich erlaube mir in dieser Beziehung eine einzige Bemerkung: würde ihn der betreffende Wahlkreis gewählt haben, wenn er ihn nicht für wahlfähig gehalten hätte? Ich glaube nicht. Das muß zur Folge haben, daß er den Entscheid des Großen Rathes nicht gut aufnimmt. Gehen wir auch über Laufen weg, so ist das ein zweiter Schlag für die katholische Bevölkerung des Kantons. Die Kommission ist bereit, dieses Opfer einstimmig zu bringen. Sie trägt darauf an, und will allerdings dieser Bevölkerung auch dieses zweite Opfer zumuthen. Aber wollen Sie einen Schritt weiter gehen, und dieser Bevölkerung ein drittes Opfer zumuthen, indem Sie die Wahlen von Pruntrut anerkennen? Dazu hat sich die Kommission nicht verstehen können. Eine vierte Rücksicht ist die: Wenn man in Beziehung auf Pruntrut das Gleiche machen könnte, wie bei den andern Wahlen, nämlich wenn man sagen könnte: wir wollen gar keine kassiren! so ließe sich dieß noch hören. Aber das können Sie bei Pruntrut nicht. Dort haben Sie zwei Wahlverhandlungen, und wenn Sie die eine anerkennen, so müssen Sie die andere kassiren. Vom Standpunkt ausgehen, daß keine kassirt werden soll, und dann eine einzelne doch kassiren, und welche? Sie sehen, daß diese Verhältnisse etwas ganz Exzeptionelles sind, und ich wiederhole, daß wenn Sie auch die Ansichten der Kommission nicht theilen, Sie doch einsehen, daß dieselben nicht blos Laune sind, sondern daß sie einen wohlbegründeten und gerechtfertigten Antrag bringt. Ich habe noch zu bemerken, daß, nachdem diese Frage in der Kommission abgethan gewesen, wir den ganzen Antrag als Eins in eine allgemeine Abstimmung gebracht haben, und bei dieser allgemeinen Abstimmung haben 5 gegen 3 Stimmen für Kassation entschieden. Ich bin daher so frei, den Vorschlag zu machen, zuerst über denjenigen Antrag das Mehr ergehen zu lassen, der dahin geht: ob, wenn ein Generalrapport stattfinde, ein Austritt stattfinden soll oder nicht. Der Antrag lautet: (verliest Art. 1 des Kommissionalantrages.) Hernach würde das Dekret selber als ein Ganzes ins Mehr gesetzt werden. Denn von den andern Bestimmungen hängt die Endabstimmung ab, was nicht hindert, daß man sich über einzelne Sachen mißbilligend oder speziell aussprechen und entscheiden kann, je nachdem die Diskussion eine Wendung nimmt. Nachdem erkannt worden wäre, daß bei einer Behandlung in globo kein Austritt stattfinde, würde das Dekret so lauten: (verliest das Projektdekret der Kommission.) Also vorerst die Behandlung des Antrages über das Stimmrecht getrennt, dann die Behandlung des Dekretes über das Ganze.

Karlen, Regierungsstatthalter. Ich glaube, das ist der Rapport der Mehrheit. Haben wir nicht auch einen für die Minderheit?

Blösch, als Berichterstatter. Wenn ein Mitglied es thun will. Die Kommission hat das Gegentheil beschlossen.

Rufener. Als ein Mitglied der Minderheit erlaube ich mir, meine Ansichten zu eröffnen. Ich konnte den Antrag des Herrn Röthlisberger nicht anders auffassen, als daß sämmtliche beanstandete Wahlen, diejenige von Pruntrut inbegriffen, anerkannt werden. Ich glaube, den größten Theil der Versammlung hat diese Ansicht getheilt. Ich habe die Sache wenigstens so aufgefaßt. Ich habe gefunden, daß, wenn man dieses ausführen könnte, vielen leidenschaftlichen Diskussionen dadurch der Faden abgeschnitten wäre. Das Land hat uns nicht hierher geschickt, um zu disputiren, sondern daß wir ihm etwas Anderes bringen. Schon in der Kommission habe ich bei den Wahlen von Pruntrut keine Ausnahme gefunden; es ist dort nicht mehr Grund zur Kassation vorhanden, als in andern Bezirken. Man kann nicht leugnen, daß in vielen Bezirken Unförmlichkeiten stattgefunden haben und zwar in einigen ziemlich starke; warum dann hier eine Ausnahme machen? Indessen die Mehrheit ist anderer Ansicht gewesen. Was ist die Folge davon, wenn die Wahlen in Pruntrut kassirt werden? Keine andere als die, daß wir jedes Geschäft entweder einzeln wieder vornehmen müssen oder dann bei einer Behandlung in globo eine Debatte von 4—5 Tagen andauern sehen; die gleichen Bitterkeiten werden sich wiederholen, wie in den letzten Tagen; Thatsachen werden aufgedeckt werden, die in den daherigen Untersuchungsakten enthalten sind und die weder für die Wähler, noch für die Gewählten angenehm sein können. Das sind die Gründe, die mich als Mitglied der Minderheit der Kommission geleitet haben, dem Antrage der Mehrheit nicht beizustimmen, sondern dafür zu stimmen, daß die Wahlangelegenheit von Pruntrut nicht zur separaten Behandlung komme. Ich stelle daher den Antrag: es sei in den Antrag der Mehrheit nicht einzutreten.

Gfeller. Herr Präsident, meine Herren. Ich habe gestern den Antrag des Herrn Röthlisberger in dem Sinne aufgefaßt, daß, wenn der Antrag der Kommission zugeschickt werde, der Zweck der sein solle, wo möglich eine Verständigung für die noch übrigen streitigen Wahlen herbeizuführen. In der Aussicht, daß diese Verständigung zu Stande komme, habe ich mit Freuden zu diesem Antrage gestimmt und habe ihn in dieser Beziehung verdankt. Ich habe aber die Schwierigkeit wohl eingesehen, und von vorneherein geglaubt, die Verständigung, die man damit beabsichtigt hatte, sei unmöglich. In dieser Beziehung habe ich den Antrag ungerne gesehen. Ich habe mich in meiner Erwartung nicht getäuscht. Die Kommission, wie Ihnen bekannt ist, trägt in Mehrheit auf

Genehmigung aller Wahlen an mit Ausnahme von Pruntrut. Ich habe auch in der Kommission alles Mögliche gethan, auch über diesen Punkt hinwegzugehen. Ich glaubte — obschon nicht Einer von denen, die alle Ungesetzlichkeiten ungeahndet vorbeigehen lassen, sondern Ordnung handhaben wollen, welches Zeugniß mir auch die Männer geben müssen, welche meine Ansichten nicht theilen — ich habe geglaubt, man sei es nicht dieser oder jener Partei schuldig, unbeugsam auf der Kassation zu beharren, sondern man sei es dem Interesse des Landes schuldig, hier darüber hinwegzugehen. Es ist mir in der Kommission nicht gelungen. Sie stellt einen Antrag, der mir nicht anständig ist, und ich glaube auch, die Folgen dieses Antrages werden sich bald zeigen. Wir werden nicht nur die Verhandlungen nicht abkürzen, die Leidenschaften nicht beschwichtigen, sondern vielmehr noch andere mit diesem Zankapfel in diese Versammlung werfen. So bringt uns schon die Frage über diesen Austritt einen neuen Zankapfel. Es wird sich zeigen, ob ich mich geirrt habe. Ich bin entschieden dafür, daß, wenn der Antrag der Kommission zur Behandlung kommen soll, alle Betheiligten nach §. 63 des Großrathsreglements den Austritt nehmen müssen. Wenn der Austritt nicht stattfinden soll, was ist dann der §. 63 des Reglements? Soll er aber stattfinden, so glaube ich, der Antragsteller würde seinen Antrag nicht gestellt haben. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint mir weitaus am zweckmäßigsten, wenn man von diesem Antrag abstrahiren würde, wenn die vorherige Berathung fortgesetzt und ein Geschäft nach dem andern behandelt würde, um nicht neue Zankäpfel in die Versammlung zu werfen. Es scheint mir dieß um so mehr, als ich glaube, daß wir bei einer Berathung in globo, wenn nämlich kein Austritt der Betheiligten stattfindet, die Verhandlungen in die Länge ziehen und eine Verwirrung eintreten wird, daß es dem Präsidenten schlechterdings unmöglich wird, eine Abstimmung zu bewerkstelligen. Ich halte nach inniger Ueberzeugung dafür, daß uns der Antrag der Mehrheit nicht dahin führen wird, wohin wir geglaubt, daß er uns führen werde, und bin daher entschieden dagegen.

Gygax. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe gestern mit der Mehrheit gestimmt. Was jetzt gekommen ist, habe ich zwar zum Theil vorausgesehen, obschon man mir Kurzsichtigkeit vorgeworfen hat. Man hat viel von Frieden gesprochen. Ich will keinen Frieden mit einer Partei, die den Untergang der Republik will. (Tumult. Stimmen: zur Ordnung!)

Herr Präsident. Ich rufe den Redner zur Ordnung.

Gygax. Wenn ich mir einen Ausdruck erlaubt habe, der etwas zu weit geht, so nehme ich ihn zurück. Ich nehme den Ordnungsruf an und bin so frei, meine Ansichten dennoch zu eröffnen. Ich habe gesagt: ich sah das kommen. Ich wußte, daß wir nicht erlangen würden, was wir wollten: eine allgemeine Vereinigung. Ich habe aber nicht deßwegen dazu gestimmt, sondern weil ich gerade diejenigen zeichnen möchte, welche sich bei den Wahlen Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Das ist die Hauptsache. Ich habe vor den Wahlverhandlungen eine solche Achtung, daß ich solche Ungesetzlichkeiten nicht hingehen lasse. Ich lasse es nicht hingehen, daß man an allen Orten spickt, um einen Major gewählt zu sehen, wenn man so die Moralität des Volkes verletzt. Lassen wir jetzt fünfe gerade sein, so werden sich in Zukunft solche Auftritte wiederholen, so wird sich vielleicht schon in 14 Tagen bei Gelegenheit der Ersatzwahlen Aehnliches wiederholen. Was will nun der Große Rath dazu sagen? Am Ende müßte es dahin kommen, daß die direkten Wahlen unglücklich ausfielen und daß sich die Ansicht geltend machen würde, man solle davon zurückkommen. Das möchte ich nicht, daß dieses Institut des Volkes sollte locker gemacht werden. Das können wir aber nur erreichen, wenn wir alle Verstöße rügen, wo sie geschehen sind. Mir ist es gleichgültig. Kassiret Laufen, aber dann auch die andern Wahlen, wo Ungesetzlichkeiten vorgefallen sind; dann bin ich einverstanden. Kein Mensch hat Etwas dagegen zu sagen. Die Leute, welche es angeht, wissen es dann, wie sie es zu machen haben, und es kommt nur darauf an, ob sie es machen wollen. Wer nicht will, dem geschieht es nachher recht, wenn die Wahl kassirt wird. Man hat gesagt, die Kommission hätte Pruntrut auch gerne vorbeigehen lassen, wenn nur nicht zwei Versammlungen stattgefunden hätten. Wenn man hätte neue Opfer bringen wollen, so hätte man einfach diejenige der Wahlverhandlungen kassiren sollen, welche die ungesetzlichere ist. Man vergleiche beide und wenn die in der Jesuitenkirche die ungesetzlichere ist, so kassire man diese. Man hat gesagt, der Präsident sei fortgelaufen, aber ich sehe nicht ein, wie wegen der Entfernung einer einzigen Person eine ganze Wahlverhandlung gestört werden kann. Ich stimme gegen das Eintreten in den Kommissionalantrag.

Karlen von der Mühlematt. Ich bedaure, daß Herr Gygax so viel gesagt hat. Ich bin nämlich der Ansicht, daß gerade das Gegentheil soll bezweckt werden, nämlich eine Verständigung unter den Parteien. Der gestern gestellte Antrag hat ohne Zweifel diesen Zweck. Deßwegen habe ich den Antrag mit aller Lebhaftigkeit unterstützt. Ursprünglich ist er anders gestellt gewesen und ich glaube, damals wäre es zweifelhaft gewesen, ob er die Mehrheit erhalten hätte. Später wurde derselbe abgeändert und so gefaßt (verliest den Antrag des Herrn Röthlisberger). Nun hat die Kommission, oder vielmehr der Große Rath, die Ansicht ausgesprochen, daß Pruntrut, welches ursprünglich ausgeschlossen war, auch nach diesem Antrage beseitigt werden soll. Der moralische Gedanke der Mehrheit war also der, daß Pruntrut auch solle durch eine Generalbehandlung beseitigt werden, so daß endlich dem Zwist der Faden abgeschnitten wäre. Ich gebe zu, daß man aus formellen Gründen die Sache in Frage stellen kann; allein ich sehe von dem formellen Standpunkte ab, weil ich bei Behandlung solcher Geschäfte die Moral entscheiden lassen will. Ich ersuche Sie im Namen des friedlichen Bernervolkes: unterlassen Sie diese Diskussionen, beseitigen Sie diese Anstände, die sich zeigen und erheben Sie sich über die Parteiinteressen. Ihr gebt zu, daß es sich um Unförmlichkeiten handelt: so halter an diesem Standpunkt fest und geht über alle hinweg; marktet nicht an dem Mehr oder Weniger. Das werdet Ihr mir zugeben, daß möglicherweise alle Wahlverhandlungen hätten können in Frage gestellt werden. Daß es dieses Mal nicht geschehen, dafür können wir Nichts, und nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich erkläre, daß ich für mich glaube, es sei das Geschehene eine Parteidemonstration. Ich bin auch fest überzeugt, daß keine einzige Wahlverhandlung im ganzen Kanton vollständig regelmäßig vor sich gegangen ist. Bei allen ereigneten sich Verstöße. Dann ist es aber eine Unmöglichkeit, daß der Große Rath Alles kassire, namentlich in Wahlkreisen, wo sonst die Verhandlungen ziemlich regelmäßig stattfanden und nur minime Ungesetzlichkeiten sich vorfanden, die vom rechtlichen Gesichtspunkte aus gerügt werden müssen. So verstehe ich aber die Sache nicht und ich glaube auch nicht, daß durch dieses Verfahren die Ruhe des Landes hergestellt und die Gemüther beschwichtigt werden können. Ich gebe zu, daß in der Parteistellung viel Recht und viel Unrecht liegt und will auch nicht behaupten, daß einzig auf Seite einer Mittelpartei das Recht sei. Indessen werden Sie zugestehen, daß die Moral einer Mittelpartei unter gegebenen Umständen sehr gerechtfertigt ist und eine Nothwendigkeit wird, wenn wir die Zeitverhältnisse betrachten. Von diesem Standpunkte aus ersuche ich Sie, geben Sie diesem Antrage der Mehrheit der Kommission nicht Folge. Ich spreche mich daher entschieden zum Antrage der Minderheit aus, der ich jedoch in Etwas den Vorwurf mache, daß sie nämlich den Standpunkt einnahm, der sich auf den Satz stützt: wenn ihr das heute zugebt, so gebe ich jenes morgen zu. Das gefällt mir nicht und wird auch dem Volke nicht gefallen, und in dieser Richtung wäre ich gegen sie. Ich glaube also erwarten zu dürfen, daß Sie dem Sinn und Geist einer Mittelpartei Rechnung tragen. Es ist von Seite der Kommission beantragt worden, daß die betreffenden Mitglieder der Wahlkreise, welche verhandelt werden, den Austritt nicht nehmen sollen. Diesen Antrag unterstütze ich durchaus und im Interesse der Sache.

Niggeler. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe

gestern auch mit der Mehrheit gestimmt, und zwar, wie andere Mitglieder schon bemerkten, in der Hoffnung, daß in Folge dieses Antrages die sämmtlichen Wahlverhandlungen in einem Akt erledigt werden, damit namentlich die Streitigkeiten der Parteien beseitigt würden und wir einmal zur Konstituirung der Regierung kämen. Allein ich sehe wohl ein, zu diesem Zwecke kommen wir nicht und ich stimme daher auch gegen das Eintreten. Die Kommission kommt und macht heute wieder Unterschiede; einige Wahlen, und zwar den größten Theil, will sie anerkennen, andere nicht. Unter diesen Umständen sind wir durchaus auf den alten Standpunkt zurückversetzt. Ich sehe nicht ein, warum Pruntrut kassirt werden soll, während wir über alle andern Unregelmäßigkeiten hinwegschreiten. Entweder, oder: entweder über alle Unregelmäßigkeiten hinweggegangen und Alles mit dem Mantel der christlichen Liebe bedeckt, oder aber es soll untersucht und kassirt werden, wo es sich herausstellt, daß eine Unregelmäßigkeit stattgefunden. Der Herr Rapporteur hat zwar gesagt, aus verschiedenen Gründen kann Pruntrut nicht inbegriffen werden, einmal weil sich dort die Versammlung getrennt habe. Herr Präsident, meine Herren! Das ist kein Grund nach meiner Ansicht. Es zeigt sich durchaus dasselbe bei Laufen, nur mit einer kleinen Modifikation. Auch dort hat sich die Minderheit entfernt und an einen andern Ort begeben; nur hat sie den zweiten Akt nicht beigefügt, sie hat keine Wahlen für sich getroffen. Das soll aber an der Sache nichts ändern. Ich betrachte die Versammlung in Pruntrut, welche in der Jesuitenkirche, also am gesetzlichen Orte stattgefunden, als die gesetzliche. Aber wenn man anders will, so steht es einer Minderheit frei, sobald sie merkt, daß sie Minderheit ist, nur für sich eine besondere Abstimmung vorzunehmen. An der Stelle der Regierung hätte ich auch nicht so gehandelt, wie gehandelt worden ist. Ich hätte nämlich nicht zwei Wahlverhandlungen angenommen, sondern würde diejenige, welche am gesetzlichen Orte vor sich gegangen ist, anerkennen, die andere ignorirt haben. Man hat gesagt, diese Angelegenheit sei sehr verschieden von derjenigen von Laufen. Hier habe auch die Regierung, wie die Kommission, auf Kassation angetragen. Ich begreife nicht, warum heute die Kommission auf das Gutachten des Regierungsrathes einen solchen Werth legt. Bekanntlich hat der Regierungsrath auch bei andern Geschäften auf Kassation angetragen. Dort achtet die Kommission nicht darauf; hier aber, bei Pruntrut, da ist das Gutachten der Regierung maßgebend. Ist das Konsequenz? Wie? Die Kommission hätte sich in diesem Falle auf den Standpunkt des Regierungsrathes stellen müssen und überall, wo Ungesetzlichkeiten vorgefallen sind, auf Kassation antragen sollen. Von diesem Standpunkte aus wären dann Wahlen, wie die in Könitz, Miecourt und an andern Orten, kassirt worden. Die Kommission hat sich aber auf einen andern Standpunkt gestellt, sie will über alle Ungesetzlichkeiten hinwegschreiten, nun so hätte sie es auch bei Pruntrut thun sollen. Denn, Herr Präsident, meine Herren! in Pruntrut sind nicht größere Ungesetzlichkeiten vorgefallen, als an andern Orten. Die Versammlung in der Jesuitenkirche wurde am gesetzlichen Orte gehalten, die Mehrheit sämmtlicher Stimmenden fiel auf die in der Jesuitenkirche Gewählten. Wenn man daher diesem Volkswillen Rechnung tragen will, so muß man die Betreffenden zulassen; denn sie sind durch die Mehrheit der Wähler im Bezirk Pruntrut gewählt worden. Im Uebrigen ist die Verhandlung ganz ordnungsmäßig vor sich gegangen. Im Anfang hatte es einen kleinen Tumult abgesetzt. Aber geschah das nicht auch an andern Orten? In Miecurt z. B. hat man ganze Päcklein von Stimmzetteln ausgetheilt, man hat sie nicht gezählt; auch die eingelangten Stimmzettel wurden nicht genau gezählt. Man hat dort am ersten Tag nicht fertig gemacht; am zweiten Tag kamen mehr Wähler als am ersten. Darüber geht man hinweg. Und z. B. in Könitz. Da maltraitirten sie einen Stimmenzähler, drückten ihn an die Wand und entrissen ihm die Stimmzettel. Das Alles ist in den Augen der Kommission regelmäßig und die Wahl bleibt gültig. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man von Unförmlichkeiten und von Kassation sprechen will, dann muß man vor Allem aus solche Verhandlungen kassiren, wo es sich zeigt, daß wirklich der Volkswille gefälscht worden ist oder gefälscht werden könnte, nicht nur da, wo äußere Störungen stattgefunden haben. Man hat im Weitern gegen Pruntrut angeführt: man habe der katholischen Bevölkerung bereits einen Schlag versetzt durch Kassation der Wahl von Abbe Belet, wir versetzen ihr einen zweiten durch Nichtkassation der Wahlen von Laufen, und dürfen ihr nun nicht noch einen dritten versetzen durch Nichtkassation der Wahlen von Pruntrut. Ich weiß nicht, was Herr Blösch unter der katholischen Bevölkerung versteht. Wenn ich nicht irre, so ist im Bezirk Laufen auch so ziemlich Alles katholisch. Nun ist es aber erwiesen, daß in Laufen, wie in Pruntrut, von einer großen Mehrheit nicht nur der Anwesenden, sondern aller Stimmfähigen des Bezirkes Freisinnige gewählt wurden. Zählt etwa der Herr Rapporteur bloß die Schwarzen zu den Katholischen? Giebt er nur diesen Anspruch auf Religion? Wie es mir fast scheint, geht man von diesem Gesichtspunkt aus. Wenn nicht, so müßte man sagen: in Laufen sind die Herren Steiner und Fleuri gewählt worden; wir geben daher der Bevölkerung einen Schlag durch Kassation, nicht durch Beistimmung. So in Pruntrut; dort sind die Herren Stockmar und Brossard gewählt worden. Kassiren wir sie, so geben wir der dortigen katholischen Bevölkerung einen Schlag. So wäre also das eigentliche Resultat. Allein es scheint, man verstehe unter der katholischen Bevölkerung etwas Anderes; man betrachtet die Misten nicht als gute Katholiken, sondern etwa als Ketzer. Unter diesen Umständen glaube ich darauf beharren zu sollen, daß alle Mängel signalisirt werden, damit wenigstens, wenn man nur an einem Ort über grobe Unförmlichkeiten hinwegschreiten will, das Volk auch wisse, woran es ist. Ich muß um so mehr darauf beharren, als ich bereits heute durch den Herrn Rapporteur vernommen habe, daß man bereits Weiteres beabsichtigt. Nämlich: die sämmtlichen Untersuchungen wegen Wahlbestechung und Betrug niederzuschlagen. (Hr. Rapporteur: ausdrücklich das Gegentheil von diesem!) So hat er gesagt, es sei in der Kommission der Antrag dafür gestellt worden und Herr Rufener habe dagegen gesagt: man könne nicht so verfahren, weil man noch nicht konstituirt sei. Wenn dieses bereits geäußert worden ist, so finde ich es um so nothwendiger, daß Alles, was darauf Bezug hat, niedergelegt werde. Ich will nicht zugeben, daß man Bestechungen und Korruptionen jeder Art vorerst Thür und Thor öffne und nachher noch dadurch, indem man das strafgerichtliche Verfahren abschneidet, hintendrein sanktionirt.

Blösch, als Berichterstatter. Ich erlaube mir, gerade eine Berichtigung anzubringen. Ich habe allerdings gesagt, in der Kommission sei die Ansicht geäußert worden, ob es nicht gut wäre, diesen Schritt zu thun. Ich glaube, nicht zu weit zu gehen, wenn ich schon sage, der Antrag sei von Herrn Geller gestellt worden. Hr. Rufener hat aber bemerkt, was ich bereits angeführt habe, und auf diese Bemerkung hat der Antragsteller gesehen, daß er im Irrthum sei, und wir haben einstimmig das Gegentheil erkannt und der Untersuchung ihren Lauf gelassen.

Dr. Trorler. Der Zankapfel ist Pruntrut. Dort haben zwei Versammlungen stattgefunden. Mehr oder weniger, glaube ich, ist das eigentlich überall der Fall gewesen. Ueberall hatte man zwei Wahllisten und zwei Wahlversammlungen, nur mit dem Unterschiede, daß sie an andern Orten unter einander blieben. In Pruntrut hingegen sind sie auseinander gelaufen: die eine Liste hat da gestimmt, die andere dort. Wenn überall, wo die Wahlen angefochten worden sind, das gleiche Prinzip angewendet worden wäre, was wäre die Folge davon gewesen? Ueberall hätten Sie Wahlen, welche aus den Listen der Majorität und der Minorität hervorgegangen sind, und überall fast das gleiche Verhältniß, wie bei den Deputirten von Pruntrut. Ich glaube, Herr Präsident, meine Herren! die Sache sei sehr einfach. Ueberall dieselben Fehler. Wir müssen daher billig sein und bei Pruntrut nicht eine so gar große Sache daraus machen wollen, um so mehr, als eigentlich der Präsident der Pruntruter Wahlversammlung auf dem Stadthause nicht mehr ein gesetzlicher war. Er ist nämlich aus der Jesuitenkirche fortgelaufen, ohne die Verhandlungen zu schließen. Die Verhandlungen in der Jesuitenkirche hatten also allein das Merkmal der Gesetzmäßigkeit, und wenn wir billig sein wollen, so

müssen wir diese Wahlen anerkennen. Gehen wir über alles Andere, was nicht ganz der Form entspricht, hinweg, so müssen wir es bei Pruntrut um so mehr thun, als dort nicht mehr vorgefallen ist, als an andern Orten.

Fischer von Reichenbach. Ich für meine Person müßte es bedauern, wenn der Antrag des Herrn Röthlisberger nicht den Erfolg hätte, der ohne Zweifel von ihm bezweckt worden ist und von der großen Mehrzahl, die ihm beigestimmt hat. Zugegeben, die Haupteinwendung wegen Pruntrut sei richtig, so glaube ich doch, in diesem Momente liege die Frage nicht vor, und ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir Zeit verlieren, wenn wir uns mit dieser Vorfrage beschäftigen. Auch ich äußere mich darüber nur vorläufig, wenn in Bezug auf Pruntrut gestern ein Mißverständniß vorwaltete. Ich für mich habe die Sache angesehen, wie die Kommission. Indessen ist die Sache zur Sprache gekommen, und indem ich eben deßwegen auf dieselbe zurückkomme, übergehe ich andere Punkte, die von mehreren Präopinanten berührt wurden und die ich dann später nicht schweigend übergehen werde. Es handelt sich um die Vorfrage, ob wir eine allgemeine Umfrage und eine allgemeine Abstimmung haben wollen. Es ist von Seite des Herrn Großrath Gfeller dagegen eingewendet worden, nach dem Reglement müßte ein Austritt stattfinden, und wir sehen, daß dadurch circa 75 Personen betroffen würden. Ich halte nicht nur wegen der großen Anzahl, sondern aus Gründen, die in der Sache selber liegen, den Antrag der Kommission für den richtigern. Ich habe bereits früher auf den Unterschied aufmerksam gemacht zwischen konstituirten Behörden, für die ein Reglement vorhanden ist, und solchen, die erst im Begriffe der Konstituirung sind. Ich muß auch heute darauf aufmerksam machen, daß, wenn eine Behörde erst im Begriffe des Konstituirens ist, wenn eine solche Behörde nicht so streng an die Reglemente gebunden ist, wie eine konstituirte Behörde, sie vor Allem an die Verfassung gebunden ist. Damals hat mir Niemand einen Einwurf gemacht. Die Verfassung schreibt aber vor, daß es durchaus unverträglich ist, daß Mitglieder hier sitzen und stimmen, welche zugleich Mitglieder des Regierungsrathes sind, und einzig deßwegen, weil wir nun in außerordentlichen Verhältnissen seien, hat man von dieser Frage abstrahirt. Sollte man aber beharrlich das Reglement anwenden wollen, so könnte man dann auch sagen, daß die Verfassung angewendet werden und die Regierung austreten soll. Sie sehen, wohin das führen würde. Wir sind nun eine Woche bei einander und noch nicht einen Schritt weiter gekommen. Wenn wir noch über solche Sachen verhandeln, so müßte ich es in hohem Maße bedauern und fragen, von welcher Seite denn die Schwierigkeiten kommen? Und wenn ein so wohlmeinender Antrag verworfen wird, was wird das für einen Eindruck machen? Ich komme noch einmal auf die Vorfrage zurück. Ein Grund mehr, warum ich glaube, daß Jedermann, der Sitz und Stimme hat, anwesend sein soll bei Behandlung dieses Geschäftes, ist ein Vorgang von gestern. Sie erinnern sich Alle noch, als wir zur Abstimmung gingen über den Antrag des Herrn Röthlisberger, waren die Deputirten von Laufen im Austritte. Herr Karrer wollte sie einberufen, und doch handelte es sich noch um die Vorfrage, ob nicht über Laufen vorher speziell soll abgestimmt werden. Genug, diese Deputirten nahmen Theil, die Versammlung anerkannte dadurch, daß bei Behandlung einer Sache in globo Jedermann soll beiwohnen können, und ich berufe mich auf diesen Vorgang. Auch ich, obschon ich keine Vorwürfe machen will, müßte glauben, daß, wenn man wieder mit Schwierigkeiten auftreten wollte, es beim Volke einen seltsamen Eindruck machen müßte, nicht gegen die, welche gegen Formschwierigkeiten ankämpfen, sondern gegen die, welche sie bringen. Ich erlaube mir also die höfliche Ermahnung, man möchte sich nicht mehr auf diesem Gebiete bewegen. Wir könnten zuletzt dahin kommen, wenn wir hier an diesem Formalismus und an diesen Vorfragen festhalten, daß das Volk in Bezug auf die Einen, wie auf die Andern sagen würde: auf diese Manier können wir nicht existiren und der Große Rath als Institut diskreditirt sich; so würden wir in Mißkredit kommen. Ich ersuche Sie, darauf Rücksicht zu nehmen, und bitte um Entschuldigung, wenn ich mir einige Abschweife erlaubte. Was Pruntrut anbelangt, so wird es später allerdings zur Sprache kommen, wenn das Eintreten beschlossen ist.

Imobersteg. Ich erlaube mir bloß über die Vorfrage einige Worte. Als es sich gestern darum handelte, ob man dem Antrag von Herrn Röthlisberger entgegenkommen wolle, hätte sich von der radikalen Richtung Niemand gefunden, der diesem Antrage beigestimmt hätte; aber fast Alle, als der Antragsteller ihn modifizirte und erklärt hatte, daß auch Pruntrut eingeschlossen werden soll. Dieß das gestrige Verhältniß, und ich nehme an, daß der Antragsteller einverstanden gewesen ist. Wenn nun der Antrag aufgenommen worden wäre, wie er modifizirt wurde, so wäre ich der Erste, der ihm beistimmte. Aber so kann ich nicht mehr, weil es nicht mehr der unveränderte Antrag ist, sondern die Kommission beabsichtigt gleichsam, über alle den Mantel der Liebe zu werfen; nur Pruntrut will sie kassiren. So hat man es gestern nicht verstanden, wenigstens ich habe mich ganz klar darüber ausgesprochen. Können Sie erkennen mit der gleichen Mehrheit, wie bei andern Geschäften, daß Pruntrut eine Ausnahme machen soll — gut, so machen Sie das! Aber ich habe die Ueberzeugung, daß selbst der Antragsteller nicht dazu stimmen wird. Man hat bereits auf die Folgen aufmerksam gemacht, die dieser Antrag nach sich ziehen werde, namentlich den Austritt der Betheiligten. Sollen wir verhandeln in Gegenwart der persönlich Angegriffenen? Wie würde sich dieß verhalten gegenüber denen, die bereits ausgetreten sind? Findet sich in materieller Beziehung in der Welt ein solches Verfahren? Geziemt es sich, daß ein Betheiligter selber das Wort führe und abstimme: ja, meine Wahl ist gültig? Das würde ich als einen Gewaltstreich betrachten. Das ist sophystisch, wenn gesagt wird, daß wenn gestern die Herren Deputirten von Laufen einberufen worden sind, auch die heutigen Theil nehmen dürfen. Die Abgeordneten von Laufen waren gegenwärtig bei der Abstimmung über den Antrag, ob man nun die Sache allgemein behandeln wolle oder nicht; aber nicht bei der Abstimmung darüber, ob ihre eigene Wahl gültig sei oder nicht. Das sind die Folgen, wenn so verfahren wird. Glaubt Ihr, daß, wenn man zu solchen Auskunftsmitteln greift, man dann allen Schmutz, der in verschiedenen Untersuchungen vorkommt, ungerügt vorübergehen lasse? Nein, das Volk muß ihn wissen. Herr Präsident, meine Herren! Ich wiederhole es, ich und die meisten meiner Meinungsgenossen waren bereit, Hand zu bieten und diejenigen, welche es nicht gethan haben, haben der Sache nicht getraut. Wenn Pruntrut nicht auf diese Weise erledigt wird, stimme ich nie und nimmer zu einem solchen Verfahren. Ich stimme gegen das Eintreten und will die Sache auf dem zuerst eingeschlagenen Wege erledigen. Wir wollen dann sehen, ob das Volk sage: die Radikalen verzögen die Verhandlungen. Wir sind bereit, die Sache zu schlichten, aber nicht einseitig, sondern gleichmäßig.

Röthlisberger, Major. Als Antragsteller muß ich die Erklärung geben, daß ich es nicht so gemeint habe, daß unter dem Antrage auch verstanden sei, die Wahlen von Pruntrut sollen, wie alle übrigen, nicht mehr beanstandet sein. Der Antrag ging dahin, die sämmtlichen beanstandeten Wahlen an die Kommission zurückzuweisen; aber ihr blieb das Recht unbenommen, über die Wahlen von Pruntrut einen besondern Antrag zu bringen. Der Herr Rapporteur hat eine ganz deutliche Erklärung abgegeben, und das hat mich dispensirt, schon gestern auf die Sache zurückzukommen. Es handelt sich zuerst um die Vorfrage. Wenn wir uns aber schon jetzt auf das weite Feld des Gesammtantrages einlassen, so kommen wir zu keinem Ende. Wie der Herr Rapporteur schon bemerkte, handelt es sich um eine ganz allgemeine Besprechung der beanstandeten Wahlen. Deßwegen kann ich auch nicht einsehen, wie man den Austritt von irgend Jemanden verlangen kann. Das widerspricht dem Reglement nicht, aus keinem andern Grund, als: sobald keine persönlichen, besondern Wahlen in Verhandlung kommen, so lange wird auch kein Mitglied dabei besonders berührt sein. Und wäre auch ein Mitglied dabei berührt, so wären die Uebrigen im Recht, abzustimmen. Ge-

gen die Verletzung dieses Rechtes müßte ich protestiren, und stelle den Antrag, daß die Betheiligten beiwohnen.

Weißmüller. Als Mitglied der Kommission habe ich auch ein Wort zu sagen. Was den Antrag von Herrn Röthlisberger betrifft, so habe ich denselben auch so verstanden, daß, wenn Pruntrut nicht eingeschlossen gewesen wäre, wir in Bezug auf diese Wahlen keinen Antrag stellen konnten; als aber auch Pruntrut eingeschlossen war, so mußte allerdings auch über dasselbe Bericht erstattet werden. Aber damit ist nicht gesagt, daß Pruntrut deßwegen in das gleiche Band kommen soll, wie die Uebrigen. Das war wenigstens nicht meine Ansicht. Was den Grund anbetrifft, Herr Präsident, meine Herren! warum Pruntrut von der Kommission so genommen worden ist, so hatten wir dafür schlagende Gründe. Ich will fragen: ist es eine Wahl? Nein, gar keine Wahl, sondern ein Vorschlag, wie wenn man einen Gerichtspräsidenten oder Regierungsstatthalter vorschlägt. Wer soll nun die Wahl vornehmen? Das steht nicht an uns, sondern das Volk soll selber wählen. Ich verstehe es so. (Stimme. Ich verlange das Wort.) Ich habe das Wort gegenwärtig. Welche von Beiden sind gesetzlich gewählt? Ich glaube gar Keiner. Auf der einen Seite ist das gesetzliche Lokal, auf der andern der gesetzliche Präsident. Daß eine Partei gewichen ist, kann man ihr nicht verargen. Denn bei solchen Auftritten, wo man mit Stühlen dreinschlägt, ist der Austritt nichts Anderes. Uebrigens, Herr Präsident, meine Herren! hat selber der Regierungsrath auf Kassation angetragen, und ich habe geglaubt, es frage sich nicht mehr darum, man sei darüber einig. Das sind meine Gründe, warum ich zur Mehrheit der Kommission stimme. Was den Austritt betrifft, Herr Präsident, meine Herren! so will ich doch fragen: ist es billig, daß die Unschuldigen mit den Schuldigen austreten? Denn wer die Akten liest, findet, daß viele Beschwerden nur aus Leidenschaftlichkeit hervorgegangen sind. Wenn man sich auf solche Gründe stützen will, wie hätte es können geschehen? Man hätte Alles aufbieten können, um Wahleinsprachen aufzubieten, bis wir gar keinen Großen Rath mehr hätten. Wer hätte alsdann verhandeln sollen? Wir hätten gar Niemand zur Hand. Man wirft der Kommission Einseitigkeit vor. Ich möchte doch den Herren, welche ein Mißtrauen gegen die Komission haben, anempfehlen, daß sie die Akten lesen möchten. Und dann, Herr Präsident, meine Herren! was würde ein so großer Landestheil sagen, wenn er gar nicht vertreten wäre? Ich berufe mich auf die daherigen Anzeigen, von denen viele aus purer Leidenschaft und ohne Grund eingereicht wurden.

Weber. Mir scheint es, wir kommen nirgends hin und über die Frage des vorläufigen Austrittes werde man noch lange reden. Ich glaube, wenn man die Sache recht betrachtet, wie es seit den Dreißigerjahren gemacht wurde, so finde man, das Reglement habe seine Anwendung nicht auf heute. Damals bis 1846 hatten wir periodische Wahlen; $^2/_3$ des Großen Rathes haben entschieden, ob das übrige $^1/_3$ zugelassen werden soll oder nicht. Jetzt haben wir eine vorberathende Behörde. Wenn man sagt, die neun Regierungsräthe sollen austreten, so sage ich: man hat nicht recht, ebenso wenig, als wenn man den Austritt der Betheiligten verlangt. Kommen wir wieder auf diese Frage zurück, so gelangen wir keinen Schritt vorwärts. Daher ist das Beste, wir fangen wieder an, wo wir gestern geblieben sind, bei Laufen und werden mit diesen Inzidenten abwarten. Ich stimme also für das Fortfahren.

Karlen, Regierungsstatthalter. Ich muß diese Ansicht unterstützen in Bezug auf das Fortfahren. Gestern habe ich das Anerbieten von Herrn Röthlisberger aufrichtig angenommen. Dadurch, glaubte ich, sei den Zänkereien einmal der Faden abgeschnitten und man konnte vermuthen, es werde nun einmal aufhören, daß man einander nicht mehr gegenseitig die Sünden vorhalte, es sei als ein Antrag der Vereinigung und Freundschaft zu betrachten. Es scheint aber, man hat es nicht so gemeint, sondern den Antrag nur gestellt, um uns noch Eins zu versetzen. Ich stimme somit zum Fortfahren. Aber ich bin mit Herrn Weber nicht einverstanden in Bezug auf den Austritt. Ich habe in meinem Leben noch nie gesehen, daß Jemand sich selber richte.

Weber. Wenn wir verfahren, wie gestern, so sollen die Betheiligten austreten.

Karlen, Regierungsstatthalter. Damit bin ich einverstanden und ich wiederhole es: wir werden uns nicht fügen.

Rischard. Der erste Punkt, um den es sich handelt, ist also der: sollen die Betheiligten mitstimmen oder nicht? Ich könnte in dieser Beziehung nicht in die Ansicht der Kommission eintreten, um so weniger, als Herr Röthlisberger sagt, daß Pruntrut bei der allgemeinen Behandlung nicht inbegriffen sein soll. Die Schuld einer verlängerten Diskussion fällt nun auf diejenigen, welche neue Schwierigkeiten machen. Wir werden keinen Augenblick mehr disputiren, wenn alle Wahlen gleichmäßig behandelt werden.

Amstutz. Ich habe ebenfalls in der Ueberzeugung zum Antrag von Herrn Röthlisberger gestimmt, wir kommen einmal aus dem Wirrwar hinaus. So, wie die Sache aber steht, bin ich überzeugt, daß wir in eine noch größere Verwirrung hineinkommen. Deßhalb kann ich jetzt nicht mehr zum Eintreten stimmen, sondern daß angefangen werde, wo wir gestern geblieben sind.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin Einer derjenigen, die gestern nicht zum Antrag des Herrn Röthlisberger gestimmt haben, und zwar nicht aus den gleichen Gründen, wie Herr Gygax, aber aus ähnlichen. Ich habe nämlich an die Fabel des Löwen gedacht, der einmal auf die Jagd ging mit zwei andern Thieren, und als die Beute zu vertheilen war, sagte er: der erste Theil gehört mir, weil ich der Löwe, d. h. der König der Thiere bin; der zweite Theil gehört mir als Löwe, als Mitkämpfer; aber wenn Einer an den dritten Theil Hand anlegt, so hat er es mit mir zu thun. So habe ich gedacht. Ferner habe ich mir die Sache so vorgestellt: der Sinn des Antrages, wenigstens diese gute Vermuthung hatte ich, der Sinn des Antrages könne keine andere Bedeutung haben, als die gesammten angefochtenen Wahlen entweder sammt und sonders, abgesehen von allen Fehlern, anzunehmen, oder aber, wenn 1 oder 2, oder 3 angenommen werden, daß damit Nichts gemacht sei. Es scheint, Herr Präsident, meine Herren! daß ich mich getäuscht habe, da man der Sache jetzt einen andern Sinn beilegt als gestern, wo es sonst keine Mehrheit gegeben hätte. Allein das ist nichts Anderes, wenn ich mich schon täusche; das ist ein Unglück, welches mir oft widerfährt. Herr Karlen, dem ich meinen Dank ausspreche, hat gesagt: Herr Weingart meint es nicht bös; aber hat eine Schwachheit, er läßt sich durch sein Gefühl leiten. Das ist wahr, und wollte Gott, ich hätte nur diese! Aber eine andere Schwachheit hat er nicht genannt: meine Leichtgläubigkeit, die mich von Täuschung zu Täuschung geführt, und ich bitte, Sie möchten mir erlauben, einige dieser Täuschungen anzuführen. Ich habe geglaubt, als ich diesen Saal betrat, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit sei eine Sache, die sich von selbst verstehe. Ich habe geglaubt, ein Präsident, dessen Wahl wegen Bestechung angegriffen ist, werde sich rekusiren. Es ist nicht geschehen, und ich habe mich daher getäuscht. Ich habe geglaubt, eine Kommission, die mehr oder weniger Mißtrauen gegen die Regierung habe, dürfe nicht einseitig zusammengesetzt sein; es müsse beiden Theilen Gelegenheit gegeben werden, die Wahlanstände zu prüfen und sich eine Gewißheit zu verschaffen. Deßwegen solle man so progrediren, daß eine aus zwei gleichen Theilen bestehende Kommission gewählt werde, gleichviel liberale oder radikale Mitglieder und gleichviel konservative, und siehe, ich habe mich getäuscht. Man hat darin mehr Konservative gewählt als Radikale und darunter solche, deren Wahlen selbst angefochten sind. Selbst die des Präsidenten ist angefochten. Ich habe geglaubt, man werde in Bezug auf Pruntrut, da man alle andern Bezirke angenommen, auch diesen nicht ohne Repräsentation lassen; dennoch diskutiren wir bereits 6 Tage hier und dieser Bezirk ist nicht repräsentirt. Das war

eine neue Täuschung. Nun habe ich geglaubt, wenn man so großes Gewicht auf gewisse Wahlanstände legen will, so werde man den gleichen Maßstab anlegen bei andern Wahlen, die viel provisorischer angefochten sind, und es scheint, daß ich mich auch hierin getäuscht habe. Endlich habe ich, und das ist vielleicht eine größte der Täuschungen, in der gestrigen Motion geglaubt, man wolle eine Versöhnung, eine Annäherung zu Gunsten des Landes, des Volkes zu Werke bringen, allein es scheint mir, daß man die Brandfackel der Entzweiung neuerdings schwingen wolle, und daß man mit dem Gedanken umgeht, ein Gewitter heraufzubeschwören, das vielleicht Niemand im Stande ist, zu beschwichtigen. Denn mir ist, als hörte ich schon jetzt das Brummen des politischen Sturmes, den wir unfehlbar heraufbeschwören, wenn wir so fortfahren, wenn wir so ausschließlich gegen einander handeln. Keine Hintergedanken, kein Sand in die Augen, keine Lockspeisen! Wir sollen aufrichtig sein; wo das nicht, so kann nichts bestehen. Das Volk beurtheilt die Sache sehr richtig. Nicht lange Reden, die gleichsam wie der Faden eines Seidenwurms glänzend in die Sonne scheinen, aber in der Mitte hohl sind, sind beliebt beim Volke, sondern Wahrheit und Gerechtigkeit — das sind unerläßliche Bedingungen für Alle, die Republikaner sein wollen. Ich komme nun auf die Sache selbst und frage: verhält sie sich so, wie wir gestern angenommen? Durchaus nicht. Man will über alle Wahlen, bis auf eine, den Mantel der Liebe werfen; man will den ganzen Schmutz, die ganze Turpitude zudecken, damit Niemand etwas vernehme. Hingegen die Andern haben ein Nationalverbrechen begangen, und um dieses herauszubringen, welches Gewicht legt man auf die Wahlunordnungen von Laufen, wie auf eine Schaukel, wo man ein Gewicht hinlegt, um das andere Ende des Ladens hervorzuheben. Ich täusche mich nicht. Entweder — oder — entweder wollen wir die Wahlen von Pruntrut inbegreifen und den Mantel der Liebe über Alles werfen, oder, ich will nicht sagen, den Mantel der Liebe, sondern einfach den Deckmantel; denn wir bitten nicht um Gnade wegen Pruntrut, sondern wir verlangen Gerechtigkeit. Wenn Sie wollen über Wahlen, wie Miecourt, Brienz, Könitz und Bonfol den Deckmantel werfen, so muß man es auch bei andern. Aber hier scheint es mir, man habe mehr die Person im Auge. Ich habe oft gelesen: wenn nur Stockmar und Stämpfli nicht wären, so würde sich die Sache schon machen. Das ist nicht recht. Ich sehe nur die Sache an, und wünsche, daß Jeder seinen Vorurtheilen und persönlichen Rücksichten entsage, dann würden wir gewiß zum Ziele kommen. Wenn man über die Wahlen, an denen solcher Schmutz klebt, nur die Mißbilligung aussprechen will, so ist das eine schöne Garantie für die Zukunft. Wenn wir so verfahren, so geschehen später alle Schändlichkeiten; der Große Rath muß die Moral des Volkes vor solchen Schlechtigkeiten in Schutz nehmen. Was geschah in Pruntrut?

Herr Präsident. Es handelt sich jetzt nicht um Pruntrut.

Weingart. Ich weiß das wohl; aber ich muß meinen Schluß begründen können. Was geschah in Pruntrut? Eine Minorität geht fort und wählt auch 2 Deputirte. Allein die Deputirten, welche am gesetzlichen Orte gewählt wurden, hatten auch die Mehrheit beider Versammlungen für sich, so daß sie, wenn sich die eine Abtheilung nicht getrennt hätte, dennoch die Mehrheit hätten. Ferner hat Herr Stockmar sogar noch bei der Minderheit 40 Stimmen gemacht. Wenn dießmal so verfahren wird, so wird künftig jede Minderheit, sobald sie sieht, daß sie nicht kommen mag, abtreten und für sich eigene Deputirte wählen. Sie haben Zeit gewonnen und ein neues Feld für Intriguen; vielleicht geht es das zweite Mal besser. Dahin führt es, und das werden Sie nicht wollen. Man hat gestern das Beispiel von Zürich angerufen: seht, dort mußten sie es auch so machen, den Deckmantel über alle Fehler werfen; deßwegen machen wir diese Motion! Ja, ist der Mantel über alle Fehler zugeworfen, wie in Zürich, wenn Sie Pruntrut ausnehmen? Nein, meine Herren! das ist nicht der Fall. In Bezug auf den Austritt können Sie sagen, daß keiner stattfinde; aber das verlange ich, daß sie (die Betheiligten) dann nicht mitstimmen dürfen. Was, sie sollten Richter und Partei in eigener Sache sein? Es beträfe etwa 78, wie Herr Blösch gesagt hat. Es widerstreitet allen Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß sie im Saale bleiben. Entweder sind diejenigen, welche bisher austreten mußten, widerrechtlich ausgetreten, oder dann mußten sie es thun. Wenn Sie annehmen, daß die 78 hier bleiben, so sprechen Sie aus, daß Sie bis jetzt nicht gut gehandelt haben. Mitstimmen dürfen sie in keinem Fall, und darauf stelle ich ab. Man sagt, die Deputirten von Laufen hätten auch mitgestimmt. Ja, darin ist ein wesentlicher Unterschied zu machen; zu einem Beschlusse mitzustimmen, daß über Alles, was nicht in Ordnung ist, der Mantel geworfen werden soll, oder dann in eigener Sache zu stimmen. Das ist so ein großer Unterschied, daß ich mir nicht die Mühe nehme, die Haltlosigkeit eines solchen Widerspruchs darzuthun. Ich will mich resümiren: entweder alle Wahlen inbegriffen, oder man trete nicht ein, und bleibe beim Alten, damit das Volk Alles kennen lerne, was für schändliche Mittel angewendet wurden.

Straub. Der vorhergehende Redner ermahnt uns, wir sollen in unsern Reden kurz sein. Er hätte es in ein paar Worten sagen können. Ich habe aber nicht deßhalb das Wort ergriffen, sondern wegen etwas Anderem. Schon gestern ist die Wahl von Belp auf das Tapet gebracht worden, und heute auch durch Herrn Weingart. Deßhalb nahm ich das Wort. Vor Allem sei es mir erlaubt, zu sagen, wie es mit dieser Untersuchung und mit einigen andern Untersuchungen gegangen ist. Es ist deßhalb gut, daß es an den Tag gekommen ist, nicht nur, wie es bei den Wahlen zugegangen, sondern auch, wie man untersucht. Gegen mich ist eine Anklage gemacht worden. Von wem? Vom Herrn Sekretär des Regierungsstatthalters; er hat zugleich auch die Akten geschrieben. Wie es weiter um die Sache gestanden, erlaube ich mir nicht zu sagen, sondern zu denken. Es wurde wegen Bestechung geklagt, glauben Sie, daß Jemand von den Angeschuldigten abgehört worden? Nein. Ich bin während 16 Jahren auch Untersuchungsrichter gewesen, aber es ist mir nie begegnet, daß eine Voruntersuchung beendet wurde, ohne daß die Betheiligten abgehört worden wären. Was ist die Folge von solchem Verfahren? Vor Allem war es die, daß Herr Sygar ein Verhör ablas, während ich im Austritte war. Da trifft es sich gerade, daß der Hauptdeponent, von dem es in den Akten steht, er habe gesagt, ich hätte ihm Geld gegeben, unter den Zuhörern stand, am gleichen Abend zu mir kommt und erklärt, es sei nicht wahr, daß er gesagt habe, er habe von mir vor der Wahl 20 Bz. erhalten, oder daß ich vor der Wahl Stimmzettel ausgetheilt habe. Ich nehme den Herrn Oberst Wagner zum Zeugen. Sie sehen also nicht nur, wie ich beschuldigt worden, sondern auch, wie mit den Untersuchungsakten verfahren wurde. Ich bitte ab, aber ich glaubte, das zu meiner Rechtfertigung anbringen zu sollen. Man mag den Untersuchungen den Lauf lassen. Aber es ist nur Schade, daß die alte Gerichtssatzung nicht mehr gilt, wonach falsche Anzeigen den Betreffenden in die gleiche Strafe verfällen, wie den Angeschuldigten, wenn er überwiesen ist. (Bravo!)

Karlen, gew. Regierungsstatthalter. Ich glaube, auf das, was der Herr Präsident vorbringt, könne man antworten. Es sind Verdächtigungen ausgesprochen worden gegen Behörden.

Straub. Ich verlange nur Gerechtigkeit.

Karlen von der Mühlematt. Ich habe mich schon über den Antrag der Kommission ausgesprochen. Ich stimme für Nichteintreten; aber ich stelle einen Gegenantrag zu demjenigen der Kommission: daß man beschließen möchte, die Pruntruter Angelegenheit vor Allem aus zu behandeln. Ich will die Versammlung nicht versäumen, indem ich theilweise meine Ansichten schon ausgesprochen. Es ist im Interesse der Verhandlungen in dieser Frage, wenn wir den Antrag annehmen, die Pruntruter Frage vor Allem zu entscheiden. Ist diese einmal entschieden, so werden ganz sicher alle übrigen Fragen viel kürzer erledigt. Entweder fahren wir dann Stück für

Stück fort, oder behandeln Alles in globo. Indessen erinnere ich Sie an die Worte meines frühern Vortrages. Nehmen Sie diesen Maßstab als den richtigen an, und Sie sehen, daß wir unmöglich mit dem Parteistandpunkt vorwärts kommen. Stellen wir uns auf denjenigen, der die Sache befördert, und ich glaube, es sei am besten, vor Allem aus die Pruntruter Angelegenheit zu entscheiden. Die übrigen kommen allerdings wieder in Frage. Ich erklärte früher, zum Kommissionalantrag zu stimmen; aber ich glaube, ich habe das Recht, einen andern Antrag zu bringen, und ich glaube auch, dieß thue der Vorfrage nicht Eintrag.

Röthlisberger von Münsingen. Ich erlaubte mir gestern, den gestellten Antrag zu empfehlen. Meine Meinung ging dahin, über alle beanstandeten, noch nicht erledigten Wahlen den Mantel der Versöhnung zu werfen. Ich erklärte mich deutlich und glaubte, es sei eine abgethane Sache. Ich habe mich, scheint es, geirrt, daß, weil in Pruntrut 4 Gewählte vorkommen, gar Keiner solle zugelassen werden. Den gleichen Standpunkt hielt ich fest in Betreff des Herrn Belet. Meine Erklärung war eine reine und loyale, und ungeachtet Herr Weingart erklärt hat, er finde sich getäuscht, so beabsichtigte ich dennoch keine Täuschung. Wenn die 4 Gewählten von Pruntrut zurückgewiesen werden, so mögen die Wähler zwei andere schicken; für Abbe Belet mag auch ein Anderer kommen. Meine Meinung ist die, daß alle beanstandeten Wahlen, die noch nicht besprochen worden, mit dem Mantel der Versöhnung sollen bedeckt werden. Es ist Manches gegangen, das ich nicht billige. Ich habe schon bemerkt, daß mir die Vorfälle von Laufen durchaus nicht gefallen. Ich wiederhole einfach: ich beabsichtigte keine Täuschung. Meine Meinung war die, daß das Geschehene von beiden Seiten bedeckt werde. Es ist von beiden Parteien gefehlt worden und da möchte ich unserm Volke Beruhigung geben, damit wir nicht unsere Zeit verlieren, und vielleicht noch 8, 10 Tage hier versäumen, sondern einmal aufräumen. Denn wir haben noch andere Verpflichtungen. Da solle sich Niemand iren, als hätte ich täuschen wollen. Ich glaube, der Antrag der Kommissionalmehrheit sollte befriedigen und ich sehe auch nicht ein, warum einige 70 abtreten sollen. Ich nehme an, es handelt sich nicht um Personen, sondern um die Sache, so daß man nicht sagen kann, Jemand sei Richter für sich. Ich wünsche, daß der Kommissionalantrag, wie er dasteht, Eingang finde und stimme übrigens dafür, daß sämmtliche Abgeordnete mitstimmen dürfen.

Trachsel. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um zu bestätigen, was der Herr Präsident über die Einwirkung des Regierungsstatthalters von Sefligen gesagt. (Stimmen: zur Sache!)

Herr Präsident. Das gehört nicht hierher!

Dr. Schneider. Ich sage auch ein Wort, weil ich gestern zur Minderheit, nicht zum Antrage des Herrn Röthlisberger gestimmt habe. Ich lasse ihm die Gerechtigkeit widerfahren, daß er manchem Unangenehmen zuvorkommen wollte. Aber ich habe ebenso die Ueberzeugung, daß er seinen Zweck nicht erreichen wird und daß am Ende noch auf den Antragsteller mehr oder weniger ein Schein geworfen wird, den er wahrscheinlich nicht verdient. Wären wir gestern fortgefahren, so hätten wir wenigstens 5—6 Geschäfte abgethan. Ich hoffe nicht, daß alle gleich lang aufhalten. Schon gestern habe ich voraus gesehen, die Kommission werde uns einen Antrag bringen, wie sie ihn nun gebracht. Hat man etwas Anderes voraussehen können? Wenn man die Fahne über alle Wahlen hätte schwingen können, dann wäre der Antrag ganz am Orte gewesen. Nun aber bringt uns die Kommission einen Antrag, der eine Wahl ausnimmt. Was ist die Folge davon? Wir sehen schon jetzt, daß eine Meinung, die zum Antrage des Hrn. Röthlisberger gestimmt hat, glaubte, es werde nicht geschehen, und sich gestoßen fühlt. Will man nun eintreten, so bildet sich mehr oder weniger das Gefühl, man habe gestern hintergehen wollen. Vermeidet dieß und kommt lieber auf das erste Verfahren zurück. Kassiret, wo Ihr findet, es sei am Ort, und lasset hindurch, wo es nicht der Fall ist. Ihr riskiret allfällig den jetzigen Vorwurf nicht. Weil ich gerade das Wort habe, so komme ich noch auf einen Punkt, den der Herr Rapporteur berührt hat. Er glaubt nämlich, man habe die katholische Bevölkerung in zwei Fällen bereits gestoßen, einmal in Bezug auf Kassation der Wahl des Abbe Belet, dann in Bezug auf Nichtkassation von Laufen; man solle das nicht wiederholen bei Pruntrut. Es sind aber zwei katholische Bevölkerungen in Pruntrut, es giebt nämlich eine liberale und eine ultramontane Bevölkerung. Die letztere mag allfällig gestoßen werden. Aber ist es gut, beide zu stoßen? Ich wollte lieber gar keine stoßen; aber die Schuld liegt nicht am Großen Rath. Ich glaube dieses berühren zu sollen. Ich bitte daher im Interesse der Sache, auf die Operationen zurückzukommen, wo wir sie gestern gelassen. Man hat gestern den 20 Mitgliedern der Minderheit den Vorwurf gemacht, sie hätten die Absicht, die Sache zu verzögern. Ich erkläre offen, daß ich mit Sehnen den Moment erwarte, wo ich abtreten kann.

Garnier. Ich sehe mit Schmerz, Tit., daß noch heute gewisse Personen Angriffe gegen die katholische Bevölkerung zu richten versuchen. Der Präopinant, Herr Schneider, hat so eben gesagt, man unterscheide im Jura zwei Parteien, die liberale und die ultramontane. Ich weiß nicht, was Hr. Schneider unter dem Worte ultramontan versteht; ich für meinen Theil will nicht bis zum Ursprunge dieses Wortes hinaufgehen; ich beschränke mich darauf, es in dem Sinne aufzufassen, den man demselben heutzutage im Allgemeinen ertheilt. Man behauptet, die Katholiken, weil sie der Gerichtsbarkeit des Papstes unterworfen, seien Ultramontane, und mit Hülfe dieses Wortes, das man zu definiren sich sehr hütet, und das man gewöhnlich dem Großen Rathe als eine schwere Beschuldigung entgegenwirft, sucht man die Vollmacht zu erhalten, hinsichtlich des Jura die allerwillkürlichsten Maßregeln zu verhängen. Mittelst dieses Phantoms ist man dahin gekommen, den katholischen Jura seit vielen Jahren als bon plaisir zu regieren; und auf diese Weise hat man seit langer Zeit auf unsere gerechten Reklamationen bloß mit Bajonetten geantwortet. — Wir müssen in der Person des Papstes zwei Gewalten unterscheiden, die geistliche und die weltliche Gewalt. In Beziehung auf das Weltliche nun haben wir Jurassier, wie Schweizer, keine Verbindung mit dem Papste. Niemand von uns verlangt im Weltlichen vom Papste regiert zu werden; anders ist es im Geistlichen. Der Papst ist das Haupt der katholischen Kirche; und als Katholiken sind wir seiner geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Meine Herren! vor einigen Tagen, als in dieser hohen Versammlung man über die Wahlfähigkeit des Herrn Abbe Belet diskutirte, haben mehrere Redner Ihnen die gleiche Meinung ausgedrückt; sie haben Ihnen gezeigt, daß in diesem Sinne der Papst dem Kanton Bern nicht fremd ist. Niemand hat diese Wahrheit bestritten. Wir hängen also, kurz gesagt, vom Papste nicht in Beziehung auf das Weltliche, sondern nur in Beziehung auf geistliche Dinge ab. Ich glaubte nöthig, diese Erläuterungen zu geben, damit man nicht mehr mittelst eines zweideutigen Wortes den Großen Rath täuschen könne, und ich hoffe zugleich, daß in Zukunft der katholische Jura nicht mehr nach der Regel des bon plaisir, sondern, wie der übrige Theil des Kantons, nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit regiert werden möge.

Funk. Herr Präsident, meine Herren! Ich gehöre zu Denen, die gestern zum Antrage des Herrn Röthlisberger gestimmt haben, allein ich gestehe offen, daß ich nicht ohne Widerstreben dafür stimmte, und ich hatte mir vorher vorgenommen, dagegen aufzutreten und namentlich auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der nun heute zur Sprache kommt und worüber verschiedene Meinungen sich geltend machen. Es ist namentlich der Punkt des Austrittes. Ich begreife den Antrag der Kommission ganz gut. Er geht von allgemeinen Rücksichten aus, wie von der Beschwichtigung der Gemüther der Versammlung, des Volkes und der Beförderung des Geschäftsganges. Daher findet sie, es solle ein persönlicher Austritt nicht stattfinden, wo die Sache in globo behandelt werde, weil die speziellen Gründe der verschiedenen einzelnen Geschäfte nicht berücksichtigt werden

könnten bei der allgemeinen Austrittsfrage. So wie der Antrag der Kommission beschaffen ist, gebe ich dieser Ansicht grundsätzlich meinen Beifall; aber, Herr Präsident, meine Herren! wir sind auf dem Punkte, wo sich eine sehr weitläufige, ausgedehnte und gereizte Diskussion wird eröffnen und ich zweifle daran, daß wir den Zweck sowohl des Antragstellers als der Kommission erreichen werden. Die Gemüther beruhigen sich nicht, das sehen wir bei dieser Diskussion, wenn die Mehrheit den Antrag der Kommission annimmt. Oder werden die Gemüther ruhiger sein? Offenbar nicht. Ich bekenne mich daher durchaus zu der Ansicht, nicht einzutreten, und wenn das beschlossen worden, so stehen wir auf dem Standpunkt der Beschlüsse, die im Anfang vom Großen Rathe angenommen wurden und die uns zur Richtschnur bereits behandelter Geschäfte gedient haben. Ich bin daher der Ansicht, wir sollen alle andern Geschäfte gleich behandeln und erledigen, wie die bereits behandelten. Aus diesem Grunde, weil wir den Zweck nicht erreichen: Beruhigung der Gemüther und Beförderung des Geschäftsganges, stimme ich also gegen das Eintreten.

Beutler. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin nicht der ganz gleichen Ansicht, heute nicht in irgend einer Weise einzutreten, Wenn ich nicht irre, handelt es sich darum, daß die 75 austreten sollen. Ich glaube, wir haben bereits dafür einen Beschluß gefaßt, der dahin ging, daß bei einzelnen persönlichen Beschwerden die Betreffenden austreten, wo aber ganze Wahlkreise beklagt sind, und allfällig auch Unbetheiligte sind, Alle. Und ich glaube und halte es für ein großes Unrecht in meinen Augen, wenn wir heute den Beschluß fassen, die 75 sollen nicht austreten. In dieser Beziehung stimme ich zum Austreten. Hingegen bei Pruntrut möchte ich wenigstens dringend diese Partei bitten, daß man sich könnte die Hand bieten und Pruntrut kassiren. Ich sehe, daß man dieser Partei ein Opfer mehr muß bieten, während sie uns den Abbé Belet geopfert hat. Ich bedaure die große Spaltung in dieser Versammlung. Ich kann aber nichts weniger dulden, Herr Präsident, meine Herren! daß, wenn Leute aus einer gewissen Partei, wie vorher Herr Fischer, mit drohender Stimme den Ton angeben wollen und die Liberalen, oder die weiße Partei beschuldigen, daß sie die Zeit verschleudern und dem Volke unnütze Kosten verursachen. Diese alten Herren, was haben sie sich immer auf das Volk zu stützen? Haben sie allein den Volkswillen im Auge, dann müssen sie sich anders benehmen gegen das Volk, wo sie das Volk gehaßt und tyrannisirt haben. Denn solche Zeiten sind dem Volke in Erinnerung, namentlich dem Oberland, wo man dem Volke bloß wegen Petitionen, als es einige Verbesserungen wünschte, Straftruppen gab und die Führer, welche für die Freiheit einstanden, um Mitternacht abfassen und nach Bern führen ließ. Diese Gedanken steigen dem Volke auf, wenn man diese alten Herren im Saale sitzen sieht; es denkt besonders an die Zeiten der Landvögte, wie ein solcher im Oberland einen Bürger die Thüre schließen lehrte, ihn in der Laube umherstieß und ihm Schläge gab, und wie der Landvogt Wildbolz, wenn er auf die Jagd ging, die Bauern zwang, ihn abwechselnd zu begleiten und ihn an einem Gürtel den Berg hinaufzuschleppen. Ich frage, ob man einem Solchen jetzt nicht lieber den Gürtel um den Hals flocht und ihn schleppte? So ging man mit dem Volke um und ich glaube, die Abkömmlinge dieser Leute würden gerne der Vermögenssteuer wieder los werden, um sie wieder dem verschuldeten Landmanne aufzubürden. Man soll daher nicht immer das Wohl des Volkes im Munde haben, sondern das allgemeine Wohl wirklich befördern, dann wird sich das Mißtrauen ja freilich legen und ich werde mitstimmen. Denn ich will ein Volksmann bleiben und zwar auf gemäßigtem, gerechtem Wege, nicht auf parteiliche Weise, wie es jetzt und zwar auch einige Mal im alten Großen Rathe gegangen ist. Hätte der alte Große Rath etwas auf die Opposition gesehen, so wäre es nie soweit gekommen. Aber von Patriziern und Aristokraten lasse ich mir Vorschriften geben über den Volkswillen. Denn sie haben das Volk irregeführt.

Herr Präsident. Ich bitte, bei der Sache zu bleiben.

Beutler. Ich habe nur an diesen Punkt erinnern wollen. Ich stimme für Kassation von Pruntrut, aber dann auch für den Austritt sämmtlicher Betheiligten.

Stimmen: Schluß der Umfrage.

Fellenberg. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht von Herrn Regierungsrath Schneider die Frage der Juraffäre wäre angeregt worden. Indessen da diese Frage berührt worden ist und Herr Garnier auf französisch geantwortet hat, so finde ich ein Wort für die deutschen Mitglieder nicht unzweckmäßig. Man hat die katholische Bevölkerung in eine liberale und in eine ultramontane ausgeschieden. Ich glaube nicht, daß wir im Fall seien, ein Wort darüber zu verlieren, ob die Bevölkerung liberal oder ultramontan sei, sondern nur, ob die Katholiken ihr volles Recht ausüben können oder nicht. Ueberhaupt ist der katholische Jura noch immer stiefmütterlich behandelt worden und erst wenn er in völliger Freiheit gewählt hat, nimmt er seine rechte Stelle wieder ein. Also nicht um diese Frage handelt es sich, sondern darum, daß dieser Theil des Kantons Bern nicht mehr von Regierungsstatthaltern und andern Beamten beeinträchtigt werde.

Stämpfli. Nur ein paar Worte. Ich frage einfach: was erreichen wir, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen, und was, wenn nicht? Wenn wir diesen Antrag annehmen, so kommt eine weitere Frage, die uns wenigstens einen halben Tag lang aufhält, die des Austrittes, dann kommt erst der Hauptantrag der Kommission. Und was dann? Wohl hat die Kommission einerseits auf Kassation der Wahlen von Pruntrut angetragen und der Regierungsrath andererseits auch auf Kassation; dessenungeachtet werden wir eine längere Diskussion haben. Also der Zweck der Abkürzung wird nicht erreicht und der Zweck der Antragsteller auch nicht. Was werden wir aber erreichen, wenn wir nach der Ansicht des Herrn Weber und anderer Redner verfahren? Jedenfalls fällt die Austrittsfrage hinweg. Zweitens haben wir bei der Fortsetzung der bereits begonnenen Behandlung nicht eine weitläufigere Behandlung, als wenn wir in globo verfahren. Denn nicht mehr als etwa fünf Wahleinsprachen werden einige Diskussion verursachen. Ueber die Austrittsweise ist die Frage z. B. bei Steffisburg bereits erledigt worden, so daß wir nach meiner Ansicht in Betreff der Abkürzung der Diskussion gar Nichts erreichen werden. Ja, wir gewinnen, indem wir die fatale Ausschlußfrage nicht haben werden. Man sagt, Pruntrut soll bei der Vorfrage nicht behandelt werden. Ich bin auch der Ansicht; aber jedenfalls muß Pruntrut als Motiv angesehen werden, warum so lange über das Eintreten oder Nichteintreten in den Antrag der Kommission disputirt wird. Deßhalb geht auch meine Ansicht dahin, daß bei Pruntrut nicht mehr Unordnungen vorhanden sind als an andern Orten. Nach den Akten hat sich herausgestellt, daß der Einwurf, als hätten Kinder und Frauen an der Abstimmung Theil genommen, durchaus unbegründet ist; ferner fällt bekanntlich nach den Akten auch der weitere Einwurf dahin, daß nicht der gesetzliche Präsident die Verhandlungen geleitet, und derselbe ist nicht so erheblich, daß man mit Grund sagen könnte, hier müßte kassirt werden. Oder will man, daß es einem Präsidenten frei stehe, den Platz zu verlassen? Glauben Sie denn, die ganze übrige Versammlung müßte deßwegen sistiren und es trete nicht der Fall ein, daß die Person, welche dem Präsidenten zunächst steht, die Leitung der Geschäfte übernehme? So war es hier der Fall, daß die Leitung der Verhandlungen von einem andern Mitglied des Gemeinderathes übernommen wurde. Der einzige gravirende Umstand ist der, daß vorher thätlich gezankt wurde. Im Uebrigen aber ist nichts Gravirenderes eingetreten, als an andern Orten. An andern Orten ist bei Einzelnen der Fall gewesen, daß, wenn die Unordnungen nicht stattgefunden hätten, mathematisch nachgewiesen werden kann, daß ein anderes Resultat herausgekommen wäre. Herr Röthlisberger wollte die ganze Angelegenheit an die Kommission zurückschicken, um einen Generalantrag zu erhalten. Zuerst hat er Pruntrut ausgeschlossen. In seinem mündlichen Vortrag hat er ausdrücklich gesagt, diese Behandlung

soll deßwegen geschehen, um eine Anerkennung sämmtlicher Wahlen zu erzwecken. Nun sagt man aber, daß man dazu nicht stimmen könne, wenn Pruntrut nicht inbegriffen werde. Juridisch hat die Kommission das Recht, in Bezug auf Anerkennung dieser oder jener Wahlen besondere Anträge zu stellen. Juridisch ist dadurch nicht präjudizirt, aber moralisch, weil nur in der Meinung, man werde dann auch Pruntrut anerkennen, gestern dazu gestimmt wurde, und deßhalb ist nach meiner Ansicht, da dieses nicht eingetreten, der Zweck des gestrigen Antrages auch nicht erreicht worden. Deßhalb möchte ich am frühern Verfahren festhalten.

Röthlisberger, Major. Als Berichtigung dessen, was Herr Stämpfli angeführt hat, muß ich bemerken, daß der Zweck meines Antrags allerdings der gewesen ist, sämmtliche Wahlen mit Ausschluß von Pruntrut anzuerkennen. Wenn es im schriftlichen Antrag nicht inbegriffen ist, so ist es lediglich ein Versehen; aber in meinem mündlichen Vortrage sagte ich ganz deutlich: mit Ausschluß von Pruntrut. Nachher hat man diese Ausnahme gestrichen, damit es der Kommission übernommen bleibe, auch in Bezug auf diesen Wahlkreis einen Antrag zu bringen.

Gigon. Beim Ergreifen des Wortes habe ich nicht die Absicht, den der Diskussion unterliegenden Gegenstand von Grund aus zu behandeln; die Frage ist schon von allen Seiten beleuchtet worden. Ich will nur die Weise ins Licht stellen, wie die Herren Blösch und Garnier sich hinsichtlich der katholischen Bevölkerung des Jura ausgesprochen haben. Herr Blösch hat uns gesagt, die Entscheidung des Großen Rathes, welche den Herr Abbe Belet von dieser Versammlung ausschließt, sei die Katholiken in ihren religiösen Gefühlen zu verletzen geeignet, mit Annahme der Wahl von Laufen lege man ihr ein neues Opfer auf, und man solle sich hüten, sie mittelst Genehmigung der in der Jesuitenkirche zu Pruntrut erfolgten Wahlen zum Aeußersten zu treiben. Herr Garnier hat einfach die gleiche Idee entwickelt und zugleich eine von der damit verbundenen politischen Bedeutung entkleidete Erklärung des Wortes „Ultramontan" gegeben. Nach meiner Meinung heißt dieß den Katholizismus sonderbar verstehen. Es wird damit so unter der Hand gesagt, die hinsichtlich des Herrn Belet getroffene Entscheidung sei eine ungerechte, denn sonst würde sie Niemanden in seinen religiösen Meinungen verletzen. Das heißt gegen die Majorität des Großen Rathes so ziemlich leichtfertig sich benehmen. Wenn der fragliche Beschluß ein gerechter ist, wenn er verfassungsgemäß ist, so begreife ich nicht, wie er irgend Jemanden verletzen könnte; meinerseits erkläre ich, nicht zu der Sorte Katholiken zu gehören, die sich mit der Ausübung der Gerechtigkeit nicht zufrieden geben können. Es handelt sich hier um Anderes. Die Herren Blösch und Garnier haben zu verstehen gegeben, es gebe zwei Arten Katholiken, nämlich gute und schlechte. Die letzteren seien die radikalen, die erstern die ultramontanen Katholiken. Der Bezirk Laufen und seine Abgeordnete sind katholisch, der Kreis Pruntrut und die in der Jesuitenkirche erwählten Deputirten sind katholisch; warum wäre die Zulassung dieser Deputirten ein Opfer, das den Katholiken des Jura auferlegt würde? Weil nur diejenigen, die den Abbe Belet gewählt haben oder die Meinung dieser Wähler theilen, d. h. die Ultramontanen gute Katholiken sein können. Die Wähler zu Laufen und zu Pruntrut können nur sehr schlechte Katholiken sein, haben sie ja radikale Deputirte in den Großen Rath gesendet! Wenn man ein solches leidenschaftliches Begehren nach der Kassation der Pruntruter-Wahlen an den Tag legt, so geschieht dieß aus einem Grunde, den man nicht angibt. Die Herren Stockmar und Brossard sind nicht Jedermann angenehm; und ich begreife den Widerwillen, den einige Personen, die im Jahr 1831 einen Preis auf den Kopf des Herrn Stockmar gesetzt hatten, davor haben mögen, an seiner Seite in der Versammlung zu sitzen. (Unterbrechung). Ich bin hier auf geschichtlichem Boden, also in meinem Rechte. Ich begreife, daß dieselben Personen nicht gerne neben demjenigen sitzen, der den ersten Freiheitsbaum im Jura aufpflanzte. Das ist es, was die hinsichtlich der Deputirten von Pruntrut den 1. Juni getroffene Maßregel erklärlich macht; eine Maßregel, welche die Herren Boivin und Moschard selbst als ungerecht bezeichneten, und die man dennoch heute bestätigen will; darum auch haben unsere katholischen und protestantischen Theologen auf eine so sonderbare Weise die Art erklärt, wie die Katholiken im Jura die Gerechtigkeit und die Ungerechtigkeit, und die Ausübung der konstitutionellen Rechte verstehen.

Boivin. Wenn Herr Gigon, der vorhin gesprochen, den Thatbestand nicht so sehr entstellt hätte, so hätte ich das Wort nicht ergriffen; aber es liegt mir daran, die von ihm vorgebrachten Irrthümer zu widerlegen, damit der Große Rath wisse, was daran ist. Der Herr Berichterstatter sprach nicht von Ultramontanen: der Herr Regierungsrath Schneider hat dieses Wort in die Diskussion hineingeworfen und Herr Garnier hat dasselbe schon beleuchtet. Der Herr Berichterstatter sagte, von rechtlichem Gesichtspunkte aus könne über die hinsichtlich des Herrn Abbe Belet gefaßte Entscheidung Zweifel stattfinden: von religiösem Standpunkte aus aber müsse die Entscheidung des Großen Rathes die katholische Bevölkerung im Jura schmerzlich berührt haben. Er hat darauf gesagt, mit dem Vorschlage der Genehmigung der Wahlen von Laufen lege man der Bevölkerung des Jura ebenfalls ein Opfer auf, und wenn man verlange, daß die Wahlen der Jesuitenkirche zu Pruntrut gutgeheißen werden, so heiße das, ihnen das letzte Opfer zumuthen, und dazu könne man nicht einwilligen. Ja, meine Herren! ein Opfer legt man der Bevölkerung von Laufen mittelst Beistimmung zur Gültigerklärung der Wahlen dieses Kreises auf, sowie man auch der Bevölkerung von Pruntrut durch Genehmigung der Wahlen in der Jesuitenkirche ein Opfer auferlegen würde; denn ich habe die Ueberzeugung, daß die in diesen beiden Lokalitäten erwählten Mitglieder nicht die Mehrheit der Bevölkerung vertreten; da die Mehrheit, welche sie geltend machen wollen, durch Mittel erlangt worden ist, welche von Rechtlichkeit und Ehrbarkeit verworfen werden. Wenn als notorisch angenommen werden muß, ohne diese vorgebliche Majorität wären die Deputirten, von welchen man annimmt, sie repräsentiren Laufen und Pruntrut, nicht ernannt worden, so sagen wir, wir berühren die Interessen des Jura schmerzlich; denn ohne diese Umstände, ohne diese Mittel, welche jeder gute Bürger tadeln muß, hätten wir andere Deputirte hier, Deputirte, welche die freie Wahl bezeichnet hätte, und welche wirklich die Majorität der Bevölkerung verträten. Die Wärme, mit welcher man diese Wahlen vertheidigt, zeigt gerade, es sei nicht sehr sicher, daß die Majorität ihnen sicher sei; denn wenn man der Majorität so sicher wäre, so würde man die Chancen einer Neuwahl nicht so sehr scheuen; aber gerade, weil man die Majorität der Bevölkerung nicht für sich hat, weil man einer Niederlage gewiß ist, ist man so eifrig darauf, die Wahlen der Jesuitenkirche ratifiziren zu lassen. Man darf also keck behaupten, durch Bestätigung der Wahlen von Pruntrut würde man der ungeheuren Mehrheit dieses Kreises ein Opfer auferlegen. Was die Lobeserhebungen betrifft, welche Herr Gigon von mir über die Herren Stockmar und Bossard abverlangt, so erlaube ich mir bloß eine Erklärung: ich will sie nicht erhöhen, noch herabwürdigen, also Nichts über sie sagen. — Ich begreife, daß Herr Gigon die Vertheidigung des Herrn Brossard übernahm, der sein Oheim ist; aber ich glaube, er hätte besser gethan, es zu unterlassen.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich verlange das Wort zu einer Berichtigung.

Gigon. Als Herr Boivin das Wort ergriff, glaubte ich, es sei an mir zu antworten, so wie er es angekündet hatte. (Unterbrechung: das ist keine Berichtigung). Aber im Gegentheil hat er Alles das bestätigt, was ich sagte (neue Unterbrechung; der Präsident verweist ihn auf's Reglement). Ich weiß wohl, daß ein Reglement vorhanden ist; man weiß es gegen die Linke in Anwendung zu bringen; anders ist es gegen die Rechte. (Herr Gigon, zur Ordnung gerufen, erklärt, auf das Wort zu verzichten.)

Stimmen: Das ist keine Berichtigung.

Herr Präsident. Ich bitte um Vergebung; ich habe soeben einen meiner Freunde zurechtgewiesen, nämlich Herrn Trachsel, und wende mich daher auch gegen Andere.

Blösch. Ich verlange, daß die Versammlung abstimme, wenn Herr Gigon sich nicht unterziehen will.

Herr Präsident. Ich will das Reglement anführen. Man begehrt die Abstimmung. (Verliest §. 70 des Reglements.)

Die Abstimmung wird nicht mehr verlangt.

Fischer, alt-Schultheiß. Herr Präsident, meine Herren! Es haben dieser Tage verschiedene Provokationen stattgefunden, die wenigstens von meiner Seite nicht herausgefordert worden sind. Vorgestern habe ich auf eine solche, die ganz deutlich war, eine Antwort gegeben, und zwar auch eine deutliche. Die Antwort war eine schweigende, und wenn sie vielen Männern verständlich war, so konnte sie doch von andern mißverstanden werden. So könnte man etwa glauben, man könne nicht oder dürfe nicht antworten. Ich habe dieses vorausgesehen, als eine Sprache geführt wurde, die Mehreren von uns als eine Drohung erschien. Ob wir uns geirrt oder nicht, darüber habe ich einen ganz bestimmten Eindruck erhalten; doch will ich nicht entscheiden. Aber, Herr Präsident, meine Herren! wenn Sie glauben, daß man durch dergleichen Mittel irgend etwas gewinne, so will ich ein- für allemal erklären, daß man vollständig im Irrthum ist. Wenn ich hier stehe, so ist es für mich ebenso unerwartet, als unerwünscht. Ich versichere Sie, daß ich nicht in das letzte Stadium des menschlichen Alters hinübertrat, ohne Erfahrungen zu machen. Aber die Ueberzeugung habe ich, daß Niemand sagen dürfe, ich dürfe nicht Freund und Feind ins Auge blicken. Ich habe gesehen, was ich zu erwarten habe, und unerwartet kommt es mir nicht. Ich habe die Tendenz wohl begriffen. Ich kenne meine Pflichten, und werde trachten, sie treu zu erfüllen, wie früher diejenigen, die mir übertragen worden. Ich habe vor einigen Tagen mein Bedauern geäußert über den Ton der Verhandlungen; ich thue es auch heute. Ich begreife die Gereiztheit, aber ich hätte gewünscht, daß man im Interesse des Vaterlandes über die Anstände hinwegginge, wenn auch im Gefühle des erlittenen Unrechts im Herzen. Ich habe es oft gehabt und bin oft wider Willen über eine Sache hinweggegangen; doch hatte ich dieses Gefühl hundertmal lieber, als das Gefühl des begangenen Unrechts. Ich habe verziehen und hoffe, daß auch mir verziehen werde. Es ist nicht geziemend gewesen, von Männern zu reden, auf deren Kopf man einen Preis gesetzt habe. Ich will diese Vorgänge kurz berühren. Es ist nicht das letzte Mal, daß Herr Stockmar in Prozeduren verwickelt war. Es war am 13. Januar 1831, als die damalige Regierung erklärte, abzutreten, einen Verfassungsrath einzuberufen, ihn entscheiden zu lassen, und das Regiment nur so lange noch fortzuführen, bis die neuen Behörden konstituirt seien. Es wurde eine Amnestie ertheilt über alle Vergehen; wir forderten auch, daß nur den Gesetzen nachgelebt werde. Das geschah am 13. Januar. Unser Land ist aber nicht so groß, daß es nicht am 14. in allen Theilen des Kantons bekannt sein konnte. Am 16. kam der verstorbene Major Sterchi Morgens 11 Uhr in Bern an, mit der Nachricht, der Amtmann von Münster verlange Hülfe, weil Stockmar mit einer bewaffneten Bande in der dortigen Gegend sich aufgestellt habe. Was hat die Regierung thun sollen? Den Feind des Landes erwarten? Was hat es mit der Preisausetzung für eine Bewandtniß? — —

Karlen, gewes. Regierungsstatthalter. Das gehört nicht hieher.

Schläppi. Es hat Jedermann ein Interesse, die alten Geschichten wegzulassen; sonst könnte ich deren auch hervorbringen.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich bin von der Meinung ausgegangen, daß man Angriffen erwidern dürfe.

Karlen, gewes. Regierungsstatthalter. Wenn Jeder vorbringen wollte, was sein Vater und seine Vorfahren gethan, so kämen wir an kein Ziel.

Fischer, alt-Schultheiß. Nun, so will ich schließen. Ich erkläre aber, daß ich auf alle Provokationen antworten kann, sei es schweigend, sei es anders. Aber keine Provozirung wird mich einschüchtern können, und ich werde alle Versuche, Mißtrauen in meine Gesinnung zu erwecken, mit Verachtung zurückweisen. Ich werde dem Mandat meiner Wähler, daß es mir gegen meinen heißesten Wunsch übertragen haben, und das ich nur nach dem schwersten Kampfe anzunehmen mich habe entschließen können, treu nachleben. Mithin erkläre ich nochmal: keinerlei Art von Provokationen und Schmähungen schrecken mich ab, noch hindern sie mich in meiner Ueberzeugung.

Lehmann, J. U. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht zur Erreichung eines Parteigezankes, sondern ich habe stets nur meine Pflicht und das Recht im Auge. Bereits seit einer Woche streiten wir uns auf die unangenehmste Weise über die Wahlen, und ich bin überzeugt, daß weitaus der größte Theil der Versammlung müde ist, auf diese Weise länger beizuwohnen. Herr Röthlisberger hat gestern einen Antrag gestellt, zum Zwecke: wenn möglich eine Vereinigung und schnelle Erledigung der Beschwerden herbeizuführen. Dieser Antrag wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen, und er hat allseitige Anerkennung gefunden. Heute bringt die Mehrheit der Kommission, die mit der Behandlung der Frage beauftragt wurde, einen Antrag, der dem Zweck des Herrn Röthlisberger nicht entspricht. Leider bilden, wie Herr Geller schon gesagt hat, die Wahlen von Pruntrut den Zankapfel, und es könnten deren noch neue kommen, namentlich mit der Frage über den Austritt. Es wird Niemand verkennen, daß wenn der Mehrheitsantrag auch angenommen wird, nicht nur keine Beschwichtigung der Gemüther eintritt, sondern die Folge einfach die sein wird, daß eine noch gereiztere Darstellungsweise bei dem summarischen Verfahren eintritt. Wir könnten stundenlange Vorträge anhören, die bald die eine, bald die andere Partei berühren. Das kann unmöglich im Interesse der Versammlung sein. Sie muß im Gegentheil wünschen, daß den Zänkereien ein Ende gesetzt werde. Es fand die Kommission, man könne Pruntrut nicht inbegreifen, weil dort zwei oder Doppelwahlen stattgefunden haben. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin im Regierungsrathe mit diesen Fragen überhaupt delikat zu Werke gegangen, wie meine Kollegen. Der Regierungsrath suchte mit der größten Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, und trägt auch da, wo die Formfehler gegen die Würde des Großen Rathes wären, auf Kassation an. Nun hat diese hohe Versammlung bereits mehrere Male entgegen dem Antrag des Regierungsrathes auf Kassation Wahlen genehmigt, selbst, nach meinem Dafürhalten, entgegen dem Sinn und Geist eines Artikels der Verfassung. Ohne Vorwürfe zu machen, muß ich doch gestehen, daß ich die Sache nicht anders auffassen kann, als daß ein solches Verfahren dem Sinn und Geiste der Verfassung zuwider war. Was haben wir da? Eine Wahl, die auf gesetzlicher Stelle geschehen und eine Minderheit, welche die gesetzliche Stelle verlassen und an einen andern Ort hingegangen ist. Die Gewählten des gesetzlichen Orts haben die Mehrheit sämmtlicher Stimmenden für sich, daß anzunehmen ist, daß, wenn beide zusammen gewählt hätten, dasselbe Resultat herausgekommen wäre. Was haben wir für Folgen, wenn wir durch jene Minderheit lassen bewirken, daß die Wahlen kassirt werden? Daß in der Folge sehr leicht an andern Orten eine Minderheit austritt, um zu bewirken, daß Kassation erfolge. Darum lassen wir diejenigen Gewählten zu, welche die Mehrheit hatten, und die am gesetzlichen Orte gewählt wurden. Aber noch andere Gründe sollen uns bestimmen, heute, wo es sich darum handelt, den Zankapfel abzuschneiden, nicht wieder eine Ausnahme zu machen. Es hängt davon ab, daß wir im Volke eine bessere Haltung haben, als wenn wir fortfahren, zu zanken. Ich will der Mehrheit nicht zu viel zumuthen; aber eine Minderheit, die der Mehrheit nahezu gleichkommt, könnte es nicht gleichgültig hinnehmen, wenn sie finden müßte, daß ihr Unrecht geschehen. Das ist meine Ansicht, es könnte zu Reibungen und Verhält-

nissen führen, die wir Alle nicht wünschen. Ich sage das nicht im Sinne der Drohung, sondern im Interesse des Friedens und des Vaterlandes, das wir Alle im Auge haben. Wenn überall, wo Formfehler stattgefunden haben, der Mantel der Vergessenheit darüber gedeckt werden soll, warum nicht auch bei Pruntrut? Das sollen wir nicht thun, sondern die Deputirten von Pruntrut zulassen. Wenn wir über andere Formfehler hinweggehen, so thun wir es auch bei Pruntrut; dann ist die Sache erledigt. Herr Karlen von der Mühlematt wünscht, daß dieser Stein des Anstoßes zuerst behandelt werde. Wenn uns daran gelegen ist, die Sache kurz abzuthun und einmal zu erledigen, so können wir in der gleichen Absicht in den Antrag des Herrn Karlen eintreten und sollen es thun. Ich finde ihn zweckmäßig und empfehle ihn deßhalb. Wenn wir ihn annehmen und es in dem Sinne geschieht, daß die eine Wahl von Pruntrut genehmigt, die andere kassirt wird, so werde ich dann dem Antrag der Kommission auch beipflichten, daß über alles Andere der Mantel der Vergessenheit geworfen werde. Es liegt dieß im wohlgemeinten Interesse des Vaterlandes. Deßhalb schließe ich mich der Ansicht an, daß in den Mehrheitsantrag der Kommission nicht eingetreten, sondern der Antrag des Herrn Karlen von der Mühlematt angenommen werde. In zweiter Linie müßte ich mich dem Minderheitsantrage der Kommission anschließen. Auf diese Weise haben wir weniger Verwickelungen und weniger schwierige Vorfragen. Ich empfehle noch einmal im Interesse des Vaterlandes dringend den Antrag des Herrn Karlen.

Choppard. Ich hoffte, ein einflußreicheres Mitglied als ich würde der Versammlung in Erinnerung rufen, warum wir hier sind. Wir geben hier dem Lande ein trauriges Beispiel. Schon ist es der siebente Tag, daß wir vereinigt sind, und wir sind nicht weiter, als am ersten Tage. Ich höre beständig, daß man von der Frage abschweift; das Einzige, mit welchem wir beschäftigt sein sollten, wäre das: den Großen Rath so schnell als möglich zu konstituiren, damit wir die Mitglieder der Regierung ernennen könnten; und in dieser Beziehung erlaube ich mir eine Frage zu thun, deren Lösung auf mein Votum von Einfluß sein wird; ich wünschte zu wissen, ob die Regierung sogleich ernannt werden wird, obschon die Kreise nicht vertreten sind; oder ob diese Ernennung erst dann geschehen soll, wenn die Kreise, deren Wahlen annullirt worden, zu neuen Wahlen geschritten sind; denn im ersten Falle werde ich für den Vorschlag der Kommission, alle Wahlen, mit Ausnahme derjenigen von Pruntrut, für gültig zu erklären, und im zweiten Falle werde ich dazu stimmen, daß Pruntrut bei der Gültigerklärung aller Operationen mitinbegriffen werde; denn ich möchte nicht, daß das Land noch vierzehn Tage in diesem Zustande der Ungewißheit verbleibe. Deßwegen lege ich diese Frage der Versammlung vor; ich weiß nicht, ob sie den Gegenstand einer Berathung bilden soll. Bestreben wir uns, meine Herren! mit unsern Arbeiten vorwärts zu kommen, und erinnern wir uns, warum wir hier sind.

Blösch, als Berichterstatter. Ich will nicht lange mehr aufhalten. Der Standpunkt, auf welchem wir uns befinden, ist sehr richtig von Herrn Regierungsrath Funk erörtert worden. Es handelt sich nicht darum, ob einige Mitglieder austreten sollen, oder ob man Pruntrut oder Laufen kassiren wolle. Dieses ist nicht in Frage, sondern einfach das: wollen wir bei unserer Liste bleiben, oder aber Alles zusammenfassen? Ich erlaube mir, in dieser Beziehung nicht weiter einzutreten. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich persönliche Beschuldigungen unberührt lasse, so werden Sie es mir dagegen nicht übel nehmen, wenn ich auf Beschuldigungen, welche gegen die Kommission gerichtet waren, antworte. Man hat die Aeußerung gethan, durch die Genehmigung der Wahlen von Pruntrut werde die katholische Bevölkerung verletzt und durch die Ausschließung der dort Gewählten von den Verhandlungen sei dieses bereits geschehen. Auf dieses erwiderte Herr Gigon und mit höflichern Worten auch Herr Niggeler. Wen aber verstehen die Herren unter der katholischen Bevölkerung? Das ist die Frage. Hält man dafür, daß die Wahlen gültig seien, so wären wir im Reinen; allein ich habe für die Mehrheit der Kommission rapportirt und nicht für Herrn Gigon. Die Mehrheit der Kommission geht aber von der Voraussetzung aus, die Wahlen in Pruntrut und Laufen repräsentiren nicht die Mehrheit der dortigen Bevölkerung. Herr Boivin hat schlagend gesagt, wenn man die Ueberzeugung habe, daß diese Bezirke wieder die gleichen Personen wählen, warum man sich denn so sehr gegen die Kassation sträube. Als man vor einigen Tagen die Wahl des Herrn v. Graffenried besprach, äußerte ich meine Ansicht dahin, vom gleichen Augenblick hinweg, wo Jemand eine Pension annehme, müsse er aus der Behörde austreten und gewärtigen, ob man ihn wieder wähle. Was haben wir hier Anderes? Da wir nicht wissen, welches der eigentliche Wille der Bevölkerung sei, so lassen wir sie selbst entscheiden. Diesen Vorschlag mache ich dem Herrn Gigon. Als vor 4 oder 5 Monaten hier die Ausweisung einiger barmherziger Schwestern beantragt wurde, waren wir auch getheilter Ansicht. Die Einen sagten, die Ausweisung werde die katholische Bevölkerung verletzen, die Andern dagegen, sie werde dieselbe befriedigen. Wer hat recht gehabt? Das Volk hat darauf geantwortet am 5. Mai letzthin; ich brauche Ihnen daher nicht weiter zu antworten. Es ist ferner gesagt worden, es sei inkonsequent, daß an dem einen Orte der Antrag des Regierungsrathes zum Motiv für die Kassation diene, am andern Orte dagegen nicht. Wenn aber Pruntrut der einzige Wahlkreis ist, bei welchem die Kassationsanträge des Regierungsrathes und der Kommission zusammenfallen, so nehme ich diesen Vorwurf nicht an. Herr Gigon hat der Kommission den Vorwurf gemacht, sie habe bloß die Personen im Auge. Wer hat aber etwas von Personen gesagt? Niemand, als gerade Herr Gigon. Die Kommission hat bei Büren einstimmig auf Genehmigung der Wahl angetragen, ebenso bei Schüpfen, mit Ausnahme einer Stimme. Man sollte daher doch mit solchen Beschuldigungen etwas zurückhaltender sein. Ich will darüber nichts mehr sagen, sondern mich bloß über einige gestellte Anträge aussprechen. Die Anträge der Herren Lehmann und Karlen, sowie des Herrn Brossard können Alle mit einander zur Abstimmung kommen; es frägt sich jetzt bloß, will man eintreten oder nicht? Wer zu der artikelweisen Berathung zurückgehen will, muß nicht eintreten, wer dagegen Alles zusammen nehmen will, muß eintreten. Dabei haben wir immer noch freie Hand, den Antrag über Pruntrut zu modifiziren. Herr Choppard will bei den Anträgen der Kommission bleiben und bloß beifügen, daß im Falle der Kassation von Pruntrut die neuen Wahlen nicht eher vorgenommen werden, bis der Regierungsrath ernannt sei. Dieses bleibt vorläufig noch außer Berathung. Als Berichterstatter der Kommission trage ich von Neuem darauf an, Sie möchten in den von ihr gestellten Antrag eintreten.

Abstimmung.

Für das Eintreten im Allgemeinen	136	Stimmen.
Dagegen	70	"
Für sofortige Entscheidung über die Pruntruterwahlen	120	"
Dagegen	85	"

Blösch. Wir werden nun Nro. 22, die Wahl von Pruntrut, mitten aus der Reihe nehmen und berathen.

Boivin, als Berichterstatter. Ich glaube, es sei unnöthig, in Darlegung dieser Angelegenheit weitläufig zu werden. Ich will Ihnen nur die wesentlichsten Fakta berichten. Wie Sie aus dem verlesenen Berichte des Regierungsrathes entnahmen, wurde vom Präfekten die Jesuitenkirche als Versammlungsort bezeichnet; die Versammlung wurde durch Herrn Trouillat, in seiner Eigenschaft als Maire von Pruntrut, eröffnet. Als es sich um die Ernennung des definitiven Präsidenten handelte, entstund ein Zwiespalt; Herr Trouillat behauptete, er sei in erster Linie vorgeschlagen worden, während Hr. Trincano behauptete, er sei zuerst bezeichnet worden. Hr. Trouillat setzte seine Person ins Mehr und erklärte sich als denjenigen, der die Majorität auf sich vereinigt, zum Präsidenten. Die andere Partei nahm die Mehrheit für Herrn Trincano in Anspruch. Bald artete der Streit in Unordnung aus, Tische und Bänke werden zerbrochen, auch Gewaltthätigkeiten fanden

gegen die Person des Herrn Trouillat statt. In Folge dieser Unordnungen und Gewaltthätigkeiten wurde Herr Trouillat gezwungen, die Versammlung zu verlassen; er ging protestirend zur Kirche hinaus, und begab sich im Begleit der Wähler, die ihn zum Präsidenten vorgeschlagen hatten, ins Stadthaus. Die in der Jesuitenkirche zurückgebliebenen Wähler begannen mit den Wahlen aufs Neue; ein Mitglied des Gemeinderathes eröffnete die Versammlung; man schritt zur Wahl des definitiven Präsidenten und zur Bildung des Büreau's; die Wähler waren 303 an der Zahl. Im ersten Scrutinium erhielt Herr Stockmar 290 Stimmen, und Herr Brossard 270 auch im ersten Scrutinium. In der Versammlung im Rathhaus waren 234 Bürger; die im ersten Scrutinium erwählten Kandidaten sind Herr Desire Kohler mit 213 Stimmen, und Herr Anton Bechaux mit 182 Stimmen, welche als Deputirte proklamirt wurden. Es ist bemerkenswerth, daß gegen diese letztern Wahlen keine Protestation erschienen ist, während eine Einsprache gegen die Wahlverhandlungen der Jesuitenkirche an den Regierungsrath gerichtet worden ist. Dieser Umstand erscheint mir nicht ohne Gewicht. Es geht aus den Akten hervor, daß, Angesichts der stattgefundenen Unordnungen der Regierungsrath die Kassation der Wahlen von Pruntrut beantragt hat; die Kommission trägt ebenfalls einstimmig auf Kassation an, und stützt sich auf folgende Motive: Gibt man zu, die Wahlen der Jesuitenkirche haben einen legalen Charakter dadurch erhalten, daß sie in dem vom Präfekten bezeichneten Lokale stattfanden, so muß man auch zugeben, daß die Versammlung auf dem Rathhause durch die einzig kompetente Behörde präsidirt worden sei, und daß dieser Umstand derselben ebenso viel, wenn nicht mehr, Legalität verleiht, als man jener der Jesuitenkirche zuerkennen könnte. Der Regierungsrath hat noch ein Motiv gefunden, die letzten Wahlen denjenigen im Rathhause vorzuziehen; er hat nämlich die Ziffern der zwei Versammlungen zusammengestellt, welche zusammen 537 ausmachen, und Herr Stockmar, der 290 Stimmen hatte, und Herr Brossard, der 270 hatte, hätten demnach die absolute Mehrheit der Stimmen aus beiden Theilen vereint erhalten. Hier muß man bemerken, daß die Zahl der Stimmenden nicht festgestellt ist, daß sehr leicht die Bürger aus einer Versammlung sich in die andere begeben konnten, besonders da die Abstimmung in der Jesuitenkirche erst sehr spät abgeschlossen ward; daß neue Veröffentlichungen in der Stadt stattfanden, um die Wähler herbeizurufen, und daß daher leicht Bürger, die schon im Stadthause abgestimmt hatten, noch an den andern Wahlen Theil nehmen konnten; es ist daher unmöglich, zu behaupten, die in der Jesuitenkirche erwählten Kandidaten hätten die Mehrheit der Stimmen erhalten. Nach den stattgefundenen Unordnungen und Gewaltthätigkeiten gingen nicht alle Bürger, welche die Versammlung verließen, nach dem Stadthause; eine große Zahl Wähler ging heim. Somit können wir nicht sagen: diese oder jene Kandidaten vereinigten am meisten Stimmen auf sich; die eine Verhandlung ging regelmäßiger vor sich, als die andere. Wenn ein Theil das zu den Wahlen bezeichnete Lokal für sich hat, so hat der andere das legale Präsidium. Aus allen diesen Erwägungsgründen dachte die Kommission, es sei im Interesse der Gerechtigkeit und der Ehre des Großen Rathes und des Landes entsprechend, keine dieser Wahlen als gültig zu erklären. Daher schlägt sie Ihnen vor, die Wahlen von Pruntrut, sowohl die der Jesuitenkirche, als die des Stadthauses zu kassiren.

Stämpfli. Ich habe im Regierungsrath auf Kassation der Wahlen zu Pruntrut angetragen, und der Regierungsrath stimmte einhellig bei. Ich könnte auch noch heute dazu stimmen, wenn der Standpunkt der Wahleinsprachen sich nicht verändert hätte. Der Regierungsrath hat nämlich auch noch bei andern Wahlkreisen, wo nach seinem Dafürhalten eben so starke Gründe vorlagen, auf Kassation angetragen, währenddem jetzt der Große Rath grundsätzlich schon mehr oder weniger ausgesprochen hat, er werde über dieselben zur Tagesordnung schreiten. Man glaubte gestern, ein solches Prozedere deßhalb in die Versammlung bringen zu sollen, damit man endlich zur Konstituirung der Behörde komme und das Land nicht länger in der Aufregung bleibe, in welcher es sich dermal befindet. Diese Absicht billige ich vollkommen und kann als Regierungspräsident nur wünschen, daß diese Konstituirung nicht länger verschoben bleibe. Sie werden mir gewiß glauben, daß es nicht angenehm ist, in einer Regierung zu sitzen, während das Land sich in einem solchen Zustande befindet. Meine Absicht ist daher nicht, die Verhandlungen zu verzögern, sondern eben diesen Zweck zu erreichen. Wenn Sie die Wahl von Pruntrut anerkennen, so werden wahrscheinlich alle Einwendungen gegen die noch folgenden Wahleinsprachen unterbleiben, während, wenn Sie nach dem Antrage der Kommission dieselbe kassiren, wahrscheinlich zwei Folgen resultiren. Die erste ist die, daß die kommenden Wahleinsprachen zwar allerdings in globo behandelt werden, daß man aber über jeden einzelnen Kassationsgrund deliberiren wird, so daß wir jedenfalls auf den heutigen Tag dieses Geschäft nicht zu Ende bringen werden. Die andere Folge ist die, daß man Ihnen wird sagen können, der Große Rath sei bei der definitiven Konstituirung der Behörden nicht vollzählig gewesen, weil der Bezirk Pruntrut keine Vertreter dabei gehabt habe. Dieses wird man der neuen Regierung stets entgegen halten können, und der Vorwurf wäre um so gravirender, weil bei der Parteistellung im Großen Rathe es von zwei Stimmen abhangen kann, ob diese oder jene Person gewählt werde und dieser oder jener Grundsatz einen Vertreter erhalte. Ich will zwar nicht sagen, daß die Parteidifferenz bloß aus zwei Personen bestehe; allein der Ausgang der Wahlen kann doch von zwei Personen abhangen. Daher ist es wichtig, daß die Behörde im Augenblick, wo sie den Regierungsrath wählt, auch vollzählig sei. Ich möchte nicht, daß man der neuen Regierung, welche vielleicht bloß zwei Stimmen mehr erhalten wird, dieses während ihrer ganzen Regierungsperiode nachsagen kann. Wird Pruntrut kassirt, so erreicht man diesen Zweck nicht, weil dieser Kreis bei den Wahlen nicht vertreten war. Die Wahl der Behörden hinauszuschieben, wünsche ich namentlich bei der Stellung nicht, in welcher ich mich befinde. Wenn daher irgendwie aus den Akten hervorgeht, daß eine der beiden in Pruntrut abgehaltenen Wahlversammlungen Anspruch darauf machen kann, den Bezirk zu repräsentiren, so möchte ich Sie beschwören, dieselbe anzuerkennen. Nun glaube ich, wir können aus den Akten entnehmen, daß die Mehrheit der Wähler für diejenigen Gewählten gestimmt haben, welche in der Jesuitenkirche herauskamen. In dieser Versammlung waren ursprünglich 503 Wähler anwesend. Bei der Trennung der Versammlung blieben daselbst 303 Personen zurück, 237 dagegen giengen ins Stadthaus. Das Zahlenverhältniß ist also ungefähr wie $^3/_5$tel gegen $^2/_5$tel. Nun ergibt sich aus diesem Zahlenverhältniß, daß diejenigen, welche in der Jesuitenkirche gewählt worden sind, jedenfalls das absolute Mehr, der ursprünglichen 503 Wähler auf sich vereinigten. Das absolute Mehr ist nämlich 252; nun erhielt Herr Stockmar 290, und Herr Brossard 270 Stimmen, also ein jeder über das absolute Mehr der ursprünglichen Wähler. Wenn es nun nicht vermuthlich ist, und aus den Akten nicht nachgewiesen werden kann, daß dieses Stimmresultat ein erkünsteltes sei, so soll man auch die Wahl in der Jesuitenkirche anerkennen. Diesen Vorwurf kann man aber aus den Akten nicht machen. Was wirft man überhaupt der Versammlung vor? Die Einleitung ging ganz regelmäßig vor sich. Nachher wurde zum definitiven Präsidenten Herrn Trouillat, welcher die Versammlung eröffnet hatte, vorgeschlagen, und neben ihm von der andern Seite Herrn Trincano. Herr Trouillat trat nun, wie Herr Kaiser in Laufen, nicht ab, sondern brachte sich zuerst in Abstimmung, und proklamirte sich hierauf als Präsident. Dieses wollte die Gegenpartei nicht anerkennen, und anstatt regelmäßig abzuzählen, kam es zu Streit und Zank. Herr Trouillat verließ hierauf mit seiner Partei das Lokal und zog in das Stadthaus, ohne jedoch öffentlich zu erklären, daß die Wähler sich in das Stadthaus begeben sollen. Er zog also ab, ohne daß die übrigen Wähler wußten, ob er wirklich abziehe, und warum, und wohin? Ich frage nun: wenn es dem gesetzlichen Eröffnungspräsidenten einer Versammlung einfällt, die Versammlung plötzlich zu verlassen, ohne es derselben öffentlich anzuzeigen, sollen da die Zurückgebliebenen, vielleicht 500—1000 an der Zahl, ebenfalls gehalten sein, fortzulaufen? Gewiß nicht, sondern wenn ein anderes gesetzliches Organ ge-

funden wird, um die Versammlung von Neuem zu eröffnen, so soll sie auch fortgesetzt werden. So lange der gesetzliche Eröffnungspräsident die Versammlung nicht als gesetzlich aufgelöst proklamirt, sondern einfach mit 2/3tel die Versammlung verlassen hat, sollen da die zurückgebliebenen 3/5tel verhindert sein, die Verhandlungen fortzuführen? Wenn Sie dieses annehmen, so ist jeder Minorität einer Versammlung und jedem Präsidenten, welcher auch sehr oft ein Parteihaupt ist, die Möglichkeit gegeben, das Resultat der Wahl zu annulliren, sobald sie wissen, daß die Abwesenheit oder die Entfernung des Präsidenten die Zurückbleibenden hindern kann, die Versammlung fortzuführen. Namentlich wenn die Zurückbleibenden noch ein gesetzliches Organ haben, um die Versammlung zu eröffnen, so glaube ich, es sei kein Grund vorhanden, die Wahl zu kassiren. Ein solches gesetzliches Organ war aber anwesend, indem ein Mitglied des Gemeinderathes, als kompetenter Vertreter des Präsidenten, die Verhandlungen von Neuem eröffnete. Die Versammlung war somit legal und die Zurückgebliebenen konnten progrediren. Daß dieses geschah, ist aus den Akten erwiesen, sowie auf der andern Seite das Gesetz sagt, in der Abwesenheit des Gemeinderathspräsidenten könne ein anderes Mitglied des Gemeinderathes die Versammlung eröffnen. Diejenige Person, welche dieses that, war aber die einzig kompetente, weil sie das einzige Mitglied des Gemeinderathes war. Der Vorwurf, daß die Versammlung einen ungesetzlichen Präsidenten gehabt habe, ist daher durchaus ungegründet, und würde übrigens auch die Versammlung im Stadthause treffen, weil Herr Trouillat an keinem andern Orte gesetzlicher Eröffnungspräsident war, als in demjenigen Lokal, welches der Regierungsstatthalter als gesetzlichen Versammlungsort bezeichnet hatte. Wenn er sich daher auch als gesetzlicher Eröffnungspräsident in der Jesuitenkirche betrachten konnte, so war er es doch jedenfalls nicht im Stadthaus. Es fehlt somit dieser Versammlung an aller Gesetzlichkeit, und ich protestire dagegen, daß sie das Prärogativ des gesetzlichen Präsidenten für sich habe. Daß Herr Trouillat die fortgesetzte Versammlung in der Jesuitenkirche nicht eröffnete, ist demnach kein Grund, diese Versammlung zu kassiren. Es wird der Versammlung der fernere Vorwurf gemacht, es haben Wähler an derselben Theil genommen, welche nicht Stimmfähigkeit gehabt haben. Nun ist aber durch die Akten konstatirt, daß die Einsprache wegen Stimmfähigkeit schon unter Herrn Trouillat erledigt wurde, und daß man daher annehmen kann, die Versammlung habe bereits ausgewiesen, wer nicht stimmfähig war. Allein wenn man die Anwesenheit und die Verhandlung des Herrn Trouillat ganz ignorirt, so konnte ja die neu konstituirte Versammlung auch in seiner Abwesenheit diesen Punkt von Neuem erledigen. Auch wurde, nachdem Herr Trouillat weggegangen war, von Neuem angefragt, ob Jemand anwesend sei, welcher die Stimmfähigkeit nicht besitze. Dieser Punkt kann somit nicht als Beschwerdepunkt dienen, weil das Wahlgesetz sagt, die Versammlung entscheide darüber endlich, und weil die Zurückgebliebenen sich bereits konstatirt hatten. Wenn 10, 20 oder 30 Wähler davonlaufen, so macht dieß die Zurückbleibenden nicht inkompetent über, die Stimmfähigkeit zu entscheiden. Uebrigens ergibt es sich aus den Akten, und auch der Bericht des Kommissärs spricht sich dahin aus, daß diejenigen, welchen man Mangel an Stimmfähigkeit vorwirft, keineswegs nicht stimmfähig waren, sondern bis dahin stets mitgestimmt hatten. Die Betreffenden sind nämlich Leute, welche in einer Anstalt zu Pruntrut untergebracht sind; weil sie auch früher jedesmal mitgestimmt hatten, so kann man jetzt nicht sagen, sie seien eines Wahlmanövers halber in die Kirche geführt worden. Man kann somit gegen die Versammlung nichts einwenden, als daß die Minorität den Muth hatte, sich zu entfernen und sich an einem andern Orte zu konstituiren. Wenn hier im Münster die Minderheit der Versammlung sich ebenfalls getrennt, auf die Plattform gegangen wäre und eigene Vertreter gewählt hätte, würden Sie auch sagen, es haben zwei Versammlungen stattgefunden, und es liegen zwei Wahlprotokolle vor, von welchen man nicht wisse, welches gültig sei? Nein! sondern Sie würden sagen, die Verhandlungen derjenigen, welche fortgegangen sind, sollen kassirt werden. Wenn Sie nicht den aller fatalsten Konsequenzen Thür und Thor öffnen wollen, so müssen Sie diejenige Versammlung anerkennen, welche die Mehrheit gebildet hat. Was meine Ansicht betrifft, welche ich als Mitglied des Regierungsrathes hatte, nämlich man solle die Wahl kassiren, so habe ich sie deßhalb geändert, weil Sie bei allen übrigen Wahlen einen andern Standpunkt eingeschlagen haben, als denjenigen, welchen der Regierungsrath in Betreff der Wahl zu Pruntrut hatte. Wenn Sie die Wahlen in Miecourt und Meiringen kassiren wollen, so könnte ich hier ebenfalls für Kassation stimmen. Wie gieng es in Miecourt her? Abends um 7 Uhr wurde man mit dem 1sten Wahlgang fertig. Von den liberalen Kandidaten hatte der eine 340, der andere 330 Stimmen, die Kandidaten der Gegner hingegen etwas weniger als 300. Der Präsident der Versammlung zählte zufällig zugleich zu der schwarzen Partei, obgleich ich nicht sagen will, daß seine politische Farbe das Motiv war, aus welchem er die Versammlung auflöste. Die Fortsetzung der Versammlung wurde somit bei der vorgerückten Zeit auf den folgenden Tag verschoben. Was gieng nun in der Nacht? Man kann darauf schließen, wenn man sieht, daß am folgenden Tag bedeutend mehr konservative Wähler waren, und auch die liberalen Kandidaten nicht mehr so viele Stimmen machten, als Tags zuvor. Es müssen daher in der Nacht Wahlumtriebe stattgefunden haben, welche nicht ganz lauter sind. — Es wurden in Miecourt ferner Wahlzettel für solche Personen ausgetheilt, welche gar nicht in der Versammlung anwesend waren. Im Jura werden nämlich Stimmregister gehalten. So forderte z. B. Einer Stimmzettel für seinen Vater, seinen Bruder und noch andere Verwandte, während konstatirt ist, daß diese gar nicht an die Versammlung gekommen waren. Aus diesen Rücksichten ist jedenfalls anzunehmen, es haben in Miecourt größere Unregelmäßigkeiten und mehr Einwirkung auf das Endresultat stattgefunden, als bei Pruntrut. Wenn in Pruntrut auch gar Niemand die Jesuitenkirche verlassen hätte, so wären, wie aus den Zahlenverhältnissen deutlich hervorgeht, gleichwohl diejenigen gewählt worden, welche auch so erwählt worden sind. Bei Miecourt dagegen wären die beiden liberalen Kandidaten herausgekommen, wenn man nicht noch während der Nacht konservative Wähler zusammengetrieben hätte. Im Wahlkreis Oberhasle ist konstatirt, daß es von 4 Stimmen abhing, ob im 2ten Wahlgang ein Konservativer, der dann auch wirklich in der Wahl blieb, mitkonkurriren könne oder nicht. Welche Ungesetzlichkeiten haben sich aber dabei herausgestellt? Vor Allem aus die, daß die Einsprachen wegen Stimmfähigkeit gar nicht gesetzlich beseitigt worden sind. Es wurde zwar allerdings angefragt, ob Jemand Einsprachen über die Stimmfähigkeit von Anwesenden zu machen habe, und auf dieses waren ungefähr 20 Reklamationen erfolgt, welche dadurch erledigt wurden, daß entweder die Versammlung die Betreffenden aus der Kirche wies, oder dieselben freiwillig die Versammlung verließen. Die Erledigung dieser Fragen nahm aber ziemlich viel Zeit weg, weßhalb der Antrag gestellt wurde, es sollen keine Reklamationen mehr gemacht werden, sondern man solle die Versammlung ohne weiters als beschlußfähig anerkennen. Dieser Antrag wurde von dem Eröffnungspräsidenten in Abstimmung gebracht und zum Beschluß erhoben. Nun frage ich aber, darf man ohne weiters beschließen, es sollen keine Reklamationen erhoben werden? Sie werden Alle zugeben, daß dieses eine Ungesetzlichkeit ist, und zwar eine solche, welche Einfluß auf das Endresultat haben kann. Denn gerade durch dieses konnte möglicherweise und sogar wahrscheinlicherweise Solche in einer Versammlung bleiben, durch deren Ausschluß die konservativen Kandidaten weniger Stimmen erhalten hätten. Es ist amtlich konstatirt, daß Besteuerte von einer Gemeinde Theil genommen haben. Freilich sagen diese: der Gemeinderath habe ihnen zum Voraus die Steuern geschenkt, allein wenn auch dieses wahr ist, so bleibt es jedenfalls ein Wahlmanöver. Ueberdieß ergibt sich aus den Akten, daß von den 20 aus der Kirche Gewiesenen 5 wieder hereinkamen. Nehmen Sie nun an, der schwarze Kandidat, welcher im ersten Wahlgang 734 Stimmen machte, hätte 5 Stimmen weniger gehabt, so wären ihm noch 729 geblieben, und statt dieses Kandidaten wären die beiden Liberalen, von denen einer 731 und der andere 733 Stimmen machte, in der Wahl geblieben. Dieses ist ein mathematisches Resultat; ob

es auch juridisch ganz richtig ist, und ob diejenigen, welche in der Kirche blieben, allein hätten ausgewiesen werden sollen, sowie die 5 Wiederhereingekommenen wirklich konservativ gestimmt haben, kann ich natürlich nicht versichern, allein wenn die vorgefallenen Ungesetzlichkeiten überhaupt dieses mathematische Resultat hätten haben können, so sollten Sie, Herr Präsident, meine Herren! diese Wahl entweder kassiren, oder aber auf einen solchen Vorgang hin auch die Wahl in der Jesuitenkirche zu Pruntrut zu Recht bestehen lassen; soviel ich aber gehört, trägt die Kommission auf Genehmigung der Wahlen zu Meiringen an. Wie mit dieser, so verhält es sich auch noch mit mehreren andern Wahlen, welche ich jetzt nicht anführen will. Ich wollte durch das Gesagte blos rechtfertigen, daß ich von der Ansicht, welche ich früher im Regierungsrathe hatte, jetzt abgehe.

Brunner. Herr Stämpfli hat bereits zum zweiten Mal die Wahl in Oberhasle angeführt. Obgleich dieses eine für mich etwas delikate Sache ist, so muß ich doch Etwas erwidern. Herr Stämpfli spricht von 5 Personen, welche wieder in die Kirche hereingekommen seien. Ich mache aber aufmerksam, daß über die Stimmfähigkeit von Allen abgestimmt wurde, und zwar auf einen Antrag, welchen der Regierungsstatthalter machte, und der Gerichtspräsident Schild empfahl. Dieses sind 2 politische Gegner, die wir hatten. Der Vorschlag wurde von der Versammlung einhellig genehmigt Wie sich auf dieses hin der Regierungsrath veranlaßt sehen konnte, Kassation der Wahl zu beantragen, kann ich wahrhaftig nicht begreifen. Man hat über den gestellten Antrag abgestimmt, und es wurde dagegen keine Einsprache erhoben.

Stämpfli. Blos eine Erläuterung. Herr Brunner sagt, der betreffende Beschluß sei einstimmig gefaßt worden. Aus den Akten hingegen ergibt es sich, daß Mehrere dagegen protestirt haben. Es ist möglich, das man dieses vornen beim Büreau nicht hörte, allein protestirt wurde dagegen. Die Frage wurde übrigens in der Kirche nicht so gestellt, „ob alle Anwesenden stimmfähig seien," sondern so: „ob alle Personen, welche an der Versammlung Theil nehmen wollen, zugelassen werden sollen, und ob man von fernern Reklamationen abstrahiren wolle?" So steht es in den Akten. Die Mehrheit beschloß es zwar; allein dazu hatte sie kein Recht.

Brunner. Ich glaube nicht, daß der Antrag so gestellt worden sei, übrigens berufe ich mich auf den Regierungskommissär Amstutz.

Herr Präsident. Die Wahl von Oberhasle ist nicht in Umfrage, sondern diejenige von Pruntrut.

Amstutz in Thun. Ich sehe mich veranlaßt, mit einigen Worten zu sagen, wie die Wahl in Meiringen hergegangen. (Hr. Präsident: Dieses ist nicht in Umfrage, ich bitte man möge sich an die Sache halten.) Gut, da ich aber einmal das Wort habe, so will ich sagen, daß ich im vorliegenden Falle zur Kassation stimme. Ich finde den Fall von Pruntrut als den gravirendsten von allen. Ich würde zwar gerne zur Genehmigung stimmen, allein ich könnte es mit meiner Ueberzeugung nicht vereinigen. Eher hätte ich mich noch vor einigen Tagen dem Antrage anschließen können, es solle von den beiden Versammlungen in der Jesuitenkirche und im Stadthaus, je Einer zugelassen werden. Da aber der Regierungsrath selbst einstimmig den Beschluß auf Kassation gefaßt hat, so muß ich ebenfalls dazu stimmen.

Gfeller. Herr Präsident, meine Herren! Ich fühle mich verpflichtet, als Mitglied der Kommission über diesen Punkt ein paar Worte an die Versammlung zu richten, und zwar deßhalb, weil bemerkt worden ist, die Kommission sei einstimmig gewesen, den Antrag auf Kassation der Wahl zu Pruntrut hier zu stellen. Die Gründe, welche mich bewogen haben, ebenfalls dazu zu stimmen, sind folgende: Ich glaubte, der Große Rath werde über konstatirte Unregelmäßigkeiten, welche bei den verschiedenen Wahlen stattgefunden, nicht so leichtfertig zur Tagesordnung schreiten. Ich glaubte, jedes einzelne Geschäft werde hier einzeln behandelt, und man werde hier die Spieße überall gleich lang machen. Ich glaubte, überall, wo man finde, es haben Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten stattgefunden, werde man auch die Wahlen kassiren, abgesehen davon, ob die Gewählten dieser oder jener Partei angehören. Aus diesem Grunde habe ich das Erstemal, als die Sache in der Kommission zur Sprache kam, zur Kassation der Wahl in Pruntrut gestimmt, denn ich wußte, daß der Regierungsrath nicht nur hier, sondern auch in andern Fällen, wo gleichartige Unordnungen, wenn auch nicht im nämlichen Maße vorgefallen sind, so z. B. in Meiringen, Miecourt, Könitz, Bonfol, Münsterer auf Kassation antrage. Wenn ich nun gestern, entgegen meiner ersten Ansicht, dazu gestimmt habe, von der Kassation abzustrahiren, so that ich es einzig wegen des gestern hier gefallenen Antrages, weil ich glaubte, es können durch denselben alle noch nicht erledigten Beanstandungen niedergeschlagen werden, was ich innigst gewünscht hätte. Bevor ich diese Ansicht haben konnte, glaubte ich mir es selbst schuldig zu sein, mich aus den Akten zu überzeugen, ob ich zu einem solchen Antrage stimmen könne. Jetzt hingegen, wo man von allen Kassationen abstrahiren will, glaube ich auch von der in Frage stehenden abstrahiren zu können. Meine Gründe dazu sind folgende: Vorerst haben Diejenigen, welche in der Jesuitenkirche waren, das gesetzliche Lokal für sich, welches ihnen durch den Regierungsstatthalter angewiesen wurde nach dem bestehenden Gesetz; ferner hätte der Gemeindspräsident des Orts, welcher diese Versammlung eröffnete, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt, diese Versammlung aufzulösen, wenn bedeutende Unordnungen stattfanden. Allein von diesem Recht und von dieser Pflicht hat er keinen Gebrauch gemacht, und nicht nur die Versammlung fortbestehen lassen, sondern auch noch Anlaß zu einer zweiten Versammlung gegeben. An ihm liegt somit hauptsächlich die Schuld, warum wir jetzt so lange über diese Angelegenheit deliberiren müssen. Der Präsident hat somit weder die erste Versammlung aufgelöst, noch dem Regierungsrath die Mittheilung und den Antrag gemacht, später diese Wahl vorzunehmen. Diese zwei Gründe bewegen mich dazu, wenn man überhaupt alle Beanstandungen niederschlagen will, auch zur Zulassung der beiden in der Jesuitenkirche Gewählten zu stimmen.

Moschard. Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so ist es, weil ich nöthig finde, eine Erläuterung abzugeben. Gleich beim Anfange unserer Diskussionen war ich dafür, sowohl im Schooße der Kommission als in dieser hohen Versammlung, mit Nachsicht über einige Unregelmäßigkeiten, über einige Formfehler in den Wahlen hinwegzugehen; ich fand, daß es bei der unvollständigen Gesetzgebung, welche wir haben, unmöglich ist, daß die Wahlen, besonders bei einer Integralerneuerung des Großen Rathes, mit aller wünschbaren Regelmäßigkeit vor sich gehen könnten; ich fand zweitens, wir sollten dem Volkswillen Rechnung tragen, indem wir mit aller möglichen Schnelligkeit die Behörden und den Regierungsrath bestellen; ich dachte, es sei im Interesse nicht nur dieser Versammlung, sondern auch des bernischen Volkes, daß wir nicht mit aller Strenge bei der Untersuchung der Vollmachten zu Werke gehen. In Folge dieses Gedankens stimmte ich beständig für die Gültigkeit der Wahlen, mit Inbegriff jener von Laufen. Aber als ich an diejenige von Pruntrut kam, fragte ich mich: welches sind denn die Wahlen, die gültig erklärt werden müssen? Welches sind die Deputirten, die wir zulassen sollen? Sind es diejenigen der Jesuitenkirche, sind es diejenigen des Stadthauses? Herr Präsident, meine Herren! Ich mußte daher nachforschen, wo der Charakter der Legalität sich vorfinde. Ich fand ihn nirgends. Ich suchte hierüber Auskunft in dem Berichte des an Ort und Stelle gesandten Regierungskommissärs, ich suchte sie in dem Berichte des Regierungsrathes; sie waren einstimmig darüber, daß die Wahlen kassirt werden sollten. Als es sich in der Kommission um diese Angelegenheit handelte, fand sie einstimmig, es sei auf Kassation anzutragen. Jetzt kömmt man und behauptet, die Unregelmäßigkeiten seien nicht der Art, um zu diesem Beschlusse zu veranlassen, und man verlangt, wir sollen die Wahlen von

Pruntrut, — wohl verstanden, diejenigen, welche in der Jesuitenkirche stattfanden, als gültig anerkennen, und stützt sich darauf, die von dieser Fraktion erwählten Deputirten seien die Repräsentanten der allgemeinen öffentlichen Meinung im Bezirke Pruntrut. Wenn ich die Stimmen, welche die in der Jesuitenkirche ernannten Deputirten erhalten haben, mit der Zahl der Wähler des Kreises Pruntrut vergleiche, so kann ich mit Gewißheit versichern, sie stellen nicht die allgemeine öffentliche Meinung dar; es ist keineswegs konstatirt, welches die genaue Zahl der Wähler ist, die an beiden Wahlen Theil genommen haben. Was sagt man uns in dieser Hinsicht: es sind so und soviel Bürger in der Jesuitenkirche zurückgeblieben; es haben sich ihrer so und soviel im Stadthause eingefunden, das macht zusammen so und soviel; wir haben mehr als die Hälfte dieser Stimmen, also haben wir die Majorität. Aber, Herr Präsident, meine Herren! sind denn alle Bürger, welche nicht in der Jesuitenkirche blieben, auf das Stadthaus gegangen? Nein, es wird sogar anerkannt, daß mehrere von Denen, welche hinausgegangen, sich nach Hause begaben. Man muß daher zugeben, daß keineswegs bewiesen ist, die Deputirten der Jesuitenkirche haben die Majorität erhalten. Aber, sagt man weiter noch: die in der Jesuitenkirche erwählten Deputirten haben die Präsumtion der Legalität für sich, weil die Wahlen im bezeichneten Lokale stattgefunden haben; man könnte mit Recht antworten, der Maire, der einzig das Recht, die Versammlung zu präsidieren, hatte, sei durch den Tumult und durch die Unordnungen, die dabei stattfanden, in die Unmöglichkeit, derselben vorzustehen, versetzt worden; ich will nicht untersuchen, wer die Unordnung verursacht hat; ausgemacht ist, daß Ruhestörungrn, und selbst Gewaltthätigkeiten gegen den Maire stattfanden; ich glaube daher, er sei zur Wahl eines andern Lokales zur Vornahme der Wahlen berechtigt gewesen; wenn im bezeichneten Lokale Feuer ausgebrochen wäre, oder man um irgend eines andern Grundes willen dasselbe nicht hätte beziehen können, wäre es nicht erlaubt, ein anderes Lokal auszuwählen? Nun also, meine Herren, wenn der Maire in Folge der Unordnungen sich gezwungen sah, in ein anderes Lokal sich zu begeben, so ist nicht der Fall, zu sagen, die in der Jesuitenkirche gebliebene Fraktion habe für sich die Legalität. Mir thut es leid, meine Herren, nicht für die Wahlen von Pruntrut stimmen zu können, wie ich es für die andern gethan habe; aber hier mußte man, um wählen zu können, eine für weniger regelmäßig als die andere erklären; ich nehme keine Rücksicht auf die Personen; ich will nicht wissen, wer die erwählten Mitglieder, ob sie gut oder übel sind. Ich stelle sie alle unter das gleiche Maß; ich bin gerecht und will die Gerechtigkeit vor Allem aus; aber zwei Wahlen gegenüber müßte man eine zum Nachtheile der andern annehmen. Ich wiederhole es: ich will keine Ungerechtigkeit begehen, und ich stimme im Sinne der Kommission.

Reichenbach. Es gibt zwei Rücksichten, von denen aus man die Frage über die Wahl zu Pruntrut beurtheilen kann, nämlich erstens die Rücksicht des strengen Rechts und der strengen Form, und zweitens die Rücksicht der Ausgleichung mit den übrigen Wahlen. Herr Moschard stellt sich nun auf den Standpunkt des strengen Rechts und der strengen Form, und von dieser Rücksicht aus gehen auch die Anträge des Herrn Amstutz, des Regierungsrathes und der Kommission. Wenn man von diesem Standpunkt aus die Sache beurtheilen will, so kann ich auch zur Kassation stimmen, allein ich glaube, die Versammlung habe sich durch die Annahme des Antrages des Herrn Röthlisberger auf einen andern Standpunkt gestellt, nämlich auf denjenigen der Ausgleichung und von diesem Standpunkte aus kann man die Wahl zu Pruntrut ebenso gut anerkennen als diejenige von Könitz, von Oberhasle, von Miecourt und noch vielen andern. Aus dieser Rücksicht muß ich den Antrag des Herrn Gfeller vollkommen anerkennen. Durch den daherigen Entschluß entscheiden wir, ob wir mit den Verhandlungen heute zu Ende kommen können, oder aber uns vielleicht noch die ganze folgende Woche damit abgeben müssen. Herr Präsident, meine Herren! wenn wir heute beschließen, die Wahl von Pruntrut zu kassiren, stellen wir uns dadurch wieder auf einen andern Standpunkt, als denjenigen, welchen wir bereits beschlossen haben einzunehmen, nämlich auf denjenigen des strengen Rechts und der strengen Form. Ich müßte daher bei der folgenden Berathung darauf antragen, daß alle dabei Betheiligten den Austritt nehmen, und jede angefochtene Wahl, bei welcher Verstöße gegen die Form und das strenge Recht vorkommen, kassirt werde. Es liegt demnach heute an der Mehrheit der Versammlung und nicht an der Minderheit, ob man bald zu Ende kommen wolle. Wenn man den Standpunkt der Billigkeit einnehmen will, so sei man auch billig gegen Pruntrut, und erhebe den Antrag des Herrn Gfeller zum Beschluß.

Chopard. In dem von mir gemachten Vorschlage habe ich nicht, wie es einige meiner Kollegen geglaubt haben, verlangt, alle Kreise sollen vertreten sein, ehe man an die Wahl der Mitglieder der Regierung gehe; ich wünschte bloß, diese Frage möchte entschieden werden; denn ihre Beantwortung würde mich bestimmen, wohin ich meine Stimme abzugeben hätte. Ich habe gesagt, wenn die Kassation der Wahlen von Pruntrut uns neuerdings Verzögerungen herbeiführen sollte, so würde ich zur Annahme dieser Wahlen stimmen. Ich glaube nicht nöthig zu haben, die Beweggründe zu erklären, welche mich hiezu bewogen haben; ich sehe lieber, man rede uns nach, wir seien über Formfragen hinweggegangen, als daß die üble Stellung, in welcher wir uns befinden, sich noch hinausziehen sollte. Ich frage, ob die von mir erhobene Frage nicht getrennt behandelt werden könne.

Herr Präsident. Ich will dem Herrn Chopard bloß antworten, daß ich glaube, man könne seinen Antrag nicht in Berathung nehmen, bis der Große Rath ganz konstituirt ist.

Weber. Es scheint mir, wir verlassen ganz unsern Standpunkt. Ich höre immer sagen: Wenn ihr diese Wahl zulasset, so lassen wir jene zu, und wenn ihr diese Wahl kassirt, so kassiren wir jene. Sind wir hier ein Markt, oder eine Wahlbehörde? Was wird das Bernervolk sagen, wenn es uns so markten hört? Wer nicht auf gültige Weise hierher geschickt worden, soll auch nicht dasein, wer aber gültig gewählt ist, der soll dableiben. Nun hat Herr Moschard einen Grund auseinandergesetzt, welcher mir sehr wichtig scheint. Er bestreitet nämlich, daß alle Diejenigen, welche ursprünglich in der Jesuitenkirche waren und dann dieselbe verließen, auch wirklich in das Stadthaus gegangen seien; ein Theil soll nach Hause und ein zweiter Theil in das Stadthaus gegangen sein, während ein Theil in der Jesuitenkirche blieb. Der Volkswille wäre somit weder in der einen noch in der andern Versammlung repräsentirt. Dieses scheint mir ein sehr wichtiger Umstand, und zwar um so mehr, als der Regierungsrath einstimmig Kassation beantragt hat. Wenn man nicht einmal weiß, wer die Mehrheit hatte, so soll man doch die Wahl kassiren. Ueber die gewählten Personen trete ich nicht ein, sondern bemerke blos, daß man schon früher, als ich im Großen Rathe und im Regierungsrathe war, fast jedesmal Unannehmlichkeiten mit den Wahlen in Pruntrut hatte.

Obrecht. Ich hätte nicht geglaubt, daß ich in meinem Alter noch so sehr in der Geduld geprüft werden müsse, wie es jetzt geschieht. Ich glaubte, es würde mit Frieden und Einigkeit so viel als möglich hergehen. Nun haben Sie gesehen, was schon in der letzten Woche gegangen ist, nämlich daß man sich so in der Geduld üben muß, daß es fast nicht auszuhalten ist. Herr Moschard hat mir ganz aus dem Herzen gesprochen. Wenn es nicht eine Doppelwahl wäre, so würde ich gerne über die Unregelmäßigkeiten weggehen; allein da es einmal so ist, so müssen wir der einen oder der andern Partei Unrecht thun, wenn wir bloß eine Versammlung beachten, die andere dagegen nicht.

Blösch. Ich will meine Meinung über die Wahl von Pruntrut nicht weitläufig auseinandersetzen, weil ich es schon vor ein paar Tagen gethan habe. Ich will daher nur einige Punkte erläutern. Schon früher habe ich bemerkt, daß die Versammlung in der Jesuitenkirche das gesetzliche Lokal, diejenige im Stadthause hingegen den gesetzlichen Präsidenten für

sich hatte. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde heute in Zweifel gezogen, und dieser Umstand kann mir nicht gleichgültig bleiben. Der verehrliche Redner, welcher diese Behauptung ausgesprochen, ist zwar mit mir einig, daß der Gemeinderathspräsident, Herr Trouillat, die Versammlung in der Jesuitenkirche gesetzlich eröffnet und daß er auch im Stadthaus die Versammlung geleitet habe. Um nun zu beweisen, es habe gleichwohl in der Jesuitenkirche auch ein gesetzlicher Präsident funktionirt, sagt man, es habe ein Mitglied des Gemeinderathes die Versammlung eröffnet. Allein sagt das Gemeindegesetz nicht, wer den Unterstatthalter oder jetzt den Einwohnergemeinderathspräsidenten vertreten kann? Allerdings, nämlich der Vizepräsident oder, wenn dieser nicht funktioniren kann, das älteste Mitglied des Gemeinderaths, allein nicht jedes Mitglied. Die Trennung der Versammlung kommt mir gerade so vor, wie wenn aus einem Bienenkorb ein Schwarm wegfliegt und die Königin mitnimmt; welcher ist da der rechte Schwarm, derjenige, welcher mit der Königin aus dem Korbe wegfliegt, oder derjenige, welcher ohne Königin in demselben zurückbleibt? Ein Umstand, auf welchen man besonders Gewicht legt, halte ich nicht für sehr wichtig. Wenn auch die Mehrheit unserer Versammlung von hier weg auf das äußere Standesrathhaus gehen und sich dort konstituiren würde, so hätte sie nicht das Recht, zu verhandeln. Allein es fragt sich, warum ging ein Theil aus der Jesuitenkirche hinweg? Vielleicht aus bloßer Laune? Darüber geben die Akten Auskunft. Es war nicht bloß Streit und Zank in der Versammlung, sondern sogar die Stühle des Büreaus wurden zerschlagen und der Gemeindspräsident wurde erdfällig gemacht, so daß er am Boden lag. Erst darauf hin trennte sich die Versammlung. Nicht das Trennen, sondern das Motiv des Trennens ist entscheidend. Nun kommt ein dritter Punkt, nämlich welches die faktische Mehrheit war. Ich begreife, daß wenn dieses ausgemittelt werden könnte, es wenigstens Gewicht in die Wagschaale legen würde. Allein wie rechnet man? Man sagt: in der Jesuitenkirche blieben 303 und in's Stadthaus zogen 234 Personen. Dieses macht zusammen 537. Die Gewählten in der Jesuitenkirche haben also mehr als die Hälfte der Stimmen beider Versammlungen auf sich vereinigt. Das ist Alles richtig. Allein wer sagt, daß, als die Unruhen in der Kirche ausbrachen, bloß 537 Personen anwesend waren? Es wird sich vor Allem aus fragen: wie viele gingen aus dieser Versammlung nach Haus und nicht in das Stadthaus? Um diesen Punkt zu berühren, will ich zeigen, wie schwer es ist, mit den beiden angegebenen Zahlen zu einem Resultate zu kommen. Man sagt bezüglich der Stimmberechtigung derjenigen, welche in der Armenanstalt zu Pruntrut untergebracht sind, man habe in der Jesuitenkirche darüber abgestimmt, und dieß sei eine abgethane Sache. Gesetzt nun, von den 303 Personen in der Jesuitenkirche (ich will die Unterstützten nicht einmal austreten lassen und nicht abrechnen), haben 60 gegen die Zulassung gestimmt. Nehmen Sie nun diese 60 und rechnen Sie dieselben mit den 234 zusammen, welche weggingen, so erhalten Sie die Summe von 294, was schon 65 mehr macht, als die absolute Majorität der ursprünglichen Versammlung. Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren! wie gewagt es ist, aus diesen Zahlen irgend einen Schluß zu ziehen. Ein fernerer Punkt ist der, daß gegen die Versammlung in der Jesuitenkirche in der gesetzlichen Form und binnen der gesetzlichen Frist eine Beschwerde mit dem Schluß auf Kassation einlangte. Ist dieses auch der Fall mit der Versammlung auf dem Stadthause? Nein, gegen diese ist keinerlei Beschwerde eingegangen. Sollten wir nun heute diejenige Versammlung genehmigen, gegen welche ein Kassationsgesuch einlangte, diejenige hingegen nicht anerkennen, gegen welche nichts derartiges vorliegt? Ich schließe, ohne mich im Geringsten durch die Drohung bestimmen zu lassen, daß noch 8 Tage verhandelt werden müsse, dahin, es sollen die Wahlen in Pruntrut kassirt werden.

Imobersteg. Die Wahl zu Pruntrut hat bei dem Regierungsrath eine ziemlich lange Diskussion veranlaßt, nicht deßhalb, weil man sie nicht kassiren wollte (denn man war einstimmig, sowohl Pruntrut als auch Miecourt zu kassiren), sondern weil die Einberufungsfrage Schwierigkeiten darbot. Sollten wir Alle einberufen, oder keine, oder die in der einen oder andern Versammlung Gewählten? Die Minderheit wollte die zwei in der Jesuitenkirche als die am gesetzlichen Ort und mit der Majorität sämmtlicher Stimmen Gewählten vorläufig einberufen. Der Herr Präsident des Regierungsrathes bemerkte darauf, man solle zunächst alle Gewählten einberufen, und dann wollen wir sehen, ob der Große Rath nicht loyal genug sei, zu beschließen, daß die beiden in der Jesuitenkirche Gewählten zuzulassen seien. Ich betrachte diejenigen, welche sich von der Versammlung trennten und im Stadthause konstituirten, gar nicht als eine ordentliche Wahlbehörde. Ich erkläre offen, daß ich geglaubt habe, man dürfe schon wegen des Grundsatzes nicht zugeben, daß eine Minderheit, um das ganze Geschäft ungültig zu machen, sich von der Hauptversammlung trenne. Man sagt nun zunächst, der gesetzliche Präsident Trouillat sei in das Stadthaus gegangen, und mithin habe die Versammlung in der Jesuitenkirche keinen gesetzlichen Präsidenten gehabt. Ich fasse die Sache so auf: Die Versammlung in der Jesuitenkirche hatte ihren gesetzlichen Eröffnungspräsidenten (der wohl zu unterscheiden ist vom definitiven Präsidenten) in der Person des Herrn Trouillat. Es zeigten sich nun zugleich Unordnungen, von welchen noch nicht bewiesen ist, woher sie kamen. Jedenfalls rührten sie aber nicht von Seite der Radikalen her; denn diese hatten dazu deßhalb keinen Grund, weil sie in der Mehrheit waren. Nun sagt man, die Versammlung im Stadthaus habe den gesetzlichen Präsidenten gehabt. Dieses ist aber nicht der Fall; denn sie hatte bloß den gesetzlichen Eröffnungspräsidenten. Wenn ein solcher in Zukunft sieht, daß er mit seiner Partei in Minderheit bleibt, so wird er einfach in ein anderes Lokal gehen. Wenn die Wahl in der Jesuitenkirche kassirt wird, so kann man, gestützt auf diesen Vorgang, auch in Zukunft stets das gleiche Manöver machen. Wenn man die Verhältnisse der Partei des Herrn Trouillat gegenüber dem Herrn Stockmar kennt, so kann man nicht im Zweifel sein, daß ein Wahlmanöver gespielt wurde. Wenn wirklich nicht verhandelt werden konnte, so hätte Herr Trouillat die Versammlung aufheben sollen; allein dadurch, daß er einfach weglief, suchte er das ganze Geschäft ungültig zu machen. Man hat Herr Moschard behauptet, der Präsident dürfe mit einer Partei, wenn Unordnungen vorfallen, mir nichts dir nichts sich in ein anderes Lokal begeben. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wenn die ganze Versammlung beschlossen hätte, fortzugehen, weil das Lokal nicht zweckmäßig sei oder Unordnungen vorgefallen waren, so wäre es etwas Anderes gewesen. Allein Herr Trouillat begab sich an der Spitze der Minderheit weg, ohne der Majorität nur ein Wort zu sagen, wohin er gehe, und erst auf dieses hin hat die Majorität beschlossen, ohne Herrn Trouillat zu progrediren. Man sagt nun, es sei nicht möglich, zu wissen, wo die Mehrheit und wo die Minderheit gewesen sei. Ja, wenn Sie die Vermuthung in die Akten legen wollen, daß 30—50 Personen nicht auf das Stadthaus, sondern nach Hause gegangen seien, so wäre dieses ganz richtig; allein so viel ich mich an die Akten erinnere, konnte ich nicht solches daraus entnehmen: 303 Personen, welche mehr machen, als die absolute Majorität, blieben in der Kirche, und 234 gingen in das Stadthaus. Allein auch im Stadthaus machten die Kandidaten der Majorität Stimmen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diejenigen, welche sich mit ihrem sogenannten Eröffnungspräsidenten von der Versammlung trennten, sich nachher noch einmal getrennt haben. Dieses ergiebt sich aus den Akten durchaus nicht. Was nun den weitern Punkt betrifft, welcher hier in Anregung gebracht wurde, daß auch die Besteuerten aus dem Schloß zu Pruntrut Antheil an der Versammlung genommen haben, so ist durch die Akten konstatirt, daß sie allerdings mitgestimmt haben; allein ebenso ist konstatirt, daß die Anstalt im Schloß zu Pruntrut nicht eine solche ist, wie man sie gewöhnlich unter dem Begriff von Armenanstalten versteht. Man kann hier aber anbringen, daß in Könitz sogar die Versammlung abgestimmt hat, es dürfen die Besteuerten stimmen. Die Versammlung beschloß ja, sie dürfen stimmen. Nun frage ich aber, ob die Versammlung in Könitz das Recht gehabt habe, Besteuerte stimmen zu lassen und uns hieher Vertreter zu schicken, welche durch Besteuerte gewählt worden sind? Dazu hat eine Versammlung ebenso wenig das

Recht, als sie befugt ist, zu beschließen, es dürfen französische Bürger mitstimmen. Oder wollen wir etwa Vertreter anerkennen, welche durch französische Bürger in Könitz gewählt worden wären? Herr Präsident, meine Herren! Dieses sind die Hauptrücksichten, welche mich geleitet haben, seitdem ich gesehen, daß der Große Rath einen andern Standpunkt eingenommen, als seiner Zeit der Regierungsrath bei seinen Anträgen eingenommen hatte. Es hat mich hauptsächlich die Rücksicht geleitet, daß man hier verfahren solle, wie man an andern Orten verfährt. Ich erwarte zwar, so wie die Versammlung zusammengesetzt ist, durchaus nicht, daß man die Wahl zu Pruntrut als valid anerkennen werde; allein ich versichere, daß man dann auch an andern Orten die vorgefallenen Unordnungen rügen wird. Schon gestern hätte man Thatsachen hervorheben können, welche man aber unberührt gelassen. Das sind keine Drohungen, Gott bewahre!

Es wird Schluß der Umfrage verlangt.

Karlen, gew. Regierungsstatthalter. Ich ergreife nicht das Wort, weil ich mir etwa einbilde, ich werde Jemand anders bestimmen, denn ich bin überzeugt, daß die Meinungen sich schon zum Voraus gebildet haben; allein ich kann es nicht über mich bringen, nicht öffentlich zu deponiren, daß es nach meiner Ansicht eine Ungerechtigkeit ist, wenn man die in der Jesuitenkirche Gewählten hier nicht zuläßt. Wenn ich in Zukunft sehe, daß ich in Erlenbach bei der Wahl in der Minderheit bleibe, so stoße ich einfach Jemanden mit dem Fuß, damit er mir eine Ohrfeige gebe. Ich falle dann zu Boden, und sage, ich sei herdfällig geworden und habe das Recht, mit der Minderheit wegzugehen, und eine selbstständige Wahlversammlung zu bilden. Man sagt, der Eröffnungspräsident in der Jesuitenkirche sei nicht der gesetzliche gewesen, allein liegt es nicht in der Natur der Sache, daß wenn der Einwohnergemeinderathspräsident fortgehe, ein anderer Vorgesetzter die Versammlung von Neuem eröffnet? Ich erkläre daher, daß ich es für eine Ungerechtigkeit halte, diese Wahl zu kassiren. Man hat sich auf den wahren Volkswillen berufen; dieser sei bei keiner der beiden Versammlungen konstatirt. Ich bin einverstanden, daß man auf dieses abstelle, allein dann müssen wir nicht blos Pruntrut, sondern alle andern Wahlen des Kantons kassiren, wo Unordnungen, Wahlbestechungen ꝛc. vorgekommen sind.

Karlen von der Mühlematt. Ich habe vom einzigen Gesichtspunkt aus, daß man bald einmal zu Ende komme, den Antrag gestellt, daß man der linken Seite die Konzession mache, die Wahl in der Jesuitenkirche anzuerkennen. Ich will aber dabei erklären, daß ich gleichwohl die ganze Wahlversammlung als ungesetzlich betrachte. Allein sind etwa die andern Wahlen gesetzlich? Nein, sondern es ist vielmehr wahrscheinlich, daß alle Wahlen des ganzen Kantons als ungesetzlich angefochten werden können. Ich will in die Spezialitäten nicht eintreten, und die Einzelheiten nicht berühren, sofern man es auch bei den übrigen Wahlen nicht thun wird. Herr Präsident, meine Herren! Halten Sie den Standpunkt fest: Wir erhalten uns mit der Anerkennung der Wahl von Pruntrut auch alle übrigen Wahlen. Es ist gewiß im Interesse sowohl der Verhandlungen des Großen Rathes als der Beruhigung des Landes, daß man bei dieser Frage, wie bei allen übrigen progredire. Man hat in Laufen gesagt, daß die Eine wie die andere Wahl zu Pruntrut gesetzliche Vorzüge für sich in Anspruch nehmen könne. Ich gebe dieses zu, allein nach meinem Dafürhalten handelt es sich nicht darum, in die Spezialitäten einzutreten, sondern darum, ob man Konzessionen machen wolle oder nicht. Wir haben sogar schon Konzessionen gemacht. Auf Konsequenzen will ich mich nicht berufen, denn die Behörden sind noch so inkonsequent als Privatpersonen. Wohin wird es uns führen, wenn jede Partei starr ihren Weg fortsetzt? Ich hoffe, die Linke wie die Rechte werden den Verstand haben, dieses einzusehen. Wollen Sie den Antrag, welchen ich wiederholt stelle, annehmen, nämlich, daß die Wahl in der Jesuitenkirche aus Grund einer Konzession anerkannt werde, so wird es mich freuen.

Niggeler. Ich stelle mich durchaus auf den nämlichen Standpunkt, welchen ein früherer Redner eingenommen hat. Es fragt sich nicht: Wollen wir heute die Gesetze streng handhaben? Die Mehrheit ist bereits von diesem Grundsatz abgegangen, indem sie Wahlversammlungen zu Recht erkannt hat, bei welchen eben so große Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, wie in Pruntrut. Von diesem Standpunkte ausgehend, glaube ich, man könne die in Frage gestellte Wahl ebenso gut für gültig erklären, als manche andere. Was wird dieser Versammlung hauptsächlich entgegengesetzt? Vorerst der Präsident der Versammlung sei durch Unordnung gezwungen worden, das Lokal zu verlassen. Ich habe die Akten auch gelesen, und war überdieß seit dieser Wahl in Pruntrut selbst, wo ich mir die Sache von Männern beider Parteien habe erzählen lassen. Ich bin nämlich mit Leuten beider Parteien befreundet. Wenn man die Sache hier erzählen hört, so sollte man glauben, es seien greuliche Unordnungen vorgefallen, namentlich sei der Einwohnergemeinderathspräsident thätlich angegriffen, und sogar herdfällig gemacht worden. Herr Präsident, meine Herren! die Sache ist bei Weitem nicht so wichtig, wie man sie hier darstellt. Ich will den Hergang erzählen, wie ich ihn aus dem Munde von Augenzeugen und aus den Akten vernommen habe. Der Eröffnungspräsident, Herr Trouillat, fragte zuerst die Versammlung an, wen man zum Präsidenten wünsche? Von der einen Seite wurde nun Herr Trouillat selbst und von der andern Seite Herr Trincano vorgeschlagen. Beide Seiten behaupteten, ihr Vorgeschlagener habe die Majorität. Herr Trouillat geht nun, ohne die Stimmen abzählen zu lassen, gegen den Präsidentenstuhl, um sich auf denselben zu setzen. Auch der andere Vorgeschlagene näherte sich dem Stuhl und suchte Platz zu nehmen. Wie Herr Trouillat sich setzen will, zieht ein Anderer hinter ihm den Stuhl weg, so daß er auf den Boden saß; dieses ist das Faktum, wie er herdfällig gemacht wurde. Diesen Moment benutzte Herr Trincano und suchte ebenfalls auf dem Präsidentenstuhle Platz zu nehmen, allein auch jetzt kam Jemand von hinten, und zog den Stuhl unter ihm weg, so daß er ebenfalls am Boden saß. Beide Herren hatten somit das gleiche Schicksal. Man fieng nun an, sich um den Stuhl zu reißen, so daß er zerbrach und allerdings für den Augenblick kein Stuhl mehr da war; dabei schrie man ein wenig und machte Lärm, allein dessenungeachtet erhielt Herr Trouillat nicht die mindeste Verletzung, „keinen Platz ab und keinen Kräbel.“ Gleichwohl entfernte er sich hierauf und ein Theil der Versammlung folgte ihm, währenddem die übrige Versammlung rief, man möge doch fortfahren. Im Stadthaus, wohin er mit den Seinigen zog, fuhr er mit den Wahloperationen fort. Von einer eigentlichen Nöthigung, den Versammlungsort zu verlassen, kann daher keine Rede sein. Das Ganze war nur ein Wortwechsel, und eigentliche Thätlichkeiten kamen dabei nicht vor. Es stellte sich nachher heraus, daß die Majorität der ursprünglichen Versammlung in der Kirche blieb, und das absolute Mehr sich auf die beiden daselbst Gewählten vereinigte. Dieses ist wenigstens in meinen Augen ein sehr bedeutender Umstand. Herr Moschard hat freilich bemerkt, es seien nicht alle, die aus der Jesuitenkirche wegzogen, in das Stadthaus gegangen. Von diesem habe ich aber in den Akten Nichts gefunden und glaube, die betreffenden Wähler werden sich so ziemlich alle wieder eingefunden haben. Ich gebe zu, daß man nach der Strenge des Gesetzes die Wahl in der Jesuitenkirche nicht anerkennen kann, allein das Gleiche ist auch bei andern nicht der Fall. Ich wünsche, wie Herr Karlen, daß man einmal dem ewigen Gemarkte ein Ende mache, dieß würde geschehen, wenn man die Wahl von Pruntrut bestehen läßt, indem man dadurch anerkennt, daß man im Allgemeinen über die Formverstöße weggehen wolle.

J. U. Lehmann erklärt, daß die Ansicht, welche der vorige Redner zum Schluß seines Votums geäußert habe, auch die seinige sei.

Bernard. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte auch ein Wort bei Gelegenheit der Wahlen von Pruntrut sa-

gen. Ich habe nicht die Personen im Auge; ich will jetzt nicht diskutiren, ob Dieser oder Jener aufgenommen werden solle; aber ich sehe in dieser Frage ein Prinzip für die Zukunft. Es handelt sich darum, ob wir Immoralität und rohe Gewalt, oder das Recht hier als gültig anerkennen wollen. Ich meinerseits mache mir ein Gewissen daraus, für die Aufrechthaltung der einen oder der andern dieser Wahlen zu stimmen; ich stimme im Gegentheil zu deren Annullirung.

Schneider. Herr Präsident, meine Herren! Ohne das letzte Votum — — (es wird mehrfacher Ruf nach Abstimmung gehört. Der Präsident bemerkt jedoch, Herr Schneider habe noch nicht gesprochen, weßhalb ihm noch das Wort gestattet sei.) Ich finde auch, man habe bereits genug gesprochen, allein wenn man sagt, man müsse aus Grund der Moralität zu einem, und aus Grund der Immoralität zum andern Antrage stimmen, so muß ich mich verwahren. Ich habe im Regierungsrath entschieden für die Kassation von Pruntrut, allein auch für die Kassation anderer Wahlen gestimmt, bei welchen nicht blos Formfehler, sondern sogar Gewaltsakte stattgefunden haben. Ich gebe zu, daß es in Pruntrut etwas tumultuarisch hergegangen ist, allein so lange man über andere Wahlen die Fahne der Vergessenheit schwingt, wo wahrhaftig mehr Grund für die Kassation vorhanden gewesen wäre, so lange soll man mit Immoralität nicht um sich werfen. Herr Präsident, meine Herren! So lange ich Mitglied des Regierungsrathes war, herrschte die Uebung, daß wenn begründete Anzeigen auf Bestechung vorlagen, und das Justizdepartement, oder nachher seit 1846 der Justizdirektor, fand, es sei Grund zu einer Untersuchung vorhanden, die betreffenden Gewählten nicht zugelassen wurden. Jetzt hingegen hat man alle Gewählten zugelassen, obgleich die Justizdirektion gefunden, es sei in Betreff vieler Wahlen aus den Akten hervorgegangen, daß genügender Grund zur Untersuchung vorliege. Man soll sich daher bezüglich der Aeußerung von Moralität und Immoralität mäßigen. Man kann sagen, es haben Formfehler und viele tumultuarische Auftritte stattgefunden. Allein, Herr Präsident, meine Herren! wenn ich diesen letzten Punkt berühre, so muß ich auch fragen: welche Form hätte man beobachten sollen? Der provisorische Präsident läßt über sich abstimmen und proklamirt sich ohne Weiteres selbst als Präsident, während die Majorität für den Andern sich offenbar daraus ergibt, daß die Zahl der Zurückbleibenden größer war, als die Zahl der Abziehenden. Ob dieses eine ganz moralische Handlung gewesen sei, überlasse ich der Versammlung zu entscheiden. Wenn der Präsident selbst geglaubt hätte, es sei aus Grund von Irregularität ein anderes Verfahren einzuleiten, so hätte er die ganze Wahloperation aufheben, und die Verhandlungen für diesen Tag schließen sollen. Dieses that er aber nicht, sondern nahm einfach die Akten unter den Arm und ging an einen andern Ort. Die Konsequenzen, welche es haben kann, wenn man so etwas sanktionirt, sind bereits von einem andern Redner auseinandergesetzt worden. Gerade dadurch, daß Herr Trouillat die Versammlung nicht aufhob, sondern einfach wegging, hat er der Majorität gleichsam das Recht gegeben, die Verhandlung fortzusetzen. In der Gemeindeadministration wird dieses nie anders angesehen. Wenn z. B. der Präsident einer Gemeindeversammlung fortläuft, so wird stets der Grundsatz festgehalten, man habe gleichwohl das Recht, weiter zu verhandeln. Herr Präsident, meine Herren! Ich wollte blos zurückweisen, man solle nicht immer von immoralischen Sachen spreche, wo es sich blos um Irregularitäten, oder mehr oder weniger lebhafte Auftritte handelt. Es werden noch andere Wahlen zur Besprechung kommen, welche wir, wenn man stets von Immoralität spricht, auch ein wenig erörtern wollen, wenn es doch sein muß.

Bernard. Nur eine Erläuterung. Ich habe nicht gesagt, diese oder jene Partei sei unmoralisch; aber ich habe gesagt, wir sollen nicht durch unsere Abstimmung einen Vorgang schaffen, der in der Zeitfolge eine Minderheit dahin ermächtigen könnte, sich der Flinten und Bajonette zu bedienen; es sei etwas Unmoralisches, wenn man die rohe Gewalt Meister werden lasse.

Ein Mitglied bemerkt, man habe lange genug von den in der Jesuitenkirche Gewählten gesprochen, man solle nun auch einmal von „Einer Zwei" etwas sagen.

Boivin, als Berichterstatter. Ehe ich noch meinen Schlußbericht beginne, liegt mir daran, die Versammlung in den Stand zu setzen, die Beschaffenheit und Ausdehnung der Unordnungen, welche bei Eröffnung der Versammlung in der Jesuitenkirche stattfanden, gehörig zu würdigen. Herr Niggeler hat in dieser Hinsicht ein wahrhaftes Mährchen erzählt. Nach ihm hätten zu Pruntrut blos einige Späße stattgefunden, welche mit zerbrochenen Bänken endeten. Wenn wir hierüber dem Regierungsbevollmächtigten Glauben beimessen sollen, so ist die Angelegenheit eine weit wichtigere gewesen. Um die Versammlung in den Stand zu setzen, hierüber zu urtheilen, will ich einige Stellen aus dem Berichte dieses Kommissärs, die ich zur Erbauung der Mitglieder des Großen Rathes, welche nicht französisch verstehen, habe übersetzen lassen, vorlesen. (Die Vorlesung findet in deutscher und französischer Sprache statt.) Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren! wie gewaltthätiger Natur diese Ruhestörungen waren; Sie sehen, da Hiebe ausgetheilt, Stühle, Tische und Schreibzeug zerbrochen, die Verzeichnisse der Aktivbürger und die Stimmzettel mit Füßen getreten wurden. Der Tumult war so stark, daß der Präsident nicht dazu kam, denselben zu stillen, und daß er, um traurigeren Scenen auszuweichen, sich zum Rückzuge gezwungen sah. Dieß sind durch den Kommissär erwahrte Thatsachen, und wenn wir sie in unserer Abstimmung durch Gutheißung der Wahlen der Jesuitenkirche billigten, so sage ich mit Herrn Bernard: wir würden das Recht des Stärkern proklamiren, und mittelbar Brutalität und Immoralität eine Prämie ertheilen. Man hat behauptet, die Versammlung, welche in der Jesuitenkirche zurückblieb, sei durch eine kompetente Person eröffnet worden, nachdem Jemand aus dem Rathe die Stelle des Maire, der sich in ein anderes Lokal zurückgezogen hatte, einnahm. Diese Anschauungsweise scheint mir jedoch eine irrige; das Gesetz bezeichnet den Maire zu Eröffnung der Versammlung, und wenn derselbe zum Rückzuge gezwungen worden, wenn er die Bürger in ein anderes Lokal zu folgen eingeladen, so ist offenbar, daß ein Mitglied des Gemeinderathes, das nicht einmal Vicepräsident war, das Recht, ihn zu ersetzen, nicht besaß. Die Versammlung konnte folgerecht also sich nicht auf legale Weise konstituiren. Was die Frage über die Individuen betrifft, gegen welche als nichtstimmberechtigt reklamirt wurde, so faßte die Versammlung keinen gültigen Beschluß. Hierüber erlaube ich mir, Ihnen die Aussage des Maire von Pruntrut vorzulesen. (Der Berichterstatter liest eine Stelle aus dieser Aussage ab.) Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren! daß der Präfekt von Pruntrut sich dem Gegenmehr widersetzte, daß er, im Gefühle der Schwäche seiner Partei, die Versammlung nicht in zwei Lager trennen lassen wollte, damit man die Stimmenden zu zählen vermöge. In dieser Thatsache liegt ein Gewaltmißbrauch, den wir nicht billigen können. Herr Stämpfli hat behauptet, der Maire habe die Wähler nicht eingeladen, sich aufs Stadthaus zu begeben. Das Gegentheil erhellt aus den Akten, und ich erlaube mir, Ihnen auch hierüber die Deposition des Maire vorzulesen. (Dieß geschieht.) Sie sehen, daß in Bezug auf dieses Faktum Herr Stämpfli im Irrthum ist, und daß seine Beweisführung für Genehmigung der Wahlen der Jesuitenkirche auf einer falschen Basis beruht. Um die Unregelmäßigkeiten und Gewaltthätigkeiten, welche in Pruntrut vor sich gegangen, zu rechtfertigen, hat man von dem gesprochen, was in andern Kreisen, namentlich zu Miecourt geschehen sein soll. Ich will in diesem Augenblicke nicht in diese Einzelnheiten eingehen, aber die Akten sind weit davon entfernt, das Vorgebrachte zu bestätigen, und wenn wir zu der Wahl von Miecourt gelangen werden, werde ich mich nicht in Verlegenheit befinden, zu beweisen, daß die Unförmlichkeiten, von welchen man hat sprechen wollen, blos eingebildete seien. Ein anderes Beweismittel, das man zu Gunsten der in der Jesuitenkirche stattgefundenen Wahlen hat geltend machen wollen, wird in den Zahlen geschöpft. Man hat behauptet, die in dieser Kirche erwählten Bürger hätten die Majorität der Stimmen beider Versammlungen vereint erhal-

ten. Aber diese Zahlen können nur unrichtig sein. Die Akten beweisen, daß in der Jesuitenkirche nicht ohne Unterbrechung, wie es das Gesetz verlangt, fortgefahren worden ist, sondern daß die Stimmurne bis um 4 Uhr offen geblieben ist. Die Versammlung war somit nicht mehr versammelt, um über die Stimmfähigkeit derjenigen, welche hinzutraten, zu urtheilen, und eine Menge Unterstützter und anderer Nichtstimmberechtigter konnten dabei Theil nehmen. Uebrigens kann man nicht sagen, die Partei, welche in der Jesuitenkirche gestimmt habe, habe die Majorität. Wenn es so wäre, so hielte man nicht so viel darauf, diese Wahl auf Kosten der andern aufrecht zu erhalten; man würde einwilligen, daß beide kassirt werden, und würde nicht fürchten, sich aufs Neue auf diesem Terrain einzustellen. Die Mühe, welche man sich gibt, Wahlen aufrecht zu erhalten, welche der Regierungsrath und die Kommission einstimmig zu kassiren vorschlagen, lassen mich vermuthen, diese vorgegebene Majorität sei sehr problematisch. Herr Reichenbach hat anerkannt, vom Gesichtspunkte der Legalität aus sollten die Wahlen von Pruntrut alle kassirt werden; aber er meint, der von der Versammlung angenommene Vorschlag des Herrn Röthlisberger habe zum Endzwecke, die Gültigerklärung aller Wahlen mit Inbegriff der in der Jesuitenkirche zu Pruntrut getroffenen. Das ist ein Irrthum; denn das war nicht der Sinn dieses Vorschlages. Er hatte zum Zweck, durch die Kommission examiniren zu lassen, ob die noch pendenten Wahlen nicht in einer einzigen Diskussion abgethan werden könnten. Der Kommission stand frei, die Kassation dieser oder jener Wahl vorzuschlagen; blos hätte sich die Diskussion über alle insgesammt hingezogen. Wenn übrigens der Vorschlag des Herrn Röthlisberger zum Zwecke hatte, alle Wahlen anerkennen zu lassen, warum sollte man alsdann die zu Pruntrut in der Jesuitenkirche stattgefundenen Wahlen gutheißen, und die auf dem Stadthause getroffenen annulliren. Herr Chopard wäre damit einverstanden, beide Wahlen von Pruntrut zu annulliren, unter der Bedingung, daß man gleichzeitig entscheide, es werde nicht zur Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes geschritten, ehe der Kreis Pruntrut neue Wahlen werde getroffen haben. Man hat schon mit vielem Rechte die Bemerkung gemacht, daß ehe der Große Rath die Vollmachten geprüft und sich definitiv konstituirt haben wird, er keinen Beschluß hinsichtlich der Wahlen des Regierungsrathes fassen könne. Es kann somit der von Herrn Chopard vorgeschlagene Vorbehalt nicht zugegeben werden. Herr Karlen hat gesagt, es wäre ungerecht, den in der Jesuitenkirche Gewählten nicht den Zutritt zu gewähren, weil der Kreis Pruntrut nicht repräsentirt wäre. Auf diesen Einwurf antworte ich, daß wenn der Kreis Pruntrut nicht vertreten ist, die Schuld davon dem Großen Rathe nicht beigemessen werden kann, und daß übrigens nicht konstatirt, daß die Erwählten der Jesuitenkirche die Repräsentanten der Mehrheit des Kreises seien. Bei ihrer Zulassung liefe man Gefahr, noch größere Ungerechtigkeit zu begehen, als bei Kassirung der beiden Wahlen, die nämlich: zwei Repräsentanten zuzulassen, zu welchen die Majorität kein Vertrauen hat. Um gerecht zu sein, wollen wir nicht vom Standpunkte des Parteigeistes ausgehen, sondern beide Wahlen kassiren, um dem Volke des Kreises Pruntrut Gelegenheit zu geben, seinen Willen in einer einzigen, auf legale Weise abgehaltenen Versammlung kund zu geben. Herr Regierungsstatthalter Karlen hat gesagt, wenn man die Wahlen der Jesuitenkirche kassire, so ermuthige man die Minoritäten, Lärm zu machen und Unordnung zu verursachen, um die Wahlen zu verhindern. Sein Räsonnement wäre richtig, wenn er es umkehrte und sagte: Mit der Billigung der in der Jesuitenkirche getroffenen Wahlen werde man Minoritäten ermuthigen, zu Gewaltthätigkeiten und Unordnungen Zuflucht zu nehmen, um die Majorität dahin zu zwingen, daß sie sich zurückziehe, und die Minderheit nach ihrem Wohlgefallen schalten lasse. Die Bemerkung des Herrn Karlen ist somit ein Motiv mehr zu Kassirung der Wahl. Herr Riggeler hat behauptet, der Maire Trouillat habe sich zum Präsidenten erklärt, ohne daß gewiß gewesen wäre, daß er die Majorität hatte. Dieß ist richtig; aber die Partei, welche Herrn Trincano zum Präsidium vorschlug, war ebenso wenig der Majorität sicher. Wenn diese Majorität nicht auf eine unzweifelhafte Weise ausgemittelt wurde, so unterblieb es nur, weil sich Herr Regierungsstatthalter Braichet demselben widersetzte. Dieser Umstand spricht zu Gunsten keiner Versammlung; er ist im Gegentheile geeignet, die Kassirung der Wahlen der beiden Versammlungen herbeizuführen. Ich glaube, auf alle gegen die Vorschläge der Kommission erhobenen Einwendungen geantwortet zu haben. Noch ehe ich schließe, kann ich mich nicht enthalten, mein Erstaunen darüber auszudrücken, daß, nachdem der Regierungsrath einstimmig die Kassation der beidseitigen Wahlen vorgeschlagen hatte, mehrere seiner Mitglieder heute nun die einen derselben aufrecht erhalten wollen. Hatten diese Herren die Akten das erste Mal nicht hinreichend untersucht?

Schneider. Herr Boivin hat sich einen Vorwurf gegen die Regierung erlaubt, und daher habe ich das Recht, eine Berichtigung anzubringen. Herr Präsident, meine Herren! Sie kennen alle das Verfahren, welches die Regierung in dieser Angelegenheit beobachtet hat. Es wurde vor einigen Tagen vom Berichterstatter der Kommission als loyal hervorgehoben und anerkannt. Ich frage, ob irgend eine Regierung so verfahren wäre? Der Regierungsrath hätte die Kompetenz gehabt, diejenigen Gewählten nicht einzuberufen, welche nach bisheriger Uebung auch nicht hätten einberufen werden sollen. Er hat es aber gleichwohl gethan, obschon er wußte, daß die Mehrheit dieser nicht Einzuberufenden zu der Opposition gegen die Regierung gehörten. Der Regierungsrath wollte aber delikat verfahren. Bezüglich der Wahl von Pruntrut entstund die Frage, ob die daselbst Gewählten ebenfalls sollen einberufen werden. Der Regierungsrath glaubte, es thun zu sollen, aus den Gründen, welche heute mehrfach angeführt worden sind, und namentlich deßwegen, weil er dachte, wenn alle Landestheile hier Vertretung finden, so solle auch der Bezirk Pruntrut nicht ausgeschlossen bleiben. Da die größere Legalität auf Seite der in der Jesuitenkirche abgehaltenen Versammlung war, so hätte er diese einberufen sollen, allein er hat es nicht gethan; er war delikat. Weil nun der Regierungsrath auf Kassation angetragen hat, heute aber einige Mitglieder anders stimmen, wirft man dem Regierungsrath vor, er habe die Akten nicht gelesen. Diesen Vorwurf weise ich zurück. Warum haben einige Mitglieder anders gestimmt? Weil gestern Friedensworte in die Versammlung geworfen wurden, und weil man glaubte, es solle damit Ernst gemacht werden. Da ich nun voraussehe, daß dieses nicht geschehen wird, so erkläre ich, daß ich ja freilich anders stimmen werde, als im Regierungsrath, allein den Vorwurf weise ich zurück, daß der Regierungsrath die Akten nicht gelesen habe.

Moschard, als Correferent, bemerkt, er habe weiter Nichts anzubringen, es möge jedes Mitglied die Gründe für und gegen selbst prüfen.

J. U. Lehmann will eine Berichtigung anbringen, wird daran aber wegen des heftig entstehenden Rufes nach Abstimmung gehindert.

Stämpfli. Ich verlange, eine Berichtigung anbringen zu dürfen. Es wurde zwar schon in der ersten Sitzung gesagt, der Regierungsrath habe nicht das Recht, Bericht zu erstatten; dieses ist aber nicht begründet, und ich lasse mir dieses Recht nicht absprechen. Der Regierungsrath wollte davon keinen Gebrauch machen, weil er fand, es sei delikater gehandelt, wenn er zu der ganzen Sache Nichts sage. In andern Fällen, wo Großrathskommissionen, aufgestellt wurden, wie z. B. bei Straßenbau-Geschäften hat Herr Blösch für die Kommission neben dem Berichterstatter des Regierungsraths rapportirt. Er wird sich wohl noch daran erinnern. Den Vorwurf, als habe der Regierungsrath die Akten nicht gelesen, weise ich als durchaus ungegründet zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission auf Kassation aller vier zu Pruntrut stattgefundenen Wahlen	119 Stimmen.
Dagegen für Anerkennung derjenigen, welche in der Jesuitenkirche getroffen wurden	95 Stimmen.

Karlen zu Diemtigen. Ich erlaube mir noch das Wort. Ich hoffe, diejenigen Mitglieder unserer hohen Versammlung, welche in der Stadt selbst oder in der Nähe derselben wohnen, werden diejenigen, welche weiter entfernt sind, nicht verhindern, zu sehen, wie es mit ihren Familienverhältnissen stehe; ich stelle daher den Antrag, es möchte nächsten Montag die Sitzung erst um 10 Uhr anfangen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Achte Sitzung.

Montag, den 10. Juni 1850.

Morgens um 10 Uhr.

Vorsitzender, Herr Straub.

Beim Namensaufruf sind abwesend ohne Entschuldigung die Herren: Brüggimann, Gautier, Gerber zu Steffisburg, Kehrli, gewes. Unterstatthalter, J. U. Lehmann, Ruedi, Schmid und Teuscher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung über die beanstandeten Wahlen.

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Es wird sich nun fragen, wo der Große Rath auf den heutigen Tag steht, nachdem er letzten Samstag durch einen Zwischenantrag die Wahl von Pruntrut kassirt hat. Die ursprüngliche Reihenfolge der Geschäfte war durch das Loos bestimmt, und auf diesem Fuße sind wir progredirt bis zu Nr. 14. Hier stunden sich die Anträge gegenüber, von denen der eine auf Kassation, der andere auf Genehmigung der Wahlen gieng. Hier wurde nun der Zwischenantrag gemacht, alle übrigen Geschäfte, Anfangs mit Ausschluß, nachher mit Einschluß der Wahlen zu Pruntrut an die Kommission zurückzuweisen, damit sie Bericht erstatte, ob es nicht rathsam wäre, alle übrigen Geschäfte in globo zu behandeln und zu erledigen. In Folge dieses Antrages brachte die Kommission am Samstag drei Anträge: nämlich 1) es solle bei der Generalberathung aller noch nicht erledigter Geschäfte kein Austritt stattfinden. 2) Vorausgesetzt, daß man bezüglich der Austrittsfrage einig sei, solle erkannt werden, a) die Wahlen in Pruntrut seien zu kassiren, alle übrigen dagegen mit Einschluß von Laufen anzuerkennen; b) den angehobenen Untersuchungen werde der Lauf gelassen. Nach längerer Deliberation wurde über die Anträge dieser Frage abgestimmt und beschlossen, in irgend einer Weise einzutreten. Bevor man aber zur Berathung der einzelnen Anträge schritt, kam der Zwischenantrag, man möchte vor Allem aus über das Schicksal der Wahlen zu Pruntrut entscheiden. Auch dieser Entscheid hat bereits stattgefunden. Es ist somit nun die allgemeine Eintretensfrage allein, durch einen Zwischenantrag auch der erste Artikel der Hauptanträge der Kommission erledigt. Es bleiben also noch zu entscheiden übrig: 1) die Austrittsfrage, und insofern diese erledigt wird, im Sinne der Kommission, 2) die Anerkennung aller übrigen noch unerledigten Fragen, und 3) es solle den eingeleiteten Untersuchungen der gesetzliche Lauf gelassen werden. Bei der etwas exceptionellen Stellung, in welcher wir uns auf den heutigen Tag bezüglich Pruntrut befinden, bin ich natürlich nicht im Klaren, wie Sie die Geschäfte zu erledigen wünschen. Ich habe darüber höchstens meine Meinung. Gesetzt aber, die Versammlung sei Willens, die noch unerledigten 29 Geschäfte mit Einschluß von Laufen mit einander zu beseitigen, wie die Kommission es beantragt, so glaube ich, es sei am Passendsten, zuerst die Austretensfrage einfach zu erledigen durch das Handmehr, und nachher so rasch als möglich zum Hauptentscheid unter Nr. 2 und 3 zu schreiten. Oder aber die Versammlung hat die Absicht, wieder in eine detaillirte Behandlung der Geschäfte einzutreten, und hier erdauerte Anträge zu stellen, z. B. Laufen zu kassiren, Miecourt, Köniz ꝛc. bestehen zu lassen u. s. w. Im letztern Falle wird es wohl besser sein, wenn durch eine Ordnungsmotion beschlossen wird, auf die frühere Berathung zurückzukommen. Im letztern Fall ist nämlich die Austrittsfrage nicht ohne Wichtigkeit und Schwierigkeit, und nur wenn sie ohne besondere Bedeutung ist, kann ich dem Tribunal zumuthen, ohne Weiteres darüber wegzugehen. Wenn dagegen die Behandlung der Geschäfte in globo beschlossen wird, so möchte ich wenigstens auf Einen Punkt aufmerksam machen, welcher vielleicht die Austretungsfrage sehr erleichtern kann, auf den Ausweg nämlich, daß zwar bei der Generalberathung des Antrages Niemand den Austritt nehme, dagegen nummernweise abgestimmt und bei jedem einzelnen Geschäft nummernweise der Austritt genommen werde. Dadurch wäre wenigstens das gewonnen, daß nur eine Deliberation und nur eine Berichterstattung aller unerledigten Geschäfte stattzuhaben braucht, und daß man bloß bei der Abstimmung die einzelnen Geschäfte getrennt ins Mehr setzt. Findet umgekehrt eine Detailbehandlung statt, und will man auf die frühere Ordnung zurückkehren, so möchte ich ebenfalls eine Frage in Anregung bringen. Wir haben nämlich über Laufen deliberirt, und es wird sich uns jetzt die Frage darstellen: wie wird man Laufen erledigen? Ich habe darüber meine Ansicht, allein hindern, wie es mir scheint, würde es den Lauf der Geschäfte nicht, wenn die linke Seite der Versammlung beschließen würde, Laufen zuletzt in Berathung zu ziehen. Haben wir Pruntrut mitten aus der Reihe genommen, warum könnten wir jetzt nicht auch Nr. 14 an den Platz von Nr. 39 versetzen? Wenn man nach der Abstimmung der übrigen Geschäfte dann zu Laufen käme, so könnte man sich darnach richten, wie die übrigen Geschäfte erledigt worden sind. Als Berichterstatter trage ich darauf an, vor allen Dingen die Frage des Austrittes so oder anders zu erledigen.

Imobersteg. Allerdings befinden wir uns in einer exceptionellen Stellung, wie der Herr Berichterstatter bemerkt hat, und wir finden uns dahin versetzt durch den Beschluß, welcher in der letzten Versammlung gefaßt worden ist. Heute liegt uns nun der Antrag vor, es sollen bezüglich der Austrittsfrage sämmtliche Mitglieder, selbst die angegriffenen Gewählten mitstimmen können. Bevor aber diese Frage in materieller Beziehung verhandelt werden kann, halte ich dafür, es sollen die betreffenden Angegriffenen vorläufig von beiden Seiten den Austritt nehmen, um die Versammlung darüber entscheiden zu lassen, ob sie wirklich während der Verhandlung sämmtlich ausgetreten bleiben sollen. Dieser Antrag, wie ich ihn stelle, stützt sich speziell auf den § 63 des Reglements: „wer bei einem Geschäfte oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen, sondern soll mit seinen Verwandten und Verschwägerten ꝛc. den Austritt nehmen.“ Nun wird ganz gewiß Niemand läugnen können, daß alle Angegriffenen von beiden Seiten dabei sehr interessirt sind. Indessen handelt es sich hier zunächst nur über

den vorläufigen Austritt; die materielle Frage darüber wird erst später kommen. Ich stelle daher an den Präsidenten das Verlangen, er möchte die betreffenden Mitglieder auch wirklich auffordern, vorläufig den Austritt zu nehmen.

Blösch. Insofern diese Frage disputirt werden sollte, was ich nicht hoffe, so muß ich auch vorschlagen, die Geschäfte in derjenigen Reihenfolge vorzunehmen, wie wir sie am Samstag vor 8 Tagen durch das Loos festgestellt haben. Als man zu Anfang der Berathungen die nämliche Frage des Austrittes abordirte, nahm ich die Freiheit, einen Vermittlungsantrag zu stellen, welchen ich heute reproduzire, nämlich daß der Große Rath beschließen möge, der betreffende § des Reglements finde auf den vorläufigen Austritt keine Anwendung. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben allerdings beschlossen (und diesen Entscheid kann ich nicht ignoriren), es sollen die Betreffenten jeweilen, wenn ihre Wahl in Berathung kommt, den Austritt nehmen. Allein dieß war beschlossen worden in Verbindung mit dem andern, daß jedes Geschäft einzeln in Berathung komme. Es wurde bereits wiederholt gezeigt, daß der § 63 des Reglements seine Anwendung nur dann finden könne, wenn der Große Rath sich einmal konstituirt hat, nicht aber bei denjenigen Fragen, zu welchen die Konstituirung selbst Anlaß gibt. Dabei muß ich noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Glauben Sie, wenn es dem Großen Rathe beliebt, 25 Geschäfte miteinander zu behandeln, von welchem 24 mich gar Nichts angehen, sondern blos ein einziges, so hange es von der Mehrheit ab, mich zum Austritt bei allen 25 zu zwingen, blos weil dasjenige auch unter ihnen ist, welches mich speziell betrifft? Sobald man die Sache in globo behandeln will, kann von einem Austritt nicht die Rede sein. Will man hingegen zurückkehren zur frühern Detailberathung, so treten die Einzelnen aus und zwar blos bei dem Geschäfte, bei welchem sie interessirt sind. Soll ich aber bei 25 Geschäften austreten, weil ich bei einem einzigen interessirt bin und hat der Große Rath das Recht, mich dazu zu nöthigen? Vielleicht ist es mir ganz gleichgültig, ob ich bei demjenigen Geschäfte austreten muß, bei welchem ich speziell interessirt bin; allein ich lege großes Gewicht darauf, bei denjenigen anwesend zu sein, bei welchen ich nicht persönlich interessirt bin. Man kann Niemanden für Nichts und wieder Nichts nöthigen, den Saal zu verlassen. Entweder nehme man daher den Antrag auf Behandlung der noch restirenden Geschäfte in globo an, und dann hat die Austrittsfrage keine Bedeutung, oder legen wir Gewicht auf den Austritt, und dann thun wir offenbar besser daran, zu der frühern Ordnung zurückzukehren und den Austritt so zu nehmen, wie wir es von Anfang gemacht haben, nämlich successiv.

Karlen von der Mühlematt. Ich bedaure, daß dieser Antrag von Herrn Imobersteg gestellt worden und glaube überhaupt, man streite sich hier um des Kaisers Bart. Man kommt dabei wegen einer materiell sehr unwichtigen Frage wieder zu Zänkereien und Streit. Ich bin entschieden gegen die Zulässigkeit dieser Vorfrage, sofern wir wenigstens vorwärts kommen wollen.

Fischer zu Reichenbach. Ich ergreife das Wort nicht, um Anträge zu stellen, sondern bloß um aufmerksam zu machen, daß wenn man wirklich verlange, die Sache wieder im Detail zu behandeln, man gleichzeitig auch erklären sollte, den Saal nicht verlassen zu wollen, bis die sämmtlichen Wahlbeanstandungen erledigt sind. Es ist bereits so lange mit diesem Geschäfte gegangen, daß ich glaube, wir sollen uns in Permanenz erklären. Im Uebrigen wird es wesentlich davon abhangen, ob die Versammlung einverstanden sei, alle noch übrigen Geschäfte im gleichen Sinn dahin zu entscheiden, daß keine ferneren Kassationsbegehren gestellt werden. Glaubt man sich in der Mehrheit dahin verständigen zu können, daß man dieses oder jenes Kassationsbegehren fallen lassen wolle, so kann man die lange Dauer der Verhandlung dadurch beseitigen, daß man beim Antrage der Kommission auf Gesammtbehandlung bleibt. Glaubt man dagegen auf den einzelnen Kassationsanträgen beharren zu müssen, so halte auch ich dafür, es sei besser, zu der frühern durch das Loos bestimmten Ordnung der Behandlung zurückzukommen. Bei den Versuchen zur gegenseitigen Annäherung halte ich aber dafür, es sei besser, sämmtliche noch rückständige Wahlen gutzuheißen. Ich stelle indessen keinen besondern Antrag, sondern mache blos aufmerksam, daß wenn man in den Detail eintreten will, man doch jedenfalls heute die sämmtlichen Geschäfte fertig machen sollte.

Imobersteg. Ich pflichte dem Herrn Fischer völlig bei, daß wir den Saal nicht verlassen, bis die ganze Sache erledigt ist, um so mehr, da es für den Regierungsrath keine angenehme Stellung ist, gleichsam provisorisch fortzufunktioniren. Allein ich mache aufmerksam, daß es sich jetzt noch nicht darum handelt, ob man später Anträge auf Kassation stellen wolle oder nicht, auch nicht darum, ob die betreffenden Mitglieder in der Hauptfrage selbst auszutreten haben oder nicht, sondern bloß darum, ob sie vorläufig austreten sollen, damit der Große Rath über ihren definitiven Austritt bei dieser Frage entscheiden könne. Darum handelt es sich gegenwärtig. Diese Frage ist durch den Beschluß, welchen wir am Samstag vor 8 Tagen gefaßt haben, keineswegs erledigt. Damals wurde blos vorläufig beschlossen, es solle im Allgemeinen bei der ersten Konstituirungsverhandlung Niemand austreten, während wir jetzt bereits die Hälfte der Wahlen behandelt haben. Die eine Hälfte der Mitglieder war bereits im Austritt und nun soll die andere Hälfte auch austreten. Oder soll jetzt diese das Privilegium haben, nicht nur nicht austreten zu müssen, sondern auch mitberathen und mitstimmen zu können? Herr Präsident, meine Herren! Ich erkläre hier offen: nach dieser Sachlage könnte ich unmöglich anders entscheiden, als das Reglement erfordert; dasselbe ist zu deutlich. Wenn man das Reglement überall anwendet, wo es der Mehrheit bequem ist, warum denn nicht auch im vorliegenden Fall.

Blösch. In diesem Falle beharre ich auf der Ordnungsmotion, daß man zur frühern Ordnung zurückkehre.

Reichenbach. Bezüglich dieses eventuellen Antrages des Herrn Blösch bemerke ich, man habe bereits beschlossen, in die Anträge der Kommission einzutreten. Es wäre nun nicht ganz am Platz, wieder artikelweise zu berathen, indem wir dadurch den Beschluß von vorgestern total aufheben würden. Was die Frage betrifft, die Herr Imobersteg in Anregung gebracht hat, so halte ich dafür, es solle darüber durchaus keine Deliberation stattfinden, sondern der Präsident solle von Amteswegen die betreffenden Mitglieder auffordern, auszutreten. Diese Ansicht stützt sich auf den § 66 des Reglements, wenn ich nicht irre, nach welchem, wenn Staatssachen verhandelt werden, bei welchen ein nahes Interesse für ein Mitglied des Großen Rathes obwaltet, dieses zum Austritt aufgefordert werden kann, und in seiner Abwesenheit über die Verpflichtung zum Austritt deliberirt werden soll. Da letzthin vom Präsidenten selbst einige Paragraphen des Reglements abgelesen wurden, mit der Bemerkung, dasselbe müsse gehandhabt werden, sehe ich nicht ein, warum wir dasselbe nicht ebenfalls jetzt handhaben sollten? Das Reglement ist gemacht für den jeweiligen Großen Rath des Kantons Bern. Gibt es nun vielleicht im Kanton eine andere Behörde, welche sich die Eigenschaft eines Großen Rathes aneignen kann, als die gegenwärtige Versammlung? Wenn dieses nicht der Fall ist, so soll gar keine Deliberation stattfinden über den vorgelegten Austritt. Wenn ich nicht irre, so hatte Herr Blösch im Jahre 1846 diese Ansicht sogar selbst. Es hatten damals einige Burger der Gemeinde Burgdorf eine Beschwerde gegen den Großen Rath eingelegt. Die Beschwerdeführer, welche selbst Mitglieder des Großen Rathes waren, z. B. die Herren Blösch und Schnell, mußten den Austritt nehmen, und auch bei der Berathung des Antrages im Austritt bleiben. Hat sich damals Herr Blösch etwa widersetzt? Nein, durchaus nicht, sondern er hat sich unterzogen und den Austritt genommen.

Fischer zu Reichenbach. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen wollen, so wäre es eine unfruchtbare Diskussion, wenn wir uns heute mit Vorfragen und Inzidenten abgeben, wie die

letzte Woche. Ich müßte es bedauern, daß dieses wieder geschieht. Ich frage, ob der aufgeworfene Inzident nicht ein nachtheiliges Licht auf diejenigen wirft, welche denselben aufwerfen? namentlich nachdem diese Frage schon in der letzten Woche in ganz ähnlichem Sinne entschieden worden ist, wie Herr Blösch jetzt vorschlägt. Ich mache noch einmal aufmerksam, daß wenn man so spitzig und haarscharf unterscheiden und das Reglement anwenden will auf eine noch nicht konstituirte Versammlung, während es doch für eine bereits konstituirte gemacht ist; wenn man es anwenden will bei einer Intregalerneuerung des Großen Rathes, während es doch blos eine periodische Erneuerung vorsieht, so würde ich mich am Ende veranlaßt sehen, auch eine Vorfrage zu stellen. Ich muß gestehen, daß ich es ungerne thun würde. Man hat sich im Großen Rathe schon zu viel mit Advokatenkünsten abgegeben, und dadurch die herrschende Mißstimmung im Volke hervorgerufen. Ich müßte nämlich, bevor über etwas verhandelt wird, die Vorfrage stellen: ob die Mitglieder des Regierungsrathes berechtigt seien, an den Abstimmungen des Großen Rathes Antheil zu nehmen? Ich wiederhole, ich würde es ungern thun, allein fangen wir heute nicht wieder da an, wo wir vorletzten Samstag angefangen haben, sondern fahren wir da fort, wo wir am letzten Samstag stehen geblieben sind.

Rischard. Ich bedaure, daß die vorliegende Sache wieder Gegenstand einer Advokatenberathung geworden ist. Wir müssen uns vor Allem aus fragen: stehen wir unter einem Reglemente, oder nicht? In einem Fall hebt man einen Paragraphen hervor und sagt, dieser mache Regel, während man in einem andern Falle sagt, das Reglement habe durchaus keine Bedeutung. Wir haben jetzt 8 Tage lang einander genug, ich möchte fast sagen, geplagt mit solchen Sachen. Es wäre angenehm, wenn man so delikat wäre in Fällen, wo man selbst in Frage steht, zu sagen, wir sind selbst in Frage und treten aus; der Große Rath mag entscheiden, ob wir nachher mitstimmen können, oder nicht. Ueber die Frage, welche Herr Imobersteg angeregt, soll allerdings zuerst entschieden werden. Durch die verschiedenen Inzidenten, welche die Herren Fürsprecher aufwerfen, verlieren wir die kostbare Zeit mit nichts. Ich kenne die betreffenden Mitglieder, welche austreten müssen, nicht, und darf mich daher desto besser aussprechen, daß ich den gestellten Antrag für einen sehr gerechten halte. Ich verwahre mich dagegen, daß man das Reglement blos da anwende, wo es zu Gunsten einer Partei reicht, sonst aber nicht.

v. Känel. Wenn man von der heutigen Majorität der linken Seite muthwillig den Vorwurf macht, sie werfe Inzidenzen und Vorfragen auf, so muß ich diesen Vorwurf zurückweisen. Sie verlangt nur Handhabung des Reglements und ein Verfahren, wie der Buchstabe desselben es vorschreibt. Wenn man es jetzt nicht anwenden will, so wird man berechtigt sein, zu glauben, wir haben nur ein Reglement für die Majorität gegen die Minorität. Vor einigen Tagen erst hat man eine Menge von Paragraphen aus demselben abgelesen, mit der Bemerkung, sie müssen gehandhabt werden, und heute behauptet man nun ohne Weiteres, das Reglement mache nicht Regel für uns. Wir sollen beschließen: entweder wir haben ein Reglement, oder aber: wir haben keines. Ich muß entschieden darauf halten, daß es in diesem Punkt gehandhabt werde, und erkläre bestimmt, daß ich wenigstens an gar keiner Abstimmung darüber Antheil nehmen werde, ob man das Reglement handhaben wolle oder nicht. Es schiene mir ein merkwürdiges Manöver, über so etwas abzustimmen. Wenn von der andern Seite die Andeutung gemacht wurde, man wolle auch eine Vorfrage aufwerfen, so möge man es nur getrost thun; ich bin ganz entschieden, was ich darauf thun wolle.

Niggeler. Blos zwei Worte. Man scheint zu glauben, die linke Seite der Versammlung wolle die Verhandlungen in die Länge ziehen. Ich glaube aber die Versicherung geben zu können, daß man nicht beabsichtigt, mehr Wahlen anzufechten. Gegenwärtig handelt es sich um etwas anders, nämlich um die Handhabung einer Bestimmung des Reglements und des Beschlusses des Großen Rathes, daß jeder bei einer Frage Betheiligte abtreten solle, so wie endlich um die Handhabung eines Grundsatzes, der keineswegs bloß eine Formfrage enthält, sondern in der Natur der Sache begründet ist. Wenn Jemand bei einer Sache betheiligt ist, so ist es auch ganz klar, daß er nicht selbst mitstimmen kann und soll.

Steiger zu Riggisberg. Wenn ein Geschäft behandelt wird, bei welchem ich persönlich betheiligt bin, will ich nach Vorschrift des Reglements abtreten, allein ich protestire gegen jeden Beschluß, der gefaßt werden könnte, ich solle in einem Geschäfte abtreten, wo ich nicht betheiligt bin. Ich frage nun, ob es nicht ganz klar der Wille des Reglements und der daherigen Vorschriften ist, daß nur der jeweilen Betheiligte, allein nicht die sämmtlichen betheiligten Mitglieder auf Einmal austreten. Es ist mir unbegreiflich, wie man in dieser Beziehung noch länger streiten kann.

Mützenberg. Ich habe geglaubt, man sei einmal auf den Standpunkt gekommen, auf welchem man sich mit Vorfragen nicht mehr abgiot. Indessen scheine ich mich geirrt zu haben. Man hat hier schon längst darüber entschieden, daß kein vorläufiger Austritt stattfinden solle. Durch einen solchen Beschluß würde eben die größte Ungleichheit entstehen. Die einen Mitglieder konnten bis dahin Alle mitstimmen, so lange nicht ihre eigene Wahl in Frage war. Wenn nun aber die Gesammtmasse abtreten soll, so wären sie verhindert, zum ganzen Geschäft auch nur ein Wort zu sagen. Man hat bemerkt, man wolle das Reglement nur benutzen, wenn es gegen die linke Seite gerichtet sei. Darum handelt es sich nicht, denn es ist schon mehrere Male ausgesprochen worden, daß das Reglement auf die gegenwärtigen Versammlung nicht könne angewendet werden. Ich glaube, es sei der linken Seite eher darum zu thun, zu bewirken, daß die Hälfte der rechten Seite aus dem Saale gehen müsse.

Schneider. Ich stimme zur Ordnungsmotion, welche Herr Blösch gestellt hat, und habe schon zum Antrage des Herrn Röthlisberger nicht gestimmt. Ich bedaure überhaupt, daß der Herr Berichterstatter der Kommission schon zu Anfang der Verhandlung sich dahin geäußert hat, das Reglement könne für uns nicht maßgebend sein. Wenn nicht das Reglement für uns maßgebend ist, so möchte ich gefragt haben, was denn für uns Regel machen soll. Wir sind nicht im Fall, uns selbst ein Reglement zu geben, denn wir sind keine gesetzgebende Behörde, weil wir noch nicht konstituirt sind. Es ist daher ein Willkürakt, auch nur ein Jota vom Reglement abzugehen. Wenn wir uns in einem Punkte über dasselbe hinwegsetzen, so können wir es auch in einem andern thun, wodurch vielleicht das Wahlrecht ganzer Bezirke angetastet werden kann. Ich stimme aber daneben auch zum Antrage des Herrn Fischer, nämlich uns, im Falle wir zur Einzelberathung der Wahlbeanstandung zurückkehren, in Permanenz zu erklären. Ich halte dafür, der Nachtheil, welcher daraus entsteht, ist ganz gewiß viel geringer, als der Nachtheil, daß man sagen kann, die Behörde sei nach Willkür verfahren.

Karlen von der Mühlematt. Ich lese so eben den §. 63 des Reglements, auf welchen man sich stets beruft. (Er liest denselben ab.) Nun haben wir die Frage in globo zu behandeln. Ist dabei vielleicht Jemand persönlich interessirt? Nein! Der Artikel des Reglements paßt weder auf den vorläufigen Austritt, noch im Allgemeinen auf eine Behandlung der Frage in globo.

v. Erlach. Ich muß ebenfalls die Ordnungsmotion des Herrn Blösch unterstützen; denn ich sehe, daß man auf keinem andern Wege zum Ziele gelangt. Wenn eine Ordnungsmotion gestellt wird, so soll sie vor Allem aus in Abstimmung kommen.

Kurz. Ich will mir dießmal nur ein ganz kurzes Wort erlauben. Ich glaube, die schwebende Frage sei bereits doppelt erledigt, weil man schon früher über den vorläufigen Austritt entschieden hat und weil man schon letzten Samstag auf einen

von Herrn Karrer gestellten Antrag die in Laufen gewählten Großräthe wieder hereingerufen hat, um darüber abstimmen zu helfen, ob man zuerst ihre Wahl vornehmen oder vorher die Sache an eine Kommission weisen wolle. (Stimmen: Nein, nein, so ist es nicht!) Wohl freilich. Herr Regierungspräsident Stämpfli hatte dazu den Antrag gestellt. Man spricht übrigens, Herr Präsident, meine Herren! von Fürsprechern. Ich bin im Großen Rathe kein Fürsprecher, sondern lege hier das Reglement und die Verfassung aus, wie ich es als Mitglied des Großen Rathes für recht finde. Die Einen finden im Reglement, der Himmel weiß wie, klar, es sollen alle Mitglieder den Austritt nehmen, deren Wahlanstände noch nicht erledigt sind. Ich finde hingegen, sie können da bleiben, und zwar ebenso gut, als die Advokaten mitstimmen konnten über den Tarif. Es handelt sich hier nicht mehr um einzelne Wahlen, sondern um einen politischen Akt, nämlich darum, ob man aus Rücksicht des Vorwärtsschreitens und Vorwärtskommens über Alles weggehen wolle oder nicht; denn man glaubt, es sei schrecklich viel daran gelegen. Und wenn man sogar das Komma und den Punkt des Reglements beobachten will, so stimme ich lieber zur Ordnungsmotion; allein wenn man einmal in die Gesammtverhandlung eintreten will, so muß man auch vom Austritte abstrahiren. Die Kommission hat übrigens erklärt, sie bringe ihre Anträge nur unter der Bedingung, daß man die Eintretensfrage so erledige, wie sie beantrage.

Blösch. Herr Kurz war allerdings in einem Irrthum. Man hat die beiden Deputirten von Laufen nicht deßhalb wieder hereingerufen, um entscheiden zu helfen, ob man zuerst die Frage über Laufen nehmen oder die Sache an eine Kommission weisen wolle; denn dieses kam gar nicht in Abstimmung, sondern darüber, ob man alle Wahlbeanstandungen mit Inbegriff von Laufen der Kommission überweisen wolle. Auch Herr Schneider war im Irrthum, wenn er mir in den Mund legt, das Reglement habe keine Bedeutung. Das habe ich nicht gesagt, sondern bloß, daß der fragliche Paragraph, sowie die Bestimmung über die Eidesleistung hier keine Anwendung finden. Die Kommission trägt auf eine Berathung in globo nur unter der Bedingung an, daß kein Austritt stattfinden solle; sie spürte sehr wohl, daß man bei einer Berathung in globo den betreffenden Mitgliedern nicht zumuthen könne, den Austritt zu nehmen, da ja jeder Einzelne nur bei einer, nicht aber auch bei allen übrigen Wahlen interessirt ist. Zu einer Behandlung in globo ist dieses die conditio sine qua non. Wenn man dieses nicht annehmen will, so ist es das Beste, man kehre zur frühern Ordnung der Geschäfte zurück.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion: man möge zu dem frühern durch das Loos bestimmten Geschäftsgang zurückkehren	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

Stämpfli. Ich verlange, daß noch über den Antrag des Herrn Fischer, betreffend die Permanenzerklärung des Großen Rathes, abgestimmt werde.

Herr Präsident. Sehr gern; allein ich bin überzeugt, daß die Herren später von selbst von diesem Beschluß zurückkommen werden.

Gfeller. Es könnte, nach der bisherigen Weitläufigkeit der Versammlung zu schließen, eine reine Unmöglichkeit werden, die 25 noch übrigen Geschäfte noch heute zu Ende zu bringen. Das Unmögliche wollen wir doch nicht beschließen.

Stämpfli. Ich kann vom Antrage abstrahiren; allein ich hoffe, daß man möglichst viel Geduld zeige und die heutige Sitzung etwas lang dauern lasse.

Fischer von Reichenbach. Ich beharre dagegen auf meinem Antrage.

Karlen von der Mühlematt. Ich stimme ebenfalls dazu.

Müller im Sulgenbach. Ich glaube, wenn die Herren Regierungsräthe alle Tage 10 Fr. geben, statt nehmen müßten, so würden die Verhandlungen nicht so sehr in die Länge gezogen. (Zur Ordnung, zur Ordnung!) So viel ich glaube — (Allgemeiner Ruf zur Ordnung. Viele Mitglieder erheben sich von ihren Plätzen. Die linke Seite der Versammlung zeigt laute Entrüstung.)

Karlen, gew. Regierungsstatthalter. Herr Präsident! Ich verlange, daß dieser Redner zur Ordnung gewiesen werde.

Herr Präsident. Ich habe es bereits gethan. Allein weil die Herren so laut schrien, hörten Sie es nicht.

Abstimmung.

Den Großen Rath permanent zu erklären bis die noch übrigen 25 Geschäfte erledigt seien	148 Stimmen.
Dagegen	85 „

Auf dieses Resultat der Abstimmung entsteht im Saale vielfaches Gespräch und Geräusch. Der Präsident bittet um Ruhe und Ordnung.

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Wie die Sachen jetzt stehen, kommen wir auf den Punkt zurück, auf welchem wir waren, als Hr. Röthlisberger seinen Antrag auf Behandlung der Wahlbeanstandungen in globo stellte. Wir sind bei Nr. 14, bei der Wahlverhandlung über Laufen, geblieben. Ich weiß nun nicht, ob man die Berathung über diesen Wahlkreis als geschlossen betrachtet. Ich glaube (indessen lasse ich mich belehren) die Diskussion sei geschlossen worden, und höchstens die Berichterstatter haben noch ihre Rapporte zu machen. Eine weitere Frage ist die, inwiefern man die Berathung über Laufen an den Schluß aller Geschäfte stellen wolle? Die Kommission trägt durch Stichentscheid des Präsidenten mit 4 gegen 5 Stimmen auf Kassation an.

Herr Präsident. Jedenfalls haben die Berichterstatter noch das Wort.

Boivin, als Berichterstatter. Ich bin in ziemlicher Verlegenheit, diesen Schlußrapport zu erstatten; ich hatte Noten aufgenommen, die sich nicht mehr bei den Aktenstücken befinden, und meine Erinnerung ist nicht mehr frisch genug, um über alle Thatsachen Antwort ertheilen zu können; ich werde mich begnügen, die hauptsächlichsten derselben anzuführen. Der erste Hauptpunkt ist der, daß der Präfekt von Laufen die Sitzung anstatt des Maires eröffnet habe; hierauf ist entgegnet worden, der Präfekt habe dazu das Recht gehabt, da bekanntlich der Maire von Laufen ihm seine Vollmacht übertragen hatte; ich will dieß zugeben, aber nicht weniger wahr ist, daß der Maire von Laufen sein Amt nicht abtreten konnte; denn das Gesetz von 1846 hat den Fall vorhergesehen, wo der Maire verhindert ist, den Wahlen vorzustehen; das Präsidium wird alsdann dem ältesten Mitgliede des Gemeinderathes übertragen; es hatte somit der Maire nicht das Recht, den Präfekten zu Eröffnung der Versammlung zu bezeichnen. Der Präfekt hat hier einen ganz ungesetzlichen Akt begangen. Einem andern Umstande habe ich schon Rechnung getragen, daß nämlich die Versammlung in der Gemeinde Laufen-Vorstadt abgehalten wurde, und nach dem Wortlaute des Gesetzes der Maire der Vorstadt die Versammlung hätte eröffnen sollen. Ich komme nicht hierauf zurück; Hr. Blösch hat Ihnen diese Sache genügend gezeigt. Eine zweite Ungesetzlichkeit besteht darin, daß der Präfekt von Laufen sich erlaubte, von sich aus und ohne Befragung der Versammlung über die Reklamationen zu entscheiden, welche hinsichtlich verschiedener Wähler, deren Stimmenrecht beanstandet wurde, erhoben worden waren. Hr. Boivin zitirt noch einige Fakta, welche die Kommission bewogen, die Kassation der Wahlen von Laufen zu verlangen, und beharrt auf seinem ersten Schlußantrage.

Moschard, als Correferent. Ich mache den Gegenantrag, die Wahlverhandlungen über Laufen mögen nicht kassirt werden. Ich glaube, man könne dem Bernervolk keinen Vorwurf darüber machen, daß nicht alle Wahlen ordentlich vorgegangen sind. Das Wahlgesetz ist so unvollständig und so mangelhaft, daß Verstöße gegen die Formen sehr leicht vorkommen konnten. Wenn wir im übrigen die Wahl von Laufen genehmigen, so werden dadurch die folgenden Verhandlungen ungemein abgekürzt. Wir kommen schneller zum Ziel, und können auch eher nach Hause gehen. Wenn man die Wahl nicht kassirt, so wird jede Partei mit Wohlwollen gegen die andere sich aus dem Saale begeben.

Kaiser. Nur eine Berichtigung. (Stimmen: Die Diskussion ist geschlossen, es darf Niemand mehr das Wort ergreifen. Hr. Präsident. Eine einfache Berichtigung anzubringen ist immerhin noch erlaubt.) Meine Berichtigung besteht in Folgendem: In der Diskussion über Laufen, wurde die Frage besprochen, ob der Platz, auf welchem die Wahlversammlung stattgefunden, in der Stadt oder in der Vorstadt Laufen liege. Nun ist durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 15. Juni 1848 erwiesen, daß noch gar keine Ausscheidung des Gebiets dieser beiden Gemeinden stattgefunden hat, und daß man daher auf keinen Fall annehmen kann, die Versammlung sei in der Vorstadt abgehalten worden. Der Beschluß lautet folgendermaßen: „Es sei in das Gesuch der Bürgergemeinde Laufen-Vorstadt um Aufnahme eines besondern Parzellarplanes für diese Vorstadtgemeinde nicht einzutreten."

Blösch. Obgleich Niemand mehr das Wort ergreifen sollte, weil die Umfrage bereits geschlossen ist, nehme ich gleichwohl die Freiheit, etwas zu bemerken. Es ist mir leid, daß ich, obgleich das Reglement es nicht erlaubt, dieses thue. Allein der Inhalt dessen, was ich anbringen werde, mag meinen Schritt rechtfertigen. Herr Präsident, meine Herren! Seit der letzten Beschlußnahme sind mir von verschiedenen Seiten Mittheilungen gemacht worden, daß wenn von der rechten Seite nicht auf die Kassation der Wahl von Laufen gedrungen werde, auch die linke Seite der Versammlung keine weitern Kassationsanträge stellen werde. Ich hätte geglaubt, es wäre am zweckmäßigsten, das Wahlgeschäft von Laufen zuletzt zu behandeln. Nun begreife ich, daß wenn man von der andern Seite mißtrauisch sein will, man sagen kann: Wenn wir alle 24 Geschäfte unangefochten genehmigen, so riskiren wir doch, daß am Ende die Mehrheit Laufen gleichwohl kassire. Ich begreife dieß, obgleich ich bedaure, daß es mit der Parteistellung so weit gekommen ist. Ich will nun mit Rücksicht auf die gegenseitigen Erklärungen, welche gefallen sind und auf die Motive, welche das Projekt-Dekret enthält, aussprechen, daß ich zur Genehmigung der Wahl von Laufen stimmen werde, und ich bitte meine Gesinnungsgenossen, ebenso zu stimmen. Allein warum thue ich dieß? Weil ich glaube, die Mehrheit solle in solchen Dingen vorangehen und sich von der Minderheit etwas gefallen lassen. Ich vertraue aber auch auf die Erklärungen, welche gegeben worden sind, daß weder weitere Anträge auf Kassation gestellt werden, noch eben so bittere Diskussionen stattfinden, wie bereits stattgefunden haben.

Niggeler. Ich kann natürlich so wenig als Herr Blösch für irgend Jemanden eine Verpflichtung abgeben. Hingegen kann ich versichern, daß schon heute Morgens allgemein unter uns die Ansicht war, unser Verhalten werde sich nach dem Entscheid über Laufen richten, und es werden keine weitern Kassationsanträge gestellt werden, wenn man die Wahl von Laufen als gültig anerkenne.

Imobersteg. (Abstimmung! Abstimmung!) Ich für mich kann diese Erklärung ebenfalls abgeben, kann aber dabei nur für mich gut stehen. Ich werde, wenn Laufen angenommen wird, auf keine weitere Kassation antragen. Hingegen denke ich, man werde nicht alles in Bausch und Bogen behandeln, sondern es werde erlaubt sein, die einzelnen Fälle zu durchgehen.

Herr Präsident. Das ist klar.

Mehrere Stimmen aus der Versammlung. Ganz natürlich!

Abstimmung.

Für Kassation der Wahl zu Laufen	4 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

---

15) Wahlkreis Bern, obere Gemeinde.

Mehrere Stimmen verlangen sofortige Abstimmung.

Herr Präsident. Man muß doch die gehörige Form beobachten und den Vortrag des Regierungsrathes anhören.

Der Vortrag des Regierungsrathes geht dahin, die in der eingereichten Beschwerde angeführten Thatsachen, es hätten 1) die städtischen Behörden einige Tage vor den Wahlen in der Absicht die Arbeiter zur Stimmgebung für die Vorschläge der Schwarzen zu benutzen, 2) es haben durch verschiedene Individuen Anwerbungen für die Schwarzen durch Geld und Wein stattgefunden, und es seien 3) in den letzten Tagen vor der Wahl sehr vielen Personen aus andern Gegenden, die nie einen bleibenden Aufenthalt zu Bern beabsichtigten, nur zum Schein Aufenthaltsbewilligungen ertheilt worden — diese Punkte haben durch die angehobene Untersuchung nicht erwahrt werden können. Der Regierungsrath betrachte daher die Beschwerde als ungegründet. Die Kommission trägt ebenfalls auf Tagesordnung an.

Gfeller, Berichterstatter, und Dähler, Correferent, erklären, sie haben dem Vortrage des Regierungsrathes Nichts beizufügen.

Durch das Handmehr genehmigt.

---

16) Wahlkreis Oberhasle. Die Kommission trägt auf Tagesordnung an.

Von mehreren Seiten wird sofort Abstimmung verlangt.

v. Erlach zu Hindelbank. Man muß doch zuerst die abgetretenen Mitglieder hereinkommen lassen.

Imobersteg. Ich widersetze mich einem solchen Verfahren; ehe man abstimmt, muß man doch die Vorträge des Regierungsraths und die Berichterstatter der Kommission anhören.

Der Vortrag des Regierungsrathes geht dahin: 1) es seien auf die Einfrage des Eröffnungspräsidenten, ob Jemand anwesend sei, der das Stimmrecht nicht besitze, eine Menge Reklamationen erhoben worden. Einige der Aufgeforderten hätten sich hierauf freiwillig entfernt, andere dagegen nicht. Nachdem bereits stundenlang hin und her gesprochen worden, sei im Allgemeinen darüber abgestimmt worden, ob alle Personen, welche in der Kirche an der Wahlverhandlung Theil nehmen wollen, zugelassen werden sollen, und ob man von ferneren Reklamationen abstrahire. Gegen diese Abstimmung sei zwar aus der Mitte der Versammlung reklamirt worden, allein ohne daß es beim Büreau gehört worden wäre. Von denjenigen, welche wegen Nichtstimmberechtigung ausgewiesen worden, seien erwiesenerweise später 5 Personen wieder in die Kirche zurückgekehrt. Da der Wahlausschlag namentlich im 2ten Wahlgange nur von sehr wenigen Stimmen abhing, und durch die konstatirten Unförmlichkeiten leicht ein anderes Wahlresultat sich habe herausstellen können, als bei regelmäßigem Wahlverfahren herausgekommen wäre, so trägt der Regierungsrath auf Kassation dieser Wahlen an.

Dähler, als Berichterstatter. Aus diesem Amtsbezirk, der nur einen Wahlbezirk bildet, ist von fünf Personen ein Gesuch, welches auf Kassation der Wahlverhandlung schließt, ein-

gegeben worden. Die Kläger geben an, es seien 40 bis 50 Personen bei der dortigen Wahlverhandlung erschienen, die nicht stimmberechtigt gewesen seien; sie bezeichnen jedoch nur 19 mit Namen. Ferner wird über formwidrige Abstimmung, betreffend die Stimmfähigkeit der Versammlung, Beschwerde geführt, namentlich habe man auf erfolgte Protestationen keine Rücksicht genommen. Weiter wird darüber Beschwerde geführt, es hätten sich von den Ausgewiesenen später in die Versammlung gemischt und mitgestimmt. Die mittlere Kirchthüre sei mit Gewalt gesprengt worden, und endlich werden noch Anzeigen auf Wahlbestechung eingegeben. Um mit dem Letzten anzufangen, ergibt sich, daß bis jetzt keine Anzeigen auf Wahlbestechung eingegangen sind, folglich der Große Rath mit dieser Sache sich nicht zu befassen hat. Die Wahlversammlung, circa 1500 Mann stark, wurde von Gemeinderathspräsident Ott eröffnet. Auf seine Aufforderung, daß sich Alle entfernen sollten, die nicht stimmberechtigt seien, entfernten sich, wie den Akten zu entnehmen ist, mehrere Personen, andere wiesen nach, daß sie stimmfähig seien. Auf die nochmalige Anfrage gab es Bewegung in der Kirche, es ging sogar eine Zeitlang stürmisch zu, bis Gerichtspräsident Schild auf die Kanzel stieg und der Versammlung den Vorschlag machte, nun sich für stimmfähig zu erklären, sonst laufe man Gefahr, zu gar keinem Resultate zu gelangen, was das Amt Oberhasle kompromittiren würde. Mit großer Stimmenmehrheit wurde dieses beschlossen. Mehrere Personen erklären und andere bezeugen dieß, protestirt zu haben. Diese Behauptung wird bestritten von Herrn Präsident Schild, von Amtsschreiber Raz, von Großrath Zybach und überhaupt vom Büreau, welches aus beiden Parteien zusammengesetzt war, welche alle sämmtlich behaupten, Nichts gehört zu haben. Das Einsprengen der Kirchenthüre erweist sich als unrichtig. Die Untersuchung hat ferner herausgestellt, daß eigentlich nur 3 nicht Stimmberechtigte an der Versammlung Theil nahmen, worüber zu entscheiden die Versammlung das Recht hatte und auch wirklich darüber entschieden hat. Endlich muß noch beigefügt werden, daß die Großräthe Anderegg und Brunner dem Eröffnungspräsidenten kräftig zur Seite standen, um die gesetzliche Ordnung zu erhalten. Nach der Ansicht des Kommissärs und der Kommission ist die Wahlverhandlung von Meiringen durchaus nicht in dem Maße gestört, daß daraus eine Kassation begründet werden könnte, vielmehr ergiebt sich, daß dieselbe im Vergleich mit anderwärtigen Verhandlungen, ohne Unrecht zu thun, als zu Recht bestehend, anerkannt werden darf, worauf die Kommission einstimmig anzutragen die Freiheit nimmt.

Gfeller, als Correferent. Ich habe die Ueberzeugung, daß es hier am Platz gewesen wäre, auf Kassation anzutragen, wie es der Regierungsrath in seiner Zuschrift an den Großen Rath gethan hat. Es sind dafür zwei Gründe vorhanden, auf welche ich aber im gegenwärtigen Moment nicht zurückkommen will, da sie im Bericht des Regierungsrathes enthalten sind. Bei dem Gang, welchen die Geschäfte nun nehmen wollen, komme ich indessen von meiner frühern Meinung zurück, und trage ebenfalls auf Kassation der Wahlen an.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehr angenommmen.

---

17) Wahlkreis Schüpfen.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, der erste Punkt der eingelangten Beschwerde, als seien auf der Kirchhofmauer Stimmzettel liegen geblieben, die von Außenstehenden genommen und überschrieben worden seien, sei durch die angehobene Untersuchung als völlig unwahr dargethan worden. Es seien überhaupt keine Stimmzettel zu viel, sondern im Gegentheil 80 zu wenig eingelangt. Der zweite Punkt, als seien Stimmzettel Gewählten zugeschrieben worden, denen sie dem Inhalte nach nicht gehörten, sei ebenfalls unbegründet. Elf Stimmzettel, die mit „Küng" überschrieben gewesen, seien bis zum Endresultat auf die Seite gelegt und nachher zu den Stimmen für Herrn Küng zu Lyß gezählt worden. Es sei keinem Zweifel unterworfen, daß sie diesem gehört, da er ohnehin im ersten Wahlgang von 1868 Stimmen 1046, also hundert über das absolute Mehr sich vereinigt habe. Der Beschwerdepunkt, daß vom Büreau Stimmzettel in Empfang genommen worden, die von ihm nicht ausgetheilt worden seien, beruhe auf einem Irrthume, indem vom ganzen Büreaupersonal Niemand etwas davon gesehen habe. Daß bei der Wahl des Büreau die Stimmen nicht abgezählt worden seien, sei allerdings richtig. Es sei aber deßhalb unterblieben, weil alle Gewählten eine schon auf den ersten Anblick unzweifelhafte Mehrheit auf sich vereinigt haben. Der Regierungsrath trägt aus diesen Gründen auf Tagesordnung an.

Wyß müller, als Berichterstatter. Ich will die Versammlung, gestützt auf den vorhin gefaßten Beschluß, anfragen, ob Jemand Auskunft verlange. Sollte dieß der Fall sein, so werde ich Auskunft ertheilen. Ist es aber nicht der Fall, so erachte ich es für überflüssig, weitere Worte zu machen, und schließe mit dem Antrag auf Tagesordnung.

Stimmen von mehreren Seiten: Bravo!

Der Correferent Rufener erklärt ebenfalls Nichts beizufügen zu haben.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

18) Bern, mittlere Gemeinde.

(Der Vortrag des Regierungsraths, welcher im Auszug unter Nr. 15 mitgetheilt ist, umfaßt alle drei Wahlversammlungen der Stadt Bern).

Der Berichterstatter Gfeller und der Correferent Döhler erkennen, Nichts beizufügen zu haben.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

19) Wahlkreis Delsberg.

Der Vortrag des Regierungsrathes geht dahin, es haben eine Anzahl Bürger Beschwerde gegen diese Wahl eingelegt und als Grund geltend gemacht, das absolute Mehr sei vom Wahlbüreau nach den eingegangenen Wahlzetteln bestimmt worden, statt nach den ausgetheilten. Da es jedoch in §. 8 des Wahlgesetzes vom 14. Juli 1846 vorgeschrieben ist, daß das absolute Mehr nach den eingegangenen Stimmzetteln fixirt werde, so trägt der Regierungsrath auf Tagesordnung an.

Moschard, als Berichterstatter. Es liegt hier eine Rechtsfrage vor, welche aber gerade im entgegengesetzten Sinn zu beurtheilen ist, als die Beschwerdeführer geglaubt haben. Ich trage daher im Namen der Kommission auf Bestätigung der Wahl an.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

20) Wahlkreis Frutigen.

Der Vortrag des Regierungsrathes geht dahin, die Beschwerde wegen Unförmlichkeiten sei wegen zu später Eingabe ersessen.

Wenger, als Berichterstatter. Zu dem schriftlichen Rapport bemerke ich bloß, daß die Kommission einstimmig darauf anträgt, die Wahl zu genehmigen. Es wäre zwar immer noch Einiges zu bemerken, namentlich über die Führung der Untersuchungen. Ich trage aber einfach auf Genehmigung der Wahl an.

Blösch. Bloß eine Berichtigung. Frutigen wird als verspätet erklärt, soweit es die Form der Eingabe betrifft;

bezüglich der Untersuchung dagegen bleibt es noch in Frage.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

21) Wahlkreis Brienz.

Der Vortrag des Regierungsrathes geht dahin, aus der geführten Untersuchung ergebe sich wesentlich Folgendes. Es laste auf Jakob Schild, Negotiant und Pintenwirth in Brienz, der Verdacht der Wahlbestechung, weil mehrere widersprechende Aussagen in Betreff unentgeltlicher Austheilung von Wein am Abend vor dem Wahltage vorhanden seien, und Schild seine Aussagen nicht als wahr beschwören dürfe. Ferner weil nach der Wahlverhandlung nach Angabe des Pintenwirthes Schild selbst einzig in seiner Wirthschaft den Wählern 40—50 Maß Wein verabfolgt worden seien. Dieser Wein sei noch nicht bezahlt, und es könne Niemand bestimmt angeben, wer den Auftrag zur Verabreichung desselben ertheilt habe. Es sei ferner durch die Akten konstatirt, daß vor der Wahlverhandlung in einzelnen Häusern Wein, Schnapps und Brod unentgeltlich an eine Menge Wähler ausgetheilt worden sei, und es scheinen nach den Aussagen einzelner Zeugen mehrfache Drohungen gegen Wähler, gegen ärmere, abhängige Leute stattgefunden zu haben. Gestützt auf diese Thatsachen, stellt der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit dem voruntersuchenden Regierungskommissär den Antrag, es sei der angehobenen Untersuchung der Fortgang zu lassen. Hinsichtlich der Frage, ob die Gewählten vorläufig zu den Verhandlungen des Großen Rathes zuzulassen seien, überläßt er dieser Behörde, selbst zu entscheiden.

Die Berichterstatter der Kommission erklären, weiter Nichts beizufügen zu haben.

Durch das Handmehr wird beschlossen, zur Tagesordnung zu schreiten und der Untersuchung den Fortgang zu lassen.

---

22) Wahlkreis Pruntrut.

Bereits erledigt.

---

23) Wahlkreis Münster.

Der Vortrag des Regierungsrathes geht dahin, die Versammlung sei, nachdem sie sich konstituirt habe, aus der Kirche wegen Mangel an Platz auf eine nahegelegene Wiese gezogen. Bei diesem Anlaß gesellten sich zu der Versammlung einige neue Individuen, wovon mehrere nicht stimmberechtigt und sogar aus andern Wahlkreisen waren. Da nun der letzte von den drei Gewählten von 891 Stimmen nur 447 auf sich vereinigt habe, also nur Eine Stimme über das absolute Mehr, so haben diese neuhinzugekommenen, nicht stimmberechtigten Personen bei dem schwachen Mehr, welches der Dritte hatte, den Ausschlag geben können. Der Regierungsrath trägt aus diesem Grunde auf Kassation der Wahlverhandlung an.

Blösch. Ich will hier selbst rapportiren. Nach meinem Dafürhalten ist die Beurtheilung der vorliegenden Wahlbeschwerde die schwierigste von allen 39. Der Regierungsrath trägt auf Kassation an, die Kommission dagegen auf Tagesordnung. Da der Fall wirklich einige Schwierigkeit darbietet und im Rapporte des Regierungsrathes vielleicht Irrthum obgewaltet hat, will ich Einiges zur Rechtfertigung der Kommission anbringen. Der erste Beschwerdepunkt ist der, die Kirche sei so sehr von Wählern angefüllt gewesen, daß bei 200 Personen außerhalb derselben haben zubringen müssen, und an der Wahl des Büreau nicht haben Antheil nehmen können. Nach der Aussage des Büreau ist so viel wahr, daß allerdings einige Personen unter dem Glockenhause und andere auf dem Kirchhof sich aufgehalten haben, daß diese aber bei der Abstimmung durch den Präsidenten hereingerufen worden seien und noch Platz gefunden haben. Diejenigen, welche nicht hineinkamen, wollten also nicht hereinkommen, denn Platz war noch mehr vorhanden. Der zweite Beschwerdepunkt geht dahin, nachdem die Versammlung sich in der Kirche konstituirt hatte, habe sich dieselbe auf eine Matte begeben. Herr Präsident, meine Herren! dieses ist wahr, und es geschah deßhalb, weil auf den Ruf, in die Kirche zu kommen, ein Theil doch nicht hereinkommen wollte, unter dem Vorwand, es sei nicht Platz genug vorhanden. Der Vorschlag wurde vom Präsidenten gemacht und von der Versammlung einstimmig genehmigt. Den dritten Beschwerdepunkt wollen wir einstweilen noch übergehen. 4) Zwei Stimmende hätten Jeder zwei Stimmzettel empfangen, was die Untersuchung auch als richtig herausstellt, allein dieses geschah in der ersten Abstimmung, welche, weil zu viel Stimmzettel eingelangt waren, als ungültig erklärt wurde. Der fünfte Beschwerdepunkt geht dahin, man habe von drei Wählern die Stimmzettel abzunehmen verweigert. Hier mögen Sie nun sehen, Herr Präsident, meine Herren! wie oft ungegründete Beschwerden entstehen können. Einmal angelangt auf der Matte, nahm man einen Bach an, über welchen die Versammlung zu defiliren und dabei die Stimmzettel abzugeben hatte; natürlich sollte man nicht zurückgehen und noch einmal Stimmzettel abgeben. Diese drei Wähler, von welchen hier die Rede ist, schlichen sich, nachdem sie vor den Stimmzählern vorbeidefilirt waren, zurück, um in die Reihe derjenigen einzutreten, welche ihre Stimmzettel noch nicht abgegeben hatten. Diese zweite Stimmgebung verweigerte ihnen aber der Präsident, und die ganze Versammlung gab ihm darüber Recht. Der sechste Beschwerdepunkt ist der, die Gemeinden des katholischen Theils des Wahlkreises hätten für den Besuch der Wahlversammlung eine Entschädigung bezahlt. Hier verhält es sich ganz gleich, wie bei Dachsfelden. Es wurde nämlich allerdings eine Entschädigung gegeben, allein es wurde daran durchaus keine Bedingung geknüpft, daß man für diese oder jene Liste stimmen solle. Diese Entschädigung verpflichtete lediglich, die Versammlung zu besuchen und zu stimmen, wem man wolle. Der dritte Beschwerdepunkt, welchen ich ich bisher unberührt gelassen, ist der, es haben fünf Personen an der Versammlung Antheil genommen, welche nicht stimmfähig gewesen seien. Obgleich nun Gerichtspräsident Moschard erklärt, einer der Betreffenden habe die Unwahrheit gesagt, und habe ihm dieses persönlich eingestanden, er habe nämlich gerichtlich gesagt, er sei noch nicht 20 Jahre alt, während er ihm persönlich erklärt, er habe das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt, so will ich gleichwohl über diesen Umstand weggehen, weil er nicht in den Akten ist. Allein von diesen fünf Personen waren drei in der Kirche anwesend, als der Präsident die reglementarische Frage stellte, ob irgend Jemand anwesend sei, welcher das Stimmrecht nicht besitze. Nach den Akten wurde aber auf diese Frage keine Reklamation erheben. Bezüglich dieser drei Wähler kann also kein Zweifel obwalten, indem die Versammlung, welche befugt ist, endlich darüber zu urtheilen, bereits darüber entschieden hat. Bezüglich der zwei andern hingegen behauptet die Beschwerde, sie haben sich erst nachträglich, als die Versammlung bereits konstituirt war und auf die Wiese zog, hinzugedrängt. Hierin, Herr Präsident, meine Herren! finde ich den schwierigsten Punkt. Was mich aber bestimmt hat, ist folgender Umstand. Ich gebe gerne zu, daß, nachdem die Versammlung über das Stimmrecht entschieden und sich konstituirt hatte, noch drei Personen in die Versammlung kamen, gegen welche man hätte reklamiren können, allein kein Mensch hat reklamirt, und es fragt sich daher nun, ob diese stillschweigende Anerkennung die nämliche Wirkung haben solle, wie die vorhergegangene ausdrückliche Erklärung. Ich lasse mich hierbei durch den Umstand leiten, daß das Gesetz offenbar von der Ansicht ausgeht, die mangelnde Stimmberechtigung solle nur dann berücksichtigt werden, wenn Einsprache dagegen erhoben wird. Wenn Niemand Einsprache erhoben hat, so ist dieses offenbar als eine stillschweigende Genehmigung anzusehen. Die Wahlverhandlung war im Uebrigen eine der regelmäßigsten, welche stattgefunden hat.

Nach dem Antrage der Kommission wird durch das Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

---

24) Wahlkreis Bonfol.

Der Bericht des Regierungsrathes geht dahin, es sei gegen einen der Gewählten, Herrn Chevrolet, Einsprache erhoben worden, weil er nicht auf dem Gebiete des Kantons, sondern zu Delle in Frankreich wohne. Die Untersuchung stellt diese Thatsache insofern als richtig heraus, als Herr Chevrolet erst seit dem 22. d. seinen Wohnsitz nach Pruntrut verlegt habe, zur Zeit der Wahl also ihn noch nicht dort hatte. Es lasse sich nun zwar nicht bestreiten, daß nach der Verfassung der Gewählte im Kanton wohnhaft sein und diese Bedingung im Augenblicke der Wahl besitzen müsse, was aber bei Herrn Chevrolet nicht der Fall gewesen sei. Für die Anerkennung der Wahl spreche jedoch der Umstand, daß Herr Chevrolet sofort seinen Wohnsitz auf das bernische Staatsgebiet verlegt und im schweizerischen Wehrstand jederzeit die Militärpflicht erfüllt hat. Die gegen die andern beiden Gewählten gleichmäßig erhobenen Einsprachsgründe haben sich als ungegründet oder als unerheblich herausgestellt. Demnach ist der Regierungsrath der Ansicht, es seien beide Wahlen als gültig anzuerkennen.

Moschard, als Berichterstatter. Der Wahlkreis Bonfol hat 2 Deputirte hierher geschickt. Bedeutende Unregelmäßigkeiten haben bei den Wahlen nicht stattgefunden. Die Wahleinsprache gründet sich darauf, Herr Chevrolet besitze nicht die persönliche Wahlfähigkeit in den Großen Rath; denn er habe seinen Wohnsitz nicht im Kanton, sondern in Delle in Frankreich. Diese Ortschaft liegt nun wirklich in Frankreich, ganz nahe beim Burgerort des Hern Chevrolet. Allein der Betreffende hat schon im März dem Gemeinderath von Pruntrut erklärt, daß er seinen Wohnsitz in Pruntrut nehmen werde, und erwiesen ist, daß er daselbst eine Wohnung gemiethet hat. Der Regierungsrath und die Kommission tragen auf Tagesordnung an.

Imoberstег. Ich möchte mir in Betreff dieser Wahl nur eine einzige Bemerkung erlauben, obgleich der Regierungsrath auf Tagesordnung anträgt. Nach dem Wahlprotokoll hatte Herr Chevrolet zur Zeit der Vornahme der Wahl sein Wohnsitz wirklich in Delle, und ich habe eine Erklärung von ihm in Händen, welche von Delle den 30. Mai 1844 datirt ist und auf ein Aufgebot erfolgte, zu Folge dessen Herr Chevrolet in ein eidgenössisches Lager hätte ziehen sollen. Herr Chevrolet sagt in diesem Schreiben: „Obgleich ich noch gegenwärtig an benanntem Orte meinen Wohnsitz habe und daselbst Grundeigenthum besitze ꝛc." — Gleichwohl glaube der Regierungsrath, auf Tagesrordnung antragen zu sollen, obgleich streng rechtlich Herr Chevrolet im Zeitpunkte der Vornahme der Wahl nicht wählbar war.

Moschard, als Berichterstatter. Diese Erklärung rührt her vom 30. Mai 1844. Dieser Zeitpunkt ist aber jetzt schon längst vorbei.

Moreau. Herr Chevrolet hat freilich Delle bewohnt; aber was hier in dieser Sache maßgebend ist, ist, daß er seine eidgenössische und kantonale Militärpflicht erfüllt hat, und man ihm daher nicht bestreiten kann, daß er in der Schweiz niedergelassen sei Ich stimme zum Kommissionalantrag.

Karlen zu Diemtigen erklärt, obgleich er mit Herrn Chevrolet persönlich befreundet sei, könne er doch des Grundsatzes halber diese Wahl gleichwohl nicht anerkennen, weil der §. 3 in Verbindung mit §. 10 der Verfassung als Bedingung zur Wählbarkeit einen ordentlichen Wohnsitz im Kanton erfordere.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

---

25) Wahlkreis Oberbipp.

Der Bericht des Regierungsrathes geht dahin, es habe sich durch die wegen Anzeige auf Wahlbestechung angehobene Untersuchung kein erhebliches Resultat und in keinem Falle so viel herausgestellt, daß die Thatsachen von Einfluß auf das Wahlergebniß hätten sein können.

Moschard, als Berichterstatter. Da die Kommission bei diesem Geschäft die Untersuchung der Akten noch nicht erhalten hat, so muß sie sich mit dem Berichte des Regierungsrathes begnügen. Das Ganze beschränkt sich darauf, daß in dem Wirthshause zu Oberbipp gesagt wurde, es habe Jemand auf die Wahl hin 15 Btz. erhalten. Dieses wurde angezeigt und darüber eine Untersuchung angehoben. Die Gewählten sind dabei nicht im Geringsten betheiligt. Die Kommission trägt demnach auf Tagesordnung an.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

26) Wahlkreis Bern, untere Gemeinde.

Der Bericht des Regierungsrathes ist der nämliche, wie bei der obern und mittlern Gemeinde der Stadt Bern. Der Regierungsrath und die Kommission tragen auf Tagesordnung an.

Ohne Diskussion durch das Handmehr genehmigt.

---

27) Wahlkreis Perry.

Der Vortrag des Regierungsrathes geht dahin, der eine Beschwerdepunkt, betreffend die Theilnahme nicht stimmfähiger Bürger an der Versammlung, habe durch den Entscheid der Versammlung selbst seine Erledigung gefunden. Ueber den andern Beschwerdepunkt, die Gemeinde Orvin habe einem jeden ihrer Angehörigen, welcher an die Wahl gegangen sei, 7½ Btz. bezahlt, stelle sich als Thatsache heraus, daß es eine in der Gemeinde Orvin angenommene Uebung sei, jedesmal, wenn die Bürger behufs einer Wahl sich versammeln müssen, ihnen eine bestimmte Entschädigung auszubezahlen. Damit habe sie aber nie die Zumuthung verbunden, daß die Bürger bestimmten Kandidaten zu stimmen haben, was auch das letzte Mal nicht der Fall gewesen sei.

Der Regierungsrath trägt nach dem Angebrachten auf Tagesordnung an.

Moschard, als Berichterstatter (wird nicht verstanden).

Es wird durch's Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

Gfeller. Es scheint mir doch, man solle mit dem Gang der Geschäfte jetzt nicht in's andere Extrem fallen. Zu Anfang konnte man die Sache nicht genug in die Länge ziehen, und jetzt kann man nicht rasch genug im Sturmschritt vorwärts gehen. Ich verlange, daß wenigstens regelmäßig die Vorträge des Regierungsrathes abgelesen werden. Man kann doch die Sache nicht so unter dem Aermel durchschütteln.

---

28) Wahlkreis Könitz.

Der Rapport des Regierungsrathes geht dahin: bei der Entscheidung der Frage über die Stimmberechtigung handelte es sich darum, ob die von den Armenvereinen Besteuerten stimmfähig seien? und die Versammlung erkannte mit großer Mehrheit unter Mitstimmung der betreffenden Besteuerten, dieselben seien stimmfähig. Konstatirt ist sodann: daß Einzelne zweimal Stimmzettel erhalten und ausgetheilt; großer Verdacht, daß schon vor der Wahl Stimmzettel überschrieben worden; einem Stimmenzähler wurden Stimmenzettel entrissen; Aussage mehrerer Personen, namentlich des Büreau, daß überhaupt eine ziemliche Unordnung stattgefunden habe. Der Antrag geht auf Kassation.

Gfeller, als Referent. Ich glaube denn doch, man sollte wenigstens in die Sache eintreten, und nicht gerade so

wie nichts dir nichts darüber hinweggehen. Man soll doch wenigstens den Antrag des Regierungsrathes ablesen. Ich will es nicht zu weit treiben und auch nicht weitläufig sein; aber ich möchte die Sache auch nicht übereilen. (Verliest den Antrag des Regierungsrathes.) Ungeachtet aus den Akten hervorgeht, daß mehrere Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, so finde ich mich dennoch nicht veranlaßt, einen Antrag zu stellen, da der Große Rath schon über mehrere solche hinweggeschritten ist.

Wenger, als Correferent. Es sind früher von mehrern Rednern Aeußerungen gefallen, daß ich mich veranlaßt sehe, nicht für eine Seite das Wort zu ergreifen, sondern einige Vorurtheile zu berichtigen. Ich will blos einige Hauptpunkte berühren. Vor Allem hat man sich daran gestoßen, daß bei der Versammlung Besteuerte mitstimmen durften. An der Wahlversammlung selbst ist die Frage aufgeworfen worden, ob die von Armenvereinen Besteuerten Sitz und Stimme haben sollen? Man hat gefunden, der Armenverein sei ein Privatverein, und die von ihm Besteuerten als von einem Privatverein Besteuerte anzusehen; daher sei auch ihre Zulassung nicht gegen den Sinn des Gesetzes. Da Niemand aufgefordert wurde, den Austritt zu nehmen, so hat die Versammlung beschlossen, auch die Besteuerten der Armenvereine mitstimmen zu lassen. Der zweite Punkt ist der: es sei erwiesen, daß zwei Stimmende in einem Wahlgang mehr als einen Stimmzettel erhalten, überschrieben und abgegeben. Allerdings wurde dieß von zwei Männern ausgesagt, indessen von keiner Seite unterstützt. Aber wenn es auch wäre, so hat keine böse Absicht dabei obgewaltet, und es darf der wesentliche Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß der gleiche Wahlgang wegen verschiedenen Unförmlichkeiten kassirt wurde. In dieser Beziehung ist also keine Schwierigkeit, und dieser Grund soll daher auch kein Gewicht haben. Ein dritter Punkt ist der: es sei ein Stimmenzähler an die Mauer gedrückt worden, und er habe Stimmzettel fallen lassen, von denen mehrere Stimmende erhalten hätten. Aber auch dieser Grund kann nicht als ein überwiegender angesehen werden. Dieß die Hauptpunkte, welche übrigens die Justizdirektion nicht einmal veranlaßt hatten, der Untersuchung weitere Folge zu geben.

Imobersteg. Aus zwei Gründen sehe ich mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen. 1) Weil der Regierungsrath auf Kassation anträgt; 2) weil in Köniz Unförmlichkeiten stattgefunden haben, die ich nicht sanktioniren helfen möchte, wenn ich auch keinen Antrag auf Kassation stelle. Der in Köniz aufgestellte Grundsatz ist folgender: die Versammlung hat darüber abstimmen lassen, ob sämmtliche Besteuerte der Armenvereine Theil nehmen können oder nicht? und diese haben an dieser Abstimmung selbst Theil genommen, ungefähr wie man hier verfahren. Aber das ist nicht der Hauptgrund, sondern weil die Versammlung das Recht in Anspruch genommen hat, das Stimmrecht definitiv zu interpretiren. Dulden Sie dieses Verfahren, so wird es noch an verschiedenen Orten wiederholt werden. Ich bestreite der Wahlversammlung von Köniz dieses Recht, so gut ich bestreite, daß ganz Fremde, Nichtschweizer, an der Versammlung Theil nehmen, und sogar darüber abstimmen helfen, ob sie mitstimmen dürfen oder nicht. Der Grundsatz ist nicht richtig; denn es haben Leute Theil genommen, die nach der Verfassung nicht stimmberechtigt sind. Wenn es in einer Versammlung heißt: der und der ist besteuert, so darf dieselbe nicht beschließen, ob Besteuerte mitstimmen dürfen oder nicht, sondern sie hat nur zu bestimmen, ob die Betreffenden so besteuert seien, daß sie mitstimmen dürfen oder nicht. Ein zweiter Grund ist für mich der: daß der Regierungsrath auf Kassation angetragen hat, und um zu zeigen, daß dabei eine Menge Gründe vorhanden waren, sage ich Folgendes. Ich will nur im Allgemeinen eintreten. Zunächst ist in den Akten konstatirt, daß, nachdem die Versammlung das Büreau gewählt hatte, der Präsident noch eine gleich große Anzahl von Sekretären und Stimmenzählern wählte. Man sagt nun zwar, es sei dieß im Auftrage der Versammlung gewesen, allein diese Wahlen sind der Versammlung nicht mitgetheilt worden, so daß dieselben beinahe unbekannt waren. Sodann haben noch verschiedene Unordnungen stattgefunden; besonders war ein Stimmenzähler im Gedränge; ihm wurden Stimmzettel aus der Hand gerissen. Einige haben deren zu viel bekommen und zu viel abgegeben. Das ist ein Punkt, den ich nicht weiter berühren will. Auch dabei will ich mich nicht aufhalten, daß das Wahlprotokoll kein Datum trägt, und daß drei Stimmenzähler es nicht unterschreiben wollten. Ein fernerer Umstand ist der: daß nach der Abgabe aller Stimmzettel es sich zeigte, daß je 30, 50 bis 80 Stimmzettel von der gleichen Hand geschrieben waren, und als präparirte Stimmzettel im Verdachte standen. Ich will dieses Faktum nicht vollständig erläutern; indessen wenn man vergleicht, so stellt sich heraus, daß Einer allein etwa 100 solche Zettel überschrieb. Materiell ist auch Manches einzuwenden; indessen will ich nicht weitläufig sein, und auch die Lokalität nicht näher schildern. Das ist aber nicht zu übersehen, daß mehrere Wähler, die bereits ihre Stimmzettel erhalten hatten, sich über den Kirchhof hinausbegaben, wieder hineingingen und neuerdings sich Stimmzettel geben ließen. Ferner ist durch die Akten konstatirt, daß zwei Wähler zwei Stimmzettel erhielten und abgaben. Man bemerkte dabei allerdings, die Betreffenden hätten dabei keine böse Absicht gehabt; aber das kann Jedermann vorgeben. In diesem Falle jedoch konnte auch nicht die allerbeste Absicht obgewaltet haben. Ein fernerer Grund, warum der Regierungsrath auf Kassation anträgt, ist der: weil zwei Zeugen aussagen, Milchträger Moser habe schon vor der Wahl zwei Stimmzettel erhalten. Dieser Umstand, zusammengehalten damit, daß so und so viele Stimmzettel von der gleichen Hand geschrieben waren, mußte ein sehr ungünstiges Licht auf gewisse Leute werfen, so daß wenigstens der Schein von Betrügereien da ist. Ungeachtet der Regierungsrath auf Kassation angetragen hat, will ich heute nicht mehr darauf beharren, glaubte jedoch, auf den Sachverhalt aufmerksam machen zu sollen.

Wenger, als Correferent. Nur ein paar Worte zur Berichtigung. Ich muß Herrn Imobersteg noch einmal erklären, daß die Besteurung der Betreffenden sich auf freiwillige Leistungen eines Privatarmenvereins in Köniz bezieht, und keinen amtlichen Charakter hat. Gesetzt aber auch, dieses wäre der Fall gewesen, so glaube ich, die Versammlung wäre kompetent gewesen, die Besteuerten zuzulassen, und ich berufe mich auf § 5 der Verordnung von 1846. Nun sind, wie bereits bemerkt worden ist, nicht einzelne Personen aufgefordert worden, sondern die Versammlung hat im Allgemeinen die Frage dahin erledigt, daß die Besteuerten Theil nehmen sollen. Der zweite Punkt: es sei erwiesen, daß verschiedene Wähler, nachdem sie ihre Stimmzettel abgegeben hatten, sich wieder über die Kirchhofmauer in die Kirche begaben. Allerdings sagen zwei Zeugen dieses; indessen ist es nicht erwiesen, wer die Betreffenden gesehen. Ebenso ist nicht erwiesen, daß sie zum zweiten Male Stimmzettel bekommen haben. Der Punkt, daß eine Masse Stimmzettel von der gleichen Hand überschrieben waren, hat kein Gewicht. Es hat sich zwar bei den Behörden dahin reduzirt, daß allerdings etwa 50—60 solche Stimmzettel gefunden wurden. Allein das ist nicht nur nicht verboten, sondern erlaubt.

Imobersteg. Eine einzige Erklärung. Herr Wenger bemerkt, die von Armenvereinen Besteuerten seien durch Privatvereine besteuert. Dieser Punkt ist sehr wichtig. Denn diese Vereine sind gesetzliche Vereine, und wenn Sie annehmen, daß die durch dieselben Besteuerten nicht in die Klasse der Besteuerten zu versetzen seien; so haben Sie in Zukunft keine Besteuerten mehr. Ich bin in Betreff des Antrages einverstanden, aber dieser Punkt ist mir sehr wichtig.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

29) Wahlkreis Zweilütschenen.

Der Antrag der Kommission geht dahin, es möge die Wahl genehmigt und der Untersuchung der Fortgang gelassen werden.

Der Rapport des Regierungsrathes geht dahin, es sei eine Anzeige auf Wahlbestechung mittelst Verabfolgung von Wein eingegangen. Die Untersuchung hatte herausgestellt, daß Herr Gemeinderathspräsident Bohren einige Tage vor den Wahlen ein Fäßchen Wein von 109 Maß nach Burglauenen bringen und unentgeltlich an die Wähler ausschenken ließ; daß Sonntag den 5. Mai ebenfalls von Herrn Wirth Seiler von Interlaken ein Faß Wein von 434 Maß bis nach der Wetteregg geführt und dort von den Schwarzen genossen wurde. Bohren behauptet, die Bestellung des Weins sei gemeinschaftlich geschehen; Andere wollen nichts davon wissen, daß Versuche von Wahlbestechung durch Versprechen und Drohungen gemacht wurden. Antrag: der Untersuchung ihren Fortgang zu lassen.

Sowohl der Referent als der Correferent erklären, nichts beizufügen zu haben.

Imobersteg. Hier habe ich auch etwas beizufügen, und zwar etwas Gravirenderes, als vorher, wo ich nur den Antrag des Regierungsrathes rechtfertigen wollte. In Zweilütschenen ist etwas vorgegangen, das man mit Recht nicht übergehen darf. Es hat dort eine großartige Bestechung stattgefunden. Aus den Akten geht hervor, daß Wirth Seiler ein Fäßchen Wein lieferte. Gemeindepräsident Bohren will dieses Fäßchen angeblich zu einer Taufe bestellt haben. Es enthält 109 Maß, ist unmittelbar vor der Wahl auf den Wahlplatz gebracht und ausgeschenkt worden. Die Ausschenkung geschah unentgeltlich. Am gleichen Tage wurde nach der Wahl ein Faß von 434 Maß auch von Wirth Seiler aus Interlaken noch weiter, nach Hinteregg geführt nebst Brod. Auch diese Lieferung wurde unentgeltlich verzecht. An dieser Wahl mochten circa 500 Wähler stimmen, und Sie können nun denken, daß diese Wähler etwa 5 Säume Wein verbraucht haben, jedenfalls ein ordentliches Quantum. Daß dieses verbraucht wurde, um die wahre Volksmeinung zu erreichen, daran zweifle ich ja keinen Augenblick. Diese Thatsache, Herr Präsident, meine Herren! ist durch die Akten konstatirt. Hingegen in Bezug auf das zweite Faktum habe ich noch Folgendes zu bemerken. Es werden Gründe für und gegen geltend gemacht. Einige behaupten, oder vielmehr Gemeindspräsident Bohren behauptet, er habe diesen Wein von Herrn Seiler in Gemeinschaft mit Andern bestellt; aber diese Andern wollen nichts davon wissen. Ferner behauptet Einer, man sei übereingekommen, den Wein gemeinschaftlich zu bezahlen; Andere behaupten wieder etwas Anderes. Deßwegen führe ich dieses noch einmal an. Allein Andere vermuthen auch, die Vertheilung dieses Weines sei auf Veranstaltung der Aristokraten geschehen, zumal in Grindelwald und Umgegend Niemand im Falle wäre, so viel Wein auszuschenken. Das ist ziemlich richtig. In dieser Beziehung behaupten Einzelne auch, man wolle diesen Wein auf den Herbst bezahlen. Konstatirt ist das nicht. Indessen so viel ist konstatirt durch die Akten, daß der Wein nicht bezahlt wurde, und daß zum allfälligen Bezug des betreffenden Betrages auch Niemand beauftragt ist. Man mag schon hieraus entnehmen, ob die Vertheilung des Weines, namentlich des spätern Fasses, unentgeltlich geschehen ist oder nicht. Hr. Präsident, meine Herren! Man muß sich daher nicht verwundern, wenn schon bereits am Nachmittag, nachdem ausgezecht worden, eine Schaar betrunken nach Zweilütschenen aufbrach und das Wirthshaus auf solche Weise zertrümmerte, daß eine Spezialuntersuchung angehoben werden mußte. Es sind diese Thatsachen nicht nur durch die Aussage von Zeugen konstatirt, sondern durch das Geständniß der Betreffenden selbst, wie ich es angegeben habe, für und wider. In Bezug auf Zweilütschenen, wo anerkanntermaßen Wein und Schnapps ausgeschenkt wurde, kann wohl kein Zweifel mehr obwalten. Auch von daher wurde eingeklagt. Indessen die Aussagen sind verschiedener Natur. Ich beschränke mich auf diese Fakta, die ich anführen zu müssen glaubte, damit man nicht stillschweigend über eine so gravirende Bestechung hinweggehe, wie diejenige von Zweilütschenen.

Schläppi. Da ich sehr viele Bekannte in Grindelwald habe auf der einen wie auf der andern Seite, so muß ich auch einige Worte sagen. Die Grindelwalder sind an und für sich ein ehrlicher Volksstamm. Nicht ihnen, sondern vielmehr denjenigen lege ich das Geschehene zur Last, die diese schändliche Bestechung veranstaltet haben. Diese habe ich im Auge, nicht die gemeine Volksklasse in Grindelwald. Ich bin überzeugt, daß das Volk im Oberland verführt wurde, wie noch Andere von der sog. schwarzen Partei verführt worden sind, die aus zu wenig Kenntniß von unserm Staatshaushalte so handelten. Was die Vorfälle bei der Wahl selbst betrifft, so ist fast nichts anderes möglich. Der Wahlplatz ist von den meisten Wählern circa zwei Stunden entfernt; in Zweilütschenen sind nur zwei Häuser, so daß es unmöglich ist, eine solche Menschenmasse in eines dieser Häuser zusammenzudrängen. So war man gezwungen, unter freiem Himmel die Versammlung zu halten, so daß man fast nicht ausscheiden konnte, wer eigentlich stimmfähig war oder nicht, indem sich Jeder hinzudrängen konnte. Aber worüber man sich am meisten aufhält, ist, daß man die Leute aufreizte, Wein kommen ließ und machte, daß sie berauscht wurden. Ich bin hernach hingekommen nach Zweilütschenen, um den Kampfplatz anzusehen. Es war ein eigentlicher Kriegsschauplatz: da Thüren eingestoßen, dort Fenster zerschlagen, hier sonst allerlei Trümmer und blutige Spuren. Ja, man hat Leute in den Spital getragen, die auf den Tod geschlagen wurden. Andere wurden auf dem Heimwege mißhandelt, so daß es noch ein Glück zu nennen ist, daß nicht Mord und Todtschlag erfolgte. Die Männer von Lauterbrunnen, die meistens liberal sind, haben keinen Wein angenommen; sie sind nüchtern geblieben; denn sie hatten nicht Geld zum Zechen. Sie kamen heim, wie sie ausgezogen sind. Die Grindelwalder ließen sich verführen, daß es so gegangen ist. Viele Liberalen durften wegen Drohungen, welche ihnen gemacht wurden, nicht einmal kommen, und ich wünschte sehr, daß der Wahlplatz verlegt würde, um solchen Ereignissen vorzubeugen.

Brunner in Meiringen. Ich habe schon gehofft, wir seien auf guten Wegen und es werden keine Anklagen mehr stattfinden auf der einen oder der andern Seite. Aber neuerdings hört man Verdächtigungen und man sucht Gift und Galle in die Versammlung zu werfen, um die Verhandlungen zu stören oder in die Länge zu ziehen. Man sagt, die Wähler in Grindelwald hätten Wein zu trinken erhalten, und dieser Wein sollte sie veranlassen, konservativ zu stimmen. Ob die Grindelwalder getrunken hatten oder nicht, das, ich bin überzeugt, hatte keinen Einfluß auf ihre Stimmgabe. Sie sind ein kernhaftes Hirtenvolk, die wohl wissen, was sie thun, haben sie eine Maas Wein getrunken oder keine. Es ist ihnen nicht unbekannt gewesen, wie es um unsern Staatshaushalt gestanden; aber weil sie glaubten, denselben zu verbessern, haben sie konservativ gewählt. Ob Wahlbestechung vorgekommen ist, das ist noch nicht erwiesen. Das Bezahlen von Wein konnte man nicht verbieten. Es wäre freilich gut, wenn nicht so viel getrunken worden wäre, wie es bisweilen auch anderwärts geschieht. Aber das ist nicht wahr, daß sich das ganze Völklein wegen ein paar Säumen Wein bestimmen ließ. Ich gebe zu, die Wähler haben getrunken; aber, wie gesagt, es war ihnen erlaubt zu trinken. Es ist keineswegs noch erwiesen, daß eine Bestechung stattgefunden hat, oder daß Jemand anders den Wein bezahlte. Die Grindelwalder sind dafür gut genug, den Wein, welchen sie trinken, zu bezahlen, und wenn sie ihn noch nicht bezahlt, so werden sie ihn bezahlen. Das als Berichtigung. Wenn man nicht aufhört, zu reizen, so werden wir nicht fertig. Ich muß den dringenden Wunsch an die Versammlung richten, von jetzt an weder auf der einen, noch auf der andern Seite mehr solche Schilderungen und Verdächtigungen vorzubringen.

Gfeller. Auch ich bin der Meinung, man solle in Bezug auf die Wahlangelegenheit alles Mögliche thun, damit

der Zweck erreicht werde. Doch könnte ich auf die Bemerkungen des Herrn Brunner dessen Ansichten nicht ganz theilen, sondern glaube, in Grindelwald sei etwas möglich gewesen und geschehen, wie sonst nirgends. Ich wurde darin bestärkt durch das, was ich aus dem Munde abgehörter Personen vernahm. Es müssen dort Leute anwesend gewesen sein, die nicht einen halben Batzen werth waren.

Karlen, Regierungsstatthalter. Ich glaube, daß Herr Brunner unter diesen Umständen gar gerne sah, daß Wein und Geld gespendet wurde.

Stimmen. Zur Ordnung!

Weißmüller. Nur einige Worte. Da ich bei Schüpfen hätte rapportiren sollen, so habe ich abgekürzt, damit es keine Diskussion gebe. Was ist nun hier? Nun da finde ich in den Akten allerdings nichts, daß Jemand, wenn schon Wein ausgetheilt wurde, bestimmt wurde, so oder anders zu stimmen, sondern glaube, der Untersuchung sei der Lauf zu lassen. Ehe und bevor die Akten untersucht und die Zeugen abgehört sind, kann man wahrhaftig die Leute nicht verdammen, daß dieses oder jenes geschehen sei. Dieß glaube ich zu bemerken gegen die Vorwürfe von Bestechung.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

---

30) Wahlkreis Saanen.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission gehen auf Tagesordnung.

Die Beschwerde geht dahin: ein Stimmenzähler habe die Stimmzettel gar nicht oder nur theilweise abgelesen; es habe Wahlbestechung stattgefunden. Die Untersuchung stellt aber Beides als grundlos dar.

Dähler, als Referent. Diese Einsprache stützt ihr Kassationsbegehren auf zwei Gründe. Der erste Grund ist der: einer der Stimmenzähler, Weibel Romang, habe einige Stimmzettel nicht abgelesen oder bei andern, die er abgelesen, nur einen Namen genannt. Die Sache stellt sich bei der Untersuchung nicht richtig heraus; sie beruht mehr auf Vermuthungen und auf unrichtiger Voraussetzung. So viel wenigstens die Untersuchung gezeigt, ist dieser Punkt unrichtig, und die Kommission glaubt daher, man solle darüber hinweggehen. Der zweite Punkt ist, daß auf Wahlbestechung geklagt wird. Es wurde gesagt, ein Amtsrichter habe einen Theil der Wähler zu bereden gesucht, daß sie zu den Verhandlungen kommen und in seinem Sinne Theil nehmen. Dieß die ganze Sache. Die Kommission trägt also auf Tagesordnung an.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehr genehmigt.

---

31) Wahlkreis Miecourt.

Aus dem Berichte des Regierungsrathes und der Untersuchung geht hervor, daß der Präsident der Wahlversammlung diese am 5. Mai schloß, bevor die Verhandlungen beendigt waren und ohne Konsultation der Versammlung und auf den folgenden Tag verschob. Am zweiten Tage ward das Wahlergebniß durch das Erscheinen einer Mehrzahl Wähler verändert, so daß die Versammlung nicht mehr dieselbe war, wie am 5. Ein Bürger von Neuenburg wurde vom Büreau vom Stimmrecht ausgeschlossen und endlich die Stimmzettel den Wählern nicht direkt von den Stimmenzählern übergeben. Der Regierungsrath beantragt daher Kassation.

Boivin, als Referent. Tit.! Der Regierungsrath hat angetragen, die Wahlen von Miecourt zu kassiren; die Kommission in ihrer Mehrheit trägt dagegen darauf an, diese Wahlen zu genehmigen und zur Tagesordnung überzugehen. Da der Regierungsrath mit der Majorität der Kommission nicht einverstanden ist, so erlaube ich mir, die Hauptpunkte der Beschwerde schnell zu durchgehen; es sind ihrer acht, aber vier wurden schon vom Regierungsrathe als unbedeutend bezeichnet; ich will daher hievon nicht sprechen. Hinsichtlich der vier andern, die man Ihnen vorgelesen hat, so wird von vorneherein durch das Wahlprotokoll konstatirt, daß in Folge von nach dem ersten Skrutinium erfolgten Unordnungen der Präsident die Fortsetzung die Wahloperationen auf den folgenden Tag verschoben. Man sagt, diese Vertagung sei bloß vom Präsidenten ohne Befragung der Versammlung beschlossen worden; ich antworte auf diese Einwendung, kein Beweis sei für Unterlassung der Befragung vorhanden, die Untersuchung, welche dieses Faktum herausstellt, sei auf eine so unvollständige Weise geschehen — vielleicht sollte ich ein anderes Wort, dasjenige, welches in der Kommission gefallen ist, gebrauchen — da nur Personen aus einer und zwar nicht der konservativen Partei abgehört worden waren, daß erlaubt ist, einigen erfolgten Zeugenaussagen nicht allzugroßen Glauben beizumessen; was sicher ist, ist, daß Störungen stattfanden, und daß der Präsident sich im Falle sah, die Fortsetzung der Wahlen auf den folgenden Tag zu vertagen. Kann man sagen, die Versammlung sei nicht befragt worden, wenn die getroffene Maßregel sie insgesammt betraf und sie sich zurückzog, ohne die geringste Reklamation zu erheben? Gewiß nicht. Man könnte die Frage aufwerfen, ob der Präsident unter Bestimmung der Versammlung die Fortsetzung der Wahlen auf den folgenden Tag ansetzen konnte? Die Kommission hat geglaubt ja. Der Regierungsrath sagt dagegen, es könne einem Präsidenten einer Versammlung nicht zustehen, die Verhandlung behufs ihrer Verlegung auf den folgenden Tag zu unterbrechen; das heiße, Umtrieben in die Hände arbeiten. Mir scheint es diesem Grunde sei sehr wenig Gewicht beizumessen; denn wenn Umtriebe hiedurch begünstigt würden, so wäre es so gut für die eine, als für die andere Partei. Der Regierungsrath sagt, bei Aufzählung der im ersten Tage gefallenen Stimmen, die Kandidaten Frote und Proudon hätten die meisten Stimmen, 303 und 340 auf 716 Wähler, auf sich vereinigt gehabt, und den darauf folgenden Tag hätten zwei andere Kandidaten die Majorität erhalten; es sei somit wahrscheinlich, daß während der Nacht thätig intriguirt worden. Nun frage ich Sie, meine Herren! ob, weil Thatsachen wahrscheinlich sein können, wir Wahlen kassiren sollen? Wenn wir solche Grundsätze zugeben, so würden uns die Wahrscheinlichkeiten weit führen; die Kommission mußte daher verwerfen und sich an das halten, was auf unzweifelhafte Weise konstatirt ist; aber sie hat nichts Illegales, gefunden, das die Kassirung der Wahlen von Miecourt zu motiviren geeignet wäre. Der Regierungsrath zitirt auch als Klagepunkt, ein Neuenburger sei durch das Büreau von der Verhandlung ausgeschlossen worden, ohne Anfrage an die Versammlung. Meine Herren! Auf die bloßen Bemerkungen des Büreaus hat sich dieses Individuum freiwillig zurückgezogen; welchen Entscheid hätte nun die Versammlung fassen sollen? Ein anderer Punkt, den man vorwirft, ist, daß die Stimmenzähler den Wählern die Stimmzettel nicht direkt übereicht und daß Betrügereien stattgefunden hätten. Folgendes ist nun an der Sache: In Miecourt besteht der Gebrauch, die Wähler beim Namen abzurufen — es wäre zu wünschen, dieser Gebrauch bestünde überall —; wenn Jemand der Abgelesenen sich in einiger Entfernung befand, so ließen ihm die Stimmenzähler den Stimmzeddel der Reihe der dem Büreau zunächst stehenden Wähler nach zukommen: gewiß würde, wenn Einer seinen Stimmzeddel nicht erhalten hätte, derselbe reklamirt haben. Was die Betrügereien betrifft, so kenne ich keine; keine ist erwiesen worden; auch trägt die Kommission, da sie keinen Grund zu Kassirung der Wahlen gefunden hat, bei Ihnen auf Zulassung der im Kreise Miecourt erwählten Deputirten an.

Imobersteg. Ich wäre weit entfernt gewesen, das Wort zu ergreifen, wenn nicht der Herr Berichterstatter die Sache so dargestellt hätte, als hätte der Regierungsrath ohne Grund den Antrag auf Kassation gestellt. Ich erlaube mir daher, die Gründe auf deutsch anzugeben. Ein Grund des Antrages liegt darin, weil der Präsident der Wahlversammlung,

ohne diese irgendwie anzufragen, die Verhandlungen auf den folgenden Tag vertagte, da Unordnungen stattgefunden. Er konnte wohl die Verhandlung aufheben, aber dann mußte der Regierungsrath die weitere anordnen. Dieses Verfahren kann man nicht annehmen. Am ersten Tage waren 716 Wähler anwesend, am folgenden 732, also 16 mehr. Am ersten Tag erhielten die liberalen Kandidaten, am folgenden die andern das relative Mehr. Der Regierungsrath hat nicht nur hier, sondern auch an andern Orten, wo der Unterschied der Mehrheit ein so kleiner war, namentlich in Oberhasle, wo sich herausstellt, daß in Folge gewisser Unförmlichkeiten das Resultat verändert wurde, auf Kassation angetragen; in andern Fällen aber, wo die Unförmlichkeiten voraussichtlich das Ergebniß nicht änderten, nicht. Ein anderer Punkt ist der, daß ein Bürger von Neuenburg, wie konstatirt ist, einzig vom Büreau abgewiesen wurde, ohne daß die Versammlung gefragt worden wäre. Ich berufe mich auf den Rapport des Herrn Kommissär Feune. Ferner wurden die Stimmzettel nicht persönlich abgegeben. Ich bin in dieser Beziehung nicht so genau; aber man soll die Stimmzettel auch nicht packweise ausgeben. Aus dieser unförmlichen Vertheilung ist dann auch hervorgegangen, daß Stimmzettel an Personen gelangten, die gar nicht anwesend waren, aber dennoch die Zettel wieder an das Büreau gelangen ließen. Das ist auch durch die Akten konstatirt. Diese Unförmlichkeiten veranlaßten den Regierungsrath, auf Kassation anzutragen. Noch eine endliche Bemerkung: der Herr Rapporteur hat aufmerksam gemacht, daß der Maire selbst Beschwerdeführer sei und doch die Unterschriften der andern Beschwerdeführer legalisirt habe. Diese Einwendung ist durchaus unerheblich. Denn eine Legalisation hat durchaus keinen Einfluß auf die Verhandlung selbst. Das der letzte Grund, nicht als hätte der Regierungsrath etwa aus Parteiinteresse den Antrag auf Kassation gestellt.

Zeerleder, Amtsrichter. Herr Imobersteg hat auf deutsch die Gründe des Regierungsrathes angegeben. Ich will nun auch auf deutsch die Gründe anbringen, welche zur Ehre des Wahlkreises Miecourt dienen. Ich werde ganz kurz sein. Als erste Unregelmäßigkeit wird angeführt, der Präsident habe von sich aus die Versammlung vertagt. Aus dem Vorladungsprozeß ergiebt es sich, daß Unordnungen stattgefunden; es heißt nicht, welche, und auf dieses hin vertagte der Präsident die Versammlung. War es nicht besser, der Präsident hebe die Versammlung auf und vertage sie auf den folgenden Tag, als daß die Unordnungen überhand nahmen und in Thätlichkeiten ausarteten? Ich glaube, der Präsident konnte das von sich aus thun; warum? Weil eben Unordnungen in der Versammlung waren und er sie daher nicht konsultiren konnte. Den andern Tag sind die Wähler wieder zusammengetreten und, bemerken Sie wohl, Niemand hat sich darüber beschwert; im Gegentheil, es scheint ein Beschwerdepunkt zu sein, daß am Montag den 6. Mai mehr Wähler anwesend waren, als am Sonntag. Ein Umstand scheint die Kompetenz der Versammlung außer Zweifel zu setzen, daß am Montag den 6. Mai der Präfekt von Pruntrut, Herr Braichet in Miecourt anwesend war. Wenn also illegal gehandelt wurde, so mußte er die Versammlung Kraft seines Amtes aufheben; er hat es nicht gethan, also zugegeben, die Versammlung am Montag sei kompetent, wie diejenige am Sonntag. Ein Argument wird aus der Stimmenzahl genommen, indem die sogenannten liberalen Kandidaten weniger Stimmen am Montag hatten, als am Sonntag. Das ist erklärlich. Am Sonntag wurde ein Dreiervorschlag gemacht; es waren nämlich nicht zwei, sondern drei Parteien Im ersten Scrutinium kam kein absolutes Mehr heraus. Zwei Parteien blieben also in der Wahl und eine fiel daraus; letztere mußte sich daher an die eine oder die andere Partei anschließen, und das Resultat zeigt, daß sie sich an die Partei der Konservativen angeschlossen. Der Umstand wegen des nicht stimmfähigen Neuenburgers hat kein Gewicht, indem in den Akten nicht einmal sein Name vorkommt. Uebrigens geht aus der Behauptung der beiden abgehörten Sekretäre und Stimmenzähler hervor, daß das Büreau in Betreff des Neuenburgers keinen Entscheid genommen habe, sondern derselbe sei wahrscheinlich in einem Theil der Versammlung angesprochen worden, und habe sich in Folge dessen zurückgezogen. Wegen der angefochtenen Abgabe der Stimmzettel muß ich einen Umstand anführen, der dem deutschen Theile nicht genug bekannt ist. Man hat nämlich dort eine andere und viel korrektere Art der Einsammlung der Stimmzettel, als wir im alten Kanton. Vorerst wird gemeindeweise ein Namensaufruf vorgenommen. Wie der Betreffende abgelesen wird, gibt er seinen Stimmzettel ab, entweder direkt, oder läßt ihn ins Büreau gelangen. Das ist hier auch geschehen. Diese Stimmenzähler sagen ausdrücklich: nach Maßgabe dieses Verfahrens haben die Wähler die Stimmzettel in das Büreau gelangen lassen. Es wurde freilich auf einen Fehler aufmerksam gemacht, der allerdings hier unterlaufen konnte: daß Stimmzettel überschrieben und eingesammelt wurden von Stimmberechtigten, die nicht an der Versammlung waren. Das ist allerdings geschehen von 1 oder höchstens 2 Das hätte nicht geschehen sollen; ich will es nicht vertheidigen. Doch kann man darauf nicht großes Gewicht legen, weil die Betreffenden konstatirt stimmberechtigt waren, nie aber das Resultat verändert werden konnte, indem sich die Mehrheit immer noch auf 372 belief. Der Deputirte von Miecourt, der am wenigsten Stimmen erhielt, und der hier sonst auch anwesend ist, Herr Koller, hat doch 332 Stimmen erhalten, während der Kandidat der andern Seite, der am meisten Stimmen erhielt, Herr Proudon, nur 295 hatte. Ich will Sie nicht länger aufhalten.

Karlen, Regierungsstatthalter. Ich beharre absolut auf Abweisung. Nach meinem Dafürhalten war die letzte Versammlung eine ungesetzliche. Konnte man am 5. Mai nicht zu Ende kommen, so durfte sie nicht am folgenden Tage wieder zusammenkommen. Ich bin überzeugt, daß wenn man darüber hinweggeht, man nicht Recht handeln wird gegenüber Pruntrut, wo man gefunden hat, es sei unregelmäßig zugegangen. Ich bin überzeugt, daß dort ziemlich gesetzlich verfahren wurde, hier aber nicht. Ich beneide übrigens diesen Herren (zeigt auf die rechte Seite), die sich auf eine solche Weise geltend machen, den Sieg nicht.

Stimmen: zur Ordnung.

Blösch. Es ist auf einen Ordnungsruf angetragen.

Karlen, Regierungsstatthalter. Ich nehme ihn an.

Boivin, Berichterstatter. Tit.! Ich glaube unnöthig, auf Alles zurückzukommen, was gegen den Vorschlag der Kommissionsmehrheit gesagt worden ist; die erhobenen Einwendungen sind Alle mit solcher Klarheit widerlegt worden, daß ich nur Wiederholungen vorbringen könnte; ich füge bloß hinzu, das Gesetz verbiete keineswegs die Vertagung der Wahloperationen, und von allen in der Beschwerde enthaltenen Klagen seine keine genügend erwiesen; wir müssen daher annehmen, sie seien erfunden. Ich beharre daher bei meinem ersten Schlußantrage.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	Gr. Mehrheit.
Dagegen	15 Stimmen.

---

32) Wahlkreis Boltigen.

Die Kommission und der Regierungsrath tragen auf Genehmigung an, da die Beschwerden theils unbegründet, theils an und für sich unerheblich sind.

Wenger, als Referent. Auch gegen die Wahlversammlung in Boltigen ist eine Beschwerde eingelangt, die sich auf drei Punkte stützt. Einmal habe ein Besteuerter an der Abstimmung Theil genommen, was aber nicht erwiesen werden konnte; sodann habe Jemand einem Wähler den Stimmzettel ohne Auftrag überschrieben, wovon sich aber das Gegentheil herausstellte. Auch der dritte Punkt fällt weg, und der Regie-

rungsrath und die Kommission sind daher in ihrem Antrag einig.

Der Antrag wird das Handmehr genehmigt.

---

33) Wahlkreis Thun.

Die Kommission beantragt Tagesordnung und der Regierungsrath Fortsetzung der Untersuchung, weil die Beschwerde dahin geht, es habe Herr Rougemont einen unerlaubten Einfluß auf seine Arbeiter ausgeübt. Der Regierungsstatthalter hatte die Untersuchung noch nicht beendet und die Akten mit der Bemerkung eingesandt, es haben sich noch mehrere Indizien auf Wahlbestechung gezeigt.

Gfeller, als Referent. In Bezug auf diese Wahlverhandlungen habe ich Nichts zu bemerken, als daß wegen Wahlbestechung eingeklagt ist. Die Untersuchung wird fortgesetzt werden, und so habe ich Namens der Kommission Nichts beizufügen, als daß ich schließe, der Große Rath möchte auf Tagesordnung erkennen.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

---

34) Wahlkreis Sigriswyl.

Die Kommission und der Regierungsrath beantragen Tagesordnung. Die angebrachten Beschwerdepunkte werden bei der Untersuchung nicht konstatirt.

Blösch, als Referent. Diese Verhandlung ist leicht zu beurtheilen. Es werden zwei Vorwürfe gemacht. Der erste geht dahin, es hätten Personen gestimmt, ohne stimmfähig zu sein; namentlich hätten sich 9 Minderjährige dabei befunden. Aus dem Protokoll der Verhandlungen ergibt es sich nun, daß die Versammlung angefragt wurde, ob Nichts zu klagen sei, und als sich Reklamationen erhoben, wurden die Einen zugelassen, die Andern ausgewiesen. Hierauf fragte der Präsident noch einmal: ob noch Jemand Reklamationen zu machen habe; erst dann, als Niemand sich erhob, wurde progredirt. In dieser Beziehung ließ man denselben Grundsatz gelten, wie bei Könitz; man fragte sich nämlich nicht, ob Unrichtigkeiten stattgefunden, sondern ob die Versammlung angefragt worden sei. Es ist also der Wahlverhandlung Nichts vorzuhalten. Der andere Punkt ist noch nichtiger. Es wurde angegeben, daß ein Individuum am Tage vor der Wahl zweien der Stimmenden einen Sack voll Geld gezeigt und jedem etwas mitgetheilt habe. Die Untersuchung hat Nichts herausgestellt, als daß diese Individuen wirklich etwas erhalten, namentlich eines 1 Batzen und zwar nach der Wahl. Der Antrag geht daher auf Tagesordnung.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

---

35) Wahlkreis Gurzelen.

Der Regierungsrath trägt darauf an, der Untersuchung den gesetzlichen Lauf zu lassen; die Kommission, die Gewählten zuzulassen.

Rufener, als Referent, hat Nichts beizufügen.

Blösch, als Correferent, behält sich vor, wenn aus der Mitte der Versammlung Bemerkungen fallen, darauf zu erwidern.

Der doppelte Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

---

36) Wahlkreis Rüeggisberg.

Die Kommission beantragt Tagesordnung; ebenso der Regierungsrath.

Blösch, als Berichterstatter der Kommission. Ich bin von Gewählten dieses Kreises in Bezug auf die Klagen beauftragt, zu erklären: wird in die Klagen nicht eingetreten, so habe ich die Autorisation, den Thatbestand nicht zu verlesen; würde aber eingetreten, dann soll ich denselben verlesen.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

---

37) Wahlkreis Wahlern.

Die Kommission beantragt Anerkennung der Wahlen; der Regierungsrath Tagesordnung in Bezug auf die Klage wegen Unförmlichkeiten; was aber die Beschwerde auf Wahlbestechung betrifft, so solle eine Untersuchung geführt werden.

Gfeller, als Referent. In Betreff der Klage über Formverletzung hat sich Nichts herausgestellt, das begründet wäre, die Wahlen zu kassiren. Wegen Wahlbestechung soll nach dem Antrage des Regierungsrathes die Untersuchung geführt werden.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir ein Wort in Bezug auf diese Wahlverhandlungen, weil vor einigen Tagen vom Herrn Berichterstatter die Bemerkung gefallen sein soll, es habe ihn gestoßen, daß man dort bei der Abstimmung die Stimmenden gliederweise aufstellte. Ich kann mir schon denken, daß es Jemanden, der nicht dabei gewesen, stoßen kann; aber wer dabei gewesen und die Sache nicht verdrehen will, der konnte sich leicht überzeugen, daß fast kein anderer Ausweg vorhanden war. Der Regierungskommissär hat sich in dieses Wahlgeschäft mit keinem Wort eingemischt, bis Nachmittag um 3 Uhr, nach einer Verhandlung von 5 vollen Stunden, wo er glaubte, daß er nach der Vollmacht, die ihm die Regierung gegeben, Einsprache thun solle. Darauf hat er, namentlich im Einverständniß mit der konservativen Partei, diese Aufstellung vorgeschlagen und dieselbe durch konservative Organe vorgenommen. Uebrigens warum hat man diesen Modus vorgeschlagen und woher ihn entlehnt? Hier in Bern, in der Münsterkirche wurde auch so verfahren. Es wurde dort gesagt, es sei das Beste, beide Parteien scheiden sich, daß man leichter übersehen könne, auf welcher Seite das Mehr sei. So that man auch in Wahlern. Ich habe daher nichts Anderes vorgeschlagen, als was an einem Orte als gesetzlich anerkannt worden. Einen andern Vorwurf hat man machen wollen, er ist übrigens nicht gemacht worden; aber ich bin bereit, Antwort zu geben und zwar entschiedene, wenn er gemacht werden sollte. Er ist in öffentlichen Blättern gemacht worden, und diesen mag ich nicht antworten; aber wenn die Urheber dazu stehen dürfen, so werde ich ihnen entgegentreten. Wenn man von Bestechung spricht, die von Seite der Regierung soll ausgeübt worden sein, so übernehme ich die ganze Verantwortlichkeit.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

---

38) Wahlkreis Bolligen.

Die Kommission beantragt Tagesordnung; ebenso der Regierungsrath, vorbehalten die Wahl des Herrn Gonzenbach.

Blösch. Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß in Bezug auf diesen Wahlkreis geklagt wurde, es habe ein Mitglied des Großen Rathes einige Zeit vor der Wahl sehr oft in den umliegenden Wirthshäusern zu Essen und zu Trinken bezahlt. Die Abhörung der betreffenden Personen ergiebt aber, daß solches weder vor, noch nach der Wahl geschah.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

---

39) Wahlkreis Wimmis.

Die Kommission und der Regierungsrath beantragen Tagesordnung.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Blösch, als Berichterstatter. Mittelst dessen sind die 39 Wahlgeschäfte erledigt, die der Kommission überwiesen wurden. Irre ich nicht, so sind seither noch einige eingelangt, darüber soll ich als Präsident der Kommission Auskunft verlangen.

Stämpfli. So viel ich weiß, sind keine andern eingelangt, als diejenigen, welche der Kommission überwiesen worden sind. Es sind überhaupt nachträglich nur noch zwei Aktenstücke eingelangt und diese wurden sofort der Kommission mitgetheilt.

Blösch, als Berichterstatter. In diesem Fall ist die Aufgabe der Kommission erledigt.

Stämpfli. Ich möchte nur noch einen Antrag stellen in Betreff des Abbe Belet. Es ist ihm die Wahl freigestellt worden zwischen dem Titel eines Kämmerers und der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes. Nun glaube ich, damit das Geschäft erledigt werde, soll ihm eine Frist bestimmt werden, innert der er sich zu erklären hat. Ich schlage unmaßgeblich zweimal 24 Stunden vor und wenn er sich innert dieser Zeit nicht erklärt, so sei diese Großrathsstelle als erledigt zu betrachten.

Blösch. Ich habe eine andere Bemerkung zu machen. Hätten wir das ganze Wahlgeschäft in globo behandelt, so wäre eine allgemeine Mißbilligung ausgesprochen worden. Ich weiß nun nicht, ob es vielleicht nicht unpassend wäre, wenn nun am Schlusse aller erledigten Geschäfte, wenigstens in einer Erklärung zu Protokoll, die dabei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten mißbilligt würden. Man ist vielleicht im Fall, den Herrn Regierungspräsidenten darüber zu befragen.

Stämpfli. Ich glaube, dieses liege schon im Antrag der Kommission, daß kein Präjudiz für die Zukunft gegeben sei. Ich glaube daher, es wäre nun nicht mehr zweckmäßig.

Blösch. Dieses beschlägt nur die Geschäfte von Nr. 14 bis und mit 39.

Imobersteg. Wenn man überhaupt eine Mißbilligung aussprechen will, so soll man nicht nur die heute erledigten Geschäfte darunter begreifen, sondern auch die frühern, wo auch Verschiedenes vorgekommen ist.

Bützberger. Ich stelle einen entgegengesetzten Antrag, oder vielmehr: den Antrag einer Mißbilligung nicht zu akzeptiren, nicht weil ich die geschehenen Unregelmäßigkeiten billige, Aber es ist etwas Widersprechendes, die Wahlen zu akzeptiren und dann hintendrein zu sagen: es ist dabei nicht in Ordnung hergegangen. Wenn dieses, dann hätten wir die Kassation aussprechen und sagen sollen: wir bedauern das Geschehene. Ich finde, der Große Rath würde sich selbst widersprechen und sich verurtheilen.

Blösch. Ich erlaube mir nur diese Bemerkung: es ist ein großer Unterschied zwischen den Geschäften, welche wir erledigt, und wo die Voruntersuchung zeigte, es sei nichts Unlegales vorgekommen, und den heutigen, wo allerdings solches begegnet ist. Wir gehen nicht darüber hinweg, weil wir solche Dinge übersehen, sondern weil es uns der Zustand des Landes zur Pflicht macht, fünf gerade sein zu lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Blösch	112 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Bützberger	68 Stimmen.

Herr Präsident. Es handelt sich nun darum, ob wir weiter fortfahren, oder verschieben wollen. Wenn ersteres, dann handelt es sich um die Wahl eines Großrathspräsidenten.

Stimmen: Morgen! Morgen!

Grüring. Ich möchte bloß noch fragen, ob wir progrediren und die Wahlen morgen vornehmen, oder warten wollen, bis die Fehlenden ersetzt sind? Wenn 20 oder 30 fehlen sollten, so würde ich dafür halten, die Wahlen seien zu verschieben; da aber nur 3 Mitglieder fehlen, so können wir schon fortfahren.

Herr Präsident. Es wäre nun noch der Antrag des Herrn Stämpfli zu behandeln.

v. Steiger von Riggisberg. Ich weiß nicht, ob es erlaubt ist, eine Bemerkung hierüber zu machen oder nicht. Ich erlaube mir nur die Frage: ob der Große Rath durch irgend eine gesetzliche Vorschrift berechtigt wäre, einem Gewählten eine solche Frist zu bestimmen? Es ist mir wenigstens nicht bekannt.

Karrer. Ich erlaube mir dagegen eine andere Bemerkung, nämlich die: ob der Große Rath kompetent wäre, unter solchen Umständen von Hrn. Belet eine Erklärung anzunehmen, er wolle die Wahl annehmen. Ich glaube, er müsse die Entlassung vom Papst haben.

Kurz. Ich bin ganz dabei, daß irgend eine Frist gesetzt werde. Es muß über diesen Fall entschieden werden. Der Große Rath hat die Befugniß, eine Frist zu geben, sonst könnte man sagen: wir sollen 4 Jahre lang warten. Aber 2 Tage scheinen mir doch etwas kurz. Ich weiß nicht, aber ich wünschte 4 Tage festzusetzen und die von Herr Karrer angeregte Frage wird sich später erledigen. Es fragt sich: wie erklärt er sich? Wird er erklären, er nehme die Großrathsstelle nicht an, dann ist die Frage überflüssig; fällt aber die Erklärung anders aus, dann diskutiren wir darüber. Eben deßwegen möchte ich eine Frist von 4 oder noch mehr Tagen geben.

Karlen, Regierungsstatthalter. Ich unterstütze diesen Antrag, setze aber voraus, er sei so verstanden, daß es dem Großen Rath anheimgestellt bleibt, zu bestimmen, ob die Erklärung genügend sei oder nicht.

Rischard. Ich dagegen unterstütze den Antrag des Herrn Stämpfli, weil Belet genug Zeit hatte, sich zu erklären. Daher sehe ich nicht ein, warum ihm noch eine längere Frist zu geben sei.

Imobersteg. Ich möchte eine Frist von 8 Tagen bewilligen, da Herr Belet vermuthlich nicht mehr in Bern anwesend ist. Ich möchte nicht so schnell progrediren, weil doch der Große Rath nicht mehr so lange beieinander ist.

Stettler. Ich setze voraus, die Frist beginne von dem Augenblick an, wo Herrn Belet der Großrathsbeschluß mitgetheilt ist.

Abstimmung.

Für eine Frist von 2 Tagen	Minderheit.
Für eine Frist von 4 Tagen	Mehrheit.

Stettler. Es ist noch ein zweiter Punkt zu erledigen. Wenn nämlich Herr Belet innert 4 Tagen nicht optirt, so soll es angesehen werden, als habe er die Großrathsstelle quittirt.

Blösch. Wenn er aber optirt, jedoch nicht alle Formalitäten erfüllt?

Stettler. Ich verstehe es nicht so.

Der Antrag des Herrn Stettler wird mit großer Mehrheit, derjenige des Hrrrn Grüring, morgen mit den Wahlen

zu beginnen, durch das Handmehr genehmigt und die Mehrheit entscheidet für 7 Uhr.

Am Schlusse der Sitzung wird eine Zuschrift des Regierungsrathes verlesen, dahin gehend, daß die noch in der Hauptstadt befindlichen Truppen auf Freitag den 14. d. M. entlassen sind.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Neunte Sitzung.

Dienstag, den 11. Juni.

Morgens um 7 Uhr.

Provisorischer Präsident: Herr Straub.

Namensaufruf: Abwesend ist Herr Gautier.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Wahlen.

Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes für die Periode vom 1. Juni 1850 bis zum 31. Mai 1851.

Von 221 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Oberst Kurz	117
„	Regierungsstatthalter Gfeller	101
„	Regierungspräsident Stämpfli	2
„	Notar Boivin	1

Erwählt ist somit Herr Oberst Kurz.

Herr Präsident. Ich ersuche den Gewählten, das Präsidium zu übernehmen.

Kurz. Herr Präsident, meine Herren! Ich danke Ihnen für das mir erwiesene Zutrauen. Die Stellung, welche ein Präsident des Großen Rathes hat, namentlich in der zukünftigen Zeit, ist vielleicht eine der schwierigsten, die je ein Präsident von Bern gehabt. Ich werde trachten, dieser Stellung vollständig nachzukommen, namentlich durch unparteiliche Leitung der Verhandlungen. Ich erkläre natürlich, abgesehen davon, daß es meine Pflicht ist, daß ich die Wahl annehme und bitte um Ihre Nachsicht.

Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rathes für die nämliche Periode.

Von 22 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Notar Boivin	115
„	Regierungsstatthalter Gfeller	94
„	„ „ Karrer	8
„	Regierungsrath J. U. Lehmann	1
„	Fürsprecher Wenger	1

Erwählt ist somit Herr Boivin.

Boivin. Ich danke Ihnen, meine Herren, für das Zutrauen, das Sie mir bewiesen; nicht ohne Bedenken habe ich mich zur Annahme der Würde entschlossen, mit der Sie mich betraut. Es wäre zu wünschen, daß ich der deutschen Sprache mächtiger wäre, ich werde indessen mein Möglichstes thun, um meine Pflicht gewissenhaft zu erfüllen; ich nehme jedoch Ihre Nachsicht in Anspruch.

Herr Präsident. Nach §. 4 des Gesetzes vom 3. April 1850 heißt es: es soll zur Beeidigung des Präsidenten geschritten werden, nachdem der Vizepräsident, der Statthalter und die Stimmenzähler gewählt sind. Ich glaube also, man solle mit der Beeidigung noch zuwarten, bis diese Wahlen stattgefunden haben.

Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Von 219 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Fürsprecher Wenger	115
„	Regierungsstatthalter Gfeller	98
„	„ „ Karlen	2
„	Regierungsrath v. Känel	1
„	Fürsprecher Hebler	1

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Wenger.

Wenger. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar für das mir bewiesene Zutrauen. Ich hätte indessen gewünscht, die Wahl wäre auf einen Gewandtern gefallen. Da jedoch die Versammlung mich zu dieser Stelle berief, ohne daß ich schon Dienste geleistet hätte, so erkläre ich die Annahme.

Wahl eines ersten Stimmenzählers.

Von 220 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Großrath Hiltbrunner	115
„	Major Kummer	103
„	Regierungsstatthalter Gfeller	1
„	Großrath Brunner-Moser	1

Erwählt ist somit Herr Hiltbrunner.

Hiltbrunner. Da mir die hohe Versammlung diese Ehre erweist, so danke ich für das Zutrauen. Ich werde bemüht sein, die Pflichten, welche mir diese Wahl auferlegt, auf gewissenhafte und unparteiliche Weise zu erfüllen. Ich erkläre die Annahme.

Wahl eines zweiten Stimmenzählers.

Von 219 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Major Kummer	118
„	Großrath Blaser	98
„	„ v. Büren	1
„	„ Gfeller	1

Erwählt ist somit Herr Kummer.

Kummer. Ich muß über diese Wahl erstaunen; ich habe sie nicht erwartet. Ich bin Ihnen sehr dankbar für diesen Beweis des Zutrauens. Wenn ich auch an die Möglichkeit dieser Wahl hätte denken können, so hätte ich im Sinne gehabt, dieselbe abzulehnen, da es mir oft unverschiebbare Ge-

schäfte unmöglich machen, den Sitzungen regelmäßig beizuwohnen. Jetzt aber erkläre ich die Annahme.

Herr Präsident. Nachdem nun die erforderlichen Wahlen stattgefunden haben, soll nach der angeführten Verordnung zur Beeidigung des Großen Rathes geschritten werden. (Der Präsident nimmt der Versammlung den Eid ab; er selbst leistet ihn in die Hand des Vizepräsidenten. Ich will vor Allem den deutschen Eid abnehmen, dann den französischen.) Ist Jedermann anwesend?

Lehmann, Dr. Ich verlange den Namensaufruf.

Herr Präsident. Sobald es verlangt wird, muß derselbe vorgenommen werden.

Namensaufruf: Abwesend ist Herr Gautier.

Hierauf folgt die Beeidigung der Versammlung durch das Präsidium, vorerst in deutscher, dann in französischer Sprache, worauf der Präsident selbst durch den Vizepräsidenten beeidigt wird.

Herr Präsident. In Folge der Eidesleistung ist nun der Große Rath konstituirt. Wir schreiten somit nach dem §. 5 der Verordnung vom 3. April 1850 zur Wahl des Regierungsrathes.

Gigar. Es ist letzter Tage von Herrn Wenger ein Anzug eingegeben worden über Herabsetzung der Besoldungen. Ich glaube nun, die Mitglieder des Regierungsrathes haben nicht auf die bisherige gesetzliche Besoldung Anspruch zu machen, bevor darüber entschieden ist. Ich wünsche, daß dieser Anzug erheblich erklärt werde, bevor zur Wahl des Regierungsrathes geschritten wird.

Wenger. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei gewesen, vor einigen Tagen einen Anzug hierher zu bringen, der von einigen meiner Kollegen ebenfalls unterzeichnet war, dahin gehend, es möchte der Große Rath beschließen: 1) keine neue Beamtungen anders zu bestellen, als unter Vorbehalt einer Revision der Besoldungen; 2) der Regierungsrath sei beauftragt, einen Gesetzesentwurf über Herabsetzung der Besoldungen mit Beförderung zu bringen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand und ich glaube daher, der Mühe enthoben zu sein, sie auseinander zu setzen. Es hat sich ein längst gefühltes Bedürfniß unter dem Volk gezeigt, daß die Besoldungen, als zu hoch, ermäßigt werden. Es soll auch keine neue Beamtung aufgestellt oder solche besetzt werden, als unter dem Vorbehalt, daß sich der Betreffende den neuen Besoldungsansätzen zu unterziehen habe.

Stämpfli. Wenn der Anzug wirklich in Behandlung kommen soll, so muß ich aufmerksam machen auf die festgestellte Geschäftsordnung, wie sie nach dem Gesetze über den Uebergang bestimmt ist. Es ist dort aufgestellt, wie der Große Rath in der Reihenfolge der ihm obliegenden Geschäfte progrediren soll. Zuerst soll er die Konstituirung, dann die Wahlen des Regierungsrathes, zwischen herein Nichts vornehmen. Man würde ohnehin auch den Zweck nicht erreichen. Denn durch die Erheblichkeitserklärung ist der Anzug noch nicht Gesetz, sondern das bisherige Besoldungsgesetz bleibt noch. Entweder — oder: entweder ist der Große Rath befugt, auch bei den bestehenden Beamtungen die Besoldungen herunterzusetzen (wozu er befugt ist), oder er ist nicht befugt und Sie geben ihm durch die Erheblichkeitserklärung die Befugniß nicht. Ich bitte daher, an der gesetzlichen Reihenfolge der Geschäfte festzuhalten.

Aubry. Ich theile die so eben von Herrn Stämpfli geäußerte Ansicht.

Fischer von Reichenbach. Es mag vielleicht sein, daß der Anzug allerdings nicht sogleich zum Gesetz erhoben werden kann nach dem Geschäftsreglement. Andererseits wird man nicht daran zweifeln, daß er ernst gemeint sei. Ich stelle daher unmaßgeblich den Antrag: der Große Rath schreite zur Wahl des Regierungsrathes unter Vorbehalt der Regulirung der Besoldungsverhältnisse.

Die Herren Gygar, Wenger und Stämpfli schließen sich diesem Antrage, an und derselbe wird durch das Handmehr genehmigt.

Wahl des Regierungsrathes.

Wahl des ersten Mitgliedes.

Von 220 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Fürsprecher Blösch	117
„ bisher. Regierungspräsident Stämpfli	100
„ „ Regierungsrath Dr. Schneider	1
„ „ „ „ Funk	1

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Blösch.

Blösch. Herr Präsident, meine Herren! Es würde mir schwer fallen, die Empfindungen auszudrücken, welche mich durchdringen. Erlauben Sie mir, ein einziges Wort zu geben: es ist der allerverbindlichste und ehrerbietigste Dank für diesen Beweis des Vertrauens. Ich habe hundert Gründe, diese Auszeichnung auszuschlagen, einen einzigen anzunehmen: die Voraussetzung, daß es eine Pflicht ist. Ich erlaube mir indessen, Sie ehrerbietigst um Bedenkzeit zu bitten.

Herr Präsident. Wie lang?

Blösch. Ich will Ihre Güte nicht mißbrauchen und glaube, eine Frist bis morgen genüge.

Herr Präsident. Ich setze voraus, nach frühern Vorgängen, daß die Versammlung damit einverstanden sei.

Es erfolgt keine Einsprache.

Wahl des zweiten Mitgliedes.

Von 220 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Großrath Straub	116
„ bisher. Regierungspräsident Stämpfli	101
„ „ Regierungsrath Dr. Schneider	1
„ „ „ „ J. U. Lehmann	1
„ Großrath Fischer v. Reichenbach	1

Erwählt ist somit Herr Großrath Straub.

(Derselbe ist nicht anwesend).

Wahl des dritten Mitgliedes.

Von 219 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Großrath Fischer v. Reichenbach	114
„ bish. Regierungspräsident Stämpfli	101
„ „ Regierungsrath Dr. Schneider	1
„ „ „ „ Funk	1
„ „ „ J. U. Lehmann	1
„ Großrath Moschard	1
„ „ Dähler	1

Erwählt ist somit Hr. Großrath Fischer v. Reichenbach.

Straub. Ich bin Ihnen sehr dankbar für dieses Zutrauen. Meine Berufs- und häuslichen Geschäfte erlauben mir aber nicht, die Annahme zu erklären, bis ich mit meiner Familie Rücksprache genommen habe. Es soll aber noch im Laufe dieser Sitzung geschehen. Ich bitte daher auch um Bedenkzeit.

Fischer v. Reichenbach bittet unter Verdankung des Zutrauens ebenfalls um Bedenkzeit.

Die Versammlung gewährt beiden Gewählten wie oben.

Wahl des vierten Mitgliedes.

Von 217 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Gerichtspräsident Moschard	115
„	bisher. Regierungspräsident Stämpfli	97
„	„ Regierungsrath Dr. Schneider	1
„	„ „ „ J. U. Lehmann	1
„	„ „ „ Funk	2

Erwählt ist somit Herr Gerichtspräsident Moschard. Bedenkzeit wie oben.

Wahl des fünften Mitgliedes.

Von 219 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	alt-Regierungsrath Dähler	117
„	bish. Regierungspräsident Stämpfli	97
„	„ Regierungsrath Dr. Schneider	1
„	„ „ „ Imobersteg	1
„	„ „ „ Revel	1
„	„ „ „ Funk	1
„	Großrath Fueter	1

Erwählt ist somit Herr alt-Regierungsrath Dähler. Bedenkzeit wie oben.

Wahl des sechsten Mitgliedes.

Von 220 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Großrath Fueter	116
„	bish. Regierungspräsident Stämpfli	98
„	„ Regierungsrath J. U. Lehmann	1
„	„ „ „ Funk	1
„	Großrath Lauterburg	1
Ungültig		2

Erwählt ist somit Herr Großrath Fueter. Bedenkzeit wie oben.

Wahl des siebenten Mitgliedes.

Von 119 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Major Röthlisberger	113
„	bish. Regierungspräsident Stämpfli	99
„	„ Regierungsrath Dr. Schneider	1
„	„ „ „ J. U. Lehmann	1
„	„ „ „ Funk	1
„	Großrath Schmocker	1
„	„ Brunner-Moser	1
„	Fürsprecher Elsäßer	1

Erwählt ist somit Herr Major Röthlisberger. Bedenkzeit wie oben.

Wahl des achten Mitgliedes.

Von 219 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr	Fürsprecher Elsäßer	114
„	bish. Regierungspräsident Stämpfli	97
„	„ Regierungsrath Dr. Schneider	1
„	„ „ „ Dr. Lehmann	1
„	„ „ „ Funk	2
„	Großrath Chopard	1
„	Oberrichter Migy	1

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Elsäßer. Abwesend.

Wahl des neunten Mitgliedes.

Von 219 Stimmen erhalten:

Hr.	G.R. Brunner-Moser	im 1. Skrt.	101;	im 2. Skrt.	115
„	bish. R.Pr. Stämpfli	„ „ „	98;	„ „ „	98
„	„ R.R. Schneider	„ „ „	2;	„ „ „	1
„	„ „ Funk	„ „ „	4;	„ „ „	2
„	„ „ J.U.Lehmann	„ „ „	1.		
„	Fürsprecher Richard	„ „ „	1.		

Erwählt ist somit Herr Großrath Brunner-Moser. Abwesend.

Herr Präsident. Nach dem Reglement hätten wir noch die Wahl einer Bittschriften- und Staatswirthschaftskommission vorzunehmen, beide in offener Abstimmung. Ich will Sie nun anfragen, ob Sie es heute noch, oder erst morgen vornehmen wollen.

Für sofortiges Fortfahren Gr. Mehrheit.

Wahl der Bittschriftenkommission.

Herr Präsident. Ich erlaube mir, aufmerksam zu machen, daß nach dem Reglement zwar auch Mitglieder des Regierungsrathes gewählt werden können. Durch die Uebung während der letzten 4 Jahre ist jedoch diese Vorschrift als aufgehoben betrachtet worden. Ich glaube nun, wir sollen das Gleiche beobachten, wie bisher.

Die Anwesenden werden gezählt und es ergiebt sich die Zahl von 208; absolutes Mehr 105. Von den Vorgeschlagenen erhalten Stimmen:

1. Mitglied:	Weingart	96;	Stettler	110.	
2. „	Dr. Verdat	112;	Riggeler	Minderheit.	
3. „	Reichenbach	94;	Stooß	110.	
4. „	Mauerhofer	111;	Bützberger	92	
5. „	Gerber	92;	Funk	106.	
6. „	Karrer	Große Mehrheit.			

Erwählt sind somit die Herren Großräthe Stettler, Dr. Verdat, Stooß, Mauerhofer, Funk und Karrer.

Wahl der Staatswirthschaftskommission.

Stimmen erhalten die Vorgeschlagenen:

1. Mitglied:	Gysi	112.
2. „	Stämpfli 91;	Aubry 105.
3. „	Zeerleder	110.
4. „	Gfeller	Große Mehrheit.

Erwählt sind somit die Herren Großräthe Gysi, Aubry, Zeerleder und Gfeller.

Herr Präsident. Es fragt sich nun, ob wir heute noch Etwas vornehmen wollen.

Gygar. Ich bin der Ansicht, man sollte sogleich eine Kommission niedersetzen, um die Besoldung der Regierungsräthe festzustellen. Wenn das geschehen, so könnte man vielleicht noch weiter gehen. Für einmal die Bemerkung: Vor 4 Jahren, als die Besoldung des Regierungsrathes festgesetzt wurde, wurde die Sache auch einer Kommission zugewiesen. Man hat geglaubt, der Regierungsrath sei betheiligt und es

sei nicht der Sache angemessen, daß er selbst Vorschläge bringe für seine Besoldung.

Boivin. Ich halte dafür, es solle dieser Antrag in der Form eines Anzuges vorgebracht werden, indem wir jetzt konstituirt sind.

Herr Präsident. Das ist allerdings so. Denn es ist eine Abänderung des Gesetzes und erhält daher die Form eines Anzugs Es ist am zweckmäßigsten, wenn jetzt überhaupt Nichts darüber erkannt wird.

Tscharner zu Kehrsatz. Wenn man es vielleicht als Mahnung nähme, so könnte die Sache noch geschwinder behandelt werden, als ein Anzug, indem schon von der letzten Regierung her Materialien vorhanden sind. Die Sache ist wahrscheinlich schon bearbeitet.

Mützenberg. Am besten würden wir thun, wenn man den Anzug auf die Tagesordnung von morgen setzen würde. Es ist allerdings nothwendig, daß diese Angelegenheit sobald als möglich zur Behandlung gezogen werde. Ich beantrage daher, denselben auf die Tagesordnung von morgen zu setzen.

Imobersteg. Ich habe nichts dagegen, daß der Anzug behandelt werde. Aber vor Allem, glaube ich, soll die Konstituirung der Behörden vollständig stattfinden, namentlich die Wahl der Direktoren. Ich wünsche, daß die Wahl derselben morgen vorgenommen würde und am Nachmittag die Uebergabe stattfinden könnte. Wenn wir dann noch Zeit haben, so können wir den Anzug behandeln.

Herr Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir morgen noch allerlei vorzukehren haben, namentlich auch die Wahlen des Regierungspräsidenten und der zwei Mitglieder des Ständerathes. Die Bundesversammlung tritt am 1. künftigen Monats zusammen und es ist nicht sicher, ob der Große Rath diesen Monat noch zusammenberufen werde oder nicht. Es ist also zu wünschen, daß dieß jedenfalls morgen vorgenommen werde. Ferner wurde von mehrern Mitgliedern der Regierung der Wunsch geäußert, es möchten die verschiedenen Zweige der Arbeiten auf irgend eine Weise zu Handen genommen werden und namentlich auch die nöthigen Schritte zur Beaufsichtigung des Straßenbaues geschehen.

Karlen von Diemtigen. Man ist vor 4 Jahren in demselben Falle gewesen nach der Wahl der Regierung. Man hat an deren Mitglieder den Wunsch gerichtet, sich über die Direktionen zu vereinigen, damit am folgenden Tage die Wahl der Direktoren stattfinden könne, angenommen, daß sich die betreffenden Herren über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entschließen können.

Herr Präsident. Das ist nur ein Wunsch, und ich glaube daher nicht, daß er ins Mehr zu setzen sei. Früher hat man es allerdings so gemacht. Doch kann man nicht die Sache von einem Tag auf den andern abthun. Sie kann dann morgen in Diskussion gezogen werden.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer.

Zehnte Sitzung.

Mittwoch den 12. Juni 1850.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Kurz.

Namensaufruf: Abwesend sind die Herren Karlen von der Mühlematt, Knobel Arzt, Pfander, Schmid, Schürch und Straub.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird durchs Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Wahlen ꝛc.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

Wahl des ersten Mitgliedes.

Von 205 Stimmen erhalten im 1. Skrutinium:

Herr	Regierungsrath Blösch	105.
„	alt-Großrathspräsident Niggeler	85.
„	alt-Regierungspräsident Stämpfli	2.
„	Oberrichter Migy	7.
„	alt-Regierungsrath Dr. Schneiter	1.
„	„ Dr. Lehmann	2.
„	„ Weber	1.
„	„ Aubry	1.
„	Regierungsrath Moschard	1.

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Blösch.

Wahl des zweiten Mitgliedes.

Von 214 Stimmen erhalten: die Herren

Oberrichter Migy	im 1. Skt. 105;	im 2. S. 107;	im 3. S. 108.
alt-Reg-Rath Aubry	„ „ „ 103;	„ „ „ 104;	„ „ „ 103.
alt-G.-R.-P. Niggeler	„ „ „ 2;	„ „ „ 2.	
alt-R.-R. Stämpfli	„ „ „ 1.		
R.-R. Moschard	„ „ „ 1.		
Großrath Stooß	„ „ „ 1.		

Erwählt ist somit Herr Oberrichter Migy.

Herr Präsident. Vielleicht wäre es nun am Platze, die gestern gewählten Herren Regierungsräthe über die Annahme ihrer Wahl zu befragen. Ich erlaube mir vor Allem, diese Frage an den Erstgewählten, Herrn Blösch, zu richten.

Blösch. Da Sie mir gestern die Ehre erwiesen, so bin ich so frei, Ihnen zu eröffnen, daß in diesem Augenblicke noch zwei der Gewählten abwesend sind, nämlich Herr Oberst Straub wegen Familienverhältnissen; zweitens Herr Fürsprecher Elsäßer, der sich zur Stunde in Pruntrut befindet. Ich soll jedoch Namens der sieben Anwesenden das Gesuch stellen, Sie möchten denselben gestatten, daß sie sich einen Augenblick in das Rathszimmer zurückziehen, um sich dort zu besprechen.

Dem Gesuch wird ohne Einsprache durch das Handmehr entsprochen. Nach Verfluß von einer halben Stunde treten die Gewählten wieder in den Saal.

Blösch. Herr Präsident, meine Herren! Wie ich bereits die Ehre hatte zu bemerken, sind noch zwei Mitglieder

der von Ihnen gestern gewählten Verwaltung abwesend. Von ihrer Seite ist daher eine Erklärung unmöglich. Abgesehen davon, ist der Entschluß der sieben Anwesenden außerordentlich schwer. Ich soll die Ehre haben, im Namen der sieben Anwesenden folgende Erklärung abzugeben: sofern der Große Rath damit einverstanden ist, daß dieselben nach einem Beispiele, welches ich nicht näher bezeichnen will, nachträglich die abwesenden zwei Mitglieder, wenn sie ihre Wahl annehmen, beeidigen, und sofern er die sieben Anwesenden ermächtigt, vorläufig die Verwaltung zu übernehmen und die Departemente unter sich zu vertheilen, unter Vorbehalt der endlichen Genehmigung vom Großen Rathe in der nächsten Sitzung, unter dieser Bedingung, sage ich, sind die sieben Anwesenden bereit, die Wahl anzunehmen. Zwei Mitglieder, nämlich die Herren Moschard und Röthlisberger, beharrten darauf, daß ihre Verhältnisse es ihnen nicht erlauben, für jetzt ihre Wahlen definitiv anzunehmen. Daher machen diese Mitglieder noch den Vorbehalt, daß, wenn sie nach einem Versuche die Wahrnehmung machen sollten, ihren Pflichten nicht genügen zu können, oder wenn sie durch Familienverhältnisse gezwungen würden, Sie es denn nicht übel nehmen möchten, wenn diese Herren den Austritt nehmen. Ich will nun gewärtigen, ob es der hohen Versammlung belieben möchte, was ich in kurzen Worten zusammenfasse: also daß die sieben Anwesenden die zwei Abwesenden beeidigen, die Verwaltung vorläufig übernehmen und die Departemente unter sich vertheilen unter Vorbehalt der spätern Genehmigung.

Herr Präsident. Wenn sich Jemand darüber aussprechen will, so ist die Diskussion eröffnet. Sollte Niemand das Wort ergreifen, so nehme ich an, die Versammlung sei einverstanden.

Die Versammlung erklärt sich ohne Einsprache durch das Handmehr einverstanden.

Es folgt nun die Beeidigung der sieben anwesenden Mitglieder des Regierungsrathes, nämlich der Herren Blösch, Fischer, Moschard, Dähler, Fueter, Röthlisberger und Brunner.

Blösch. Herr Präsident, meine Herren! Nachdem von der neuen Regierung der verfassungsmäßige Eid geleistet worden, erlauben Sie mir sowohl in meiner Kollegen, als in meinem Namen eine kurze Erklärung. Wir übernehmen die Verwaltung in sehr ernster und schwieriger Zeit mit dem vollen Bewußtsein von der Größe der Aufgabe und der Schwäche unserer Kraft; darum auch mit der klarsten Einsicht, den Pflichten dieser Stellung nicht genügen zu können ohne die unerläßliche Bedingung: das Vertrauen des Volkes und der obersten Landesbehörde. Für dieses Vertrauen erlauben Sie mir hiemit zu bitten und diese Bitte zu richten, nicht blos an die Seite der hohen Versammlung, welche uns durch die Wahl selbst einen Beweis von Vertrauen gegeben hat, für welchen wir nicht genug dankbar sein können, sondern auch diejenige Seite, deren Wahl auf andere Männer gefallen ist. Herr Präsident, meine Herren! Wir wissen, daß ein ansehnlicher Theil dieser Versammlung und des Volkes unsern Eintritt in die Verwaltung mit Mißtrauen betrachtet. Wir beklagen dieses Verhältniß, ohne uns darüber zu beschweren. Eines aber gibt uns Trost und Beruhigung, das Bewußtsein, daß die Gründe dieses Mißtrauens größtentheils irrig sind. Herr Präsident, meine Herren! Man hat den Glauben zu verbreiten gesucht, wenn die Führer der bisherigen Opposition die Verwaltung übernähmen, so wären die Freiheiten des Volkes gefährdet, und stünde eine Reaktion bevor gegen die Grundsätze unserer jetzigen Staatsorganisation; man hat sogar die Herstellung einer patrizischen Herrschaft, die Wiedereinführung der Zehnten und Bodenzinse und Anderes dergleichen in Aussicht gestellt. Meine Herren! Nichts kann grundloser sein, als diese Voraussetzungen. Glauben Sie, die Männer, die Sie an die Spitze der Verwaltung berufen haben, kennen die Anforderungen der Zeit und die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes zu gut, als daß ihnen nur der Gedanke an derartige Aenderungen kommen könnte. Nein, meine Herren! was dem Lande Noth thut, ist nicht eine neue Umwälzung, sondern daß den Umwälzungen, durch welche es gegangen ist, wo möglich der Schluß gegeben werde durch Wiederbefestigung der öffentlichen Ordnung. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn von einem Extrem zum andern geschritten würde. Das Bernervolk soll nicht, wie ein Betrunkener, bald links, bald rechts schwanken, sondern gerade und aufrecht stehend, mit festem Schritt den Weg gehen, den es selbst als den seinem Wohle und seinen Interessen zuträglichsten erkannt hat, den Mittelweg gesetzlicher Freiheit und gemäßigten Fortschritts. Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Bestreben der neuen Verwaltung sein: die Gemüther abzuziehen vom Boden unfruchtbaren politischen Streites und sie überzulenken auf das Gebiet materieller Interessen durch Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltung. Vorzüglich aber werden wir es unsere Aufgabe sein lassen, den Parteigeist zu bekämpfen und zu mildern, dadurch, daß wir die gesunden Elemente aus allen Parteien um uns zu sammeln suchen unter der Fahne des schönen Vaterlandes, und ausstoßen alles Schlechte und Unreine, finde es sich wo es wolle. Der Patriotismus ist kein Privilegium dieser oder jener Partei, ebenso wenig sind es der Verstand und die Einsicht. Das Land bedarf daher, soll seine Wohlfahrt gedeihen, des Zusammenwirkens aller gesunden Kräfte. Lassen Sie mich, Herr Präsident, meine Herren! noch einmal um Ihr Vertrauen bitten, und uns und das ganze Land dem Schutze und der Obhut des Allerhöchsten empfehlen.

Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 208 Stimmen erhalten im 1. Scrutinium:

Herr Regierungsrath Blösch	109
" " Moschard	96
Ungültig	2

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Blösch.

Herr Präsident. So, wie ich die Sache wenigstens ansehe, glaube ich, wir haben keine weiteren Geschäfte zu behandeln.

Herr Regierungspräsident. Ich weiß nicht, ob eine Bemerkung über die künftigen Ersatzwahlen geschehen ist; ich setze voraus, es sei nicht der Fall, und habe die Versammlung zu ersuchen, daß sie den Regierungsrath zur Vornahme der Ergänzungswahlen ermächtige. Ich habe noch eine zweite Mittheilung zu machen. Ich will es der Versammlung überlassen, ob sie es angemessen findet, etwas zu verfügen. Sie wissen, Herr Präsident, meine Herren! daß nach der jetzigen Organisation die Wahlen von mehreren Kirchgemeinden in Einem Lokal vorgenommen wurden. Sie kennen aber auch die Folgen dieser Organisation bei dieser ungeheuren Theilnahme. Ich weiß nicht, ob es unklug wäre, dem Regierungsrath die Autorisation zu ertheilen, die Abnahme der Stimmen in den Kirchgemeinden anzuordnen, was nicht verhindern würde, die Stimmen nach dem Gesetze zusammenzutragen. Ich sehe wohl ein, daß die Sache Formschwierigkeiten bietet, da sie nicht vorbereitet ist, und stelle daher auch keinen bestimmten Antrag. Allein darüber schweigen hat die neue Verwaltung nicht wollen, damit sie nicht die Verantwortlichkeit von allfälligen neuen Unordnungen auf sich hat. Sie würde daher diese Autorisation gerne sehen.

Herr Präsident. Was die Ergänzungswahlen betrifft, so denke ich, es werde damit keinen Anstand haben. Anders verhält es sich mit dem zweiten Punkt. In vorgeschlagener Weise dürfen wir nicht verfahren; das Reglement ist in dieser Beziehung streng. So gerne ich die Sache selbst geändert wünsche, so dürfen wir doch nicht mit einem Beschlusse beginnen, der gegen das Gesetz wäre. Ich will vor Allem

die erste Frage ins Mehr setzen; über die zweite soll gar keine Diskussion stattfinden, und ich werde auch keine eröffnen, wenn es nicht besonders verlangt wird.

Durch das Handmehr wird dem Antrage beigepflichtet: der Regierungsrath sei beauftragt, die Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Herr Präsident. Was den zweiten Punkt betrifft, so kommt er gar nicht in Umfrage.

Karlen, gew. Regierungsstatthalter. Ich hingegen glaube, man solle sich darüber aussprechen. Wenn nämlich die großen Wahlversammlungen wieder zusammenkommen, so haben Sie auch wieder Unordnungen. Ich stelle daher den Antrag, den Regierungsrath in dem Sinne zu ermächtigen, wie Herr Blösch es verlangte.

Stämpfli. Man hat hier zwei Sachen zu unterscheiden: einmal die nächsten Ergänzungswahlen für den Großen Rath, und dann die Wahlen der spätern Bezirksbeamten, oder vielmehr die Wahlversammlungen, um Vorschläge dafür zu machen. Was nun die letztern betrifft, wo amtsbezirksweise gewählt wird, so bin ich der Ansicht, die Regierung solle eine Umänderung vorberathen. Es gibt nämlich Amtsbezirke von sehr zahlreicher Bevölkerung, wo 4—5000 Wähler zusammenkommen. Indessen setze ich voraus, wir werden, bevor die Bezirkswahlen angeordnet werden, noch einmal zusammenkommen, und bis dann kann der Regierungsrath Vorschläge bringen. Was den zweiten Punkt betrifft, nämlich den Punkt über die Großrathswahlen, so glaube ich, wie der Herr Präsident, dieselben können nicht gegen die Form stattfinden. Es muß zuerst gesetzmäßig abgeändert werden. Ich bin also der Ansicht, man solle der Regierung in dieser Beziehung keinen Auftrag geben, sondern dieselbe ersuchen, Vorschläge, betreffend die Aenderung des Gesetzes, nämlich in Bezug auf die Bezirkswahlen und Wahlvorschläge zu bringen.

Beutler. Diese Ansicht möchte ich sehr unterstützen. Es gibt im ganzen Kanton Gemeinden, die in einem großen Nachtheile sind durch ihre weite Entfernung vom Wahlplatz. So sind namentlich die ärmern Klassen übel daran, da sie, allzuweit entfernt, der großen Auslagen wegen nicht Theil nehmen können. Wenn es nicht gegen ein bestehendes Gesetz wäre, so müßte ich schon die Ansicht des Herrn Blösch sehr unterstützen.

Herr Präsident. Ich bin ganz der Ansicht gewesen, die Regierung werde von sich aus in Bezug auf diese Angelegenheit einen Antrag bringen können und wirklich bringen. Nun seit aber auch von Herrn Stämpfli der Wunsch ausgesprochen wurde, daß der Regierung ein Auftrag dazu ertheilt werde, solche Vorschläge zu bringen, so mag es geschehen. Wenn man streng sein wollte, so möchte ein solcher Vorschlag nicht ganz reglementsgemäß sein; indessen möchte die Unterlassung desselben noch einen schlimmen Eindruck machen.

Es wird keine Abstimmung verlangt.

Mützenberg. Ich erlaube mir noch einen Wunsch auszusprechen. Es ist der Versammlung bekannt, daß betreffend die Besoldungen bereits ein Anzug gebracht wurde; gestern ist die Sache zur Sprache gekommen. Es wäre gewiß angemessen, diesen Punkt so schnell als möglich zu erledigen, weil im Spätjahr bedeutende neue Beamte gewählt werden. Ich wünsche daher, der Regierungsrath möchte bis zur nächsten Sitzung ein Projektbesoldungsgesetz ausarbeiten und vorlegen, damit der Große Rath sofort dann eine Kommission niedersetzen kann.

Herr Präsident. Ich habe vorausgesetzt, dieser Wunsch sei schon ausgesprochen worden, weil die Regierung unter Vorbehalt der Regulirung der Besoldungsverhältnisse gewählt wurde. Wenn aber verlangt wird, daß dieser Punkt besonders behandelt werde, so habe ich Nichts dagegen.

Mützenberg. Ich begnüge mich damit.

Herr Präsident. Ich möchte noch den Vorschlag machen in Bezug auf das Protokoll, daß der Regierungsrath ermächtigt sei, das Protokoll zu prüfen und allenfalls zu berichtigen und zu genehmigen.

Niggeler. Diese Uebung wurde bekanntlich nicht mehr beibehalten, sondern der Auftrag dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Großen Rathes ertheilt.

Fueter, Regierungsrath. Ich bin überzeugt, daß es für den Herrn Staatsschreiber keine besondere Mühe ist, das Protokoll sofort zu verlesen.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird demnach verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich glaube, wir können unsere Sitzung schließen. Ich wünsche allen Mitgliedern eine glückliche Heimreise, hoffe, den Großen Rath bald wieder versammelt zu sehen, und empfehle mich dann ganz besonders Ihrer Nachsicht; denn ich habe die Erfahrung gemacht, daß ich dieselbe sehr nothwendig habe. Ich hebe also diese Versammlung auf.

Schluß der Sitzung und der Session 9¼ Uhr Vormittags.

Für die Redaktion:

K. Schärer.